Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/6237
29.06.2020

Beschlussrealisierung

Landesregierung Magdeburg, 17. Juni 2020

Zwischenbilanz zur Umsetzung der Inklusion in Sachsen-Anhalt

Beschluss Landtag - **Drs. 7/1361**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 7/1633**

Als Anlage übersende ich entsprechend o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt den

Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt „einfach machen - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

zu Ihrer Kenntnis.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Markus Kreye

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 30.06.2020)

Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Magdeburg, d. 28.02.2020

Der Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans wurde unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration erstellt.

Inhalt

1. Zusammenfassung 10

2. Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans 11

2.1 Vorbemerkungen und aktuelle Entwicklung 11

2.2 Zur Verwendung der Begriffe Behinderungen und Beeinträchtigungen 16

2.3 Der Auftrag zur Berichterstattung 18

2.4 Gegenstand des Berichts 20

2.5 Ergebnis der ersten Staatenprüfung 20

3. Der Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 40

3.1 Der Landesaktionsplan – Hintergrund und Aufbau 40

3.2 Maßnahmenarten 47

3.3 Politischer Stellenwert 48

3.4 Förderung des Umsetzungsprozesses 49

3.5 Umsetzungsstand der Maßnahmen 54

3.6 Umsetzung der Maßnahmen im Einzelnen 56

3.6.1 Handlungsfeld Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung 56

3.6.2 Handlungsfeld Bildung und lebenslanges Lernen 117

3.6.3 Arbeit und Beschäftigung 136

3.6.4 Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation, Pflege 171

3.6.5 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben 188

3.6.6 Sport, Kultur, Tourismus 209

3.6.7 Frauen und Mädchen 237

3.6.8 Kinder und Jugendliche 251

3.6.9 Bewusstseinsbildung 259

3.6.10 Normenprüfung 264

3.7 Kommunale Aktionspläne 265

3.8 Zwischenstand – Zusammenfassung 275

4. Fortschreibung 278

5. Literatur 281

6. Anhang.....283

6.1. Muster Abfragebogen Maßnahmenumsetzung.....283

6.2. Aktionspläne, Fortschreibung und Handlungskonzept der Landkreise Börde, Jerichower Land, Stendal, Anhalt-Bitterfeld und Harz 284

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beeinträchtigungen, Behinderungen und anerkannte Behinderungen 18
Abbildung 2: Anzahl der Maßnahmen der Handlungsfelder des Landesaktionsplans 46
Abbildung 3: Anteil der Maßnahmenarten des Landesaktionsplans in Prozent 48
Abbildung 4: Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans in Prozent 55
Abbildung 5: Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach Handlungsfeldern 56
Abbildung 6: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Barrierefreiheit, Information, Kommunikation, Unabhängige Lebensführung" 58
Abbildung 7: Stand der Maßnahmen im Handlungsfeld "Bildung und lebenslanges Lernen" 118
Abbildung 8: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Arbeit und Beschäftigung" 137
Abbildung 9: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege" 172
Abbildung 10: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben" 189
Abbildung 11: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Sport, Kultur, Tourismus" 210
Abbildung 12: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Frauen und Mädchen" 238
Abbildung 13: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Kinder und Jugendliche" 252
Abbildung 14: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Bewusstseinsbildung" 260

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Maßnahmen der Handlungsfelder des LAP und Anteil in Prozent 46
Tabelle 2: Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans 55

Abkürzungsverzeichnis

ABiSA	Allgemeiner Behindertenverband in Sachsen-Anhalt e. V.
ABW	Ambulant betreutes Wohnen
AG	Arbeitsgruppe
AG BEK	Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AK	Arbeitskreis
AmPro	Arbeitsmarktprogramm für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Sachsen-Anhalt
BA	Bundesagentur für Arbeit, Bundesagentur für Arbeit
BA RD SAT	Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BauGB	Baugesetzbuch
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BauVorlVO	Bauvorlagenverordnung
BBM	Landesbehindertenbeauftragter
BbS	Berufsbildende Schulen
BBW	Berufsbildungswerk
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BfW	Berufsförderungswerk
BGG LSA	Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BGGVO LSA	Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BiSS	Bildung durch Sprache und Schrift
BITV 2.0	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BLSA	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
BRAFO	Berufsauswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren
BRAFO KE	BRAFO-Kompetenzerkundungsverfahren
BSSA	Behinderten- und Rehabiliationssportverband Sachsen-Anhalt e. V.
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVJ	Berufsvorbereitendes Jahr

BWSA	Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.
CD	Corporate Design der Landesregierung
CLLD	Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung
CPT	Ausschuss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DBR	Deutscher Behindertenrat
DELFI	Durchgängige Elektronische Fahrgastinformationen
DGS	Deutsche Gebärdensprache
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGH	Eingliederungshilfe
ElSa	Elbe-Saale-Manual
ESF	Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUTB	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
FamBeFöG LSA	Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt
FEM	Freiheitsentziehende Maßnahmen
Focal Point	Staatliche Anlaufstelle nach Art. 33 UN-BRK
FWA	Freiwilligenagenturen
GdB	Grad der Behinderung
GeFAB	Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-VStG	GKV-Versorgungsstrukturgesetz
GSV	Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V.
HF	Handlungsfeld, Handlungsfeld
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IFD	Integrationsfachdienst
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IMAK	Interministerieller Arbeitskreis
IMG	Investitions- und Marketinggesellschaft mbH

INSA	Informationssystem zum Öffentlichen Personennahverkehr in Sachsen-Anhalt
IT	Informationstechnologien
ITP	Integrierter Teilhabeplan
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
IVS-Rahmenplan	Rahmenplan zur Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme
JVEG	Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz
KiFöG	Kinderförderungesetz
KJR LSA	Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
KMK	Kultusministerkonferenz
KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
LAG if	Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Sachsen-Anhalt
LAG WfbM ST	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen-Anhalt
LAGFA	Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt e. V.
LAGsGgKJ	Landesarbeitsgemeinschaft "Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche"
LAG-WR ST	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Sachsen-Anhalt
LaKoB	Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit
LAP	Aktionsplans des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
LB	Leistungsberechtigte
LBAG BTHG	Länder-Bund-Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz
LBB	Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt
LFR	Landesfrauenrat
LIGA	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
LIKO	Koordinierungsstelle Landesintervention und -koordination
LISA	Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LOTSE	Berufsbildungsprojekt BerufsLeben Orientieren Trainieren Sensibilisieren Einbeziehen
LpB LSA	Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt
LPSA	Landesportal Sachsen-Anhalt

LSB	Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.
LTV	Landesturnverband Sachsen-Anhalt
LVG LSA	Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e. V.
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MSDD	Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst
MZEB	Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
NASA	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
nenA-Live	Kompetenzen entwickeln und nutzen durch Austausch in Europa – Lebensweltorientiert Ideen verwirklichen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG LSA	ÖPNV-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PiA	Prävention im Alter e. V.
PsychKG LSA	Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt
RELE	Regionale ländliche Entwicklung
Richtlinie (EU) 2016/2102	Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 für den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
RLBau	Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung
RV	Rahmenvertrag
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SchwbAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SportFG	Sportfördergesetz
SportFG-AVO	Ausführungsverordnung zum Sportfördergesetz
StaLA	Statistisches Landesamt
UAG	Unterarbeitsgruppe
UD	Universelles Design
ÜFB	Modellprojekt zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in Arbeit und Beruf

UKST	Unfallkasse Sachsen-Anhalt
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UN-BRK-Fachausschuss	UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
ÜWA	Modellprojekt zur Unterstützung des Übergangs von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
Verf ST	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
WCAG	Richtlinien für barrierefreie Webinhalte
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz
WTG-MindBauVO	WTG-Mindestbauverordnung
WTG-PersVO	WTG-Personalverordnung
WVO	Werkstattverordnung
ZIP	Zukunftsinvestitionsprogramm

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht informiert über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des *Landesaktionsplans des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“* (LAP) 1. Gleichzeitig dient er der Umsetzung des Landtagsbeschlusses *Zwischenbilanz zur Umsetzung der Inklusion in Sachsen-Anhalt* vom 4. Mai 2017.[2]

Im Bericht werden die 161 Maßnahmen der neun Handlungsfelder des LAP ausgewertet. Nach einer Darstellung der Fundamental- und der Instrumentalziele für jedes Handlungsfeld werden die unternommenen Schritte der Umsetzung dargelegt und zum Teil um Vorschläge zur Fortschreibung der Maßnahmen ergänzt. Am Ende jedes Handlungsfeldes finden sich maßnahmenbezogene Daten zum Stand der Umsetzung. In Diagrammen wird der Anteil der bereits abgeschlossenen, der dauerhaft umzusetzenden, der begonnenen und der nicht begonnenen Maßnahmen des jeweiligen Handlungsfeldes aufgeführt.

Der Umsetzungsstand der Maßnahmen in den 9 Handlungsfeldern zeigt, dass bereits 60 Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Dies entspricht einem Anteil von 37 Prozent. Des Weiteren wurden 40 Maßnahmen, d. h. 25 Prozent, gestartet und laufen derzeit. Die Umsetzung von 37 Prozent der Maßnahmen – und damit 59 Maßnahmen – erfolgt dauerhaft. Der Anteil der nicht umgesetzten Maßnahmen ist mit 1 Prozent bzw. 2 Maßnahmen sehr gering.

Wie in Art. 4 Abs. 3 des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK) gefordert, entwickelt sich die aktive Einbeziehung der Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei der Umsetzung des LAP mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit. Der Bericht zeigt auf, dass alle beteiligten Behörden und Partner die Umsetzung und Realisierung der einzelnen Maßnahmen weiter vorantreiben.

Der LAP ist ein wichtiger politischer und gesellschaftlicher Meilenstein. Zukünftig besteht die Aufgabe darin, entsprechend der Zuständigkeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die Implementierung eines umfassenden Disability Mainstreamings[3] noch weiter zu

[1] Landesaktionsplan vom 15. Januar 2013; LT-Drs. 6/1764

[2] LT-Drs. 7/1361

[3] Disability-Mainstreaming zielt darauf ab, die Lebenssituationen und Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen bei allen politischen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um so deren gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Gemäß dem

befördern und die in der UN-BRK formulierten menschenrechtlichen Prinzipien auch in den Maßnahmen der Fortschreibung zu verankern.

Dies wird im Rahmen der Fortschreibung des LAP angestrebt, die – wie auch schon der LAP selbst – unter der umfassenden Beteiligung des Landesbehindertenbeirats (LBB)[4], der bzw. des Beauftragten der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeauftragte; BBM)[5], aller Ressorts, von Expert*innen in eigener Sache und der Beteiligung weiterer relevanter zivilgesellschaftlicher Akteur*innen erfolgen wird.

2. Bericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans

2.1 Vorbemerkungen und aktuelle Entwicklung

Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 verpflichtet[6], den Zugang aller Menschen mit Behinderungen[7] zum vollen und gleichberechtigten Genuss aller universalen Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie Benachteiligungen zu verhindern und zu beseitigen. Als menschenrechtliches Übereinkommen dient die UN-BRK damit u. a. dem Empowerment[8] und der Stärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen und implementiert einen subjektorientierten und an den individuellen Rechten ausgerichteten Umgang mit Beeinträchtigungen.

Daneben fordert die UN-BRK vom Staat die konsequente Anwendung des Diversity-Ansatzes[9] in allen Lebensbereichen über den Schutz und die Gewährleistung der

---

Mainstreaming-Ansatz soll gesellschaftliches Handeln danach befragt werden, in welcher Weise es zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen beiträgt oder sie verhindert.

[4] Die Konstituierung und die Aufgaben des Landesbehindertenbeirats sind in § 27 BGG LSA geregelt.

[5] Die Aufgaben der bzw. des Landesbehindertenbeauftragten sind in den §§ 20 bis 24 BGG LSA geregelt.

[6] Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Bundegesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, S. 1419 ff.).

[7] „Behinderung“ ist der in der Übersetzung des offiziellen Konventionstextes verwendete Begriff. Wird in der Folge auf den Konventionstext Bezug genommen, wird dieser offizielle Begriff verwendet.

[8] Mit „Empowerment“ werden Maßnahmen beschrieben, die es Menschen ermöglichen, eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt ihre Interessenzu vertreten

[9] Hinter diesem Ansatz steht die Anerkennung von Vielfalt als gesellschaftliche Normalität.

umfassenden, vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei formuliert die UN-BRK verbindliche Vorgaben, wie die universalen Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen auch und gerade vor dem Hintergrund ihrer zum Teil sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen zu sichern sind.

Ein zentrales Element zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte in allen Lebensbereichen ist das in Art. 2 UN-BRK gefasste Konzept der *angemessenen Vorkehrungen*.[10] *Angemessene Vorkehrungen* sind die für einen konkreten Einzelfall notwendige Anpassungen von Gegebenheiten, um eine Rechtewahrnehmung zu gewährleisten. Sofern diese *angemessenen Vorkehrungen* im Einzelfall keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, wird ihre Versagung als eine Diskriminierung (Art. 2 UN-BRK) bewertet. Darin besteht ein besonderes Innovationspotential der UN-BRK.

Die Weiterentwicklung des Rechts und der Praxis der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat mit dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland deutlich an Dynamik gewonnen. Bund, Länder, Kommunen und andere Träger der öffentlichen Verwaltung verfolgen aktiv die Umsetzung der Ziele der Konvention.

Sachsen-Anhalt hat insbesondere mit der Neufassung des *Behindertengleichstellungsgesetzes* im Jahre 2010[11] (BGG LSA), der *Behindertengleichstellungsverordnung* im Jahre 2012[12] (BGGVO LSA) und mit dem LAP aus dem Jahre 2013 die Umsetzung der UN-BRK im Land auf den Weg gebracht. Sowohl dem BGG LSA, der BGGVO LSA als auch dem LAP liegen der menschenrechtliche Ansatz und das Konzept der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe zugrunde.

Das BGG LSA wurde vom Land erlassen, um die Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich des öffentlichen Rechts zu regeln und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) umzusetzen sowie der Verpflichtung nach § 38 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf ST) zu entsprechen, demzufolge das

---

[10] In den Bestimmungen der Artikel 5 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 24 Abs. 2 lit. c 24 Abs. 5 und 27 Abs. 1 lit. i wird auf das Konzept der angemessenen Vorkehrung Bezug genommen.

[11] Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA, vom 16. Dezember 2010, GVBl. LSA 2010, 584 ff.)

[12] Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA, vom 23. Februar 2012, GVBl. LSA 2012, 71)

Land die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft fördert. Das BGG LSA zielt darauf ab,

- die Benachteiligung von Menschen zu beseitigen und zu verhindern,
- ausgrenzende Bedingungen zu vermeiden und zu beheben,
- gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten,
- selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und
- Träger der öffentlichen Verwaltung zu verpflichten, im Rahmen ihrer Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zu fördern und insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen.

Das BGG LSA verpflichtet alle Träger der öffentlichen Verwaltung, d. h. Dienststellen und sonstige Einrichtungen, Gemeinden und Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen.

Mit dem Erlass der BGGVO LSA wurde ein weiterer wichtiger Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK und zur Verwirklichung der universellen Menschenrechte auf Teilhabe an Information und Kommunikation geleistet. Die BGGVO LSA konkretisiert die Verpflichtungen des BGG LSA und hat dabei mit Blick auf die Barrierefreiheit der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung die aktuellen internationalen Standards – d. h. die sog. Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines; WCAG) – in das Landesrecht übernommen.

Die Umsetzung des LAP erfolgt durch die jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung und mitbetroffene Ressorts, Behörden und Partner. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration[13] übernimmt als staatliche Anlaufstelle die Koordination der ressortübergreifenden Maßnahmen, die Evaluation, die Fortschreibung und die Präsentation des LAP als sog. staatliche Anlaufstelle gem. Art. 33 UN-BRK (Focal Point). Es unterrichtet die Ressorts und gegebenenfalls die Landesregierung zu Hindernissen, die der Umsetzung des LAP entgegenstehen und unterbreitet Lösungsvorschläge.

Zum 6. Mai 2019 hat das BGG LSA eine wesentliche Novellierung erfahren. Anlass für die Novellierung waren Vorschläge des Landesbehindertenbeirats und das Ergebnis der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK. Diese Weiterentwicklung ist auch mit dem Ziel

[13] In diesem Bericht werden ausschließlich die aktuellen Ressortbezeichnungen zum Stichtag verwendet.

einer konsequenten Umsetzung der UN-BRK und der *Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 für den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen* (Richtlinie (EU) 2016/2102) auf den Weg gebracht worden.

Durch die Novelle unternimmt das Land einen großen Schritt auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit, Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Lebensbereichen. Wesentliche Gesetzesänderungen beinhalten die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102, die Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST), die alle öffentlichen Stellen im Land in allen Fragen der Barrierefreiheit beraten und unterstützen wird und die Umsetzung wichtiger Anregungen des LBB.

Bei der Errichtung der Landesfachstelle wird auf das vom Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt (LaKoB) aufgebaute Wissen zurückgegriffen.

Darüber hinaus sind Änderungsvorschläge der Expert*innen in eigener Sache in die Novellierung eingeflossen. Eine Änderung betrifft den § 3 *Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe*. Diese Vorschrift dient der Sensibilisierung. Gerade Frauen mit Beeinträchtigungen erleiden oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen. Der Aspekt des Schutzes für Frauen vor mehrfacher Diskriminierung ist auch Gegenstand des Art. 6 UN-BRK. Mehrfachdiskriminierungen sind aber auch unabhängig vom Geschlecht festzustellen. Die neue Regelung in § 3 Abs. 2 soll einer Sensibilisierung der öffentlichen Verwaltung dienen im Hinblick auf die besonderen Benachteiligungsrisiken, denen Menschen mit Beeinträchtigungen auf Grund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Alters zusätzlich ausgesetzt sein können.

In § 5 *Barrierefreiheit* ist eine Ergänzung vorgenommen worden. Diese stellt klar, dass Barrierefreiheit in Gebäuden nur dann vollumfänglich zu verwirklichen ist, wenn die Betroffenen die Hilfsmittel nutzen können, auf die sie angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Blindenführhunde.

In § 14 *Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen* wird durch die Ergänzung neu geregelt, dass dieser Anspruch auch außerhalb von Verwaltungsverfahren besteht, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches in schulischen Angelegenheiten sowie in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlich ist. Damit ist sichergestellt, dass Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen im Rahmen von

Elternabenden und Sprechtagen in Schulen und Kindertagesstätten in der Kommunikation angemessen unterstützt werden.

Mit einer Änderung und Ergänzung in § 15 *Gestaltung von Dokumenten, Verständlichkeit und Leichte Sprache* wird insbesondere den Belangen von Menschen mit geistigen Behinderungen noch besser Rechnung getragen. Sprache stellt für diese oft eine Barriere dar. Artikel 9 UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbstbestimmten Lebensgestaltung. Artikel 21 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden unter anderem die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Hierzu zählt die Leichte Sprache als eine besondere Kommunikationsform. Darüber hinaus wird auch den Belangen von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen in ihren Ansprüchen an eine angemessene Sprache und Kommunikation Rechnung getragen.

Die §§ 16 und 16a bis 16f dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102. Demgemäß gestalten die öffentlichen Stellen ihre Websites, mobilen Anwendungen und Intranet-Angebote, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Des Weiteren werden die öffentlichen Stellen verpflichtet, eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen zu veröffentlichen. Um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen, werden bei der nach § 17a einzurichtenden Landesfachstelle für Barrierefreiheit eine Überwachungs- und eine Ombudsstelle implementiert.

Die Aufgaben der Landesfachstelle für Barrierefreiheit, die durch § 17a neu eingerichtet wird, sind präzisiert und erweitert worden, sodass beispielsweise über die öffentlichen Stellen hinaus auch Wirtschaft und Verbände auf die Expertise der Landesfachstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugreifen können. Darüber hinaus soll die Landesfachstelle Konzepte zur Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche auf der Grundlage der Erfassung des Ist-Zustandes erstellen und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit begleiten.

Damit die Landesfachstelle nicht ohne die Sach- und Fachkompetenz der Expert*innen in eigener Sache bleibt, wird ein gem. § 17a Abs. 3 BGG LSA Expertenbeirat eingerichtet „dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören“[14].

[14] § 17a Abs. 3 BGG LSA

Nunmehr wird es darum gehen, mit allen beteiligten Akteur*innen, und allen öffentlichen Stellen im Land diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und damit die Teilhabesituation von Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu verbessern.

Auch für die BGGVO LSA sind Novellierungen erfolgt. Im August 2019 ist Abschnitt 1 der BGGVO LSA geändert worden: Die Paragrafen 1, 4 und 5 wurden neu gefasst, die Paragrafen 2 und 3 geändert und Anlage 1 wurde aufgehoben. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses *Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern angemessen vergüten*[15] vom 09. März 2018 wurde eine dynamische Verweisung auf das *Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz* (JVEG) vorgenommen. Diese gewährleistet auch in Zukunft eine angemessene Vergütung nach der BGGVO LSA. In Ausnahmefällen bleibt es den Trägern der öffentlichen Verwaltung unbenommen, hinsichtlich der Vergütung abweichende Rahmenvereinbarungen mit den Verbänden der kommunikationshelfenden Personen auszuhandeln.

2.2 Zur Verwendung der Begriffe Behinderungen und Beeinträchtigungen

Gem. Art. 1 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen alle Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Das BGG LSA greift das Verständnis von Behinderung aus Art. 1 Abs. 2 UN-BRK in Verbindung mit Buchstabe e) der Präambel der UN-BRK auf. Gemäß BGG LSA sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des Gesetzes Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten (§ 2 BGG LSA). Sowohl in der UN-BRK als auch im BGG LSA werden die Beeinträchtigungen einer Person in einen Zusammenhang mit ihrer physischen und sozialen Umwelt gestellt.

Die Beschreibung von Behinderung als Wechselwirkung zwischen einer Person, ihren Einschränkungen und der Umwelt ist von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation; WHO) im Jahr 2001 mit der Veröffentlichung der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health; ICF) angeregt worden. Dieses bio-psycho-soziale Modell, wonach

[15] LT-Drs. 7/2600

sowohl die Funktionsfähigkeit als auch die Behinderung eines Menschen als Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Menschen mit einem Gesundheitsproblem und seinen umwelt- und personenbezogenen Faktoren (Kontextfaktoren) beschrieben werden, hat die wissenschaftlichen Forschung ebenso wie die öffentliche Debatte und die politische Diskussion beeinflusst. Beide Begriffe finden seitdem Anwendung, wenn auch nicht synonym: der Begriff der Behinderung hebt auf das Zusammenwirken von Einschränkungen und Umwelt ab, der Begriff der Beeinträchtigung rekurriert auf konkrete Einschränkungen bei Aktivitäten in verschiedenen Lebensbereichen.

Diese Unterscheidung wird auch im 1. Teilhabebericht der Bundesregierung empfohlen. Der Begriff der Beeinträchtigungen soll auf die Normalität menschlicher Vielfalt verweisen. Denn Menschen mit Beeinträchtigungen sind und leben ebenso unterschiedlich wie Menschen ohne Beeinträchtigungen[16], wenngleich sich deutliche Unterschiede in den Teilhabemöglichkeiten und deren Realisierung zeigen. Diese Einschränkungen in Teilhabe und Aktivitäten werden als Behinderungen gefasst. Diesem Verständnis zufolge *ist* eine Person beeinträchtigt, aber sie *wird* behindert.

In diesem Bericht wird in der Regel der Begriff Beeinträchtigungen verwendet, um die Teilhabeeinschränkungen in den Fokus zu rücken. Davon abweichend spricht der Bericht dann von Behinderungen, wenn dies aufgrund sozialrechtlicher bzw. statistischer Zusammenhänge gegeben ist, wenn direkt auf die UN-BRK Bezug genommen wird oder wenn es sich um Eigennamen von Organisationen und Einrichtungen sowie Verweise auf offizielle Dokumente handelt.

Beantragen Menschen mit Beeinträchtigungen die amtliche Anerkennung einer Behinderung, kann ihnen, je nach Schwere der Beeinträchtigung, ein *Grad der Behinderung* (GdB) zugemessen werden, der in Zehnerschritten von 20 bis 100 reicht. Ab einem GdB von mindestens 50 wird von Schwerbehinderung gesprochen (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Menschen mit einem GdB ab 30 können die Gleichstellung mit Menschen mit Schwerbehinderung beantragen.

Gemäß den vorangegangenen Darstellungen ziehen nur diejenigen Beeinträchtigungen eine Behinderung nach sich, die auf Barrieren stoßen, und nur bei einem Teil der anerkannten Behinderungen kann aufgrund ihres Schweregrades von einer anerkannten Schwerbehinderung gesprochen werden. Der Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Behinderung ist in der folgenden Abbildung 1dargestellt.

[16] Bundesregierung 2013: 10

Abbildung 1: Beeinträchtigungen, Behinderungen und anerkannte Behinderungen

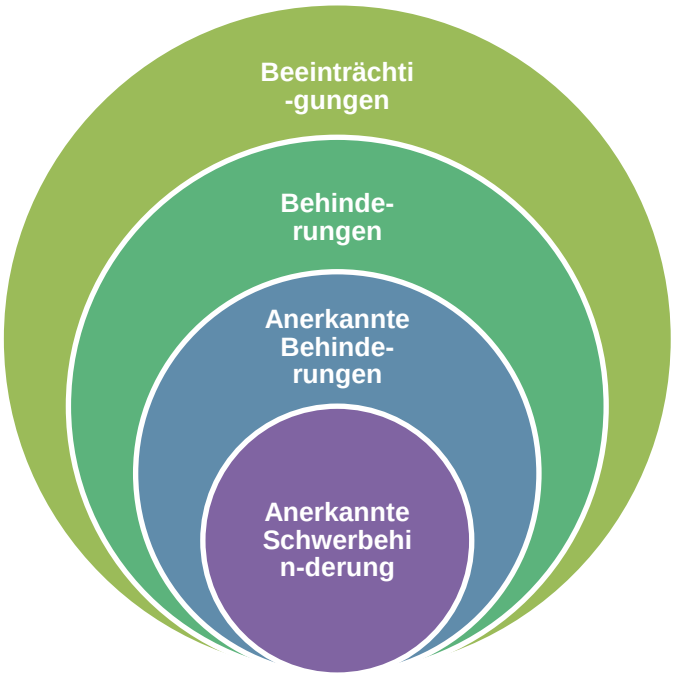

Quelle: Bundesregierung 2013: 8

2.3 Der Auftrag zur Berichterstattung

Der Auftrag zur Berichterstattung ist zum einen im LAP selbst verankert. Unter Punkt 7 – Umsetzung und Fortschreibung des LAP – wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration beauftragt, als staatliche Anlaufstelle die Koordination der ressortübergreifenden Maßnahmen, die Evaluation, die Fortschreibung und die Präsentation des LAP zu übernehmen und in jeder Legislaturperiode zum Stand seiner Umsetzung zu unterrichten. Diesem Auftrag gemäß erfolgte die erste Berichterstattung in der 6. Legislaturperiode. Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des LAP wurde am 16. Juni 2015 von der Staatssekretärskonferenz zur Kenntnis genommen.

Zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung und der Fortschreibung des LAP wurde ein Inklusionsausschuss[17] eingerichtet. Der Inklusionsausschuss unterstützt die Landesregierung fortlaufend bei der Umsetzung und Fortschreibung des LAP, begleitet die vereinbarten Maßnahmen, überprüft diese auf ihre Wirksamkeit, entwickelt Lösungsansätze

[17] Der Inklusionsausschuss ist paritätisch mit Vertreter*innen der Ressorts und von Verbänden, Selbstvertretungsorganisationen, dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen, dem Landesbehindertenbeirat und weiteren, für die Zielgruppe relevanten Akteur*innen besetzt. Er wird aktuell vom Focal Point geleitet (siehe hierzu ausführlicher 3.3).

und Veränderungsvorschläge und stellt die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen sicher. Der Inklusionsausschuss bestimmt selbstständig seine Ziele, Aufgaben und Handlungsweisen. Gemäß der Vereinbarung des Inklusionsausschusses vom 4. Juli 2013 unterrichtet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als staatliche Anlaufstelle des Landes Sachsen-Anhalt gem. Art. 33 UN-BRK diesen jährlich über den Stand der Umsetzung des LAP.

Zum anderen ergibt sich der Auftrag der Berichterstattung aus dem Landtagsbeschluss *Zwischenbilanz zur Umsetzung der Inklusion in Sachsen-Anhalt* vom 4. Mai 2017. In diesem Beschluss bittet der Landtag die Landesregierung, eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der Inklusion in Sachsen-Anhalt vorzulegen, die insbesondere darauf abstellt, die in § 1 Abs. 1 bis 4 BGG LSA formulierten Ziele sowie die im LAP hinterlegten Vorhaben hinsichtlich ergriffener Maßnahmen, Umsetzungsständen und zukünftigen Handlungsempfehlungen darzustellen.

Der Stand der Umsetzung bildet den Hintergrund für eine Fortschreibung des LAP. In die Fortschreibung werden auch die Ergebnisses der Staatenprüfungen Deutschlands durch den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK-Fachausschuss) und die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag 2016-2021 „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig“ Eingang finden.

Der Koalitionsvertrag 2016-2021 hebt die Bedeutung der UN-BRK für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen hervor und bekräftigt den Willen zu ihrer konsequenten Umsetzung. Entsprechend soll der LAP weitergeführt und fortentwickelt werden. Auch in der Koalitionsvereinbarung wird der Abbau von Barrieren als eine notwendige Voraussetzung für die Teilhabe gesehen. Dazu soll auf der Grundlage des LAP eine Initiative „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“ gestartet werden. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans, und vor allem im Handlungsfeld *Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung* sowie die Schritte zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse *Aktionsprogramm „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“*[18] und *„Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt“*[19] fließen in die Initiative „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“ ein.

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung des LAP zum Stichtag 31.12.2018. Aufgrund der besonderen Relevanz der Änderungen des Wahlrechts, des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes und des Inkrafttretens der 1. bis 3. Stufe

[18] LT-Drs. 5/68/2309 B

[19] LT-Drs. 7/3086

des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind diese ebenfalls im Bericht abgebildet, obwohl die Änderungen erst nach dem Stichtag in Kraft getreten sind. Die Erstellung des Berichts erfolgte unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration als Focal Point und basiert auf den Zuarbeiten der jeweils zuständigen Ressorts.

2.4 Gegenstand des Berichts

Dieser Bericht ist der zweite Sachstandsbericht zur Umsetzung der Maßnahmen des LAP. Bei der Bewertung des Umsetzungsstandes ist zu berücksichtigen, dass die inhaltliche Breite und die Art der Maßnahmen sehr heterogen sind, wie in Kap. 3.2 verdeutlicht wird.

Anhand der Gliederung des LAP stellt der vorliegende Bericht zu jedem Handlungsfeld die seit der Beschlussfassung im Januar 2013 durchgeführten Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzung dar. Vorangestellt werden für jedes Handlungsfeld die aus der UN-BRK abgeleiteten Fundamental- und Instrumentalziele.

Unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration erfolgte eine Abfrage zum Stand der Umsetzung bei den zuständigen Ressorts. Für diese Abfrage entwickelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen Abfragebogen (siehe Anlage), der sowohl den Sachstand als auch eine Einschätzung zum Stand der Umsetzung erfragte.

Sowohl die Darstellung des Sachstands als auch die Einschätzung der Fachressorts zum Stand der Umsetzung finden im vorliegenden Bericht Niederschlag. Darüber hinaus fließen die Bewertungen der Fachressorts, die Ergebnisse der Staatenprüfung, die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele und die Ergebnisse verschiedener Fachtage und Teilhabekonferenzen in die Vorbereitung der Fortschreibung des LAP ein.

Die Vorschläge für die Fortschreibung sollen im Inklusionsausschuss und im LBB zur Diskussion gestellt werden. Mit diesem Vorgehen wird eine der wesentlichen Forderungen des UN-BRK-Fachausschusses erfüllt: In den Ziffern 5 und 6 der *Abschließenden Bemerkungen* vom 17.04.2015 fordert der Ausschuss eine „konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes“ der Landesaktionspläne.

2.5 Ergebnis der ersten Staatenprüfung

Der UN-BRK-Fachausschuss prüfte am 26. und 27. März 2015 die Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal. Das Ergebnis dieser Staatenprüfung wurde am 17.04.2015 als *Abschließende Bemerkungen* (Concluding Observations) veröffentlicht. In den *Abschließenden Bemerkungen* haben die Expert*innen des UN-BRK-

Fachausschusses die Probleme Deutschlands bei der Umsetzung der UN-BRK identifiziert, Kritikpunkte benannt und Handlungsempfehlungen formuliert.

Der UN-BRK-Fachausschuss ersucht den Vertragsstaat in diesen *Abschließenden Bemerkungen*, die Kritikpunkte und Anregungen in seine behindertenpolitischen Maßnahmen einfließen zu lassen und die enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Außerdem empfiehlt der UN-BRK-Fachausschuss, die *Abschließenden Bemerkungen* zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zuzuleiten.

Der UN-BRK-Fachausschuss legt der Bundesrepublik Deutschland weiterhin eindringlich nahe, zum einen zivilgesellschaftliche Organisationen – insbesondere jene, die Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten –, an der Erstellung ihres nächsten periodischen Berichts zu beteiligen. Zum anderen empfiehlt der UN-BRK-Fachausschuss, die *Abschließenden Bemerkungen* in barrierefreien Formaten zugänglich zu machen. So soll allen Menschen ein Zugang zu den Ergebnissen der Staatenprüfung ermöglicht werden.

Obwohl die *Abschließenden Bemerkungen* unverbindlich sind, setzen sie im verbindlichen Rahmen der Konvention inhaltliche Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Verschiedene Empfehlungen der *Abschließenden Bemerkungen* betreffen die Zuständigkeit der Bundesländer und sind bei der Fortschreibung der jeweiligen Landesaktionspläne zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden Aufgaben für die Bundesländer dargestellt, die sich aus den Empfehlungen des UN-BRK-Fachausschusses ableiten. Daran anschließend wird auf die Situation und konkrete Umsetzungsschritte in Sachsen-Anhalt eingegangen.

- Landesaktionspläne sollten menschenrechtsbasiert im Sinne der *Abschließenden Bemerkungen* fortgeschrieben werden und die Unterstützung der Erstellung und Umsetzung kommunaler Aktionspläne zum Gegenstand haben (Empfehlung 6). Des Weiteren sollen die Novellierung Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder und anderer Landesnormen ebenso wie die Angleichung des Begriffs der Behinderung an die Bestimmung in Art. 1 Abs. 2 UN-BRK Gegenstand der Landesaktionspläne sein. Die Länderaktionspläne sind demzufolge daraufhin zu untersuchen, ob sie den Behinderungsbegriff der UN-BRK zur Grundlage haben. Sollte dies nicht der Fall sein, sind sie zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 UN-BRK zu überarbeiten und zu

ergänzen. Die Länder regen an bzw. unterstützen die Kommunen bei entsprechenden Anpassungen ihrer Aktionspläne.

- Länderaktionspläne und kommunale Aktionspläne sind daraufhin zu überprüfen, ob sie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beinhalten und sind ggfs. entsprechend zu erweitern (Empfehlung 8).
- Die Landesaktionspläne sind dahingehend zu prüfen, ob sie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen systematisch regeln und sind ggf. anzupassen. Darüber hinaus sind in den einschlägigen Landesnormen die Erfordernisse der Partizipation zu verankern. Um die Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen zu erleichtern, sollten Mittel bereitgestellt werden (Empfehlung 10)

Der LAP verfolgt ausdrücklich einen menschenrechtlichen Ansatz. Die Rückbindung der Umsetzung des LAP, der Maßnahmen im Einzelnen und der Fortschreibung ist eine fortwährende Aufgabe und Herausforderung für alle an der Umsetzung Beteiligten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes verwendet die Begriffe der UN-BRK.

Die mit dem BGG LSA errichteten Institutionen des LBB, des Runden Tischs für Menschen mit Behinderungen und des BBM sowie ihre gesetzlich vorgesehene umfassende Beteiligung dienen der Erfüllung dieser Forderung. Der Runde Tisch für Menschen mit Behinderungen nach § 26 BGG LSA ist unabhängig, überparteilich und auf die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet. Er wird von engagierten Menschen mit und ohne Behinderungen getragen und ermöglicht allen Interessierten die Mitarbeit.

Der LBB nach § 27 BGG LSA ist ebenfalls unabhängig und überparteilich. Er berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die Belange der Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, die für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind, wird er angehört.

Beide Institutionen sind von besonderer behindertenpolitischer Relevanz, weshalb das Land Mittel für die Erstattung von Reisekosten sowohl für die Teilnahme am Runden Tisch als auch an Sitzungen des LBB bereitstellt.

- Der UN-BRK-Fachausschuss empfiehlt weiterhin, dass die Landesaktionspläne eine systematische Normenprüfung sowohl für das bestehende als auch für zukünftiges Recht vorsehen (Empfehlungen 12).

Die UN-BRK geht in ihren Verpflichtungen in einigen Bereichen über die bisherigen, bereits sehr hohen Standards in der Bundesrepublik, hinaus. Daher sind alle Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt systematisch an der UN-BRK zu messen, und diejenigen Regelungen zu ermitteln, die bislang nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße den aus der UN-BRK erwachsenden Anforderungen entsprechen. Im LAP ist deshalb die Normenprüfung als eigenständige Aufgabe vorgesehen. Die anspruchsvolle Aufgabe, die rechtlichen Regelungen stets aufs Neue zu prüfen und ggf. an das sich verändernde Verständnis von Behinderung und an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, ist auf Dauer angelegt. Mit der sukzessiven Fortführung der Normprüfung kann gewährleistet werden, dass sich die Behindertenrechtskonvention nachhaltig in den Gesetzen, Verordnungen, Erlassen des Landes widerspiegelt.

Diesen Auftrag zur Normenprüfung hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 2016 bekräftigt und damit der Empfehlung Ziffer 12 des UN-BRK-Fachausschusses zu entsprechen und alle Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat in Erfüllung des Auftrags aus dem Landesaktionsplan zunächst im Mai 2014 die nationale Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland beim Deutschen Institut für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) beauftragt, das Land Sachsen-Anhalt bei der Normenprüfung zu unterstützen und eine Interministerielle Arbeitsgruppe Normenprüfung (IMAG Normenprüfung) gegründet. Unter Beteiligung der Monitoring-Stelle erfolgten 2016 die allgemeine und die vertiefende Prüfung konkreter Prüfmaterien aller beteiligten Ressorts auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-BRK. Darüber wurde ein allgemeines Raster entwickelt, das es den Ressorts ermöglicht, zukünftige Verordnungs- und Gesetzgebungsverfahren mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, die sich aus der UN-BRK ableiten.

Das allgemeine Prüfraster beinhaltet Fragen zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der UN-BRK, zur Normen-, zur Gestaltungs- und zur Vollzugsebene. Die Prüfung auf der Normebene zielt darauf ab, unüberwindbare Normenkonflikte zwischen der geprüften Vorschrift und der UN-BRK aufzuspüren. Der Konflikt entsteht zwischen den Anforderungen aus der UN-BRK und den Regelungen. Geprüft werden Verstöße gegen ganz konkrete Verpflichtungen.

Im Zuge einer summarischen Vorprüfung wird ermittelt, ob entsprechende Konfliktlagen erkennbar sind, die gegebenenfalls vertieft geprüft werden sollten. Im Wesentlichen wird geprüft, ob gleichstellungsrelevante Regelungen vorhanden sind bzw. fehlen und ob die Regelungen in die verbrieften menschenrechtlichen Freiheiten von Menschen mit Beeinträchtigungen eingreifen.

Bei der Prüfung auf der Gestaltungsebene steht die staatliche Pflicht zur Umsetzung der Konvention im Mittelpunkt. Die Perspektive dabei ist zukunftsgerichtet. Es geht um die Identifizierung von Lücken im Gesetzesbestand und die Entwicklung effektiverer rechtlicher Rahmenbedingungen. Der staatliche Gestaltungsauftrag verlangt sowohl die zielgerichtete fortschreitende Verbesserung der Umsetzung der Rechte und Prinzipien aus der Konvention als auch die schrittweise Verwirklichung einzelner wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Hierfür werden im Rahmen der summarischen Vorprüfung zur Gestaltungsebene erste Indizien gesammelt.

Der Vollzug von Regelungen wird ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen. Hier steht die Frage im Mittelpunkt, ob die praktischen Auswirkungen des Normenvollzugs für Menschen mit Beeinträchtigungen im Lichte der UN-BRK problematisch sind und daher im Zuge einer vertieften Prüfung genauer untersucht werden sollten. Nicht jede mangelhafte Ausführung von Regelungen führt zu menschenrechtlichen Pflichten im Bereich der Rechtsetzung. Wenn der Gesetzesvollzug aber regelmäßig keine konventionskonformen Ergebnisse erbringt und unzureichende Vollzugsergebnisse somit strukturell normativ bedingt sind, könnte evtl. eine veränderte Rechtslage den Vollzug besser anleiten und damit konventionskonforme Ergebnisse eher gewährleisten.

Gegebenenfalls wird nach der allgemeinen somit eine vertiefende Prüfung anhand der konkreten Normen der UN-BRK notwendig.

Im Rahmen der von der Monitoring-Stelle begleiteten Normenprüfung wurden in einem ersten Schritt zehn Gesetze und Vorschriften durch die jeweils zuständigen Ministerien der Prüfung anhand des allgemeinen Rasters unterzogen[20]. Daran anschließend erfolgte eine Prüfung durch themenspezifische Prüfraster. Für sieben der zehn geprüften Gesetze und Verordnungen hat die Monitoring-Stelle eine Überarbeitung empfohlen. Für drei dieser Vorschriften wurde darüber hinaus die Prüfung weiterer, mit der eigentlichen Norm in engem Zusammenhang stehender Vorschriften angeregt.

---

[20] Geprüft worden sind, in der zur Zeit der Prüfung gültigen Fassung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Forstdienst der Laufbahngruppe 2 des Landes Sachsen-Anhalt, das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen des Landes Sachsen-Anhalt, die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt, das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt, das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt und die Verordnung über berufsbildende Schulen.

- Ein wegweisendes Ergebnis des begleiteten Prüfprozesses und der durch die Monitoring-Stelle formulierten Empfehlungen ist die am 13.12.2016 durch das Kabinett beschlossene Verpflichtung zur Prüfung von Landesnormen anhand des allgemeinen Prüfrasters. Das Ergebnis der Prüfung ist seitdem in der Kabinettsvorlage am Ende des Gliederungspunktes „I. Bericht zum Inhalt der Vorlage“ zu dokumentieren. Damit konnte die Verstetigung des Prüfprozesses erreicht werden. Die Landesaktionspläne sollten die Aufnahme der angemessenen Vorkehrungen in alle einschlägigen Landesnormen und die Beschreibung sowie die Maßnahmen zur Umsetzung von angemessenen Vorkehrungen vorsehen (Empfehlung 14).

Sachsen-Anhalt war die erste Gebietskörperschaft in Deutschland, die mit dem BGG LSA im Jahre 2010 das Vorenthalten angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung anerkannt hat (§ 4 BGG LSA). Im Bericht zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes wird das BGG LSA als Vorbild empfohlen. Zahlreiche Maßnahmen des Landesaktionsplans haben angemessene Vorkehrungen zum Gegenstand.

- Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, sind besser vor Diskriminierung zu schützen. Des Weiteren sollten sie ein eigenständiges Handlungsfeld zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen vorsehen und die Partizipation von Kindern mit Behinderungen konkret regeln (Empfehlungen 16, 18).

In Sachsen-Anhalt ist der Schutz von Frauen und Mädchen Gegenstand eines eigenständigen Handlungsfeldes des LAP mit einem Katalog von 11 Maßnahmen, die explizit dem Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und der Gewaltprävention dienen.

Mit der Novellierung des BGG LSA ist der Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgeweitet und um den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung erweitert worden. Nach § 3 BGG LSA sind zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig. Zusätzlich sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Grundes betroffen sein können, ebenfalls zu berücksichtigen.

Gleichzeitig weist der LAP ein eigenes Handlungsfeld *Kinder und Jugendliche* auf. Über die Maßnahmen dieses Handlungsfeldes soll eine respektvolle Einstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen erreicht werden. Des Weiteren zielen die Maßnahmen auf die gleichberechtigte Teilhabe an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten und die wirksame Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen ab.

- In die Landesaktionspläne sollten Strategien der Bewusstseinsbildung zum Zwecke der Aufklärung der öffentlich Bediensteten über die Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sollten begleitend evaluiert werden (Empfehlung 20).

Die Bewusstseinsbildung hat unter dem Handlungsfeld 5.9 als eigenständiges Handlungsfeld Eingang in den LAP gefunden. Bewusstseinsbildung ist als Querschnittsthema zu verstehen. Entsprechend ergänzen die Maßnahmen dieses Handlungsfeldes alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Förderung des Bewusstseins.

- Die Landesaktionspläne sollten die Prüfung und die Nutzung der ihnen im Rahmen der föderalen Kompetenzordnung zustehenden Handlungsspielräume zur Herstellung von Barrierefreiheit im privaten Sektor vorsehen. Hierzu zählen im Ergebnis in jedem Fall alle Förderprogramme, die als Bedingung bzw. Auflage der Förderung Barrierefreiheit vorsehen sollten, sowie die Angebote der Rundfunkanstalten (Empfehlung 22).

Die Verpflichtung des Privatsektors berührt überwiegend Bundeskompetenzen. Auf Landesebene ist Barrierefreiheit als Gegenstand im BGG LSA und als eigenständiges Handlungsfeld im LAP verankert. In den verschiedenen Lebensbereichen werden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Zugänglichkeit zu öffentlichen Angeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen.

So hat das Land Sachsen-Anhalt bspw. für den **Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs** (ÖPNV) verschiedene Förderprogramme aufgelegt, die der Herstellung von Barrierefreiheit dienen und in denen die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen explizite Fördervoraussetzung ist. Zu diesen Programmen im Bereich ÖPNV zählen

- das Bahnhofsmodernisierungsprogramm zur Erneuerung von Verkehrsstationen,
- das Schnittstellenprogramm zur Schaffung von Verknüpfungspunkten zu den Bahnstationen,

- das Programm zur Revitalisierung von Empfangsgebäuden an Bahnstationen (REVITA) und
- das Förderprogramm zum barrierefreien Aus-oder Neubau von Haltestellen im straßengebundenen ÖPNV.

Darüber hinaus hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem ÖPNV-Auskunftssystem INSA bereits eine erste Version für eine barrierefreie Darstellung umgesetzt. Mit dem Projekt *Entwicklung einer Barrierefreien Darstellung für die Webseiten der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH* (BaFriDa) will die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) das bisherige Design der Webangebote und Apps ausbauen. Für das ÖPNV-Auskunftsportal INSA, das Mobilitätsportal Mitteldeutschland, sowie auf den Seiten von „Mein-Takt“ und dem Internetauftritt des Schülerferientickets wird der Zugang unter Anwendung des universellen Designs , sowie auf den Seiten von „Mein-Takt“ und dem Internetauftritt des Schülerferientickets wird der Zugang erleichtert. Somit sollen sensorisch eingeschränkten Nutzer*innen die Informationen zugänglich und verständlich gemacht werden.

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) werden auf Basis des ÖPNV-Plans gemeinsam mit weiteren Partnern die Anstrengungen zur Schaffung barrierefreier Reiseketten im ÖPNV fortgesetzt. Der ÖPNV-Plan wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben, um die allgemeinen gesetzlichen Regelungen aus dem *ÖPNV-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (ÖPNVG LSA) mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.

Gemeinsam mit der DB Station&Service AG wurden innerhalb einer vertraglich geschlossenen Rahmenvereinbarung zu einem *Bahnhofsmodernisierungsprogramm* Verkehrsstationen für eine barrierefreie Erreichbarkeit und einen möglichst stufenlosen Übergang vom Bahnsteig in das Fahrzeug hergerichtet. Dazu erfolgte eine Erneuerung von Bahnsteigkanten in Abhängigkeit von den Einstiegshöhen der eingesetzten Fahrzeuge, so dass ein stufenloser Zustieg möglichst ohne technische Hilfsmittel, wo dies nicht erreichbar war, aber mindestens mit zugseitiger Einstiegshilfe gewährleistet ist. Parallel wurden und werden die Zuwegungen barrierefrei hergerichtet, so es die Regelungen der DB Station&Service AG zulassen (1000 Ein-/Um-/Aussteigerregel). Innerhalb des *Bahnhofsmodernisierungsprogrammes* erfolgte eine Ausrüstung aller Verkehrsstationen der DB Station&Service AG mit ‚Dynamischen Schriftanzeigern‘, welche im Falle von Abweichungen vom Regelbetrieb optische und akustische Informationen für die Fahrgäste liefern.

Im Rahmen des *Zukunftsinvestitionsprogrammes* des Bundes zum Thema Barrierefreiheit an kleinen Bahnstationen werden im Zeitraum 2017-2020 fünf Bahnstationen unter der 1000 Ein-/Um-/Aussteiger-Schwelle bei einer 50-prozentigen Kostenbeteiligung des Landes

Sachsen-Anhalt barrierefrei umgestaltet. Dies erfolgt durch Einbau von Aufzügen, dem Bau von barrierefreien Zugangsrampen und die Anpassung von Bahnsteigen an die Einstiegssituation der eingesetzten Fahrzeuge.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen fördert das Land Sachsen-Anhalt mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten im *Schnittstellenprogramm* den Bau von Schnittstellen zu den Bahnstationen. Eine bauliche Herstellung im Sinne der Barrierefreiheit ist Förderkriterium. So werden beispielsweise barrierefreie Bushaltestellen, Park-and-Ride-Plätze für Menschen mit Beeinträchtigungen und die barrierefreie Erreichbarkeit der Bahnstationen gefördert.

Innerhalb des *Förderprogrammes REVITA* wird die Revitalisierung von Empfangsgebäuden an Bahnstationen durch das Land gefördert. Dazu zählen z. B. die barrierefreie Zuwegung zu den Gebäuden und ein behindertengerechter Ausbau der Flächen für die Fahrgastnutzung.

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt durch das Förderprogramm zum barrierefreien Aus- oder Neubau von Haltestellen sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im straßengebundenen ÖPNV die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger.

In den Ausschreibungen zu den Verkehrsverträgen werden konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit der Fahrzeuge gestellt. Dies führt dazu, dass die Eisenbahnfahrzeuge im SPNV einen Mindeststandard an Barrierefreiheit erfüllen, der überwiegende Teil sogar die aktuellen Anforderungen aus der *Verordnung über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität* (TSI PRM). Konkret bedeutet dies, dass von der Mehrzahl der Bahnsteige ein ebenerdiger Zugang in die Fahrzeuge möglich ist. Sofern Einstiegshöhe und Bahnsteighöhe nicht gleich sind, sind alle Fahrzeuge mit Rampen ausgerüstet, um dennoch einen Einstieg zu ermöglichen. In den Fahrzeugen sind alle relevanten Einrichtungen ohne Stufen von mindestens einem Einstiegsbereich erreichbar. Dies gilt bereits für die im Land eingesetzten SPNV-Fahrzeuge.

Weiterhin verfügen, bis auf sehr wenige Ausnahmen, die Fahrzeuge über mindestens eine barrierefreie Toilette. Ab Dezember 2019 werden alle im Land eingesetzten SPNV-Fahrzeuge mindestens eine barrierefreie Toilette haben.

Für die persönliche Betreuung der Reisenden ist in den Verkehrsverträgen festgelegt, dass nahezu allen Leistungen mit einem Kundenbetreuer oder einer Kundenbetreuerin begleitet werden. Neben der Einnahmensicherungsfunktion üben diese auch Aufgaben der Reisendenbetreuung wie bspw. der Unterstützung beim Ein- und Ausstieg aus. Ab Dezember 2019

ist vertraglich fixiert, dass alle Leistungen mit einem Kundenbetreuer oder einer Kundenbetreuer*in begleitet werden müssen.

Das Land Sachsen-Anhalt betreibt über seine Tochterfirma NASA GmbH die landesweite ÖPNV-Auskunft INSA.

Bei **Baumaßnahmen in Krankenhäusern** werden grundsätzlich die Vorschriften der *Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalts* (BauO LSA) zu barrierefreiem Bauen berücksichtigt. Bei geförderten Maßnahmen wird die Einhaltung von der baufachlichen Prüfbehörde, dem Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA), geprüft. Bei eigenfinanzierten Baumaßnahmen der Krankenhäuser ist dies vom örtlichen Bauamt vor Ausstellung der Baugenehmigung zu prüfen.

Bei **stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen** ist gem. dem Entwurf der *Verordnung über räumliche Mindestanforderungen für stationäre Einrichtungen und sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen* nach dem *Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (Wohn- und Teilhabegesetz-Mindestbauverordnung – WTG-MindBauVO) die Regelung zur Barrierefreiheit nach § 5 BGG LSA für die in den Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen und Wohnformen anzuwenden. Darüber hinaus sind angemessene Orientierungshilfen für Bewohnerinnen und Bewohner mit beeinträchtigten kognitiven Fähigkeiten und Sinnesbeeinträchtigungen vorzuhalten.

- Die Landesaktionspläne sollten die Prüfung und Nutzung der ihnen im Rahmen der föderalen Kompetenzordnung zustehenden Handlungsspielräume bei der Herstellung der Barrierefreiheit von Notrufsystemen und in der Katastrophenvorsorge vorsehen (Empfehlung 24).

Seit einigen Jahren wird auf Bundesebene an der Entwicklung einer barrierefreien Notruf-App gearbeitet. Technische Probleme ließen bisher eine Einführung nicht zu. Für die Entwicklung zeichnen die Gremien der Innenministerkonferenz – der Ausschuss für Informations- und Kommunikationswesen des Arbeitskreises (AK) V, der Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechnik des AK II und insbesondere die Expertengruppe Leitstellen und Notruf beider Arbeitskreise – verantwortlich. Die Arbeiten sind fortgeschritten, so dass ein Prototyp mittlerweile bei ausgewählten Leitstellen getestet werden konnte. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die derzeit entwickelte Notruf-App anwendbar ist und somit eine mobile Notruflösung für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen sowohl für den Notruf 112 und Notruf 110 vorliegt und durch einen textbasierten Dienst eine effektive sowie barrierefreie Kommunikation zu Rettungsleitstellen möglich ist. Im Rahmen der Erprobung wurde deutlich, dass noch technische Verbesserungen und Erweiterungen für

einen zukünftigen flächendeckenden Gebrauch der Notruf-App erforderlich sind. Diese sind insbesondere: Schaffung von Systemschnittstellen zum Einsatzleitsystem, Regelungen zur Kostenfreiheit sowie Schaffung der Möglichkeit von Rückrufen, Mehrsprachigkeit, Bild- bzw. Videoübertragung. Durch Beschluss des AK V wurde sich bereits auf eine gemeinsame zukünftige Finanzierung der Notruf-App verständigt. Im Zusammenwirken des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit den Ländern wird die flächendeckende Einführung des textbasierten Dienstes der Notruf-App für das Jahr 2019 angestrebt. Die Federführung liegt jedoch nicht beim Land Sachsen-Anhalt.

- Die Landesaktionspläne sollten Schulungen für öffentlich Bedienstete zur Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 12 UN-BRK zum Gegenstand haben. Außerdem sollten sie die Evaluation der Umsetzung der Normen der UN-BRK durch die Gerichte, die Justiz, die Polizei und den Strafvollzug vorsehen sowie die Aufnahme der UN-BRK in die Programme der beruflichen Weiterbildung (Empfehlungen 26 und 28).

Der LAP sieht die sukzessive Prüfung aller Normen des Landes auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-BRK vor, wie zu Punkt 11 der *Abschließenden Bemerkungen* dargestellt. Dies beinhaltet auch die Normenprüfung von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen hinsichtlich der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Im Rahmen der von der Monitoring-Stelle begleiteten Normenprüfung wurde die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Jurist*innen der allgemeinen und der vertiefenden Prüfung unterzogen.

Die **Fachhochschule der Polizei** berichtet, dass im Rahmen von Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf strafprozessuale Maßnahmen und Staats- und Verfassungsrechte beziehen, der Gleichbehandlungsgrundsatz und weitere entsprechende Grundsätze vermittelt werden. Dies ist der polizeilichen Aus- und Fortbildung immanent.

Die Anforderungen an die **Fort- und Weiterbildung des Personals in stationären Einrichtungen und nicht selbstständig organisierten Wohnformen** sind im Entwurf der *Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung* (WTG-PersVO) detailliert geregelt. Fortbildungen des Personals (Leitungskräfte und Beschäftigte) zum Umgang mit Gewalt, zur Gewaltprävention und Gewaltvermeidung sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) werden für unverzichtbar angesehen und wurden seitens der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen anlässlich des Inklusionstages zur Fortschreibung des LAP im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK gefordert. Eine entsprechende Regelung wurde in § 9 (Fort- und Weiterbildung) als Satz 2 aufgenommen. Die Nennung dieser Bildungsgegenstände ist exemplarisch erfolgt („insbesondere“).

- In die Landesaktionspläne müssen die Überprüfung der Landesnormen, die eine Zwangsunterbringung zum Gegenstand haben, und die Überprüfung der psychiatrischen Dienste aufgenommen werden, um die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ggf. durch die Unterstützung alternativer Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür sind Untersuchungen anzustellen, die die Behandlung von Menschen mit Behinderungen in der Strafjustiz und die Entwicklung von angemessenen Vorkehrungen in Haftanstalten zum Gegenstand haben. Außerdem empfiehlt der UN-BRK-Fachausschuss, dass
- Untersuchungen zur Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen und deren Vermeidung in die Landesaktionspläne einfließen (Empfehlungen 30, 32, 34).

Im LAP des Landes ist unter dem Handlungsfeld 5.4 *Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege* die Maßnahme *Konzepte zur Vermeidung von Zwangsbehandlungen und Zwangseinweisungen* verankert.

Der Ausschuss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture; CPT) prüft entsprechend der *Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist – somit auch den in den **Maßregelvollzugseinrichtungen** des Landes Sachsen-Anhalt untergebrachten Personen -, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Aus den Empfehlungen an die vom CPT bundesweit besuchten Einrichtungen lassen sich Hinweise ableiten, die auch für das Maßregelvollzugszentrum Sachsen-Anhalt[21] relevant sind. Die für die Landeskrankenhäuser für forensische Psychiatrie Sachsen-Anhalts erarbeiteten Therapiekonzeptionen und die darin verankerten Therapieangebote sind jeweils auf die Bedürfnisse und Diagnosen der untergebrachten Personen ausgerichtet. Die Therapiekonzeptionen werden regelmäßigen Überprüfungen unterzogen und bei Bedarf überarbeitet und angepasst.

[21] Unter dieser Dachmarke firmieren seit Januar 2020 die Landeskrankenhäuser für forensische Psychiatrie Sachsen-Anhalts, um insbesondere die Kommunikation mit wichtigen Kooperationspartnern zu erleichtern und den Unterschied zwischen Einrichtungen der regulären psychiatrisch-psychotherapeutischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs zu betonen.

Der **Entwurf** eines neugefassten *Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt* (PsychKG LSA)[22] wurde im November 2019 in den Landtag eingebracht und wird derzeit in den Landtagsausschüssen beraten. Eine Beschlussfassung ist in diesem Jahr zu erwarten. Mit dieser umfassenden Weiterentwicklung des Gesetzes wird die UN-BRK im Bereich der Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Störung oder Beeinträchtigung umgesetzt. Der PsychKG LSA-Entwurf stellt die Betroffenenrechte und die individuellen Hilfebedürfnisse in den Vordergrund. Zwang soll möglichst vermieden werden und, wo nötig, steht seine Anwendung unter hohen rechtlichen Hürden. Neue Strukturen sollen helfen, Zwang zu vermeiden und Hilfeangebote weiterzuentwickeln. Der Behindertenbegriff wird im gesamten Gesetz vermieden.

Der PsychKG LSA-Entwurf beinhaltet verschiedene neue Strukturen, um den Bereich der vorsorgenden wie der nachsorgenden Hilfen auszubauen und besser zu vernetzen. Durch eine bessere Vor- und Nachsorge können unfreiwillige Krankenhausaufenthalte oder zwangsweise Unterbringungen vermieden werden. Zu diesen Maßnahmen gehört der flächendeckende Einsatz von Psychiatriekoordinator*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Verbünden und der Einsatz ehrenamtlicher Fürsprecher*innen für Patient*innen, sowie eine regelmäßig fortzuschreibende psychiatrische Versorgungsstrategie sowohl auf kommunaler, als auch auf Landesebene.

Das Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 wird seit dem 02.08.2018 durch fachaufsichtliche Weisung sowohl bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung als auch bei Unterbringungen nach §§63,64 sowie § 126 a StPO umgesetzt. Die vom BVerfG vorgegebenen, engen Grenzen zur Anwendung der 5- und 7-Punktfixierung finden in Sachsen-Anhalt auch bei funktionsadäquaten Maßnahmen, wie anderen Formen der Fixierung, Anwendung. Der PsychKG LSA-Entwurf greift die höchstrichterliche Entscheidung ebenfalls auf und schafft hohe rechtliche Hürden (insb. Richter*innenvorbehalt) für die Anwendung von allen mechanischen Fixierungsmaßnahmen verbunden mit einer 1:1-Betreuung.

Unfreiwillige Krankenhauseinweisungen oder erzwungene, freiheitsentziehende Unterbringungen von seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen werden vermieden, indem Betriebserlaubnisse für geschlossene Einrichtungen oder Einrichtungen mit geschlossenen Abteilungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt nicht erteilt werden. Darüber hinaus berät das Landesjugendamt die

[22] LT-Drs. 7/5251

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in eigener Zuständigkeit über die Art der Hilfegewährung im Einzelfall entscheiden, dahingehend, auch in schwierigen Fällen Hilfearrangements zu wählen, die in besonderer Weise auf die individuelle Bedarfslage zugeschnitten sind und die Geschlossenheit der Unterbringung vermeiden.

Die Neufassung des PsychKG LSA soll 2020 verabschiedet werden.

Der **Schutz der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse** älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen als Bewohner*innen stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen ist der Zweck des *Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (WTG LSA). Darunter fällt auch die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von Zwangsmaßnahmen gegenüber Bewohner*innen.

- In Landesaktionsplänen sollen die Evaluation bestehender Überwachungsstrukturen zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen und der Beschwerdemechanismen in Einrichtungen und ggf. deren Ergänzung aufgenommen werden (Empfehlung 36).

Der **Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch** älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen als Bewohner*innen stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen ist ebenfalls Zweck des WTG LSA.

Im Entwurf der WTG-PersVO sind die Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung detailliert geregelt. Fortbildungen des Personals (Leitungskräfte und Beschäftigte) zum Umgang mit Gewalt, zur Gewaltprävention und Gewaltvermeidung sowie zur Vermeidung von FEM werden für unverzichtbar angesehen und wurden seitens der Vertreter*innen von Menschen mit Beeinträchtigungen anlässlich des Inklusionstages zur Fortschreibung des LAP im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK gefordert. Eine entsprechende Regelung wurde, wie bereits dargestellt, in § 9 (Fort- und Weiterbildung) als Satz 2 aufgenommen, wobei die Nennung dieser Bildungsgegenstände exemplarisch erfolgt ist.

Über das **Handlungsfeld** *Frauen und Mädchen* sind in den LAP Maßnahmen eingeflossen, deren Ziele in der Gewinnung von Erkenntnissen über Gefährdungen, dem Schutz vor Gefährdungen und der Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie bestehen.

Ergänzend hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Haushaltsmittel eingestellt, die Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des LAP fördern und auf die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sind. Gefördert

werden insbesondere Maßnahmen und Projekte der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Mit diesen Mitteln konnten im Jahr 2017 bereits Schulungen von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durchgeführt werden, die zur Sensibilisierung zukünftiger Frauenbeauftragte für Fragen des Gewaltschutzes beigetragen haben. Geplant sind darüber hinaus Maßnahmen zur Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten und Gewalt von Beschäftigten in Einrichtungen zur Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Senior*innen.

- Die Landesaktionspläne sollten die Prüfung zum Gegenstand haben, ob und wie in Psychiatrie und Altenpflege Menschenrechtsverletzungen durch psychiatrische Behandlungen und Dienstleistungen und Behandlungen ohne freie und informierte Einwilligung der Betroffenen sowie Misshandlungen intersexueller Kinder ausgeschlossen werden können (Empfehlung 38).

Grundsätzlich ist nach PsychKG LSA eine Behandlung nur möglich, wenn die zu behandelnde Person in die Behandlung einstimmt. Der PsychKG LSA-Entwurf sieht jedoch auch eine Regelung zur Zwangsbehandlung vor: Diese ist nur zulässig, wenn eine Einsichtsfähigkeit nicht geben ist und Lebensgefahr oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person besteht. Die Wiederherstellung der Einsichts- und Handlungsfreiheit muss immer ein Ziel der Zwangsbehandlung sein. Die Verfahrensvorschriften zur Zwangsbehandlung legen sich streng an die höchstrichterliche Rechtsprechung. Insbesondere wird eine richterliche Genehmigung der Maßnahme vorgeschrieben.

- Zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und mit Migrationsgeschichte sollten diese explizit in den Landesaktionsplänen berücksichtigt werden (Empfehlung 40). Außerdem wird empfohlen, das selbstbestimmte Wohnen in der eigenen Häuslichkeit in die Landesaktionspläne aufzunehmen (Empfehlung 42).

Im **Handlungsfeld** *Unabhängige Lebensführung* benennt der LAP 15 Maßnahmen, die Menschen mit Beeinträchtigungen eine unabhängige Lebensführung ermöglichen sollen. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. Handreichungen für Kommunen zur Gestaltung inklusiver Sozialräume, zum Wohnen im Alter und bei Behinderung, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung oder auch die Erprobung von Teilhabekonferenzen unter Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen in eigener Sache. Letzteres wurde zwischen 2012 und 2018/2019 jährlich in Form der ***Bad Kösener Gespräche*** praktiziert.

In den *Bad Kösener Gesprächen* besprachen Menschen mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit Leistungserbringern und Leistungsträgern für sie relevante Themen und Fragen der selbstbestimmten Teilhabe. Seit 2015 moderierten Tandems aus Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen die Veranstaltung. Auch an der Auswertung und der Ergebnissicherung wirkten Menschen mit Beeinträchtigungen mit. Die Ergebnisse der Gespräche wurden als *Bad Kösener Erklärung* in Alltags- und in leichter Sprache veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit ESF- und Landesmitteln das ***Programm Örtliches Teilhabemanagement*** ins Leben gerufen. Über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt können Kommunen Personal- und Sachmittel für die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager*innen beantragen. Die Teilhabemanager*innen arbeiten an der Umsetzung der Idee eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit. Sie prüfen die allgemeinen Angebote der Teilhabe vor Ort, ermitteln Teilhabedefizite und Teilhabebarrieren, wirken an der Erarbeitung eines kommunalen Aktionsplans mit und stehen als Ansprechpartner*innen in Fragen der Inklusion und Teilhabe zur Verfügung. So wirken sie an der Gestaltung der Bedingungen vor Ort mit, die es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, ihr Recht auf selbstständiges und selbstbestimmtes Leben wahrzunehmen.

- Die Landesaktionspläne sollten die Prüfung zum Gegenstand haben, ob Eltern mit Behinderungen ausreichende Unterstützung zur Erziehung und zur Ausübung der elterlichen Rechte erhalten und ggfs. Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung sowie Maßnahmen zur inklusiven gemeinsamen Schulbildung enthalten (Empfehlungen 44,46).

Die inklusive Bildung ist ein eigenständiges Handlungsfeld des LAP des Landes Sachsen-Anhalt. Das Handlungsfeld enthält Maßnahmen zur inklusiven frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen, zu inklusiven Bildungsangeboten in Schulen und Hochschulen und zum inklusiven lebenslangen Lernen.

- Die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung sollte ebenfalls Eingang in die Landesaktionspläne finden (Empfehlung 48).

Die gesetzliche Krankenversicherung nimmt in Deutschland eine entscheidende Rolle im System der gesundheitlichen Sicherung ein. Sie stellt allen Versicherten umfassend Sachleistungen zur Krankenbehandlung zur Verfügung, die dem allgemein anerkannten Stand der

medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen. Für behinderte Menschen gilt dies gleichermaßen.

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch enthält in § 2a SGB V eine eigenständige Regelung, die ausschließlich die Belange behinderter und chronisch kranker Menschen in den Mittelpunkt stellt. Diese Regelung des § 2a SGB V beinhaltet, dass den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen ist. Es gilt, die Belange chronisch kranker und behinderter Menschen im Sinne von mehr Teilhabe zu berücksichtigen, ihnen Selbstbestimmung zu ermöglichen und durch Behinderungen bzw. chronische Krankheit bedingte Nachteile auszugleichen. Diese Regelung ist wegweisend für das gesamte SGB V und entspricht dem im *Grundgesetz* in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Nach dem SGB V haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf die erforderlichen Leistungen, insbesondere zur medizinischen Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Die Früherkennungsangebote der gesetzlichen Krankenkassen richten sich auch an Menschen mit Behinderungen.

Eine gemeindenahe ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung, auch in ländlichen Gebieten, soll durch die Regelungen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (§§ 99 ff. SGB V) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bedarfsplanungs-Richtlinien erreicht werden.

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass es schwierig ist, frei werdende Sitze für Vertragsärzt*innen wiederzubesetzen. Gelingt dies aber nicht, wird es insbesondere im ländlichen Raum zu erheblichen Versorgungsproblemen kommen. Rechtliche Grundlagen, junge Ärzt*innen zu einer Niederlassung in einer bestimmten Region zu verpflichten, gibt es nicht. Das Land Sachsen-Anhalt, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) sowie die AOK Sachsen-Anhalt betreiben unter Einsatz von Eigenmitteln den modellhaften Aufbau einer vernetzten Versorgungsstruktur und fördern Medizinstudierende, die sich zum Einsatz in entsprechenden Regionen verpflichten.

Das vom Kabinett der Landesregierung beschlossene *Gesetz zur Einführung der Landarztquote an den Universitäten in Sachsen-Anhalt* ist ebenfalls ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Sicherung einer hausärztlichen Grundversorgung in Sachsen-Anhalt.

Beim Standort und bei der **Einrichtung einer Praxis** ist die Barrierefreiheit im Sinne des § 5 BGG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 SGB I herzustellen. Konkretisiert wird dies durch

§ 49 Abs. 2 Nr. 3 Bau0 LSA. Danach müssen die dem allgemeinen Besucher*innen- und Benutzer*innenverkehr dienenden Teile öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ziel soll es sein, Praxen von Ärzt*innen barrierefrei zugänglich zu machen. Die Anforderungen der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 49 Abs. 2 BauO LSA gelten gemäß § 49 Abs. 3 BauO LSA nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Barrierefreie Kommunikation zwischen Patient*innen mit Hörbehinderungen und Ärzt*innen wird durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen in den Praxen und gesetzlich ab 2020 auch in den Krankenhäusern sichergestellt. Die entstehenden Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen tragen die Krankenkassen.

Die Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der Gesundheitsversorgung und der Habilitation, Rehabilitation und Pflege für alle ist im **Handlungsfeld 5.4** verankert.

- Die Landesaktionspläne sollten Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zum Gegenstand haben (Empfehlung 50).

Im LAP des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Handlungsfeld *Arbeit und Beschäftigung* verankert. Dieses Handlungsfeld beinhaltet zum einen Maßnahmen, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt unter gerechten Arbeitsbedingungen ermöglicht bzw. sichergestellt werden soll. Zum anderen sind in dieses Handlungsfeld Maßnahmen aufgenommen worden, die darauf ausgerichtet sind, dass Arbeitgeber*innen und Unternehmen in Sachsen-Anhalt über die Potentiale der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen informiert und für ihre Belange sensibilisiert werden sollen.

- Der UN-BRK-Fachausschuss empfiehlt weiter, dass die Landesaktionspläne Maßnahmen zur Sicherstellung der politischen Teilhabe und der Barrierefreiheit von Wahlen enthalten sollten (Empfehlung 54).

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, als das wichtigste politische Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Gemeinwesen, steht auch allen Menschen mit Beeinträchtigungen zu.

Für die Kommunalwahlen hat Sachsen-Anhalt den bisher bestehenden Wahlrechtsausschluss für dauerhaft vollbetreute Menschen mit Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 5. April 2019[23] mit Wirkung zum 6. April 2019 aufgehoben. Daher sind die betroffenen Personen für die Kommunalwahlen von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen aufgenommen worden.

Mit dem am 15. April 2019 verkündeten Urteil hat das BVerfG[24] entschieden, dass nunmehr auch die Menschen mit Behinderung, die umfassend betreut werden, sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter*innen das aktive Wahlrecht bereits für die am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl erhalten (§ 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes). Voraussetzung für die Teilnahme an der Europawahl ist, dass die betroffenen Personen selbst (oder durch ihre Betreuer*innen) aktiv werden und ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahlen bei der Gemeinde, in der sie wohnen, veranlassen (§§ 17, 17a Europawahlordnung).

Mithin bestand das aktive Wahlrecht für die am 26. Mai 2019 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Kommunalwahlen und die Europawahl auch für Menschen mit Behinderung, die umfassend betreut werden sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter. Rechtzeitig vor der Landtagswahl 2021 ist die Rechtsprechung des BVerfG zu den Wahlrechtsausschlüssen zur Bundestags- und zur Europawahl mit Gesetz vom 27. November 2019[25]auch im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt worden, sodass auch für Landtagswahlen ein inklusives Wahlrecht besteht.

- Der UN-BRK-Fachausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern(Empfehlung 56).

Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen stehen bislang wenige Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft in barrierefreien, wahrnehmbaren Formaten zu Verfügung. Das zu ändern, ist Ziel des Marrakesch-Vertrags von 2013. Gem. Art. 4 des *Marrakesch-Vertrags* können Werke ohne Zustimmung der Inhaber*innen des Urheberrechts in wahrnehmbare

[23] GVBl. LSA S. 66

[24] 2 BvQ 22/19

[25] GVBl. LSA S. 930

Formate überführt werden. Art. 5 des Marrakesch-Vertrags regelt zudem den weltweiten Austausch dieser in barrierefreie Formate übertragenen Werke.

Die Regelungen des Marrakesch-Vertrags stehen in engem Zusammenhang mit Art. 30 UN-BRK, demzufolge Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten ist. Über Art. 30 Abs. 3 verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Weitere Artikel der UN-BRK sind darüber hinaus berührt, da der Zugang zu Literatur und anderen Werken eine Voraussetzung für die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit und die Ausübung des Rechts auf Bildung sowie des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung darstellt. Entsprechend gibt es Anknüpfungspunkte zu den Artikeln 9, 21, 24, 27 und 29 UN-BRK.

Die EU hat den Marrakesch-Vertrag durch die Verordnung (EU) 2017/1563[26] und die Richtlinie (EU) 2017/1564 umgesetzt. Die EU-Verordnung, die unmittelbare Geltung in den EU-Mitgliedstaaten erlangt, regelt den Austausch von zugänglichen Kopien zwischen der EU und Drittländern. Den Austausch innerhalb der EU und der Verpflichtung zur Regelung einer urheberrechtlichen Nutzungsausnahme erfasst die Richtlinie (EU) 2017/1564[27]. Das Urheberrecht liegt nach Art. 73 GG in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Am 18. Oktober 2018 hat der Bundestag das *Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie*[28] beschlossen. Dieses Gesetz zur Umsetzung eines verbesserten Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

[26] Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

[27] Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

[28] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2018

3. Der Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“

3.1 Der Landesaktionsplan – Hintergrund und Aufbau

„Um der UN-BRK im innerdeutschen Recht Geltung zu verschaffen und sie für die deutsche Rechtsordnung anwendbar zu machen, bedarf es eines Zustimmungsgesetzes […] gemäß Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG)“.[29] Mit dem Zustimmungsgesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) und Abschluss des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens am 24. Februar 2009 ist die UN-BRK Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Die UN-BRK hat als Normkomplex den Rang von Bundesrecht erhalten. Gem. Art. 45 UN-BRK gelten die UN-BRK und das dazugehörige Fakultativprotokoll somit seit dem 26. März 2009 in Deutschland. Deutschland ist an seine Bestimmungen gebunden. Die aus der UN-BRK erwachsenden Verpflichtungen richten sich an alle Behörden und Gerichte in Bund und Ländern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihnen hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

Die allgemeinen Verpflichtungen der UN-BRK sind in Art. 4 UN-BRK niedergelegt. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK). Weiterhin verpflichten sich die Vertragsstaaten, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und ggf. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen (Art. 4. Abs. 2). Die UN-BRK sieht dafür eine weitreichende Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen vor, die bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK und bei anderen, sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv einzubeziehen sind (Art. 4 Abs. 3). Bereits existierende und zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaates oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, lässt die UN-BRK unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne (Art. 4 Abs. 4). Art. 4 Abs. 5 stellt klar, dass die Bestimmungen der UN-BRK ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten.

[29] Kotzur/Richter 2012: 82.

In Artikel 3 UN-BRK sind die menschenrechtlichen Prinzipien verankert, die die Grundlage des Abkommens bilden und durch die Staaten zu erfüllen sind. Diese acht Grundsätze bzw. Prinzipen des Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“[30]

Diesen Prinzipien kommt eine besondere Bedeutung zu, denn ein „Prinzip ist […] eine Norm, die gebietet, ‚dass etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohem Maße realisiert wird‘. Prinzipien drängen auf vollständige Erfüllung, können aber gleichwohl graduell erfüllt werden.“[31]

Es ist folglich die Aufgabe des Staates, entsprechend der Zuständigkeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die in der UN-BRK formulierten menschenrechtlichen Prinzipien so zu verankern, dass sich Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgreich auf sie berufen können. Damit sind die Staaten angehalten, ein umfassendes Disability Mainstreaming zu implementieren. Gemäß dem Konzept des Disability Mainstreaming ist die Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sind systematisch in der Planung, Implementierung und Beurteilung politischer Gestaltungsprozesse zu berücksichtigen.

Die in Art. 3 UN-BRK formulierten menschenrechtlichen Prinzipien liegen dem LAP zugrunde und spiegeln sich in seinem Selbstverständnis wider. Der LAP ist in Zusammenarbeit mit dem LBB, dem BBM und allen Ressorts erstellt und von der Landesregierung am 15.01.2013

[30] Art. 3 UN-BRK

[31] Monitoring-Stelle UN-BRK 2018: 19

beschlossen worden. Er enthält neben der dezidierten Bestandsaufnahme zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK. Obgleich die Gewährleistung der Menschenrechte für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Verantwortung der gesamten Gesellschaft liegt, wird mit dem LAP die menschenrechtliche Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt hervorgehoben.

Der LAP dient der systematischen Erfüllung der Verpflichtungen des Landes, die aus der UN-BRK erwachsen. Er ist an den fundamentalen menschenrechtlichen Prinzipien der UN-BRK und an der zentralen Leitlinie der Inklusion ausgerichtet, die im LAP als partizipativer, gesamtgesellschaftlicher Prozess verankert ist. Alle Maßnahmen richten sich fortwährend neu aus.[32] Richtungsweisend sind insbesondere das Ziel der Verwirklichung der universalen Menschenrechte, das Recht aller Menschen auf Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Abbaus von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft.

Sachsen-Anhalt engagiert sich durch eine zukunftsgerichtete teilhabeorientierte Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen verstärkt im Prozess des Abbaus von Barrieren auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Entsprechend wurden wesentliche Konzepte zur Schaffung der Voraussetzungen für Teilhabe – Barrierefreiheit und *Universelles Design* (UD) – im LAP verankert. Barrierefreiheit und UD als Gestaltungsprinzipien sind unabdingbar für die Verwirklichung der Teilhabe an Infrastruktur, Dienstleistungen und Programmen, mithin an allen Angeboten von allgemeinem Interesse. In der UN-BRK ist darüber hinaus ein Recht auf *angemessene Vorkehrungen* verankert, über das die gleichberechtigte Teilhabe von und die wirksame Wahrnehmung aller Rechte durch Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden soll. Dieses ergänzt das ebenfalls in der UN-BRK niedergelegte menschenrechtliche Prinzip der Zugänglichkeit und die in Art. 9 UN-BRK festgeschriebene Verpflichtung zur Barrierefreiheit.

Die Anforderungen an Barrierefreiheit beziehen sich auf konkrete Gruppen bzw. Bedarfe und sind generell ausgerichtet, während *angemessene Vorkehrungen* individuelle Situationen in den Fokus rücken. Angemessene Vorkehrungen dienen dazu, über einzelfallbezogene Maßnahmen den Zugang zu allgemeinen Angeboten der Teilhabe zu gewährleisten: „Angemessene Vorkehrungen sind […] konkrete Schritte, mit denen ad hoc eine Situation oder eine

[32] Der in der in der deutschen Übersetzung Art. 3 lit c) verwendete Passus „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ lautet in der englischsprachigen Version „Full and effective participation and **inclusion** in society“ [eigene Hervorhebung]. Auch die französischsprachige Fassung kennt den Begriff **l’inclusion** (z. B. in Art. 19 und Art. 27).

Umgebung in einem konkreten Einzelfall verändert wird. Dabei soll erreicht werden, dass ein einzelner Mensch mit Beeinträchtigungen Barrieren überwinden kann. Dies kann beispielsweise eine alltägliche Unterstützung wie eine Assistenz für einen blinden Menschen sein, die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Übersetzer*innen in Leichte Sprache oder aber auch eine Veränderung des Arbeits- und Organisationsablaufs oder eine bauliche Veränderung wie der Einbau eines Fahrstuhls.“[33]

Zwar ist das Prinzip der *angemessenen Vorkehrungen* in Teilen in deutschen Rechtsordnung verankert, zum Beispiel im SGB IX hinsichtlich der Ansprüche schwerbehinderter Beschäftigter gegenüber dem bzw. der Arbeitgeber*in und hinsichtlich der Ansprüche von Mieter*innen gegenüber Vermieter*innen[34], aber noch nicht durchgängig. In § 4 BGG LSA sind die angemessenen Vorkehrungen explizit als Regelung aufgenommen worden. Hierüber werden die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, *angemessene Vorkehrungen* zu treffen, um eine Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verhindern. Den Maßnahmen des LAP liegt das Konzept der *angemessenen Vorkehrungen* ausdrücklich zugrunde. Trotz der umfangreichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, die in Handlungsfeld 5.1 niedergelegt sind, benennen die einzelnen Handlungsfelder geeignete Änderungen und Vorkehrungen für bestimmte Personen, um eine gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem folgende Maßnahmen:

- Erleichterung des Umgangs mit Behörden: Bescheide und Formulare in Leichter Sprache,
- Publikationen des Landes sind mit serifenloser Schrift und linksbündig zu drucken und in Leichter Sprache zu veröffentlichen,
- Einbindung von sonderpädagogisch kompetenten Lehrkräften in die Kollegien an Grund-, Sekundar-, Gesamtschulen sowie Gymnasien, an denen gemeinsamer Unterricht stattfindet,
- Erstellung von Dokumenten in einfacher Sprache im Rahmen der Erwachsenenbildung,
- Weiterentwicklung der Instrumente zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allg. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Verbesserung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Landesdienst;

[33] Monitoring-Stelle 2018: 23.

[34] Monitoring-Stelle 2012: 2.

- Barrierefreie Bereitstellung von Informationen zu Gesundheitsdienstleistungen (Leichte Sprache),
- Herstellung der Barrierefreiheit in Wahlräumen (Wahllokalen),
- Unterstützung der Teilhabe von gehörlosen Sportlerinnen und Sportlern an Schulungs- und anderen Veranstaltungen der Verbände,
- Begleitung des Stufenplans des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) auf dem Weg zur Barrierefreiheit,
- Herstellung barrierefreier bedarfsgerechter Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen und deren behindertengerechte Nutzung.

Durch diese und weitere Maßnahmen werden – in Abhängigkeit von den spezifischen Beeinträchtigungen – die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe geschaffen.

Der LAP rückt die Verantwortung des Landes bei der Erfüllung der Pflichten, die sich aus der UN-BRK ergeben, in den Vordergrund. Diese etatistische Ausrichtung zur vollen Verwirklichung des menschenrechtlichen Ansatzes entspricht zugleich den Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN-BRK: „Der Menschenrechtsansatz erfordert […], streng auf den staatlichen Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, aufzubauen“[35]. Gleichzeitig verpflichtet sich die Landesregierung mit dem LAP, Menschen mit Beeinträchtigungen und Interessenverbände in den Prozess der Umsetzung der UN-BRK in Sachsen-Anhalt einzubeziehen und sie zu ermutigen, diesen Prozess aktiv mitzugestalten.

Die aktive Beteiligung und Mitwirkung von zivilgesellschaftlichen Gruppen ist bereits bei der Erstellung explizit berücksichtigt worden. Die Maßnahmenpläne sind unter der aktiven Beteiligung aller Mitwirkenden in einem umfassenden Diskussionsprozess entstanden. Die Inhalte des LAP wurden im LBB zur Diskussion gestellt. Die Arbeitsgruppen des Runden Tisches, der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und der Landesfrauenrat (LFR) haben sich ebenfalls intensiv mit dem LAP auseinandergesetzt.

Der LAP in seiner vorliegenden Fassung ist von allen Ressorts mitgezeichnet worden. Inhaltlich ist er gegliedert in neun Lebensbereiche bzw. Handlungsfelder, die für das Recht auf Gleichstellung und Teilhabe in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind:

- Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung (Artikel 9, 19, 20 und 21 UN-BRK);
- Bildung und lebenslanges Lernen (Artikel 24 UN-BRK);

[35] Deutsches Institut für Menschenrechte 2013: 10.

- Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 UN-BRK);
- Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege (Art. 25 und 26 UN-BRK);
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 UN-BRK);
- Sport, Kultur und Tourismus (Artikel 30 UN-BRK);
- Frauen und Mädchen (Artikel 6 UN-BRK);
- Kinder und Jugendliche (Artikel 7 UN-BRK);
- Bewusstseinsbildung (Artikel 8 UN-BRK).

Für jedes Handlungsfeld wird aus den häufig abstrakt und komplex formulierten Forderungen der UN-BRK ein Fundamentalziel gebildet, aus dem wiederum Instrumentalziele abgeleitet werden. Diese geben die konkreten Forderungen der UN-BRK wieder. Querschnittsthemen wie z. B. Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung oder Partizipation finden sich ebenfalls in eigenen Handlungsfeldern wieder, fließen aber auch in die anderen Handlungsfelder mit ein. Dies entspricht dem zweigleisigen Ansatz der UN-BRK.

Die Handlungsfelder des LAP benennen jeweils den Gegenstand der Maßnahme, die Zuständigkeit und den zeitlichen Rahmen ihrer Umsetzung. Da der LAP die Teilhabeziele nachhaltig verfolgen soll, ist er insgesamt auf eine Dauer von zunächst zehn Jahren angelegt, wobei er fortwährend evaluiert und fortgeschrieben wird.

Eine Ergänzung zu jedem Handlungsfeld und für den rechtlichen Rahmen insgesamt stellt die Prüfung aller Normen auf ihre Konformität mit der UN-BRK dar. Die Ergebnisse der Normenprüfung finden Eingang in die Fortschreibung der Maßnahmenpläne und dienen der Gewährleistung der Rechte für Menschen mit Beeinträchtigungen, indem, falls notwendig, auf der Norm-, der Gestaltungs- oder der Vollzugsebene die Landesnormen bzw. die Strukturen und Prozesse geändert oder angepasst werden.

Darüber hinaus ist die Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beschrieben. Diese werden aufgefordert, eigene kommunale Aktionspläne zu erstellen, zu beschließen und umzusetzen. Zugleich bietet das Land, soweit gewünscht, Unterstützung bei der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen an.

Abbildung 2: Anzahl der Maßnahmen der Handlungsfelder des Landesaktionsplans

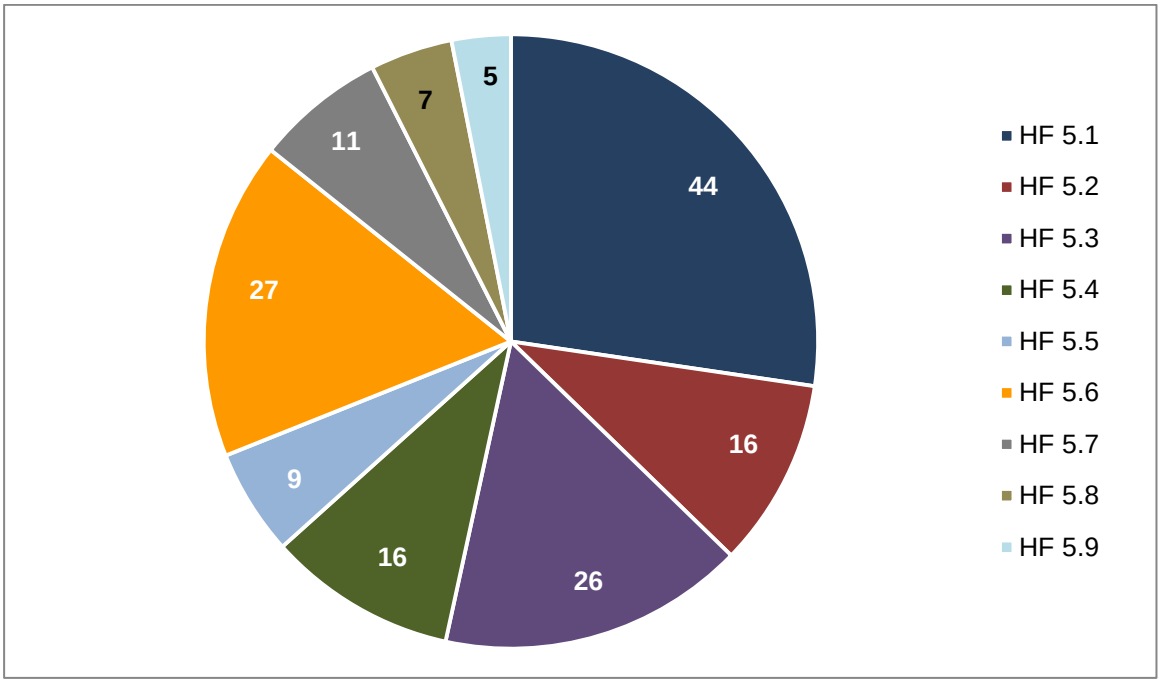

In der vorstehenden Abbildung 2 ist die Anzahl der Maßnahmen der jeweiligen Handlungsfelder grafisch abgebildet.

Insgesamt enthält der LAP, der alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ressortübergreifend einschließt, in neun Handlungsfeldern 161 konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK. Das an Maßnahmen mit Abstand umfangreichste Handlungsfeld ist das Handlungsfeld 1 *Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung*. Auf dieses Handlungsfeld entfallen 27 Prozent der Maßnahmen.

Wie sich die Maßnahmen auf die weiteren Handlungsfelder verteilen, zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Anzahl der Maßnahmen der Handlungsfelder des LAP und Anteil in Prozent

Handlungsfelder	**Maßnahmen im LAP**	
	Anzahl	Anteil i. %
Gesamt	**161**	**100**
HF 1: Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung	44	27
HF 2: Bildung und lebenslanges Lernen	16	10

Handlungsfelder	**Maßnahmen im LAP**	
	Anzahl	Anteil i. %
HF 3: Arbeit und Beschäftigung	26	16
HF 4: Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege	16	10
HF 5: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	9	6
HF 6: Sport, Kultur und Tourismus	27	16
HF 7: Frauen und Mädchen	11	6
HF 8: Kinder und Jugendliche	7	4
HF 9: Bewusstseinsbildung	5	3

3.2 Maßnahmenarten

Die einzelnen Maßnahmen der neun Handlungsfelder unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Die Unterschiede betreffen unter anderem die Art der Maßnahme, wobei das Spektrum von der Implementierung von Förderprogrammen über die Erstellung von Konzepten, Handreichungen und Leitfäden bis hin zur Überprüfung von Gesetzen reicht. Einige Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Projekte weiterzuführen oder existierende Konzepte zur Anwendung zu bringen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils durch die zuständigen Ressorts in eigener Verantwortung. Die Ressorts stellen zudem die Umsetzung in den nachgeordneten Bereichen sicher.

Das folgende Diagramm bildet die Maßnahmenarten für den LAP insgesamt ab.

Abbildung 3: Anteil der Maßnahmenarten des Landesaktionsplans in Prozent

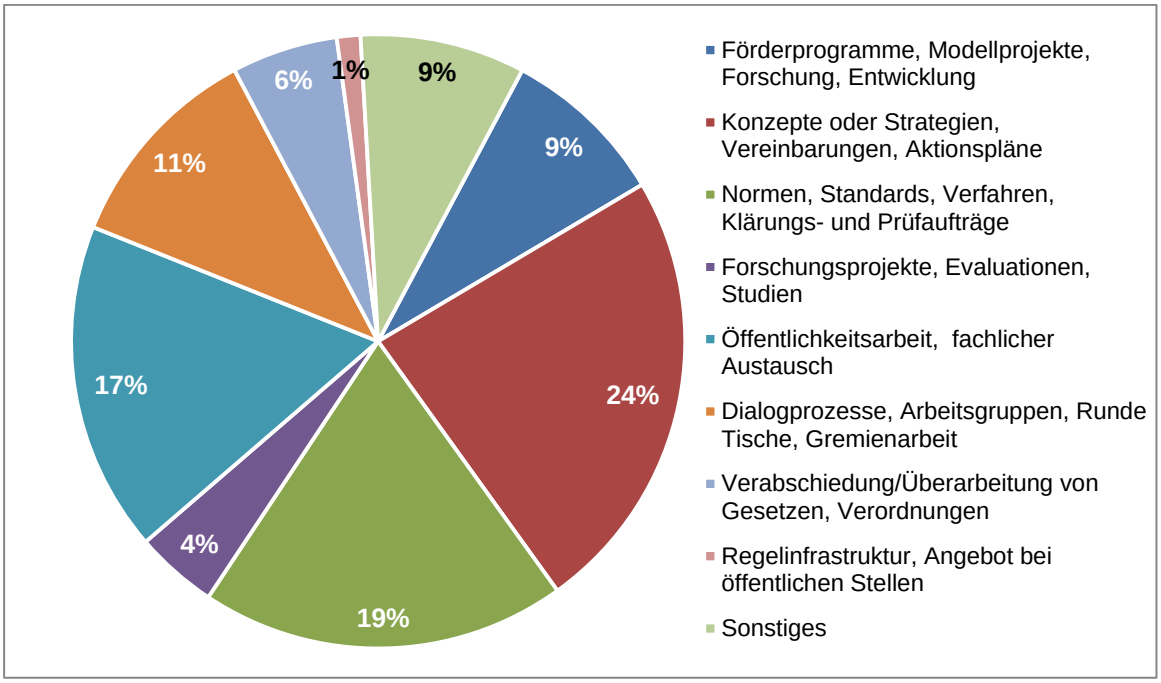

3.3 Politischer Stellenwert

Die Umsetzung der UN-BRK in Sachsen-Anhalt ist ein zentrales Thema der politischen Agenda. Dies lässt sich unter anderem am Entstehungsprozess des LAP zur Umsetzung der UN-BRK selbst aber auch an Maßnahmen zur Umsetzung spezifischer Ziele des LAP ablesen.

Dem LAP als konzise behindertenpolitische Strategie des Landes wird ein hoher Stellenwert beigemessen, was sich sowohl am Entstehungsprozess als auch an seinem spezifischen Aufbau ablesen lässt. Jedes Handlungsfeld des LAP wird an die UN-BRK rückgebunden und weist eine Bestandsaufnahme auf. Die Formulierung der Maßnahmen aller Handlungsfelder erfolgte in einem umfassenden Diskussionsprozess mit den Ressorts unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Die Inhalte des LAP wurden im LBB zur Diskussion gestellt. Die Arbeitsgruppen des Runden Tisches, der LJHA und der LFR haben sich ebenfalls intensiv mit dem LAP auseinandergesetzt. Auch die Umsetzung und die Fortschreibung erfolgt durch alle Ressorts unter Beteiligung des BBM, des LBB, des Runden Tischs für Menschen mit Behinderungen und weiterer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen.

Auch die temporäre Einrichtung der IMAG Normenprüfung von Mai 2014 bis November 2015 basiert auf einem Kabinettsbeschluss und wurde ebenso wie das Ergebnis der Tätigkeit der IMAG– die regelmäßige Prüfung aller neuer bzw. zu ändernder Normen des Landes in eigener Zuständigkeit und Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinettsvorlage – von allen Ressorts befürwortet.

In der Regierungserklärung des Sozialministers vom 29.01.2015 wurde das Thema Teilhabe für alle in den Fokus gestellt und das Bekenntnis des Landes zu den Zielen der UN-BRK bekräftigt.

3.4 Förderung des Umsetzungsprozesses

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Ressorts und nachgeordneten Bereiche. Die Steuerung und das Controlling der Umsetzung obliegen vorrangig dem als Focal Point eingesetzten Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Das Controlling der Umsetzung des Maßnahmenpakets erfolgt derzeit darüber, dass der Focal Point regelmäßig für jede einzelne Maßnahme ein Maßnahmenberichtsblatt von den Ressorts anfordert. Regelmäßig berichtet der Focal Point gegenüber den verschiedenen Gremien im Land wie dem LBB und dem Inklusionsausschuss zum Stand der Umsetzung.

Für die Steuerung der Umsetzung und Fortentwicklung kommt dem **Inklusionsausschuss** in überzeugender Weise eine Schlüsselstellung zu. Der Inklusionsausschuss ist zu verstehen als Lenkungsgruppe, die paritätisch aus Vertreter*innen der Ressorts und von Verbänden, Selbstvertretungsorganisationen, dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen, dem Landesbehindertenbeirat und weiteren, für die Zielgruppe relevanten Akteur*innen besetzt ist und vom Focal Point geleitet wird. Der Inklusionsausschuss bestimmt selbstständig seine Ziele, Aufgaben und Handlungsweisen. Er trifft sich regelmäßig zwei- bis dreimal im Jahr, wobei der Focal Point mindestens einmal jährlich über den Stand der Umsetzung des LAP berichtet. Zusätzlich zu o. g. Vertreter*innen werden zu den Sitzungen regelmäßig alle behindertenpolitischen Sprecher*innen der im Landtag vertretenen Parteien eingeladen, um diese ebenfalls über den Stand der Umsetzung des LAP zu informieren. Mit der partizipativen Struktur des Inklusionsausschusses trägt die Landesregierung den Anforderungen an die Prinzipien von Partizipation und Transparenz, wie sie in der UN-BRK niedergelegt sind, Rechnung.

Ressortübergreifend erfolgt die Steuerung der Umsetzung durch ein weiteres Gremium: die **interministerielle Arbeitsgruppe „Aktionsprogramm Barrierefreies Sachsen-Anhalt“** (IMAG Barrierefreiheit). Diese IMAG gründete sich als Ergebnis des Landtagsbeschlusses *Aktionsprogramm „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“* vom 10. 12. 2009.[36] Mit diesem Beschluss ist die Landesregierung gebeten worden, sich an dem Prozess der Umsetzung der UN-Konvention aktiv zu beteiligen, insbesondere indem sie einen Aktionsplan zur Verwirklichung der räumlichen, mobilen und kommunikativen Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt ins Leben ruft. In diesen Aktionsplan sollten Maßnahmen zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und

[36] vgl. LT-Drs. 5/68/2309 B

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit Eingang finden mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen, mentalen und virtuellen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten. Zu den Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zählte der Beschluss insbesondere einen Maßnahmenplan zur schrittweisen Herstellung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, einen Maßnahmenplan zur weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr, die Verankerung der Barrierefreiheit in Förderinstrumentarien und das Zusammenwirken mit dem LBB, dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderung und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen.

In der IMAG Barrierefreiheit sind alle Ressorts vertreten, um einerseits den Landtagsbeschluss umzusetzen und andererseits die Umsetzung des LAP zu begleiten. Die Mitglieder der IMAG wirken als Schnittstellen zu den Ressorts und stellen die Kommunikation mit diesen sicher. Als Ressortkoordinator*innen berichten sie aus den Ressorts in die ressortübergreifende Arbeitsgruppe und bringen umgekehrt Informationen aus der Arbeitsgruppe in ihre Ressorts ein.

Seit ihrer Gründung hat sich die IMAG Barrierefreiheit 26-mal zusammengefunden, um sich mit der Verwirklichung der räumlichen, mobilen und kommunikativen Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt zu befassen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Landesverwaltung und in den nachgeordneten Bereichen zu entwickeln und zu befördern und Schritte zu planen, um Menschen mit Beeinträchtigungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen, mentalen und virtuellen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu allgemeinen Angeboten und Diensten zu gewährleisten. Themen der vergangenen Sitzungen waren unter anderem:

- Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans,
- Normenprüfung,
- Evaluation der Behindertengleichstellungsverordnung,
- Internetauftritt – Gestaltung der Einstiegsseiten (gemäß Abschnitt 3 BGGVO LSA)
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102,
- Staatenprüfungsverfahren der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland,
- Entwurf des Landesbehindertenbeirates zur Novellierung des BGG LSA,
- Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RLBau LSA),

- UD/Design für Alle,
- Erleichterung des Umgangs mit Behörden: Bescheide und Formulare barrierefrei und in Leichter Sprache,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Barrierefreiheit – Beispiele gelingender Inklusion,
- Verankerung von Barrierefreiheit in den Richtlinien der ESF-Programme,
- Barrierefreiheit der Landesliegenschaften,
- Barrierefreiheit und Denkmalschutz,
- Checkliste Barrierefreiheit für Schulträger,
- Barrierefreiheit als Ausbildungsbestandteil in Curricula,
- Barrierefreiheit von Word- und PDF-Dokumenten,
- Inklusionstag Sachsen-Anhalt,
- Inklusionsvereinbarung gem. § 166 SGB IX,
- Regelungen des BTHG von allgemeinem Interesse.

Der **Beauftragte der Landesregierung** für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist sowohl in der IMAG als auch im Inklusionsausschuss Mitglied und begleitet die Arbeits- und Umsetzungsprozesse. Er wird zudem regelmäßig zu Zielen und Maßnahmen konsultiert, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen und um Stellungnahme bzw. Einschätzung gebeten. Gleichermaßen werden der Focal Point bzw. die jeweils zuständigen Ressorts zu den Sitzungen des LBB eingeladen und gebeten, zum Stand der Umsetzung des LAP allgemein bzw. themenbezogen zu berichten.

Neben diesen Gremien – IMAG Barrierefreiheit und Inklusionsausschuss –, die explizit mit der Umsetzungsbegleitung befasst sind, sind themen- und anlassbezogen weitere Gruppen und Gremien in die Umsetzung involviert, von denen einige Gremien nachfolgend ausschnittsweise in ihrer Tätigkeit dargestellt werden.

Zu diesen gehört zunächst der **Runde Tisch für Menschen mit Behinderungen**. Der Runde Tisch wurde 1994 gegründet und wird von engagierten Menschen mit und ohne Behinderungen getragen. Er greift eigenständig Themen auf und erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Landesbehindertenbeirat. Die Geschäftsführung des Runden Tischs obliegt der bzw. dem jeweiligen Landesbehindertenbeauftragten. Alle interessierten Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen dürfen in den derzeit drei Arbeitsgruppen des Runden Tischs – Arbeitswelt, Barrierefreiheit und Inklusion – mitarbeiten.

Die Arbeitsgruppe *Arbeitswelt* bearbeitet Themen zum Berufsleben, wie zum Beispiel während der Arbeitslosigkeit oder der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Beeinträchti-

gungen. Weitere Themen sind das Schwerbehinderten- oder Rentenrecht mit den jeweiligen Auswirkungen auf den Lebens- und Berufsalltag.

Die Arbeitsgruppe *Barrierefreiheit* konzentriert sich auf den Abbau von Barrieren aller Arten und für alle Formen von Beeinträchtigungen. Dazu zählen u. a. Wohnungen, öffentliche Bauvorhaben, der öffentliche Nahverkehr aber auch Anforderungen an Schulen, Kindergärten, Wahllokale oder Druckerzeugnisse.

Die Arbeitsgruppe *Inklusion* bearbeitet insbesondere Themen zur Inklusion in allen Lebensbereichen wie Kita, Schule, Bildung, Wohnformen einschließlich Strategien gegen Gewalt an Menschen mit Beeinträchtigungen unter Beachtung der individuellen Anforderungen von Mädchen und Jungen, sowie Frauen und Männern.

Über die enge Kooperation mit der **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Sachsen-Anhalt** (LAG-WR ST) und der **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Sachsen-Anhalt** (LAG WfbM ST) wird die Umsetzung der Ziele des Handlungsfelds Arbeit und Beschäftigung sowie verschiedener Instrumentalziele wie bspw. unabhängige Lebensführung und Schutz vor Gewalt befördert. Die LAG-WR ST versteht sich als Interessenvertretung der mehr als 14.500 Frauen und Männer, die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind. Die Aufgaben und Ziele der LAG-WR ST bestehen in der Unterstützung der Arbeit der Werkstatträte bei ihren Aufgaben in der WbfM. Die LAG WfbM ST fördert den Austausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit der Werkstätten im Land. Ihr Ziel ist es, die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Zur Initiierung der im LAP als eigenständige Aufgabe verankerten Normenprüfung ist temporär die **IMAG Normenprüfung** etabliert worden. Diese entwickelte unter Anleitung und Beteiligung der Monitoring-Stelle ein allgemeines Prüfraster zur Prüfung der Rechtsmaterien des Landes auf deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-BRK. Anhand des allgemeinen Prüfrasters wurden zehn konkrete Materien auf ihre Konformität mit der UN-BRK durch die jeweils zuständigen Ressorts geprüft. Diese Prüfungen wurden um die themenspezifische Prüfung anhand eigens für die Prüfung erstellter Raster ergänzt. Im Ergebnis beider Prüfungen wurde für sieben der zehn geprüften Gesetze und Verordnungen eine Überarbeitung empfohlen und – in drei Fällen - die Prüfung weiterer Vorschriften angeregt.

Die Verstetigung des Prüfprozesses wurde über den Kabinettsbeschluss vom 13.12.2016 festgelegt. Mit diesem Meilenstein wurde erreicht, dass alle Landesnormen verpflichtend anhand des allgemeinen Prüfrasters zu prüfen sind und das Ergebnis in der Kabinettsvorlage

am Ende des Gliederungspunktes „I. Bericht zum Inhalt der Vorlage“ zu dokumentieren ist (siehe hierzu auch unter Kap. 2.5 Maßnahmen des Landes zu Empfehlung 12).

Zur Umsetzung der Ziele des Handlungsfeldes *Frauen und Mädchen* gründete der LBB die **Unterarbeitsgruppe Handlungsfeld 5.7 *Frauen und Mädchen mit Behinderungen*** (UAG HF *Frauen und Mädchen*), in der, neben dem Focal Point, das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung sowie Expert*innen des LFR, des Runden Tischs, von Einrichtungen der Behindertenhilfe und aus der Wissenschaft mitwirkten. Die temporär eingerichtete UAG HF *Frauen und Mädchen* sollte Erkenntnisse zu den spezifischen Bedarfen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen gewinnen, Handlungsbedarfe ableiten und diese fachliche Sicht in die Beschlussvorlagen des LBB an die Landesregierung einbringen.

Im Rahmen der Umsetzung der **Landesmodellprojekte Übergang Förderschule/Beruf (ÜFB) und Übergang Werkstatt/allgemeiner Arbeitsmarkt (ÜWA)** sind zur Prozessbegleitung der Unterstützungsangebote auf mehreren Ebenen **Netzwerktreffen/Steuerungsgruppen** installiert worden. Die Steuerungsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der Kooperationspartner*innen, sollen die Prozesssteuerung gewährleisten, Hemmnisse in den Unterstützungsprozessen und an Schnittstellen identifizieren und diese ausräumen. Die Mitglieder der Steuerungsgruppen haben sich zu Beginn der Modellprojekte 4-5x pro Jahr getroffen, inzwischen sind die Prozesse bis in die regionalen Ebenen professionell und zu einem Selbstverständnis geworden, so dass die Treffen der Steuerungsgruppen nur 2-3 x im Jahr stattfinden.

Zur Stabilisierung der Netzwerke und der Abstimmung aller Akteur*innen findet im Modell-projekt ÜFB für jede Schulform 1x im Jahr eine Netzwerkkonferenz statt. Hier wird über den Stand der Umsetzung berichtet, die Netzwerkpartner*innen tauschen sich aus und es finden Vorträge zu bestimmten, den Unterstützungsprozess begleitenden Fragen statt. Auf Landes-ebene hat sich zu Beginn der Umsetzung des Modellprojekts ÜFB ein Beirat gegründet, dem Vertreter des Landesbehindertenbeirates sowie Mitglieder der Steuerungsgruppe angehören. 1x jährlich trifft sich dieser Beirat und stellt sicher, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über den Stand der Umsetzung und über gute Beispiele berichtet wird.

Im Modellprojekt ÜWA haben zu Beginn der Umsetzung der Unterstützungsprozesse zwei regionale Netzwerkkonferenzen stattgefunden. Auf Wunsch der Kooperationspartner sind anstelle der Netzwerkkonferenzen individuelle Gespräche mit jeder einzelnen WfbM getreten, an denen die am Unterstützungsprozess Beteiligten aus den WfbM, dem Integrationsamt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sich über die Bedingungen vor Ort, den Stand der Umsetzung des Projektes und regional bedingte

Hemmnisse austauschen. Die Steuerungsgruppenmitglieder werten die Ergebnisse der Gespräche aus und arbeiten an der Verbesserung der Prozesse.

Beide Modellprojekte sind verlängert worden, die entsprechenden Dokumente befinden sich im Zeichnungsverfahren.

Neben Gremien, die sich explizit der Umsetzung der UN-BRK im Land widmen, **existieren zahlreiche Arbeitskreise**, in denen Themen behandelt werden, die zur Erreichung der Ziele des LAP beitragen. Hierfür beispielhaft sollen der interministerielle Arbeitskreis Tourismus und der Verkehrssicherheitsbeirat genannt werden:

Im **interministeriellen Arbeitskreis Tourismus** (IMAK Tourismus) ist die Fortschreibung des Masterplans Tourismus, die ab Frühjahr 2019 vorbereitet werden soll, besprochen worden. Das Thema Kultur wird auch im Vordergrund des neuen Masterplanes stehen. In der Fortschreibung sollen zudem Querschnittsthemen wie z.B. Mobilität und Barrierefreiheit noch stärker in den Fokus gerückt werden. Das Thema Barrierefreiheit sollte dabei stärker ausdifferenziert werden, so dass alle Beeinträchtigungsmerkmale (entlang der gesamten Servicekette) Berücksichtigung finden.

Im Bereich der Mobilität ist die Arbeit des **Verkehrssicherheitsbeirats** von zentraler Bedeutung. Verkehrssicherheitsarbeit zielt auf Verkehrsteilnehmer*innen aller Altersgruppen. Einen Schwerpunkt der Bemühungen bilden u.a. Verkehrsteilnehmer*innen mit besonderen Belangen wie bspw. Menschen mit Beeinträchtigungen. Mit ihrem Verkehrssicherheitsprogramm *Vision Zero*, das den Menschen in den Mittelpunkt der Verkehrssicherheitsarbeit stellt, legt die Landesregierung den Grundstein für eine lebenslange und sichere Mobilität.

Vision Zero ist ein englischsprachiger Ausdruck und heißt übersetzt: „Vision null“. Null steht dabei für das Ziel, Personenschäden und Unfälle deutlich zu minimieren. Aus Vision Zero folgt u. a. die Kernforderung, dass den Menschen mit eingeschränkter Mobilität eine möglichst barrierefreie Teilnahme am Verkehr ermöglicht werden muss. Dies beinhaltet auch, Aktionen zur Verkehrserziehung an die jeweils spezifischen Belange unterschiedlicher Zielgruppen anzupassen. Die Relevanz dieser Maßnahmen für die Gewährleistung einer selbstständigen Teilhabe aller am öffentlichen Leben ist unverkennbar.

3.5 Umsetzungsstand der Maßnahmen

Zahlreiche Maßnahmen der verschiedenen Handlungsfelder befinden sich aktuell in der Durchführung oder dauerhaften Fortführung bzw. sind bereits umgesetzt. Der Unterschied im Umsetzungsstand ist auf die Vielfalt der Maßnahmen, ihre Reichweite und die Unterschiedlichkeit der Ausgangsbedingungen zurückzuführen.

Aufgeschlüsselt nach dem Stand der Umsetzung ergibt sich für die Maßnahmen des LAP folgendes Bild (Tabelle 2):

Tabelle 2: Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans

Stand der Umsetzung	Maßnahmen im LAP	
	Anzahl	Anteil in %
Maßnahme ist bereits abgeschlossen	60	37
Umsetzung der Maßnahme ist auf Dauer angelegt	59	37
Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	40	25
Maßnahme wird nicht umgesetzt	2	1
Summe	161	100

In Abbildung 4 ist der Stand der Umsetzung grafisch dargestellt. Aktuell sind von den 161 Maßnahmen des LAP 60 Maßnahmen (37 %) bereits abgeschlossen, 59 Maßnahmen (37 %) wurden umgesetzt und werden laufend fortgeführt, 40 (25 %) Maßnahmen wurden gestartet und laufen derzeit noch und zwei Maßnahmen (1 %) werden nicht umgesetzt.

Abbildung 4: Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans in Prozent

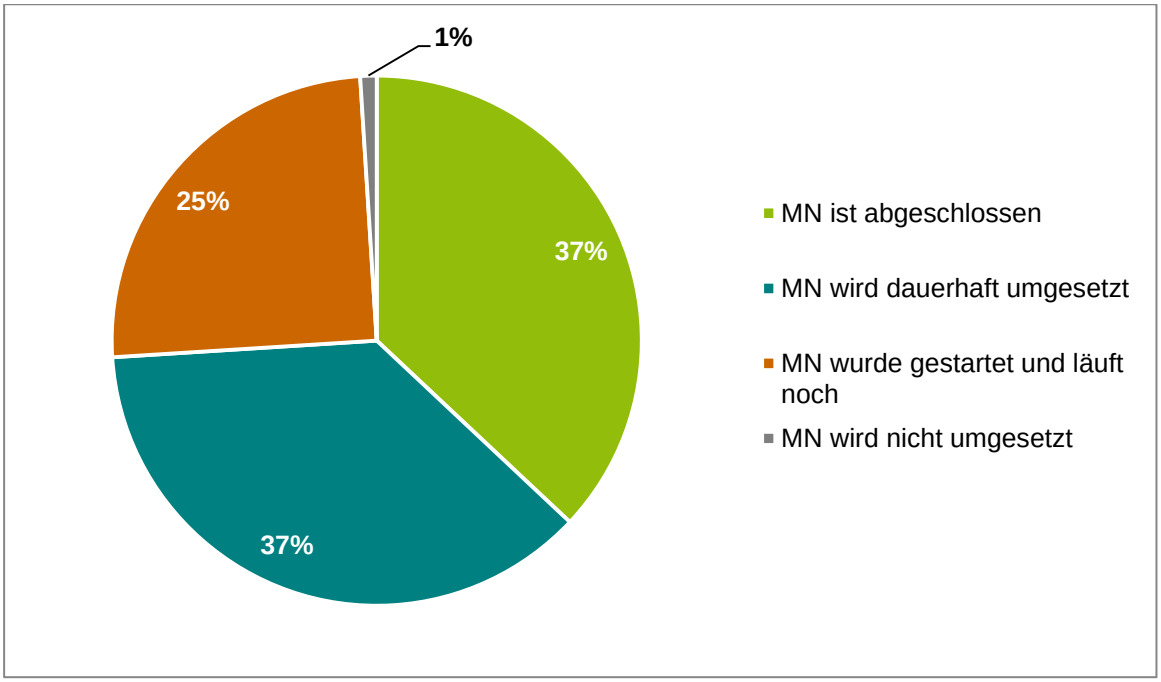

Auch der Stand der Umsetzung der einzelnen Handlungsfelder offenbart ein sehr ausgeglichenes Bild zwischen abgeschlossenen und dauerhaft umzusetzenden Maßnahmen auf

der einen Seite und begonnenen Maßnahmen auf der anderen Seite, wie anhand Abbildung 5 deutlich wird. Insbesondere in den Handlungsfeldern

- Barrierefreiheit, Information, Kommunikation und unabhängige Lebensführung,
- Bildung und lebenslanges Lernen,
- Arbeit und Beschäftigung und
- Sport, Kultur, Tourismus Freizeit

ist der Großteil ihrer Maßnahmen bereits abgeschlossen oder umgesetzt. Doch auch für die anderen Handlungsfelder werden die intensiven Bemühungen der Landesregierung deutlich, die Umsetzung der UN-BRK in Sachsen-Anhalt voranzutreiben.

Abbildung 5: Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach Handlungsfeldern

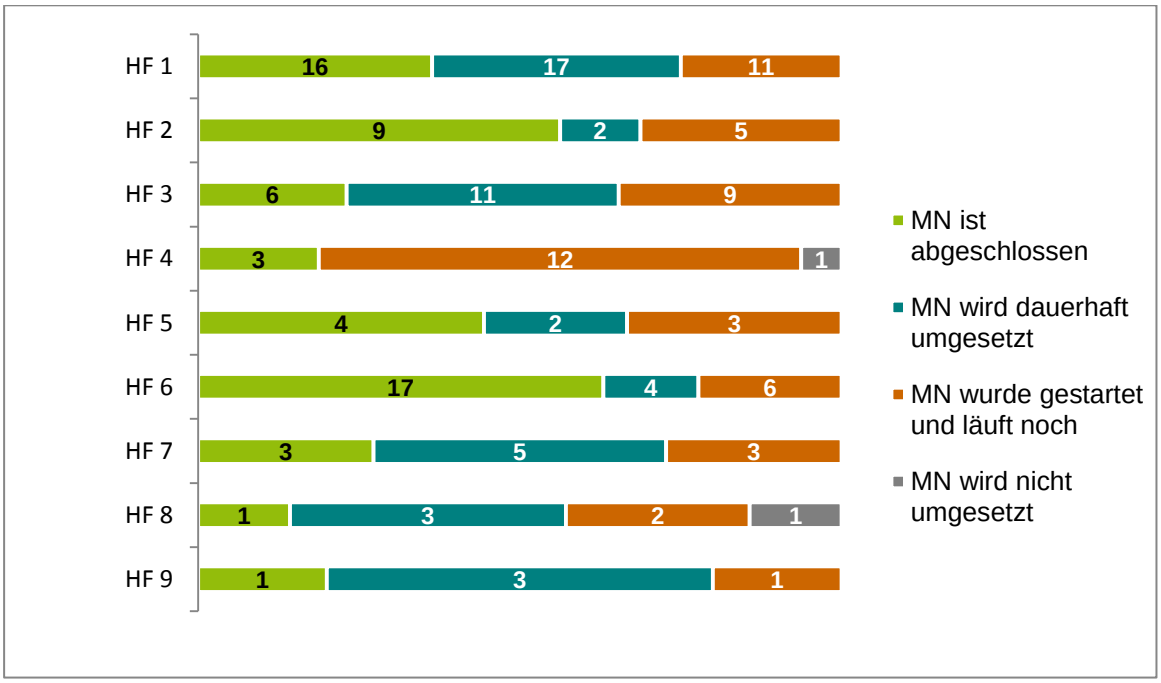

Nachfolgend werden die Einschätzungen der jeweils zuständigen Ressorts zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wiedergegeben. Der Übersichtlichkeit wegen wurde dafür die Struktur des LAP beibehalten.

3.6 Umsetzung der Maßnahmen im Einzelnen

3.6.1 Handlungsfeld Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung

Dieses Handlungsfeld nimmt sich der Forderungen an aus Artikel 9 – Zugänglichkeit –, Art. 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft –, Art. 20 – Persönliche Mobilität – und Art. 21 UN-BRK – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt haben Menschen mit Behinderungen Zugang zur physischen Umwelt, zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Sie äußern ihre Meinung frei und können sich Informationen und Gedankengut selbst beschaffen sowie diese empfangen und weitergeben. Menschen mit Behinderungen bestimmen die Wahl ihres Aufenthaltsortes und mit wem sie wie leben wollen. Sie können ihr Leben unabhängig führen, ihre persönliche Mobilität ist gewährleistet.

Instrumentalziele

(1) Barrierefreies Bauen, Verkehr und Wohnen
(2) Barrierefreie Information und Kommunikation
(3) Unabhängige Lebensführung

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 1

Abbildung 6 stellt zum einen den prozentualen Anteil der Maßnahmen des Handlungsfeldes im Landesaktionsplan dar. Gleichzeitig wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen des Handlungsfeldes über die Kategorisierung „MN ist abgeschlossen“, „MN wird dauerhaft umgesetzt“ und „MN wurde gestartet und läuft noch“ dargestellt. Die Darstellung des Umsetzungsstandes ist jedem Handlungsfeld vorangestellt, wobei sich die Konkretisierung des Umsetzungsstandes stets auf das jeweilige Handlungsfeld bezieht.

Im Handlungsfeld *Barrierefreiheit, Information, Kommunikation, Unabhängige Lebensführung* sind 27 Prozent der Maßnahmen des Landesaktionsplans niedergelegt. Dies entspricht 44 Maßnahmen. Von den insgesamt 44 Maßnahmen im Handlungsfeld sind bereits 16 Maßnahmen (36 %) abgeschlossen, 17 Maßnahmen (39 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und 11 Maßnahmen (25 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 6: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Barrierefreiheit, Information, Kommunikation, Unabhängige Lebensführung"

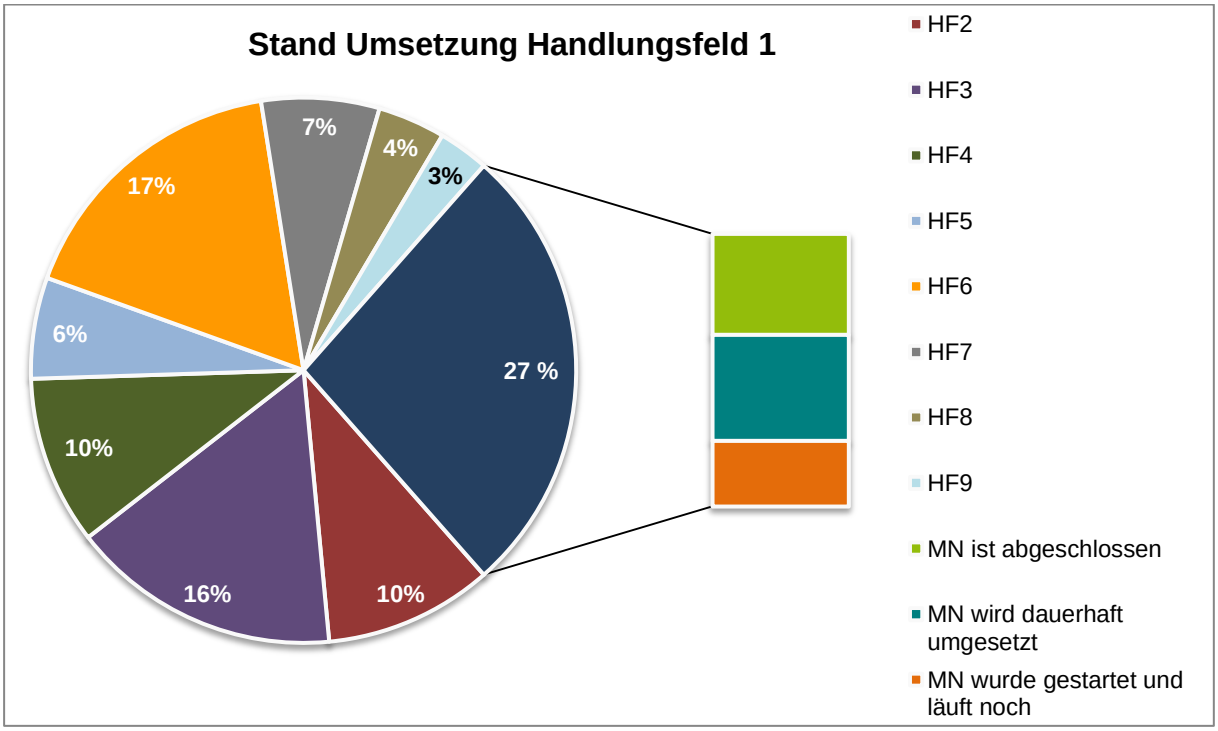

Instrumentalziel Barrierefreies Bauen, Verkehr und Wohnen

Barrierefreiheit ist das grundlegende Gestaltungsprinzip zur Gewährleistung der Teilhabe aller Menschen. Das Wissen um Barrierefreiheit und seine menschenrechtliche Bedeutung ist zentral für die Umsetzung der Ziele des LAP.

Das BGG LSA verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung, im Rahmen ihrer Aufgaben aktiv die Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zu fördern und insbesondere Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ergreifen. Nach § 5 BGG LSA sind bauliche und andere Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zugänglich und nutzbar sind.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich der bebauten Umwelt verlangt eine umfassende Bestandsaufnahme der aktuellen baulichen Situation und eine Anpassung der Rechtsvorschriften, um langfristig den kontinuierlichen barrierefreien Ausbau von Landesliegenschaften und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden von Trägern der öffentlichen Verwaltung bereits in der Planungsphase sicherzustellen.

Gem. § 7 BGG LSA sind Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen, Träger der öffentlichen Verwaltung.

Die IMAG Barrierefreiheit befasst sich mit der Verwirklichung der räumlichen, mobilen und kommunikativen Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt.

Überprüfung und Erfassung der Landesliegenschaften

Das Thema *Umsetzung der Barrierefreiheit* findet grundsätzlich besondere Berücksichtigung. Die Umsetzbarkeit der Barrierefreiheit steht jedoch auch in großer Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten der Bestandsgebäude. Hier setzen teilweise die technische Machbarkeit, Belange des Brandschutzes und Belange des Denkmalschutzes sehr enge Grenzen. Grundlage und Hilfsmittel für die Überprüfung und Erfassung der Landesliegenschaften sind verschiedene Leitfäden bzw. Arbeitshilfen und Dokumentationen. Ein erster Schritt zur Herstellung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden (Neubauten und Bestand) und Außenanlagen war die Überprüfung und Erfassung der Landesliegenschaften im Rahmen der Baubegehungen gemäß der Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung (RLBau) auf das Vorhandensein eines Aufzuges, eines barrierefreien WCs und eines barrierefreien Zugangs zum Gebäude. Bereits mit Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 07.09.2010 wurde der Landesbetrieb Bau (heute BLSA) gebeten, die Landesliegenschaften entsprechend o.g. Kriterien datenmäßig zu erfassen. Bei den turnusmäßigen Begehungen der Liegenschaften zur Baubedarfsnachweisung erfolgt seit 2010 sukzessiv die Überprüfung und die datenmäßige Erfassung, ob die Liegenschaften über einen Aufzug, ein behindertengerechtes WC und einen behindertengerechten Zugang verfügen. Die Datenerfassung stellt eine Planungs- und Datengrundlage für die bauliche Umsetzung dar. Die Erhebung der Daten wurde durchgeführt. Diese Maßnahme ist damit abgeschlossen. Der Abarbeitungsstand stellt sich nach den Angaben des BLSA wie folgt dar:

- Aufzug 16 Prozent,
- behindertengerechtes WC 24 Prozent,
- behindertengerechter Zugang 30 Prozent.

Eine Auswertung der erfassten Daten liegt in Listenform vor und kann eingesehen werden.

Checkliste auf Grundlage der DIN 18040[37]

Über die Feststellung der genannten Zugänglichkeitskriterien hinaus wurde in der IMAG Barrierefreiheit eine Checkliste auf der Grundlage der neuen DIN 18040-1 erarbeitet, abgestimmt und in der vorliegenden Form angenommen. Die Checkliste ist ein Instrument zum kontinuierlichen barrierefreien Ausbau der Landesliegenschaften. Sie wurde 2012 allen Behörden und Einrichtungen des nachgeordneten Bereichs zur Verfügung gestellt mit der Bitte um Anwendung bei den jährlichen Baubegehungen.

Die Checkliste wird von den Ressorts in eigener Verantwortung in den nachgeordneten Bereichen zur Anwendung gebracht und im Rahmen der Gebäudebegehungen durch BLSA angewendet. Die Anwendung der Checkliste erfolgt somit stetig im Rahmen der Erstellung der Baubedarfsnachweise. Die Ergebnisse der Erhebungen sollen von der die Liegenschaft nutzenden Dienststelle als Nutzeranforderungen gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsmanagement bzw. dem Vermieter geltend gemacht werden. Die Umsetzung wird durch BLSA unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und Prioritäten schrittweise realisiert. Kleinere Maßnahmen können auch ohne oder mit geringem finanziellem Aufwand im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin dafür ein, dass landeseigene Liegenschaften barrierefrei gestaltet oder aber andere geeignete Liegenschaften genutzt werden. Die Anwendung der Checkliste nach DIN 18040 ist die Grundlage für die Erfassung der Bedarfe beim barrierefreien Ausbau der Landesliegenschaften. Deshalb ist diese Checkliste auch weiterhin im Rahmen der jährlichen Baubegehungen zur Prüfung der Barrierefreiheit der Liegenschaften heranzuziehen.

Ein wichtiges Ziel ist es, die Nutzer*innen der Liegenschaften für das Thema der Barrierefreiheit zu sensibilisieren, damit diese Bedarfe zur Barrierefreiheit über Nutzeranforderungen geltend machen und die sukzessive Verwirklichung von Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK und im Sinne des BGG LSA des Landes auch im Wege von Baumaßnahmen zu unterstützen.

In Anlehnung an diese Checkliste hat das Ministerium für Bildung 2015 in einer AG unter Beteiligung von Schulträgern erarbeitet sowie unter Mitwirkung des LaKoB eine **Checkliste für Schulträger** zur Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen verabschiedet. Die Veröffentlichung dieser Checkliste erfolgte im Schulverwaltungsblatt als Bekanntmachung

[37] In Deutschland findet für barrierefreies Bauen und Planen die dreiteilige DIN 18040 Anwendung. Die 3 Teile der DIN umfassen Bau- und Planungsvorgaben für öffentlich zugängliche Gebäude (18040-1), für Wohnungen (18040-2) und für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum (18040-3).

und als Publikation auf der Internetseite des Bildungsministeriums. Der Bezug auf Schulgebäude und Schulanlagen kam Schulträgern und Schulleitungen als Orientierung entgegen, die in Baumaßnahmen nur punktuell eingebunden sind.

Kontinuierlicher barrierefreier Ausbau der Landesliegenschaften
Barrierefreiheit wird in den Landesliegenschaften sukzessive realisiert. So ist sie bspw. in den Dienstgebäuden der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur in Magdeburg sowie in den Landesvertretungen in Brüssel und Berlin gegeben.

Auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen, werden über das BGG LSA zur Schaffung von Barrierefreiheit verpflichtet.

Hinsichtlich der **UNESCO-Stiftungen** obliegt die baufachliche Prüfung aller großen Bau- und Sanierungsvorhaben (über 1 Mio. Euro) dem BLSA. In diesem Verfahren ist bisher kein gesonderter Nachweis über das Prüfkriterium *Barrierefreiheit* vorhanden. Vielmehr werden die Erfordernisse des barrierefreien Zugangs sowie der barrierefreien Nutzung der Sanierungsgebäude im Einzelfall betrachtet und – soweit bei denkmalgeschützter Bausubstanz mit UNESCO-Welterbestatus möglich – auch entsprechend berücksichtigt. Die gängige Praxis des BLSA bei den Baumaßnahmen im UNESCO-Stiftungsbereich ist es, eine Stellungnahme anzufordern, inwieweit die Mittel beantragende Stiftung dem Aspekt der Barrierefreiheit in den Planungen Rechnung getragen hat, wenn im Antrag zu den Erfordernissen der Barrierefreiheit keine klaren Aussagen getroffen worden sind.

Das BLSA handelt nach § 49 BauO LSA und stellt ggf. durch Nachforderungen zu diesem Punkt die Vollständigkeit der Bauunterlagen sicher. Hierbei ist immer eine Einzelfallprüfung und -betrachtung erforderlich, da bei einer Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen die anfallende Ausgabenerhöhung mit berücksichtigt werden muss. Bei kleineren Baumaßnahmen ohne Verfahren zur Beteiligung des Landesbetriebes BLSA oblag es bisher den Stiftungen selbst, darauf zu achten, dass den Erfordernissen der Barrierefreiheit hinlänglich Rechnung getragen wird. Da die Stiftungen sehr bestrebt sind, ihre Gebäude und Sammlungen für alle Interessierten zugänglich zu machen, ist die Ermöglichung des barrierefreien Zugang stets eine wichtige Überlegung vor Beginn der Planungen.

Da es nicht immer möglich ist, einen barrierefreien Zugang zum Gebäude zu schaffen, werden alternative Zugänge gesucht und geschaffen, um allen Interessierten gleichermaßen die Angebote zu öffnen. Dazu gehören u.a. virtuelle Rundgänge und andere technische Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist in Einzelfällen der Behindertenbeauftragte

angefragt und um Hinweise gebeten worden. Die Stellungnahmen werden regelmäßig bei den Planungen und Ausführungen hinzugezogen.

Dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zufolge sind in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb BLSA auch im **Landesmuseum für Vorgeschichte** wichtige Schritte unternommen worden, um allen den Zugang zu den Angeboten des Landesmuseums zu gewährleisten. Durch Umbaumaßnahmen konnte der Zugang zum Gebäude und zum museumspädagogischen Zentrum des Landesmuseums sichergestellt werden. Das Obergeschoss ist über einen Aufzug zu erreichen.

Ein gutes Beispiel für die Realisierung barrierefreier Zugänge ist das **Schloss Wörlitz**. Mittels eines Lifts ist das Obergeschoss ohne Hilfe fremder Personen erreichbar. Der Lift arbeitet ohne störende Bediensäulen mit einer Funkfernbedienung in Form eines Schlüsse-anhängers. Die ausfahrende Abrollsicherung gibt dem Rollstuhlfahrer zusätzliche Sicherheit.

Während bauliche Barrierefreiheit bereits in vielen Fällen umgesetzt wird, besteht, trotz verschiedener sehr guter Ansätze, weiterhin Bedarf in den Feldern der museumspädagogischen Angebote, der Führungen und der Informationsmaterialen für Menschen mit kognitiven und Sinnesbeeinträchtigungen.

Barrierefreie Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge – Werben für die Herstellung von Barrierefreiheit in Arztpraxen

Über diese Maßnahmen werden Leistungen der Daseinsvorsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt. Daseinsvorsorge ist in Art. 25 UN-BRK niedergelegt. Der UN-BRK-Fachausschuss konstatiert in Nr. 47 seiner Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands die Existenz von Barrieren beim Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen und empfiehlt, Pläne für den barrierefreien Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen. Maßnahmen, die Sachsen-Anhalt diesbezüglich ergriffen hat, finden sich unter Empfehlung 48.

Die Zuständigkeit für die vertragsärztliche Versorgung gemäß SGB V liegt bei der KVSA. Diese hat für die Vertragsarzt- und Psychotherapeutenpraxen in Sachsen-Anhalt Informationen zur Barrierefreiheit erarbeitet und für alle zugänglich auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für eine Checkliste zur Barrierefreiheit. Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, die eine Praxis neu errichten oder umbauen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie zu Fragen zur Barrierefreiheit Kontakt mit dem BBM aufnehmen können.

Eine Schwierigkeit bei der Umsetzung der Maßnahme besteht darin, dass zwingende Vorgaben für die bauliche Gestaltung von Arztpraxen nur greifen, sofern das Land als Zuwendungsgeber tätig wird. Dies kann allerdings nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, wie z. B. im Falle der Modellmaßnahme vernetztes Versorgungszentrum / Filialpraxen. Hier war die Barrierefreiheit eine Fördervoraussetzung.

Aufgrund fehlender Zuständigkeit ist die Kooperation mit verschiedenen Akteuren, wie der KVSA und Ärztekammern, eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Ministerschreiben an die KVSA versandt mit der Bitte, alle Mitglieder aufzufordern, stärker die Belange zur Barrierefreiheit in Praxen zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Fortschreibung sollte die Maßnahme um die Empfehlungen des UN-BRK-Fachausschusses erweitert werden, um Menschen einen barrierefreien Zugang zu Gesundheit und Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten für Flüchtlinge, zu erarbeiten und umzusetzen sowie entsprechende Mittel bereitzustellen für die rechtebasierte Aus-und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design.

Herstellung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personenverkehr

In den Abschließenden Bemerkungen empfiehlt der UN-BRK-Fachausschuss unter Nr. 22 dem Vertragsstaat, gezielte und wirksame Maßnahmen einzuführen, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen auszubauen. Hierzu zählen unter anderem die unter zu den Empfehlungen 22 dargestellten zahlreichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich des ÖPNV.

Diese auf Dauer angelegten Maßnahmen, wie das *Bahnhofsprogramm*, das *Schnittstellenprogramm* oder der *Rahmenplan zur Einführung und Nutzung Intelligenter Verkehrssysteme* (IVS-Rahmenplan), sind von zentraler Bedeutung bei der Förderung eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie wirken sich nicht nur positiv für Menschen mit Beeinträchtigungen aus, sondern vereinfachen die Zugänglichkeit für alle Nutzer*innen und verbessern damit insgesamt die Attraktivität des ÖPNV.

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten wird Barrierefreiheit im ÖPNV durch verschiedene Maßnahmen erreicht. Dazu zählen u. a. die Bereitstellung von Rampen und Aufzügen oder die Verlegung von Bahnsteigen. Das Land hat für die Zeiträume 2010-2013 und 2014-

2018 entsprechende Rahmenvereinbarungen mit der DB Station&Service AG getroffen. Eine Folgevereinbarung für den Zeitraum 2019-2022 wurde am 07.06.2019 von den Vertragspartnern unterzeichnet.

Mit Hilfe der Rahmenvereinbarungen wurden innerhalb des *Bahnhofsprogramms* seit 2010 Vorhaben gefördert, die auch Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigen. Hierzu gehören unter anderem die Aufhöhung bzw. Harmonisierung von Bahnsteigen, um im Abgleich mit den eingesetzten Fahrzeugen den Fahrgästen einen möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Weiterhin zählt hierzu die Verlegung von Bahnsteigen an Bahnübergänge, die Anlage von Rampen bzw. die Realisierung der Bahnsteigerschließung mittels Aufzügen. Bei allen Bahnsteigneubauten sowie umfassenden Bahnsteigrekonstruktionen erfolgen überdies die Integration taktiler Wegeführung sowie die Ausrüstung der Verkehrsstationen mit zeitgerechter Technik zur Fahrgastinformation. Gute Beispiele für die vorgenommenen Veränderungen sind die Verkehrsstationen Bernburg, Sangerhausen, Merseburg und Wolfen.

In den Jahren 2010 bis 2018 wurden durch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des *Bahnhofsprogramms* Mittel in Höhe von 42,7 Mio. € bereitgestellt. Für die Jahre 2019-2022 ist der Einsatz von Mitteln des Landes in Höhe von 26 Mio. € im Bahnhofsprogramm vorgesehen.

Von 574 Bahnsteigkanten sind bisher mehr als 510 mit Bahnsteighöhen von 38 cm oder höher ausgebaut, die – teils über mobile Rampen – ein stufenfreies Einsteigen in die Züge ermöglichen. Derzeit gibt es aber noch über 60 Bahnsteigkanten mit einer Höhe von weniger als 38 cm. Entsprechend ist vorgesehen, im Rahmen des *Bahnhofsprogramms* zwischen den Jahren 2019 bis 2022 weitere Stationen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu erneuern. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen zeigen sich bei einigen Vorhaben jedoch in langwierigen Genehmigungsläufen und fehlenden Sperrpausen im Bahnbetrieb, wie die Beispiele Stendal und Naumburg verdeutlichen.

Innerhalb des *Zukunftsinvestitionsprogrammes* (ZIP) *Barrierefreiheit an kleinen Bahnhöfen* wurden bzw. werden in den Jahren 2017-2020 fünf Bahnstationen in Sachsen-Anhalt barrierefrei ausgebaut. Die Kosten in Höhe von ca. 7,6 Mio. € teilen sich der Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

Das *Schnittstellenprogramm* unterstützt die Kommunen finanziell bei der Umgestaltung ihrer Bahnhofsumfelder zu weitgehend barrierefreien, gut funktionierenden Schnittstellen. Es dient der Schaffung neuer attraktiver Verkehrsanlagen und Umfeldgestaltungen zur Optimierung der Verknüpfung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern Bahn, Bus, motorisierter

Individualverkehr und Fahrrad durch den Einsatz von z. B. abgesenkten Bordsteinen, Blindenleitsystemen, Sonderborden bei Bushaltestellen, Sonderparkplätzen und barrierefreien dynamischen Fahrgastinformationssystemen. Gefördert werden der Bau von Bushaltestellen, Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen sowie die Gestaltung des Bahnhofsumfeldes mit dem Ziel, eine hohe Aufenthaltsqualität zu erreichen. Die fachliche Beratung und Betreuung erfolgt durch die NASA GmbH. Aktuelle Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung des Programms sind die Schnittstellen in Hohenwulsch, Bad Kösen und Wolfen.

Das Finanzvolumen für das *Schnittstellenprogramm* lag in den Jahren 2013-2019 bei 26 Mio. Euro. Für das Jahr 2020 sind weitere knapp 9 Mio. Euro geplant. Erfahrungen zeigen, dass die Lebensdauer der Einrichtungen begrenzt ist und die Ansprüche an die Stationen einer fortlaufenden Entwicklung unterliegen. Mit dem Ziel, den ÖPNV konkurrenzfähig zu den anderen Verkehrsmitteln zu halten, ist es notwendig, dass die Stationen auch in Zukunft entsprechend den sich ständig ändernden Bedingungen aufgewertet werden und das *Schnittstellenprogramm* des Landes langfristig bei fortlaufender Anpassung der Förderinhalte Bestand haben sollte.

Seit 2019 fördert das Land Sachsen-Anhalt zudem den barrierefreien Ausbau von Bus- und Straßenbahnhaltestellen. Hierfür stehen im *Haltestellenprogramm* zur Verbesserung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) bis zu zwei Millionen Euro pro Jahr bereit. Der größte Teil dieser Mittel soll für den Bau von erhöhten Bordsteinen, normgerechten Blindenleitstreifen und rollstuhlgerechten Haltestellenzugänge verwendet werden. Ein kleinerer Teil soll in die Verbesserung der Fahrgastinformation vor Ort und die Erfassung der Barrierefreiheit fließen.

Im Rahmen der *Neuvergabe von Verkehrsleistungen* wurden zudem verbindliche Vorgaben für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge gemacht, damit eine barrierefreie Nutzung gewährleistet ist. Seit Dezember 2015 sind im Land Sachsen-Anhalt nur noch Fahrzeuge im Einsatz, die an der überwiegenden Mehrzahl der Stationen einen barrierefreien Einstieg ermöglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Bahnsteighöhen ist es jedoch auch längerfristig erforderlich, an einzelnen Stationen mit Rampenlösungen zu arbeiten. Die Vorgabe der Fahrzeugbodenhöhe orientiert sich dabei an der Mehrheit der Bahnsteighöhen an den Stationen. Ausnahmen bestehen bei Interimsvergaben (Zulassung von Altfahrzeugen) sowie aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer von 25 Jahren bei Bestandsfahrzeugen ab dem Baujahr 2000 die zum Teil noch eine Treppenstufe aufweisen. Die Fußbodenhöhe dieser Fahrzeuge korrespondiert jedoch mit Bahnsteighöhen von 380 mm bis 760 mm, so dass die Stufe durch eine Rampe überbrückt werden kann. Diese Fahrzeuge sind auf allen Fahrgastfahrten mit Kundenbetreuer*innen besetzt, die diese Rampe anlegen können. Gute Beispiele für die Erfüllung dieser Vorgaben an einen barrierefreien Zugang sind die Fahrzeuge vom

Typ E-Talent II im Mitteldeutschen S-Bahnnetz (Teile I und II) und im Saale-Thüringen-Südharz-Netz, sowie die Fahrzeuge vom Typ Lint im Dieselnetz Sachsen-Anhalt.

Auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 15. März 2011 erstellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr den *IVS-Rahmenplan*. Mit der Erstellung und Betreuung beauftragt wurde die NASA GmbH. Das Kabinett gab den Entwurf des *IVS-Rahmenplans* Sachsen-Anhalt am 24. September 2013 zur Anhörung frei. Die Vertragspartner des Koalitionsvertrages der 7. Wahlperiode haben vereinbart, den im Jahr 2013 aufgestellten *IVS-Rahmenplan* angesichts der dynamischen Entwicklung, insbesondere bei der Digitalisierung des Verkehrs, fortzuschreiben. Auf Basis des Landesentwicklungsplans skizziert der IVS-Rahmenplan den Einsatz intelligenter Verkehrssysteme in Sachsen-Anhalt zur Modernisierung des Straßenverkehrs und des ÖPNV bis 2018 bzw. bis 2030. Mit Wirkung vom 26.03.2019 wurde der Rahmenplan mit Zeithorizont bis 2030 durch das Kabinett des Landes beschlossen. Als zentraler Leitsatz für Merkmale von intelligenten Verkehrssystemen (IVS) ist darin ausgeführt, dass die Belange der Barrierefreiheit und Inklusion zwingend zu beachten sind. Die Umsetzung der Barrierefreiheit erfolgt ebenfalls durch die NASA GmbH. Diese bindet für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Projekte weitere Partner ein oder schließt sich vorhandenen Konsortien an. Die fachlich-inhaltliche Arbeit findet in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr statt.

Durch den Einsatz von IVS im ÖPNV können bestehende Zugangshemmnisse abgebaut, Mobilitätsbedarfe gesichert und somit die barrierefreie Teilhabe unterstützt werden. Durch IVS-Produkte und IVS-Angebote wie bspw. Informations- und Auskunftssysteme werden den Nutzer*innen Verkehrs-, Betriebs-, Störungs- und Qualitätsinformationen jederzeit visuell bzw. mittels Sprachausgabe verfügbar gemacht. Die Nutzer*innen erhalten somit bedarfsgerecht Auskünfte zu bestehenden Mobilitätsalternativen. Mit Hilfe der verkehrsmittelübergreifenden Bereitstellung von Informationen u. a. zu Anschlüssen ist die Planung von Tür-zu-Tür-Reiseketten möglich.

Gute Beispiele für intelligente Verkehrssysteme sind das Vorhaben *Beauskunftung barrierefreier Reiseketten* sowie das durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geförderte Vorhaben *Entwicklung einer Barrierefreien Darstellung für die Webseiten der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH*.

Die Einführung von intelligenten Verkehrssystemen im ÖPNV hat mit dem IVS-Rahmenplan, den zugehörigen Förderrichtlinien, dem ÖPNV-Plan sowie dem LAP eine gute Grundlage geschaffen, auf deren Basis konkrete Handlungsansätze verwirklicht werden. Darüber hinaus trägt ein attraktiver, vernetzter und zuverlässiger ÖPNV als Mobilitätsalternative zur

Reduzierung der PKW-Inanspruchnahme bei. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Erreichen der umweltplanerischen Ziele des Landes Sachsen-Anhalt geleistet.

Mit der Einführung von IVS können somit u. a. bisher ungenutzte Potentiale des ÖPNV ausgeschöpft werden. Gleichwohl bringt die Einführung von IVS auch verschiedene Herausforderungen mit sich. Zum einen handelt es sich hierbei um einen langwierigen Prozess. Insbesondere der Aufbau von Angeboten, Diensten und Services, die auf Daten Dritter basieren, bringt aufgrund der Komplexität aber auch der Bereitschaft zur Bereitstellung der erforderlichen Daten Schwierigkeiten mit sich. Zum anderen ist die Einführung bzw. der Ausbau von IVS keine Pflichtaufgabe der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV, weshalb häufiger kein Bedarf für deren Beschaffung gesehen wird oder die erforderlichen Mittel nicht bereitgestellt werden können.

Um die Umsetzung der Barrierefreiheit bei IVS zu gewährleisten, empfehlen sich folgende ergänzende Maßnahmen:

- Die Verkehrsunternehmen sind zur Bereitstellung von Echtzeitdaten an das Land Sachsen-Anhalt zu verpflichten (ggf. über das ÖPNVG LSA).
- Die Standardisierung von Schnittstellen ist weiter zu befördern.
- Die unternehmens- und verbundübergreifende Zusammenarbeit im ÖPNV ist zu stärken bzw. als Pflichtaufgabe zu definieren (z.B. für landesweites E-Ticket).
- Die Digitalisierung des ÖPNV ist voranzutreiben.
- Eine Verbesserung der Finanzausstattung von Kommunen und deren Verkehrsunternehmen ist herbeizuführen, damit diese die Investitionen in die Barrierefreiheit leisten können.
- Die prototypische Umsetzung von Konzepten und Technologien ist besonders zu fördern (z.B. Konzeption zur barrierefreien ÖPNV-Auskunft).
- Ein eigenständiges Förderprogramm Barrierefreiheit ist zu implementieren.

Das *Personenbeförderungsgesetz* (PBefG) gibt in § 8 Abs. 3 vor, dass die Aufgabenträger im Öffentlichen Personennahverkehr bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit realisieren (Regelfall) oder im Rahmen des Nahverkehrsplanes begründen, wo und warum eine vollständige Barrierefreiheit im Einzelfall nicht umgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang erweitert die NASA GmbH das elektronische Auskunftssystem INSA sowie das Mobilitätsportal Mitteldeutschland mit dem Ziel einer landesweiten und die Leistungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) umfassenden Beauskunftung barrierefreier Reiseketten. Damit sollen mobilitätseingeschränkten Fahrgästen vor Reiseantritt Informationen über die Zugänglichkeit des ÖPNV-Systems bereitgestellt werden. Zu

diesen Informationen zählen u.a. vorhandene Stufen oder Treppen, die an einer Haltestelle überwunden werden müssen, Ein- und Ausstiegsverhältnisse in das Fahrzeug oder die Art des Bodenbelags.

Das Vorhaben *Beauskunftung barrierefreier Reiseketten* orientiert sich an den Vorgaben des DELFI e.V. DELFI steht für Durchgängige ELektronische FahrgastInformation und bietet eine Verbindungsauskunft im öffentlichen Verkehr. Initiiert wurde DELFI vom Bundesministerium für Verkehr mit der Intention, die Zugangshemmnisse zum öffentlichen Verkehr durch einfache, verständliche und vollständige Verbindungsinformation zu senken. Der Verein DELFI e. V. strebt mit dem Projekt *DELFIplus* eine deutschlandweit einheitliche Beauskunftung barrierefreier Reiseverbindungen im ÖPNV an und umfasst sowohl strategische als auch organisatorische Aspekte.

Die konkrete Umsetzung einer landesweiten Beauskunftung barrierefreier Reiseketten durch die NASA GmbH gliedert sich in zwei Schritte. Da einzelne Verkehrsunternehmen bereits abgespeckte Informationen zum barrierefreien Ausbauzustand von Haltestellen und Bahnhöfen liefern, werden diese im ersten Schritt in das Auskunftssystem INSA integriert („Pilotprojekt“). Im zweiten Schritt wird eine landes- und MDV-weite Beauskunftung barrierefreier Reiseketten realisiert, für die eine Datenerhebung durch die ÖSPV-Aufgabenträger erforderlich ist.

Durch die Förderrichtlinie *Haltestellenprogramm* erhalten die ÖSPV-Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt u.a. Zuwendungen für die Ersterfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit von Haltestellen. Damit stehen allen Landkreisen und kreisfreien Städten (anteilige) Mittel für die Erfassung und Verarbeitung von haltestellenbezogenen Daten zur Verfügung.

Die NASA GmbH hat eine Erfassungssoftware und eine Haltestellendatenbank entwickelt, in die alle erhobenen Daten der ÖSPV-Aufgabenträger integriert werden. Beide Komponenten werden den ÖSPV-Aufgabenträgern im Rahmen der Förderrichtlinie kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit dem Zugriff auf die Haltestellendatenbank wird das Ziel der Verwaltung und Fortführung von Barrierefreiheitsdaten durch die ÖSPV-Aufgabenträger verfolgt.

Eine weitere Maßnahme der NASA GmbH zur Verbesserung der Zugänglichkeit ist die Entwicklung einer barrierefreien Darstellung für die Webseiten. Ausgangssituation ist, dass Auskunftsportale für Fahrten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln weit verbreitet sind. Sie werden im Browser oder als App zumeist von Verkehrsbetrieben und -verbünden aber ebenso anderen Anbietern zur Verfügung gestellt. Um diese für die Nutzer*innen möglichst attraktiv und innovativ zu gestalten, sind eine Vielzahl von graphischen Elementen sowie Auswahlmenüs in die Benutzeroberfläche eingebunden. Dabei werden jedoch die Bedürf-

nisse von Blinden, Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und Menschen mit Sprach- und Sprechstörungen nicht hinreichend berücksichtigt. Gerade diese Personengruppen sind aber oftmals auf die Benutzung des ÖPNV angewiesen und sollten ebenfalls barrierefreien Zugang zu digitalen Verkehrsinformationen z. B. von Auskunftsportalen haben. Als barrierefrei können solche Medien bezeichnet werden, die für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Im Vorhaben sollen alternative Benutzeroberflächen für die Auskunftsportale der NASA GmbH entwickelt werden, um eine barrierefreie Darstellung für Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Mit der dann verbesserten Informationslage können Verhaltensänderungen bei der Verkehrsmittelwahl angeregt werden. Insbesondere Blinde und Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehens können dann selbstständig Fahrtauskünfte und Tickets beziehen. Bislang sind sie oft auf Fahrdienste oder Verwandte angewiesen, die die gewünschten Wege im MIV zurücklegen. Aufgrund der momentan vorhandenen Hindernisse, die Unsicherheiten bei den Betroffenen verursachen, oder aufgrund nicht verfügbarer Unterstützung werden einige Wege gar nicht erst angetreten. Das angestrebte barrierefreie Angebot der Verbindungsauskunft begünstigt somit eine gesteigerte Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen und dementsprechend einen Zuwachs in der Benutzung des ÖPNV.

Barrierefreiheit im Wohnungsbau

Zur Barrierefreiheit im Wohnungsbau liegen keine amtlichen Daten vor, weswegen für Aussagen zum Stand der Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Sachsen-Anhalt sekundäre Quellen herangezogen werden müssen.

Für eine erste Einschätzung wurde bei verschiedenen sachsen-anhaltischen Wohnungsunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften der Bestand an barriereredu zierten / barrierefrei erreichbaren Wohnungen abgefragt.[38] Dieser Abfrage zufolge sind rund ein Sechstel (16 Prozent) der Mietwohnungsbestände der sachsen-anhaltischen Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsbaugenossenschaften barriereredu zierten / barrierefrei erreichbar, was hochgerechnet am Gesamtbestand aller Mehrfamilienhäuser im Land eine Gesamtzahl von rund 109.900 Wohnungen entspräche. Diese Zahl dürfte aber eher als überschätzt gelten, wenn unterstellt wird, dass vor allem Wohnungsunternehmen

[38] Insgesamt wurden 194 Wohnungsunternehmen/-genossenschaften befragt, 31 Wohnungsunternehmen/-genossenschaften haben geantwortet, was einer Rücklaufquote von 16 Prozent entspricht.

mit hohen (und daher dort erfassten) Beständen an barriereereduzierten/-frei erreichbaren Wohnungen geantwortet haben. Unter der Annahme, dass die nicht beteiligten Unternehmen eine nur halb so hohe Quote an barriereereduzierten/-frei erreichbaren Wohnungen hätten, sänke die Gesamtquote auf gut 9 Prozent und damit auf rund 65.000 Wohnungen. Die Wahrheit dürfte irgendwo in der Mitte und damit um 90.000 Wohnungen liegen.

Seit Auflage des Programms *Sachsen-Anhalt MODERN* im Jahr 2011 konnten Darlehen zur energieeffizienten und altersgerechten Wohnraummodernisierung gewährt und mit einem Darlehensvolumen i. H. v. mehr als 23 Mio. Euro der altersgerechte Umbau von 1.832 Bestandswohnungen gefördert werden. Ein gelungenes Beispiel für die barrierefreie Gestaltung von Wohnimmobilien ist die Laubengangerschließung in der Azaleenstraße in Halle durch die Wohnungsgenossenschaft Halle Merseburg.

Darüber hinaus erfolgt seit 2017 die Förderung des barrierefreien Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung des barriereereduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (Aufzugsprogramm)*. Von den Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie profitierten per 31.12.2018 die Mieter*innen von 5.515 Wohnungen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes.

Aktuell wird ein Gutachten zur Wohnungslage in Sachsen-Anhalt erstellt, das auch Fragen nach barrierefreiem Wohnraum umfasst.

Einrichtung eines Kompetenzzentrums Barrierefreiheit

2013 wurde das LaKoB unter Führung des Vereins Selbstbestimmt Leben in Sachsen-Anhalt e. V. in Kooperation mit dem Verein Prävention im Alter e. V. (PiA) und dem Allgemeinen Behindertenverband in Sachsen-Anhalt e. V. (ABiSA) aufgebaut. Die Aufgabenstellungen des LaKoB umfassten z.B. den Aufbau einer Datenbank zu den Rechtsgrundlagen unter Einschluss von Förderprogrammen, die Unterstützung der Ressorts bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und bei der Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen des LAP und die Begleitung der im Land stattfindenden Wahlen aus Sicht der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Das vom Land geförderte LaKoB verfolgte das Ziel, das Land auf dem Weg zu Barrierefreiheit und zur Umsetzung des BGG LSA und der UN-BRK intensiv zu begleiten. Im Rahmen seiner Tätigkeit entwickelte das LaKoB Fachkompetenzen und führte einzelne Projekte zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit durch.

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK und des LAP. Leitlinien, Checklisten und Handreichungen sind wichtige, unterstützende Instrumente für die Verwaltung selbst aber auch für Vereine, Organisationen, Unternehmen oder Beratungseinrichtungen. Zur Umsetzung der Ziele des LAP sollten deswegen möglichst einfach anwendbare Leitlinien für verschiedene Akteure zur Verfügung gestellt werden. Eine wichtige Leitlinie zur Beurteilung der baulichen Barrierefreiheit ist die Checkliste auf Grundlage der DIN 18040, die von der IMAG Barrierefreiheit erarbeitet worden ist. Auf Grundlage dieser Checkliste entwickelte das Ministerium für Bildung gemeinsam mit dem LaKoB die Checkliste für Schulträger als wichtige Handreichung zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Sicherstellung des Zugangs zu allgemeinen Schulen.

Anleitung bietet darüber hinaus die Anlage VI – Barrierefreiheit – zum Corporate Design[39] (CD) der Landesregierung, das von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erarbeitet wird. Mit Verweis auf die BGGVO LSA ergänzen die Gestaltungsvorgaben der Anlage VI bisherige Gestaltungsvorgaben um konkrete Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Publikationen, Formularen und anderen öffentlichkeitswirksamen Dokumenten, um eine einheitliche, barrierefreie Gestaltung zu unterstützen.

Auch die barrierefreie Informationstechnik muss so gestaltet sein, dass sie möglichst für alle Menschen einheitlich, sicher, funktional und leicht verständlich ist. Zur barrierefreien Gestaltung der Inhalte von Internetangeboten der Träger der öffentlichen Verwaltung enthält BGGVO LSA konkrete Anforderungen. Die Anwendung der BGGVO LSA bedeutet, dass barrierefreie Navigationskonzepte und Orientierungshilfen, ein barrierefreies Design und Layout sowie die Barrierefreiheit redaktioneller Inhalte einschließlich der eingestellten Dokumente im Landesportal umgesetzt werden müssen. Zur Erfüllung der Maßnahmen erarbeiteten die Redakteur*innen der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur einen Leitfaden und stellten diesen allen Redakteur*innen des Landesportals als Grundlage für die redaktionelle Arbeit zur Verfügung.

Das Landeskompetenzzentrum stand der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowohl bei der Erstellung der Anlage VI des CD der Landesregierung als auch für Fragen zur Gestaltung von Internetangeboten beratend zur Seite.

Gemeinsam mit dem LaKoB haben einzelne Ministerien folgende Themen beraten:

- Erstellung einer Checkliste für Schulträger zur Barrierefreiheit von Schulen

[39] Das Corporate Design der Landesregierung stellt ein einheitliches, klares und wiedererkennbares Erscheinungsbild der Landesregierung in der Öffentlichkeit sicher.

- Verankerung von Vorgaben zur Barrierefreiheit im CD des Landes
- Barrierefreien Gestaltung des Landesportals
- Barrierefreiheit im Tourismus
- Barrierefreiheit von Wahlen.

Das LaKoB erstellte ein Wiki[40] auf seiner Internetseite[41] und stellte auf dieser Internetseite Checklisten und Handreichungen für verschiedene Lebensbereiche zur Verfügung, die von der Verwaltung und der Öffentlichkeit zur Herstellung von Barrierefreiheit genutzt werden können und sollen.

Bis 2017 erfolgte die Arbeit des Kompetenzzentrums ehrenamtlich. In der Zeit seit der Gründung konnte ein deutlich steigender Bedarf an Beratung insbesondere der öffentlichen Stellen und ein Aufwuchs an Aufgaben durch rechtliche Vorgaben insbesondere auf Bundes- und Europaebene verzeichnet werden. Auch die Erfassung des rasanten technischen Fortschritts und der Digitalisierung, die zugleich der Verwirklichung der Barrierefreiheit in allen Bereichen dienen kann, wurde zunehmend umfangreicher. Diesen wachsenden Anforderungen war auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zu entsprechen, weshalb die Aufgaben zukünftig von einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit übernommen werden.

Die Errichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit geht auf den Landtagsbeschluss 7/3086 zurück. Die Landesfachstelle Barrierefreiheit soll zum einen übergreifende allgemeine Aufgaben erfüllen, die der barrierefreien Gestaltung der Angebote der öffentlichen Stellen im Sinne des BGG LSA dienen, und zum anderen soll sie die aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 folgenden besonderen Aufgaben wahrnehmen. Ergänzend soll sie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen über den Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes hinaus bedeutsame Organisationen, zum Beispiel Unternehmen, Verbände und Vereine zu Fragen der Barrierefreiheit beraten. Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses und der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Landesrecht erfolgte durch die Novellierung des BGG LSA.

---

[40] Ein Wiki ist eine offene Website, deren Inhalte gemeinschaftlich durch die Besucher*innen erarbeitet und gestaltet werden können.

[41] Das Wiki konnte unter dem Internetauftritt des Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit (www.lakob.de) erreicht werden. Seit der Auflösung des LaKoB wird diese Seite nicht mehr geführt, weshalb auch das Wiki mit seinen Handreichungen und Checklisten nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt gem. LT-Beschluss sowie die Überwachungsstelle und die Ombudsstelle des Landes Sachsen-Anhalt gem. Richtlinie (EU) 2016/2102 wurden bei der UKST eingerichtet.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt geschlossen wurde und die zum 15.05.2019 in Kraft getreten ist, nahm die UK ST am 01.06.2019 ihre Arbeit auf. Die feierliche Eröffnung der Landesfachstelle erfolgte am 27. Januar 2020. Seitdem ist die Landesfachstelle unter anderem unter der Internetadresse https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/ zu erreichen.

Verankerung von Barrierefreiheit in Förderinstrumentarien

Eine weitere Maßnahme im Handlungsfeld sieht die Verankerung von Barrierefreiheit in Förderinstrumentarien vor. Die Maßnahme geht auf den unter 3.3 bereits dargestellten Landtagsbeschluss[42] vom 10.12.2009 zurück, in dem die Landesregierung durch den Landtag u. a. gebeten worden ist, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen. Als eine wesentliche Maßnahme benennt der Beschluss die Verankerung von Barrierefreiheit in Förderinstrumentarien. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt durch die Ministerien in jeweils eigener Zuständigkeit.

Die IMAG Barrierefreiheit befasst sich regelmäßig mit der Thematik, um auch neue oder geänderte Richtlinien zu erfassen. Gemeinsam mit dem Focal Point wird regelmäßig geprüft, ob der Gegenstand der Förderung in den Anwendungsbereich der UN-BRK fällt. Um mögliche Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit der Verankerung von Barrierefreiheit in konkreten Richtlinien zu klären, vor allem wenn Menschen mit Beeinträchtigungen nicht die originäre Zielgruppe der Förderung sind, empfiehlt die IMAG eine enge Zusammenarbeit mit dem BBM vor der Erstellung bzw. Novellierung von Richtlinien.

Gleichwohl ist Barrierefreiheit in vielen Richtlinien bereits verankert. Einige sind nachfolgend aufgeführt:

Die *STARK III-Richtlinien* der EU-Förderperiode 2014-2020 unterstützen die bauliche Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude im Bereich kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sportstätten mit Nutzungsmöglichkeiten für die breite Öffentlichkeit sowie im Rahmen der *Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung* (Community Led Local Development; CLLD) und kulturellen Einrichtungen. Sie unterstützen zudem Maßnahmen der Landesverwaltung im Bereich Hoch-

[42] LT-Drs. 5/68/2309 B

schulen und deren Infrastrukturen, Landesschulen und deren Infrastrukturen sowie kultureller Einrichtungen in Trägerschaft des Landes. Barrierefreiheit ist Fördervorausetzung in der *STARK III ELER-Richtlinie* vom 05.10.2015[43] zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen und in der *STARK III plus EFRE-Richtlinie* vom 08.08.2016[44] zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen.

In der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt* (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration)[45] und der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen*[46] ist Barrierefreiheit aufgrund des Regelungsbereiches nicht als Fördervoraussetzung verankert. Es wurde jedoch ein Erlass zur Richtlinie Koordinierungsstelle Migration veröffentlicht, der die Antragsteller*innen dazu anhält, in ihren Ausschreibungen schwerbehinderte Bewerber*innen bei gleicher Eignung besonders zu berücksichtigen. Um Menschen mit Beeinträchtigungen zudem die volle Teilhabe an den Informationsveranstaltungen sowie den Gesprächs- und Diskussionsrunden zu ermöglichen, wurde erlassrechtlich geregelt, dass bei der Wahl des Veranstaltungsortes auf einen barrierefreien Zugang geachtet werden soll, um Zugangshindernisse der Antragsteller*innen nach der Richtlinie *über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen* zu beseitigen. Diese Vorgaben sind von der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus*[47] benennt mit Verweis auf das BGG LSA Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung. Gem. 4.4 der Richtlinie sind die Sportstätten gemäß § 13 des BGG LSA [48] barrierefrei zu errichten. Die Vorgaben der BauO LSA zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungspflichtige Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

---

[43] RdErl. MF 25.09.2015, MBl. LSA 520

[44] RdErl. MF, StK, MI 17.07.2016, MBl. LSA 460

[45] RdErl. des MI vom 25.11.2015 – 34.4-4800213

[46] RdErl. des MI vom 26. 11. 2015 – 34.4-48002

[47] Erl. des MI vom 10. 1. 2018 – 36.21-52420

[48] GVBI. LSA S. 584

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich*[49] hat Barrierefreiheit nicht als Zuwendungsvoraussetzung verankert, fördert aber insbesondere Projekte zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung des Angebotes im Behinderten- und Rehabilitationssport.

Ein gutes Beispiel im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus mit EU-Mitteln ist die Schaffung einer multifunktionalen Sport- und Begegnungsstätte „Haus der Vereine“ in Aken (Elbe). Gefördert wurde der Ausbau des ersten Obergeschosses zu einer multifunktionalen, barrierefreien und generationenübergreifend nutzbaren Sport- und Begegnungsstätte mit einer geschlechtergerechten Nutzungsmöglichkeit einschließlich der Erstausstattung im „Haus der Vereine“.

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RELE)*[50] benennt im Teil D – Dorferneuerung und Dorfentwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur - mit Verweis auf das BGG LSA Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung. Gefördert werden investive Vorhaben der Dorfentwicklung zur Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte, um die Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung zu verbessern.

In der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit der Frauenhäuser und deren Beratungsstellen*[51] ist Barrierefreiheit ebenfalls eine Zuwendungsvoraussetzung. Bei einem Neubau, Umbau, einer Kapazitätserweiterung oder dem Umzug eines Frauenhauses in ein neues Gebäude ist eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen. Mit der Änderung der Förderrichtlinie soll sichergestellt werden, dass auch Frauen mit Beeinträchtigungen und ihren Kindern, die von psychischer, physischer und von sexueller und häuslicher Gewalt sowie Stalking bedroht oder betroffen sind, unabhängig vom Wohnort Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung gewährt werden. Die Frauenhäuser in Ballenstedt, Magdeburg und Zeitz sind nach Umzug bzw. Sanierung barrierefrei. Sie haben eine Aufnahmekapazität von insgesamt 22 Schutzplätzen für Frauen und 30 Plätzen für Kinder.

Da die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht statischer Natur sind, sondern sich mit Blick auf die technische Entwicklung und mit Blick auf die gesellschaftlichen, insbesondere

---

[49] Erl. des MI vom 24. 4. 2013 - 35.11-52200/13

[50] RdErl. des MULE vom 1. 11. 2017 – 51-60100

[51] RdErl. des MJ vom 10.2.2012 - 002-43196

demografischen Rahmenbedingungen, stetig verändern, ist die Herstellung der Barrierefreiheit prozesshaft zu gestalten und schrittweise zu verwirklichen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

- zur Herstellung des barrierereduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (Aufzugsprogramm – AufzugsRL)[52],
- zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Sachsen-Anhalt[53],
- zur Förderung der Forschung, Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme[54],
- zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration – StäBauFRL InPSI)[55] und
- das Förderprogramm zur energieeffizienten und altersgerechten Wohnraummodernisierung „Sachsen-Anhalt MODERN“

enthalten Regelungen zur Barrierefreiheit.

In ihrer Mobilität beeinträchtigte Menschen, zu denen neben Menschen mit Beeinträchtigungen auch Menschen mit Kinderwagen oder schwerem Reisegepäck oder Ältere gehören, sollen möglichst gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben können. Dazu gehört auch der barrierefreie Ein- und Umstieg in verschiedene Verkehrsmittel. Das Land Sachsen-Anhalt fördert den Ausbau von Verkehrsstationen im Schienenpersonenverkehr und die dazugehörigen Umfelder in verschiedenen Förderprogrammen wie dem *Schnittstellenprogramm*, dem *Bahnhofsprogramm* und *REVITA*. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen, wie bspw. Mobilitätsbeeinträchtigungen, zu berücksichtigen sind und den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend zu entsprechen ist.

Das PBefG sieht gemäß § 8 Abs. 3 PBefG zudem das Erreichen einer vollständigen Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 vor: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen,

[52] RdErl. des MLV vom 7.7.2017 – 21.1-25154

[53] RdErl. des MLV vom 7.8.2012 – 21

[54] RdErl. des MLV vom 28.11.2016 – 37-30604/IVS

[55] RdErl. des MLV vom 19.6.2017 – 22-21201

für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen."[56] Ausnahmen der Frist sind konkret im Nahverkehrsplan zu benennen und begründen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2018 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt das Verfahren zur Neuaufstellung des ÖPNV-Plans gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG LSA abgeschlossen. Das Thema Barrierefreiheit steht besonders im Fokus des Planwerkes. Erörtert werden u. a. die Ausrichtung, Standards und Ziele hinsichtlich der Barrierefreiheit bezogen auf die Fahrzeuge, die Infrastruktur, die Fahrgastinformation und das Auskunftssystem. Das langfristige Ziel dieser Planung ist die Entwicklung von barrierefreien Reiseketten von der Information über die Buchung bis hin zur Reise.

In den *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt* (Sachsen-Anhalt ERLEBEN)[57] wurden Maßnahmen zur Entwicklung barrierefreier Angebote und Angebotsbausteine als förderfähige Maßnahme aufgenommen. Ein Pflichtkriterium der Projektauswahlkriterien ist die Unterstützung des *Tourismus für Alle*. Die Berücksichtigung der Ziele des *Tourismus für Alle* dient der Unterstützung der regionalen Tourismusverbände und der Stadtmarketinggesellschaften bei der Entwicklung barrierefreier Angebote.

Auch für die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt* (Kulturerbe-EFRE-Richtlinie)[58] und die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen* (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt)[59] ist Barrierefreiheit Fördervoraussetzung. Gemäß der Kulturerbe-Richtlinie sind Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des BGG LSA barrierefrei zu gestalten.

Im Rahmen der Kulturförderrichtlinie werden künstlerische und kulturelle Projekte und kulturelle Institutionen unterstützt. Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und Sammlungen sind explizit förderfähig. Folgende sonstige Zuwendungsvoraussetzung wird darüber hinaus formuliert: „Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Projekten ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen

[56] § 8 Abs. 3 Satz 3PBefG

[57] RdErl. des MW vom 30.10.2015 – 34-32330

[58] Gem. Erl. der StK und des MF vom 4.7.2017

[59] Erl. der StK vom 27.7.2017 – StK-6-57001

mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbstständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbstständigen Handeln sollten bei Kulturangeboten nicht einschränkt werden. Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S.3234, 3329), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die Landesfördermittel beantragt werden, haben, soweit möglich, die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zu berücksichtigen“[60].

Gemäß der *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes*[61] können Investitionen zur baulichen Verbesserung, Erhaltung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendbildung mit Übernachtungskapazitäten gefördert werden. Die Förderung setzt u. a. die Erforderlichkeit der Investition zur Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung voraus, wobei der Einsatz der Fördermittel nachhaltig zu gestalten und u. a. der Aspekt der Barrierefreiheit zu beachten ist.

Barrierefreiheit ist auch in der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt* (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung)[62] verankert. Im Rahmen der Richtlinie wird u. a. die Einstellung von Koordinator*innen gefördert, die im Rahmen der Regionalisierung auf der Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Städte insbesondere Auswahlverfahren nach der Richtlinie vorbereiten. Für die Öffentlichkeitsarbeit in Vorbereitung der Auswahlverfahren und der Veröffentlichung der Teilnahmeaufrufe muss gemäß Richtlinie in geeigneter Form erfolgen, wobei Barrierefreiheit sicherzustellen ist.

Die Förderung im Rahmen der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF-Programms Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener im Rahmen des lebenslangen Lernens*[63] zielt darauf ab, die Zahl der erwachsenen funktionalen Analphabeten im Land signifikant zu senken und das Verständnis für die hiermit verbundenen Problemlagen zu stärken. Die Richtlinie nennt verschiedene

[60] Nr. 6.1 Kulturförderrichtlinie

[61] Erl. des MS vom 4. 12. 2018 – 44-5170

[62] RdErl. des MS vom 12. 6. 2015 – 52-04011-6.1

[63] RdErl. des MK vom 12.1.2016 – 34-53000

Fördervoraussetzungen, wobei eine Barrierefreiheit ist: „Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Umsetzung der einzelnen Vorhaben zu berücksichtigen (Artikel 7 der Verordnung – EU – Nr. 1303/2013)“[64].

Gegenstand der Förderung im Rahmen der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt* (IKT-RL)[65] sind Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt. Die Richtlinie formuliert die Verpflichtung, dass bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen sind. Das Erfordernis wird über eine schulfachliche Stellungnahme des zuständigen Referates des Landesschulamts festgestellt.

Des Weiteren werden seit 2008 ESF-geförderte Fortbildungsprojekte für Lehrkräfte zur Umsetzung des Inklusionsgedankens in der Schule durchgeführt und in der aktuellen Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt. Mit den Regionalkonferenzen 2013 „Auf dem Weg zur inklusiven Schule in Sachsen-Anhalt“ wurden im Bereich der Fortbildung wichtige Grundlagen für eine kontinuierliche Begleitung der Schulen gelegt. Zusätzlich wird diese Thematik in den jährlichen Fortbildungsangeboten aufgegriffen, wobei stets alle Schulformen angesprochen sind. Der Gemeinsame Unterricht wird schulfachliche begleitet. Beispiele für den Erfolg finden sich in den zertifizierten Schulen und darüber hinaus an vielen Grund- und Sekundarschulen, die sich dieser Aufgabe schultäglich innovativ stellen. Die zertifizierten Schulen haben sich im Frühjahr 2018 einer Präsentation gestellt und konnten ihre Zertifizierung erfolgreich verlängern. Die Arbeitsweise der Schulen ist auf deren Homepage veröffentlicht. Bei der Umsetzung der Richtlinien erhalten die Schulen schulfachliche Unterstützung und Beratung allgemein und im besonderen Einzelfall. Des Weiteren werden Schulträger zu konkreten Förderungen beraten.

In oben genannten Richtlinien wurde Barrierefreiheit explizit verankert. Gemeinsam mit der IMAG Barrierefreiheit werden auch die Richtlinien erfasst, deren Fördergegenstand entweder nicht in den Anwendungsbereich der UN-BRK fällt oder keine explizite Verankerung von Barrierefreiheit notwendig macht.

---

[64] Nr. 4.2 Satz 2 Richtlinie zur Verbesserung der Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung

[65] RdErl. des MB vom 15. 3. 2017 – 35-46105

Förderung der Entwicklung des Universellen Designs bei Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen

Das *Universelle Design* (UD) ist ein Gestaltungsansatz, der die menschliche Vielfalt, soziale Inklusion und Gleichstellung zur Grundlage des Gestaltungsprozesses macht. Es richtet den Prozess der Entwicklung von Produkten, Systemen, Dienstleistungen usw. an der Zielstellung aus, Zugang und Nutzbarkeit für möglichst viele, wenn nicht gar alle Menschen in möglichst vielen, wenn nicht gar allen Situationen zu sichern. Das UD unterstützt demnach die Entwicklung von Produkten, die flexibel genug sind, um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden und die generell einfach zu begreifen und möglichst intuitiv zu nutzen sind. UD und Barrierefreiheit haben viele gemeinsame Schnittstellen, können aber nicht gleichgesetzt werden. Gegenüber der Barrierefreiheit ist der umfassende Gehalt des UD herauszuheben. Es impliziert eine möglichst universelle Nutzbarkeit von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen und konzentriert sich nicht primär auf Gruppen von Menschen mit spezifischen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen, Behinderungen und Bedarfen. Damit ermöglicht UD die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe aller Menschen und ist von grundlegender Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des LAP.

In der IMAG Barrierefreiheit sind die Prinzipien des UD in ihrer Komplexität besprochen worden. Der aktuelle Stand der Umsetzung entspricht dieser Komplexität. Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Maßnahme liegt vor allem in der Konkretisierung der Anforderungen des UD für spezifische Bereiche. Ansprechpartner*in hierfür wird zukünftig die Landesfachstelle für Barrierefreiheit sein.

Für den Bereich der IVS erfolgt die Umsetzung der Maßnahme durch die NASA GmbH. Diese bindet für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Projekte weitere Partner ein oder schließt sich vorhandenen Konsortien an. Die fachlich-inhaltliche Arbeit findet in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung- und Verkehr statt. Die Maß-nahme ist eine Daueraufgabe, da die Belange der Barrierefreiheit und des universellen Designs bei allen IVS-Produkten und Angeboten zu beachten und einzuordnen sind.

Aufnahme der „Barrierefreiheit“ in die Aus- und Fortbildung von Architekten und Ingenieuren

Mit der Novellierung der BauO LSA sind die Grundlagen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich des Bauens bereits geschaffen worden. Dennoch kann allein die Existenz gesetzlicher Bestimmungen eine umfassende Herstellung von Barrierefreiheit nicht sicherstellen. Daher sollen Studierende bereits im Studium sensibilisiert und umfassend mit den rechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit vertraut gemacht werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Gespräche mit der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Anhalt geführt. Als Ergebnis des Gesprächs mit der Hochschule Magdeburg-Stendal konnten Verabredungen getroffen werden zur Entwicklung eines **Aktionsplans für die Hochschule**, der neben praxisorientierten Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit Konzepte zur inklusiven Organisationsentwicklung abbilden wird. Obgleich o. g. Maßnahme des LAP primär die Aus- und Fortbildungen von Architekt*innen und Ingenieur*innen in den Fokus rückt, wurden als weitere wichtige Handlungs- und Themenfelder identifiziert:

- Studierende mit Beeinträchtigungen,
- Lehrende und Mitarbeiter*innen mit Beeinträchtigungen,
- Fortbildungsbedarfe,
- bauliche und technische Barrierefreiheit auf dem Campus und
- Barrierefreiheit als Bestandteil der Curricula.

Als Ergebnis dieses Gesprächs hat sich die Hochschule Magdeburg-Stendal bereit erklärt, einen Aktionsplan *Auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule Magdeburg-Stendal* zu verfassen. Dieser Aktionsplan liegt inzwischen in einer Entwurfsfassung vor. Die Verpflichtungen aus dem *Hochschulrahmengesetz* (HRG) und dem *Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (HSG LSA) sowie die und die Forderungen der Hochschulrektorenkonferenz, wonach den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender angemessen Rechnung zu tragen ist, sind in diesem Aktionsplan abgebildet. Nach Mitzeichnung durch die Hochschulgremien wird der Aktionsplan der Hochschule Magdeburg-Stendal veröffentlicht.

Die Berücksichtigung von Barrierefreiheit ist auch in der **Zielvereinbarung** 2015-2019 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und den Hochschulen des Landes verankert. Punkt 20 der Zielvereinbarung führt aus, dass die „Hochschulen […] ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes“[66] leisten.

[66] Die Zielvereinbarungen des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit den Hochschulen sind im Internet veröffentlicht (Link: https://mw.sachsen-anhalt.de/themen/hochschulen/zielvereinbarungen/).

Im Bereich der Errichtung oder Sanierung von baulichen Anlagen sind ohnehin gesetzliche Bestimmungen zu befolgen. So regelt § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen, Männern sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ zu berücksichtigen sind.

Die BauO LSA regelt in § 49 BauO LSA „Barrierefreies Bauen“. Die Vorschrift macht Vorgaben zu Wohnungen in Abs. 1 und öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in Abs. 2. Hinzu kommt, dass mit Inkrafttreten der UN-BRK die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft in den Fokus gerückt ist. Auch deshalb ist Barrierefreiheit in Lehrveranstaltungen zu behandeln.

Den Hochschulen steht es grundsätzlich frei, wie sie das Thema Barrierefreiheit in die Veranstaltungen der Studiengänge einbeziehen. Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre garantiert. Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA gehören auch „die Planung, Organisation und Durchführung der Lehre“ zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen. Das bedeutet, dass Barrierefreiheit explizit in Veranstaltungen von Studiengängen behandelt wird oder integratives Thema von Modulen sein kann.

Die Studiengänge, die sich direkt an Menschen und die Nutzung von Gegenständen, Gebäuden, Landschaft und Einrichtungen richten, sollten die Bedürfnisse der Nutzer*innen berücksichtigen und Barrierefreiheit thematisieren.

In den **Lehrplänen verschiedener Studiengänge** der Hochschulen des Landes findet Barrierefreiheit zum Teil bereits umfangreich Berücksichtigung.

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Im Masterstudiengang Denkmalpflege ist Barrierefreiheit zentrales Thema in Veranstaltungen zur Baukonstruktion, zur Gebäudelehre, zum Denkmalrecht und zum Baumanagement in den ersten beiden Fachsemestern.

In allen Lehramtsstudiengängen wird die Thematik Barrierefreiheit vermittelt. Insbesondere im Lehramt an Förderschulen und im Lehramt an Grundschulen spielt Barrierefreiheit eine große Rolle. Die Verlängerung der Regelstudienzeit im Lehramt an Grundschulen um ein Semester wurde u. a. dafür genutzt, Inklusion und Barrierefreiheit im Studium besser verankern zu können.

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle: Das Thema Barrierefreiheit wird in allen acht Semestern des Bachelorstudienganges Innenarchitektur und in den Studiengängen Industriedesign, Industrial Design und Design of Playing and Learning in Projekten behandelt.

Hochschule Anhalt: In den Studiengängen Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege und Design wird das Thema Barrierefreiheit behandelt. Zudem findet das Thema in den Studiengängen Angewandte Informatik und Informationsmanagement Berücksichtigung. Darüber hinaus enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium und für das Masterstudium in § 10 Abs. 9 einen Verweis auf barrierefreie Formen der Wissensvermittlung. Demnach kann die Vermittlung von Lehrinhalten u. a. teilweise oder vollständig nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet durchgeführt werden. Das Zwei-Sinne-Prinzip beinhaltet die barrierefreie Gestaltung der Lehrumgebung, wobei mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen, Tasten“ angesprochen wird.

Hochschule Harz: In den Studiengängen Medieninformatik, Informatik, Verwaltungsökonomie und Öffentliche Verwaltung ist Barrierefreiheit in der Lehre verankert. Im Bachelor-studiengang Tourismusmanagement wird Barrierefreiheit in Projekten wie den Folgenden thematisiert:

- Konzept für eine überregionale touristische Vermarktung des barrierefreien HaWoGe-Spiele Magazins in Halberstadt
- Barrierefreiheit: „Hotels für Menschen mit und ohne Behinderung“
- Praxisleitfaden „Tourismus für Alle“ (2015) - Leitfaden für die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung LSA/Referat Tourismus)
- Safari-Tourismus für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Umfragen zur Barrierefreiheit: „Quantitative Marktforschung“ (3. Fachsemester).

Hochschule Magdeburg-Stendal: In den Studiengängen Industrial Design, Interaction Design und Engineering Design wird Barrierefreiheit in grundlegenden und vertiefenden Veranstal-tungen wie Ergonomie, Design Repertoire, Mediengeschichte oder Designgeschichte und in den Projektkursen thematisiert. Im Bereich Bau/Bauingenieurwesen wird Barrierefreiheit unter anderem in den Lehrveranstaltungen Objektüberwachung, Planung und Entwurf von Straßenbefestigungen und Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, im Projektstudium zum Thema Sanierung öffentlicher Gebäude und in verschiedenen Wahlpflichtveranstaltun-gen besprochen. Zudem ist Barrierefreiheit Thema in den Studiengängen Kindheitspädago-gik-Praxis, Leitung, Forschung, Angewandte Kindheitswissenschaften und Kindheitswissenschaften und Kinderrechte.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg: Der Lehramtsstudiengang an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“, der in Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal und mit der Martin- Luther-Universität Halle angeboten wird, verankert Barrierefreiheit ebenfalls im Curriculum.

Außerdem ist Barrierefreiheit Thema im Masterstudiengang Integrated Design Engineering for Business (in Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal).

Im Bereich der Weiterbildung findet das Thema Barrierefreiheit ebenfalls Niederschlag in den Angeboten der Hochschulen des Landes. Die Hochschule Magdeburg-Stendal bietet den Weiterbildungsstudiengang Cross Media an, der an den Schnittstellen Design – Journalismus – Management arbeitet. Dort werden Fragen der Ergonomie in praxisnahen Projekten vermittelt. Im Studium Generale sowie in Third-Mission-Aktivitäten der Hochschule werden folgende Kurse und Veranstaltungen angeboten:

- Diversity: Handeln und Wirken-Diskriminierung-Risiken
- Kommunikation konstruktiv gestalten: Was sage ich wie? Was frage ich wann?
- Peer Support in der Beratung von Menschen mit Behinderung am 7. November 2018 auf der 5. Altmärkischen Netzwerkkonferenz

Des Weiteren bietet die Hochschule Magdeburg-Stendal seit 1996 den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an, der einen wichtigen Beitrag zur Inklusionslandschaft in Sachsen-Anhalt leistet. Im Rahmen dieses Studiengangs werden die Gebärdensprachdolmetscher*innen qualifiziert, die eine Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen in allen Lebensbereichen ermöglichen. Die Professur für Gebärdensprachdolmetschen hat seit 2019 der erste taube Professor des Landes inne.

Der gemeinsame Masterstudiengang Denkmalpflege der Martin-Luther-Universität Halle und der Hochschule Anhalt richtet sich vorrangig an Berufspraktiker. Der Studiengang ist als Aufbaustudium konzipiert, um Absolvent*innen traditioneller einschlägiger Studierichtungen eine praxisnahe Zusatzqualifikation anzubieten.

Im Rahmen der Fortschreibung wäre zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Maßnahme auf Curricula weiterer Studiengängen sinnvoll und notwendig ist. Hierfür sollten gegebenenfalls Gespräche mit den Hochschulen und Universitäten des Landes (fort-)geführt werden.

Novellierung von § 49 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Um die Herstellung von baulicher Barrierefreiheit zu gewährleisten, sind auf der Normebene verschiedene Änderungen vorgenommen worden. Diese Änderungen betreffen u. a. die BauO LSA, die Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO), die Technischen Baubestimmungen

und die RLBau. Die Novellierung von § 49 der BauO LSA ist mit Bekanntmachung am 10.09.2013 bzw. mit der Veröffentlichung des Runderlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.07.2013 erfolgt. Die novellierte Bauordnung regelt das barrierefreie Bauen. Sie enthält Rahmenbestimmungen zur Barrierefreiheit im Wohnungsbau sowie in öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Nach dieser Vorschrift müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und zugänglich sein. Diese Verpflichtung kann auch durch die Anordnung barrierefreier Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden. Auch bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten und Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher*innen und Benutzer*innen müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

Die genannten Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Einführung der DIN 18040-1 und 18040-2
Anpassung der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)

Auf der Ebene der Technischen Baubestimmungen erfolgte die Einführung der DIN 18040-1 und 18040-2. Sie finden, soweit bauordnungsrechtlich relevant, seit dem 1. September 2013 zusätzlich Anwendung[67]. Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der BauVorlVO vom 25. Juli 2014[68] erfolgte die Anpassung der BauVorlVO unter Berücksichtigung der Regelungen des § 49 BauO LSA-Barrierefreies Bauen und der Technischen

[67] RdErl. des MLV vom 01.07.2013 „Einführung Technischer Baubestimmungen, Liste der Technischen Baubestimmungen“, MBl. LSA 2013, 374 (überführt in Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) – Anlage: Technische Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt vom 05.04.2018)

[68] GVBl LSA S. 377

Baubestimmungen. Es wird in § 12 Abs. 3 Nr.5 BauVorlVO verlangt, dass Bauzeichnungen die für die Erfüllung der Barrierefreiheit erforderlichen Angaben aufweisen müssen.

Berücksichtigung der Belange des barrierefreien Bauens gem. BauO LSA und BGG LSA bei der aktuellen Novellierung der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung des Landes (RLBau)

Diese Maßnahme ist ebenfalls abgeschlossen. Mit Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10.4.2013[69] ist die überarbeitete RLBau in Kraft getreten. Im Abschnitt K 14 finden die Belange des barrierefreien Bauens gemäß der BauO LSA und des BGG LSA Berücksichtigung. Dort heißt es: „Barrierefreies Bauen: Bei Baumaßnahmen des Landes ist – neben den das barrierefreie Bauen betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften – der §13 BGG LSA zu beachten. Die sich aus den spezifischen Nutzungen ergebenden Anforderungen sind im Bauantrag bzw. in der Bedarfsanmeldung zu definieren."

Öffentlichkeitsarbeit zur Barrierefreiheit als Menschenrecht mit Erläuterungen zum Begriff der „Inklusion"

Die Umsetzung dieser auf Dauer angelegten Maßnahme erfolgt durch die Ressorts in jeweils eigener Zuständigkeit. Die Ressorts informieren anlassbezogen u. a. über ihre Internetauftritte über Maßnahmen zu Barrierefreiheit. Gleichwohl erfolgt eine explizite Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Barrierefreiheit als Menschenrecht selten. Eine Publikation, die die Menschenrechtsdimension betont und den Begriff der Inklusion erläutert, ist die Broschüre *Sachsen-Anhalt. Auf dem Weg zur Inklusion* mit Beispielen guter Praxis in Leichter und in Alltagssprache. Der vormalige Minister für Arbeit und Soziales Norbert Bischoff hat das Thema Teilhabe für Alle im Sinne von Inklusion zum Schwerpunktthema seiner Regierungserklärung Ende Januar 2015 gemacht und damit erneut ein starkes teilhabepolitisches Signal gesetzt. Weitere gelungene Beispiele sind der Praxisleitfaden *Tourismus für Alle*[70] und die Implementierung des *ESF-Programms zur Förderung der Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements*. Aktuell ist die Erstellung einer neuen Internetseite zu Inklusion und Teilhabe geplant, durch die die Umsetzung der Maßnahme neue Impulse erhalten wird.

[69] GVBl LSA S. 263

[70] https://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/tourismus-fuer-alle/

Instrumentalziel Barrierefreie Kommunikation und Information

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes durch Ausschöpfung der Verordnungsermächtigungen

Die Maßnahme ist mit Inkrafttreten der BGGVO LSA abgeschlossen. Die seit dem 1. März 2012 geltende BGGVO LSA regelt auf der Grundlage von § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 BGG LSA

1. das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren,
2. den Dokumentenzugang für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren und
3. die Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung.

Die BGGVO LSA konkretisiert die Verpflichtungen des BGG LSA und hat dabei mit Blick auf die Barrierefreiheit der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung die aktuellen internationalen Standards in das Landesrecht übernommen. Mit dem Erlass der Verordnung wurde ein weiterer wichtiger Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK und zur Verwirklichung der universellen Menschenrechte auf Teilhabe an Information und Kommunikation geleistet.

Die BGGVO LSA ist in vier Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 konkretisiert die Regelung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren hinsichtlich Anwendungsbereich (§ 1), Umfang des Anspruchs (§ 2), Kommunikationshilfen (§ 3), Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen (§ 4) und Grundsätzen für eine angemessene Vergütung oder Erstattung (§ 5). In Umsetzung des Landtagsbeschlusses Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern angemessen vergüten[71] vom 09. März 2018 wurden im August 2019 die Abschnittsüberschrift angepasst, die Paragrafen 1, 4 und 5 neu gefasst, die Paragrafen 2 und 3 geändert sowie Anlage 1 aufgehoben.

Die bislang in der Abschnittsüberschrift und im Verordnungstext enthaltene Sonderstellung der Gebärdensprache wurde zugunsten der Vielfalt der kommunikativen Beeinträchtigungen an allen entsprechenden Stellen des Abschnitts 1 durch die übergreifende Formulierung der „Kommunikationshilfen“ ersetzt. Folgerichtig wurden an allen entsprechenden Stellen in der Verordnung Gebärdensprachdolmetscher*innen gleichgeordnet mit den übrigen Kommunikationshelfer*innen aufgeführt.

[71] LT-Drs. 7/2600

Im neuen § 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung und Erstattung sind die Grundsätze eine angemessene Vergütung konkretisiert, weshalb die Anlage 1 zu streichen war. § 5 Abs. 1 verweist auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die dynamische Verweisung gewährleistet auch zukünftig eine angemessene Vergütung. Die Absätze 2 bis 4 legen die Vergütung von in der Kommunikationshilfe tätigen Personen entsprechend der jeweiligen Qualifikation fest. Absatz 5 enthält Kostenregelungen für sonstige Kommunikationshilfen. In § 5 Abs. 6 ist die Möglichkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung verankert, hinsichtlich der Vergütung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Vereinbarungen zu treffen. Abs. 7 regelt die Kostenerstattung.

Diese Änderungen sind seit 8. August 2019 wirksam. Weiterhin unverändert sind die Abschnitte 2 und 3 der BGGVO LSA.

Abschnitt 2 bestimmt hinsichtlich des Dokumentenzugangs für blinde und sehbehinderte Menschen in Verwaltungsverfahren, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Der Abschnitt trifft Festlegungen zum Anwendungsbereich (§ 6), zu Formen des Dokumentenzugangs (§ 7), zum Umfang des Anspruchs (§ 8) und zu Organisation und Kosten (§ 9).

Abschnitt 3 konkretisiert die Verpflichtung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung gem. § 16 BGG LSA. Im Abschnitt werden Regelungen getroffen zum sachlichen Geltungsbereich (§ 10), zum Anwendungsbereich (§ 11) und zu den anzuwendenden Standards (§ 12). § 13 regelt den Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der Standards (Übergangsvorschriften).

Abschnitt 4 der BGGVO LSA enthält Schlussvorschriften wie die Verpflichtung zur Überprüfung der Wirkung der Verordnung (§ 14), zur sprachlichen Gleichstellung (§ 15) und zum Inkrafttreten (§ 16). Aus § 14 Abs. 2 leitet sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Wirkung von Abschnitt 3 ab.

Aktuell befindet sich die BGGVO LSA in einem Novellierungsprozess des Abschnitts 3.

Die Änderung des Abschnitts 1 erfolgt in Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern angemessen vergüten“ vom 9. März 2018[72]. Mit dem Beschluss hat der Landtag die Landesregierung gebeten, die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher bei unterschiedlichen

[72] LT-Drs. 7/2600

Einsätzen insbesondere im bundesweiten Vergleich zu prüfen; das Prüfergebnis dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration vorzulegen sowie eine angemessene Anpassung der Kostensätze durch Änderung der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Umsetzung der Barrierefreiheit im Landesportal sowie bei anderen Angeboten der Informationstechnik des Landes

Das Informations- und Kommunikationsverhalten hat sich stark verändert. Die Bürger*innen informieren sich zunehmend über Online-Angebote im Internet. Vor diesem Hintergrund hat die Bereitstellung von barrierefreien Service-und Informationsangeboten im Landesportal Sachsen-Anhalt (LPSA) eine besondere Bedeutung für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Hauptverantwortung der Umsetzung der Barrierefreiheit im Landesportal sowie bei anderen Angeboten der Informationstechnik des Landes liegt zunächst bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur stellt die technischen Voraussetzungen und Mechanismen bereit, die eine barrierefreie Nutzung des Landesportals ermöglichen. Den Redakteur*innen der Ministerien und der nachgeordneten Bereiche obliegt es, diese Mechanismen zu nutzen und einzupflegende Inhalte wie Dokumente oder Bilder entsprechend den Vorgaben barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Meilensteine bei der barrierefreien Bereitstellung von Informationen über die und aus der Landesregierung und der nachgeordneten Bereiche sind der Relaunch des Landesportals im Jahr 2015 unter Anwendung der BGGVO LSA und die Produktion der Videobotschaften des Ministerpräsidenten in Deutscher Gebärdensprache.

Die Umsetzung der BGGVO LSA ist eine Schwerpunktaufgabe für das LPSA. Mit Wirkung vom 01.03.2015 war die BGGVO LSA auch für das Landesportal in vollem Umfang anzuwenden. Dies bedeutet, dass barrierefreie Navigationskonzepte und Orientierungshilfen, ein barrierefreies Design und Layout sowie die Barrierefreiheit redaktioneller Inhalte einschließlich der eingestellten Dokumente im Landesportal umgesetzt werden müssen. Zur Erfüllung der Maßnahmen erarbeiteten die Redakteur*innen der Staatskanzlei einen Leitfaden und stellten diesen allen Redakteur*innen des Landesportals als Grundlage für die redaktionelle Arbeit zur Verfügung.

Zur Vermeidung und zum Abbau von technischen, gestalterischen, strukturellen, inhaltlichen und sprachlichen Barrieren erfolgte eine Optimierung der Nutzbarkeit des Landesportals über eine Reduzierung der Menüpunkte, die Überarbeitung und Vereinheitlichung der Navigation aller Ressortseiten, die einheitliche Gestaltung der Einstiegsseiten von Behörden und Fach-Portalen und die Integration der Quicklinks in die Hauptnavigation. Darüber hinaus stellt die Umsetzung eines responsiven Designs den Zugang zu den Informationen des

Landesportals sicher, indem sich das Browser-Fenster automatisch an das verwendete Endgerät anpasst.

Zudem wurden neue Funktionen zur Optimierung der Nutzbarkeit und zur Herstellung von Barrierefreiheit implementiert. Eine Vorlesefunktion und Änderungsoptionen für Schriftgröße, Kontrast und Sprache erlauben die Anpassung der Seite an individuelle Bedürfnisse. Informationen der Einstiegsseiten können in Leichter Sprache abgerufen werden. Zukünftig sollen Videos in Gebärdensprache zur Verfügung stehen, die Handhabung und Gestaltung des Landesportals und die Arbeit der Landesregierung erläutern.

In Umsetzung der Behindertengleichstellungsverordnung wurde ein Maßnahmenpaket mit vier Schwerpunkten entwickelt:

I. Optimierung der Nutzbarkeit und Implementierung eines responsiven Web-Designs

Unter Federführung der eingesetzten AG Neugestaltung erfolgte im März 2015 ein Relaunch des LPSA (zu erreichen unter: www.sachsen-anhalt.de), wodurch gravierende Defizite und Barrieren abgebaut werden konnten. Das Layout, die Inhalte und die Funktionalitäten im LPSA wurden unter Gesichtspunkten der Barrierefreiheit (Farbgebung, Kontrast, Größenverhältnisse, Usability, etc.) überarbeitet und neu gestaltet.

Folgende konkrete Maßnahmen wurden dabei umgesetzt:

- Konzeption und Umsetzung responsives, barrierefreies Design und Layout,
- Implementierung von barrierefreien Navigationskonzepten und Orientierungshilfen,
- Einführung einer neuen Portalgliederung,
- Erstellen eines neuen Corporate Design-Handbuchs mit verbindlichen einheitlichen Vorgaben für die Gestaltung von Webinhalten,
- Entwicklung und Implementierung neuer Templates für die einheitliche Darstellung von Behörden und Fachportalen,
- Implementierung zusätzlicher Benutzerhinweise für Suche/ Navigation, Service-Schaltflächen, Kontrastansichten sowie ein barrierefreies Farbschema und Layout.

II. Erstellung von uneingeschränkt zugänglichen Webseiten, Dokumenten und Multi-Media-Inhalten
III. Qualitätssicherung

Die Hauptredakteur*innen der Ressorts werden regelmäßig auf die Umsetzung der Verordnung hingewiesen und um Berichterstattung zur Herstellung und Gewährleistung barrierefreier Online-Angebote gebeten. Die Staatskanzlei koordiniert und unterstützt die

redaktionelle Arbeit durch Hinweise auf geeignete Tools, Fachliteratur, Checklisten und Leitfäden, Normen sowie (international) anerkannte Empfehlungen, z. B. zur Verwendung einfacher und Leichter Sprache oder zur Textgestaltung für Blinde und Sehbehinderte.

Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Selbstbewertung und gemäß *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behinderten-gleichstellungsgesetz* (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0; BITV 2.0) ergriffen. Die Redakteur*innen erhielten dazu u.a. einen Leitfaden zur Erstellung barrierefreier PDF und wurden über die Kennzeichnungspflicht („Datei nicht barrierefrei“) sowie die Notwendigkeit, Barrierefreiheit als Vergabekriterium bei Aufträgen zur Erstellung von Publikationen (Flyer, Broschüren, etc.) zu berücksichtigen, aufgeklärt. Zum 01.02.2017 wurde zudem im Redaktionssystem der Alternativtext für Bilder, Grafiken, etc. als „Pflichtfeld“ eingeführt. Die Redakteur*innen haben somit keine redaktionelle Wahl und müssen diese Inhalte ergänzen, wenn sie neue Inhalte in das LPSA einpflegen.

Die Qualitätssicherung erfolgt u. a. über ein Tool, das über Probleme der Zugänglichkeit nach WCAG 2.0 informiert und somit noch existierende Barrieren aufdeckt. Der Barriere-Check und die Überarbeitung der Inhalte erfolgen kontinuierlich in redaktioneller Eigenverantwortung durch die Ressorts.

IV. Angebot zusätzlicher Informationen und Services

Zusätzlich wurden bzw. werden folgende Funktionalitäten und Services implementiert:

- Einführung eines Vorlesedienstes (Screen Reader) für das gesamte LPSA, der den Inhalt einer Seite oder ausgewählte Textpassagen vorliest (in deutscher, französischer und englischer Sprache),
- Produktion und Implementierung von Gebärdenvideos: Die Videos in Deutscher Gebärdensprache (DGS) erläutern zum einen die Struktur und Inhalte des Landesportals generell, zum anderen geben sie Informationen zu Staatskanzlei und zu den Auftritten der Ministerien.

Bis Mitte 2016 sind allein durch die Staatskanzlei ca. 75.000 € auf die Schaffung eines barrierefreien LPSA aufgewendet worden. Hinzu kommen Kosten der Ressorts für die Produktion barrierefreier Publikationen sowie barrierefreie Filme etc.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit im Bereich Medien und Kommunikation lässt sich insgesamt ein positives Bild zeichnen. Die Internetauftritte der Ministerien und nachgeordneten Bereiche im Landesportal sind bereits barrierefrei. Bei der Pressearbeit werden die Vorgaben beachtet, deren Einhaltung regelmäßig geprüft und gegebenenfalls neuen

Bedingungen angepasst. Auf der technischen Ebene ist eine gute Wahrnehmbarkeit der Inhalte durch angemessene Kontraste und die deutliche Unterscheidbarkeit von Vorder- und Hintergrund gegeben. Die Navigation ist einheitlich und vorhersehbar. Dazu tragen unter anderem Seitentitel und Überschriften bei, die die angebotenen Inhalte klar strukturieren und damit den Bedingungen der Anlage 2 BGGVO LSA entsprechen. Durch systemseitige Vorgaben werden Inhalte so gestaltet, dass epileptische Anfälle vermieden werden. Zudem ermöglichen unterstützende Funktionen bei der Eingabe die Vermeidung von Fehlern bzw. erlauben die Fehlerkorrektur.

Bei der Schaffung einer barrierefreien Informationstechnik handelt es sich nur zum Teil um technische Maßnahmen. In den Ressorts erfolgt die Umsetzung der Maßnahme eigenständig durch die verantwortlichen Redakteur*innen. Über die Webseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration können umfangreiche Informationen zur Arbeit des Ministeriums, zu den einzelnen Abteilungen und ihren Aufgabenbereichen und zum Kinderbeauftragten, zum Integrationsbeauftragten und zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Leichter Sprache abgerufen werden. Das Ministerium der Finanzen, Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie die Landesvertretung halten ebenfalls Einstiegsinformationen zu ihren Aufgaben und zum Aufbau ihrer Webseiten in Leichter Sprache bereit.

Auch zahlreiche Word- und PDF-Dokumente werden durch die Ministerien und die nachgeordneten Bereiche barrierefrei publiziert. Hierzu gehören verschiedene Broschüren in Leichter Sprache wie:

- „Opferschutz – Opfer schützen“ und „Ausblick“ des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung,
- „Sachsen-Anhalt auf dem Weg zur Inklusion“, „Teilhabe für Alle“ und die „Bad Kösener Erklärung“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, Faltblatt „Budget für Arbeit“
- „Das Wörterbuch Leichte Sprache“ des Ministeriums der Finanzen,
- „Zentrale Beschwerde-Stelle“ des Ministeriums für Inneres und Sport und
- „So einfach geht wählen: Die Landtagswahl von Sachsen-Anhalt“ der Landeszentrale für Politische Bildung / Ministerium für Bildung und des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Gleichwohl stellt die umfassende Anwendung der Regelungen auf Dokumente, die zum Herunterladen bereitgestellt werden, weiterhin eine Herausforderung für die Redakteur*innen dar. Dies betrifft u. a.

- Alternativtexte in Dokumenten,
- Fachausdrücke bzw. die Verwendung der jeweils einfachsten angemessenen Sprache,
- die Strukturierungen von Inhalten und die Festlegung der Lesereihenfolge,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit wie Kontraste und die deutliche Unterscheidung von Vorder- und Hintergrund und
- die Verwendung von Schriftgrafiken ausschließlich als dekorative Elemente und nicht zur Vermittlung von Inhalten.

Die Anlage VI – Barrierefreiheit zum CD der Landesregierung, welches die Gestaltungsanforderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit zusammenfasst, stellt hierfür eine hilfreiche Handreichung dar.

Gemäß Masterplan sind den Redakteur*innen ausreichende Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Redaktionsaufgaben einzuräumen. Deswegen empfiehlt die Zentralredaktion der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur den Ministerien die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zum Masterplan 2014-2016 Landesportal Sachsen-Anhalt, wonach die Redaktionsaufgaben in den Geschäftsverteilungsplänen und Dienstpostenbeschreibungen dargestellt werden sollten, damit die Umsetzung der Maßnahme dauerhaft gelingen kann.

Aus Sicht der Ressorts besteht eine wichtige Aufgabe in der Sensibilisierung aller Landesbediensteten für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen. Darüber hinaus sollte den Beratungs- und Fortbildungsbedarfen entsprochen werden, um einen barrierefreien Zugang zu Inhalten auf den Webseiten des Landesportals zu gewährleisten.

Das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt bietet regelmäßig die Fortbildung *Erstellen von barrierefreien Dokumenten/Erstellung DIN-gerechter Dokumente* an. In dieser Fortbildung werden die Grundlagen besprochen und Hilfsmittel für die Erstellung entsprechender Dokumente benannt. Durch Dataport wird im Rahmen des IT-Schulungsprogramms das Seminar *Mit „MS Office Word“ und „Adobe“ PDF Dokumente Barrierefrei* angeboten. Auch hier geht es darum, ein generelles Verständnis für Barrierefreiheit zu entwickeln, die Dokumenteneigenschaften zur Anwendung assistiver Technik herauszuarbeiten und die wichtigsten Hilfsmittel zur Erstellung barrierefreier Dokumente kennenzulernen.

Da Dokumente zum Herunterladen nicht nur durch die Redakteur*innen des LPSA erstellt werden, empfiehlt sich für alle Beschäftigte der Landesbehörden, die Auftritte im Internet oder in sozialen Netzwerken betreuen und die Dokumente für die Veröffentlichung erstellen, eine Teilnahme an den Kursen des AFI und von Dataport, insbesondere auch vor dem

Hintergrund der Umsetzung der BGGVO LSA und der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Werben für die Herstellung der Barrierefreiheit in modernen Medien
Moderne Medien bestimmen nicht nur zunehmend Arbeitsprozesse, sondern auch den Lebensalltag von Menschen. Zur Sicherung der aktiven Teilhabe ist es bedeutsam, den Zugang zu modernen Medien für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) erarbeitet ein Fort- und Weiterbildungskonzept zur Nutzung moderner Medien in den Schulen. Ein Aspekt dieses Konzepts wird der barrierefreie Zugang zu modernen Medien sein.

Des Weiteren hat sich das Land um Teilnahme am Bundesprojekt *Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)* beworben. Durch die Bund- und Länderinitiative BISS wird ein Fortbildungsportal zu den verschiedenen Clustern und in Kursen zu Sprache und Lesen angeboten. Diese werden in Fortbildungen des Landes vorgestellt. Das BiSS-Projekt läuft seit 2014/15, beteiligt sind 2 Schulverbünde – ein Schulverbund mit 10 Grundschulen und ein Schulverbund mit 8 weiterführenden Schulen. Die Laufzeit wurde bis zum Juli 2019 verlängert.

Am aktuellen Moodle-Projekt des LISA sind Schulen aller Schulformen beteiligt. Das Projekt läuft von 2017 bis 2023. Die Ergebnisse des Projekts wurden in einer Broschüre des LISA veröffentlicht. Die beteiligten Schulen wurden von den jeweiligen Schulträgern maßgeblich unterstützt.

Neben den beiden beschriebenen Projekten haben viele Schulträger ihre Schulen mit Computerkabinetten und interaktiven Tafeln ausgestattet. Der Ausbau der Nutzung moderner Medien an den Schulen ist Auftrag des aktuellen Koalitionsvertrages und wird in der nächsten Zeit konzeptionell untersetzt. So wird es ab Schuljahr 2018/19 weitere Moodle-Projekte in den Schulen aller Schulformen geben, das LISA ist dabei wesentliche Vernetzungsstelle.

Zur erfolgreichen Umsetzung der o. g. Maßnahmen werden ergänzend die Qualifikation der Lehrkräfte im pädagogischen Umgang mit Medien, die Einbindung der Schulträger in die Vorhaben der Medienbildung und die Gewährleistung einer entsprechenden schulischen Ausstattung mit moderner Technik sowie deren Wartung empfohlen.

Die modernen Medien sind ein geeigneter Ort, um für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen zu sensibilisieren und zu werben. Neben den beschriebenen Maßnahmen des Ministeriums für Bildung unternehmen die einzelnen Ministerien entsprechend ihren

Zuständigkeiten verschiedene Schritte zur Herstellung von Barrierefreiheit und können bereits auf viele gelungene Beispiele der Umsetzung der Ziele des LAP verweisen. Dazu gehören u. a.

- das barrierefreie LPSA,
- der barrierefreie ÖPNV,
- die inklusive Gestaltung von Sozialräumen bspw. über Maßnahmen des Wohnungsbaus und durch das Örtliche Teilhabemanagement,
- der barrierefreie Zugang zu Tourismus und Kultur,
- die Initiativen zur inklusiven Hochschule,
- der barrierefreie Zugang zu Sportstätten,
- der Zugang zu Angeboten der Jugend- und Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens,
- der Zugang zu partizipativen, demokratischen Prozessen,
- der Zugang zu Schutz und Hilfe und
- Schulen mit inklusivem Schulprofil und der gemeinsame Unterricht sowie die barrierefreie Nutzung moderner Medien in den Schulen.

Selbst ohne explizit für Barrierefreiheit zu werben, wirken diese Maßnahmen bewusstseinsbildend. Das Wissen um die Bedeutung der Barrierefreiheit u. a. für Menschen mit Beeinträchtigungen fördert die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz für diese Maßnahmen und den LAP. Gleichwohl sollten Maßnahmen mit explizit werbendem Charakter an Bedeutung gewinnen, um darüber u.a. die Bemühungen der Landesregierung zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK und des LAP hervorzuheben. Produkte mit ausdrücklich werbendem Charakter sind unter anderem die Videobotschaften des Ministerpräsidenten in Deutscher Gebärdensprache und der Film *Integrationsbetriebe in Sachsen-Anhalt*, der Unternehmer*innen und Menschen mit Beeinträchtigungen darüber informiert, welche Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen am allgemeinen Arbeitsmarkt existieren.

Erleichterung des Umgangs mit Behörden: Bescheide und Formulare in Leichter Sprache

Der Zugang zu Informationen und zu Kommunikation ist ein allgemeines Menschenrecht. UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Beeinträchtigungen einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit kognitiven und kommunikativen Beeinträchtigungen wurde die Leichte Sprache entwickelt. Leichte Sprache schafft Barrierefreiheit für alle Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten mit der deutschen

Sprache haben. Für die Anwendung der Leichten Sprache sind vom Netzwerk Leichte Sprache verschiedene Regeln formuliert worden, deren Anwendung vom BMAS empfohlen wird.

Im BGG LSA und in der BGGVO LSA sind die Verwendung von Gebärdensprache und anderen geeigneten Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen sowie die Zugänglichmachung zum Beispiel von Bescheiden in einer wahrnehmbaren Form für blinde und sehbehinderte Menschen geregelt. Auch für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die überwunden werden müssen. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Leichter Sprache, die bereits in der BITV 2.0 rechtlich verankert ist und somit Eingang gefunden hat in Abschnitt 3 BGGVO LSA. Mit der Novellierung des BGG LSA ist Leichte Sprache in § 15 als Kommunikationsmittel anerkannt worden. § 15 Abs. 3 verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung, mit Menschen mit geistigen und Menschen mit seelischen Behinderungen in verständlicher Sprache und geeignetem Rahmen zu kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in verständlicher Weise ohne zusätzliche Kosten erläutern. § 15 Abs. 5 legt darüber hinaus fest, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung vermehrt Informationen in Leichter Sprache bereitstellen sollen. Darüber wird der bedarfsgerechte Zugang von Menschen mit kognitiven und seelischen Beeinträchtigungen sichergestellt.

Um die Kommunikation mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen weiter zu verbessern, ist o. g. Maßnahme, die die Verwendung von Leichter Sprache zur Erleichterung des Umgangs mit Behörden vorsieht, in den LAP eingeflossen. Seit Bestehen des LAP wurden zahlreiche Schritte zur Umsetzung der Maßnahme unternommen. Die IMAG Barrierefreiheit befasste sich mit der Problematik der Übertragung von Bescheiden in Leichte Sprache. In diesem Kontext wurde deutlich, dass eine rechtssichere Übersetzung von Bescheiden nicht möglich ist. Rechtstexte in Leichter Sprache verlieren ihre Justiziabilität. Sie sind selbst keine Rechtstexte, sondern lediglich geeignet, deren Inhalte nachvollziehbar und die zentralen Informationen zugänglich zu machen.

Die Bereitstellung der in Formularen und Bescheiden enthaltenen Informationen in Leichter Sprache zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen den Umgang mit Behörden zu erleichtern. Die in ihm festgeschriebenen Maßnahmen sollen die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft verbessern. In ersten Gesprächen mit der Zentralen Vordruckstelle wurden die aus dieser Maßnahme erwachsenden Aufgaben besprochen. Die Fortführung der Gespräche erfolgt vor dem Hintergrund der in der Anlage VI –

Barrierefreiheit zum CD der Landesregierung formulierten zusätzlichen Gestaltungsanforderungen an Formulare in elektronischer Form.

Des Weiteren wurden Empfehlungen an die Ministerien und nachgeordneten Bereiche formuliert, um die Inhalte von Bescheiden bedarfsgerecht und individuell in Leichter Sprache zugänglich zu machen. Die IMAG Barrierefreiheit empfiehlt, sowohl auf Nachfrage die Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen, als auch relevante Bescheide und Formulare um Zusatzinformationen in Leichter Sprache ergänzen zu lassen.

Des Weiteren organisierten der BBM und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen Workshop *Leichte Sprache*, in dem grundlegende Fragen zu Leichter Sprache geklärt und die Verwendung dieser im Verwaltungskontext geübt wurden.

Ergänzend initiierte die IMAG das Landesprojekt Leichte/einfache Sprache, dessen Ziele darin bestehen, für die Leichte Sprache als Kommunikationsmittel zu sensibilisieren und tiefere Erkenntnisse zum Umgang und zur Nutzung der Leichten Sprache zu generieren. Dafür wurden Einrichtungen der Behindertenhilfe, WfbM und Schulen angeschrieben, sich am Projekt mit einem Beitrag zu beteiligen. Beiträge zur Leichten Sprache haben nur sehr wenige Einrichtungen eingereicht. Deutlich wird, dass diese Sprache noch nicht zum täglichen Kommunikationsinstrument geworden ist.

Das Ministerium für Inneres und Sport berichtet, dass die Ermittlung der Bedarfe an Informationen in Leichter Sprache im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgt und teilweise abgeschlossen ist. Zur Bereitstellung von Formularen in Leichter Sprache hat die Zentrale Vordruckstelle erste Gespräche mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem BBM aufgenommen. Gleichzeitig hat die Befassung mit dem Thema ergeben, dass in der Praxis vor allem Bedarf an bürgerfreundlicher Sprache besteht. Hierzu gibt es z.B. im Landesverwaltungsamt Maßnahmen und Regelungen wie Fortbildungen, die Anpassung von Bescheiden bzw. Textbausteinen im Rahmen von Projekten, Prüfungen der Innenrevision oder aufgrund von Beschwerden oder Nachfragen, Geschäftsordnungen oder das CD-Handbuch. Darüber hinaus bietet das persönliche Gespräch die Möglichkeit, umfassend und adressatengerecht zu informieren und Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare zu geben (z.B. im Bereich der Versorgungsverwaltung). Auch beim Mikrozensus bzw. beim Zensus wird durch die persönliche Befragung durch besonders geschulte Erhebungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes (StaLA) sichergestellt, dass eine verständliche, individuelle Vermittlung des Inhalts der Formulare stattfindet. Im Ministerium für Inneres und Sport wurde im September 2018 ein Inhouse-Seminar „Leichte Sprache“ durchgeführt, an dem insbesondere Kolleg*innen aus den Referaten teilgenommen haben, zu deren Aufgaben (auch) die Vorbereitung und Erstellung von Publikationen gehört.

Das Ministerium für Bildung stellt dar, dass das Wissen um Prinzipien der Leichten Sprache sukzessive anwächst. Weiter wird ausgeführt, dass Bescheide in der Regel nicht vom Ministerium für Bildung selbst, sondern vom Landesschulamt ergehen. Die Empfänger*innen dieser Bescheide bedürfen normalerweise nicht der Leichten Sprache als Kommunikationsinstrument. Gleichwohl werden die Erkenntnisse und Empfehlungen aus der Beschäftigung der IMAG Barrierefreiheit mit der Thematik im Zuständigkeitsbereich weitergegeben.

Gemäß der Darstellung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung sind der Übersetzung amtlicher Vordrucke in Leichte Sprache aufgrund ihres verbindlichen Charakters und ihres häufig unmittelbar an den Gesetzeswortlaut angelehnten Inhalts enge Grenzen gesetzt. Fälle, in denen eine Übersetzung überhaupt in Betracht kommt, werden zwischen den Ländern ausgetauscht. Für Texte in Leichter Sprache gilt ansonsten dasselbe Verfahren wie für vorgegebene Standardtexte in Anwendungen der Informationstechnologien (IT). Übersetzungen werden ggf. in den Vordruckbestand übernommen oder – je nach Art und Einsatzbereich des Textes – über das bundesweite Justizportal oder als Textvorlage in den verschiedenen IT-Fachanwendungen angemessen zugänglich gemacht. Da die erforderlichen Prüfungen in allen Ländern im Rahmen der laufenden Fortschreibung und Aktualisierung von Vordrucken anfallsweise durchgeführt werden, unterliegen sie keiner strikten Gesamtplanung. Angaben zum erreichten Bearbeitungsstand oder zum verbleibenden Handlungsbedarf im Sinne eines Ergebnisberichts sind daher nicht möglich.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hat gemeinsam mit dem BBM, dem LaKoB und der Zentrale Vordruckstelle das CD der Landesregierung aktualisiert, wobei die barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Formularen Bestandteil des Gesamtvorhabens ist.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung berichtet über umfangreiche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Die gesamte Geschäftskorrespondenz ist in barrierefreie Vorlagen überführt worden. Hausintern finden Schulungen zur Sensibilisierung für Barrierefreiheit und Leichte Sprache statt, an der auch Beschäftigte nachgeordneter Behörden teilnehmen können. Die Umsetzung einer barrierefreien Kommunikation ist als wichtiger Bestandteil des Tagesgeschäfts etabliert worden. Als ergänzende Maßnahme wird die fortlaufende Sensibilisierung der Beschäftigten für Barrierefreiheit und die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen angeregt.

Die Maßnahme, Formulare und Bescheide in Leichter Sprache anzubieten, wird Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen den Umgang mit Behörden erheblich erleichtern. Eine abschließende Umsetzung ist jedoch nicht möglich. Auch deshalb ist es als ergänzende Maßnahme angeraten, Fortbildungen zu Leichter Sprache anzubieten. Darüber hinaus sollten öffentlich zugängliche Informationsquellen wie bspw. zentrale

Einstiegsseiten des Landesportals oder zielgruppenspezifische Informationen sukzessive barrierefrei und in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Publikationen des Landes sind mit serifenloser Schrift und linksbündig zu drucken und in Leichter Sprache zu veröffentlichen

Serifenlose Schriften und linksbündiger Satz verbessern die Leserlichkeit eines Textes, das heißt die Wahrnehmbarkeit, das Erkennen und das Unterscheiden einzelner Buchstaben und Wörter. Die Anwendung der o. g. Gestaltungsvorgaben ermöglicht Menschen mit Sehbeeinträchtigungen den Zugang zu Publikationen. Auf Leichte Sprache sind Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen angewiesen. Diese Maßnahme stellt somit die in Art. 9 UN-BRK festgeschriebene Zugänglichkeit sicher.

Die linksbündige und serifenlose Veröffentlichung von Publikationen ist in Anhang VI – Barrierefreiheit des CD der Landesregierung als grundlegende Gestaltungsanforderung an Publikationen, Formulare und andere öffentlichkeitswirksame Dokumente festgelegt. Mit der Anlage VI werden alle älteren Vorgaben der entsprechenden Bereiche außer Kraft gesetzt. Die Regelungen des CD unterstützen ressortübergreifend eine barrierefreie Gestaltung.

Die Ressorts berichten hierzu, dass, wie im CD geregelt, serifenlose Schriften und linksbündiger Satz verwendet werden. Über den LAP und das CD wird die Umsetzung dieser Maßnahme im nachgeordneten Bereich sichergestellt. Gleichwohl bestehen weiterhin Korrekturbedarfe im Hinblick auf die Publikationen selbst aber auch hinsichtlich der Anwendung der Anforderungen auf Formulare und Bescheide. Da die Barrierefreiheit von Publikationen bereits seit längerer Zeit realisiert wird, ist der Umsetzungsstand im Gegensatz zu Bescheiden und Formularen deutlich weiter vorangeschritten.

Die Veröffentlichung der Publikationen des Landes in Leichter Sprache wird sukzessive umgesetzt. Erste Beispiele für die Umsetzung der Maßnahme sind die Broschüre *Sachsen-Anhalt – Auf dem Weg zur Inklusion*, die Bad Kösener Erklärungen 2015 bis 2018, die Broschüre *So einfach geht wählen*, die Broschüre *Opferschutz – Opfer schützen! Sachsen-Anhalt*, die Broschüre *Ausblick* und das Faltblatt *Budget für Arbeit*, die in Leichter Sprache publiziert worden sind.

Der Stand der Umsetzung dieser Maßnahme lässt sich somit folgendermaßen beschreiben: Über das CD der Landesregierung stehen Informationen zur Verfügung, die unproblematisch die barrierefreie Gestaltung von Texten und Publikationen ermöglichen. Dieser Teil der Maßnahme ist somit mit der Veröffentlichung des angepassten CD abgeschlossen. Die Übersetzung von Publikationen in Leichte Sprache ist demgegenüber auf Dauer angelegt.

Besondere Schwierigkeiten werden in der Veröffentlichung von Broschüren o. ä. in Leichter Sprache gesehen. Zum einen ist die Publikation in Leichter Sprache mit zusätzlichen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen verbunden, zum anderen die Anzahl entsprechender Dienstleister, die eine Erstellung und Prüfung entsprechend der Vorgaben für Leichte Sprache garantieren können, immer noch sehr gering. Insofern ist es notwendig, über bewusstseinsbildende Aktivitäten die Bedeutung dieses Teils der Maßnahme hervorzuheben und die Beschäftigten der Verwaltung zu befähigen, eigenständig Texte in Leichter Sprache zu formulieren.

Als ergänzende Maßnahmen werden aufgrund dessen Schulungen und Fortbildungen zu textlicher Barrierefreiheit empfohlen. Verbindliche, ausführliche und einheitliche Regelungen zu Leichter Sprache unter Berücksichtigung von gendergerechter Sprache könnte die Umsetzung dieser Maßnahme zusätzlich befördern.

Instrumentalziel Unabhängige Lebensführung

Erarbeitung von Handreichungen für die Kommunen zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums

Die IMAG Barrierefreiheit befasst sich intensiv mit der Verwirklichung der räumlichen, mobilen und kommunikativen Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt als Querschnittsaufgabe.

Allerdings bedarf es zur Verwirklichung von Inklusion vor allem wohnortnaher, allgemeiner Teilhabeangebote. Somit sind die Kommunen von besonderer Bedeutung für die Ermöglichung und Gewährleistung der wirksamen Teilhabe von Menschen in allen Lebensbereichen. Die Handreichung dient der Unterstützung der Kommunen bei ihrer Aufgabe, über wohnortnahe Teilhabeangebote einen inklusiven Sozialraum zu schaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat intensiv und maßgeblich an der Erarbeitung der Handreichung für die Kommunen zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums mitgewirkt, die der Deutsche Verein herausgegeben hat. Diese Leitlinien beschreiben die Bedeutung inklusiver Sozialräume für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Handlungsstrategien zum Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume.

Darüber hinaus hat es eine eigene Handreichung für die Kommunen zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums erarbeitet, die ergänzende Empfehlungen zur Gestaltung kommunaler Aktionspläne beinhaltet. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration beteiligt sich auf Wunsch an der Erarbeitung kommunaler Teilhabe- und Aktionspläne. Bislang hat es sich aktiv in die Erarbeitung von Aktionsplänen der Landeshauptstadt Magdeburg, der

Aktionspläne des Burgenlandkreises, des Saalekreises und des Landkreises Harz eingebracht.

Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des aus Mitteln des ESF geförderten *Programms Örtliches Teilhabemanagement*, das vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration für die Strukturfondperiode 2014-2020 entwickelt worden ist. Im örtlichen Teilhabemanagement unterstützen Teilhabemanager*innen die Kommunen bei der Ermittlung von Teilhabebarrieren und der Schaffung eines inklusiven Sozialraums. Zur Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements können die Kommunen Personalmittel für Teilhabemanager*innen beantragen, denen folgende Aufgaben zukommen:

- Die Teilhabemanager/innen sollen individuell und fallbezogen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Nutzung der eigenen Ressourcen und der Ressourcen des sozialen Umfelds anregen.
- Die Teilhabemanager/innen arbeiten an der Umsetzung der Idee eines „inklusiven Gemeinwesens“ unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit. Dazu analysieren sie die Strukturen und Teilhabeangebote und ermitteln Teilhabebarrieren auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen. Die daraus abzuleitenden Problemlagen bilden die Grundlage für die Entwicklung von konkreten Maßnahmen und lokalen Aktionsplänen.

Veranstaltungen zum Wohnen im Alter und mit Behinderungen

Um in Zukunft eine bedarfsgerechte Versorgung mit altersgerechten Wohnangeboten zu sichern, bedarf es sowohl der Entwicklung zukunftsfähiger Wohnformen als auch der Integration und Vernetzung dieser Wohnmodelle in bestehende Versorgungsstrukturen und bestehende Wohngebiete. Der Umsetzung quartiersbezogener Wohnkonzepte, die auf eine kleinräumige Vernetzung und Integration unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsangebote ausgerichtet sind, kommt künftig eine zentrale Bedeutung zu.

In einer landesweiten Demografie-Werkstatt wurde mit zahlreichen Akteur*innen das Thema Leben und Wohnen im Alter und mit Behinderungen diskutiert mit dem Ziel der Entwicklung neuer Lösungsansätze zur Verwirklichung einer zielgruppenübergreifenden, für alle zugänglichen und nutzbaren Infrastruktur sowie kleinräumiger Quartierskonzepte. Besondere Schwerpunkte lagen auf der Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten, der Darstellung neuer Wohn- und Betreuungsformen im Quartier und deren Finanzierung sowie den Möglichkeiten und Grenzen technischer Assistenzsysteme. Die Demografie-Werkstatt richtete sich an die Wohnungswirtschaft und an Verantwortliche der kommunalen Ebene sowie an soziale Dienstleister, um impulsgebend die Entwicklung vor Ort anzustoßen. Die Erkenntnisse aus

der Veranstaltung fließen sowohl in die lokale Arbeit auf Ebene der Kommunen als auch in die konzeptionelle Arbeit des Landes ein. Damit trägt die Maßnahme im weiteren Sinne zur Umsetzung des Instrumentalziels 3 *Unabhängige Lebensführung* des LAP.

Erstellung einer Übersicht über die Leistungsangebote zur Unterstützung des sog. ambulant betreuten Wohnens

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erstellt und aktualisiert fortlaufend eine Übersicht über Träger, die Angebote ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Beeinträchtigungen vorhalten.

Die Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V. (LVG LSA) stellt eine Liste niedrigschwelliger Angebote für Demenzerkrankte und familienentlastende Dienste gemäß der *Pflege-Betreuungsverordnung* im Internet bereit. Darüber hinaus liegen Datensammlungen zu niedrigschwelligen Angeboten für Demenzerkrankte und für familienentlastende Dienste sowie zu Angeboten der Tagespflege im Land Sachsen-Anhalt vor. Die Stärkung ambulanter Versorgungsstrukturen trägt der Forderung der UN-BRK Rechnung, die individuelle Autonomie von Menschen mit Beeinträchtigungen zu achten und zu stärken.

Das ambulant betreute Wohnen (ABW) trägt dem Grundsatz des § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen“ und der UN-BRK Rechnung. Durch die Betreuung im ABW wird die Selbstständigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen gefördert und das Selbstbewusstsein gestärkt. Das Leistungsangebot ist ein wichtiger Meilenstein für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen, da es ihnen diese Wohnform ermöglicht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird durch das ABW vermieden.

Im Land Sachsen-Anhalt wurden per 31.12.2018 insgesamt 4.185 Leistungsberechtigte (LB) im ABW betreut. Diese Zahl beinhaltet das ambulant betreute Wohnen, das intensiv ambulant betreute Wohnen und das persönliche Budget in der EGH. Per 30.06.2016 waren es noch 2.556 LB. Aufgrund dieser Entwicklung ist es absehbar, dass das ABW perspektivisch durch mehr LB in Anspruch genommen wird. Schwierigkeiten bereitet allerdings die Bereitstellung geeigneten Wohnraums. Aufgrund dessen empfehlen sich intensive Gespräche zwischen Wohnungsanbietern, Kostenträgern und Leistungserbringern als ergänzende Maßnahme.

Evaluation der Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Das Land Sachsen-Anhalt – als Träger der Eingliederungshilfe – engagiert sich mit einem eigenen Projekt an der durch das BMAS geförderten *Modellhaften Erprobung* des BTHG. Leitmotiv der Untersuchung ist die Fragestellung, ob der intendierte Systemwechsel durch die sukzessive zum 01.01.2020 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen tatsächlich vollzogen und erreicht werden kann und ob sich die Lebenssituation der Menschen mit Beeinträchtigungen tatsächlich verbessern wird.

Hierzu führt das Modellprojekt im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Untersuchungen in unterschiedlichen Bereichen durch, in denen, basierend auf Rechtsvergleichen, bestehende Sachverhalte der Eingliederungshilfe im Land nach geltendem und – virtuell – nach neuem Recht bearbeitet werden. Über den gesamten Projektzeitraum von 2018 bis 2021 sollen dabei 400 Fälle aus dem stationären Bereich sowie weitere 200 Fälle aus dem ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe untersucht werden. Gegenstände der Untersuchung sind dabei die Anrechnungen von Einkommen und Vermögen, die Assistenzleitungen in der sozialen Teilhabe, das Rangverhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege, die Angemessenheit und Zumutbarkeit im Kontext des Wunsch und Wahlrechtes, die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung. Zusätzlich werden exemplarisch 10 stationäre Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt der Aufgliederung der bisher in ihnen erbrachten Komplexleistungen in fachliche Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung ermöglichen es, die aus dem BTHG erwachsenden gesetzlichen Neuregelungen auf ihre Praxistauglichkeit und Anwendbarkeit hin zu untersuchen. Darüber hinaus fließen die generierten Daten und Erkenntnisse in eine wissenschaftliche Evaluation und Begleitforschung des BMAS zur *Modellhaften Erprobung* ein. In der Zusammenschau wird dem Gesetzgeber somit eine vorausschauende Steuerung ermöglicht, mit deren Hilfe frühzeitig etwaige Anpassungsbedarfe identifiziert und angegangen werden können. Zudem fließen die Erkenntnisse der Erprobung in die Steuerungs- und Verwaltungspraxis des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration sowie der Sozialagentur Sachsen-Anhalt ein und befördern auch damit den Systemwechsel im Sinne der UN-BRK: die Herauslösung des Rechtes der Hilfen für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe und die Überführung in eine moderne Systematik von Rehabilitation und Prävention.

Weiterentwicklung der individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe

Der sog. Gesamtplanung, d.h. der Planung der Leistungen in jedem Einzelfall, die alle Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und dem SGB IX umfasst, kommt mit Blick die personenzentrierte Leistungsgewährung und -erbringung in der EGH eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist die Grundlage für die Sicherstellung der Erbringung bedarfsdeckender Leistungen. Das Land hat bei der Erarbeitung der Grundsätze der Bedarfsfeststellung und der Gesamtplanung auf Bundesebene intensiv mitgearbeitet. Im Ergebnis konnten die folgenden Grundsätze und Maßstäbe für die Konzeption bzw. Weiterentwicklung, die Auswahl, Anwendung und Evaluation von Instrumenten und Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der EGH festgestellt werden:

- Personenzentrierung und Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen,
- Mitwirkung der Menschen mit Behinderung (Partizipation),
- Zielorientierung,
- ICF-Orientierung,
- Berücksichtigung und Erschließung von Selbsthilfe und Sozialraum,
- Lebensweltorientierung,
- Lebenslagenorientierung,
- Transparenz,
- Evaluation und Qualitätssicherung,
- Interdisziplinarität und Multiprofessionalität,
- Fachliche Fundierung,
- Integrierte Verfahren.

Zentral für das neue personenzentrierte Gesamtplanverfahren ist die Mitwirkung der Leistungsberechtigten. Der Mensch mit Behinderungen soll aktiv in das Verfahren einbezogen werden. Er ist bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen und kann seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen äußern. In der Gesamtplankonferenz wird gemeinsam mit ihm über seine Wünsche und die Erbringung der Leistungen beraten. Der Gesamtplan ist schließlich die Grundlage für den Verwaltungsakt und die darin enthaltene Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

In Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2009 ein Verfahren der Gesamtplanung in der EGH eingeführt. Dieses wurde von der Sozialagentur mit fachlicher Unterstützung eines externen Dienstleisters entwickelt. Es beleuchtete folgende Aspekte und knüpfte im Dialog mit dem LB an die Beantwortung der folgenden Fragen an:

- Wo möchten Sie wohnen?
- Was möchten Sie arbeiten?
- Wie möchten Sie Ihre sozialen Beziehungen gestalten?
- Was wollen Sie in Ihrer Freizeit tun?

Als amtsärztliche Stellungnahme wurde das bis dahin verwendete Formular aus dem Jahr 2007 unverändert genutzt. Im Jahr 2014 hat das Land zunächst die Inhalte der amtsärztlichen Stellungnahme für Erwachsene überarbeitet und es wurden erstmalig Codierungen nach den sog. ICF verlangt. In der Folge wurde das Gesamtplanverfahren insgesamt weiterentwickelt.

Die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung stellte nunmehr auf die sechs Leistungsbereiche des geltenden Rahmenvertrags (RV) nach § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt ab (Arbeit und Beschäftigung; lebenspraktische Anleitung; besondere psychosoziale Angebote; pflegerische Hilfen; Bildung; Freizeitgestaltung) und orientierte sich am sog. Integrierten Teilhabeplan (ITP), wie er in anderen Ländern, z.B. in Hessen und in Thüringen Anwendung findet.

Mit dem Inkrafttreten des BTHG Ende 2016 sind die Grundsätze und Inhalte von Bedarfsfeststellung und Gesamtplanung sowohl im SGB XII als auch im SGB IX näher beschrieben worden. Im Jahr 2017 wurde das Gesamtplanverfahren mit Blick auf die Vorgaben des BTHG weiterentwickelt. Es entstand die ICF-basierte Bedarfserhebung LSA und die Einführung von Umweltfaktoren im Sinne der ICF in die Gesamtplanung. Das Verfahren stellt dabei übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrags in der EGH ab dem Jahr 2020 weiterhin auf die Leistungsbereiche des bis dahin geltenden Rahmenvertrags ab.

Eine Weiterentwicklung der Verfahren der Bedarfsfeststellung sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene für die Jahre ab 2020 ist erfolgt und wurde seit 2019 von den Sozialämtern getestet. Das neue und ab 2020 flächendeckend in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommende Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung trägt den Namen Elbe-Saale-Manual (kurz: ElSa). Die Sozialämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten haben bei der Entwicklung dieses Verfahrens intensiv mitgewirkt und werden bei der Umsetzung durch den Rehabilitationspädagogischen Fachdienst begleitet. Es finden regelmäßig Schulungen und ein fachlicher Austausch statt. Zur Umsetzung der neuen Bedarfsfeststellung und Gesamtplanung werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem Jahr 2020 über die Bestimmungen des kommunalen Finanzausgleichs hinaus 1,16 Mio. € jährlich aus dem Haushalt des Sozialressorts bereit gestellt.

Erprobung von Teilhabekonferenzen unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten
Von 2012 bis 2018/2019 organisierte der *Fachausschuss Behindertenhilfe* der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. (LIGA) jährlich eine Teilhabekonferenz, die sogenannten *Bad Kösener Gespräche*, gemeinsam mit Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen wohnen und arbeiten, und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Die Themen der Teilhabekonferenzen bestimmten die Menschen mit Beeinträchtigungen selbst. Die Themen der *Bad Kösener Gespräche* waren unter anderem Arbeit und Beschäftigung, Partizipation und Teilhabe, Selbstbestimmt leben und Barrierefreiheit.

An den *Bad Kösener Gesprächen* nahmen Leistungsberechtigte, Betreuer*innen, Vertreter*innen der Seite der Leistungserbringer und der Seite der Leistungsträger teil. Die Bad Kösener Gespräche boten Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit, unter Einbeziehung aller Akteur*innen selbstbestimmt individuelle Wünsche und Ziele zu äußern.

Die aus den Bad Kösener Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse sind entscheidend für die weitere Hilfeplanung. Sie tragen zu einer Verbesserung bei der Aufstellung des Hilfeplanes für den einzelnen Leistungsberechtigten bei und sensibilisieren alle Beteiligten für das Recht der Menschen mit Beeinträchtigungen auf ein selbstbestimmtes Leben.

Seit 2015 moderierten Tandems von Menschen mit und Menschen ohne Beeinträchtigungen die Veranstaltung. Auch an der Auswertung und der Ergebnissicherung arbeiteten Menschen mit Beeinträchtigungen mit. Seit 2015 veröffentlichten das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und LIGA der freien Wohlfahrtspflege gemeinsam die Bad Kösener Erklärung in Alltags- und in Leichter Sprache. Die *Bad Kösener Gespräche* fanden auf Landesebene statt, sollen jedoch auf die Landkreis- und kommunale Ebene übertragen werden. Aus diesem Grunde richteten sich die *Bad Kösener Gespräche* im September 2018, deren 2. Teil im Februar 2019 stattfand, explizit an die Teilhabemanager*innen der verschiedenen Landkreise. Die Teilhabemanager*innen werden zukünftig Teilhabekonferenzen auf kommunaler Ebene organisieren und konnten auf den *Bad Kösener Gesprächen* 2018/2019 Ansprechpartner*innen in WfbM und bei den Leistungserbringern kennenlernen.

Neben den *Bad Kösener Gesprächen* fanden zwei fachspezifische Teilhabekonferenzen statt. Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wurde eine Teilhabekonferenz zum Thema „Leben, wie es mir gefällt – Grenzen, Grenzverletzung und Gewalt“ veranstaltet. Die Veranstaltung griff die Empfehlungen des UN-BRK-Fachausschusses hinsichtlich des Schutzes der persönlichen Integrität von Frauen und Mädchen auf. Die Teilhabekonferenz richtete sich explizit an Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung. Sie sensibilisierte für die besonderen

Gefährdungen, thematisierte die Rechte von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und informierte über Möglichkeiten des Schutzes, der Beratung und des Selbstschutzes.

Des Weiteren fand der *Inklusionstag Sachsen-Anhalt* statt, dessen Ergebnisse in die Fortschreibung des LAP zur Umsetzung der UN-BRK einfließen werden. Die Teilnehmenden des *Inklusionstages Sachsen-Anhalt* hatten die Gelegenheit, in insgesamt 9 verschiedenen Foren intensiv zu diskutieren und so die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Maßnahmen des LAP zu unterstützen.

Auch der Inklusionstag war als Teilhabekonferenz angelegt, in der vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen in eigener Sache zu Wort kamen. In dieser Teilhabekonferenz wurden niedrigschwellig die Möglichkeiten und Spielräume selbstbestimmten Handelns in allen Lebensbereichen besprochen. Die im LAP verankerten Handlungsfelder wurden von den Teilnehmenden darauf hin befragt,

- wie Teilhabechancen eingeschätzt werden,
- was Teilhabe unterstützt und
- was Teilhabe behindert.

Diese Fragen bildeten den Ausgangspunkt für die Gespräche in den Arbeitsgruppen zu den jeweiligen Handlungsfeldern. Über die Arbeit in den Arbeitsgruppen wurden positive Entwicklungen bei der Umsetzung der UN-BRK aber auch Hindernisse und Defizite herausgearbeitet. Die Erfahrungen der Expert*innen bei der Bewältigung unterschiedlichster Barrieren fanden in den Arbeitsgruppen explizit Berücksichtigung.

Die größten Herausforderungen bei der Umsetzung dieser Maßnahme bestehen in der Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation und dem damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwand sowie in der gleichberechtigten Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Vor diesem Hintergrund würden Fortbildungen zu barrierefreier Kommunikation sowohl sensibilisieren als auch Kenntnisse vermitteln, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen befördern könnte. Darüber hinaus sind Schulungen zu begrüßen, die sich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten und der Selbststärkung und der Vermittlung von Kenntnissen zu den eigenen Rechten dienen. Erste Ansätze hierzu bilden die vom Land geförderten Schulungen für Frauenbeauftrage in WfbM.

Bewusstseinsbildung in kommunalen und Landesbehörden zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Die Verwirklichung der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Bewusstseinsbildung ist ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe. Zur Bewusstseinsbildung gehört, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Rechte kennen und dass alle Menschen ein Bewusstsein für die besonderen Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen entwickeln. Der Maßnahme „Bewusstseinsbildung in kommunalen und Landesbehörden zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ kommt somit eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der UN-BRK zu.

Für die Schärfung des Bewusstseins in Behörden für die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen spielen u. a. die Erstellung und Umsetzung kommunaler Aktionspläne und das BTHG und dessen Umsetzung in der EGH eine wichtige Rolle. Zentrale Schritte hierfür sind bereits unternommen worden. Einige werden im Folgenden beispielhaft dargestellt.

Die IMAG Barrierefreiheit entwickelt und befördert unter anderem Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Landesverwaltung. Maßnahmen wie die Verankerung von Barrierefreiheit in den Förderinstrumentarien des Landes, die Bereitstellung von barrierefreien Kommunikations- und Informationsinstrumenten, die Bereitstellung von barrierefreien, allgemeinen Angeboten und Dienstleistungen oder Formulierung von Inklusionsvereinbarungen wirken nach innen und nach außen und sensibilisieren die Beschäftigten der Landes- und kommunalen Behörden für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen. Konkrete Produkte, die zur Bewusstseinsbildung beitragen, sind u. a. das barrierefreie LPSA oder die Regelungen zur Barrierefreiheit im CD der Landesregierung. Fortbildungsangebote und Schulungen zur Barrierefreiheit in Dokumenten und im Bereich des Schwerbehindertenrechts unterstützen diesen Prozess zusätzlich.

Die Steuerung der Umsetzung des LAP und seine Fortentwicklung wird intensiv vom *Inklusionsausschuss* begleitet (wie bereits unter 3.3 dargestellt). Der Inklusionsausschuss ist als Lenkungsgruppe aus Vertreter*innen intensiv am Umsetzungsprozess beteiligt und wirkt aufgrund seiner Struktur bewusstseinsbildend für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Im Inklusionsausschuss sind Mitglieder der Landesregierung vertreten, d. h. über dieses Gremium werden vor allem die obersten Landesbehörden sensibilisiert. Auf der Ebene der Kommunen kommt den *örtlichen Teilhabemanager*innen* diesbezüglich eine wichtige Rolle zu. Die Inklusions- und Teilhabeziele der UN-BRK erfordern wohnortnahe Alternativen der

Teilhabesicherung. Aus Mitteln des ESF und des Landes fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager*innen, die an der Beseitigung von Inklusionsdefiziten im örtlichen Sozialraum mitwirken, um Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe vor Ort zu ermöglichen. Die Teilhabemanager*innen sind Ansprechpartner*innen für alle Menschen mit Beeinträchtigungen, für Unternehmen, Vereine und für die Verwaltung. Sie tragen demzufolge zur Bewusstseinsbildung in kommunalen Behörden bei, denn sie arbeiten bei der Formulierung von Vorschlägen zur Überwindung von Teilhabebarrieren und -defiziten und der Erstellung von lokalen Aktionsplänen eng mit den kommunalen Behörden zusammen.

Zur Implementierung des Programms *Örtliches Teilhabemanagement* erfolgen regelmäßig Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Auch in anderen Kontexten wie der Umsetzung der Regelungen des BTHG im Bereich der Eingliederungshilfe finden regelmäßige Gespräche mit den kommunalen Behörden statt. In einer Projektgruppe zur Umsetzung des BTHG, in der die Sozialämter, die Sozialagentur und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mitwirken, werden die zur Umsetzung des BTHG erforderlichen Schritte vorbereitet. Auftakt zur Umsetzung des BTHG in Sachsen-Anhalt bildete die Landesteilhabekonferenz vom 24.10.2017 in den Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale), an der neben den Leistungsträgern der Teilhabe und Rehabilitation auch Leistungsberechtigte und Leistungserbringer mitwirkten. Neben einem Überblick zur Umsetzung des BTHG aus Sicht der Leistungserbringer und Leistungsträger wurde die Bedeutung der ICF für die Eingliederungshilfe intensiv erörtert. In sechs Foren wurden die Gesamtplanung und die Bedarfserhebungsinstrumente für Erwachsene und für Kinder, die Schnittstellen der Eingliederungshilfe zu anderen sozialen Leistungen, das Teilhabeplanverfahren, die neuen Formen und Angebote der Beratung der Leistungsberechtigten, die neuen Instrumente der Teilhabe am Arbeitsleben erörtert und diskutiert. In einem „Offenen Forum“ konnten alle Fragen im Zusammenhang mit dem BTHG angesprochen und vertieft werden.

Erhöhung des Anteils der Persönlichen Budgets auf 20 Prozent

Menschen mit Beeinträchtigungen haben einen individuellen Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation und gleichberechtigten Teilhabe. Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit Anspruch auf Leistungen der EGH von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Mit dem Persönlichen

Budget verwirklichen Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Recht, über ihr Leben selbst zu bestimmen, denn ihr Wunsch- und Wahlrecht steht im Vordergrund.

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets in Sachsen-Anhalt im Bereich der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe schreitet gut voran. Seit Einführung des Persönlichen Budgets im Jahr 2005, damals noch als Modellregion, steigt die Zahl seiner Nutzer*innen stetig an. Im Zeitraum von 2005 bis 2018 haben 2.631 Menschen mit Beeinträchtigungen Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets in der EGH bewilligt bekommen. Im Kalenderjahr 2018 erhielten 1.458 Menschen ein Persönliches Budget, wobei eines dieser Persönlichen Budgets trägerübergreifend war.

Mitwirkung bei der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in der Bundesgesetzgebung

Die Arbeits-und Sozialministerkonferenz (ASMK) hatte am 15./16. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert, „einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen“. Die Grundgedanken der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mündeten 2012 in ein Grundlagenpapier, das vorerst Abschluss zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sein sollte. Das Grundlagenpapier beinhaltet unter anderem die folgenden Punkte:

- Stärkung der Beteiligungsrechte für Menschen mit Behinderung,
- Verfahren der Gesamtplanung bezieht Menschen mit Behinderung aktiv ein,
- Gesamtplanung trägerübergreifend und umfassend, erstreckt sich auf alle Lebenslagen Bedarfsermittlung nach bundeseinheitlichen Maßstäben,
- Eingliederungshilfe als personenzentrierte Leistung,
- bundeseinheitliche Kriterien für ganzheitliche Teilhabeplanung,
- Gesamtverantwortung für Steuerung an Träger der Eingliederungshilfe,
- Wirkungskontrolle zur Qualitätssicherung,
- Leistungen als individuelle Fachleistungen,
- Trennung der existenzsichernden Leistungen von Eingliederungshilfe,
- Wahlmöglichkeit für Beschäftigte der Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Budget für Arbeit.

2013 folgte eine Bundesratsentschließung zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes, mit der zusätzlich gefordert wurde, dass der Bund alle Kosten der Eingliederung übernehmen solle.

Im Jahr 2014 hat der Bund die Forderungen der Länder aufgegriffen und mit den Vorarbeiten für eine Gesetzesnovelle begonnen. Am 18./19. November 2015 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz das Vorhaben der Bundesregierung begrüßt, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in einem neuen Bundesteilhabegesetz zu reformieren.

Mögliche Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess vorab mit den Verbänden und Institutionen erörtert. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ eingesetzt. Nach dem Grundsatz der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“, stellten die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände die größte Anzahl an Mitgliedern in der Arbeitsgruppe. Involvierte Gremien waren der Beirat für Teilhabe behinderter Menschen, die Länder-Bund-Arbeitsgruppe BTHG (LBAG BTHG) und der Deutscher Behindertenrat (DBR).

Ziel des BTHG ist es, die Möglichkeit der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und damit ihre Lebenssituation zu verbessern. Leistungen sollen stärker auf die individuellen Bedarfe abgestimmt und nicht länger institutionen- sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Es soll keine Unterscheidung mehr nach ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen gemacht werden. Das in der UN-BRK festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht soll noch stärker Berücksichtigung finden. Der neu gefasste und an Art. 1 UN-BRK angeglichene Behinderungsbegriff soll zugleich ein verändertes Bewusstsein in der Gesellschaft für die Rolle von Barrieren für das Entstehen von Behinderungen befördern. Zuständigkeitskonflikte und Doppelbegutachtungen im Hinblick auf Leistungen sollen vermieden werden, eine unabhängige Teilhabeberatung soll Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützen bei der Orientierung im gegliederten System der Rehabilitation. Auf institutioneller und persönlicher Ebene sollen Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen und mehr Möglichkeiten zur Erfüllung von Wünschen bezüglich der Lebensplanung geschaffen werden. Außerdem sollen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere für Studierende mit Behinderung verbessert werden. Präventive Maßnahmen sollen ergriffen und transparenter gemacht werden. Die Mitbestimmung von Beschäftigten in Werkstätten soll gestärkt und es sollen die Mitwirkungsrechte durch Mitbestimmungsreche ersetzt werden.

Das BTHG ist Ende 2016 verkündet worden und tritt in vier Schritten in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023 in Kraft

Weiterentwicklung des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII

Die Umsetzung der 3. Stufe des BTHG, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, setzt den Abschlusses eines neuen Rahmenvertrags (RV) nach dem neuen im 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX verankerten Vertragsrechts zu den Leistungen der Eingliederungshilfe voraus.

Die Verhandlungen zu diesem neuen RV wurden Anfang 2018 begonnen und konnten 2019 abgeschlossen werden. Mit dem RV und den Einzelverträgen nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX wird die Umsetzung des zentralen und bedeutsamsten Schrittes des BTHG vorbereitet und ermöglicht. Dieser besteht in der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Fürsorge des SGB XII und die Überführung als eigenständige Leistung in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX. Damit verbunden ist die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen des Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunft, die weiterhin im Recht der Fürsorge des SGB XII verbleiben. Darüber hinaus waren und sind die Leistungen nach dem ab dem Jahr 2020 geltenden Recht der Eingliederungshilfe grundsätzlich losgelöst von den Orten der Leistungserbringung zu vereinbaren. Das heißt, dass sich die Unterscheidung stationär, teilstationär, ambulant im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr wiederfindet.

Allerdings gibt es Ausnahmen, die zu berücksichtigen sind, zum einen im Recht der WfbM und zum anderen bei der Leistungserbringung in sog. besonderen Wohnformen. Darüber hinaus kennen auch an das Recht der Eingliederungshilfe angrenzende Rechtsgebiete, wie z.B. die Pflegeversicherung, nach wie vor die Unterscheidung in eine stationäre, eine teilstationäre und eine ambulante Leistungserbringung. Diese Brüche stellen alle Akteure vor große Herausforderungen.

In einem ca. eineinhalb Jahre währenden Verhandlungsprozess konnten Regelungen zur Gestaltung der Leistungen erarbeitet und schließlich mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages am 14.08.2019 vereinbart werden. Vorausgegangen waren ca. 140 Verhandlungstermine. Den Auftakt bildete eine große Landesteilhabekonferenz, in der mit allen Gruppen der Prozessbeteiligten intensiv die Umsetzung des BTHG diskutiert wurde. Anfang 2018 wurden eine Steuerungsgruppe und zunächst vier Arbeitsgruppen eingerichtet, die zum einen die Arbeitsaufträge formulierten und zum anderen die konzeptionellen Vorarbeiten zur Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, zu den Leistungsinhalten, zu den Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf, zu den Personalrichtwerten, zu den Kriterien für Wirtschaftlichkeit, Qualität und deren Prüfungen usw. leisteten. Im Laufe der Verhandlungen wurden weitere Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit der Beschreibung der Leistungen, mit der Geschäftsordnung der Rahmenvertragskommission, mit Übergangsregelungen und mit redaktionellen Fragen befassten. Die

Steuerungsgruppe wurde schließlich im Laufe des Jahres 2018 abgelöst durch das Verhandlungsgremium.

Der Landesbehindertenbeauftragte war Mitglied der Steuerungsgruppe und des Verhandlungsgremiums, und der Landesbehindertenbeirat bzw. die Arbeitsgruppe Inklusion des Landesbehindertenbeirats wurde über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Im April 2019 wurden die Anforderungen an den RV in einer Fachveranstaltung mit der Liga der Selbstvertretung diskutiert.

Mit dem neuen RV werden die Leistungen in der Eingliederungshilfe personenzentriert erbracht. Die Unterscheidung nach Behinderungsarten und das System von Leistungstypen entfallen.

Nachfolgend werden die Inhalte des neuen Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX vom 14.08.2019 dargestellt.

- In der Präambel ist die grundlegende Ausrichtung des Rahmenvertrags auf die Zielsetzungen des BTHG niedergelegt:
    - Förderung der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Art und Schwere der Behinderung,
    - Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen,
    - Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen,
    - die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen,
    - das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person wird mit den Vereinbarungen nicht angetastet,
    - der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Leistungsangebote,
    - im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin daraufhin, dass jede leistungsberechtigte Person die Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne von § 95 SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält, die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Leistungsangebote wohnortnah, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet werden,

    - der Rahmenvertrag dient insbesondere auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

- In § 1 des RV sind die Gegenstände des Vertrages nach den Vorgaben in § 131 SGB IX aufgeführt, er legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX fest und regelt
    a) die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -Bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge,
    b) den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
    c) die Höhe der Leistungspauschale,
    d) die Zuordnung der Kostenarten und -Bestandteile für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen,
    e) die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
    f) die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
    g) das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

- Der RV ist Grundlage für den Abschluss jeglicher Vereinbarungen in der Eingliederungshilfe. Abweichend davon kann die Rahmenvertragskommission Modellvorhaben beschließen. Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX bleiben unberührt.
- Besonders hervorzuheben ist, dass der RV keine Unterscheidung mehr nach Behinderungsarten und nach Leistungstypen kennt und damit nur an den Teilhabebedarf anknüpft.
- An die Stelle eines vereinbarten Prüfrechts tritt die Ausgestaltung des Verfahrens eines vom Gesetz eingeräumten Prüfrechts, das sich auf Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen bezieht.
- In einer Übergangsregelung ist das Verfahren der kommenden zwei Jahre geregelt. Hierdurch wird ein reibungsloser Übergang vom bisherigen in das neue Recht der Eingliederungshilfe ermöglicht.
- Es wird eine Gemeinsame Kommission (GK) eingerichtet, die sich mit der Ausgestaltung offener Fragen und der Weiterentwicklung des Rahmenvertrags befasst. In dieser wirkt auch der Landesbehindertenbeauftragte und weitere vom Landesbehindertenbeirat benannte Vertretungen der Menschen mit Behinderungen mit.

Erarbeitung von Empfehlungen zum sicheren und barrierefreien Transport von Schülern mit Behinderungen

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schüler*innenbeförderung in Eigenverantwortung des Schulträgers organisiert wird. Das Ministerium für Bildung hat in den *Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten*[73] unter dem Punkt 6 *Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung* dargelegt, dass sich der Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten richtet und dass mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins und Art der Behinderung zu berücksichtigen sind. Ein Hinweis auf zumutbare Wegebeziehungen bei der Schülerbeförderung findet sich im *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (SchulG LSA). Der sichere und barrierefreie Transport von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen soll zudem über Beratung und Abstimmungen mit den Trägern der Schülerbeförderung gewährleistet werden.

Anregung der Erarbeitung von neuen bundesweiten Richtlinien zum sicheren und barrierefreien Transport von Rollstuhlfahrern

Diese Maßnahme ist abgeschlossen. Seit 30.06.2016 gilt die Gurtpflicht für Rollstuhlnutzer*innen und Rollstühle in Personenkraftwagen. Seit 1. Februar 2017 müssen Fahrer*innen und Fahrzeughalter*innen ein Bußgeld zahlen, wenn sie Rollstuhlnutzer*innen befördern, aber die seit Juni 2016 gelten Verkehrsvorschriften für deren sichere Beförderung nicht einhalten. Die Änderung zielt darauf ab, einheitliche Anforderungen in Anlehnung an die Richtlinie 2007/46/EG[74] für den Einbau, den Umbau oder die Nachrüstung von Rückhaltesystemen für Rollstühle und Rollstuhlnutzer*innen in PKW vorzuschreiben. Die in § 21 a StVO geregelte erweiterte „Gurtpflicht“ legt für die Beförderung von Personen im Rollstuhl fest, dass neben dem Rückhaltesystem für den Rollstuhl ein Rückhaltesystem zu verwenden ist, das den/die Rollstuhlnutzer*in sichert. Die Gesetzesänderungen betreffen nur die Rückhaltesysteme im Fahrzeug, stellen jedoch keine Anforderung an Rollstühle.

Die o. g. Änderungen der Vorschriften sind u. a. auf die Arbeit des Runden Tisches „Sichere Mobilität für Menschen mit Behinderung“ zurückzuführen, an dem sich zahlreiche Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen, Organisationen und Bundesministerien beteiligten.

---

[73] RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021

[74] Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)

Klärung der Finanzierung von sog. Kraftknoten für den Transport von Rollstühlen im ÖPNV

Die Finanzierung von Kraftknoten ist geklärt, die Maßnahme damit abgeschlossen.

Das Kraftknotensystem ist ein Rückhaltesystem im Behindertentransportkraftwagen, das der sicheren Beförderung derjenigen Rollstuhlfahrer*innen dient, die aufgrund Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht in das Fahrzeug umgesetzt werden können. Da diese Rollstuhlfahrer*innen im Rollstuhl sitzend transportiert werden müssen, soll das Kraftknotensystem den Rollstuhl und die in ihm sitzende Person während der Fahrt optimal sichern.

Die Ausstattung mit einem Kraftknoten erfolgt bei Antrag, solange es sich um spezielle, individuell angepasste Rollstühle handelt und der Transport nicht durch Umsetzen auf die Sitze eines Fahrzeugs erfolgen kann. Aktuell werden Kraftknoten als Sicherungssystem nicht verbindlich vorgeschrieben, weshalb die Ausstattung mit einem Kraftknotensystem bislang nicht in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen worden ist. Ist eine Person somit aufgrund Art und Schwere der Behinderung auf einen Kraftknoten angewiesen, muss geklärt werden, welcher Kostenträger die Zurüstung des Rollstuhls übernimmt.

Verschiedene Urteile zum Kraftknoten stellen das Beförderungsziel in den Vordergrund der Entscheidung, welcher Kostenträger für die Finanzierung des Kraftknotens zuständig ist. Im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen sollte die Finanzierung der Ausstattung eines Rollstuhls transparenter und einfacher geregelt werden.

Erarbeitung von Konzepten zur Verwirklichung des Universellen Designs

Das Konzept Universelles Design ist als eine Weiterentwicklung des Konzepts der Barrierefreiheit zu verstehen. Es ist ein Gestaltungsansatz, der die menschliche Vielfalt, soziale Inklusion und Gleichstellung zur Grundlage des Gestaltungsprozesses macht. UD richtet den Prozess der Entwicklung von Produkten, Systemen, Programmen, Umfeldern und Dienstleistungen an der Zielstellung aus, Zugang und Nutzbarkeit möglichst universell zu gestalten, statt spezifischen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen, Behinderungen und Bedarfen in den Vordergrund zu rücken. Deswegen verlangt die Verwirklichung des UD die Einbindung der „Endverbraucher*innen“ in jeder Phase des Gestaltungs- und Produktionsprozesses.

Das UD verlangt die Entwicklung von Produkten, die flexibel genug sind, um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden, die einfach zu begreifen und möglichst intuitiv zu nutzen sind. Die Umsetzung der Maßnahme unterstützt nicht nur Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten. In den Verwaltungsabläufen ist UD u.a. bei der Gestaltung des physischen und des kognitiven Zugangs, der

Ausstattung der Arbeitsplätze, der zu nutzenden Technik und den Kommunikationsprozessen relevant.

Die Ressorts verfolgen verschiedene Strategien, um diese Maßnahme erfolgreich umzusetzen. Die IMAG Barrierefreiheit beschäftigt sich intensiv mit Fragen der Barrierefreiheit und des Universellen Designs und Konzepten zu seiner Verwirklichung. Ein gelungenes Beispiel für den generellen Nutzen entsprechender Maßnahmen ist die Neugestaltung des LPSA, das ohne zusätzliche Maßnahmen und Leistungen vielfältigen Bedarfen Rechnung trägt. Die Gestaltung des LPSA erfolgt entsprechend den Vorgaben der BGGVO LSA.

Für Publikationen des Landes durch die Ressorts finden die CD-Vorgaben der Landesregierung Berücksichtigung. Ausschreibungen für Broschüren verweisen auf die Pflicht zur Einhaltung der Prinzipien von barrierefreien Printprodukten. Bei Auftragsvergaben zu Online-Fachanwendungen oder Erstellung von PDF-Dateien über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Beachtung der Grundsätze der Barrierefreiheit und der BGGVO LSA Vertragsbestandteil.

Die Umsetzung der Maßnahme steht noch am Anfang. UD ist ein Prinzip, das über die (jeweils behinderungsspezifische) Herstellung von Barrierefreiheit hinausgeht. Aufgrund seiner Nachhaltigkeit ist die Implementierung des UD im Sinne Art. 2 UN-BRK unbedingt anzustreben. Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung sind deshalb Schulungen und die Entwicklung von Handreichungen, die die Vorgaben des UD auf Verwaltungsabläufe herunterbrechen.

3.6.2 Handlungsfeld Bildung und lebenslanges Lernen

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen des Artikels 24 (Bildung) der Behindertenrechtskonvention auf und umfasst die folgenden aus dem Fundamentalziel des inklusiven lebenslangen Lernens abgeleiteten Instrumentalziele.

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt kommen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen in den Genuss der allgemeinen Bildungsangebote. Bildung und lebenslanges Lernen sind bei Respektierung des Willens der betroffenen Menschen mit Behinderungen oder bei nicht volljährigen Kindern/Jugendlichen bei Respektierung des Elternwillens von Anfang an gemeinsam möglich. Bildungsinhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Instrumentalziele

(1) Inklusive frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen
(2) Inklusives Bildungsangebot in Schulen
(3) Inklusives Bildungsangebot an Hochschulen, inklusives lebenslanges Lernen

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 2

Im Handlungsfeld *Bildung und Lebenslanges Lernen* sind 10 Prozent der Maßnahmen, d. h. zahlenmäßig 16 Maßnahmen, verankert. Von den insgesamt 16 Maßnahmen im Handlungsfeld sind mit Stand vom Dezember 2018 bereits neun Maßnahmen (56 %) abgeschlossen, zwei Maßnahmen (13 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und fünf Maßnahmen (31 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 7: Stand der Maßnahmen im Handlungsfeld "Bildung und lebenslanges Lernen"

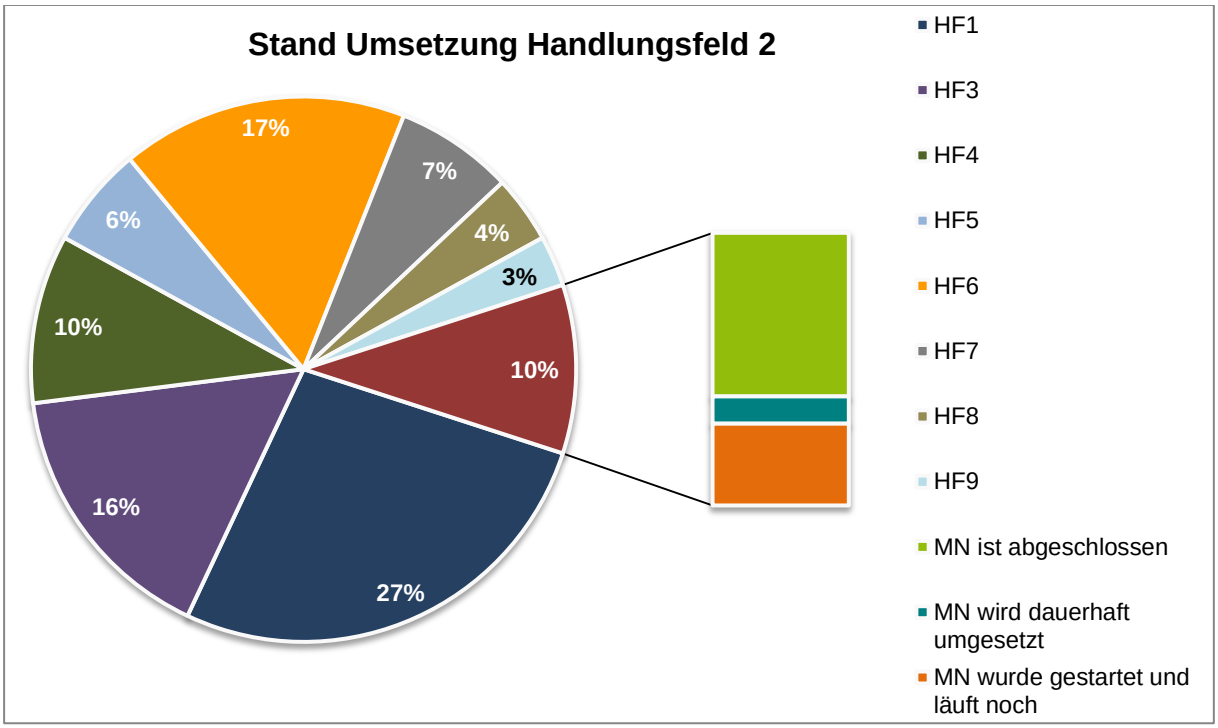

Instrumentalziel Inklusive frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen

Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Das novellierte *Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt* (Kinderförderungsgesetz, KiFöG) ist am 1. August 2013 in Kraft getreten, die Maßnahme ist somit abgeschlossen. Das Gesetz enthält den generellen Anspruch für Kinder mit Beeinträchtigungen, gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Gem. § 5 Abs. 1 KiFöG haben Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. In § 8 KiFöG ist der Anspruch von Kindern mit Beeinträchtigung geregelt, gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen in Tageseinrichtungen gefördert und betreut zu werden.

Mit Stand 01.03.2019 wurden 3.300 Kindern mit Beeinträchtigungen in den Rechtskreisen SGB XII SGB VIII im Alter von 0 bis 14 Jahren integrativ in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten betreut[75].

Fortschreibung des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“

Mit der Novellierung des KiFöG ist auch das Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt *Bildung: elementar – Bildung von Anfang an* fortgeschrieben worden. Das Bildungsprogramm ist gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG für alle Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche Grundlage zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Die Rechte der Kinder werden deutlicher hervorgehoben und Kinder als Träger*innen von Menschenrechten gesehen. Im Programm werden die Konsequenzen aus diesen Rechten der Kinder in Leitlinien für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte übertragen, die jede Einrichtung bei der Umsetzung des Bildungsprogramms erfüllen muss. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitlinie 5: *Inklusion* des Bildungsprogramms soll in den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich eine inklusive Betreuung, Bildung und Erziehung erfolgen können. Es gilt für alle Kindertageseinrichtungen Folgendes: „Jedes Kind gleich welcher Herkunft, Religion, welchen Geschlechts, welcher gesundheitlicher Belastungen oder körperlicher, geistiger oder

[75] Land Sachsen-Anhalt 2019: 19

seelischer Besonderheiten und Begabungen, hat das Recht darauf, in die Tageseinrichtung aufgenommen zu werden und entsprechend seiner Individualität und seiner Bedürfnisse bei seinen Bildungsprozessen begleitet und in spezifischer Weise gefördert zu werden:

1. Die pädagogischen Fachkräfte erkundigen sich bei den Eltern und mit deren Zustimmung auch bei Großeltern, Geschwistern und anderen Familienmitgliedern nach dem bisherigen Leben des Kindes. Sie fragen nach Lebensumständen, sozialen Lebenslagen und der Lebenswelt der Familien, nach kulturellen und religiösen Bindungen der Kinder und ihrer Familien und nach möglichen Migrationserfahrungen. Dieses Wissen bildet eine Grundlage für den gemeinsamen Alltag in der Tageseinrichtung und die Begleitung der individuellen Bildungsprozesse der Kinder.
2. Pädagogische Fachkräfte erwerben kontinuierlich Wissen und spezifische Kompetenzen für die Förderung und Begleitung von Kindern mit gesundheitlichen, körperlichen, geistigen und seelischen Besonderheiten und Begabungen.
3. Die pädagogischen Fachkräfte finden geeignete Darstellungsformen, in denen die Vielfalt und Besonderheiten der Kinder und ihrer Familien sowie der Mitarbeiter im Team zum Ausdruck kommen.
4. Der Träger sorgt für eine den Aufgaben der Inklusion angemessene Entwicklung des vorhandenen Personals bzw. stellt spezifisch qualifizierte Fachkräfte ein und trifft Vorkehrungen dafür, dass diese zu einem multiprofessionellen Team zusammen wachsen.
5. Der Träger und das Team entwickeln ein einrichtungsspezifisches Konzept für Inklusion und orientieren dieses mindestens an dem Index für Inklusion – Tageseinrichtungen für Kinder.“[76]

Die Leitlinien sind als konkrete Forderungen an das Handeln und Entscheiden in der Praxis konzipiert, wobei sie aber jedem Träger und jeder Einrichtung immer noch einen weiten Spielraum für die Ausgestaltung der Praxis lassen. Die Leitlinien sind ein Mittel, die eigene Praxis kritisch zu überprüfen und einen Weg zur Verbesserung und Sicherung der Qualität zu finden.

Investitionsprogramm für Kindertageseinrichtungen u.a. zur Verbesserung der Barrierefreiheit

Inklusion findet stets Berücksichtigung in der Arbeit bei Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen und bei den *Frühen Hilfen*. Dies gilt auch für die Investitionen in Kindertageseinrichtungen, bei denen zur Umsetzung von § 22a Abs. 4

[76] MS 2013: 87.

SGB VIII und § 8 KiFöG die finanzielle Förderung nur unter Einhaltung der Maßgaben der Barrierefreiheit der Räumlichkeiten für mindestens eine Kita-Gruppe erfolgt.

Sachsen-Anhalts *STARK III*-Programm ist das zentrale Innovations- und Investitionsprogramm zur Modernisierung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Fördervoraussetzung für eine *STARK III*-Förderung ist unter anderem ein Demografiecheck, der die nachhaltige Bestandssicherheit auf Grundlage der demografischen Entwicklung von Einrichtungen nachweist. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien zum *STARK III*-Programm den Verweis, dass Maßnahmen zu Herstellung von Barrierefreiheit gefördert werden.

Im Rahmen der vier Investitionsprogramme *Kinderbetreuungsfinanzierung* wurden zwischen 2008 und 2018 insg. 281 Maßnahmen, im Rahmen der *Investitionsprogramme der EU* 195 Maßnahmen gefördert.

Instrumentalziel Inklusives Bildungsangebot in Schulen

Bestandsaufnahme durch die Länder für den Bildungsbereich

Inklusive Bildungsangebote brauchen einen Perspektivwechsel, der durch alle Beteiligten wahrgenommen werden muss. Der Schritt von der Integration zur Inklusion muss bewusst genommen werden, braucht jedoch einen gesamtgesellschaftlichen Zugang. Inklusion in der Bildung ohne gesamtgesellschaftliche Einbettung gelingt schwer. Je besser der Inklusionsgedanke gesamtgesellschaftlich gelebt wird, umso mehr wird es gelingen, inklusive Bildungsangebote zu unterbreiten und qualitativ hochwertig zu gestalten.

Inklusive Bildung ist sowohl Weg als auch Ziel aller schulischen Bildungsangebote. Meilensteine in Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK für das Land im Bereich der schulischen Bildung ergeben sind die Änderung des SchulG LSA, die Veröffentlichung des *Landeskonzeptes zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts*, die Aufnahme des Inklusions-/Förderpools in die Erlasse zur Unterrichtsorganisation ab Schuljahr 2015/16, die Überarbeitung der Leistungsbewertungserlasse, die Verpflichtung zur individuellen Lernförderung an allen Schulen und die Verpflichtung zu Lernentwicklungsgesprächen in der Primarstufe sowie die Empfehlung dazu in den weiterführenden Schulen.

Schulen werden bei der Gestaltung inklusiver Bildungsangebote schulfachlich durch die Referent*innen des Landesschulamtes unterstützt. Für Schulleitungen hält das Landesschulamt entsprechende thematische Beratungen vor. Darüber hinaus hält das LISA eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsangeboten zum Themenbereich Inklusion, Heterogenität und Gestaltung individueller Lernprozesse vor.

Der Stand der Umsetzung o. g. Maßnahme lässt sich wie folgt beschreiben: Die Rechtslage ist den Schulen und Eltern vertraut. Die Lernentwicklungsgespräche werden von den Eltern sehr gern angenommen. So gewinnen die Schulen die Eltern als Bildungs- und Erziehungspartner. Allerdings formulieren die Beteiligten sehr heterogene Vorstellungen und Erwartungen an die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote, was den Prozess deutlich erschwert. Besonders schwierig ist hier das Zusammenspiel von Regelungen des SchulG LSA mit den Regelungen der Sozialgesetzgebung. Aus diesem Grunde sind, ergänzend zur genannten Maßnahme, weitere Maßnahmen wie die stärkere Begleitung und Beratung der Lehrkräfte durch Fortbildner*innen und Schulentwicklungsberater*innen zu ergreifen, um der Verpflichtung aus der UN-BRK gerecht zu werden.

Handlungskonzept der Landesregierung

Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gestaltung eines inklusiven Bildungssystems, das Menschen mit Behinderungen Wissen um die menschlichen Möglichkeiten, Würde und Selbstwertgefühl sowie die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt vermittelt. Das Bildungssystem soll Menschen mit Behinderungen dazu befähigen, „ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung“[77] zu bringen. Dafür müssen die ratifizierenden Staaten sicherstellen, dass niemand vom Bildungssystem ausgeschlossen wird und dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“[78]. Die Verwirklichung dieses Rechts verlangt die Implementierung geeigneter Maßnahmen, zu denen unter anderem der gemeinsame Unterricht zählt. Studien und Erfahrungen belegen, dass Wissen und Kompetenzen von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem gemeinsamen Unterricht umfangreicher und nachhaltiger sind, wenngleich ihre soziale Einbindung an allgemeinen Schulen durchaus nicht so einfach ist. Wenn es um die Erhöhung von Teilhabechancen geht und um ein besseres selbstbestimmtes Leben, sind stabile Kompetenzen und anwendbares Wissen ein wesentlicher Moment. Daher ist es von Bedeutung, mehr Schüler*innen zu einem anerkannten schulischen Abschluss zu führen und diesen möglichst an der allgemeinen Schule zu erlangen.

---

[77] Art. 24 Abs. 1 lit. b UN-BRK

[78] Art. 24 Abs. 2 lit. b UN-BRK; Während in der amtlichen, gemeinsamen Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein der Zugang zu einem **integrativen** Unterricht gefordert wird, spricht das Originaldokument von **inclusive** (englische Fassung) bzw. **inclusif** (französische Fassung).

Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können gemeinsam unterrichtet werden, wenn am Lernort der allgemeinen Schule die erforderlichen Bedingungen vorgehalten werden können. Gemeinsamer Unterricht bedeutet u. a., dass eine sonderpädagogische Begleitung durch Lehrkräfte aus Förderschulen erfolgt. Durch die sonderpädagogische Kompetenz von Lehrkräften sollen individuelle Förderung, Beratung und Unterstützung am Lernort abgestimmt und gesichert werden.

Im Jahr 2001 wurde die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht explizit in das SchulG LSA aufgenommen. Seither hat sich dieser in Sachsen-Anhalt kontinuierlich weiterentwickelt. Einen deutlichen Anstieg erfuhr der gemeinsame Unterricht 2005 nach der Implementierung regionaler Förderzentren im Land. Einen weiteren Ausbau dieser Form der sonderpädagogischen Förderung brachte die Einrichtung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD), der die Eltern über die Formen der Förderung insgesamt informiert und bei der Entscheidung durch Beratung unterstützt.

Gemeinsamer Unterricht findet zunehmend als Ort der sonderpädagogischen Förderung Akzeptanz. Im Jahr 2013 wurde ein *Landeskonzept zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts* verabschiedet. Dieses enthält zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsangebote und zur Qualifizierung der Lehrkräfte. Das *Landeskonzept* ergänzt das Handlungskonzept von 2009 und basiert auf komplementären Maßnahmen wie:

- der Bereitstellung der erforderlichen Unterstützungssysteme,
- einem veränderten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- der Einrichtung des MSDD,
- der permanenten Auseinandersetzung mit der Entwicklung förderdiagnostischer und individueller Unterrichtsangebote,
- der Evaluierung der präventiven Förderung in der Schuleingangsphase,
- der inhaltliche Begleitung und Unterstützung der zertifizierten Schulen, um Erkenntnisse zur didaktisch-methodischen Unterrichtsgestaltung durch Erfahrungsaustausch und Angebote der Fort- und Weiterbildung zu generieren,
- dem Ableiten von Erkenntnissen zur Ausgestaltung inklusiver Schulen, zur multiprofessionellen Zusammenarbeit der Fachkräfte und
- dem Publizieren der Erfahrungen und guter Beispiele.

Schulen können sich als „Schulen mit inklusivem Schulprofil“ zertifizieren lassen. Zum Schuljahr 2013/14 haben 19 Grundschulen und sechs weiterführende Schulen die Zertifizierung erfolgreich beantragt. Zum Schuljahr 2014/15 kamen zwei weitere Grundschulen hinzu. Ziel ist neben der Würdigung der vorangegangenen Schulentwicklung die Weiterentwicklung des

Schulprofils, der Ausbau und die Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts an der Schule bei mehr Eigenverantwortung.

Entsprechend dem Runderlass des Bildungsministeriums zur Zertifizierung der „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ haben sich 24 der bisher zertifizierten Schulen im Mai 2018 der Bewertung ihrer Arbeit durch das Landesschulamt und das Bildungsministerium gestellt. Die Schulen haben in ihren Präsentationen die pädagogische Arbeit der zurückliegenden Jahre dokumentiert. Insbesondere wurden der Umfang der sonderpädagogischen Förderung, die Arbeit mit Förder- und Lernplänen, das Angebot des sonderpädagogischen Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebotes der jeweiligen Schule, die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und das Fortbildungskonzept der Schule dargestellt.

Im Ergebnis der Präsentationen wurde die Zertifizierung für 6 Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen und 16 Grundschulen um weitere fünf Jahre verlängert. Darüber hinaus wurde allen 24 Schulen das Gütesiegel „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ für einen Zeitraum von sechs Jahren zuerkannt.

Die zertifizierten Schulen werden durch das Ministerium für Bildung inhaltlich eng begleitet. Aber auch nicht-zertifizierte Schulen erhalten für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches sowie der Fort- und Weiterbildung. Das LISA bietet unter anderem stark nachgefragte, einjährige Fortbildungskurse an, in denen sich Grund- und Förderschullehrkräfte sowie Sekundarschul- und Förderschullehrkräfte gemeinsam mit Fragen der individuellen und sonderpädagogischen Förderung im Schulalltag befassen, um alle Schüler*innen „zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen“.

Weitere Meilensteine, die erfolgreich zur Umsetzung eines teilhabesensiblen Unterrichts beitragen, sind der Ausbau und die Qualifizierung der Schuleingangsphase als Basis für das Absenken der Schüler*innenzahlen an Förderschulen und die Neuregelung der Stundenorganisation[79]. Den Schulen wird durch das Landesschulamt für einen Zeitraum von drei Jahren ergänzend ein Inklusionspool zugewiesen. Der Inklusionspool dient der Erfüllung des allgemeinen Förderauftrages und zur Entwicklung eines differenzierten Förderangebotes entsprechend der Heterogenität der Schüler*innen. Die Zuweisung des Inklusions- bzw. Förderpools orientiert sich, neben anderen Aspekten, an den regionalen Besonderheiten des Schulstandortes und an der bisherigen Schulentwicklung, insbesondere der pädagogischen Arbeit der Schule in der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung. Seit

[79] Siehe Nr. 4.2.2 des RdErl. des MK vom 30.04.2015 – 24-82000 - Die Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen

dem Schuljahr 2014/15 gehört der Inklusions- bzw. Förderpool zum Grundbedarf der Schulen.

Mit den bisherigen Maßnahmen ist es gelungen, die Schülerzahl mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu senken, mehr Schüler*innen zu einem anerkannten Abschluss zu führen und den Anteil des gemeinsamen Unterrichts schrittweise zu erhöhen. Als ergänzende Maßnahmen zur erfolgreichen Bewältigung der Herausforderung werden Schritte zur Kooperation und zur Vernetzung empfohlen.

Einbindung von sonderpädagogisch kompetenten Lehrkräften in die Kollegien an Grund-, Sekundar-, Gesamtschulen sowie Gymnasien, an denen gemeinsamer Unterricht stattfindet

Eine verlässliche sonderpädagogische Kompetenz an den Grundschulen und weiterführenden Schulen ist eine gute Basis für eine aktive Auseinandersetzung mit der Planung und Umsetzung des gemeinsamen Lernens. Sie ist ein Beitrag für die Entwicklung der pädagogischen Arbeit als multiprofessionelles Team. Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung o. g. Maßnahme ist die Abordnung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz zur präventiven Grundversorgung sowie zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts.

Zum Stand der Umsetzung der Maßnahme kann festgehalten werden, dass es umfangreich gelungen ist, an den Grundschulen eine verlässliche sonderpädagogische Kompetenz vorzuhalten. Auch an den Sekundarschulen hat sich der Umfang deutlich erhöht. Schwierigkeiten bereitet die nicht ausreichende Anzahl an sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften. Allein über Einstellungen ist der Bedarf nicht zu regulieren. Deshalb bedarf es auch zukünftig der Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und ggf. auf lange Sicht auch der Einbindung sonderpädagogisch qualifizierter pädagogischer Mitarbeiter*innen in diesen Aufgabenbereich.

Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte

Die UN-BRK und ihre Relevanz für die schulische Bildung sowie die Thematiken Heterogenität und Vielfalt sind Gegenstand vieler Angebote der Fort- und Weiterbildung. Ziel dieser Angebote ist die Entwicklung des Bewusstseins, dass die Bereitstellung inklusiver Angebote eine aktuelle gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, die auch im Schulalltag relevant ist und konzeptioneller Überlegungen bedarf. Dieser Prozess hat begonnen und wird im Rahmen der Möglichkeiten fortgesetzt, wobei die personelle Situation in den Schulen mögliche Schritte erschwert.

Die Aufnahme von Aspekten der Inklusion in das SchulG LSA ist erfolgt. Die Regelschulen sind über die Möglichkeit des inklusiven Lernens informiert und Eltern machen von dem

Rechtsanspruch ihrer Kinder auf inklusives Lernen rege Gebrauch. Dennoch nutzen auch weiterhin viele Eltern die sonderpädagogische Förderung ihres Kindes in der Förderschule, wenngleich als erster Lernort in der Förderverordnung der gemeinsame Unterricht an allgemeinen Schulen angegeben ist.

Die Maßnahmen des Landeskonzeptes von 2013 werden weiterhin umgesetzt. Die Verpflichtungen der UN-BRK bestimmen zahlreiche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte. Auch mit dem Thema *Nachteilsausgleich* setzen sich alle Schulformen intensiv auseinander, um Schüler*innen mit Beeinträchtigungen in ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Eine entsprechende Veröffentlichung zur Unterstützung der Lehrkräfte wurde 2017 veranlasst. Alle Schulen und Schulformen verfügen über die Broschüre „Nachteilsausgleich richtig anwenden“.[80]

Fester Ausbildungsbestandteil: Lehrerausbildung zum gemeinsamen Unterricht und dessen didaktisch-methodische Gestaltung

Je sicherer sich die Lehrkräfte im Umgang mit den veränderten Herausforderungen fühlen, desto eher gelingen der Perspektivwechsel und das Vertrauen in inklusive Bildungsangebote. Seit 2007 ergänzen ESF-Fortbildungskurse zur Inklusion, zur Heterogenität und zur individuellen Lernförderung bestehende Angebote der Lehrkräftebildung. Zudem wurden die Module zu Inklusion in der universitären Lehrer*innenausbildung und im Vorbereitungsdienst erweitert und ausgestaltet. Diese Module, die Bestandteil der Curricula der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken in der universitären Phase der Lehrer*innenausbildung sowie des Ausbildungsdidaktischen Konzeptes des Vorbereitungsdienstes sind, dienen der Ausbildung von pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik.

Gute Beispiele für entsprechende Fortbildungen sind die ESF-Fortbildung *Inklusive Bildung in der Grundschule*, die ESF-Fortbildung *Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarschule* und die ESF-Fortbildung *Heterogenität als Chance – Kompetenztransfer von Schulen in den regionalen Förderzentren*. Außerdem veranstalten die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Martin-Luther-Universität Halle Ringvorlesungen zum Thema Inklusion. Module zur inklusiven Bildung werden in die erste und zweite Phase der Lehrkräfteausbildung aufgenommen.

[80] Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt 2017

Die Fortbildungsreihen vermittelten den Lehrkräften umfassend und systematisch Kompetenzen, um mit unterschiedlichen Förderbedarfslagen differenziert umgehen zu können. Sie orientierten sich auf die gemeinsame Unterrichtsgestaltung von Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen und der Förderschule in heterogenen Lerngruppen, um Inklusion zu bewirken und Schulversagen zu verhindern. Die Teilnehmer*innen erwerben Kompetenzen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen und in der kooperativen Unterrichtsgestaltung, eignen sich Kenntnisse über Fördermöglichkeiten und Nachteilsausgleiche an und erschließen sich durch kollegiale Fallberatung gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für eine individuelle Entwicklungsbegleitung der Schüler*innen. Die Module zur Inklusion als fester Bestandteil in der Lehrer*innenausbildung werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Maßstab für die Evaluation sind die einschlägigen Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz; KMK). Dazu gehören die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung, die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften sowie die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.

Das LISA schreibt die Fortbildungskurse jährlich aus. Diese werden von allen Schulformen nachgefragt. Die Fortbildungen „Inklusive Bildung an der Grundschule“ und „Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarschule fanden von 2009 bzw. 2011 bis 2015 statt. Es handelte sich dabei um jeweils einjährige Kurse mit einer Stundenzahl von 140 Stunden pro Teilnehmer*in. Beide Kurse stehen auch in der aktuellen ESF-Förderperiode zur Verfügung. In den vergangenen Förderperioden haben 461 Teilnehmer*innen die ESF-Fortbildung „Inklusive Bildung in der Grundschule“, 442 Teilnehmer*innen die ESF-Fortbildung „Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarschule“ und 416 Teilnehmer*innen die ESF-Fortbildung „Heterogenität als Chance – Kompetenztransfer von Schulen in den regionalen Förderzentren“ durchlaufen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Lehrkräfte zur Qualifikation ihrer Tätigkeit sehr hoch ist. Auch die Lehramtsstudierenden und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind sehr motiviert, theoretisch erworbene Kenntnisse in der schulpraktischen Ausbildung umzusetzen und zu reflektieren. Gleichwohl bestehen sowohl Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung inklusiver Bildungsangebote als auch Berührungsängste. Deshalb bedarf es weiterhin der Unterstützung der Schulen. Außerdem sollten bspw. über die Würdigung der Leistungen von Einzelschulen Anreize gesetzt werden, sich den mit der Umsetzung der UN-BRK an Schulen verbundenen Herausforderungen zu stellen.

Erprobung des Gebärdensprachlehrplans

Bei einem festgestellten Förderbedarf im Förderbereich Hören können Schüler*innen die Aufnahme in die Schulen mit Förderschwerpunkt Hören beantragen. Für diese Förderschulen entwickelte das Ministerium für Bildung einen Gebärdensprachlehrplan, der zunächst erprobt wurde und seither verbindliche Grundlage an diesen Schulen ist und als Wahlpflichtfach vorgehalten wird. Für betroffene Schüler*innen wurde damit ein wesentliches Kommunikationsmittel in den allgemeinen Bildungsauftrag aufgenommen.

Der Lehrplan wurde über eine Arbeitsgruppe am LISA entwickelt und über 2 Jahre in der Praxis erprobt. Zum Schuljahr 2015/16 wurde das Fach Deutsche Gebärdensprache verbindlich in die Stundentafel aufgenommen und wird seitdem an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in Halle und Halberstadt angeboten.

Die Maßnahme ist somit abgeschlossen, ihre Umsetzung erfolgte planmäßig. Schwierigkeiten werden in der langfristigen Sicherung der entsprechenden Fachqualifikation gesehen, weshalb Fort- und Weiterbildungsangebote zur Deutschen Gebärdensprache für Lehrkräfte dringend empfohlen werden.

Instrumentalziel Inklusives Bildungsangebot in Hochschulen, inklusives lebenslanges Lernen

Bericht der Landesregierung zur Situation von Studierenden und Mitarbeitern mit Behinderungen an den Universitäten, Fachhochschulen und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ggü. dem Landtag

Dem Landtag wurde im Februar 2013 entsprechend der Beschlusslage[81] der *Bericht zur Situation von Studierenden und Mitarbeitern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen an den Universitäten, Fachhochschulen und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Sachsen-Anhalt*[82] übergeben. Dieser Bericht stellt die Maßnahmen dar, die der Teilhabesicherung von Studierenden mit Beeinträchtigungen dienen. Der Bericht gibt einen Überblick über den Kontext des allgemeinen Rechtsrahmens und die in Sachsen-Anhalt hierauf basierenden verschiedenen Aktivitäten zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der Hochschulbildung und ebenso der Integration von Mitarbeiter*innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an den Hochschulen des Landes.

Dem Bericht zufolge gibt es an allen Hochschulen und Universitäten im Land Sachsen-Anhalt Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigungen und Service- und

[81] LT-Drs. 6/1313

[82] LT-Drs. 6/1844

Unterstützungsangebote für ein barrierefreies Studium. Generell finden in Sachsen-Anhalt bei Baumaßnahmen der Hochschulen die entsprechenden Regelungen zum barrierefreien Bauen (u. a. Landesbauordnung und DIN-Normen) Beachtung.

Nachteilsausgleiche werden auf verschiedenen Ebenen gewährt. So stehen beispielsweise Ortspräferenzen bei der Prüfung der Studienmotivation gleichberechtigt neben anderen Motivationen, sofern sie behinderungsbedingt sind, wie z.B. spezielle Studienangebote, geeignete Rehabilitationseinrichtungen und Wohnmöglichkeiten. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass Personen mit schweren Beeinträchtigungen so früh wie möglich eine Nachricht über die Zulassung bekommen, so dass Zulassungsfragen vorab besprochen werden können.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen wie die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerber*innen mit gleicher Qualifikation und Befähigung bei Stellenausschreibungen, die Sicherstellung eines umfangreichen Beratungsangebotes durch Senatsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende oder die Umsetzung von Maßnahmen zu barrierefreien Zugängen bei lfd. Baumaßnahmen erfolgt kontinuierlich entsprechend den Möglichkeiten der einzelnen Hochschule im Rahmen des Budgets im regulären Haushaltsvollzug.

Erarbeitung eines Handlungskonzepts in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Fachhochschulen und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Gemeinsam mit den Hochschulen hat die Landesregierung eine Zielvereinbarung getroffen, die auch die Umsetzung der UN-BRK an den Hochschulen und Universitäten des Landes thematisiert. Die Laufzeit der aktuellen Zielvereinbarung ist bis 2019 festgelegt. Vor dem Hintergrund der jährlichen Berichterstattung der Hochschulen zu durchgeführten Maßnahmen und deren Erfolg im Rahmen der Rektoratsberichte sowie der Verankerung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sowie des LAP in den Zielvereinbarungen erübrigt sich aus Sicht des fachlich zuständigen Ressorts ein zusätzliches übergreifendes Handlungskonzept. Vielmehr werden die Hochschulen mit den beiden Instrumenten in die Lage versetzt, entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen vor Ort eigenständig, passgenau und zielführend die UN-BRK zu berücksichtigen.

Als ergänzende Maßnahme wird eine zweckbestimmte zusätzliche Finanzierung angeregt, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherstellen zu können.

Berücksichtigung des Handlungskonzepts in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen usw.

In den Zielvereinbarungen verpflichten sich die Hochschulen, „ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes“ zu leisten. Verpflichtungen der Hochschulen und Universitäten, den Belangen chronisch kranker Studierender bzw. Studierender mit Beeinträchtigungen angemessen Rechnung zu tragen, ergeben sich aus dem HRG, dem HSG LSA, den Forderungen der HRK und den Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land.

Dieses Ziel kann u. a. über die Erstellung eines Aktionsplans für die Hochschulen und Universitäten erreicht werden. Gegenstand des Aktionsplans sollten insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener Vorkehrungen zur Teilhabe an der Hochschulbildung im Sinne von Art. 24 Abs. 5 UN-BRK und zur Barrierefreiheit bzw. zum universellen Design. Zudem sollten die allgemeinen Prinzipien in die Curricula der relevanten Studiengänge einfließen und in den Studien- und Prüfungsordnungen Niederschlag finden.

Ein übergreifendes Handlungskonzept wurde vor dem Hintergrund der jährlichen Rektoratsberichte und der Zielvereinbarungen nicht erstellt. Dafür ist die Umsetzung der UN-BRK direkt als Ziel in die Zielvereinbarungen eingeflossen. Die Zielvereinbarungen 2015-2019 bilden das Bekenntnis der Hochschulen zur aktiven Mitwirkung an der Umsetzung der Ziele der UN-BRK ab. Unter Punkt 20 der aufgabenbezogenen Vereinbarungen aller Hochschulen heißt es: „Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes.“

In Auswertung der Zielvereinbarungsperiode ist zu prüfen, ob sich gegebenenfalls die Erarbeitung eines Handlungskonzepts alternativ zur Aufnahme der Maßnahme „Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“ in die Zielvereinbarungen ab 2019 als notwendig erweist.

In Gesprächen des Ministeriums für Arbeit und Soziales mit der Prorektorin für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal und dem Dekan des Fachbereichs Allgemeine Humanwissenschaften am Standort Stendal der Hochschule Magdeburg-Stendal konnten Vereinbarungen über die Erstellung eines Aktionsplans für die Hochschule getroffen werden. Entsprechende Gespräche mit den anderen Hochschulen und Universitäten Sachsen-Anhalts werden derzeit geplant.

Das Land hat in seinem LAP zur Umsetzung der UN-BRK die Maßnahme „Aufnahme der Barrierefreiheit in die Aus- und Fortbildung von Architekt/innen und Ingenieur/innen“ verankert. Für die Umsetzung bedarf es der Kooperation mit den Hochschulen, weswegen in verschiedenen Treffen u.a. mit der HS Magdeburg-Stendal das Thema Curricularentwicklung besprochen worden ist. Darüber hinaus wurden die Umsetzung der UN-BRK auf der Ebene der Hochschulen und Ideen zu weiterführender Kooperation thematisiert.

Im Gespräch mit den Vertreter*innen der HS Magdeburg-Stendal ist die Erstellung eines Aktionsplans für die Hochschule vereinbart worden. Die Hochschule hat einen Aktionsplan „Auf dem Weg zu einer inklusiven Hochschule Magdeburg-Stendal“ entwickelt. Dieser Aktionsplan sieht die Handlungsfelder

A. Studienorientierung und Hochschulzugang
B. Studieren, Lehren und Prüfen
C. Beratung und Service an der Hochschule
D. Verwaltung
E. Bauliche und technische Barrierefreiheit auf dem Campus
F. Alltag außerhalb der Hochschule
G. Übergang Hochschule Beruf

vor. Gegenwärtig wird noch das Themenfeld „Schwerbehindertenvertretung der Mitarbeiter*innen der Hochschule“ bearbeitet.

Werbung für Angebote der VHS zur Durchführung von Kursen in der Gebärdensprache

Kurse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) unterstützen die Ziele des LAP und tragen zur Inklusion und Teilhabe der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen bei. Die Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt bieten im Rahmen ihrer Bildungsprogramme Kurse in DGS an und werben dafür in den Medien, wobei die Kurse nur bei entsprechender Nachfrage stattfinden können. In der praktischen Umsetzung zeigt sich zum Teil eine zu geringe Nachfrage.

Gute Beispiele für die Bereitstellung von Kursen in Deutscher Gebärdensprache sind die Volkshochschulen Magdeburg und Halle. Die Förderung der Kurse erfolgt im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes.

Erstellung von Dokumenten in einfacher Sprache im Rahmen der Erwachsenenbildung (z.B. der Landeszentrale für pol. Bildung)

Die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt (LpB LSA) stellte im Vorfeld der Landtagswahl 2016 Wahlinformationen als barrierefreie PDF in leichter Sprache bereit. Die Broschüre „So einfach geht wählen: Die Landtagswahl von Sachsen-Anhalt“ der LpB LSA und des BBM richtete sich an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Die Broschüre zielte darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen über die Ausübung des aktiven Wahlrechts zu informieren und ihnen somit die Teilnahme an der Landtagswahl zu erleichtern.

Programme der Landeszentrale für politische Bildung für Menschen mit Behinderungen, zu den Inhalten der UN-BRK und zu der Behindertenpolitik v. Land, Bund, EU für Multiplikatoren

Parallel zur Veröffentlichung der Broschüre „So einfach geht wählen: Die Landtagswahl von Sachsen-Anhalt 2016“ durch die LpB LSA fand im Februar/März 2016 die Veranstaltungsreihe „Wählen, eine Chance für Alle! – Das Wahlrecht aktiv ausüben“ mit Menschen aus WfbM statt, in deren Rahmen der BBM und die LpB LSA die Broschüre erläuterten, mit den Teilnehmer*innen über ihre (Wahl-)Rechte sprachen und eine „Schnupperwahl“ veranstalteten.

Die Veranstaltungsreihe wurde im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 fortgesetzt. Insgesamt konnten so 740 Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erreicht und in der Wahrnehmung ihres Wahlrechts gestärkt werden. Es werden gegenwärtig Überlegungen angestellt, das Veranstaltungskonzept für im Land anstehende Wahlen fortzuführen.

Anregung ehrenamtlicher Angebote zur Unterstützung des lebenslangen Lernens

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Die Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements ist stets mit der Umsetzung lebenslangen Lernens verbunden. Bei der Ausübung eines Ehrenamts geht es immer um das Einbringen eigener Fähigkeiten, die Zusammenarbeit mit anderen Menschen und nicht zuletzt um die Orientierung in immer wieder neuen Situationen und Zusammenhängen, die eine große Lernleistung erfordert und begünstigt.

Die **Freiwilligenagenturen** (FWA) und die **Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen** Sachsen-Anhalt e. V. (LAGFA) setzen sich dafür ein, allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe durch ein ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, also auch Menschen mit Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art nicht nur durch das ehrenamtliche

Engagement anderer zu unterstützen, sondern sie auch selbst als Akteur*innen wahrzunehmen und ihnen Mitgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Damit Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Fähigkeiten und Potentiale im bürgerschaftlichen Engagement einbringen können, benötigen sie spezifische Unterstützungsangebote.

Die vom Land geförderten FWA zur Förderung der Ehrenamtlichkeit unterstützen und initiieren Projekte für und mit Menschen mit Behinderungen. Diese sind sowohl Akteur*innen als auch Nutzende von Angeboten, die auch dem lebenslangen Lernen gelten. Ein gelungenes Beispiel des gemeinsamen Austauschs von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zum Thema stellt die Tagung „Engagement inklusive – Anspruch und Realität im Engagement von Menschen mit Behinderung“ dar. Die Tagung zielte darauf ab, die Möglichkeiten, Chancen und Herausforderungen für das Engagement von Menschen mit Beeinträchtigungen herauszuarbeiten. Die Veranstaltung organisierten das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und die LpB LSA in Kooperation mit dem LBB, der LAGFA und dem LaKoB. Sie zielte darauf ab, sich mit Einrichtungen und Vereinen aus allen gesellschaftlichen Bereichen über das Engagement von Menschen mit Behinderung zu informieren und auszutauschen. Einrichtungen der Behindertenhilfe erhielten wichtige Impulse, Engagement der von ihnen begleiteten Menschen zu ermöglichen und sich für neue Kooperationen zu öffnen.

In Sachsen-Anhalt wurde mit Hilfe der FWA – insbesondere in MD und Halle – sowie der LAGFA mit nachfolgend aufgeführten Projekten begonnen, Menschen mit Beeinträchtigungen das ehrenamtliche Engagement näher zu bringen und diese einzubeziehen:

- *Sterntaucher - Engagement von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen* der FWA Magdeburg: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen haben intensive Beratung und Begleitung zum Engagement erfahren. Mitarbeitende in Vereinen und Organisationen wurden für dieses Thema sensibilisiert und qualifiziert, um langfristig Engagementmöglichkeiten zu schaffen. Ein Leitfaden wurde erarbeitet, der wesentliche Ansätze und Erfahrungen zum Engagement von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beschreibt. In Arbeitsgruppen und überregionalen Gremien wurde an der Fortführung der Projektansätze gearbeitet. Die Erfahrungen aus dem Projekt sind in ein 5-jähriges Modellprojekt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen eingeflossen;
- *Jugend kann! Jugend macht! - Gemeinschaftliches Engagement von Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen* der FWA Magdeburg: In diesem Projekt wurden gemeinsame Begegnungs- und Engagementmöglichkeiten für Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen geschaffen. Die Jugendlichen entwickelten eigene Projektideen und warben für gemeinschaftliche Aktivitäten. In Einrichtungen der

Behindertenhilfe wurde für mehr Kooperation zu anderen gesellschaftlichen Bereichen geworben, um Selbstständigkeit und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern.

- *überall dabei – Ehrenamt barrierefrei* der FWA Halle: Menschen mit Beeinträchtigungen werden informiert, beraten, in Engagement vermittelt und bei der Ausübung ihres ehrenamtlichen Engagements begleitet. Das freiwillige Engagement erstreckt sich u. a. auf Spielplatzpatenschaften, Gehirnjoggingangebote, Lesepatenschaften, Vereinsarbeit oder auch die Unterstützung von Aktionen wie Barrieretests oder den Freiwilligentag.
- Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration führt jährlich in Zusammenarbeit mit der LpB LSA, den FWA und der LAGFA das Dialogforum Bürgerschaftliches Engagement durch. In diesem Rahmen fand auch das oben näher dargestellte Dialogforum *Engagement inklusive – Anspruch und Realität im Engagement von Menschen mit Behinderungen* statt.

Inklusion zu ermöglichen ist ein Ziel gelebter Engagementförderung. Die o.g. Projekte setzen Impulse, um ehrenamtliche Betätigung für Menschen mit Beeinträchtigung zu ermöglichen und tragen zur Umsetzung des Instrumentalzieles *inklusives lebenslanges Lernen* bei. Die gesammelten Erfahrungen nutzen die FWA in ihrer Arbeit vor Ort und geben die Erfahrungen und know how auch überregional an Interessierte weiter.

Neben konkreten Projekten bieten die FWA Fortbildungen für engagierte Menschen an, die für viele ein wichtiger Bestandteil ihres Engagements sind und als persönlicher Mehrwert verstanden werden. Für Menschen mit Beeinträchtigungen haben die FWA Workshops entwickelt, die ihnen bspw. in einfacher Sprache das Thema Engagement näher bringen und, anknüpfend an ihren Hobbies und Fähigkeiten, Engagementmöglichkeiten aufzeigen. Menschen mit Beeinträchtigungen sind als Expert*innen in eigener Sache Teil der begleitenden Expertengruppe *AG Ehrenamt barrierefrei* und entwickeln gemeinsam mit Anderen innovative Ideen zu Aktionstagen und Engagementaktivitäten, an denen sie sich selbst aktiv beteiligen und dabei ihre Fähigkeiten weiterentwickeln. Bei einzelnen (Engagement-)Aktionen wird Menschen mit Beeinträchtigungen somit eine Mitwirkungsmöglichkeit gegeben, wie beispielsweise beim Freiwilligentag, bei dem Träger der Behindertenarbeit aktiv eingebunden sind und als Engagementort wirken oder Menschen mit Beeinträchtigungen beim Engagement begleiten. In Halle wird u.a. Wheelmap.org unterstützt. Um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen die Teilhabe am Freiwilligentag zu erleichtern, hat die LAGFA ein Infoblatt über den Freiwilligentag in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Trotz der positiven Beispiele aus Magdeburg und Halle konnten bisher keine weiteren Freiwilligenagenturen motiviert werden, sich diesem Handlungsfeld als strategische Aufgabe

zu öffnen. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die lokalen engagementfördernden Einrichtungen nicht über ausreichende personelle und strukturelle Ressourcen verfügen, um Ehrenamt für Menschen mit Beeinträchtigungen kontinuierlich zu ermöglichen. Des Weiteren sind aufgrund der zeitlich begrenzten Förderung von Projekten eine kontinuierliche Unterstützung und Bearbeitung dieser Themen und die langfristige Implementierung konkreter Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen häufig nicht möglich.

Allerdings wirken die FWA in den Netzwerken zum Handlungsfeld Inklusion mit und unterstützen beispielsweise (Ehrenamts-)Aktionen zum 05. Mai, dem *Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung*. So konnten 2015 die Roll-up-Ausstellung der FWA Halle zum Thema Inklusion in Staßfurt gezeigt und Fragen zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen diskutiert werden.

Eine Stärkung der personellen und strukturellen Voraussetzungen im ehrenamtlichen Bereich vor Ort ist anzustreben, um ehrenamtliches Engagement von und für Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu befördern.

Die **Vertretung eigener Rechte** im Rahmen von Selbstvertretungsinstrumenten wie Werkstatträten, Bewohner*innenbeiräten oder Frauenbeauftragten in WfbM ist eine wichtige ehrenamtliche Tätigkeit, die das lebenslange Lernen befördert. In Umsetzung des LAP förderte das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Schulung von Frauenbeauftragten in WfbM.

Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe erleben wie alle anderen Frauen eine Reihe geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Die *Machbarkeitsstudie zur Institutionalisierung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rehabilitationseinrichtungen* zeigt, dass besonders Frauen mit Beeinträchtigungen mehrdimensionale Benachteiligungen erleben. Mit der gesetzlichen Verankerung von Frauenbeauftragten in WfbM seit dem 1.1.2017 wird dieser Tatsache flächendeckend Rechnung getragen und entgegengewirkt.

In Workshops für Frauenbeauftragte in Sachsen-Anhalt erarbeiteten Frauenbeauftragte und Unterstützer*innen spezifische Themen wie

- Empowerment, d.h. individuelle Stärkung der teilnehmenden Frauen;
- Frauenbeauftragte als Expertinnen in eigener Sache, d.h. Ansprechpartnerinnen und Vertrauenspersonen auf Augenhöhe für alle Akteur*innen in der WfbM;
- Lebenswirklichkeiten, d. h. Reflexion der Situation von Frauen in WfbM in Sachsen-Anhalt;

- Möglichkeiten und Chancen rechtlicher Rahmenbedingungen lokal, national und international, Rechte von Frauen mit Beeinträchtigungen und die Bedeutung der UN-Menschenrechtskonvention;
- Grenzverletzungen und (Sexualisierte) Gewalt, Abhängigkeitsstrukturen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und das Recht auf eigene Sexualität und Familiengründung;
- Erlernen von Beratungskompetenz, d. h. gute Beratung, Schweigepflicht und Vertraulichkeit, wertschätzende, achtsame Kommunikation und aktives Zuhören;
- Ausüben der eigenen Leitungsrolle, d. h. Einüben kommunikativer Kompetenzen und Strategien für den Austausch mit Leitungen, Werkstatträten und anderen Akteur*innen;
- Schaffung eines lokalen Unterstützer*innen-Netzwerks mit anderen Frauenbeauftragten, Integrationsämtern, Bildungsträgern oder Beratungsstellen.

Das Amt einer Frauenbeauftragten in der WfbM ist eine vielschichtige und anspruchsvolle Aufgabe. Notwendig ist einerseits ein grundlegendes Wissen um die Fachgebiete der Arbeit. Andererseits müssen die Protagonistinnen selbst gestärkt und ermutigt werden, um ihre Aufgaben verantwortungsvoll und vorbildhaft durchführen zu können. Eine gute, gründliche und praxis- bzw. lebensweltlich orientierte Schulung ist dafür die Grundvoraussetzung.

Um Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte zu unterstützen, empfiehlt sich ergänzend zu o. g. Maßnahme die regelmäßige Schulung von Selbstvertreter*innen in Mitwirkungsgremien wie den Frauenbeauftragten in WfbM oder den Werkstatträten.

3.6.3 Arbeit und Beschäftigung

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung greift die in Artikel 27 der Behindertenrechts-konvention enthaltenen Garantien des gleichberechtigten Zugangs zur Erwerbsarbeit auf und leitet aus diesen die folgenden Zielsetzungen ab:

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt verfügen Menschen mit Behinderungen über gleiche Rechte und Chancen auf Arbeit wie nicht behinderte Menschen. Sie wählen den Ort von Ausbildung und Arbeit frei und verdienen ihren Lebensunterhalt in einem offenen integrativen Arbeitsmarkt.

Instrumentalziele

(1) Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen-Anhalt Zugang zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt und arbeiten unter gerechten Arbeitsbedingungen.

(2) Arbeitgeber und Unternehmen in Sachsen-Anhalt sind informiert über die Potentiale der Beschäftigung und sind sensibilisiert für die Belange ihrer Beschäftigten mit Behinderungen.

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 3

Das Handlungsfeld *Arbeit und Beschäftigung* benennt 26 Maßnahmen. Dies entspricht einem Anteil an allen Maßnahmen des LAP von 16 Prozent. Von diesen 26 Maßnahmen konnten sechs Maßnahmen (23 %) abgeschlossen werden. Elf Maßnahmen (42 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und neun Maßnahmen (35 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 8: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Arbeit und Beschäftigung"

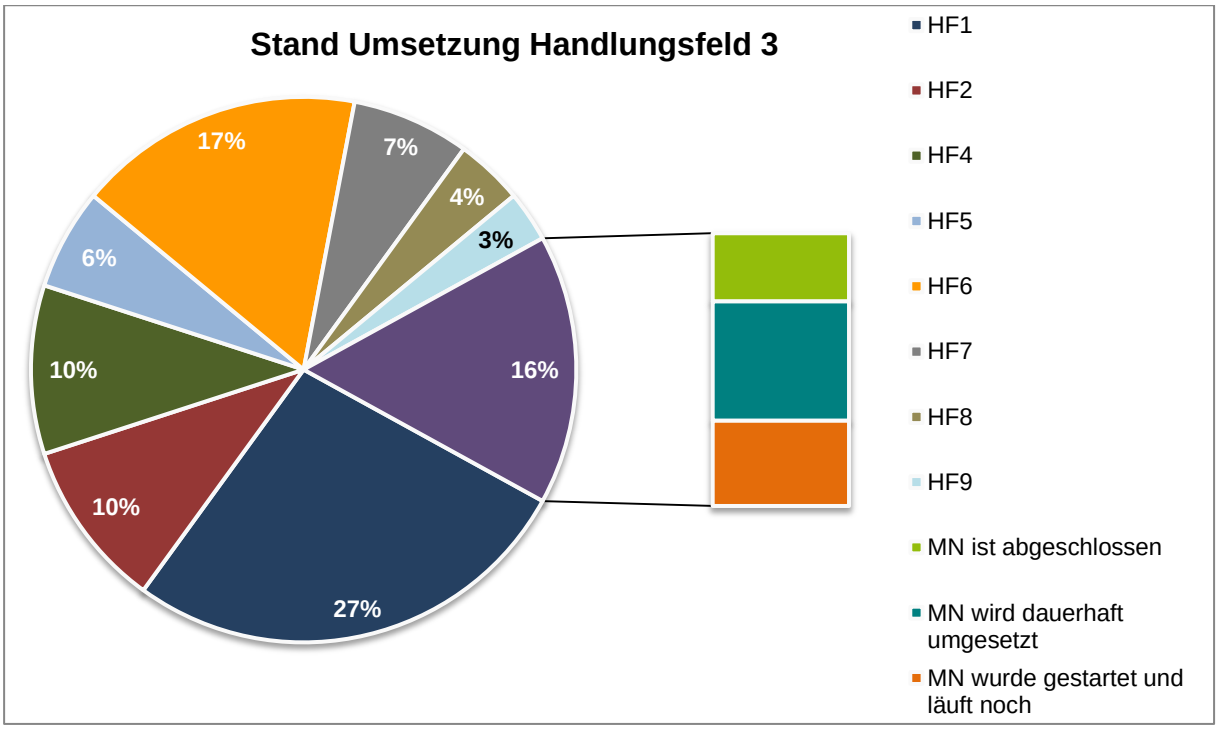

Instrumentalziel Zugang zu beruflicher Bildung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt und arbeiten unter gerechten Arbeitsbedingungen

In Artikel 27 UN-BRK ist das gleichberechtigte „Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit“ verbrieft. Es schließt auch das Recht ein, „seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu

verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wurde“[83].

Das Land Sachsen-Anhalt hat zur Umsetzung des Artikels 27 UN-BRK im LAP Maßnahmen und Programme verankert, die für Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen sollen (siehe auch Empfehlung 50).

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Berufsorientierung in Förderschulen

Die *Initiative Inklusion* ist ein gemeinsam von der Bundesregierung, den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, den Integrationsämtern und den Hauptfürsorgestellen entwickeltes Maßnahmenpaket, das darauf abzielt, mehr schwerbehinderte Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Dafür stellte der Bund insgesamt zusätzlich 140 Millionen Euro zur Verfügung. Die Umsetzung der Initiative Inklusion erfolge in enger Kooperation des BMAS mit den zuständigen Ministerien der Länder in den Jahren 2011 bis 2017.

Die Maßnahmen des LAP zur Umsetzung der Initiative Inklusion sind ein wichtiger Baustein für die Erfüllung der Maßnahmen des Handlungsfeldes *Arbeit und Beschäftigung* und damit relevanter Bestandteil auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Die Maßnahmen der *Initiative Inklusion* eröffnen Menschen mit Beeinträchtigungen vielfältige Chancen und Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben und am selbstbestimmten Leben in der Gemeinschaft. Aufgrund der Laufzeit der *Initiative Inklusion* sind die Maßnahmen des LAP zur ihrer Umsetzung dem Grunde nach abgeschlossen.

Die Maßnahme *Berufsorientierung in Förderschulen*, die der Umsetzung des Handlungsbereichs 1 der *Initiative Inklusion* dient, unterstützt Schüler*innen und eröffnet ihnen punktuell neue oder andere Chancen für eine berufliche Tätigkeit nach der Schule. Instrumente zur Umsetzung der Maßnahme sind u. a. das Modellprojekt *Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf* (ÜFB) und das aus Mitteln des ESF geförderte Projekt *BRAFO – Berufsauswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren* (BRAFO).

Seit 2012 ist es im Rahmen des Modellprojektes ÜFB gelungen, rund zwei Drittel der im Modellprojekt unterstützen Absolvent*innen aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt

[83] Art. 27 Abs. 1 UN-BRK

geistige Entwicklung und Schulen bzw. Förderzentren für Körper- und Sinnesbehinderte echte berufliche Alternativen zu bieten. Sie wechseln in Maßnahmen der Berufsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit (BA), in betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder direkt auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht in eine WfbM.

Ein gelungenes Beispiel für den Erfolg des Modellprojekts ÜFB ist die Vermittlung eines Schülers mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in eine Tätigkeit als Hausmeistergehilfe bei der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Schüler wurde in der Berufsschulstufe der Förderschule intensiv durch den Integrationsfachdienst Magdeburg/ Stendal begleitet und konnte in mehreren Praktika, u.a. auch bei der Landeshauptstadt Magdeburg, sein Interesse an einer Hausmeistertätigkeit testen und seine Fähigkeiten und Fertigkeiten trainieren und festigen. Nach Abschluss der Schule wurde er von der Landeshauptstadt Magdeburg unbefristet in Vollzeit eingestellt.

Zur Vorbereitung auf das Modellprojekt ÜFB können seit 2015 auch Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören an BRAFO teilnehmen. Dieses aus ESF-Mitteln finanzierte Projekt zur Berufsorientierung von Schüler*innen in Sachsen-Anhalt soll eine Möglichkeit eröffnen, in vier Lebenswelten und 12 Tätigkeitsfeldern Interessen, Kompetenzen, Neigungen zu testen und zu vertiefen. Zunächst war BRAFO nicht für Schüler*innen von Förderschulen geöffnet, weshalb die Ermöglichung der Teilnahme der Förderschulen als großer Erfolg gewertet werden kann.

Die erfolgreiche Fortführung und Verstetigung der vertieften beruflichen Orientierung wird derzeit mit den Kooperationspartnern BA – Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (BA RD SAT), dem Bildungsministerium und dem Integrationsamt besprochen. Das Projekt „BRAFO“ und die individuelle, vertiefte berufliche Orientierung durch die Integrationsfachdienste (IFD) sollen miteinander verknüpft und als Regelangebot in Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen.

Der Erfolg des Modellprojekts ÜFB zeigt sich anhand folgender Zahlen: Stand April 2019 wurden bzw. werden insgesamt Schüler*innen betreut. Von 652 Abgänger*innen aller Förderschwerpunkte mündeten 25 in eine überbetriebliche Ausbildung, 23 in eine betriebliche Ausbildung, 12 konnten eine Fachoberschule besuchen, 50 wurden in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt, 198 wurden in eine Maßnahme der beruflichen Bildung der BA vermittelt und 184 mündeten in eine WfbM ein. Bei 82 Absolvent*innen ist die Schulzeit verlängert worden. In 34 Fällen ist die Betreuung beendet worden wegen Umzugs, Schwangerschaft, keinem weiteren Interesse oder sonstigen persönlichen

Gründen, in 44 Fällen blieben die Absolventen*innen auch nach der Schule in der Obhut der Eltern oder versuchten eigenen Wege.

Trotz der erfolgreichen Implementierung von Programmen zur Unterstützung des Übergangs der Schüler*innen von Förderschulen in den Beruf zeigen sich Schwierigkeiten, an deren Überwindung weiter intensiv gearbeitet wird. Die regionalen Möglichkeiten der betrieblichen Praktika und späteren beruflichen Tätigkeit sind sehr unterschiedlich. Auch ist der Bedarf an einfach strukturierten Arbeitsangeboten höher als die Möglichkeiten im Handwerk und in der Wirtschaft. Dies zeigt sich vor allem bei der Vermittlung von Absolvent*innen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in eine Ausbildung. Hierzu böte sich ergänzend der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und berufsbildenden Schulen an, um Schüler*innen mit geistiger Beeinträchtigung Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Das vom Gesetzgeber initiierte Budget für Ausbildung dient, neben dem seit 01.01.2018 als Rechtsanspruch geltenden Budget für Arbeit, als weitere Alternative für junge Menschen mit Beeinträchtigungen dienen. Ausbildungswillige Arbeitgeber oder auch *Andere Leistungsanbieter*, die es seit 01.01.2018 als Alternative zur WfbM gibt, sollen zusätzlich motiviert und unterstützt werden. Die Integrationsämter können sich mit Mitteln der Ausgleichsabgabe am Budget für Ausbildung beteiligen. Es bleibt abzuwarten, ab wann das Budget für Ausbildung gesetzlicher Anspruch wird und vor allem, wie es in der Praxis wirkt.

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen

Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für schwerbehinderte junge Menschen im Rahmen des Handlungsbereichs 2 der *Initiative Inklusion* diente als Anschub für Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt. Das Land erhielt dafür Mittel zur Förderung von neuen (betrieblichen) Ausbildungsplätzen. Diese Mittel konnten voll ausgeschöpft werden. Es wurden insgesamt 37 neue Ausbildungsplätze geschaffen, wie bspw. der Ausbildungsplatz zum Kaufmann für Büromanagement, den ein schwerbehinderter junger Mensch in einem kleinen Unternehmen mit 13 Mitarbeiter*innen besetzte, das bisher keine schwerbehinderten Menschen beschäftigt hatte. Die Förderungen aus Mitteln der Initiative Inklusion liefen mit dem Ausbildungsjahr 2015 aus.

Bereits vor Auslaufen der Initiative Inklusion konnte das Land Sachsen-Anhalt die Fördermittel ausschöpfen. Vor diesem Hintergrund legten das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Integrationsamt gemeinsam mit der für die Ausbildungsförderung zuständigen Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein

Sonderprogramm mit einer Laufzeit bis 31.12.2020 auf und unterzeichneten die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen, um die erfolgreiche besondere Förderung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte junge Menschen weiterzuführen.

Das weiterführende *Programm zur Förderung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte junge Menschen* unterstützt Betriebe und Firmen bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen. Es verbessert die beruflichen Einstiegschancen junger Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Absolvent*innen aus Förderschulen. Das Programm hat eine Laufzeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2020. Die Fördermittelanträge können für Ausbildungsplätze, die bis 31.12.2020 geschaffen wurden, gestellt werden.

Derzeit wird mit der Fortschreibung des LAP ein erweitertes Konzept zur beruflichen Bildung schwerbehinderter Menschen entwickelt. Darin ist auch vorgesehen, Maßnahmen zu schaffen, um schwerbehinderten jungen Menschen, auch aus Förderschulen, eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahme bestehen vor allem in den starren Vorgaben bei den für eine Ausbildung zuständigen Rehabilitationsträgern und den Kammern.

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Arbeitsplätze für ältere arbeitslose oder arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen

Handlungsbereich 3 der *Initiative Inklusion* sieht die Förderungen von Betrieben und Dienststellen vor, die schwerbehinderte Arbeitslose und Arbeitsuchende neu einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bundesweit sollten mit den zur Verfügung gestellten Mitteln 4.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zur Umsetzung dieses Handlungsbereichs der *Initiative Inklusion* implementierte das Land ein Arbeitsmarktprogramm.

Die Umsetzung und der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme gelangen in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern im Land, dem Integrationsamt und der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit. Mit dem durch die Kooperationspartner implementierten Arbeitsmarktprogramm gelang es, statt der avisierten 133 sogar 143 Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen zu fördern. Ein gelungenes Beispiel für die Umsetzung ist die dauerhafte Anstellung eines 54-jährigen schwerbehinderten Menschen im Helferbereich in einem kleinen Fischereibetrieb.

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern

Der vierte Handlungsbereich der *Initiative Inklusion* ist darauf ausgerichtet, in den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern und den Landwirtschaftskammern,

Inklusions-Kompetenz aufzubauen. Aus diesem Handlungsbereich wurde für den LAP o. g. Maßnahme abgeleitet. Diese Maßnahme ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des LAP, da es sich bei den Kammern um wichtige Partner bei der Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen handelt.

Mit der Entwicklung eines spezifischen Beratungsangebots für Mitgliedsunternehmen sollen die Kammern für die Belange von schwerbehinderten Menschen und ihr Potential sensibilisieren und den Prozess der Schaffung von Ausbildungs-und Arbeitsplätzen bzw. den Fortbestand bestehender Arbeitsverhältnisse befördern. Ziel ist es, bei den Kammern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kammermitglieder kompetente Unterstützung in allen Angelegenheiten, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt betreffen, erhalten können. Dazu gehört insbesondere der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit Trägern der Arbeitsvermittlung, Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern, IFD und weiteren Stellen, die Arbeitgeber*innen Unterstützungsleistungen anbieten.

Die Handwerkskammer Magdeburg beantragte mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration das Projekt *LOTSE – BerufsLeben Orientieren Trainieren Sensibilisieren Einbeziehen* (LOTSE) zu diesem Handlungsbereich der *Initiative Inklusion* und erhielt Förderung aus Bundesmitteln. Das Projekt startete im Juli 2015 und mit einer Laufzeit von zunächst 2 Jahren. Es umfasste eine die individuelle Beratung und Begleitung von Handwerksbetrieben rund um das Thema Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die Akquise von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, die Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen, die Begleitung beim Vermittlungs- und Einstellungsprozess, die rehabilitationsspezifische Begleitung der Auszubildenden sowie die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Thematik. Nach Abschluss des Projektes konnte die Inklusionslotsin mit ihren aus der *Initiative Inklusion* gesammelten Erfahrungen fest bei der Handwerkskammer Magdeburg eingestellt werden und berät jetzt Betriebe bei der Ausbildung schwerbehinderter junger Menschen. Sie ist zudem in der Handwerkskammer Magdeburg zuständig für die Umsetzung des Programms *Assistierte Ausbildung* der BA.

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Ergänzung der Berufsorientierung um Lehrerfortbildung

Die Fortbildung von Lehrer*innen ist ein wichtiger Baustein zur erfolgreichen Umsetzung und Verstetigung der vertieften beruflichen Orientierung von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen. Die Fortbildung wurde bisher im Rahmen des Modellprojektes ÜFB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und allein vom Integrationsamt organisiert. In den letzten 3 Jahren nahmen etwa 60 Lehrer*innen der Berufsschulstufe der Förderschulen teil. In 5 Modulen

gewannen die Teilnehmer*innen nähere Erkenntnisse zum Thema vertiefte Berufsorientierung schwerbehinderter Schüler*innen. Höhepunkt der Fortbildung war eine Exkursion nach Schwetzingen in Baden-Württemberg. Hier erhielten die Lehrer*innen einen direkten Eindruck von den dort erfolgreich praktizierten Maßnahmen der beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schüler*innen. Seit 2017 wird die Fortbildung in veränderter Form weitergeführt. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßnahme trug mit Blick auf die Zuständigkeit im Rahmen des Modellprojektes ÜFB das Integrationsamt. Im Rahmen der Kooperation mit dem Ministerium für Bildung ist es gelungen, die Lehrerfortbildung als anerkannte Fortbildungsmaßnahme vom LISA zuzulassen und die Lehrer*innen dafür frei zustellen. Die Anmeldungen zu dieser Fortbildungsreihe organisierte ebenfalls das LISA.

Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Förderung des Übergangs aus dem Berufsbildungs- und dem Arbeitsbereich der WfbM auf den allg. Arbeitsmarkt und Förderung der Ausbildung und der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
Bei der Förderung der Beschäftigung greifen viele Einzelmaßnahmen ineinander – angefangen beim Kindergartenbesuch schwerbehinderter Kinder in einem inklusiven Kindergarten über eine gemeinsame Beschulung und eine vertiefte Berufsorientierung bis hin zu einer verstärkten Zugangssteuerung in WfbM und die Angebote zur Herausentwicklung aus der WfbM. All diese Maßnahmen müssen verstetigt werden, um das Ziel einer inklusiven Arbeitswelt in Sachsen-Anhalt zu erreichen.

Anreize und Unterstützung sollen Arbeitgeber im Land veranlassen, Menschen mit Beeinträchtigungen auszubilden oder einzustellen und sich so von deren Potenzialen zu überzeugen. Flankiert werden die beschäftigungspolitischen Maßnahmen deshalb von dem mit sehr weitreichenden Fördermodalitäten ausgestatteten Arbeitsmarktprogramm *Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Sachsen-Anhalt*.

Die *Initiative Inklusion* hatte drei Schwerpunkte zum Thema Förderung der Ausbildung und der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: 1.) vertiefte berufliche Orientierung vor allem für geistig behinderte aber auch andere schwerbehinderte Schüler*innen aus Förderschulen und dem gemeinsamem Unterricht; 2.) Förderung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte junge Menschen und 3.) Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen. Alle 3 Schwerpunkte sind in Modellprojekten und Landesförderprogrammen aufgegriffen und fortgeführt worden.

Das Landesmodellprojekt ÜFB wurde mit der Umsetzung der *Initiative Inklusion* verknüpft und zielt auf die vertiefte Berufsorientierung schwerbehinderter Schüler*innen vor allem aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab. Es wird mit den vier IFD im Land umgesetzt und beinhaltet eine individuelle Kompetenzanalyse sowie die Akquise und

Begleitung von geeigneten, auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Schüler*innen abgestimmten Orientierungs- Erprobungs- und Belastungspraktika. Zum Ende der Berufsschulstufe vereinbaren alle Verantwortlichen in einer Berufswegekonferenz die weiteren Schritte für jede*n Absolvent*in hinsichtlich des beruflichen Werdegangs. Alle Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, körperlich-motorische Entwicklung beteiligen sich am Landesmodellprojekt zur vertieften Berufsorientierung und werden flächendeckend von den Integrationsfachdiensten betreut. Mit dem Landesmodellprojekt ÜFB konnten bisher (Stand bis Ende Schuljahr 2017/2018) 748 Schüler*innen erreicht werden. Das Landesmodellprojekt soll zunächst für 1-2 Jahre verlängert und danach mit dem Projekt BRAFO verknüpft werden. Dazu stehen die Verantwortlichen und Kooperationspartner*innen derzeit in engem Kontakt.

Auch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für schwerbehinderte junge Menschen ist in ein Landesprogramm übergegangen und wird allein aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in leicht veränderter Form bis Ende 2020 fortgeführt. Gefördert wird die Schaffung von dualen Ausbildungsgängen für schwerbehinderte Jugendliche und ihnen Gleichgestellte.

Für alle Handlungsbereiche der *Initiative Inklusion* können gute Beispiele den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen und Schritte abbilden. Im Rahmen des Handlungsbereichs 1 konnte ein Schüler einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der bereits in der Berufsschulstufe mehrere Praktika als Hausmeistergehilfe absolviert hatte, zum 01.08.2016 in Festanstellung in Vollzeit bei der Landeshauptstadt MD angestellt werden. Er ist auch heute noch immer dort beschäftigt und zu einer festen Größe in seinem Team geworden.

Im Kontext des Handlungsbereichs 2 sind die Bemühungen eines kleinen Unternehmens mit 13 Mitarbeiter*innen in der Lutherstadt Eisleben hervorzuheben, das einen Ausbildungsplatz zum Kaufmann für Büromanagement schaffte, der erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzt worden ist. Dieser konnte seine Ausbildung zum 31.07.2017 abschließen. Als Ergebnis des Arbeitsmarktprogramms AmPro 2016 konnte eine blinde langzeitarbeitslose Frau im Harz als Physiotherapeutin in Vollzeitstellung unbefristet eingestellt werden. Insgesamt wird deutlich, dass alle 3 Modellprojekte bzw. Landesprogramme sehr gut angenommen werden.

Entsprechend viele Mittel wurden bereits umgesetzt. Von 2011 bis Ende 2018 wurden rund 1,5 Mio. € jährlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für das Landesmodellprojekt ÜFB eingesetzt. Bis zum Ende der Laufzeit im Dezember 2019 werden weitere rund 1,5 Mio. € bereitgestellt. Dabei sind eventuelle Erweiterungen wie z.B. Bausteine für die Unterstützung einer Ausbildung in berufsbildenden Schulen als Teil der theoretischen Ausbildung noch nicht eingerechnet. Für die Arbeitsmarktprogramme sind insgesamt 11 Mio. Euro eingeplant.

Schulen sind aktive Partner bei der Umsetzung der Maßnahmen der *Initiative Inklusion*. Mit der Initiative eröffnen sich neue Wege für eine aktive Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben, die es schrittweise zu erschließen gilt.

Das Landesmodellprojekt *Unterstützung des Übergangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsfachdienste in Sachsen-Anhalt* (ÜWA) fördert den Übergang von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wie in Paragraf 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Das Landesmodellprojekt startete am 11.10.2013 und hatte eine Laufzeit bis 31.12.2019. Partner im Landesmodellprojekt ÜWA waren das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, das Landesverwaltungsamt-Integrationsamt, LAG WfbM ST und die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit. Inhalt dieses Projektes war es, jungen Absolvent*innen der Förderschulen und Förderzentren, die nach der Förderschule zunächst in eine WfbM münden, den Weg in die allgemeine Arbeitswelt zu öffnen. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer WfbM tätig sind, sollten mit intensiver Unterstützung der Fachkräfte der WfbM und der IFD den Weg zurück in die allgemeine Arbeitswelt finden. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes wurde unter anderem ein Jobcoaching finanziert, welches gegebenenfalls im Einzelfall zusätzlich nötig ist.

Eine Verlängerung des Landesmodellprojekts ÜWA um weitere zwei Jahre ist derzeit im Abstimmungsprozess.

Ergänzung und Fortführung der Initiative Inklusion im Rahmen eines Landesprogramms, Weiterentwicklung der Instrumente zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allg. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Im Fokus des Handlungsbereichs 3 der *Initiative Inklusion* stand die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen. Nach Auslaufen des vom Land im Rahmen dieses Handlungsfeldes implementierten *Arbeitsmarktprogramms für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zum 50. Lebensjahr* (AmPro) im Jahr 2013 ist es gelungen, ein Anschlussprogramm zu vereinbaren und flächendeckend im Land Sachsen-Anhalt anzubieten. Es schließt nunmehr in Fortführung des Handlungsbereichs *Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen ab dem 50. Lebensjahr* der *Initiative Inklusion* des BMAS für die über 50-jährigen schwerbehinderten Menschen ein.

Das *Arbeitsmarktprogramm* ist ein wichtiges Instrument zur Fachkräftesicherung. Gemäß § 16 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) haben am 07.02.2016 das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thü-

ringen der Bundesagentur für Arbeit, das Integrationsamt und alle Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende das neue *Arbeitsmarktprogramm* mit einer Laufzeit bis 2020 verabschiedet. Das *Arbeitsmarktprogramm* ist regional begrenzt. Das Gesamtfördervolumen aus der Ausgleichsabgabe wurde im Jahr 2017 auf insgesamt 11 Millionen Euro aufgestockt. Zwar erreichen die bisherigen Programme noch nicht den gewünschten positiven Effekt auf die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Land, gleichwohl konnten seit 2008 bis zum 31.07.2016 durch die Arbeitsmarktprogramme mehr als 800 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Arbeit vermittelt werden.

Weiterentwicklung von Angeboten der beruflichen Bildung

Die Ausbildungssituation schwerbehinderter Jugendlicher ist verbesserungswürdig. Zu wenige von ihnen finden einen Ausbildungsplatz, vor allem, wenn sie keinen bundesweit anerkannten Schulabschluss erlangen konnten. Um diese Situation zu verbessern, hat das Land Sachsen-Anhalt verschiedene Strategien entwickelt. Unter anderem ist geplant, die vom Bund finanzierten Programme *Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung* und *Implementierung der Inklusionskompetenz der Kammern* hierfür zu nutzen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat bei den Kammern für die Beantragung von Fördermitteln beim Bund geworben. Dies führte bei der Handwerkskammer Magdeburg zum Erfolg, die mit den Mitteln das Projekt LOTSE implementieren konnte. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, Handwerksunternehmen von den besonderen Potenzialen schwerbehinderter junger Menschen zu überzeugen und ihnen alle für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen notwendigen Informationen aus einer Hand zu liefern.

Die gemeinsam mit dem Bund durchgeführte *Initiative Inklusion* sieht die berufliche Orientierung von Schüler*innen an Förderschulen mit Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung und die Schaffung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Hierfür war die Öffnung des ESF-geförderten Landesprogramms BRAFO für alle Förderschulen ein wichtiger Schritt. Durch eine frühzeitige Verbindung von Schule und Wirtschaft sowie durch eine Förderung von beruflicher Praxiserfahrung vor der Ausbildung wird eine Verbesserung der Berufsorientierung angestrebt. Im Rahmen von BRAFO erkunden Schüler*innen ihre persönlichen Interessen, Neigungen und Stärken und verbessern so ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz entsprechend ihren Interessen.

Schüler*innen aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung stehen alle Tätigkeitsfelder auf der Grundlage der regionalen Angebote durch die Bildungsträger offen, wobei die Bildungsträger 12 Tätigkeitsfelder vorhalten müssen. Die

Teilnahme an BRAFO ist für diese Schüler*innen verpflichtend. Darüber hinaus können auch Schüler*innen der Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Schüler*innen des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung in der Berufsschulstufe 10-12 in das Projekt BRAFO aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen an die Tätigkeitsfelder in BRAFO erfüllen können.

Seit Februar 2017 kommt in allen Schulen das BRAFO-Kompetenzerkundungsverfahren (BRAFO KE) zum Einsatz. In die Entwicklung des Pretests zum BRAFO KE ist die Liv-Ullmann-Schule Wernigerode mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einbezogen worden.

Inklusion in der beruflichen Bildung ist auch in den Beratungsgremien für die Berufliche Bildung – dem Landesbeirat Übergang Schule–Beruf sowie dem Landesausschuss Berufliche Bildung – ein regelmäßiger Beratungspunkt.

Erstmalig wurde im Jahr 2014 der Konzeptentwurf *Inklusive Beschulung an Berufsbildenden Schulen (BbS) des Landes Sachsen-Anhalt* am Lernort Schule im Landesbeirat Übergang Schule-Beruf vorgestellt. Die Teilnehmenden des Landesbeirats sprachen sich dafür aus, vor dem Hintergrund der dualen Ausbildung perspektivisch auch den Lernort Betrieb mit aufzugreifen. Darüber hinaus sah es der Landesbeirat als nicht ausreichend an, die Umsetzung des Konzeptes im Bereich der BbS nur auf das berufsvorbereitende Jahr als exkludierendem Lernort zu fokussieren. Er empfahl, sich für Modelle zu öffnen, die darüber hinausgehen. Um Jugendlichen mit Beeinträchtigungen den Zugang und die Teilhabe zu ermöglichen, sind vor allem Ausbildungsverträge die Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsschule.

Zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wären u. a. folgende Maßnahmen und Schritte zu ergreifen:

- Fortsetzung der Individualisierung von Ausbildungen, um Nachteilen aufgrund von Beeinträchtigungen wirksam entgegenwirken zu können,
- Evaluierung der Berufsausbildung nach *Berufsbildungsgesetz* bzw. Handwerksordnung und Entwicklung von anerkannten, theoriereduzierten Berufsangeboten,
- Evaluierung der Durchstiege aus dem Übergangssystem in eine Vollausbildung,
- Nutzung der Chancen von Teilqualifizierungen,
- verbindlichere Nutzung von ausbildungsbegleitenden Hilfen und
- Qualifizierung der Lehrkräfte bzw. der Ausbilder*innen.

Ein gutes Beispiel für die Entwicklung von Kompetenzen durch Austausch und die Verbesserung des Übergangs von der Förderschule in den Beruf stellt das Projekt *Kompetenzen entwickeln und nutzen durch Austausch in Europa – Lebensweltorientiert Ideen verwirklichen* (nenA-Live) dar. Im Rahmen des Projekts konnten insgesamt 36 Schüler*innen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen aus Förderschulen in Magdeburg durch speziell vorbereitete und gestaltete Auslandsaufenthalte in Frankreich (Partner: IME Loos) und Polen (Partner: OHP Poznan) ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhöhen und ihre Mobilität, ihre interkulturelle und ihre Selbstkompetenz erheblich weiterentwickeln. Außerdem sollte der Kompetenzerwerb sie dazu befähigen, die Hauptschule erfolgreich abzuschließen.

Unter der Leitung MA&T GmbH kooperierten das Ministerium für Bildung des Landes, der Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig Magdeburg e. V., der Internationale Bund – Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V., die Berufsbildende Schule Hermann Beims Magdeburg, die Agentur für Arbeit Magdeburg / Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg, der Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt, das Deutsch-Französische Jugendwerk und das Deutsch-Polnische Jugendwerk sowie mehrere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Für ein berufsvorbereitendes Jahr (BVJ) wurde eine ‚Europaklasse' eingerichtet, für deren Schüler*innen unter anderem ein vierwöchiges Auslandspraktikum stattfand. In einer vorausgehenden einwöchigen Orientierungswoche konnten die Schüler*innen ihre persönlichen Interessen und Stärken identifizieren. Die Orientierungswoche erfolgte ebenfalls im Gastland.

Pro Projektjahr wurden jeweils eine Orientierungswoche und ein Auslandspraktikum mit bis zu zwölf teilnehmenden Schüler*innen durchgeführt. In der Nachbereitung des Praktikums erfolgte eine individuell zugeschnittene Unterstützung jedes einzelnen Schülers bei der Planung ihrer Zukunft in Ausbildung, Beschäftigung oder in der weiterführenden Schule. Das Projekt nenA-Live eröffnete somit Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen den Blick auf eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Landes und Deutschlands und verschaffte durch den sprachlichen Zugang bspw. einem jungen Mann den Zugang zu einer dualen Ausbildung als Koch.

Die **berufliche Fort- und Weiterbildung** zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Schwerbehindertenangelegenheiten und die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des LAP. Dazu gehört auch Sensibilisierung und Qualifizierung von Richter*innen der Sozialgerichtsbarkeit.

Deshalb wurden im Rahmen des nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK Richter*innen zu diesem Thema geschult. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat einen Entwurf eines Fortbildungskonzepts zum Thema *Sensibilisierung und Qualifizierung der Sozialgerichtsbarkeit mit Schwerpunkt UN-BRK* erstellt, das mit den Ländern abgestimmt und erprobt wurde. Als Vertreterinnen der Länder sind zwei Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt benannt worden.

Unterstützung und Etablierung von Integrationsprojekten (seit 01.01.18: Inklusionsbetriebe)

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen tragen auch Inklusionsbetriebe bei. Sie sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständige Unternehmen, unternehmensinterne geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Mindestens 30 Prozent, max. aber 50 Prozent der Belegschaft von Integrationsunternehmen sind schwerbehinderte Menschen. Integrationsunternehmen können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe besonders gefördert werden. Inklusionsbetriebe haben somit als Brücke zwischen WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine wichtige Aufgabe.

Die Maßnahme zur Etablierung von Inklusionsbetrieben ist eine gesetzliche Aufgabe nach § 215 ff. SGB IX und wird durch das Integrationsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben umgesetzt. Das Integrationsamt berät interessierte Firmen und Betriebe umfangreich zu den Voraussetzungen, Formalitäten und Förderkriterien des Landes Sachsen-Anhalt. Letztere sind sehr weitreichend und orientieren sich an den von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) empfohlenen Obergrenzen.

Die Bedeutung der Inklusionsbetriebe für die Teilhabe am Arbeitsmarkt wurde durch den Bund mit dem Bundesprogramm *Alle im Betrieb* erneut bekräftigt, indem er 2016 zusätzliche Mittel zur Förderung der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in Inklusionsbetrieben bereitstellte. Mit der Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen Sachsen-Anhalt (LAG if) im Februar 2016, die Veröffentlichung eines barrierefreien Informationsfilms des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration *Integrationsbetriebe in Sachsen-Anhalt*[84] und durch die am 16. März 2017 in Hettstedt

[84] Der Film kann unter dem Link https://www.youtube.com/watch?v=BgSyXKGOHps angesehen werden.

abgehaltene Fachtagung „Integrationsbetriebe in Sachsen-Anhalt – Chancen für mehr Teilhabe am Arbeitsmarkt" erhielt das Thema zusätzlichen Auftrieb.

Aktuelle Zahlen verdeutlichen die Bedeutung der Maßnahme für die Umsetzung von Art. 27 UN-BRK: In Sachsen-Anhalt bestehen aktuell fünfzehn Inklusionsbetriebe und acht Inklusionsabteilungen, zwölf weitere Inklusionsbetriebe befinden sich in der Neugründung. In diesen Betrieben sind 235 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigt, die mit anderen schwerbehinderten Menschen und Menschen ohne Beeinträchtigungen gemeinsam arbeiten.

Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Rechts der Teilhabe am Arbeitsleben auf Bundesebene

In der Arbeitsgruppe beim BMAS zum BTHG wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert weiterentwickelt werden sollen. Dafür sind u.a. erweiterte Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen, die voll erwerbsgemindert sind, sowie neue Impulse und Anreize zu schaffen.

Vorrangiges Ziel ist eine Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei sind mögliche Spannungsverhältnisse zwischen den Wünschen der Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ihrem individuellen Leistungsvermögen und darüber hinausgehenden Inklusions- und Teilhabevorstellungen zu bedenken. Für Leistungsberechtigte sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Werkstattleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Intensiv diskutiert wurden die Handlungsoptionen *Öffnung der WfbM nach ‚oben/außen'* durch Zulassung anderer Leistungsanbieter und Einführung eines Budgets für Arbeit und *Öffnung der WfbM nach ‚unten/innen'* durch Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung. Innerhalb der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass es Ziel sein soll, möglichst viele in WfbM beschäftigte Menschen mit Beeinträchtigungen an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen, wobei immer auch das individuelle Leistungsvermögen der Menschen und der Charakter der WfbM als „Schutzraum" für Betroffene zu berücksichtigen sind. Einvernehmlich begrüßte die Arbeitsgruppe eine personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die eine Erbringung dieser Leistungen auch außerhalb der WfbM ermöglicht (beispielsweise durch andere Leistungsanbieter, ein Budget für Arbeit oder Inklusionsbetriebe). Seitens der Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen wurde vorgetragen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der WfbM immer auch eine Rückkehroption in dieselbe beinhalten müssen. Weiterhin wurde die Einbeziehung von Teilnehmer*innen an tagesstrukturierenden Maßnahmen in die Werkstattförderung mehrheitlich als sinnvoll angesehen.

Die Anregungen der Arbeitsgruppe fanden ihren Niederschlag im neuen SGB IX. Nach § 60 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Werkstattleistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- oder im Arbeitsbereich haben, diese Leistungen auch bei sog. anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Damit ist sichergestellt, dass den Menschen mit Beeinträchtigungen mehr Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wo sie ihre Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen.[85]

Auch der Wunsch, eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Risiko auszuprobieren, wurde mit der Änderung des SGB IX möglich gemacht. So können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Arbeitsbereich WfbM) haben, seit 01.01.2018 mit einem Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein, ohne dass ihnen das Risiko der Arbeitslosigkeit auferlegt wird. Sie haben gem. § 220 Abs. 3 SGB IX ein dauerhaftes und uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt.

Arbeitgeber erhalten im Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss und einen Geldbetrag für die am Arbeitsplatz nötige Anleitung und Begleitung.

Sachsen-Anhalt sind seit 01.01.2018 insgesamt 43 Budgets für Arbeit in den verschiedensten Branchen entstanden.

Verbesserung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Gemäß § 154 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen zu beschäftigen, wobei schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen sind. Solange Arbeitgeber*innen die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zahlen. Damit hat die Beschäftigungsquote für die Inklusion von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt große Bedeutung. Für die Umsetzung des LAP ist die Maßnahme eher von untergeordneter Relevanz, denn die gesetzlichen Regelungen des SGB IX gelten unmittelbar. D. h. schwerbehinderte Menschen haben bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei der Einstellung Vorrang vor gesetz-

[85] Die Bedeutung des Budgets für Arbeit sowohl für die Arbeitgeber*innen als auch für die Arbeitnehmer*innen ist unter anderem in einem Film des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration hervorgehoben worden. Der Film kann unter dem Link https://www.youtube.com/watch?v=lNxudaO-HFo angesehen werden.

lich nicht bevorrechtigten Personen. Abgesehen von diesem Vorrang sind jedoch die Möglichkeiten der Beeinflussung der Beschäftigungsquote sehr begrenzt.

Von 2012 bis 2016 überstieg die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in der Landesverwaltung die Pflichtgröße von 5 Prozent, so dass das Land Sachsen-Anhalt keine Ausgleichsabgabe zahlen musste. In 2017 wurde Sachsen-Anhalt aufgrund der Beschäftigungsquote von 4,97 Prozent ausgleichsabgabepflichtig.

Trotz des insgesamt relativ hohen und weitgehend stabilen Niveaus bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen beim Land Sachsen-Anhalt ergibt sich beim Blick auf die einzelnen Ressorts ein differenziertes Bild. Während sechs Häuser und ihre Geschäftsbereiche, der Landtag und der Landesrechnungshof über der Pflichtquote liegen, erreichen drei Ressorts die Pflichtquote schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen nicht.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigung im Kalenderjahr 2017 in den **Geschäftsbereichen** gestaltete sich folgendermaßen:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr: 7,57 Prozent
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration: 6,72 Prozent
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie: 6,46 Prozent
- Staatskanzlei und Ministerium für Kultur: 5,56 Prozent
- Ministerium der Finanzen: 6,02 Prozent
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung: 5,34 Prozent
- Ministerium für Bildung: 4,63 Prozent
- Ministerium für Inneres und Sport: 4,36 Prozent
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung: 4,19 Prozent
- Landtag: 5,51 Prozent
- Landesrechnungshof: 5,37 Prozent

Der leichte Rückgang der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung ist u. a. auf die gestiegene Zahl bei den altersbedingten Abgängen sowie bei den damit verbundenen Neueinstellungen insbesondere jüngerer Mitarbeiter*innen zurückzuführen. Der Anteil schwerbehinderter Menschen ist bei den jüngeren Altersgruppen niedriger als bei den älteren. Dieser Effekt zeigt sich deutlich in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Bildung, des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres und Sport. Bspw. ist für den Personalkörper des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport die Landespolizei und dort wiederum der Vollzugsdienst maßgeblich. Die hohen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes können von schwerbehinderten Beamt*innen in der Regel nicht erfüllt werden. Die vergleichsweise

geringe Zahl schwerbehinderter Menschen im Polizeivollzug ist der wesentliche Grund dafür, dass die vorgegebene Beschäftigungsquote von 5 Prozent für den gesamten Geschäftsbereich nicht erreicht wird. Ohne Berücksichtigung der Landespolizei überschreitet auch das Ministerium für Inneres und Sport die Pflichtquote mit mehr als 8 Prozent deutlich.

Bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen sind die spezifischen Belange bei der Ausgestaltung der Arbeitsprozesse und der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehören u. a. die Möglichkeit der Genehmigung von Alternativarbeit, die Vereinbarung individueller Arbeitszeiten und die Umgestaltung bzw. Anpassung des Arbeitsplatzes.

Da die Landesverwaltung gegenüber anderen Arbeitgeber*innen eine Vorbildfunktion hat, empfiehlt sich als ergänzende Maßnahme eine regelmäßige Abfrage an alle Ressorts, die die Pflichtquote nicht erreichen, welche Gründe für die Nichteinhaltung und welche Möglichkeiten der Verbesserung der Pflichtquote gesehen werden. Des Weiteren könnte möglicherweise über die Implementierung von Anreizsystemen oder die Verabschiedung von Inklusionsvereinbarungen die Erfüllung der Pflichtquote sichergestellt werden.

Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Menschen in der Landesverwaltung
Über genannte Maßnahme soll die Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt sichergestellt werden. Diese ist eine wesentliche Voraussetzung der unabhängigen Lebensführung.

Alle Personalabteilungen der Landesbehörden sind verpflichtet, zum einen Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit für erblindende Beschäftigte zu ergreifen. Dies kann über eine Anpassung bzw. Neuausstattung der Arbeitsplätze erreicht werden. Die Ermittlung der konkreten Bedarfe erfolgt gemeinsam mit dem Integrationsamt. In den konkreten Fällen erhielten die Arbeitsplätze u. a. Monitore mit Hintergrundbeleuchtung, stationäre Bildschirmlesegeräte, Monitorschwenkarme, eine Braillezeile für die Tastatur, einen Brailledrucker, Lautsprecher, Telefonverstärker und Sonnenschutz. Die Computerarbeitsplätze wurden mit entsprechender Software zur Vergrößerung, zur Texterkennung und zur Sprachausgabe ausgestattet. Außerdem wurden mobile elektronische Lesehilfen und bedarfsgerechtes Mobiliar zur Verfügung gestellt und entsprechende Schulungen oder Einweisungen vorgenommen.

Zum anderen sind sehbehinderte bzw. blinde Bewerber*innen bei Neueinstellungen gleichwertig zu berücksichtigen. Allerdings sind die Möglichkeiten der Neueinstellung von blinden und sehbehinderten Menschen in der Landesverwaltung begrenzt, da nicht alle Stellen zur Besetzung mit sehbehinderten/ blinden Menschen geeignet sind (z. B. Stellen im Vollzugsdienst). Parallel dazu stellt sich die Bewerber*innenlage als ein Problem dar.

Laut einer Abfrage im Jahr 2016 sind 36 sehbehinderte bzw. blinde Mitarbeiter*innen in den Ressorts und deren nachgeordneten Bereichen beschäftigt. Es ist zudem gelungen, einen blinden Richter am Sozialgericht Magdeburg neu einzustellen. 2018 wurde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport eine blinde Juristin eingestellt.

Konzept zur Anerkennung der in Werkstätten für behinderte Menschen erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen

Die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, die Chancengleichheit in der Bildung sowie die berufliche Integration sind Ziel der Umsetzung der UN-BRK. Um den Übergang in ein Arbeits- oder Lehrverhältnis zu verbessern und die Chancen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 13.07.2012[86] gemeinsam mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit ein individuelles Zertifikat zur Anerkennung der in WfbM erworbenen Qualifikationen entwickelt. Neben dem fachlichen Wissen und Können bildet das Zertifikat die Kompetenzen und Fertigkeiten, das Leistungspotenzial und die Eignung für ein Fachgebiet ab. 2016 wurden die Zertifikate unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM dahingehend weiterentwickelt, dass sie künftigen Arbeitgeber*innen einen besseren Eindruck von den Absolvent*innen vermitteln.

Mit der Reform des SGB IX können Menschen mit Beeinträchtigungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, diese Leistungen auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen (§ 60 SGB IX). Es werden aktuell Überlegungen angestellt, vergleichbare Zertifikate für diese Absolvent*innen zu entwickeln.

Umsetzung des Konzeptes zur Anerkennung der in Werkstätten für behinderte Menschen erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen

Das durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und die Bundesagentur für Arbeit entwickelte Zertifikat ermöglicht Absolvent*innen, auf ihre individuellen Leistungsstärken hinzuweisen. Am 09.01.2014 fand die erste Zertifikatsübergabe statt. Durch den Sozialminister sind in feierlichem Rahmen 212 Zertifikate an Absolvent*innen des Berufsbildungsbereichs übergeben worden. Aufgrund der hohen Resonanz wurde die Form der Zertifikatsübergabe verstetigt. Seit Entwicklung des Konzepts konnten mehr als 1.000

[86] LT-Drs. 6/1306

Absolvent*innen geehrt werden. Anhand der stetig wachsenden Zahl der Werkstätten und der Absolvent*innen wird die Bedeutung dieser Form der Anerkennung und Würdigung deutlich. Werkstattleitungen und sozialpädagogische Dienste der WfbM heben explizit den Erfolg des Konzepts hervor. Perspektivisch soll eine Weiterentwicklung der Zertifikate in Kooperation mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erfolgen, um die Zertifikate noch stärker an den Bedarfen künftiger Arbeitgeber auszurichten.

Beschäftigung von Menschen mit schwersten Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt

WfbM sind Einrichtungen zur Teilhabe am und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Gesetzlich werden Mindestanforderungen an die Aufnahme in Werkstätten festgelegt. Demnach können nur diejenigen Menschen mit Beeinträchtigungen in eine WfbM aufgenommen werden, die spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich in der Lage sind, am Arbeitsprozess teilzunehmen und ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ist gesetzlich nicht definiert. Für das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung reicht es aus, wenn der Mensch mit Beeinträchtigung am Arbeitsauftrag der Werkstatt mitwirken kann, d. h. an der Herstellung und Erbringung der von der Werkstatt vertriebenen Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann, ohne sich und andere zu gefährden.

Für schwerstbehinderte Menschen, die dem Personenkreis des § 219 Abs. 3 SGB IX zugeordnet sind, ist ein Zugang zur anerkannten WfbM (vorerst) nicht vorgesehen, auch wenn Förderung und Betreuung gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der WfbM erfolgen und die Menschen Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Aktuell betreuen und fördern spezielle Förderbereiche und Fördergruppen Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, die gegenwärtig nicht in der Lage sind, eine Tätigkeit im Arbeitsbereich der WfbM zu bewältigen, und deren Hilfebedarf unter den in den WfbM entwickelten „üblichen“ Rahmenbedingungen nicht gedeckt werden kann. Für sie wird das für den Hilfebedarf notwendige Angebot in Förderstätten bereitgestellt, die in der Regel den WfbM angegliedert sind.

Damit stehen die betroffenen Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen nicht in einer arbeitnehmerähnlichen Rechtsbeziehung zur WfbM mit Lohnanspruch und sie sind nicht in der Sozialversicherung wie sie für Werkstattbesucher gilt. Auch in der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung auf dem Weg zur Förderstätte sind sie nicht versichert. Die Beschäftigung von Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen im Arbeitsbereich der

Werkstätten ist ein bedeutender Schritt bei der Umsetzung des LAP und der Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben.

Zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK ist es daher notwendig, die Träger von WfbM zu sensibilisieren und den Beitrag von Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt stärker hervorzuheben. In verschiedenen WfbM werden bereits Beschäftigte mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen erfolgreich in den Arbeitsprozess integriert. Auf der Basis derartiger positiver Beispiele greift das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration das Thema in Gesprächen mit den WfbM im Land Sachsen-Anhalt mit Verweis auf die UN-BRK und die Reglungen des SGB IX regelmäßig auf.

Bedeutsam sind hier u. a. die in § 81 SGB IX verankerten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die maßgeblich Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen betreffen. Die Leistungen nach § 81 SGB IX werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zu selbstständigen lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

Darüber hinaus ist der Fördergruppenerlass hinsichtlich des Wohnens geändert worden mit dem Ergebnis, dass auch Fördergruppenbesucher*innen in Wohnheimen der WfbM wohnen können. Eine wichtige Aufgabe bleibt weiterhin, die Einrichtungsträger zu sensibilisieren, um die Teilhabe von Menschen mit schwersten oder mehrfachen Beeinträchtigungen am Arbeitsleben zu ermöglichen und ihre persönliche und berufliche Rehabilitation zu fördern. Aktuell werden rahmenvertragliche Regelungen erarbeitet, die auch Fragen zu einem angepassten Personalschlüssel und zu Betreuung und Pflege berücksichtigen.

Modularisierung der Leistungen der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zwecks Gewährung von persönlichen Budgets

Die Maßnahme Modularisierung von Werkstattleistungen dient der Verwirklichung des Wunsch-und Wahlrechts von Menschen mit Beeinträchtigungen bezogen auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Auch für diejenigen Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen auf Dauer nur in einer WfbM arbeiten können, ist es wichtig selbst zu bestimmen, welche Qualifikationen sie erreichen und welche Arbeiten sie in welcher WfbM verrichten möchten. Dazu hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Konzept entwickelt, das die Modularisierung von Teilleistungen der WfbM zum Gegenstand hat. Dieses Konzept wird mit

der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt als überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und den WfbM vorgestellt.

Analyse der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Blick auf die schnelle Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Träger der beruflichen Rehabilitation zwecks schneller Eingliederung in Arbeit

Im Zuge der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Gesetzgebung zum BTHG haben die Länder auf eine Analyse der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und auf die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Träger der beruflichen Rehabilitation mit Blick auf eine schnelle Eingliederung in Arbeit gefordert. Diesen Bitten wird mit der Implementierung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation in § 11 SGB IX und eine verbesserte Zusammenarbeit der Träger der Rehabilitation durch die Einführung eines Teilhabeplanverfahrens in §§ 14 ff. SGB IX Rechnung getragen.

Den Auftrag des Bundesgesetzgebers, gemäß § 11 SGB IX Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen, setzt das BMAS mit dem Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ um. Ziel des Bundesprogramms rehapro ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch besser erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation soll weiter verbessert und der Zugang in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden.

Jobcenter und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind die federführenden Bedarfsträger der Modellprojekte und somit Antragsteller und Ansprechpartner für mögliche Kooperationen bzw. Verbundprojekte.

Zur Umsetzung des Bundesprogramms rehapro stehen bis 2026 insgesamt rund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die einzelnen Modellprojekte können bis zu fünf Jahre gefördert werden. Die ersten Modellprojekte der ersten Förderwelle starteten im 2. Halbjahr 2019. Der zweite Förderaufruf ist für das Jahr 2020 geplant.

Unterstützung von Betrieben bei der Gestaltung des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Für die langfristige Stabilisierung und Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung ist die Maßnahme zur Unterstützung von Betrieben bei der Gestaltung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) von zentraler Bedeutung. Um die Leistungs-

fähigkeit der Mitarbeiter*innen in allen Unternehmen der freien Wirtschaft sowie in kommunalen und Landesbehörden zu erhalten und zu erhöhen, sind die Arbeitgeber gehalten, ein BEM im Sinne des § 167 SGB IX zu entwickeln. Sie werden dabei intensiv vom Integrationsamt unterstützt.

Das Integrationsamt wirbt im Rahmen der begleitenden Hilfen für die Einführung eines BEM und gibt Hilfestellung bei der Konzipierung. Außerdem hat es eine Mustervereinbarung zum BEM auf seiner Internetseite veröffentlicht. Das BEM wird im Schulungsprogramm des Integrationsamtes für alle Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes angeboten. Auch die Gewerkschaften unterstützen die öffentlichkeitswirksame Werbung zum BEM. Die BIH hat einen ausführlichen Flyer entwickelt, der durch die Integrationsämter an alle Schwerbehindertenvertretungen des Landes verteilt wird.

Das Land Sachsen-Anhalt ist eines der wenigen Bundesländer, die gelungene Beispiele für ein BEM gem. § 167 Abs. 3 SGB IX prämieren. In einer Kommission, dem beratenden Ausschuss gem. § 103 SGB IX, die vom Integrationsamt einberufen wird, werden Prämierungsanträge besprochen und entschieden und Prämien von bis zu 10.000 Euro ausgereicht.

2014 hat die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH Dessau – eine Tochter der DB AG – einen Antrag auf Prämierung gestellt. Von den 1.188 Mitarbeiter*innen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH Dessau waren 78 schwerbehinderte Menschen. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung und Firmenleitung pflegen eine enge Zusammenarbeit. Seit Jahren wird versucht, erkrankte Mitarbeiter*innen wieder in das Berufsleben zu integrieren. Es existiert eine Gesamtintegrationsvereinbarung, über die die Strukturen für ein BEM aufgebaut wurden. Ein Arbeitskreis Gesundheit ist gebildet worden, der sich aus Vertreter*innen der Werksleitung, Leiter*innen der einzelnen Organisationseinheiten, dem Betriebsrat, der Schwerbehindertenvertretung, der Personalleitung, dem Sportmanager, dem Ergonomiebeauftragten, der Fachreferentin für Gesundheitsförderung, der Betriebsärztin, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Suchtkrankenhelfer und dem Gesundheitsbeauftragten zusammensetzt. Zusätzlich gibt es ein Integrationsteam, welches sich um eine konkrete Abstimmung zum zeitlichen Umfang und zur gegebenenfalls notwendigen Arbeitsplatzumgestaltung kümmert. Zur Würdigung seiner umfassenden Bemühungen zur betrieblichen Eingliederung erkrankter Beschäftigter ist dem Unternehmen eine Prämie von 10.000 € zugesprochen worden.

Instrumentalziel Arbeitgeber und Unternehmen in Sachsen-Anhalt sind informiert und sensibilisiert

Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgeber/innen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Gewerkschaft, Rehabilitationsträgern und den Interessenverbänden

Die Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgeber*innen ist von herausragender Bedeutung für die Aufnahme einer Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt, denn „Arbeit zu haben, bedeutet persönliche Unabhängigkeit und Selbstbestätigung. Sie ist fundamental für die Selbstverwirklichung der meisten Menschen in unserer Arbeitsgesellschaft“[87]. Nach Artikel 27 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen auf Arbeit und auf die Möglichkeit an, in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt den Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften. Die Verwirklichung des Ziels, eine inklusive Arbeitswelt zu schaffen, hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Arbeitgeber*innen ab, sich von den Potenzialen von Arbeitnehmer*innen mit Beeinträchtigungen zu überzeugen und sie zu beschäftigen.

Die Umsetzung der Maßnahme verlangt das gemeinsame Wirken von Trägern der Rehabilitation, Gewerkschaften, Interessenverbänden und Partnern aus der Wirtschaft. Die zum Teil deutlich divergierenden Interessenlagen stellen sich als ein profundes Hemmnis dar. Insofern ist es besonders wichtig, Ansätze auf regionaler Ebene zu stärken und zu fördern.

Initiativen zur Vernetzung spielen dafür eine zentrale Rolle. Ebenso relevant ist die öffentliche Präsentation erfolgreicher Beispiele. Auf der **Fachveranstaltung** *20 Jahre Integrationsfachdienst Sachsen-Anhalt* im November 2015 wurden erfolgreiche Beispiele präsentiert und beispielgebende Arbeitgeber*innen interviewt, um ihre Motivation der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erfragen. Darüber hinaus wurde die Arbeit der IFD in Sachsen-Anhalt gewürdigt, denn dieser besondere Fachdienst stellt eine zentrale Schnittstelle zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen dar. Inhalte dieser Veranstaltungen wie die Aufgabenbereiche der IFD sind in der Broschüre „Zwei Jahrzehnte Integrationsfachdienste“[88] zusammengefasst.

Auch das gemeinsame Auftreten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration mit dem IFD, der Handwerkskammer und den Inklusionslotsen des Bildungswerks der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. (BWSA) auf der **Messe *Kickstart*** ein wichtiges Zeichen. Auf dieser

[87] BMAS 2011: 15

[88] Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration 2017

Messe präsentieren sich regionale und überregionale Unternehmen, die Nachwuchskräfte ausbilden und suchen. Die Messe soll schwerbehinderte junge Menschen und Unternehmen zusammenbringen und Vorbehalte abbauen. Im Jahr 2016 nahm erstmals eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung daran teil.

In den **Jobcentern** der einzelnen Kommunen wird entsprechend der Situation vor Ort und den jeweils spezifischen Bedarfen an der Umsetzung gearbeitet. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Projekt *Haus der Inklusion* im Landkreis Harz. Das Projekt wurde aus Mitteln des Ausgleichsfonds gefördert. Das Ziel der vernetzten Arbeit im Haus der Inklusion bestand darin, schwerbehinderten Menschen einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt zu ermöglichen und sie während ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit bei Bedarf zu unterstützen. Dafür sollten Hemmnisse und Barrieren beseitigt werden, die im Alltag aber auch in den Köpfen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren. Durch Beratung zu allen Fragen der Integration ins Arbeitsleben sollte eine Brücke zwischen Arbeitgeber*innen und Menschen mit Beeinträchtigungen geschlagen werden. Das Haus der Inklusion verfolgte dafür einen ganzheitlichen Beratungs- und Betreuungsansatz. Mit Hilfe einer intensiven Betreuung und Begleitung durch Coaches und die intensive Zusammenarbeit der beteiligten Partner konnte das bislang vielfach ungenutzte Potenzial von motivierten, aber oftmals chancenlosen Arbeitsuchenden gefördert werden. Während der Projektlaufzeit wurden insgesamt 155 Frauen und Männer betreut und 85 erfolgreich in eine Beschäftigung vermittelt.

Der Landkreis Stendal hat sich mit dem *Inklusionsprojekt Leben ist Vielfalt- Arbeit inklusiv* an der Initiative beteiligt. In diesem Projekt sollten schwerbehinderte Menschen in der Altmark Unterstützung bei der beruflichen Integration erfahren. U.a. wurden Videobewerbungstrainings und ein spezielles Coaching angeboten.

Auch in anderen Landkreisen gibt es erfolgversprechende Ansätze, auf regionaler Ebene Arbeitgeber*innen zu motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Damit der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt langfristig und nachhaltig gelingen kann, ist es sinnvoll, bei allen Kammern, den Arbeitgeberverbänden und in den Jobcentern der Kommunen Inklusionslotsen zu implementieren, die durch Beratung, Betreuung und Begleitung von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen Teilhabedefizite identifizieren und beseitigen können.

Informationen für Arbeitgeber zu den Möglichkeiten und den Rahmenbedingungen der Ausbildung und der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

In Umsetzung der Landesmodellprojekte ÜFB und ÜWA, des AmPro 2016, des Programms zur Förderung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Schwerbehinderung und des

Programms „Alle im Betrieb“ zum Aufbau von Inklusionsprojekten und im Rahmen der Arbeitgeberstammtische in den Regionen werden Arbeitgeber*innen regelmäßig über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen informiert. Ferner erfahren Arbeitgeber*innen im Kontext der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben durch die IFD umfangreiche Beratung.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat bei den Kammern für die Teilnahme an dem Projekt des BMAS zur Förderung der Inklusionskompetenz der Kammern geworben (s.o.) Die Handwerkskammer Magdeburg hat diesen Wunsch aufgegriffen und das *Projekt LOTSE* der Handwerkskammer Magdeburg ins Leben gerufen. Das Projekt startete im Juli 2015 mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Es wurden Handwerksbetriebe rund um das Thema Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen individuell beraten und begleitet, Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze akquiriert, Hilfestellung bei der Beantragung finanzieller Leistungen gegeben, der Vermittlungs- und Einstellungsprozess begleitet, die rehabilitationsspezifische Begleitung der Auszubildenden sichergestellt und Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Thematik durchgeführt. Mit der Broschüre „Inklusion einfach machen. Inklusionsberatung im Handwerk“ führt die Handwerkskammer Magdeburg die zentralen Informationen zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Handwerk zusammen.

Für die gezieltere Steuerung von Information und Beratung empfiehlt sich die Erstellung einer Bestandsanalyse zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt, die auch klein- und mittelständische Unternehmen berücksichtigt.

Mit der **Ausbildung von Bildungsfachkräften** aktuell ein weiteres Instrument zur Sensibilisierung und Beratung von Arbeitgebern entwickelt. Im Rahmen des Projekts *Inklusive Bildung in Sachsen-Anhalt* werden seit März 2019 werden sechs Beschäftigte – davon je drei Frauen und Männer – aus WfbM an der Hochschule Magdeburg-Stendal innerhalb von drei Jahren zu Bildungsfachkräften qualifiziert. Die sechs Personen mit kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigungen (Sinnes- bzw. körperliche Beeinträchtigungen) sollen nach Abschluss der Qualifizierung für die Hochschule sowie für Unternehmen oder die Verwaltung als Expert*innen zur Verfügung zu stehen, die spezifische Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Beeinträchtigungen kompetent aus erster Hand vermitteln können. Die Bildungsfachkräfte sollen perspektivisch die Entwicklung von Inklusionskompetenzen und die Praxisqualität an Hochschulen und in Unternehmen fördern.

Die Qualifizierung der Bildungsfachkräfte erfolgt in Vollzeit über einen Zeitraum von drei Jahren. Sie verläuft entlang eines Modulhandbuches mit dazugehörigen Qualifizierungszielen, Inhalten und Prüfungsanforderungen. Es enthält folgende Module:

- Modul 1 – Arbeit und Bildung: Der Aufbau und die Bedeutung von Arbeit und Bildung im Zusammenhang von Behinderungen und Teilhabe in der Gesellschaft.
- Modul 2 – Teilhabe: Das Verständnis von Teilhabe, Partizipation und Normalität; Grundlegende demokratische Abläufe, Institutionen und Funktionen im Gemeinwesen; Teilhabe in Gesellschaft und Politik und damit zusammenhängende Rechte.
- Modul 3 – Praxis der Bildungsarbeit: Vermittlung der Lebenswelten, Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen. Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion der Bildungsarbeit.
- Modul 4 – Methoden, Instrumente und Techniken der Bildungsarbeit.
- Modul 5 – Abschluss: Selbständige Bildungsarbeit.

Während der Zeit der Qualifizierung bleiben die Projektteilnehmer*innen Beschäftigte der WfbM. Das Ziel besteht allerdings darin, den sechs Bildungsfachkräften im Anschluss an die Qualifizierung Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten und ihnen so ein existenzsicherndes und selbstbestimmtes berufliches Leben zu ermöglichen.

Die Umsetzung des Projekts InBiST an der HS Magdeburg-Stendal erfolgt über die Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung gGmbH der Stiftung Drachensee. Das Institut für Inklusive Bildung ist eine selbständige, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte Einrichtung. Es bietet einen Erfahrungstransfer an, um die Qualifizierung zur Bildungsfachkraft und die Bildungsleistungen von qualifizierten Expert*innen in eigener Sache an weiteren Hochschulstandorten zu etablieren. Neben Sachsen-Anhalt besteht in Hochschulen in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie in Österreich, Irland und Spanien Interesse am Projekt und an den Bildungsleistungen der Bildungsfachkräfte.

Das Projekt wird vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert und inhaltlich von einem Projektbeirat begleitet.

Darstellung der Möglichkeiten von Integrationsprojekten: Gute Beispiele, Förderung
Bei der Darstellung der Möglichkeiten von Inklusionsbetrieben handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und müssen sich deshalb dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stellen. Zusätzlich erfüllen sie einen besonderen sozialen Auftrag, denn sie verpflichten sich, zwischen einem Drittel und der Hälfte ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Damit verwirklichen sie inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehin-

derte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die Präsentation guter Beispiele trägt dazu bei, weitere Unternehmen dafür zu gewinnen, Inklusionsbetriebe zu gründen. Diese bilden eine wichtige Schnittstelle bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auch für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung Ende 2015 aufgefordert, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsbetrieben zu schaffen. Dazu hat die Bundesregierung das Förderprogramm *Alle im Betrieb* entwickelt. Das Förderprogramm eröffnet Trägern, Firmen und Unternehmen im Land die Möglichkeit, den Weg in ein inklusives Sachsen-Anhalt zu unterstützen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer WfbM anstreben, sollen mit diesem Programm chronisch psychisch kranke Menschen besonders berücksichtigt werden.

Sachsen-Anhalt erhält im Rahmen des Programms rund 3,6 Mio. Euro. Diese Mittel können eingesetzt werden, um den Aufbau und die Erweiterung von Inklusionsbetrieben zu fördern und Menschen mit Beeinträchtigungen eine Brücke auf den ersten Arbeitsmarkt zu bauen. Im Rahmen des Programms *Alle im Betrieb* können Leistungen für den Aufbau, die Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von Inklusionsbetrieben beantragt werden. Dazu zählen zum Beispiel eine betriebswirtschaftliche Beratung sowie Leistungen für besonderen Aufwand und bei außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 134 SGB IX und § 27 SchwbAV. Voraussetzung dafür ist, dass neue Arbeits- oder Ausbildungsplätze im Sinne des § 132 SGB IX entstehen. Die Richtlinie zum Förderprogramm ist seit 11.4.2016 veröffentlicht.

Dass die Bemühungen des Landes Früchte tragen, zeigt die stetig wachsende Zahl an Inklusionsbetrieben und Inklusionsabteilungen im Land. Aktuell (Stand 31.12.2018) existieren 23 Inklusionsbetriebe und -abteilungen, wie u. a. folgende:

- Die seit 2008 erfolgreich am Arbeitsmarkt tätige *Veranstaltungs- und Dienstleistungszentrum Bad Dürrenberg gGmbH* ist ein Inklusionsunternehmen unter dem Dach des Bildungszentrums für Land- und Hauswirtschaft e.V. in Bad Dürrenberg. Hier werden 23 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in den Geschäftsfeldern Bürodienstleistungen, Landhotel, Kurparkgaststätte, Gesundheitssportzentrum und Pferdehof beschäftigt. Ziel des Inklusionsunternehmens ist die berufliche und gesellschaftliche Integration u. a. von schwerbehinderten Menschen, um deren Erwerbsfähigkeit und Eigenständigkeit durch betriebliche und verzahnte Ausbildung möglichst dauerhaft zu sichern.
- Die *Works gemeinnützige Bildungswerk GmbH Aschersleben* gründete eine eigene Inklusionsabteilung. Seit 2013 sind 6 besonders betroffene schwerbehinderte

Menschen in den Geschäftsfeldern Kantine und Pausenversorgung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Der Erfolg der Kantine veranlasste den Träger 2014, das Angebot der Kantine 2014 um eine mobile Mittagsversorgung zu erweitern. Seit Februar 2015 kann man das wöchentliche Mittagsangebot zum Mitnehmen im „Servicepoint“ in der Krügerbrücke 15 in Aschersleben erhalten.

- Die *Möbelfertigung & Bautischlerei Reinicke GmbH Dessau* hat 2014 eine Inklusionsabteilung im Bereich der Möbelteilezulieferung gegründet und 7 Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen – vor allem mit schwerer Hörbehinderung – geschaffen. Mitte 2016 beantragte das Unternehmen eine Erweiterung der Integrationsabteilung um 2 weitere Arbeitsplätze für die Zielgruppe.
- Das *Integrationsprojekt Integration und Arbeit – I & A gemeinnützige GmbH* Halle hat sich mit drei Tätigkeitsschwerpunkten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt etabliert. Von den 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind 15 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Als Integrationsbetrieb schafft die I & A gGmbH Halle Rahmenbedingungen für Menschen, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Im Dienstleistungsbereich übernimmt das Integrationsprojekt Putz- und Reinigungsarbeiten in zwei Kindergärten sowie dem Hort der Franckeschen Stiftungen Halle und der Bibliothek der Martin-Luther-Universität Halle. Im Bereich Küche betreibt die I & A gGmbH die Spülstraßen der Harzmensa, der Weinbergmensa und der Heidemensa der Stadt Halle. Für das Museum der Franckeschen Stiftungen Halle wird Aufsichtspersonal gestellt. Das Unternehmen gilt als eines der erfolgreichsten Integrationsprojekte im Land Sachsen-Anhalt.

Auf Initiative des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration hat das Land Sachsen-Anhalt die Gründung der LAG if angeregt, die als Interessenvertretung der Integrationsfirmen und Multiplikator zwischen Landesebene und Integrationsprojekten fungieren soll. Die LAG if Sachsen-Anhalt wurde im Februar 2016 gegründet und vertritt seitdem die Interessen der im Land tätigen Inklusionsbetriebe.

Um weitere Unternehmen zur Gründung von Inklusionsbetrieben oder -abteilungen zu veranlassen, besuchte Frau Staatssekretärin Bröcker öffentlichkeitswirksam verschiedene Inklusionsbetriebe im Land und initiierte gemeinsam mit der *Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt gGmbH* die Fachtagung „Integrationsbetriebe in Sachsen-Anhalt – Chancen für mehr Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Die Fachtagung erörterte die Frage, wie es gelingen kann, mehr Menschen mit Beeinträchtigungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Alle relevanten

Akteure, Träger von WfbM, Integrationsbetriebe, Integrationsamt und IFD, Jobcenter und interessierte Unternehmen nahmen Teil und diskutierten die Möglichkeiten der Umsetzung des Rechts auf inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Des Weiteren veranlasste das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Produktion eines Films in Gebärdensprache über Inklusionsbetriebe in Sachsen-Anhalt, der über den Youtube-Kanal des Landes veröffentlicht worden und somit für Interessierte zugänglich ist (siehe Link zur 84). Komplementierend wäre es sinnvoll, in einer Broschüre die grundsätzlichen Förderkriterien und gute Beispiele darzustellen und so die Möglichkeiten der Werbung für dieses wichtige Instrument der Teilhabe weiter auszuschöpfen.

Preisverleihung an Unternehmen aus Sachsen-Anhalt: „Pro-Engagement für Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen“

Seit 2010 wird alle zwei Jahre auf Initiative der Arbeitsgruppe *Arbeitswelt* des Runden Tisches der Menschen mit Behinderung der Ehrenpreis *Pro Engagement* verliehen. Mit dem Ehrenpreis *Pro Engagement* würdigt der LBB herausragendes Engagement von öffentlichen und privaten Unternehmen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Sachsen-Anhalt. In drei Kategorien erhält jeweils ein Unternehmen, das sich besonders für Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des Ausschreibungstextes engagiert, den Ehrenpreis des Beirates. Die Vergabe des Preises erfolgt in den Kategorien

- nicht-beschäftigungspflichtige private Arbeitgeber
- beschäftigungspflichtige private Arbeitgeber
- beschäftigungspflichtige öffentliche Arbeitergeber.

Am 3. Dezember 2018 fand im Magdeburger Rathaus unter Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Herrn Dr. Reiner Haseloff die fünfte Preisvergabe *Pro Engagement* statt. Anerkannte Preisträger waren die Petromax GmbH Magdeburg, das Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt und die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Landeshauptstadt Magdeburg konnte bereits zum zweiten Mal geehrt werden. Weitere Preisträger*innen der vergangen Jahre waren Maxxcontact – Falk Herrmann in Bitterfeld-Wolfen, die Trümmel – Heizung Sanitär Landschaftsbau GmbH in Salzatal, die buw operations Halle GmbH, die Reinicke Tischlerei in Dessau-Roßlau, das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt in Halberstadt, die Linke GmbH in Magdeburg, die System-Instandsetzung und Service GmbH in Bitterfeld, die ISA Haus GmbH in Magdeburg, die Wäscherei Edelweiß Ordel oHG & Co in Burg, die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, die Ilsenburger

Grobblech GmbH, die Berufsförderungswerk Halle/Saale gGmbH und die Stadtverwaltung Halle/Saale.

Der Ehrenpreis *Pro Engagement* zählt zu den Beispielen gelingender Inklusion und fördert die Öffnung von Betrieben zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Verbesserung der Inklusionskompetenz bei den Kammern

Um die Informationen für Arbeitgeber*innen im Rahmen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu bündeln und sie für deren besondere Potenziale zu sensibilisieren, hatte das BMAS im Handlungsbereich 4 der *Initiative Inklusion* ein Programm zur Implementierung der Inklusionskompetenz der Kammern aufgelegt. Es richtete sich an alle Kammern, die die Verbindung zu Arbeitgeber*innen der freien Wirtschaft herstellen und deren Interessen vertreten. Gefördert wurden Projekte, die auf die gezielte Entwicklung eines auf die Situation schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben zugeschnittenen Angebotes spezialisiert sind (siehe Maßnahme Umsetzung der Initiative Inklusion des BMAS im Land: Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern).

Ein weiteres Bundesprojekt zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen ist die *Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung*, die mit einem Volumen von 50 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds ausgestattet ist. Im Rahmen dieser Initiative wurde das Projekt *Wirtschaft inklusiv* ins Leben gerufen und gefördert. In acht Bundesländern, darunter auch in Sachsen-Anhalt, sind Inklusionslotsen tätig, die vor allem der Beratung von Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dienen und ihnen Informationen rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus einer Hand liefern. Sie haben sich bereits mit anderen Akteuren wie z.B. den IFD vernetzt und tauschen Informationen aus.

Trägerübergreifende Bewertung der beruflichen Rehabilitation in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt existieren verschiedene Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Neben zwei Berufsbildungswerken und zwei Berufsförderungswerken tragen 33 WfbM gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zur beruflichen Rehabilitation bei und fördern den Übertritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Aufgabe der **Berufsbildungswerke** (BBW) besteht in der beruflichen Erstausbildung bzw. der Berufsvorbereitung u. a. von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen. Neben Berufen, die sowohl von Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen erlernt werden können, bieten die Berufsbildungswerke auch die Ausbildung in speziellen Berufen für Jugendliche und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen an. In Sachsen-Anhalt sind in Stendal und Hettstedt Berufsbildungswerke angesiedelt.

Neben den Berufsbildungswerken gibt es in Sachsen-Anhalt **Berufsförderungswerke** (BfW) für die berufliche Rehabilitation von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einer beruflichen Umorientierung gezwungen sind, das Berufsbildungswerk Staßfurt mit regionalen Standorten in Staßfurt, Magdeburg, Halle, Dessau und Gardelegen.

Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie Menschen mit sozialen, alters- und arbeitsmarktbedingten Benachteiligungen und die erfolgreiche Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt. Es stehen über 600 Ausbildungsplätze und rund 200 Internatsplätze zur Verfügung.

Im RehaAssessment® finden Teilnehmer*innen heraus, welche Tätigkeiten ihnen besonders liegen – und das nicht nur in theoretischen Tests. Bis zu 6 Wochen können sie verschiedene Berufe ausprobieren, mit psychologischer Unterstützung ihre Begabungen herausfinden, sich von den Arbeitsmarktexpert*innen beraten lassen und ihren Berufswunsch mit einem für das BfW tätigen Facharzt aus medizinischer Sicht besprechen. Zum Abschluss steht eine Empfehlung, welche Berufe am besten zum Teilnehmer*innen passen. Das Gutachten dient Teilnehmer*innen und Leistungsträgern zur Orientierung für den weiteren beruflichen Werdegang.

Die Teilnehmer*innen frischen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen auf, lernen neue Lern- und Arbeitstechniken kennen und erlernen gesundheitsbewusstes Verhalten im Alltag. Zudem werden die Teilnehmer*innen im berufsbezogenen Unterricht auf die Fachausbildung vorbereitet, wobei die Berufsvorbereitung zielgruppenspezifisch erfolgt.

Während der zweijährigen Ausbildung absolvieren die Teilnehmer*innen neben dem theoretischen und praktischen Fachunterricht im Berufsförderungswerk mindestens ein Praktikum in einem Unternehmen ihrer Wahl. Zusätzlich werden die fachübergreifenden Kenntnisse, wie das Arbeiten im Team, das Planen und Organisieren der eigenen Aufgaben oder das selbstständige Erwerben von neuem Wissen geschult. Die Teilnehmer*innen erwerben so alle wichtigen Fähigkeiten, die sie für einen erfolgreichen Start in den neuen Beruf brauchen.

Bei der Assistierten Vermittlung werden die Teilnehmer*innen ausführlich zum Thema Bewerbung und Jobsuche beraten, bei der Ansprache von potenziellen Arbeitgeber*innen unterstützt und bis zum ersten Arbeitstag begleitet.

Mit dem Individuellen Integrationsmanagement setzen die Berufsförderungswerke einen Schritt davor an und bieten zu Beginn eine Vielzahl an Kursen, in denen die Teilnehmer*innen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können.

Mit der*m Reha- und Integrationsmanager*in haben die Teilnehmer*innen feste Ansprechpartner*innen an ihrer Seite, die den gesamten Ablauf der Ausbildung koordinieren, den Leistungsträger informieren und bei allen Fragen und Problemen unterstützen. Gemeinsam werden Ziele festgelegt und es wird daran gearbeitet, diese zu erreichen. Sollten hierfür zusätzliche Angebote erforderlich sein, sorgt der Reha- und Integrationsmanager dafür, dass die Teilnehmer*innen besondere Hilfe bekommen – ob medizinische, psychologische, sozialpädagogische oder arbeitsmarktrelevante Maßnahmen. Zum Ausbau beruflicher Kompetenzen bieten die Berufsförderungswerke auch zertifizierte Bildungsmaßnahmen für Inhaber eines Bildungsgutscheines an.

Menschen, die nach einer neurologischen oder psychischen Erkrankung und einer erfolgreichen medizinischen Behandlung weiterhin mit Einschränkungen zu kämpfen haben, oder deren Integration in Arbeit durch vielfältige Vermittlungshemmnisse und / oder komplexe individuelle Problemlagen gehemmt ist, finden im Trainingscenter genau die Angebote, die sie für ihre weitere Genesung brauchen. Es fördert Menschen mit neurologischen Hirnschädigungen, Menschen mit psychischen Behinderungen und Menschen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen und/oder komplexen individuellen Problemlagen bei der Integration in Arbeit.

Darüber hinaus bieten die Berufsförderungswerke für Inhaber*innen von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen der Agenturen für Arbeit/Jobcenter 3 verschiedene Maßnahmen an:

- AKTIVA verbindet individuelle Beratung, Stärkenermittlung, berufliches Basistraining, Bewerbungsprozess, Bewerbungscoaching und Gesundheitsförderung,
- AKTIVA-INTEGRA baut auf bisherigen Aktivierungsergebnissen auf und fördert eine intensive betriebliche Erprobung auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- Mona Lisa hat zum Ziel, Frauen für Berufe der Metall- und Elektrobranche zu öffnen und Vorurteile gegenüber diesen abzubauen bzw. sie in der heutigen modernen Arbeitswelt einer Überprüfung zu unterziehen.

Damit die Ausbildung/ Umschulung gelingt, werden ausbildungsbegleitend nicht nur barrierefreie Zimmer / Wohneinheiten angeboten, sondern auch Zusatzangebote wie Reha-Sport, Rückenschule, Aqua-Fitness, Entspannungsangebote, Sequenztherapie, Physiotherapie u.v.m. bereitgestellt.

Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bieten Menschen mit Behinderung eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben; sie sollen sicherstellen, dass die Leistungs-oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung

erhalten, entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt wird, um die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Im gestuften System der Förderung der Teilhabe Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist die WfbM als Ultima Ratio zu sehen, d.h. sie steht denjenigen Menschen offen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

WfbM haben nach § 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung (WVO) den gesetzlich normierten Auftrag, durch geeignete Maßnahmen den Übergang von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

In Sachsen-Anhalt nehmen rund 11.000 Beschäftigte ihre Teilhabemöglichkeit am Arbeitsleben in WfbM wahr. Werkstattbeschäftigte unterliegen nicht dem Mindestlohn, denn ihre Arbeit findet in einem staatlich gestützten, geschützten Rahmen statt. Der Anspruch auf einen Werkstattplatz ist in Deutschland gesetzlich verankert, ihm wird flächendeckend Rechnung getragen.

Mit dem Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsfachdienste in Sachen-Anhalt“ (Modellprojekt ÜWA) bietet Sachsen-Anhalt flächendeckende Unterstützung für Werkstattbeschäftigte an, die den Wunsch haben, sich am allgemeinen Arbeitsmarkt in verschiedenen Praktika auszuprobieren und ggfls. den Weg zurück in die allgemeine Arbeitswelt zu finden. Sie können bei Bedarf auch ein aus Ausgleichsabgabemitteln des Landes finanziertes Jobcoaching in Anspruch nehmen.

Im BTHG ist seit dem 01.01.2018 das **Budget für Arbeit** verankert. Es gilt für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM haben- also voll erwerbsgemindert/ nicht erwerbsfähig sind- und soll als Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM verstanden werden. Die Alternative besteht darin, dass ein Lohnkostenzuschuss nebst Anleitung und Begleitung ermöglicht wird, der eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber dazu bewegt, mit dem Menschen mit Behinderung trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen. Besonders wichtig dabei ist, dass es einen gesetzlich normierten Anspruch auf uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM gibt, wenn der Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht auf Dauer gelingt.

Das Budget für Arbeit ist ein weiterer wichtiger Baustein, gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben für alle zu ermöglichen und berufliche Rehabilitation zu ermöglichen.

Eine weitere Alternative für eine Form der beruflichen Rehabilitation sind die seit 01.01.2018 im SGB IX verankerten **Anderen Leistungsanbieter**. Sie sollen Menschen mit Behinderungen, die den Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM haben, eine Möglichkeit bieten, diese Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter wahrzunehmen. Damit erweitern sich die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit dem Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt hat Sachsen-Anhalt den ersten Anderen Leistungsanbieter bundesweit für Leistungen des Berufsbildungsbereiches einer WfbM. Gespräche mit potenziellen Anbietern für die Leistungen des Arbeitsbereiches laufen, um auch hier alternative Angebote zu etablieren.

Junge Menschen mit Beeinträchtigungen sollen grundsätzlich nach dem **Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung** in anerkannten Ausbildungsberufen in Betrieben ausgebildet werden. Ist dies wegen Art oder Schwere ihrer Behinderungen nicht möglich, erfolgt die Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen (§66 BBiG; §42m HwO, d. h. Ausbildungsregelung „Fachpraktiker“ (neu) oder Werker / Helfer (alt)). Es besteht eine Durchlässigkeit des Systems von der Fachpraktikerausbildung zur dualen Vollausbildung.

In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf erfolgt die Unterstützung in unterschiedlichen Formen:

- assistierte Ausbildung
- begleitete betriebliche Ausbildung
- ausbildungsbegleitende Hilfen
- kooperative Ausbildung
- rehaspezifische kooperative Ausbildung
- integrative Ausbildung
- rehaspezifische integrative Ausbildung
- rehaspezifische integrative Ausbildung in Einrichtungen nach §35 SGB IX

Beispiele für Konzepte zur Ermöglichung von Vollausbildungen bzw. dualen Fachpraktikerausbildungen stellen das BBW-Projekt „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken“, das WBR-Konzept „Teile der Ausbildung in Betrieben“ und das HWK- Projekt „Implementierung von Inklusionskompetenz bei den Kammern“ dar.

Im Bereich der außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbereitung auf die Eingliederung in Ausbildung, alternativ auch zur Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme abzielen, sollen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- die Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, durch berufliche Orientierung eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung vermitteln und
- nachhaltig die Integration in den Ausbildungsmarkt ermöglichen.

Für Jugendliche, die bisher noch ohne Schulabschluss sind, besteht die Vorbereitungsmöglichkeit auf den Erwerb eines Hauptschul- oder gleichwertigen Abschlusses. Das breit gefächerte Angebot der BVB-Maßnahmen wird auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmer ausgerichtet und flexibel gestaltet. Im Regelfall dauert die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu einem Jahr. In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf erfolgt das Maßnahmeangebot in unterschiedlichen Formen:

- Allgemeine BVB
- Rehaspezifische BVB mit dem Ziel:
    a) Herstellung der Ausbildungsreife oder
    b) Integration in den 1. Arbeitsmarkt
- Rehaspezifische BVB in bes. Einrichtungen nach §35 SGB IX mit dem Ziel:
    a) Herstellung der Ausbildungsreife oder
    b) Integration in den 1. Arbeitsmarkt

Beispiele für besondere Einrichtungen sind die 2 BBW und 8 *Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen* (WBR) in Sachsen-Anhalt.

3.6.4 Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation, Pflege

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen aus Artikel 25 (Gesundheit) und 26 (Habilitation und Rehabilitation) der UN-Behindertenrechtskonvention auf und umfasst die folgenden Zielsetzungen.

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt kommen alle Menschen in den Genuss der gleichen hochwertigen Gesundheitsdienste, Leistungen der Habilitation, Rehabilitation und der Pflege. Die Dienste werden niedrigschwellig und gemeindenah auch in ländlichen Gebieten angeboten. Ärzte, medizinisches Personal sowie Leistungserbringer und Rehabilitationsträger sind für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und fachlich qualifiziert. Beratung

und Begleitung findet trägerübergreifend und qualifiziert durch Menschen mit und ohne Behinderungen statt.

Instrumentalziele

(1) Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung
(2) Zugang zu Leistungen der Habilitation, Rehabilitation und Pflege

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 4

Im Handlungsfeld Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation, Pflege sind anteilig zehn Prozent der Maßnahmen des LAP verankert. Dies entspricht 16 Maßnahmen. Von den insgesamt 16 Maßnahmen des Handlungsfeldes wurden drei Maßnahmen (19 %) abgeschlossen, zwölf Maßnahmen (75 %) wurden gestartet und laufen derzeit. 1 Maßnahme wird nicht abgeschlossen (siehe Maßnahme „Evaluation der Gemeinsamen Servicestellen“).

Abbildung 9: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege"

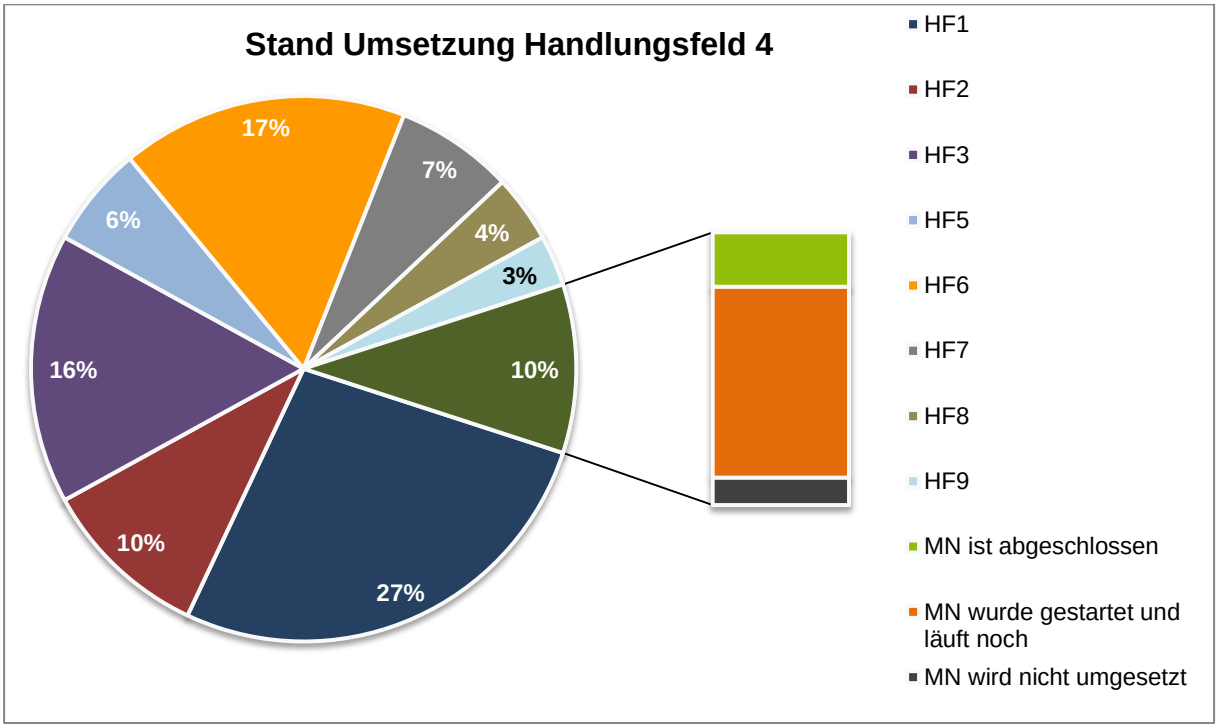

Instrumentalziel Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung

Menschen mit Beeinträchtigungen stoßen bei vielen allgemeinen Angeboten auf bauliche, inhaltliche oder Kommunikationsbarrieren. Solche Barrieren sind auch bei Physiotherapeut*innen, Psychotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, in Arzt- und Zahnarztpraxen und vielen anderen medizinischen Einrichtungen vorhanden und erschweren eine gleichberechtigte Teilhabe an der medizinischen Versorgung. Gerade Menschen mit

Beeinträchtigungen sind jedoch in hohem Maße auf die Dienstleistungen des Gesundheitswesens angewiesen, weshalb die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Nutzung medizinischer Angebote von besonderer Bedeutung ist.

Wichtige Aspekte hierbei sind die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu allen erforderlichen medizinisch-therapeutischen Leistungen und die Sensibilisierung für die spezifischen Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Gemäß Art. 25 UN-BRK haben Menschen mit Beeinträchtigungen ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Im Rahmen dieser Gesundheitssorge ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass behinderten Menschen Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, haben.

In den Buchstaben a bis f zählt Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention beispielhaft einige zu ergreifende Maßnahmen auf. Hiernach ist eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard wie anderen Menschen auch zur Verfügung zu stellen. Dies schließt sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehende Programme des öffentlichen Gesundheitswesens mit ein.

Weiterhin sind spezifische Gesundheitsleistungen entsprechend den individuellen Bedarfen von Menschen mit Beeinträchtigungen anzubieten, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.

Die Gesundheitsleistungen sollen so gemeindenah wie möglich angeboten werden, auch in ländlichen Gebieten. Angehörige der Gesundheitsberufe sollen Menschen mit Beeinträchtigungen auf der Grundlage der freien informierten Einwilligung eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen lassen. Gleichzeitig verbietet die UN-BRK in Artikel 25 die Diskriminierung in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung. Sie verbieten weiterhin die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder Gesundheitsleistungen sowie von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund der Behinderung.

Verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung hat das Land Sachsen-Anhalt bereits ergriffen (siehe Empfehlung 48).

Art. 26 UN-BRK zufolge sind wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

Im Folgenden werden die Maßnahmen und Schritte zur Umsetzung des Handlungsfeldes Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege dargestellt.

Förderung des Verständnisses der Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch Erarbeitung einer Charta zur Qualität der med. Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Häufig benötigen Menschen mit Beeinträchtigungen eine spezielle medizinische Versorgung, um das Erkennen von Krankheiten und ihre bedarfsgerechte Behandlung zu gewährleisten. Mit dem *Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung* wurden auf Bundesebene die Grundlagen dafür geschaffen, die ambulante medizinische Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen zu verbessern. Diese gesetzliche Grundlage ermöglicht seit dem 01. Juli 2015 die Ermächtigung medizinischer Behandlungszentren zur Behandlung von Erwachsenen, die wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Behinderung auf diese Versorgung angewiesen sind (§119c SGB V, Medizinische Behandlungszentren; MZEB). Zielgruppe der medizinischen Versorgungszentren nach § 119c SGB V sind erwachsene Menschen, die in den Bereichen der Motorik, Sensorik, Kognition und des adaptiven Verhaltens eine Entwicklungsverzögerung oder -störung aufweisen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt vergleichbare Beeinträchtigungen entwickeln. Die Behandlung in diesen Behandlungszentren ermöglicht eine spezialisierte Versorgung. Hierdurch kann den Anforderungen an Gesundheitsleistungen Rechnung getragen und eine Versorgungslücke geschlossen werden, sofern die bestehenden ambulanten Strukturen eine entsprechende Versorgung nicht ausreichend gewährleisten können.

Auf eine Kleine Anfrage verschiedener Bundestagsabgeordneter zur medizinischen Versorgung von Menschen mit geistigen Behinderungen hat die Bundesregierung im Juli 2018 ausgeführt, dass im Jahr 2016 insgesamt 52 Neuanträge auf Ermächtigung eines MZEB nach § 119c SGB V gestellt worden sind, von denen 28 Anträge positiv beschieden wurden.[89] Der Antrag der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg auf Ermächtigung eines MZEB

[89] BT-Drs. 19/3551 v. 23.07.2018

wurde ebenfalls positiv beschieden und so konnte begonnen werden, ein entsprechendes MZEB auf der Grundlage der Ermächtigung ein MZEB einzurichten.

Informationen zur Barrierefreiheit medizinischer Einrichtungen

Aufgrund von Beeinträchtigungen und gegebenenfalls damit in Zusammenhang stehenden speziellen Verhaltensweisen ist die Herstellung von umfassender Barrierefreiheit eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen. Dazu zählen bestimmte bauliche Voraussetzungen wie ein stufenfreier Zugang, Wegeleitsysteme und Beschriftungen bzw. Kennzeichnungen in Leichter Sprache, Bildersprache oder Punktschrift ebenso wie barrierefreie Formen der Kommunikation und Ansprache. Auch in der Praxisorganisation bedarf es Anpassungen, da eine längere Kontaktzeit als in der üblichen ambulanten Versorgung eingeplant werden muss.

Beim Standort und bei der Einrichtung einer Arztpraxis ist Barrierefreiheit im Sinne des § 5 BGG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SGB I herzustellen. Konkretisiert wird dies durch § 49 Abs. 2 Nr. 3 Bau0 LSA. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ziel soll es sein, Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen. Jedoch haben die Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 49 Abs. 3 Bau0 LSA die Möglichkeit, einen Ausnahmeantrag gegen die grundsätzlichen Forderungen zu stellen. Geprüft wird hier unter anderem, ob der Aufwand der technischen Nachrüstung finanziell vertretbar ist.

Die vertragsärztliche Versorgung zuständige KVSA hat für die Arztpraxen in Sachsen-Anhalt Informationen zur Barrierefreiheit und eine Checkliste erarbeitet und für alle zugänglich auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Den Informationen ist ebenfalls zu entnehmen, dass Ärzt*innen, die eine Praxis neu errichten oder eine Praxis umbauen wollen, zur Unterstützung Kontakt mit dem BBM aufnehmen können. Zwingende Vorgaben für die bauliche Gestaltung von Arztpraxen greifen aber nur, sofern das Land als Zuwendungsgeber tätig wird. Dies kann allerdings nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, wie z. B. im Falle der Modellmaßnahme Vernetztes Versorgungszentrum / Filialpraxen. Hier war die Barrierefreiheit eine Fördervoraussetzung.

Auf der Website der KVSA ist ein Arztsuche-Tool implementiert, das u.a. Informationen über die Zugänglichkeit der Arztpraxen beinhaltet. Auch das Projekt „Barrierefreie Praxis“ der Stiftung Gesundheit bietet im Internet ein Informationswerkzeug an, das Menschen mit Beeinträchtigungen die Suche nach passenden niedergelassenen Ärzt*innen, und Psychotherapeut*innen erleichtern soll, indem es den Grad der Barrierefreiheit der gelisteten Praxen aufzeigt.

Barrierefreie Bereitstellung von Informationen zu Gesundheitsdienstleistungen (Leichte Sprache)

Die KVSA bietet auf ihrer Internetseite umfangreiches Informationsmaterial zur Barrierefreiheit in Leichter Sprache an. Sie stellt unter anderem eine Checkliste zur Barrierefreiheit zum Download bereit, die die zentralen Anforderungen an eine barrierefreie Praxisgestaltung abbildet.

Darüber hinaus steht eine Vielzahl von Gesundheitsinformation zu verschiedenen Lebensbereichen u. a. der Krankenkassen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder auch Verbänden und Vereinen wie Special Olympics Deutschland, in Leichter Sprache zur Verfügung. Neben Informationen zu Suchtmitteln wie Alkohol, Zigaretten, Medikamenten oder Cannabis aber auch zu Glücksspiel können sich Menschen mit Beeinträchtigungen über Organ- und Gewebespenden, zu Familienplanung, Kinderwunsch, Schwangerschaftsvorsorge und Geburtshilfe, zum Impfen aber auch zu sexuell übertragbaren Krankheiten und konkreten Krankheiten wie Demenz, Krebs und HIV/AIDS oder zu Themen im Kontext Pflege informieren.

Landesgremium zur Abstimmung insb. der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum

Das nach dem *Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung* (GKV-Versorgungsstrukturgesetz; GKV-VStG) im Land Sachsen-Anhalt in 2013 eingerichtete *Gemeinsame Landesgremium* gemäß § 90a SGB V soll sich mit medizinischen Versorgungsproblemen im Land befassen und sektorenübergreifende Lösungsansätze entwickeln. Dabei soll es auch fachspezifischen Versorgungslücken und die demografische Entwicklung berücksichtigen und ein besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Versorgungsbedarfe legen, z.B. auf die Versorgungsbedarfe von chronisch Kranken und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Nach Vorgabe des Bundesgesetzes sind im *Gemeinsamen Landesgremium* zwingend Vertreter*innen des Landes, die KVSA, die in Sachsen-Anhalt vertretenen Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen und die Landeskrankenhausgesellschaft Sachen-Anhalt zu beteiligen. Weitere Beteiligte können hinzukommen. In Sachsen-Anhalt sind dies die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, die Kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie Landkreistag Sachsen-Anhalt). Darüber hinaus sind auch die in Sachsen-Anhalt maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patient*innen, der Selbsthilfe chronisch Kranker und der Menschen mit Beeinträchtigungen Träger des

Gemeinsamen Landesgremiums. Weiteren Institutionen soll bei Bedarf eingeräumt werden, im Rahmen eines Sachverständigenstatus beratend hinzugezogen zu werden.

Die Landesregierung verknüpft die Beteiligung am *Gemeinsamen Landesgremium* mit der Zielstellung der Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung im Land. Sie sieht sich dabei im Sinne einer besseren Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Auftrags der medizinischen Daseinsvorsorge, die nicht nur im Bereich der stationären Versorgung gesehen wird, als Moderator zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern.

Das *Gemeinsame Landesgremium* soll sich zwar mit medizinischen Versorgungsproblemen im Land befassen und sektorenübergreifende Lösungsansätze entwickeln, es befasst sich allerdings nicht nur mit der Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen im ländlichen Raum. Vielmehr sollen inklusive Lösungen gesucht und hoffentlich gefunden werden, die allen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zugute kommen.

Die Konstituierende Sitzung des *gemeinsamen Landesgremiums* fand am 05.09.2013 statt, die Verabschiedung der Geschäftsordnung erfolgte in der Sitzung am 23.01.2014. Das Landesgremium hat sich seit dem Jahre 2014 mit folgenden Themenbereichen befasst:

- „Schnittstellenmanagement ambulant / stationär“ (Einrichtung einer Arbeitsgruppe)
- „*Rettungsdienstgesetz* – Interhospitaltransfer“
- „Kooperation mit den Kommunen“
- Auswertung des Gutachtens des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen – Gutachten 2014 –
- Befassung mit der Erweiterung des gesetzlichen Aufgabengebietes nach § 90a SGB V = Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Notfallversorgung
- „Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA)“
- Erweiterung des Auftrages der AG „Schnittstellenmanagement ambulant / stationär“ um den weiteren Sektor „Pflege“
- „Positionspapier Schmerztherapie“
- Beschluss zur Zusammenarbeit mit dem Sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses auf Grund einer Änderung in § 8a Abs. 2 SGB XI
- Befassung mit den aktuellen Gesetzesvorhaben im Land (Krankenhausgesetz, Psychotherapiegesetz)
- Befassung mit dem neuen Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen – Gutachten 2018 –, insbesondere zu den Vorschlägen einer sektorenübergreifenden Bedarfsplanung.

Koordinierung der bedarfsgerechten Versorgung über Sektorengrenzen hinweg durch Vernetzung der Leistungsbereiche (s.o.)

In den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums wurden, wie zuvor dargestellt, unter anderem eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schnittstellenmanagement ambulant / stationär“ eingerichtet, ein gesondertes Treffen zum Thema „Rettungsdienstgesetz – Interhospitaltransfer“ abgehalten, eine Arbeitsgruppensitzung zum Thema „Kooperation mit den Kommunen“ veranstaltet und über die Auswertung der im Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen“ gemachten Empfehlungen beraten.

Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstrukturen (vor- und nachsorgende Hilfen nach § 3 PsychKG LSA)

Die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstrukturen trägt grundlegend zur Verwirklichung des in Art. 25 UN-BRK niedergelegten Rechts auf Gesundheit und damit zur Erreichung der Ziele des LAP bei.

Personen mit psychischen Erkrankungen bedürfen in besonderem Maße des Schutzes und der Fürsorge. Das noch geltende Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 30. Januar 1992 bildet hierfür die gesetzliche Grundlage, besondere Hilfen für die Betroffenen umfassend zu gewährleisten. Der Entwurf eines neugefassten Gesetzes für Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung (PsychKG LSA-E) befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung. Mit einer Beschlussfassung ist in 2020 zu rechnen.

In der Neufassung sind die Rechtsgrundlagen angepasst und die Angebotsstrukturen in der Versorgung von Personen mit psychischen Erkrankungen weiterentwickelt worden. Mit dem PsychKG LSA–E sollen die Rahmenbedingungen für eine effiziente gemeindenahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung sichergestellt werden. Den ambulanten Behandlungs- und Therapiemaßnahmen wird damit ein höherer Stellenwert eingeräumt. Sie erhalten Vorrang vor einer stationären Maßnahmen.

Die gemeindenahe psychiatrische Hilfe, Beratung und Behandlung erlaubt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, weiterhin im gewohnten Lebensumfeld zu bleiben und – bei Wunsch der psychisch Erkrankten – die Rolle der Angehörigen als wichtige Ansprechpartner*innen zu stärken. Damit wird der Verpflichtung gem. Art. 25 lit c) UN-BRK entsprochen. Darüber hinaus setzt das Land über die Weiterentwicklung der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung im PsychKG LSA-E die in Art. 25 lit b) UN-BRK niedergelegte Verpflichtung um, wonach Vertragsstaaten Gesundheitsdienstleistungen unter anderem zur

Früherkennung und Frühintervention anbieten müssen, durch die weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden.

Die Umsetzung obliegt jedoch den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Bildung von Gemeindepsychiatrischen Verbünden und die Einrichtung von Patientenfürsprecher*innen sind im Gesetzentwurf in das Ermessen der kommunalen Gebietskörperschaften gestellt. Den Schätzungen des zuständigen Ressorts zufolge werden etwa 800.000 Personen von diesen Maßnahmen profitieren. Der Mittelbedarf für die Maßnahmen ist entsprechend hoch. Er beläuft sich auf ca. 63.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 und ca. 1,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022. Zusätzlich sind für 2023 und ab dann alle fünf Jahre ca. 80.000 Euro für die Fortschreibung der psychiatrischen Versorgungsstrategie einzuplanen.

Konzepte zur Vermeidung von Zwangsbehandlungen- und Zwangseinweisungen
In Art. 14 UN-BRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person verankert. Die Vertragsstaaten der Konvention müssen Art. 14 UN-BRK zufolge gewährleisten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihr Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen können, dass ihnen diese Freiheit nicht willkürlich oder rechtswidrig entzogen wird und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall die Freiheitsentziehung rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund dient die Maßnahme der Umsetzung fundamentaler Grundrechte.

Mit der Umsetzung der Maßnahme des LAP wird sichergestellt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Ein wichtiger Schritt hierfür ist der Novellierungsentwurf des PsychKG-E LSA. Der Entwurf stellt die Betroffenenrechte und die individuellen Hilfebedürfnisse in den Vordergrund. Zwang soll möglichst vermieden werden und, wo nötig, steht seine Anwendung unter hohen rechtlichen Hürden. Neue Strukturen sollen helfen, Zwang zu vermeiden und Hilfeangebote weiterzuentwickeln (siehe hierzu auch unter Kap. 2.5 Maßnahmen des Landes zu Empfehlungen 30, 32 und 34).

Um die Umsetzung der Maßnahme weiter zu befördern ist es zum einen wichtig, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es sich bei Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen um erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen handelt. Zum anderen sind den beteiligten Akteur*innen wirksame Alternativen zu Zwangsmaßnahmen an die Hand zu geben. Entsprechend fand im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit den örtlichen Betreuungsbehörden ein Fachaustausch zum Thema zur Vermeidung freiheitsentziehender und unterbringungsähnlicher Maßnahmen statt.

Darüber hinaus hat das Fachressort in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine e. V. Sachsen-Anhalt (LAG Betreuungsvereine) für die Verbreitung des Programms *ReduFix* in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen gesorgt. *ReduFix* ist darauf ausgerichtet, durch gezielte Interventionen eine Reduzierung der körpernahen Fixierung zu erreichen. Gemeinsam wurde die *Ablaufhilfe für freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen* erarbeitet, die auf der Internetseite zu ReduFix abrufbar ist. Diese Ablaufhilfe soll allen Beteiligten als Arbeitshilfe zur Vermeidung oder Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen dienen. In mehreren Landkreisen wurden Fortbildungsveranstaltungen durch die örtlichen Betreuungsvereine und die LAG Betreuungsvereine durchgeführt. Dabei konnten nicht nur haupt- und ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte sondern auch die Leitungen sowie Mitarbeiter*innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen erreicht werden.

Die Mitarbeiter*innen der Betreuungsvereine leisten in ihrer täglichen Beratungspraxis darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verbreitung der Kenntnisse zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Diese Beratungstätigkeit und die Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsvereine wurden und werden als Teil der sogenannten Querschnittstätigkeit seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration mit Landesmitteln gefördert.

Auch die Bediensteten der Heimaufsichtsbehörde haben an den örtlichen Fortbildungsveranstaltungen zu Redufix teilgenommen und sind darin geschult worden. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfungen der stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen beraten sie im Bedarfsfall die Beteiligten über die Voraussetzungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie, unter Hinweis auf das Projekt ReduFix und anderer Projekte, über die Möglichkeiten ihrer Vermeidung.

Des Weiteren wurde der sog. Werdenfelser Weg durch die LAG der Betreuungsvereine bekannt gemacht. Dazu wurde in 2013 erstmals eine Schulung zur Ausbildung spezialisierter Verfahrenspfleger*innen im Sinne des Werdenfelser Weges durchgeführt.

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts. Spezialisierte Verfahrenspfleger*innen mit pflegefachlichem Grundwissen für das gerichtliche Genehmigungsverfahren von Fixierungen werden fachlich fortgebildet, so dass sie über eine Kombination von pflegefachlichem Wissen über Vermeidungsstrategien und gehobenem juristischen Informationsstand über die rechtlichen Kriterien zu diesem Thema verfügen. Diese Verfahrenspfleger*innen diskutieren im gerichtlichen Auftrag jeden Fixierungsfall individuell und stellen gemeinsam mit der Einrichtung und den Angehörigen

bzw. Betreuer*innen Überlegungen zu Alternativen zur Fixierung an. Im Einzelfall regen die Verfahrenspfleger*innen auch Erprobungen von Alternativmaßnahmen an.

Der Werdenfelser Weg hat das Ziel, die Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit von FEM wie Bauchgurte, Bettgitter, Vorsatztische zu verbessern und Fixierungen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und für Menschen mit Beeinträchtigungen, sowie in somatischen und psychiatrischen Krankenhäusern auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren. Er setzt in erster Linie auf Professionalität und Kommunikationsoptimierung.

Instrumentalziel Zugang zu Leistungen der Habilitation, Rehabilitation und Pflege

Evaluation der Arbeit der Gemeinsamen Servicestellen in Sachsen-Anhalt

Die Aufgabe der von den Trägern der Rehabilitation eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen bestand in der umfassenden, qualifizierten und individuellen Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und der Teilhabe. Sie sollten Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderungen bedrohten Menschen und deren Angehörigen bei der Beantragung von Leistungen unterstützen und Beratung „wie aus einer Hand“ anbieten.

Die im BTHG verankerten neuen Beratungsstrukturen ersetzen die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger, deren Arbeit am 31.12.2018 endete. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Gemeinsamen Servicestellen ihre Rechtsgrundlage. Eine Evaluation der Arbeit der Gemeinsamen Servicestellen erübrigt sich somit, weshalb die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann.

Ausbau von Soziotherapie und ambulanter psychiatrischer Pflege

Schwer psychisch Kranke sind häufig nicht in der Lage, Leistungen, auf die sie Anspruch haben, selbstständig in Anspruch zu nehmen. Soziotherapie nach § 37a SGB V soll ihnen die Inanspruchnahme ärztlicher oder psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch verordneter Leistungen ermöglichen. Sie soll Patient*innen durch Motivierungsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen helfen, psychosoziale Defizite abzubauen; Patient*innen sollen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Leistungen zu akzeptieren und selbstständig in Anspruch zu nehmen. Sie ist koordinierende und begleitende Unterstützung und Handlungsanleitung für schwer psychisch Kranke auf der Grundlage von definierten Therapiezielen. Dabei kann es sich auch um Teilziele handeln, die schrittweise erreicht werden sollen.

Die Regelungen zur Soziotherapie wurden mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) eingeführt (§ 37a SGB V). Der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschloss im

August 2001 die Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der ärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien) nach § 37a Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V. Anhand dieser Grundlagen haben die Krankenkassen gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Sachsen-Anhalt die Vertragsinhalte nach § 132b SGB V abgestimmt. Mit dem Ziel einer hohen Qualität der Versorgung und im Hinblick auf die besondere Situation der Versicherten wurden sachgerechte Anforderungen an die jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Um in Sachsen-Anhalt einheitliche Regelungen (Qualifikation des Personals, Leistungsinhalte, Vergütung) für alle Versicherten und Vertragspartner anzubieten, schließen die jeweiligen Leistungserbringer einen entsprechenden Einzelvertrag gemeinsam mit allen Krankenkassen im Land. Erstmalig konnte im Jahr 2011 ein Leistungserbringer in Sachsen-Anhalt tätig werden, inzwischen hat sich die Anzahl auf acht erhöht.

Dem 23. und 24. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung (Psychiatrieausschuss) ist zu entnehmen, dass sich die ambulante Soziotherapie als Angebot aus dem Leistungsspektrum der Krankenkassen nach dem SGB V inzwischen etabliert hat. Angebote der Soziotherapie sind jedoch noch nicht in allen Landkreisen wie z. B. Burgenlandkreis, Harzkreis, Bördekreis vorhanden. Die hohen Fahrtkosten in der ländlichen Region können ein weiterer Grund sein, dass der Zugang für Erkrankte erschwert wird.

Die Ambulante Psychiatrische Pflege (APP) dient analog zur häuslichen Krankenpflege psychisch kranken Menschen, für die ein Klinikaufenthalt nicht (mehr) notwendig ist, zur Vermeidung oder zur Verkürzung von Krankenhausaufenthalten. Die APP richtet sich an akut oder chronisch psychisch kranke einschließlich suchtkranke und von Demenz betroffene Menschen; ebenso soll sie Folgen der Erkrankung lindern helfen. Gemäß § 37 Abs. 1 SGB V kann sie Krankenhausvermeidungspflege sein oder der Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung dienen (Sicherungspflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V). In jedem Fall bedarf sie einer ärztlichen Verordnung. Mittlerweile existieren fünf Angebote der APP in fünf verschiedenen Landkreisen.[90]

[90] Informationen zu den Angeboten der Soziotherapie und der Ambulanten Psychiatrischen Pflege stehen im Landesportal zur Verfügung (Adresse: https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/daten-zur-gesundheit/psychiatrie-wegweiser/).

Begleitung der Bundesgesetzgebung zum Reha-Budget

Für Leistungen zur Rehabilitation stehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzte Mittel zur Verfügung – das so genannte Reha-Budget. Es wird jährlich neu festgesetzt und wurde dabei bislang nur an die voraussichtliche Entwicklung der Bruttolöhne- und Gehälter der Arbeitnehmer*innen angepasst. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz befasste sich im November 2013 mit dem Reha-Budget. Die Minister*innen der Länder forderten die Bundesregierung auf, eine Demografiekomponente beim Reha-Budget einzuführen.

Mit dem *Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung* hat die Bundesregierung das Reha-Budget an die demografische Entwicklung und die Alterung der Bevölkerung angepasst (§ 287 b Abs. 3 SGB VI). Rückwirkend zum 1. Januar 2014 wurde das jährliche Reha-Budget um rund 100 Millionen Euro erhöht. Diese zusätzliche Erhöhung steigt auf bis zu 233 Millionen Euro im Jahr 2017. Nach 2017 wird die zusätzliche Erhöhung des Reha-Budgets schrittweise wieder abgebaut, da die geburtenstarken Jahrgänge nach und nach in Rente gehen. Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 demnach bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Demografiekomponente als gesonderter Faktor zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben.

Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur wirksamen Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Beratung und die Erbringung von Leistungen der Rehabilitation und Pflege

Mit dem BTHG wurden in § 32 SGB IX die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Dieses Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ist unentgeltlich und steht allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offen.

Seit 1.1.2018 fördert das BMAS zunächst für drei Jahre EUTB, die als Ergänzung zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Träger der Rehabilitation Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Menschen sowie Angehörige niedrigschwellig, auf Augenhöhe und von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängig zu allen Fragen der Teilhabe beraten. Die EUTB stärken die Position der Menschen mit Beeinträchtigungen im sozialrechtlichen Dreieck und geben insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe.

Auf Bundesebene unterstützt die Fachstelle Teilhabeberatung die regionalen Beratungsangebote der EUTB fachlich und organisatorisch. Sie fördert die Vernetzung der EUTB

untereinander und mit anderen Beratungsangeboten und bietet seit Februar 2018 für alle Berater*innen der EUTB eine verpflichtende Grundqualifizierung auch im Bereich des „Peer Counselings“ an. Seit dem 1. Quartal 2018 gibt es in Sachsen-Anhalt insgesamt 22 EUTB unterschiedlicher Träger. Zur fachlichen Unterstützung der EUTB in Sachsen-Anhalt finden regelmäßig halbjährlich Fachgespräche im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration statt, zu denen alle Berater*innen der EUTB in Sachsen-Anhalt eingeladen werden.

Seit dem 01.10.2019 ist das Folgeantragsverfahren für das Bundesprogramm EUTB für die Jahre 2021 und 2022 geöffnet. Bis zum 30.11.2019 konnten die Anträge gestellt werden. Alle bisher geförderten EUTB-Angebote haben die Möglichkeit, einen Folgeantrag für die Laufzeit 2021 bis 2022 zu stellen.

Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frühförderstellen und anderen Einrichtungen der Rehabilitation

Das Land ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach den Sozialgesetzbüchern IX und XII. Insgesamt bestehen im Land 37 Frühförderstellen, von denen acht interdisziplinär arbeiten und vier über besondere Kompetenzen in der Förderung hörgeschädigter Kinder verfügen. Das spezifisch auf Hörbehinderungen ausgerichtete pädagogische Angebot der Frühförderstellen wendet sich an Kinder und deren Eltern, die aufgrund der Einschränkungen des auditiven Systems in ihren Teilhabechancen beeinträchtigt sind. Die Frühförderung von hörbehinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern umfasst spezifische hör- und heilpädagogische Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung vom Hörenlernen und der Sprachentwicklung hinaus gehen. Die hörpädagogische Frühförderung verfolgt das Ziel, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung oder deren Folgen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Kindern wird so die Möglichkeit gegeben, möglichst auf natürlichem Weg zu hören und damit die Lautsprache zu erlernen und diese als regelmäßiges Kommunikationsmittel zu nutzen. Das Kind soll bei der Sprachentwicklung – und gegebenenfalls auch bei der Kompensationsentwicklung – ebenso unterstützt werden wie bei Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, erfolgte in einigen heilpädagogischen Frühförderstellen der Aufbau eines zusätzlichen Schwerpunkts auf dem Gebiet des Hörens. Die Qualifizierung wurde als notwendig erkannt, da bundesweit kaum noch Fachkräfte mit einer hörpädagogischen Zusatzqualifizierung anzutreffen sind. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr unterstützten das

Engagement des Arbeitsbereichs Phoniatrie/Pädaudiologie der Universitätsklinik für HNO-Heilkunde Magdeburg in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Halberstadt beim Aufbau einer Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Frühförderung hörbehinderter Kinder. Damit konnte das Projekt „Sachsen-Anhalt hört auf seine Kinder – Hörgerichtete Frühförderung“ ins Leben gerufen werden. Die Entwicklung des Schulungsprogramms, inklusive des ersten Durchganges, wurde durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert. Weitere Angebote können im Rahmen der Fortbildung von den Einrichtungsträgern im Rahmen der Weiterbildung je nach Bedarf selbst organisiert werden.

Ein weitreichender Fortbildungsschwerpunkt zur Fort- und Weiterbildung von Personal ist seit 2002 die staatliche Anerkennung über die Prüfung des anerkannten Fortbildungsabschlusses *Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung* (GeFAB). Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ist nach dem Berufsbildungsgesetz hierfür die zuständige Stelle und setzt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13.12.2016[91]um. Zunächst ging es um Qualifikation von Gruppenleiter*innen in WfbM, denen eine wichtige Funktion bei der Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben zukommt. Doch das Einsatzgebiet ist so vielfältig, dass immer mehr Einsatzmöglichkeiten reflektiert werden können.

Der Bedarf an der Fort- und Weiterbildung zur GeFAB ist ansteigend. Die Ausbildung erfolgt in Sachsen-Anhalt bei vier Bildungsträgern. Die Zulassung und Prüfung erfolgt über Prüfungsausschüsse die von der zuständigen Stelle bestellt wurden. Ein neuer Aspekt dieser Weiterbildungsmaßnahme ist die Ermöglichung der Ausbildereignungsprüfung.

Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur trägerübergreifenden und interdisziplinären Hilfeplanung für Leistungen der Teilhabe und der Rehabilitation

Das Instrument zum Abbau der Nachteile eines gegliederten Systems der Rehabilitation ist das für alle Rehabilitationsträger verbindliche, partizipative **Teilhabeplanverfahren,** das mit dem Erlass des BTHG einen besonderen Stellenwert bekommen hat.

Damit Leistungsberechtigte Leistungen wie aus einer Hand in Anspruch nehmen können, hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung des BTHG mit Teil 1 Kapitel 4 SGB IX die Koordination der Leistungen und die Zusammenarbeit der Träger der Rehabilitation geregelt. Unter anderem schreibt § 19 SGB IX vor, dass bei Leistungen verschiedener

[91] BGBl. Teil I Nr. 61

Leistungsgruppen oder verschiedener Leistungsträger der nach § 15 SGB IX zuständige Leistungsträger im Benehmen mit den anderen Leistungsträgern und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten ein Teilhabeplanverfahren durchführt. Hier sollen die nach individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen festgestellt und schriftlich oder elektronisch so zusammengestellt werden, dass sie nahtlos ineinander greifen. Auf Wunsch der bzw. des Leistungsberechtigten findet eine Teilhabeplankonferenz dazu statt.

In Sachsen-Anhalt haben sich die Träger der Rehabilitation bereits im Jahr 2017 getroffen, um Kontaktdaten auszutauschen und über die in ihren Einrichtungen vorliegenden Weisungen hinsichtlich der ab 2018 gültigen neuen Regelungen zu informieren. Auch im Jahr 2018 gab es im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen derartigen Erfahrungsaustausch zum Thema. Die anwesenden Träger der Rehabilitation haben sich auf die Erstellung und den Austausch einer Kontaktliste mit Ansprechpartner*innen verständigt, die allen Reha-Trägern zur Verfügung gestellt wird. Jeder Reha-Träger, der in seinem Haus Weisungen zum Teilhabeplanverfahren bekommen hat, wird diese den anderen Reha-Trägern zur Verfügung stellen. Im September 2019 wurden in einem nächsten Erfahrungsaustausch Ergebnisse der ersten Teilhabeplanverfahren zusammengestellt und ausgewertet sowie Vereinbarungen zu Verfahrensoptimierungen getroffen.

Bezogen auf die Leistungen in WfbM gab es bis 01.04.2019 als Übergangslösung noch die bis dahin üblichen Fachausschusssitzungen. Der Gesetzgeber hat klar definiert, dass auch für Werkstattleistungen zukünftig zwingend ein Teilhabeplanverfahren erforderlich ist. Die entsprechende Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) bzw. die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) kürzlich herausgegebene „Gemeinsame Empfehlungen Reha-Prozess“[92] berücksichtigen das. Fachausschusssitzungen in WfbM wird es zukünftig nur noch in übergeordneten Angelegenheiten geben. Welches diese sein können, dazu verständigen sich derzeit das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, die Sozialagentur und die WfbM.

Um Leistungen wie aus einer Hand zu gewährleisten, wird es in den nächsten Jahren maßgeblich darauf ankommen, Ergebnisse der durchgeführten Teilhabeplanverfahren zu

[92] Die „Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess“ mit Stand vom Februar 2019 steht auf den Internetseiten der BAR zum Download zur Verfügung. Der Link hierzu lautet https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf.

sammeln und auszuwerten, sowie Hemmnisse zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu suchen, die alle Reha-Träger mittragen.

Ist das Land als Träger der Eingliederungshilfe sog. leistender Träger der Rehabilitation im Sinne von § 14 SGB IX, so führen die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Auftrag des Landes im Einzelfall das Teilhabeplanverfahren durch und binden alle zuständigen weiteren Träger der Rehabilitation in die Leistungsplanung mit ein. Zur Unterstützung der trägerübergreifenden Teilhabeplanung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gemeinsam mit der Sozialagentur und den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte ein umfassendes Bedarfserhebungsinstrument und ein Gesamt- und Teilhabeplanverfahren entwickelt und veröffentlicht. Dieses wird fortwährend weiterentwickelt und evaluiert. Dabei werden alle beteiligten Stellen intensiv eingebunden.

Begleitung der Bundesregierung bei der Einführung des neuen Begriffs der Pflegebedürftigkeit

Laut § 14 Abs. 1 SGB XI gelten Menschen als pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6 Monaten körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff zielt darauf ab, die individuelle Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen besser zu berücksichtigen und Unterschiede im Umgang mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen abzubauen.

Bei der Beurteilung der Pflege- und Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zählt seit Januar 2017 in erster Linie, wie selbstständig sie in sechs wesentlichen Bereichen ihres täglichen Lebens noch sind. Die sechs entscheidenden Bereiche, nach denen die Gutachter Antragsteller auf einen Pflegegrad begutachten, sind:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweise und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Das Verfahren berücksichtigt erstmals auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen. Bei dem neuen Begutach-

tungsverfahren wird nicht, wie bei der zuvor geltenden Methode, die Zeit gemessen, die zur Pflege der jeweiligen Person durch einen Familienangehörigen oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson benötigt wird, sondern es werden Punkte vergeben, die abbilden, wie weit die Selbstständigkeit einer Person eingeschränkt ist. Anhand der Ergebnisse der Prüfung werden die Pflegebedürftigen in einen der fünf Pflegegrade eingeordnet.

Förderung der Entwicklung und des Einsatzes assistiver Technik

Im Bereich Information ist das Pflegeportal zu nennen, das Informationen rund um das Thema Pflege zur Verfügung stellt. Neben Themen wie Wohnen und Teilhabe und Angebote zur Unterstützung in der Pflege / Selbsthilfe bietet der Servicebereich die gesetzlichen Grundlagen, Statistiken, Publikationen aber auch Hilfe bei der Antragstellung und weiterführende Links. Das Pflegeportal ist unter der Internet-Adresse https://pflege.sachsen-anhalt.de/pflegesachsen-anhaltde/ zu erreichen.

Das Kompetenzzentrum Soziale Innovation hat Aufträge zur Pflege im Quartier vergeben, deren Ergebnisse 2020 und 2021 vorliegen und dann zur Verfügung gestellt werden.

3.6.5 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Dieses Handlungsfeld bezieht sich auf den Artikel 29 UN-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) und umfasst die folgenden aus dem Fundamentalziel abgeleiteten Instrumentalziele.

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt nehmen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teil.

Instrumentalziele

(1) Aktives und passives Wahlrecht, barrierefreie Wahlen
(2) Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 5

Das Handlungsfeld *Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben* benennt neun Maßnahmen, was einem Anteil von sechs Prozent entspricht. Von diesen neun Maßnahmen konnten vier Maßnahmen (45 %) abgeschlossen werden. Zwei Maßnahmen (22 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und 3 Maßnahmen (33 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 10: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben"

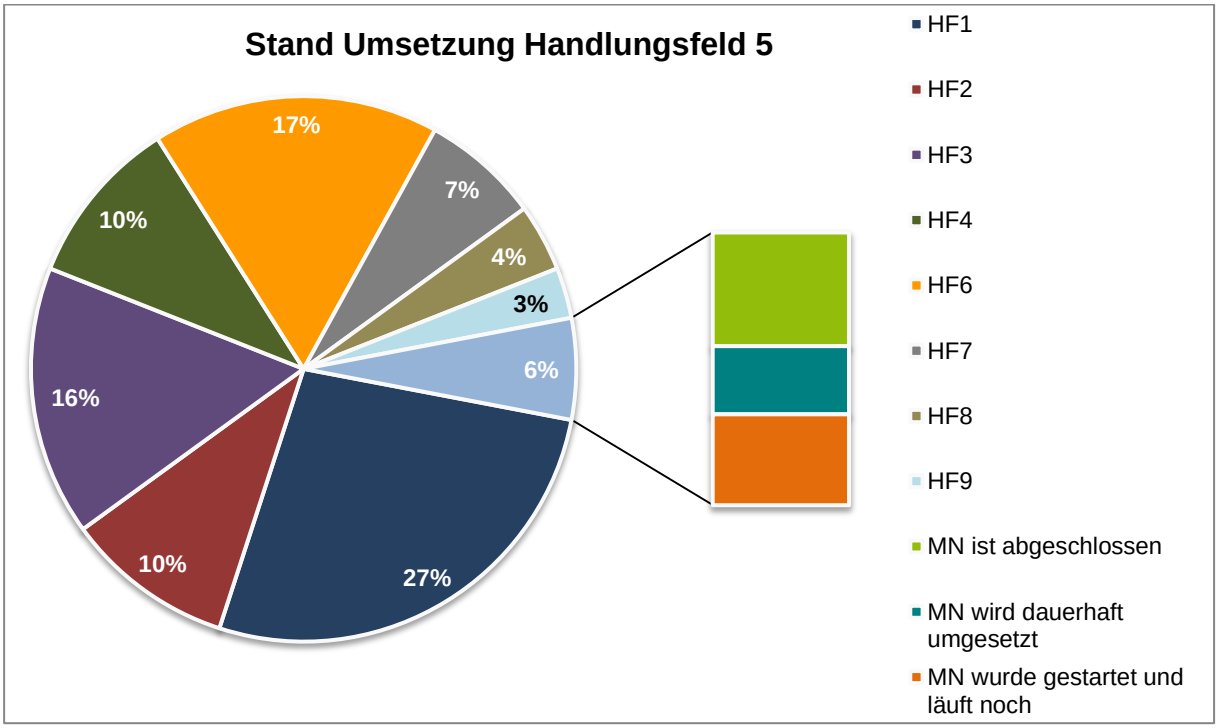

Instrumentalziel Aktives und passives Wahlrecht, barrierefreie Wahlen

Artikel 29 UN-BRK garantiert Menschen mit Beeinträchtigung die gleichberechtigte Ausübung ihrer politischen Rechte. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sicherzustellen. Zur Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben gehört unter anderem die Möglichkeit der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts. Im Hinblick auf das aktive Wahlrecht ist die Zugänglichkeit zum Wahlverfahren, zu den Wahleinrichtungen und zu den Wahlmaterialien sicherzustellen. Des Weiteren schützen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen. Mit der Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Menschen, die auf gerichtlich bestellte Betreuung angewiesen sind, ist ein großer Schritt in Richtung inklusives Wahlrecht gemacht worden (siehe auch Empfehlung 54).

Herstellung der Barrierefreiheit in Wahlräumen (Wahllokalen): Handreichung für Kommunen als Wahlbehörden (Aktualisierung des jeweiligen Runderlasses zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl)

Die Maßnahme ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des Rechts auf Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird das Land seinen aus Art. 29 UN-BRK erwachsenden Verpflichtungen gerecht.

Die Gemeinden sind nach den wahlrechtlichen Vorschriften für die Auswahl von Wahlräumen für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zuständig. Zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl gibt die Landeswahlleiterin jeweils rechtliche Hinweise und Informationen heraus, die sich an die an der Wahl beteiligten Wahlorgane sowie an die Gemeinden als Wahlbehörden richten. Beispiele hierfür sind die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 04.09.2015 zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 13.03.201693 und die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 22.06.2017 zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.201794, die den Kreiswahlleiter*innen auch zur Weiterleitung an die Gemeinden ihrer Wahlkreise zur Verfügung gestellt und auf der Internetseite der Landeswahlleiterin im Landesportal unter https://wahlen.sachsen-anhalt.de/aktuelles/die-landeswahlleiterin-informiert/ eingestellt wurden.

Die Bekanntmachung enthält Hinweise und Informationen zur Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, zu Stimmzetteln und Stimmzettelschablonen, zur Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes und zur Stimmabgabe von Wähler*innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung. Anlage 1 zur Bekanntmachung enthält Hinweise des BBM zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen, Anlage 3 (Landtagswahl) bzw. Anlage 2 (Bundestagswahl) enthält eine Checkliste *Barrierefreie Wahllokale*.

Durch diese Handreichung der Landeswahlleiterin jeweils vor einer Wahl werden die Kommunen aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und der Gewährleistung von Barrierefreiheit unterstützt. Schwierigkeiten bestehen in der Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wahllokale, die vielfach von der Finanzlage der Gemeinden abhängig ist.

Herstellung der Barrierefreiheit in Wahlräumen (Wahllokalen): Sensibilisierung der Kommunen zur Erhöhung des Anteils der barrierefreien Wahlräume

Jede Gemeinde ist grundsätzlich bemüht – auch in Abstimmung mit den Behindertenbeauftragten vor Ort – barrierefreie Wahlräume zur Verfügung zu stellen.

Die Wahllokale müssen im Regelfall nur alle vier oder fünf Jahre bereitgestellt werden. Nach den wahlrechtlichen Vorschriften soll die Gemeinde, soweit möglich, Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung stellen. Entsprechend werden Räume in Gebäuden genutzt, die ansonsten eine andere Zweckbestimmung haben wie bspw. Schulen und Rathäuser.

---

[93] Bek. der Landeswahlleiterin vom 4.9.2015, MBl. LSA S. 553

[94] Bek. der Landeswahlleiterin vom 22.6.2017, MBl.LSA S. 340

Grundsätzlich sollen die Wahlräume so gelegen sein, dass den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Weiterhin sehen die wahlrechtlichen Vorschriften vor, dass die Gemeinden frühzeitig und in geeigneter Weise über die Barrierefreiheit der Wahlräume informieren.

Regelmäßig werden die Gemeinden im Hinblick auf die Auswahl barrierefreier Wahlräume durch die Landeswahlleiterin auf die zu beachtenden Rechtsvorschriften hingewiesen und sensibilisiert.

In Auswertung der Barrierefreiheit der Landtagswahl fand zudem im November 2016 ein Erfahrungsaustausch der Landeswahlleiterin mit dem BBM, Vertreter*innen des LaKoB und dem BSVSA statt. Nach dem Erfahrungsaustausch wurden die Kreiswahlleiter*innen im Januar 2017 von der Landeswahlleiterin unter Hinweis auf die Vorgaben des BGG LSA (§§ 5 und 12 Abs. 1) nochmals gebeten, die für die Auswahl von Wahlräumen zuständigen Gemeinden in Vorbereitung der Bundestagswahl 2017 erneut dahingehend zu sensibilisieren, weitere barrierefreie Wahllokale einzurichten, um allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Zur Landtagswahl am 13.03.2016 waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 2.270 Wahllokale eingerichtet. Nach Angaben der Kreiswahlleiter*innen waren davon 1.178 Wahllokale für Wähler*innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung barrierefrei zugänglich.

Zur Bundestagswahl am 24.09.2017 waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 2.257 Wahllokale eingerichtet. Nach Angaben der Kreiswahlleiter*innen waren davon 1.238 Wahllokale für Wählerinnen und Wähler mit einer körperlichen Beeinträchtigung barrierefrei zugänglich.

Neben der Sensibilisierung der Kommunen für die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Stimmabgabe im Vorfeld einer Wahl bedarf es der Unterstützung der Kommunen bei der Auswahl barrierefreier Wahlräume aber auch bei der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, um die Anzahl der barrierefreien Wahllokale weiterhin zu erhöhen. Zudem sind die konkreten baulichen Voraussetzungen der Gebäude zu beachten. Im Einzelfall gestalten sich Umbaumaßnahmen bautechnisch besonders aufwendig bzw. sind insbesondere bei Altbauten unmöglich.

Prüfung, inwieweit das Wahlrecht im Land gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können

Das BVerfG hat mit seinem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019[95] sowie durch das Urteil vom 15. April 2019[96] den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute bei Bundestags- und Europawahlen (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz, § 6a Abs. 1 Nr. 2 Europawahlgesetz) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter (§ 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz und § 6a Abs. 1 Nr. 3 Europawahlgesetz) für verfassungswidrig erklärt. Die Wahlrechtsausschlüsse im Bundestags- und Europawahlgesetz sind mit Gesetz vom 18. Juni 2019 entfallen[97].

In Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG hat der Landesgesetzgeber für die Kommunal- und Landtagswahlen den bisher bestehenden Wahlrechtsausschluss für die in Sachsen-Anhalt ca. 2.500[98] dauerhaft vollbetreuten Menschen mit Gesetz vom 5. April 2019[99] und 27. November 2019[100] abgeschafft. Damit besteht für alle Wahlen ein inklusives Wahlrecht. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, steht somit auch allen Menschen mit Behinderungen zu. Zudem wurde, in Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Inklusives Wahlrecht umsetzen – Barrieren abbauen“ vom 5. April 2019[101], mit Gesetz vom 27. November 2019 die Bereitstellung von barrierefreien Informationen zur Wahl in § 59 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausdrücklich normiert. Dies umfasst insbesondere Informationen zur Wahl in Leichter Sprache, wodurch insbesondere Menschen mit Behinderungen die Wahlteilnahme erleichtert werden soll.

Im Kommunal- und Landesrecht ist darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften zu finden, die die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Landtagswahl und den Kommunalwahlen regeln. So sollen zum Beispiel

- Wahllokale so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird,
- Wahlberechtigte darüber informiert werden, welche Wahllokale barrierefrei sind,

[95] 2 BvC 62/14

[96] 2 BvQ 22/19

[97] BGBl. S. 834

[98] BMAS 2016: 46

[99] GVBl. LSA S. 66

[100] GVBl. LSA S. 930

[101] LT-Drs. 7/4210

- Wählerinnen und Wähler, die den Stimmzettel nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen,
- blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei einer Landtagswahl eine Stimmzettelschablone benutzen dürfen.

Zudem wurden in den LAP entsprechende Maßnahmen aufgenommen. Danach erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl in Sachsen-Anhalt jeweils eine aktualisierte öffentliche Bekanntmachung der Landeswahlleiterin mit Hinweisen auf die rechtlichen Vorschriften sowie Hinweisen des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten und Unterlagen und einer Checkliste mit Hinweisen für die Einrichtung barrierefreier Wahllokale.

Erläuterungen zu den Wahlrechten von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen im Rahmen von Betreuungsverhältnissen

Ausführungen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit werden vor Landtags-, Kommunal-, Bundestags- und Europawahlen in der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils anstehenden Wahl gemacht. Entsprechende Informationen und Hinweise werden zusätzlich aktuell auf der Internetseite der Landeswahlleiterin[102] oder der Internetseite des Bundeswahlleiters[103] zur Verfügung gestellt. Zudem erläutern die Landeswahlleiterin, der BBM und der BSVSA auf gemeinsamen Pressekonferenzen die praktische Anwendung der Wahlschablonen, die blinde und sehbehinderte Menschen zur Erleichterung der Stimmabgabe verwenden können.

Darüber hinaus hat die LpB LSA gemeinsam mit dem BBM und Expert*innen in eigener Sache eine Broschüre zum aktiven Wahlrecht erstellt. In Leichter Sprache erklärt die Broschüre „So einfach geht Wählen: Die Landtagswahl von Sachsen-Anhalt“ die Aufgaben des Landtags, das aktive Wahlrecht, die Wahlbenachrichtigung, das Wählen in der Wahlkabine, die Briefwahl, die Stimmenauszählung und den Prozess der Entscheidungsfindung für eine bestimmte Partei. Die Broschüre richtet sich v. a. an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

[102] Der Link zur Interneseite der Landeswahlleiterin lautet wie folgt: www.wahlen.sachsen-anhalt.de.

[103] Der Link zur Internetseite des Bundeswahlleiters lautet wie folgt: www.bundeswahlleiter.de.

Erläuterungen für Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung passiver Wahlrechte

Ausführungen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit werden vor Landtags-, Kommunal-, Bundestags- und Europawahlen in der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils anstehenden Wahl gemacht. Entsprechende Informationen und Hinweise werden zusätzlich aktuell auf der Internetseite der Landeswahlleiterin oder der Internetseite des Bundeswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Instrumentalziel Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Errichtung eines Inklusionsausschusses zur Begleitung der Umsetzung der UN-BRK

Der LAP sieht vor, dass zur langfristigen und strategischen Begleitung der seiner Umsetzung und seiner Fortschreibung beim BBM ein Inklusionsausschuss eingerichtet wird. Der Inklusionsausschuss soll die Landesregierung fortlaufend bei der Umsetzung und Fortschreibung des LAP unterstützen, die vereinbarten Maßnahmen begleiten, diese auf ihre Wirksamkeit überprüfen und Lösungsansätze und Veränderungsvorschläge entwickeln. Er soll zudem die dauerhafte Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen sicherstellen.

Im Januar 2013 wurde der LAP von der Landesregierung gebilligt. Der Vorschlag des LBB auf Bildung eines Inklusionsausschusses wurde aufgegriffen und umgesetzt. Der Inklusionsausschuss konstituierte sich am 04. Juli 2013 und kommt seitdem in regelmäßigen Treffen zusammen.

Für die Steuerung der Umsetzung und die Fortentwicklung des LAP kommt dem Inklusionsausschuss in überzeugender Weise eine Schlüsselstellung zu. Der Inklusionsausschuss ist als paritätisch besetzte Lenkungsgruppe aus Vertreter*innen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen und Verbände zu verstehen. Ihm gehören zu gleichen Teilen Vertreter*innen der Ministerien und vom LBB ernannte Fachleute an und er bestimmt selbstständig seine Ziele, Aufgaben und Handlungsweisen. Der Inklusionsausschuss ist damit ein wichtiges Instrument zur Begleitung und Steuerung der Umsetzung der UN-BRK. Mit der Einrichtung des Inklusionsausschusses trägt die Landesregierung der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3 UN-BRK Rechnung. Danach sind Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv einzubeziehen in Entscheidungsprozesse sowie der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, sofern diese ihre Belange direkt betreffen.

Der Inklusionsausschuss hat bislang 14 Mal getagt. In der **konstituierenden Sitzung** hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration den LAP vorgestellt und Funktion und Aufgaben des Ausschusses abgestimmt.

Der Inklusionsausschuss hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- evaluierende Begleitung der Umsetzung des LAP,
- Vorschläge zur Fortschreibung des LAP,
- Berichterstattung zum Stand der Umsetzung an die Landesregierung und den Landtag,
- Berichterstattung zum Stand der Umsetzung an den LBB und
- Interessenvertretung für Menschen mit Beeinträchtigungen.

In der **2. Sitzung** hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zur Umsetzung des LAP berichtet und es wurden die Themenschwerpunkte für die Arbeit des Inklusionsausschusses für die kommenden Sitzungen festgelegt (Tourismus und kulturelle Angebote).

In der **3. Sitzung des Inklusionsausschusses** berichtete das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Barrierefreiheit von Frauenhäusern und zu der Nachfrage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Unterbringung. Es wurde empfohlen, dass sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser mit dem Thema Barrierefreiheit befasst. Das Kompetenzzentrum Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt hat seine Unterstützung angeboten.

In der **4. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zum Handlungsfeld Tourismus ausgeführt, welche Maßnahmen im Rahmen der Lutherdekade ergriffen worden sind, um barrierefreien Tourismus für alle zu gewährleisten.

In der **5. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurde über die Möglichkeiten einer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen beraten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat die gemeinsame Broschüre aller Ressorts „Sachsen-Anhalt – Auf dem Weg zur Inklusion“ vorgestellt und das Ministerium für Bildung hat einen Zwischenbericht aus der AG „Perspektiven für eine inklusive Ausbildung an den berufsbildenden Schulen“ vorgetragen. Diskutiert wurde darüber hinaus die Möglichkeit der Talentfindung und Talentförderung im Sport.

In der **6. Sitzung des Inklusionsausschusses** berichtete der Focal Point erneut über den Umsetzungsstand des LAP. Des Weiteren stellte das Paritätische Jugendwerk eigene Maßnahmen zur inklusiven Jugendarbeit dar. Das LaKoB stellte die Ergebnisse der Fragebogenaktion zur Bundestagswahl 2013 und zur Europa- und Kommunalwahl 2014 vor. Auf der Basis der Ergebnisse der Umfrage zur Zugänglichkeit zu den Wahlen werden Hinweise für barrierefreie Wahllokale, Handreichungen für ehrenamtliche Wahlhelfer*innen und Vorschläge zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten erarbeitet.

In seiner **7. Sitzung** befasste sich der Inklusionsausschuss mit dem Fachlehrplan Deutsche Gebärdensprache. Die Deutsche Gebärdensprache ist offiziell als eigenständige Sprache anerkannt. Das Bildungsministerium berichtete, dass im Schuljahr 2011/2012 ein Lehrplan zur DGS entwickelt wurde. In den folgenden Schuljahren wurde der Gebärdensprachlehrplan erprobt. Das Fach DGS wurde in die reguläre Stundentafel an den Schulen für Gehörlose und Hörgeschädigte aufgenommen. Auf dem Landesbildungsserver ist der *Fachlehrplan Deutsche Gebärdensprache*[104] eingestellt. Mit der Einführung des Faches DGS wird eine Voraussetzung für den Ausbau des bilingualen Unterrichts an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte geschaffen, woraus sich spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden ergeben. Am Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Halberstadt ist der Fachlehrplan mit 2h/Woche erprobt worden. Eine Festschreibung von DGS an allgemeinbildenden Schulen ist bislang nicht geplant.

Weiterhin wurde über die Anhörung in Genf zum 1. Staatenprüfverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-BRK berichtet.

In der **8. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurden das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen thematisiert. Der Landeswahlleiter hat die Empfehlungen des LBB und des BBM hinsichtlich der Standards für barrierefreie Wahllokale und Wahlbenachrichtigungen berücksichtigt und im Amtsblatt veröffentlicht. Es wurde weiter berichtet, dass zum derzeitigen Zeitpunkt mehr als 80 Prozent der Wahllokale in der Landeshauptstadt barrierefrei zugänglich waren. In anderen Landkreisen und kreisfreien Städten war jedoch die Quote der barrierefreien Wahllokale erheblich niedriger.

Ergänzend wurde das Projekt *Demokratie stärken – Programm zur Landtagswahl 2016* vorgestellt, das vom Landtag beschlossen worden ist. Zu den Projektinhalten zählen u.a.:

- Maßnahmen zur Stärkung der Wahlbereitschaft;
- Maßnahmen zur Stärkung der Wahlbeteiligung;
- Ausrichtung der Junior-Wahl an allgemeinbildenden Schulen auch für Menschen mit Beeinträchtigungen;
- Simulation des Wahlvorgangs z. B. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Im Vorfeld der Wahl fanden mehrere Veranstaltungen in WfbM oder Wohneinrichtungen statt, in denen das Wählengehen, die Möglichkeiten der Briefwahl und die Nutzung von Wahlschablonen vorgestellt und erklärt wurden.

---

[104] Link zum Download des Fachlehrplans: https://www.bildung-lsa.de/files/62886edf9cdbda3cf843201c33540583/LP_DGS_010815.pdf.

Der Inklusionsausschuss regte an, das Programm auch in Förderschulen aufzugreifen.

Daran anschließend stellte die LpB LSA die Idee vor, eine Wahlbroschüre „So einfach geht Wählen: Die Landtagswahl von Sachsen-Anhalt“ in Leichter Sprache zu verfassen. Die Erstellung sollte mit Unterstützung des BBM und einer Arbeitsgruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund regte der Inklusionsausschuss an, auch Parteien aufzufordern, Programme in Leichter Sprache herauszugeben.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration stellte in dieser Sitzung zudem den Fortschreibungsentwurf „Berufliche Bildung“ vor, der das Handlungsfeld 5.3 Arbeit und Beschäftigung ergänzen soll. Dieser erste Entwurf wurde einer Arbeitsgruppe des Inklusionsausschusses zur weiteren Bearbeitung übergeben.

In der **9. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurde die überarbeitete Fassung der Vorlage „Berufliche Bildung zur Ergänzung des Handlungsfeldes 5.3.“ zur Diskussion gestellt. Die Vorlage wurde entsprechend den Vorschlägen des Inklusionsausschusses geändert. Der Inklusionsausschuss hat die neuen Maßnahmen zur beruflichen Bildung bestätigt und dem LBB zur Weitergabe an den Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen übermittelt.

In dieser Sitzung war die bevorstehende Landtagswahl erneut Thema: Die Veranstaltung „Wie geht Wählen“ hat in verschiedenen Landkreisen stattgefunden, die Wahlbroschüren konnten verteilt werden. Das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit hat einen Fragebogen erstellt, der die Barrierefreiheit um und in Wahllokalen zur Landtagswahl 2016 erfragt und diesen auf der Seite des LaKoB zur Verfügung gestellt. Der BSVSA informierte über die durch den BSVSA erstellten und dort kostenlos erhältlichen Wahlschablonen.

In der **10. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurde die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen-Anhalt seit dem Schuljahr 2001/2002 bis einschl. Schuljahr 2016/2017 dargestellt. Die Entwicklung geht mit einem Perspektivwechsel in der Lehrkräfteausbildung einher. Eine Umstellung der Curricula ist erfolgt, ein Inklusionsmodul zur Anreicherung der Ausbildung um Wissen über Inklusion ist implementiert. Es fehlten derzeit allerdings noch didaktisch-pädagogische Handreichungen und Konzepte zur Umsetzung. Eine Handreichung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen für alle Schulformen ist jedoch in Arbeit. Parallel können sich Lehrkräfte in Fortbildungsveranstaltungen mit der Problematik auseinandersetzen und Anleitung erhalten.

Ein weiteres Thema der Sitzung war das BTHG. Durch die umfangreichen Rechtsänderungen soll Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst volle, wirksame und selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht und die

Übereinstimmung des deutschen Rechts mit den Vorgaben der UN-BRK weiterentwickelt werden. Die EGH wird mit dem BTHG aus dem Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Folgende Rechtsänderungen gehen mit dem BTHG einher:

- Mit dem BTHG werden im SGB IX, Teil 1 – Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen – ein neuer Behinderungsbegriff eingeführt, die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, das Beratungsangebot verbessert und die Voraussetzungen für eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Die entsprechenden Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.
- Im SGB IX, Teil 2 – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) – wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe geregelt. Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfolgt konsequent personenzentriert. Dieser Teil des BTHG tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Um Anrecht auf Eingliederungshilfe zu haben, müssen Menschen mit Behinderungen künftig zudem nicht mehr mittellos sein oder bleiben. Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen werden schrittweise erhöht. Die Änderungen hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen tritt nach der Verkündung des Gesetzes bzw. ab 01.01.2017/01.04.2017 in Kraft.
- Das SGB IX, Teil 3 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen – umfasst das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht. Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten von WfMB wurde bereits zum 30.12.2016 gestärkt. Die übrigen Änderungen im Schwerbehindertenrecht treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration berichtete über die verschiedenen Reformstufen des BTHG und benennt die daraus resultierenden Aufgaben für die Ressorts. Die Beteiligung Verbände an der Umsetzung des BTHG erfolgt über eine enge Kooperation des Landes mit in Gremien und die Beteiligung der verschiedenen Akteure u.a. durch die Landesteilhabekonferenz am 24. Oktober 2017.

Durch das BTHG wird die EGH ab dem 1. Januar 2020 neu ausgerichtet. Die Neuausrichtung der EGH ist ein wesentliches politisches Ziel, das einer sorgfältigen Umsetzung bedarf. Mit der Neuausrichtung orientiert sich die notwendige Unterstützung der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen. Dadurch soll sich die Lebenssituation der Menschen mit Beeinträchtigungen nachhaltig verbessern.

Um noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen die Wirkungen der Veränderungen beurteilen zu können, werden die neuen Vorschriften der EGH im Vorfeld modellhaft erprobt. Dabei wird das zukünftige Recht „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle bei ausgewählten Leistungsträgern angewandt. Das Land arbeitet diesbezüglich mit allen Landkreisen zusammen. Eine Beschränkung auf bestimmte Regionen erfolgt nicht.

Auch in der 10. Sitzung wurde der aktuelle Stand der Umsetzung des LAP besprochen.

In der **11. Sitzung des Inklusionsausschusses** berichtete das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration über die Umsetzung des BTHG in Sachsen-Anhalt und stellte u. a. die Regelungen des Budgets für Arbeit in Sachsen-Anhalt vor.

Des Weiteren berichtete das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration über die Evaluation des Abschnitts 3 der BGGVO LSA. Die BGGVO LSA ist auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben der Gesellschaft ausgerichtet. § 14 BGGVO LSA verpflichtet die Landesregierung, die drei Abschnitte der Verordnung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die Evaluation bezieht sich auf Abschnitt 3 – Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der Landesverwaltung. Die Evaluation sollte prüfen, ob und wie die in Abschnitt 3 der BGGVO LSA vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden und ob gewährleistet ist, dass der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in adäquater Weise Rechnung getragen wird. Dieser Abschnitt der BGGVO LSA gilt für folgende Angebote der Träger der öffentlichen Verwaltung:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind.

Nach § 12 BGGVO LSA sind o. g. Angebote der Informationstechnik so zu gestalten, dass

1. alle Angebote die in Anlage 2 zu § 12 BGGVO LSA unter Priorität I aufgeführten Bedingungen erfüllen und
2. zentrale Einstiegs- und Navigationsseiten zusätzlich die in Anlage 2 unter Priorität II aufgeführten Bedingungen berücksichtigen.

Innerhalb der Landesverwaltung stehen, neben dem öffentlich zugänglichen Landesportal, mit dem Intranet, dem Extranet und dem Komnet weitere Angebote zur Verfügung. Die Intranet-Angebote können ausschließlich innerhalb der einzelnen Ressorts genutzt werden. Die Extranet-Angebote sind innerhalb der Landesverwaltung und für Abgeordnete zugäng-

lich. Das Komnet ist eine interne Plattform für Kommunen. Da diese drei Portale lediglich innerhalb der Landesverwaltung aufrufbar sind, handelt es sich nicht um öffentlich zugängliche Angebote und Auftritte im Sinne § 10 BGGVO LSA.

Die Evaluation bezieht sich demzufolge ausschließlich auf das Landesportal und die öffentlich zugänglichen Angebote der Ressorts im Landesportal. Die Überprüfung der Wirkung der BGGVO LSA erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, der die Anwendung der in Anlage 2 zur BGGVO LSA festgelegten Standards gemäß Zuständigkeiten erfragt.

In der **12. Sitzung des Inklusionsausschusses** wurde das Thema der Evaluation erneut aufgegriffen und die Ergebnisse der Ressortabfragen präsentiert und diskutiert. Die Auswertung der Fragebögen zeigt einen sehr guten Erfüllungsstand im Bereich der technischen Umsetzung. Auf der technischen Ebene ist eine gute Wahrnehmbarkeit der Inhalte durch angemessene Kontraste und die deutliche Unterscheidbarkeit von Vorder- und Hintergrund gegeben. Die Navigation ist einheitlich und vorhersehbar. Dazu tragen unter anderem Seitentitel und Überschriften bei, die die angebotenen Inhalte klar strukturieren und damit den Bedingungen der Anlage 2 BGGVO LSA entsprechen. Zudem ermöglichen unterstützende Funktionen bei der Eingabe die Vermeidung von Fehlern bzw. erlauben die Fehlerkorrektur.

Bei der Schaffung einer barrierefreien Informationstechnik handelt es sich nur zum Teil um technische Maßnahmen. Es zeigt sich, dass eine Herausforderung für die Redakteur*innen darin besteht, die Regelungen umfassend auf Dokumente anzuwenden, die zum Herunterladen bereitgestellt werden. Dies betrifft u. a.

- Alternativtexte in Dokumenten,
- Fachausdrücke bzw. die Verwendung der jeweils einfachsten angemessenen Sprache,
- die Strukturierungen von Inhalten und die Festlegung der Lesereihenfolge,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit wie Kontraste und die deutliche Unterscheidung von Vorder- und Hintergrund und
- die Verwendung von Schriftgrafiken ausschließlich als dekorative Elemente und nicht zur Vermittlung von Inhalten.

Die Anlage VI – Barrierefreiheit zum Corporate Design der Landesregierung, welches die Gestaltungsanforderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit zusammenfasst, stellt hierzu eine hilfreiche Handreichung dar.

Es wurden explizit Beratungs- und Fortbildungsbedarfe bei den Redakteur*innen angesprochen. Diesen sollte dringend entsprochen werden, um einen barrierefreien Zugang zu Inhalten auf den Webseiten des Landesportals zu gewährleisten.

Darüber hinaus stellte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die vielfältigen, bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung des BTHG dar. Es berichtete über das Budget für Arbeit und den aktuellen Stand seiner Anwendung in Sachsen-Anhalt. Mit Stand Februar 2020 wurden 43 Budgets für Arbeit ausgereicht. Die modellhafte Erprobung ist in Sachsen-Anhalt mit vier Projekten angelaufen. Drei Landkreise und das Land Sachsen-Anhalt überprüfen modellhaft die Anwendung der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe.

Ebenfalls im Rahmen des BTHG wurden im neuen § 32 SGB IX die gesetzlichen Voraussetzungen für ein niedrigschwelliges, unentgeltliches und allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Die Durchführung der Angebote der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) wird durch den Bund im Rahmen der Förderrichtlinie zur EUTB gefördert. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration verfasste die fachliche Stellungnahme zu den Förderanträgen der einzelnen Träger. In Sachsen-Anhalt haben seit Januar 2018 flächendeckend 22 EUTB ihre Arbeit aufgenommen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration berichtete des Weiteren über die geplante Novellierung des BGG LSA vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist[105]. Zweck der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen besser zugänglich zu machen.

Die Träger der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt sind bereits nach dem BGG LSA umfassend zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Gleichwohl sind hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/2102 aber auch inhaltlich Anpassungen des BGG LSA erforderlich, da die Richtlinie (EU) 2016/2102 u. a. nicht zwischen Internet und Intranet differenziert. Eine Beschränkung auf Internetauftritte und -angebote reicht insoweit nicht mehr aus. Darüber hinaus sind zur verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen, zum wirksamen Durchsetzungsverfahren und einer nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen landesgesetzliche Regelungen zu treffen.

---

[105] ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15

Über den Novellierungsentwurf zum BGG LSA wird zum einen die Richtlinie (EU) 2016/2102 umgesetzt. Zum anderen wird im Gesetz eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit verankert und damit der Landtagsbeschluss „Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt“ vom 21.06.2018 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit[106] umgesetzt.

Die Umsetzung des ESF-Programms zur Förderung der Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements war ein weiteres Thema der 12. Sitzung des Inklusionsausschusses. Ziel des Programms ist die Schaffung eines inklusiven Sozialraums vor Ort. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration konnte berichten, dass zum Zeitpunkt der Sitzung seit Veröffentlichung der Richtlinie zur Förderung der Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements fast alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes erfolgreich ein örtliches Teilhabemanagement implementiert haben.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stellte das Aufzugsprogramm vor, mit dem Wohneigentümer*innen Barrieren beseitigen und den Wohnkomfort erhöhen können. Im Rahmen des bis 2019 laufenden Programms konnten Eigentümer*innen Aufzüge, Treppenlifte oder Rampen an Wohngebäuden nachrüsten und dafür bis zu 10.000 Euro je Wohnung erhalten. Die Förderung konnten Privatpersonen aber auch private und gewerbliche Vermieter*innen und Wohnungsunternehmen beantragen. Auch Kosten für barrierereduzierende Maßnahmen im Eingangsbereich oder im Treppenhaus sowie Wege zu Stellplätzen, Garagen und Entsorgungseinrichtungen wurden finanziert.

Die **13. Sitzung des Inklusionsausschusses** befasste sich mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes, der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes, dem Landesportal sowie dem Stand der Umsetzung des LAP und des BTHG.

Zum Thema Wahlrecht stellte MI Folgendes dar: Mit seinem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019[107] hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse gemäß § 13 Nr. 2 und § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Von einem Wahlrechtsausschluss sind in Sachsen-Anhalt ca. 2.500 Personen betroffen[108], wobei ein dem § 13 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechender Wahlrechtsausschluss („schuldunfähige Straftäter“) im Landes- und Kommunalwahlrecht nicht besteht.

---

[106] LT-Drs. 7/3086

[107] 2 BvC 62/14

[108] BMAS 2016: 46

In Umsetzung der Entscheidung des BVerfG hat das Land für die Kommunalwahlen den bisher bestehenden Wahlrechtsausschluss für dauerhaft vollbetreute Menschen mit Gesetz vom 5. April 2019[109] abgeschafft, um die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 insoweit nicht in verfassungswidriger Weise durchzuführen. Die operative Umsetzung der Streichung des Wahlrechtsausschlusses wurde vom Ministerium für Inneres und Sport durch erlassweise Regelungen begleitet, um die korrekte Erstellung der Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen vor Ort zu gewährleisten.

Das BVerfG hat mit dem am 15. April 2019 verkündeten Urteil[110] entschieden, dass die im Europawahlgesetz bestehenden Wahlrechtsausschlüsse bereits zur Europawahl am 26. Mai 2019 keine Anwendung mehr finden, soweit Betroffene einen Antrag auf Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis stellen oder Einspruch erheben.

Mithin bestand das aktive Wahlrecht für die am 26. Mai 2019 in Sachsen-Anhalt gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen und die Europawahl auch für Menschen mit Behinderung die umfassend betreut werden sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter.

Die Rechtsprechung des BVerfG zu den Wahlrechtsausschlüssen zur Bundestags- und zur Europawahl wird rechtzeitig vor der Landtagswahl 2021 auch im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt.

MS berichtet über die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Gründe für die Änderungen waren der Landtagsbeschluss LT-Drs. 7/3086 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit, die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und Novellierungswünsche des Landesbehindertenbeirats.

Die Verpflichtungen, die öffentlichen Stellen aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinsichtlich der Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen erwachsen, sind in den §§ 16 und 16a bis d BGG LSA geregelt. Die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen erfolgt gem. § 16c BGG LSA. Die Landesfachstelle, Ombudsstelle und Überwachungsstelle wurden ab Juni 2019 bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet. Ein interdisziplinäres Team wird sicherstellen, dass die Beratungen zur Barrierefreiheit alle Lebensbereiche umfassen.

---

[109] GVBl. LSA S. 66

[110] 2 BvQ 22/19

Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses erfolgte über § 17a. Hierin ist die Einrichtung der Landesfachstelle verankert. Gemäß § 17a Abs. 3 ist ein Expert*innenbeirat einzurichten, der die Landesfachstelle für Barrierefreiheit berät. Dem Expert*innenbeirat gehören mehrheitlich Vertreter*innen der Verbände von Menschen mit Behinderungen an, die vom Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration berufen werden.

Weitere Änderungen des BGG LSA betreffen § 3 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, § 5 Barrierefreiheit, § 14 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen und § 15 Gestaltung von Dokumenten, Verständlichkeit und Leichte Sprache.

Die Staatskanzlei berichtete über Planungen zur Weiterentwicklung des Landesportals. Aktuell umfasst das Landesportal 40.000 aktive Seiten, für die eine regelmäßige Qualitätssicherung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird gegenwärtig das Corporate Design-Handbuch aktualisiert und um verbindliche Vorgaben für Webinhalte ergänzt, um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten. Ergänzend gibt das Redaktionshandbuch Hinweise, um die Barrierefreiheit der eingepflegten Inhalte zu gewährleisten.

Weiterhin stellte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration den jeweiligen Umsetzungsstand des BTHG und des LAP dar. Der Inklusionsausschuss regte hinsichtlich der Umsetzung des LAP an, eine Wirkungsanalyse zu implementieren, um den Fortschritt besser abbilden zu können.

Im Kontext der Umsetzung des BTHG wurde zum einen das Projekt der Modellhaften Erprobung thematisiert. Im Rahmen der Modellhaften Erprobung werden die Auswirkungen der ab dem 1. Januar 2020 für die Eingliederungshilfe geltenden Änderungen im Vorfeld und anhand konkreter Einzelfälle „virtuell“ erprobt. Zukünftig orientiert sich notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen. Die Auswirkungen dieses zukünftigen Rechts werden im Projekt ermittelt, damit der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen beurteilen kann, ob der durch das BTHG initiierte Systemwechsel gelingt und insgesamt die gewünschten Wirkungen erzielt werden.

Deutschlandweit werden 29, in Sachsen-Anhalt 4 Projekte gefördert, wobei eine Prüfung auf Landesebene – wie durch das Modellprojekt des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration in Sachsen-Anhalt – bundesweit einzigartig ist. Alle Modellprojekte im Land Sachsen-Anhalt prüfen die Auswirkungen nach einem gemeinsam erarbeiteten Schema.

Des Weiteren berichtete das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration über den Referentenentwurf des BMAS für ein „Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ (BTHG-Reparaturgesetz). Der Entwurf verbessert redaktionelle aber auch offensichtliche Fehler und stellt missverständliche Passagen klar.

In der **14. Sitzung Inklusionsausschuss** berichtete das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erneut aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG. Weiterhin stellte sich der neu berufene Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen vor.

Darüber hinaus erläuterte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102. Zweck der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Dafür sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Weiterhin werden die für die Umsetzung der Anforderungen Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1523 und 2018/1524 zur Erklärung zur Barrierefreiheit sowie bezüglich der Überwachung und Berichterstattung vorgestellt. Beide Durchführungsbeschlüsse sind in all ihren Teilen verbindlich[111]. Mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 für den Zuständigkeitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt worden. Die aktuellen Regelungen zur Informationstechnik werden durch § 16 und die §§ 16a bis 16e BGG LSA neu gefasst.

Ebenfalls in der 14. Sitzung haben die Teilhabemanager*innen der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Stendal ihre Arbeit im Rahmen des Projekts vorgestellt. Für beide Landkreise liegen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK auf der Ebene der Kommune vor, die in Zusammenarbeit mit den lokalen Netzwerken und den Teilhabemanagements entstanden sind.

Stellungnahmen zu Beschlüssen des Landesbehindertenbeirats

Der LBB berät die Landesregierung unabhängig und überparteilich in Belangen, die für Menschen mit Beeinträchtigungen von Bedeutung sind. Seit 2007 werden im LBB schriftliche Empfehlungsbeschlüsse zu den Themen gefasst, die aus Sicht der Menschen mit Beeinträchtigungen bedeutsam sind. Mittels der Beschlüsse erhält die Landesregierung

[111] Art. 288 Abs. 4 Satz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Anregungen und Veränderungsvorschläge zu behindertenpolitischen Themen und Fragestellungen, d. h. die Beschlüsse des LBB bilden die Themenschwerpunkte und Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen ab. Die Beschlüsse werden dem Ministerpräsidenten übermittelt. In seinem Auftrag leitet die Staatskanzlei diese an das jeweils zuständige Ressort zur Beantwortung weiter mit der Bitte, innerhalb von 6 Wochen direkt gegenüber dem BBM Stellung zu nehmen und die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur nachrichtlich zu beteiligen. Die Beschlüsse des LBB werden durch das entsprechende Fachreferat bearbeitet und fach- und sachgerecht beantwortet. Sollte innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme erfolgen, richtet die Staatskanzlei eine erneute Aufforderung an das zuständige Ministerium. Die Ministerien nehmen in der Regel termingerecht Stellung.

Die Landtagsfraktionen und Landtagsausschüsse erhalten die Beschlüsse ebenfalls.

Die Beschlüsse dieses Gremiums bilden die Themen von Relevanz ab und leisten einen wichtigen Beitrag zur behindertenpolitischen Richtungsbestimmung. Über die Beschlüsse soll die Landesregierung veranlasst werden, notwendige behindertenpolitische Maßnahmen zu ergreifen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument im Sinne Art. 29 UN-BRK. Die Maßnahme sichert die Mitwirkung der betroffenen Personengruppen und Expert*innen in eigener Sache.

Der Umgang der Landesregierung mit den Beschlüssen des Landesbehindertenbeirats soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Im Jahr 2015 hat der LBB verschiedene Beschlüsse (07/2015, 08/2015 und 09/2015) zum Thema Wahlen gefasst. Der Beschluss 07/2015 beinhaltet eine Checkliste „Barrierefreie Wahllokale“. Dieser zwischen dem BBM und dem LBB abgestimmte Kriterienkatalog mit Hinweisen für ein barrierefreies Wahllokal wurde bereits als Anlage 3 der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 04.09.2015 zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 13.03.2016 sowie als Anlage 2 der Bekanntmachung vom 22.07.2017 zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017 zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss 08/2015 fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der Schulung der Wahlvorstände und Wahlhelfer*innen für die Landtagswahlen auf alle Möglichkeiten der Hilfestellung beim Wahlakt für Menschen mit Beeinträchtigungen ausdrücklich hinzuweisen. Hinweise zur Hilfestellung beim Wahlakt für Menschen mit Beeinträchtigungen wurden in der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 04.09.2015 aufgenommen und den Kreiswahlleitern auch zur Weitergabe an die Gemeinden ihrer Wahlkreise zur Verfügung gestellt.

Durch Beschluss 09/2015 fordert der LBB die Landesregierung auf, unverzüglich allen Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Landtagswahl zu ermöglichen. Für die Landtagswahl am 13.03.2016 wurde die Regelung (§ 3 Nr. 2 LWG) über den Ausschluss vom Wahlrecht jedoch nicht aufgehoben. Während die Beschlüsse 07/2015 und 08/2015 durch die Landesregierung umgesetzt worden sind, konnte dem Beschluss 09/2015 nicht entsprochen werden.

Seit 2007 hat der Landesbehindertenbeirat insgesamt 70 Beschlüsse zu den Themenbereichen

- Barrierefreiheit,
- Benachteiligung, Diskriminierung und Chancengleichheit,
- Bildung und Arbeit,
- Gesetze und Rechtsanwendung,
- Ambulant vor Stationär,
- Teilhabe und
- Verkehr und Tourismus

gefasst.

Unterstützung regionaler Aktionen und Pläne zur Umsetzung der UN-BRK

Der LAP ist die Basis für die regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung der UN-BRK durch die Landesregierung. Aktionspläne sind ein wichtiges Instrument zur Bestimmung und Strukturierung der behindertenpolitischen Aufgaben. Sie konkretisieren die bestehenden Probleme im Sinne der UN-BRK und übersetzen sie in Maßnahmen, die hinreichend überprüfbar sind. Die Ressorts und die jeweils nachgeordneten Behörden setzen die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit schrittweise um.

Sowohl die Ministerien als auch der BBM unterstützen die Entwicklung von lokalen und kommunalen Aktionsplänen. Der BBM diskutierte diesbezüglich mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und begleitete aktiv die Gründung entsprechender Netzwerke. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration steht als Focal Point bei Nachfragen als Ansprechpartner beratend zur Verfügung und unterstützt die Landkreise und Kommunen aber auch Hochschulen etc. bei der Erstellung eigener Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK. Direkte und sachbezogene Unterstützung erhielt beispielsweise das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“, an dessen Gründungsveranstaltung das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration teilnahm und zentrale Aufgaben, Ziele und Problemstellungen bei der Erarbeitung eines kommunalen Aktionsplans erörterte.

Auf kommunaler Ebene haben die Landeshauptstadt Magdeburg, der Burgenlandkreis, der Saalekreis und Landkreis Anhalt-Bitterfeld Aktionspläne verabschiedet, die jeweils die spezifische Situation erfassen und daraus Maßnahmen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ableiten.

Im Rahmen des ESF-Programms *Örtliches Teilhabemanagement* werden auf kommunaler Ebene Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv gefördert und die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums unterstützt. Eine zentrale Aufgabe der Teilhabemanager*innen besteht darin, die Formulierung von Aktionsplänen bzw. deren Fortschreibung zu unterstützen und deren Umsetzung vor Ort zu begleiten. Dafür beteiligen sie sich an Netzwerkarbeit vor Ort, initiieren Teilhabekonferenzen mit Menschen mit Beeinträchtigungen und stehen als Ansprechpartner*innen für die Verwaltung aber auch für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zur Verfügung. Kommunen kommt bei der Umsetzung der UN-BRK zentrale Bedeutung zu. Sie sind in ihren Bemühungen zu unterstützen, über die Schaffung eines inklusiven Sozialraums die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen. Hierbei spielt das *Örtliche Teilhabemanagement* eine wichtige Rolle.

Nähere Ausführungen zur Umsetzung dieser Maßnahme finden sich auch unter Kommunale Aktionspläne.

Beitritt zu Organisationen, die auf internationaler Ebene die Umsetzung der UN-BRK fördern

Vernetzung und die Einbindung in vielfältige Organisationen schafft die Basis für einen breiten Erfahrungsaustausch und erlaubt den „Blick über den Zaun“. Diese Maßnahme befördert die Umsetzung von Art. 29 lit b UN-BRK, wonach sich Vertragsstaaten verpflichten, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Die Ziele, die sich mit dem Beitritt zu entsprechenden Organisationen verbinden, sind u. a.

- Vernetzung mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen,
- Austausch über den Stand der Umsetzung der UN-BRK und Beispiele gelungener Praxis,
- Austausch über Gestaltungsmöglichkeiten und -instrumente von und für Menschen mit Beeinträchtigungen und
- Empowerment und Unterstützung der Selbstvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Angehörigen.

Erste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind unternommen worden. Über die enge und regelmäßige Zusammenarbeit des Landes mit den Selbstvertretungsorganisationen, wie dem Landesbehindertenbeirat, ist es bspw. bereits intensiv an Diskussionsprozessen des European Disability Forum beteiligt.

Im Bereich Bildung lieferten eine europaweite und eine bundesweite Fachtagung zum beruflichen Übergang von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung auch in Sachsen-Anhalt. Das Landesschulamt und die eingebundenen Förderschulen unterstützen die vom Bund veranlasste *Initiative Inklusion* sowie weitere Projekte für einen gelungenen Übergang von der schulischen in die berufliche Bildung. Seit 12 Jahren findet ein fachlicher Dialog der deutschsprachigen Länder Europas zur sonderpädagogischen und inklusiven Bildung statt.

Im Inklusionsausschuss sind Chancen und Möglichkeiten dieser Maßnahme besprochen und Überlegungen angestellt worden, die Zusammenarbeit mit ständiger Vertretung in Brüssel und die Zusammenarbeit mit den Partnerregionen zu stärken.

Die Mitgliedschaft des Landes Sachsen-Anhalt in internationalen Organisationen, die sich den Belangen von Menschen mit Beeinträchtigungen widmen, kann inhaltlich Ideen und Impulse liefern und dient der Umsetzung der im Handlungsfeld *Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben* verankerten Ziele. Gleichwohl bedarf es noch weiterer intensiver Schritte, um die Maßnahme umzusetzen. Um Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten, sollten deshalb in einer Fortschreibung des LAP konkrete Einzelschritte benannt werden. Vor dem Hintergrund des Art. 29 UN-BRK ist dabei die Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen ein zentraler Schritt. Diese befördert das Land, indem es entsprechende Konzepte und Projekte finanziell im Rahmen einer Richtlinie unterstützt.

3.6.6 Sport, Kultur, Tourismus

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen aus Artikel 30 UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) auf und umfasst die folgenden Zielstellungen.

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt nehmen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und aktiv am Leben, in der Freizeit und am kulturellen und sportlichen Leben teil. Kulturelle und Veranstaltungen zur Gestaltung der Freizeit sind für alle Menschen zugänglich. Menschen mit Behinderungen werden als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens verstanden und gestalten dieses aktiv mit.

Instrumentalziele

(1) Gleichberechtigte Teilhabe an Sport- und Freizeitaktivitäten
(2) Gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben
(3) Gleichberechtigte Teilhabe an touristischen Angeboten

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 6

17 Prozent der Maßnahmen des LAP und damit 27 Maßnahmen sind im Handlungsfeld *Sport, Kultur, Tourismus* niedergelegt. Mit Stand vom Dezember 2018 sind bereits 17 Maßnahmen (63 %) abgeschlossen, vier Maßnahmen (15 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und sechs Maßnahmen (22 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 11: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Sport, Kultur, Tourismus"

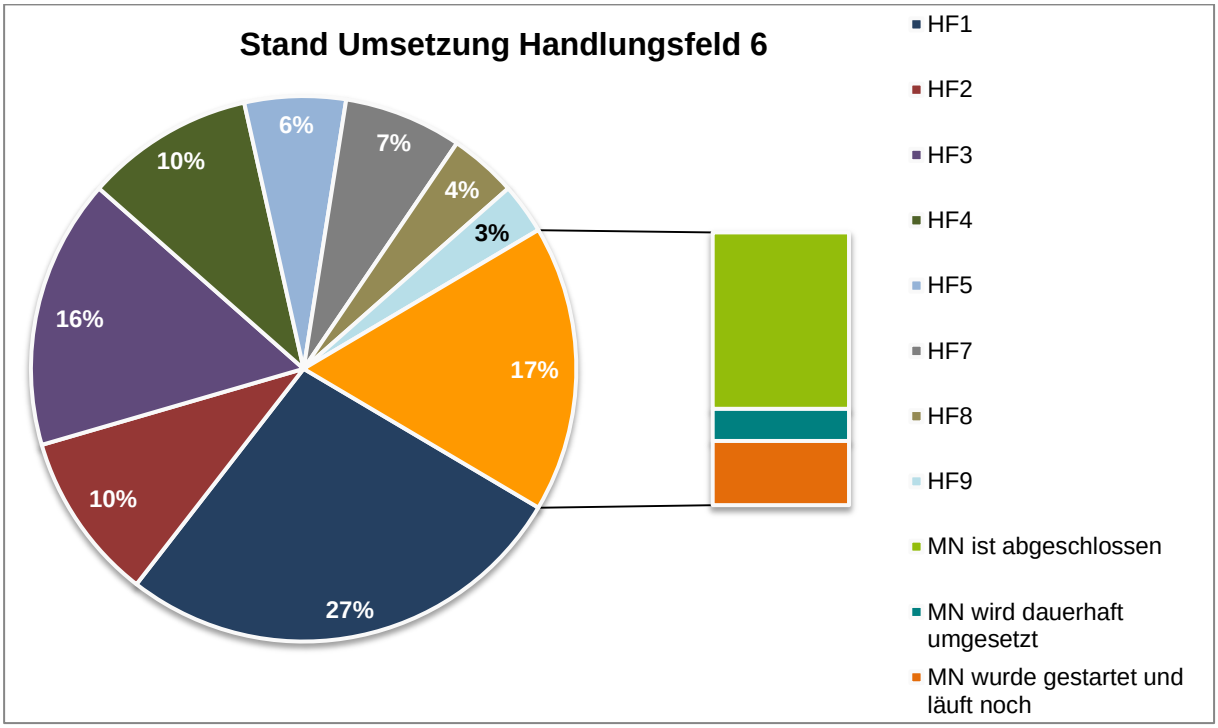

Instrumentalziel Gleichberechtigte Teilhabe an Sport- und Freizeitaktivitäten

Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gestaltung, der Organisation und der Nutzung von Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Dazu sind geeignete breiten- und leistungssportliche Angebote an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Anderen zu fördern.

Auch in Sachsen-Anhalt erhält das Thema Inklusion im Sport Aufmerksamkeit. Vereine und ihre Mitglieder unternehmen Bemühungen, Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe

am Sportleben als aktive Sportler*innen und als Vereinsmitglieder zu ermöglichen. Über finanzielle Förderungen werden sie dabei durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt.

Weiterentwicklung der Sportentwicklungskonzepte des LSB mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) mit seinen Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden und den Landesfachverbänden ist die Interessenvertretung des organisierten und des gemeinnützigen Sports im Land.

Das Sportentwicklungskonzept 2013-2016 bildete die Grundlage der inhaltlichen Arbeit im LSB. Als langfristige Zielstellung war darin die Anpassung der Organisations- und Angebotsstrukturen an die Herausforderung der demografischen Entwicklung sowie die Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems benannt. Entsprechend berücksichtigte das Konzept den Rehabilitationssport im Themenbereich Präventions- und Gesundheitssport. Im Sportentwicklungskonzept sind u.a. folgende Zielstellungen formuliert, die der Inklusion dienen:

- Initiierung von Bewegungs- und Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen mit bewegungs- und gesundheitsfördernden Impulsen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Vereinssport;
- langfristiger Leistungsaufbau einer breiten Basis an Nachwuchsathleten mit dem Ziel einer nachhaltigen Kaderzugehörigkeit für die Teilnahme an den jeweiligen Wettkampfhöhepunkten; insbesondere sollen mindestens vier Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen soweit trainiert werden, dass sie an den Paralympics sowie den entsprechenden Welt- und Europameisterschaften teilnehmen können (diese Zielstellung findet sich ebenfalls im Leistungssportkonzept 2017-2020 des LSB und Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt e.V. wieder);
- Umsetzung der UN-BRK, um eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu ermöglichen.

Im Strategiekonzept 2017-2020, welches die Weiterentwicklung des bisherigen Sportentwicklungskonzeptes darstellt, werden weitere strategische Ziele benannt. Zum einen soll bis 2020 das Bewusstsein für eine selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im organisierten Sport gefestigt sein. Dafür beteiligt sich der LSB aktiv an der Umsetzung des Strategiekonzepts des Deutschen Olympischen Sportbunds zur Inklusion im und durch Sport und strebt eine Erhöhung der entsprechenden Bewegungs- und Sportangebote sowie verbesserte Chancen der Partizipation an. Zum anderen soll der Anteil von Menschen mit Beeinträchtigungen in ehrenamtlichen Funktionen und Führungspositionen erhöht

werden. Um die Zielerreichung bewerten zu können, sollen im Zeitraum bis 2020 Qualitätsstandards erarbeitet und verbindlich vereinbart und ein effektives und transparentes System der operativen Planung, Durchführung und Evaluierung der entsprechenden Maßnahmen installiert werden.

Die Konzepte des LSB werden vom Hauptausschuss des LSB beschlossen, das Land hat auf die Inhalte keinen Einfluss.

Förderung von Projekten im Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport
Das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene *Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt* (Sportfördergesetz; SportFG) unterstützt im Rahmen der Projektförderung nach § 7 Maßnahmen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs, die auf die Verbesserung des Angebotes im Behinderten- und Rehabilitationssport sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Die ebenfalls zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene *Ausführungsverordnung zum Sportförderungsgesetz* (SportFG-AVO) legt die Zuwendungen des Landes für Vereine zur Finanzierung ihrer Sportarbeit fest.

Die Landesfachverbände haben einen Anspruch auf Unterstützung zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Die Kriterien für die Zuschusshöhe der Verbände sind in der SportFG-AVO niedergelegt. Danach werden eine Grund- und eine Leistungskomponente für die Verbände gewährt. Der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. (GSV Sachsen-Anhalt) wird neben dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) aufgrund seiner spezifischen Aufgaben besonders unterstützt. Neben einer Sonderpauschale, die einen erhöhten Aufwand zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes berücksichtigt, erhält dieser u. a. auch einen erhöhten Zuschuss im Rahmen der mitgliederbezogenen Pauschale.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich hat Barrierefreiheit nicht als Zuwendungsvoraussetzung verankert, fördert aber insbesondere Projekte zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung des Angebotes im Behinderten- und Rehabilitationssport. Im Rahmen dieser Richtlinie wird bspw. das Projekt Inklusion im Kinderturnen des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LTV Sachsen-Anhalt) gefördert. Im Rahmen dieses Projektes werden Übungsleiter*innen geschult, um gezielt den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Beeinträchtigungen im Bereich des Sports gerecht zu werden. Daneben findet jährlich die Veranstaltung „Kinderturnen on Tour“ statt, die als Jahreshöhepunkt das Landeskinderturnfest hat, bei dem Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in sportlichen Wettstreit treten.

Jugend trainiert für Paralympics ist ein Wettbewerb im besonderen Bundes- und Landesinteresse, der in Sachsen-Anhalt einen festen Platz an vielen Schulen hat.

Schrittweise Umsetzung des barrierefreien Zugangs für Sportstätten

Am 10. Januar 2018 wurde vom Ministerium für Inneres und Sport die Neufassung der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus*[112] erlassen, die zur Förderung des barrierefreien Sportstättenbaus den barrierefreien Zugang als Zuwendungsvoraussetzung festlegt. Mit Verweis auf das BGG LSA ist Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung in der Richtlinie verankert. Sportstätten sind barrierefrei zu errichten und die Vorgaben der BauO LSA zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten. Diese Regelungen finden auch auf baugenehmigungspflichtige Umbau- und Sanierungsmaßnahmen Anwendung.

Ein Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung ist die Förderung der Errichtung eines barrierefreien Unterstandes und einer Freifläche durch den SV Einheit Wittenberge e.V.

Unterstützung der Teilhabe von gehörlosen Sportlerinnen und Sportlern an Schulungs- und anderen Veranstaltungen der Verbände

Die Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und die Sportvereine haben gem. SportFG einen Anspruch auf Unterstützung zur Finanzierung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Die Kriterien für die Zuschusshöhe der Verbände sind in der SportFG-AVO niedergelegt.

Der GSV und der BSSA erhalten aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben besondere finanzielle Unterstützungen. Diese sind in der SportFG-AVO festgelegt. Neben einer Sonderpauschale, die einen erhöhten Aufwand zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des jeweiligen Verbandes berücksichtigt, erhalten diese aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben zusätzlich 50 Prozent der für den Verband errechneten mitgliederbezogenen Pauschale. Darüber hinaus erhält der GSV eine speziell festgelegte Organisationspauschale. Beide Verbände haben über die SportFG-AVO insgesamt 200.069 € (2017) bzw. 200.788 € (2018) erhalten. Mit den zusätzlichen Zuschüssen können die Verbände z. B. Kosten für die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Veranstaltungen decken.

Sportler*innen mit Hörbehinderungen konnten erfolgreich an den Deaflympics sowie den entsprechenden Welt- und Europameisterschaften teilnehmen. Es handelt sich vor allem um die Sportarten Tischtennis, Leichtathletik, Taekwondo, Schach, Schwimmen.

[112] MBl. LSA S. 53

Analyse der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Schulsport

Eine umfassende Analyse zur (regulären) Teilnahme von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen liegt nicht vor. Vor allem vor dem Hintergrund der zeitlichen und personellen Ressourcen der Durchführung einer entsprechenden Analyse regt das Fachressort an, diese Maßnahme nicht umzusetzen.

Gegenwärtig nehmen Schüler*innen entsprechend ihrer motorischen Möglichkeiten am Sportunterricht teil. Es gibt keine grundsätzliche Befreiung vom Schulsport aufgrund einer Beeinträchtigung, es sei denn aufgrund zeitlich befristeter, akuter Gründe.

Gleichwohl ist Inklusion in der Bildung und damit auch im Sportunterricht ein wichtiges Ziel und wurde so in die Richtlinien des Sportunterrichts aufgenommen. Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an formaler Bildung zu schaffen. Perspektivisch sollen somit immer mehr Schüler*innen mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam und ohne Beeinträchtigungen am Sportunterreicht teilhaben und von den vielfältigen pädagogischen Zielen des Sportunterrichts profitieren. Dafür bedarf es vor allem besonderer Kenntnisse der Lehrkräfte. Eine Fortschreibung der Maßnahme sollte noch stärker auf die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts fokussieren.

Stärkere Öffnung der Betreuungsleistungen des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen

Der Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt koordiniert die Tätigkeit der Bundesstützpunkte, der Eliteschulen des Sports und weiterer Partner im Leistungssport in Sachsen-Anhalt. Zu seinen Aufgaben zählen u. a. die Betreuung der Bundeskaderathleten und deren Trainer sowie der regionalen Schwerpunktsportarten, die Koordinierung des Leistungssports und die Gewährleistung optimaler Trainingsbedingungen.

Derzeit sind 18 Sportler*innen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt in das Betreuungssystem des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt eingebunden. Den Athlet*innen stehen entsprechend Kaderstatus Physiotherapie, Medizin, Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung u. a. zur Verfügung.

Der BSSA betreut im Leistungssport paralympische Sportarten, wobei die Schwerpunktsportarten Para Leichtathletik, Para Schwimmen, Para Kanu und Para Rudern besonders gefördert werden. Für die Realisierung von Trainingsmaßnahmen und Trainingslagern wurden und werden dem BSSA vom Olympiastützpunkt jährlich Haushaltsmittel zur

Verfügung gestellt, die aus Landesmitteln finanziert sind. 2018 betrug die Zuweisung 5.000 €.

Instrumentalziel Gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben

Mit der Ratifizierung der UN-BRK haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, über geeignete Maßnahmen die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass sie „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen“[113] erhalten, der es ihnen ermöglicht, „ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“[114].

Begleitung des Stufenplans des MDR auf dem Weg zur Barrierefreiheit und Anregung der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Redaktionsteams beim MDR, die sich mit dem Abbau von Barrieren beschäftigen

Die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Angeboten des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) ist eine fortdauernde Aufgabe. Der MDR setzt insbesondere einen Stufenplan um, der vorsah, bis 2017 80 Prozent des Fernsehprogramms mit Untertitelung auszustrahlen. Jährlich sollen 500 Sendungen mit zum Teil neuproduzierter Audiodeskription angeboten werden.

Im Mai 2015 hat der MDR eine bundesweit einmalige Audio-App präsentiert, die in erster Linie für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt wurde. Sie macht sämtliche MDR-Audioangebote für diese Zielgruppe zugänglich. Aktuell sendet der MDR knapp 90 Prozent seiner Fernsehsendungen mit Untertiteln. Damit belegt er im Vergleich mit allen anderen ARD-Anstalten Platz 1. 2018 berichtete der MDR, dass er als erste Landesrundfunkanstalt fast sechs Prozent seines Programms mit Gebärdensprache anbietet. Dieses Angebot kann über HbbTV, im Livestream und in der Mediathek genutzt werden. Hinzu kommen Sendungen in Gebärdensprache, in Leichter Sprache oder mit Audiodeskription. Sendungen mit Audiodeskription, also einer Hörbildbeschreibung, stehen täglich durchschnittlich 3,5 Stunden zur Verfügung. Der Großteil der Sendungen mit einer Hörbildbeschreibung wird vorproduziert, wichtige Sportübertragungen werden jedoch live audiodeskribiert.

Dem Zugang zu den Inhalten von MDR-Online liegen die Bestimmungen der BITV 2.0 zugrunde.

---

[113] Art. 30 Abs. 1 lit c) UN-BRK

[114] Art. 30 Abs. 2 UN-BRK

Aus Gründen der verfassungsrechtlich gesicherten Staatsferne des Rundfunks obliegt es allein dem MDR, über den Einsatz von Menschen mit Beeinträchtigungen in seinen Redaktionsteams zu entscheiden. Gleichwohl ist der MDR mit Selbstvertretungsorganisationen und Expert*innen in eigener Sache im regelmäßigen Austausch, um seine barrierefreien Angebote an die Bedürfnisse der Nutzergruppen anzupassen. U. a. hierfür wurde die E-Mailadresse barrierefrei@mdr.de eingerichtet.

Schwierigkeiten der Umsetzung werden vor allem in den begrenzten technischen und finanziellen Möglichkeiten gesehen.

Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kulturellen Einrichtungen zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen

Die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter*innen in kulturellen Einrichtungen ist eine Grundvoraussetzung für die Sicherstellung des Zugangs von Menschen mit Beeinträchtigungen zu allgemeinen kulturellen Angeboten. Ein wesentlicher Aspekt von Fortbildungen ist es, den fachlichen Austausch der Teilnehmer*innen untereinander zu ermöglichen. Bei den Fortbildungen sind die jeweils spezifischen Bedarfe bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Der **Museumsverband des Landes Sachsen-Anhalt** bietet immer wieder entsprechende Fortbildungen an und verlinkt als Hilfe die durch den Deutschen Museumsbund e. V. erstellte Publikation „Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion“. Im Rahmen der 2015 durchgeführten Fortbildungen der Schlossführer*innen wurden auch Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Da Inklusion schon mit der zugänglichen Information zur Barrierefreiheit in einem Museum beginnt, haben im Ergebnis der Fortbildungsreihe einige Museen bereits ihre Angebote zur Barrierefreiheit auf ihrer Internetseite und der Homepage des Museumsverbandes eingestellt.

Verschiedene Museen haben bereits Angebote für unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihr Programm aufgenommen und/oder versuchen, auf Anfragen individuell einzugehen.

Das Landesmuseum für Vorgeschichte Halle sowie das Winckelmann-Museum mit seiner neuen Dauerausstellung halten Angebote sowohl für Menschen mit Sinnes- als auch mit körperlichen Beeinträchtigungen vor.

Das Schloss Moritzburg Zeitz, das Kloster und Kaiserpfalz Memleben, das Salzlandmuseum, das Schloss Wernigerode, das Stadtmuseum Halle, das Museum Wettin-Löbejün, das Händel-Haus Halle, die Franckeschen Stiftungen, die Stiftung Luthergedenkstätten, die

Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, die Stiftung Kloster Michaelstein, die Burg Falkenstein und das Museum Schloss Neuenburg halten Angebote für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und Blinde vor.

(Gebärdensprach-)Führungen oder Video-Guides für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen bieten u.a. die Wasserburg Egeln und das Museum Heineaneum Halberstadt. Einige Museen haben darüber hinaus Führungen und Angebote für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und für Demenzerkrankte konzipiert (z.B. die Kulturstiftung DessauWörlitz, die Langobardenwerkstatt Zethlingen und das Spengler Museum Sangerhausen).

Verschiedene Museen und Kulturstiftungen in denkmalgeschützten Gebäuden wie Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben versuchen bei anstehenden Restaurierungs- und Fördermaßnahmen, in allen Parkanlagen und Gebäuden in Abwägung mit denkmalpflegerischen Vorgaben auf einen barrierefreien Zugang zu den Gartenteilen und Gebäuden zu achten, was in ausgewählten Einzelbereichen zur Verminderung von Stufen und Absätzen führt, sofern es die Geländetopographie zulässt bzw. es erfolgt, soweit möglich, die Schaffung eines mobilen Zuganges für Rollstuhlfahrer*innen. Dies wiederum soll künftig zu einer Verbesserung des kulturellen Angebots für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen führen.

In den hochsensiblen Architekturen der UNESCO-Welterbestätten Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, Stiftung Luthergedenkstätten, Naumburger Dom, Stiftsberg Quedlinburg wurde bereits bzw. wird im Rahmen aktueller Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Internationalen Rat für Denkmalpflege (International Council on Monuments and Sites; ICOMOS) weitgehende Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen geschaffen. Mit der Errichtung des neuen Bauhaus-Museums in der Innenstadt von Dessau-Roßlau wird es möglich sein, die Bestände der Stiftung Bauhaus auch barrierefrei zugänglich zu machen. Die Umsetzung von Fördermitteln in weiteren hochrangigen Denkmalen ist zudem in dieser EU-Förderperiode mit dem Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit/-armut verknüpft (z.B. Film- und Industriemuseum Wolfen, Börde Museum Burg Ummendorf, Museum Synagoge Gröbzig, Schloss Bernburg). Auch die Dauerausstellung des neuen Dommuseums Ottonianum ist stufenlos zugänglich.

Darüber hinaus hat im Jahr 2016 die *Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben* in Kooperation mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt und mit Hilfe von Projektfördermitteln des Landes ein Gesamtkonzept für ein barrierefreies Besuchserlebnis als Modellprojekt erstellt,

das nun sukzessive im Rahmen der Ausstellungs- und Baumaßnahmen umgesetzt werden soll.

Die Museumslandschaft Sachsen-Anhalts wird über die Website des Museumsverbandes unter www.mv-sachsen-anhalt.de im Internet präsentiert. Sie informiert über Ausstellungen und Angebote der Museen Sachsen-Anhalts. Ein wesentlicher Bestandteil sind kurze Beschreibungen zu einzelnen Museen im Sinne eines Museumsführers. Die herkömmlichen Museumsbeschreibungen enthalten häufig Begriffe, komprimierte komplexe Sachverhalte und Satzkonstruktionen, die schwer verständlich sind. Auch die Art der Gestaltung der Texte erschwert oft die Lesbarkeit. Um allen Menschen den Zugang zur Museumswelt Sachsen-Anhalts zu ermöglichen, sind seit 2012 alle Texte in Leichter Sprache verfügbar. Auf der Eingangsseite der Homepage findet sich das Zeichen für Leichte Sprache mit einem Navigationshinweis zur Auffindbarkeit der Museumstexte in Leichter Sprache. Beim jeweiligen Museum kann der Museumstext in Leichter Sprache abgerufen werden.

In der **Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich** (AG BEK), in welcher alle im kulturellen Bereich institutionell geförderten Einrichtungen zusammen arbeiten, ist die Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen kultureller Institutionen und Einrichtungen für die spezifischen Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ein wichtiges Thema. Aktuell erfolgen Vorarbeiten für die Erarbeitung eines neuen Fortbildungskonzepts für Kulturvereine, in das dieser wichtige Aspekt einfließen wird. Die Erstellung des Fortbildungskonzepts soll durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. erfolgen.

Anregung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Konzeption von Ausstellungen und anderen kulturellen Angeboten und Anregung von Führungen in Museen durch Menschen mit Behinderungen

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung bei der Gestaltung kultureller Angebote ist begonnen worden und wird laufend fortgeführt. Die institutionell geförderten Vereine und Verbände im Kulturbereich sind gehalten, Menschen mit Beeinträchtigungen in die Konzeption von kulturellen Angeboten einzubeziehen.

Die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen in eigener Sache ist ein wichtiger Aspekt gleichberechtigter Teilhabe. Ob in den Museen des Landes Menschen mit Beeinträchtigungen für Führungen eingesetzt werden, ist nicht bekannt. Gleichwohl ist die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen anzustreben, weswegen in Umsetzung der Maßnahme entsprechende Schulungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu konzipieren und anzubieten sind.

Die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung und der Selbstvertretungsorganisationen bei der Konzeption von kulturellen Angeboten ist ebenso wichtig und sinnvoll, da so die tatsächlichen Bedarfe berücksichtigt und neue Lösungswege gefunden werden können. Hinsichtlich dieser Maßnahme existieren im Land Sachsen-Anhalt bereits verschiedene Beispiele gelungener Praxis.

Im Vorfeld der Planungen zum Neubau des Ausstellungsgebäudes der Stiftung Bauhaus Dessau sind u. a. Gespräche mit dem BSVSA geführt worden, deren Ergebnisse in die Praxis einfließen.

Ein weiteres gelungenes Beispiel für die Kooperation von Kultureinrichtungen mit Expert*innen in eigener Sache ist das Projekt **Kultur EINFACH für alle**. Am Projekt waren die Vereinigten Domstifter, die Caritas Behindertenwerk GmbH und die Heimvolkshochschule Konrad-Martin-Haus in Bad Kösen beteiligt. In einer dreiteiligen Workshop-Reihe, die 2017 in der Heimvolkshochschule stattfand, gestalteten Mitarbeiter*innen des Caritas Behindertenwerks eine Broschüre über den Naumburger Dom in Leichter Sprache und entwickelten Lösungen und Alternativen für ein barrierefreies Führungsangebot. Diese Broschüre, die verschiedene Teile des Naumburger Doms in Leichter Sprache erklärt, eine Bildermappe mit Fotos zu einzelnen Bereichen des historischen Bauwerkes sowie ein Tastmodell für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, das in der WfbM entstanden ist, wird als ergänzendes Material zu Führungen in Leichter Sprache genutzt, die seit 2017 zum Führungsangebot des Naumburger Doms gehören.

Im **Wettbewerb zum Jugendkulturpreis** des Landes Sachsen-Anhalt sind Menschen mit Beeinträchtigung ausdrücklich zu einer Beteiligung aufgefordert. Oft werden ihre Arbeiten mit Preisen ausgezeichnet. Profiteur*innen sind hier unter anderem Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen und von Schulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten.

Beispielhaft für die Umsetzung dieser Maßnahme durch die Museen des Landes soll das **Landesmuseum für Vorgeschichte** genannt werden. Hier sind in der Vergangenheit verschiedene Ausstellungen und Veranstaltungen unter Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt bzw. die Dauerausstellungen weiterentwickelt und angepasst worden. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Veranstaltungsreihe „Die andere Art der Wahrnehmung“. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe bietet das Landesmuseum für Vorgeschichte die Möglichkeit, originalgetreue Nachbildungen der Ausstellungsstücke oder sogar ausgewählte Originalfunde ohne Vitrinenscheiben und mit zusätzlicher Beleuchtung zu erleben und zu erkunden.

Die Angebote des Landesmuseums werden regelmäßig und intensiv von Bildungseinrichtungen für Schüler*innen mit Sehbeeinträchtigungen genutzt. Zukünftig sollen stärker als bisher sehbehinderte und blinde Einzelbesucher*innen erreicht werden.

Für die Gestaltung inklusiver Ausstellungsangebote sind bislang etwa 25.000 Euro eingesetzt worden. Mit der EFRE-Maßnahme *Museum für Alle* sollen zudem die Bedingungen für Einzelbesucher*innen bis 2021 weiter verbessert werden.

Anregung ehrenamtlichen Engagements für und von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung und dem Besuch kultureller Veranstaltungen aller Art

In Sachsen-Anhalt wurde mit Hilfe der FWA – insbesondere in MD und Halle – sowie der LAGFA mit nachfolgend aufgeführten Projekten begonnen, Menschen mit Beeinträchtigungen das ehrenamtliche Engagement näher zu bringen und diese einzubeziehen.

Zwischen 2013 und 2016 setzte die FWA Halle das Projekt *Ehrenamt barrierefrei* um. Im Rahmen des Projekts wurden Menschen mit Beeinträchtigungen beim Einstieg ins Ehrenamt unterstützt und in ihrem Engagement begleitet. Das Projekt zielte u. a. darauf ab, den barrierefreien Zugang zum Engagement, Freiwillige mit Beeinträchtigungen zu unterstützen, Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bedeutung freiwilligen Engagements ihrer Klient*innen zu sensibilisieren und eine inklusiv arbeitende FWA zu verwirklichen. Auf der Basis der Erfahrungen im Projekt erstellte die FWA Halle eine Handreichung für Multiplikator*innen, die Menschen mit Beeinträchtigungen beim Einstieg oder bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit begleiten und motivieren möchten. Das Projekt ist von der Aktion Mensch gefördert worden und erhielt 2014 den MitMenschPreis.

Die FWA Nordharz ermöglicht im Rahmen des Projektes *Familien- und Seniorenbegleiter* den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Seit 2011 unterstützen 28 ehrenamtliche Helfer*innen 31 Personen mit Hilfebedarf. Gefördert wird das Projekt mit 20.000 Euro jährlich aus Mitteln der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt und der Pflegekassen.

Die wesentlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahme bestehen darin, dass die lokalen engagementfördernden Einrichtungen nicht über ausreichende personelle und strukturelle Ressourcen verfügen, um Ehrenamt für und von Menschen mit Beeinträchtigungen kontinuierlich zu ermöglichen. Es empfiehlt sich deshalb, die Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und die bestehenden Strukturen zu stärken, um ein kontinuierliches ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Beeinträchtigungen zu befördern.

Anregung von kulturellen Angeboten für Kinder mit Behinderungen

Die Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sowie von inklusiven Projekten ist von großer Bedeutung, da darüber unter anderem der Zugang zu außerschulischen Lernorten realisiert und damit der Zugang zu Bildung gewährleistet wird.

Die Stiftung Bauhaus Dessau hält Angebote für Schulklassen vor. Dabei unterscheidet sich das Konzept des gemeinsamen Unterrichts, das vielerorts in Schulen bereits praktiziert wird, kaum von der Vermittlungsarbeit im Rahmen der Angebote der Stiftung Bauhaus Dessau. Die Begeisterung für die Inhalte sowie das Interesse an den Themen bei einem Besuch bzw. der Nutzung eines Angebots wirken sensibilisierend für die jeweils spezifischen Bedarfe und bieten die Möglichkeit, vermeintliche zwischenmenschliche Barrieren zu überwinden. Erfolgreich praktiziert die Stiftung Bauhaus Dessau bereits Kooperationen mit Förderschulen der Umgebung.

Die Franckeschen Stiftungen Halle sind durch verschiedene Kooperationen mit integrativen Schulen und Einrichtungen in der Stadt als Ort bekannt, an dem Angebote von Menschen mit Beeinträchtigungen wahrgenommen werden können. Dazu gehören beispielsweise Führungen für Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen eines Programms der FWA Halle.

Auf dem Gelände arbeiten die Franckeschen Stiftungen Halle eng mit dem Altenpflegeheim, mit der Integrativen Montessori Grundschule und mit dem rehabilitationspädagogischen Fachbereich der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusammen und bieten auf Anfrage auf die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen zugeschnittene Führungen, Veranstaltungen und Entdeckungstouren durch das Gelände an. In jedem Jahr werden Führungen für Sehbehinderte durch die Kunst- und Naturalienkammer durchgeführt. Außerdem finden Führungen und Veranstaltungen in Gebärdensprache statt.

Am Lindenblütenfest sowie an den verschiedenen Familienfesten beteiligen sich regelmäßig Kinder und Erwachsene mit kognitiven und physischen Beeinträchtigungen. Insbesondere die Angebote im Pflanzgarten mit Riechstrecken (z. B. Kräutern) und rollstuhlgerechten Beeten sind für eine inklusive Ausrichtung geeignet.

Das Kinderkreativzentrum Krokoseum der Franckeschen Stiftungen Halle führt seit mehreren Jahren ein offenes, integratives Familienkaffee durch. In Kooperation mit dem ambulanten Kinderhospiz der „Björn-Schulz-Stiftung-Sachsen-Anhalt“ treffen sich einmal im Monat Familien mit schwerstkranken Kindern sowie Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen zum Austausch bei Kaffee und Kuchen, zum gemeinsamen Spiel und zum gemeinsamen Tun in kleinen Kreativwerkstätten. In Zusammenarbeit mit dem Hospiz Halle und dem Kinderplane-

ten Halle gibt es zudem jährlich stattfindende Veranstaltungen für Familien schwerstkranker Kinder und deren Angehörige.

Im Rahmen der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendkultur werden mit besonderem Schwerpunkt Projekte gefördert, die kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen bereithalten bzw. diese mit einbeziehen. Die Kulturförderrichtlinie des Landes verweist explizit darauf, dass Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die Landesfördermittel beantragt werden, soweit möglich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zu berücksichtigen haben. Die *Richtlinie zur Förderung der Musikschulen in Sachsen-Anhalt* gewährt ausdrücklich eine Förderung für Projekte mit besonderen Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen. In diesem Rahmen bieten die Musikschulen im Land Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen an. Anlässlich des Musikschultages des Landes Sachsen-Anhalt präsentierte sich ein Ensemble von Kindern mit Beeinträchtigungen.

Von Seiten des Landesmuseums für Vorgeschichte Halle werden seit 1990 museumspädagogische Programme zu Dauerausstellungen und den jährlichen Sonderausstellungen erarbeitet, die Kindern mit Beeinträchtigungen den Zugang zu außerschulischer Bildung und Kultur ermöglichen sollen. Bislang sind hierfür ca. 50.000 € eingesetzt worden. Ein weiteres gelungenes Beispiel für die Ausweitung der Angebote auf die Zielgruppe der Kinder mit Beeinträchtigungen ist der barrierefreie Umbau des Kindermuseums im Winckelmann-Museum, der im Zusammenhang mit den Winckelmann-Jubiläen 2017 und 2018 erfolgte. Diese Maßnahmen im musealen Bereich stießen bei den Nutzer*innen durchweg auf positive Resonanz.

Die Beispiele verdeutlichen die Vielzahl an Ansätzen, die bereits zu einer Verbesserung der Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigungen an allgemeinen kulturellen Angeboten geführt haben. Gleichwohl wird für die Fortschreibung der Maßnahme eine Stärkung der Schulen empfohlen, damit die Angebote noch intensiver als außerschulische Lernorte genutzt werden können.

Anregung von Ausstellungen von Künstlern mit Behinderungen

Die Maßnahme berührt die in Art.30 Abs. 2 UN-BRK formulierte Verpflichtung, Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und für sich und zur Bereicherung der Gesellschaft zu nutzen. Der LAP umfasst alle Lebensbereiche und hebt u.a. die Bedeutung von Menschen mit Beeinträchtigungen für die Gesellschaft hervor. Die Maßnahme unterstreicht diese Auffassung.

Ein gutes Beispiel für die künstlerische Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ist das Wirken des Kunstvereins Zinnober e.V., der seit 1997 als anerkannter gemeinnütziger Verein begabten und talentierten erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen das Umsetzen ihrer Kunst ermöglicht.

Ein weiteres positives Beispiel für die Verbesserung der Teilhabe von Kunstschaffenden mit Beeinträchtigungen ist die Kooperation der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt mit Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Kunststiftung fördert die zeitgenössische Kunst in Sachsen-Anhalt durch die Vergabe von Stipendien und Projektfördermitteln. Ein Stipendium der Landeskunststiftung ging an eine Künstlerin mit Beeinträchtigungen und auch andere Beiträge von Künstler*innen mit Beeinträchtigungen bzw. Beiträge, von Künstler*innen, die aus der Zusammenarbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen entstanden sind, sind bereits von der Kunststiftung Sachsen-Anhalt gefördert worden.

Um die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen als Akteur*innen und Künstler*innen weiter zu befördern, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Konzept für eine inklusive Kunstwoche von und mit Künstler*innen mit und ohne Beeinträchtigungen aus den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Film erarbeitet, dessen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Es wird deutlich, dass erste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme unternommen worden sind. Weitere Anstrengungen müssen folgen, damit Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit erhalten, ihr künstlerisches und kreatives Potenzial zu entfalten. Eine wichtige Rolle hierfür kommt u. a. den Teilhabemanager*innen zu, die Teilhabebarrieren auch im Bereich des Zugangs zu kulturellen Angeboten identifizieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung formulieren.

Instrumentalziel Gleichberechtigte Teilhabe an touristischen Angeboten

Zugänglichkeit spielt auch im Bereich des Tourismus eine zentrale Rolle. Die UN-BRK verpflichtet die ratifizierenden Staaten, für alle Menschen den Zugang zu touristischen Angeboten zu gewährleisten. Zudem zeigen sich in der steigenden Nachfrage nach barrierefreien Urlaubsangeboten die demographischen Veränderungen der Gesellschaft. Daher ist die Verbesserung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot in Sachsen-Anhalt als grundsätzliches Ziel und Querschnittsaufgabe im Masterplan Tourismus 2020 verankert.

Zur Weiterentwicklung der Angebote unterstützt das Land die *Initiative Servicequalität Deutschland* in Kooperation mit den Kammern und Verbänden und der Hochschule Harz. Träger der Initiative ist der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. Zur Entwicklung des

Tourismus‘ für Alle beteiligt sich das Land an der Umsetzung des Projektes *Reisen für Alle* in Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der *Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Entwicklung und Verbesserung des Angebots touristischer Produkte und Leistungen und zur Durchführung von touristischen Werbemaßnahmen* fördert das Land deshalb für die Reiseregionen in Sachsen-Anhalt die Angebotsentwicklung in den Tourismusregionen. In den Regionen Altmark, Magdeburg Elbe-Börde-Heide, Anhalt Dessau-Wittenberg sowie Saale-Unstrut wurden entsprechende Projekte durchgeführt.

Angebotsentwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote der Tourismusverbände in Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hat als erstes ostdeutsches Bundesland die einheitliche Kennzeichnung barrierefreier Angebote gemäß Reisen für Alle auf den Weg gebracht. Für das Land ist die Investitions- und Marketinggesellschaft mbH (IMG) Lizenznehmer von *Reisen für Alle*. Das Land hat ein Projekt installiert, in dem die Betriebe über *Reisen für Alle* informiert und beraten werden. Während die Unternehmen des Tourismus für die Kosten der Zertifizierung aufkommen, trägt das Land die Kosten für die Erhebungen in Unternehmen. Darüber hinaus werden die zertifizierten Unternehmen bei der Vermarktung ihrer Angebote durch die IMG unterstützt. Seit Projektbeginn wurden mehr als 120 Unternehmen gemäß *Reisen für Alle* überprüft und zertifiziert. Aufgrund des Erfolgs wird das Projekt weitergeführt werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt des Weiteren über die *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt*. Ziel der Förderung im Rahmen der Richtlinie ist es, die Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt in den Reiseregionen des Landes voranzutreiben. Fördervoraussetzung ist, dass die Projekte im Einklang mit den Zielsetzungen des Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2020 und den Schwerpunkten für das Tourismusmarketing des Landes stehen. Die Förderung im Rahmen der Richtlinie wird an qualitative Kriterien geknüpft. Ein Pflichtkriterium ist, dass das Projekt den Tourismus für Alle unterstützt und einen entsprechenden Beitrag zur Sensibilisierung der Leistungsträger oder zur Verbesserung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot der Destination leistet. Durch diese Vorgabe wird der Ausbau der barrierefreien Angebote im Tourismus vorangetrieben. Für die Projektförderung stehen im Rahmen der Strukturfondsperiode 2,7 Mio. € zur Verfügung.

Gelungene Beispiele der Umsetzung der Maßnahme sind die Broschüre „Ausflugsziele für Alle“ des Magdeburger Tourismusverbandes Elbe-Börde-Heide sowie die Angebotsflyer und die im Internet unter der Adresse http://www.regionmagdeburg.de/Freizeit-und-Tourismus

unter der Rubrik Freizeit und Tourismus zugänglichen Informationen zu barrierefreien touristischen Angeboten und Ausflugszielen in der Magdeburger Börde, im Jerichower Land und im Salzlandkreis.

Diese Angebote sind in Zusammenarbeit mit dem ABiSA auf ihre Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen hin überprüft und bewertet worden. Im Ergebnis konnten 64 Angebote in der Region identifiziert werden, die barrierefrei bzw. barrierearm sind – darunter Hotels und Gaststätten, Museen, Bahnhöfe, Freizeiteinrichtungen, Kirchen und Gartenanlagen. Diese Angebote wurden in einem Informationsheft zusammengefasst, das im Servicebereich der Seite heruntergeladen werden kann. Barrierefreie Angebote der Landeshauptstadt Magdeburg sind in der Broschüre „Otto für Alle“ dargestellt.

Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund Untersuchung in den Lutherorten bzw. Lutherweg (Förderung MW)

Das Reformationsjubiläum 2017 war ein kulturelles und kirchliches Ereignis von weltweiter Bedeutung. Sachsen-Anhalt stellte sich als Ursprungsland der Reformation auf ein hohes Gästeinteresse aus aller Welt ein. Neben den umfänglichen Investitionen in die kulturelle Infrastruktur, die die Herstellung der Barrierefreiheit beinhalteten, bestand auch für die Kommunen und die gewerblichen Unternehmen eine große Herausforderung im Thema *Tourismus für Alle*.

Der Tourismusverband WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. hat für die Beratung der Leistungsträger im Verband das „ABC Barrierefreiheit“ erstellen lassen, das entsprechende Reiseangebote erarbeitet und in die Vermarktung bringt. Damit ist die Maßnahme abgeschlossen.

Auf der Grundlage einer Untersuchung zur Barrierefreiheit auf dem Lutherweg wurden barrierefreie Angebote entwickelt. Des Weiteren initiierte das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung 2014 ein Projekt zum *Tourismus für Alle* an der Hochschule Harz. Das Institut für Tourismusforschung an der Hochschule Harz entwickelt in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen und Leitlinien für die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, die barrierefreie, touristische Gestaltung nicht nur vereinzelter Leuchttürme, sondern ganzer Destinationen voranzutreiben. Unter dem Inklusionsgedanken soll es allen Gesellschaftsgruppen ermöglicht werden, gleichberechtigt am kulturellen Leben teilzuhaben.

In dem Projekt wurde für einen typischen „Lutherbesuch“ in den Lutherstädten Eisleben und Mansfeld die gesamte touristische Servicekette im Hinblick auf die Barrierefreiheit analysiert und der Handlungsbedarf dokumentiert. Aufbauend auf dieser Analyse wurden generalisierte

Leitlinien für die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Kommunen des Landes erarbeitet. Inhalt des Leitfadens ist eine übergreifende Vorgangsbeschreibung, um den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt ein Hilfsmittel zur Bewältigung des langwierigen Prozesses der barrierefreien touristischen Gestaltung ihrer Destinationen anzubieten.

Die Umsetzung eines solchen Vorhabens bedarf der Unterstützung engagierter Akteur*innen vor Ort. Die Hinweise der für das Projekt relevanten Akteur*innen, Vertreterinnen und Vertretern regionaler/lokaler Tourismusorganisationen, Dienststellen für Bau und städtische Entwicklung, Verbänden z.B. Luthergedenkstätten, Hotellerie und Gastronomie, Behinderten-verbänden etc. sowie regionsübergreifender Institutionen, fanden bei der Erstellung des Leitfadens Berücksichtigung. Der Praxisleitfaden wurde den Kommunen über den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt. Der „Praxisleitfaden Tourismus für Alle – Leitlinien für die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Kommunen“ ist ein gelungenes Instrument zur Gewährleistung der Barrierefreiheit im Tourismus. Der Praxisleitfaden steht unter der Internet-Adresse https://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/fileadmin/dokumente/user_upload/Tourismus_fuer_Alle._Barriererfreiheit_in_Sachsen-Anhalt.pdf zum Herunterladen bereit. Für das Projekt „Praxisleitfaden Tourismus für Alle“ wurden rund 30.000 € eingesetzt.

Faltblatt „Reisen zu Luther 2012/13 –Reiseangebote für alle“ (Schwerpunkt Barrierefreiheit) und Herstellung Barrierefreiheit beim Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Lutherstadt Wittenberg (Förderung MW)

Die Stadt Wittenberg und die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt berichten, dass alle von der öffentlichen Hand realisierten Bauprojekte im Bereich der kulturellen und der touristischen Infrastruktur soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Bereits erfolgte Maßnahmen umfassen die kulturelle und die touristische Infrastruktur, wichtige Wegebeziehungen in der Stadt und die Verkehrsinfrastruktur.

Artikel 4 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigungen und die sie vertretenden Organisationen als Expert*innen in eigener Sache aktiv in Entscheidungsprozesse zu Fragen einbezogen werden, die sie und ihre Lebensbereiche betreffen. Diese Verpflichtung hat die Stadt Wittenberg ernst genommen. Die Planungen zur Schaffung von Barrierefreiheit in Wittenberg erfolgten und erfolgen unter regelmäßiger Konsultation des örtlichen Behinder-tenverbandes u.a. durch Vor-Ort-Begehungen.

Am Arsenalplatz entstand der zentrale Besucherempfang unter konsequenter Umsetzung der Anforderungen an barrierefreies Bauen, d. h. es wurden ebenerdige Haupteingänge geschaffen, deren Türen über Tastendruck geöffnet werden können und es wurden barrierefreie Aufzüge und barrierefreie WC-Anlagen geschaffen.

Das Bauvorhaben wurde am 28.10.2015 mit der Eröffnung des letzten Moduls, der Historischen Stadtinformation, abgeschlossen. Mit dem *Zentralen Besucherempfang* wurde eine Bündelung der touristischen Kompetenzen erreicht und ein gewinnbringendes Angebot für Touristen und Besucher der Stadt geschaffen. Durch die Errichtung des barrierefreien zentralen Besucherfoyers entstand eine repräsentative Empfangssituation, die auch große Besuchergruppen aufnehmen kann.

Mit der Fortschreibung des touristischen Leitsystems wird auch die Besucherlenkung von der Tourist-Information am Schlossplatz hin zum *Zentralen Besucherempfang* geändert. Zentraler Parkplatz für Reisegruppen und Individualtouristen ist die aus Mitteln der *Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur* geförderte Parkierungsanlage am Neuen Rathaus. Diese wurde konsequent barrierefrei gebaut und hält sechs Behindertenparkplätze vor.

Durch die ab 2018 geplante Neuordnung des Polizeigeländes werden sich die Wegebeziehungen für die Besucher weiter verbessern und die nördliche Altstadt als touristischer Stadteingang weiter etabliert.

Die Exerzierhalle wurde im September 2014 eröffnet. An der Westseite ist ein neuer, eingeschossiger Funktionsanbau für die Unterbringung der behindertengerechten WC- und technischen Anlagen entstanden. Die Exerzierhalle selbst, der Anbau sowie die angrenzende Freianlage wurden gemäß der geltenden Normen, Richtlinien und Gesetze barrierefrei umgebaut.

Zur Gestaltung von Straßen und Plätzen im Altstadtbereich gibt es grundsätzliche Abstimmungen mit dem ortsansässigen Behindertenverband, um den oftmals gegensätzlichen Anforderungen von Barrierefreiheit und historischem Erbe gerecht zu werden. So wird beispielsweise der geforderte Hell-Dunkel-Kontrast durch den Einsatz verschiedenartiger Materialien wie Granit und schwarzem Basalt erreicht. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2015 die Mauerstraße und die Juristenstraße umgestaltet und 2016 das Straßenbauprojekt Fleischerstraße inkl. einer so genannten „Promenade der Generationen“ umgesetzt.

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei Großveranstaltungen im öffentlichen Raum wurden durch die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH Kabelbrücken und dazu gehörige Rampen für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen angeschafft.

Die Lutherstadt Wittenberg beteiligte sich 2015 unter dem Titel: „Barrierefrei ankommen – barrierefrei bewegen – barrierefrei erleben“ am Landeswettbewerb und wurde im Dezember 2015 mit einem dritten Platz ausgezeichnet. Der Beitrag knüpfte an den Wettbewerbsbeitrag von 2013 an, in dem erstmals das Thema des barrierefreien Tourismus aufgegriffen und

planerische Ansätze zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Wallanlagen formuliert wurden. Als Maßnahme wurde die barrierefreie Gestaltung der Promenade zwischen dem Hauptbahnhof und der Altstadt beschrieben. Der Wettbewerbsbeitrag beinhaltete folgende Komplexe:

Für den Aspekt *Barrierefrei ankommen* wurde der Fokus auf die Bahnhöfe gelegt. Für einen ansprechenden Empfang der Gäste zum Reformationsjubiläum wurden das „Eingangstor zur Stadt“ – der Hauptbahnhof und sein Umfeld – sowie die Haltepunkte Altstadt und Piesteritz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterschiedlichsten Ziel- und Personengruppen neu gestaltet.

Für den Aspekt *Barrierefrei bewegen* sind insbesondere die Wege zur Altstadt von Bedeutung. Im Sinne eines ganzheitlichen Planungsansatzes sollen attraktive Wegeverbindungen eine ansprechende Verknüpfung zwischen den Erlebnisbereichen und den Bahnhöfen herstellen. Barrierefreie Wegeketten, die allen Nutzer*innen- und Besucher*innengruppen zu Gute kommen, ohne dass bestimmte Personengruppen durch Sonderlösungen stigmatisiert werden, sind entscheidend. Priorität hat dabei die Aufwertung der Fußwegeverbindung vom Hauptbahnhof entlang der Straße Am Hauptbahnhof bis zum Kreisverkehr Luthereiche.

Die Altstadt mit ihren Sehenswürdigkeiten stand im Fokus des Aspekts *Barrierefrei erleben*. In Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum wurden in der Altstadt umfassende Sanierungs-, Neubau- und Umbaumaßnahmen an den Stätten der Reformation und in den Wallanlagen durchgeführt. Dem Aspekt der Barrierefreiheit ist besonderes Gewicht beigemessen worden, um allen Menschen die Chance zu bieten, die Stadt eigenständig zu erkunden und zu erleben.

Die Sanierung der Schlosskirche konnte ebenfalls abgeschlossen werden. Ein barrierefreier Zugang wurde über den neu geschaffenen Durchbruch vom Schloss her und die dort vorhandenen Aufzüge sowie eine Rampe auf dem Schlosshof erzielt. Das Bauvorhaben Schloss, der Neubau und die Außenanlagen sind mit dem LaKoB besprochen worden. Den Schwerpunkt bildeten dabei das Schloss als neuer Teil der touristischen Infrastruktur Wittenbergs und der Schlosshof. Der Neubau wird als Unterkunftsgebäude des Predigerseminars nicht zur touristischen Infrastruktur gehören, wurde jedoch in Abstimmung mit dem künftigen Eigentümer barrierefrei errichtet.

Das Schloss wurde insgesamt barrierefrei erschlossen. Das betrifft den Besucherempfang der Schlosskirche, die reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek, die Lehr- und Büroräume des Predigerseminars und die Büroeinheit im Erdgeschoss. Aufgrund der Bestands- und Denkmalsituation konnten im Schloss nicht alle Forderungen der DIN 18040 voll

umfänglich umgesetzt werden. Mit dem LaKoB wurden in diesen Fällen umsetzbare Lösungen für Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt.

Insbesondere sind mit dem LaKoB

- der barrierefreie Zugang zu den Gebäuden,
- die Gestaltung der Hebebühnen für Rollstuhlfahrer*innen,
- die Gestaltung des Empfangstresens im Besucher*innenzentrum der Schlosskirche,
- die Ausstattung der barrierefreien Toilettenanlage,
- die Gestaltung der Treppenanlagen,
- die Lage der Bedienelemente von Aufzügen und Hebebühnen und
- die Orientierung für Sehbehinderte

besprochen worden.

Auch die Sanierung der Stadtkirche ist abgeschlossen. Folgende bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit sind unternommen worden:

- niveaugleicher Anschluss des Südportals an den Kirchplatz,
- Herstellung einer barrierefreien Erreichbarkeit des Chors und des Mittelschiffs über das veränderte Höhenniveau von der Südvorhalle aus,
- Natursteinboden unter der Südempore und integrierte Rampen,
- Installierung einer Hörschleife in Verbindung mit der elektroakustischen Anlage.

Im Zuge der Sanierung wurde eine barrierefreie Toilettenanlage eingebaut. Als letzte Arbeiten erfolgten die Möbel- und Funktionseinbauten sowie die Sanierung der Treppenanlage des Südturmes.

Im Juni 2015 wurde im Rahmen der Vorbereitungen zur Landesausstellung „Cranach der Jüngere 2015“ der erste Bauabschnitt zum Umbau und Sanierung des Augusteums fertiggestellt. Dieser umfasst ein neues, barrierefrei erreichbares Eingangsgebäude, das zugleich das Lutherhaus und das Augusteum entlang der ehemaligen Stadtmauer verbindet sowie einen ersten Teilbereich des Nordflügels der erstmalig grundlegend saniert und zu Ausstellungsflächen umgebaut wurde. Hierbei sind vor allem der sogenannte Fürstensaal und der ehemalige Bibliothekssaal zu nennen.

Bei allen Umbauarbeiten wurde größter Wert auf eine barrierefreie Erschließung und Nutzungsfähigkeit gelegt. So wurden alle Geschossebenen über einen Personenaufzug und ein neuerrichtetes, großzügiges Treppenhaus erschlossen, der Gebäudeeingang ist über einen Windfang bewusst stufenlos erreichbar. Die Eingangstür zum Gebäude öffnet mittels

Radarmelder automatisch. In den Ausstellungsräumen können historisch vorhandene Stufen mittels Rampen problemlos überwunden werden. Bei der Ausstattung und Möblierung (Empfangstresen, Sitzmöbel, usw.) wurden ebenso alle Kriterien der Barrierefreiheit bedacht und umgesetzt. Die Sanitäranlagen im Augusteum verfügen selbstverständlich über barrierefreie WC-Anlagen.

Neu ist auch ein sich selbst erklärendes Gebäudeleitsystem das aus mehreren Komponenten besteht: informative Beschriftung und Grafik sowie eine taktile Beschriftung auf den Treppenhandläufen. Die Profilschrift wird auch auf dem Bedienfeld im Aufzug – hier zusätzlich gekoppelt mit akustischen Ansagen – eingesetzt.

Im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlagen Innenhof und Lutherhaus-Umfeld sowie östlicher Stadteingang wurden alle Kriterien der barrierefreien Zugänglichkeit umgesetzt.

Im Hauptbahnhof wurde ein neues und barrierefreies Empfangsgebäude durch die DB AG errichtet. Parallel dazu erfolgt der barrierefreie Ausbau der Schnittstellen durch die Lutherstadt Wittenberg. Die Maßnahmen auf der Bahnhofswestseite und die Neugestaltung der Bahnhofsmitte auf der Grundlage einer vom BBM und vom LaKoB für das Reformationsjubiläum 2017 erstellten Analyse zur Barrierefreiheit wurden umgesetzt. Im Zuge des Bauvorhabens an der Bahnhofsostseite entstanden 5 Behindertenparkplätze. Zur barrierefreien Anbindung des Parkplatzes an den Hauptbahnhof sollten die Verlängerung des Personentunnels sowie eine Rampe zum Parkplatz Bahnhofostseite realisiert werden.

Die Lutherstadt Wittenberg wertete die vorhandene Gehwegverbindung zwischen dem Hauptbahnhof und dem Kreisverkehr Luthereiche als neue Promenade auf. Die Aufwertung umfasst die Verbreiterung des Gehwegs von derzeit 1,40 m auf 3 m, um sowohl Begegnungsverkehr als auch die ordnungsgemäße Nutzung des Weges mit Gepäck und Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln zu ermöglichen. Zudem wird der Weg zukünftig ankommende Besucher und Gäste Wittenbergs als geradlinige und beidseitig begrünte Allee barrierefrei in Richtung Altstadt lenken. Im Kreuzungsbereich der Bahnhofsbrücke als auch an der Sedaneiche werden kleinere Platzflächen mit integrierten Sitzelementen entstehen. Das Wegeleitsystem wird entlang der neuen Promenade ergänzt und weist zukünftig sowohl in Richtung Altstadt/Hauptbahnhof als auch zur Elbe.

Bei der Planung und Umsetzung aller Haltepunkte werden die Anforderungen an Barrierefreiheit sowie die entsprechenden DIN-Vorgaben beachtet. Durch die DB AG wurde ein barrierefreier Zugang zum Bahnsteig des Haltepunkts Altstadt realisiert. Daran knüpft das Blindenleitsystem auf dem Bahnhofsvorplatz an. Die Bushaltestelle wurde mit Kasseler Bord erneuert. Es erfolgten Bordabsenkungen mit Aufmerksamkeitsfeldern bzw. Streifen an den

Querungsstellen. Am Zugang zum Bahnsteig stehen Behindertenstellplätze mit entsprechender Ausschilderung zur Verfügung.

Auch am Haltepunkte Piesteritz sind barrierefreie Zugänge bzw. Bahnsteige durch die DB AG umgesetzt worden. Weitere barrierefreie Bahnsteigzugänge zu den städtischen Schnittstellenmaßnahmen, u.a. die Park-and-Ride-Anlage mit zwei Behindertenstellplätzen sowie die Übergänge zum örtlichen Wegenetz, konnte die Stadt realisieren.

In der Wittenberger Altstadt gibt es vier barrierefreie Toiletten in öffentlichen, kommunalen Gebäuden. Die öffentliche Toilette hinter dem Alten Rathaus wurde aus Mitteln der *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“* erneuert. Mit der Integration eines vollautomatischen, barrierefreien WCs in das neue Funktionsgebäude Innostation am Haltepunkt Altstadt, welches mit dem Euroschlüsselsystem genutzt werden kann, steht seit Ende 2016 eine weitere altstadtnahe barrierefreie Toilette zur Verfügung.

Für die Sicherung einer größtmöglichen Barrierefreiheit für alle Veranstaltungen und Formate anlässlich des Reformationsjubiläums 2017 hat der Verein Reformationsjubiläum 2017 e.V. eine Arbeitsgruppe Barrierefreiheit gegründet, in der u. a. der BBM als Mitglied vertreten war.

Pünktlich zum Reformationsjubiläum konnte das touristische Leit- und Informationssystem der Altstadt 2017 erweitert werden. Wesentliches Element dieses 74-teiligen Systems sind Informationsstelen, welche mit Altstadtplänen ausgestattet sind und Informationen zu touristischen Sehenswürdigkeiten übermitteln sowie Richtungsstelen an Straßenkreuzungen. Um eine größtmögliche Barrierefreiheit bei der Fortschreibung des Leitsystems zu erzielen, fanden Abstimmungen mit dem Behindertenverband, der Behindertenbeauftragten des Landkreises Wittenberg sowie mit der Selbsthilfegruppe barrierefreies Bauen und Verkehr zu dieser Thematik statt.

Dabei wurden vielfältige Hinweise gegeben. Dazu gehört insbesondere die Anwendung der DIN 32975 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung –, die Verwendung von Brailleschrift oder QR-Codes möglicherweise auch in Kombination mit einem Audiosystem. Die Lutherstadt Wittenberg hat sich zu diesem Zweck von einem Gutachter im Fachgebiet „Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte“ beraten lassen.

Perspektivisch ist die Herstellung und Positionierung eines weiteren Blinden-Stadtmodells an der Tourist-Information angedacht, um ankommenden Gästen mit Beeinträchtigungen einen ersten Eindruck, 3-dimensional und mit Blindenschrift versehen, zu verschaffen. Dieses Modell eignet sich auch hervorragend für Familien mit Kindern und ältere Personen. Eine mögliche Finanzierungsquelle ist bisher offen. Für sehbehinderte und blinde Gäste ist die

Erstellung eines taktilen Stadtplans zum Ausleihen geplant, der in den Tourist-Informationen am Schlossplatz und im Zentralen Besucherempfang verfügbar sein wird.

Zudem ist geplant, dass sich die Lutherstadt Wittenberg um das Gütesiegel für barrierefreien Tourismus *Reisen für Alle* bewirbt. Mit dem Luther-Hotel, der Tourist-Information und der Jugendherberge haben sich bereits drei Angebote der Lutherstadt Wittenberg für das Gütesiegel qualifiziert.

Barrierefreie Angebote Wernigerode (Broschüre)

Die Stadt Wernigerode hat für die Kernstadt und die Region ein Konzept für einen barrierefreien Urlaub entwickelt. Die Angebotsbroschüre mit vielfältigen Angeboten in Wernigerode und im Harz steht unter der Internet-Adresse https://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/fileadmin/dokumente/pdf/Barrierefrei_Broschuere_Wernigerode.pdf zur Verfügung. Damit ist die Maßnahme abgeschlossen.

Aktuelle barrierefreie touristische Angebote vom Harz finden sich unter anderem unter der Internet-Adresse https://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/reisen-fuer-alle/.

Kommunales Projekt zum barrierefreien Tourismus der Initiative Stadtsprung

Die Initiative „Stadtsprung – Städte zwischen Harz und Elbe“ bildet eine Tourismuskooperation zwischen den Städten Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Naumburg, Quedlinburg und Wernigerode. Mit Unterstützung der IMG hat die Initiative Stadtsprung die Broschüre „Best of. Weltkultur zwischen Harz und Elbe“ mit Städtetouren erstellt. Sie wird auf der Internetseite „Best of. Weltkultur in Sachsen-Anhalt“ zur Verfügung gestellt, die unter dem Link https://stadtsprung.de/ zu erreichen ist. In der Broschüre werden Tagestouren vorgeschlagen, die ein Rahmenprogramm mit Besichtigung von Sehenswürdigkeiten und ein Mittagessen in einem barrierefreien Restaurant beinhalten. Bei Bedarf können Übernachtungen in barrierefreien Unterkünften und Spezialführungen dazu gebucht werden. Symbole weisen aus, für welche Gäste die Touren besonders geeignet sind. Zudem gibt es Hinweise zur Barrierefreiheit sowie zu Führungs- und Begleitangeboten für Besucher mit Seh- und Hörbehinderungen oder Lernschwierigkeiten. Außerdem existiert ein entsprechender Internetauftritt, der unter der Internet-Adresse http://www.stadtsprung.de/barrierefrei/ zu erreichen ist. Hier werden Angebote auf barrierefreie touristische Angebote hingewiesen und somit Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht, barrierefrei touristische Angebote wahrzunehmen.

Barrierefreie Reiseangebote in der Region Elbe-Börde-Heide (Flyer) sowie Best-Practice für Touristiker „Barrierefreie Führungen“

Auch diese Maßnahme ist erfolgreich abgeschlossen worden. Die Ergebnisse des Projekts zum barrierefreien Tourismus der Initiative Stadtsprung und die aus dem Projekt abgeleiteten Hinweise zur Barrierefreiheit sowie zu Führungs- und Begleitangeboten finden in der Broschüre „Ausflugsziele für Alle“ des Magdeburger Tourismusverbandes Elbe-Börde-Heide und auf der Internet-Seite http://www.regionmagdeburg.de/Freizeit-und-Tourismus Anwendung.

Aufnahme Stadt Magdeburg in AG Barrierefreie Reiseziele in Deutschland sowie der Broschüre „Urlaub für Alle in acht deutschen Regionen“ Reiseangebote Barrierefreie Altmark (Leitfaden barrierefreier touristischer Angebote)

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist einer der Vorreiter der Städte bei der Entwicklung barrierefreier Reiseangebote in Deutschland. Alle Maßnahmen, die in Magdeburg ergriffen werden, kommen natürlich genauso auch der örtlichen Bevölkerung zu Gute.

Die Stadt Magdeburg arbeitet seit 2011 in der Arbeitsgemeinschaft „Leichter Reisen. Barrierefreie Urlaubsziele in Deutschland“ mit. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Verbund aus Städten und Regionen, die sich in besonderem Maße zum barrierefreien *Tourismus für Alle* bekennen und barrierefreie Urlaubs- und Reiseangebote entwickelt haben und entwickeln. Entsprechende Informationen und Angebote finden sich auf der Website www.barrierefreie-reiseziele.de bzw. für Magdeburg unter http://www.barrierefreie-reiseziele.de/regionen/magdeburg. Darüber hinaus werden entsprechende Angebote auf dem Tourismusportal der deutschen Zentrale für Tourismus international präsentiert. Umfangreiche Hinweise und Angebote für barrierefreie Touren durch die Landeshauptstadt Magdeburg stehen unter http://www.magdeburg-tourist.de/Start/Tourismus-Freizeit/Magdeburg-entdecken/Barrierefreiheit zur Verfügung. Über diese Seite ist auch die Broschüre „Barrierefreier Tourismus in Magdeburg“ erhältlich.

Integration der Barrierefreiheit in die Gestaltung der touristischen Infrastruktur

Bei der Durchführung von geförderten Infrastrukturvorhaben im Bereich Tourismus sind die Festlegungen aus der BauO LSA zur Herstellung der Barrierefreiheit zu beachten.

In den Landesregelungen wird grundsätzlich eine touristische Konzeption als Grundlage für die Infrastrukturmaßnahme gefordert. Hierbei wird regelmäßig auf die Einbeziehung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit hingewirkt. Bei der Förderung zur Modernisierung von musealen Einrichtungen wird ausdrücklich die barrierefreie Erschließung gefordert.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" RdErl. des MW vom 19.11.2010 (MBl. LSA S. 615) und vom 1.9.2009 (MBl. LSA S. 673).

Mit Mitteln der *Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur* fördert das Land Sachsen-Anhalt unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung touristischen Infrastruktur. Für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie muss das Vorhaben im besonderen Landesinteresse liegen und grundsätzlich die Herstellung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot unterstützt werden.

Eine Förderung von Vorhaben und Projekten der touristischen Infrastruktur erfolgt nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann und nur in Gebieten mit touristischer Bevorzugung. Diese ist gegeben für

- Harz, Altmark, Weinregion Saale-Unstrut, Dessau-Wörlitzer-Gartenreich,
- Kur- und Erholungsorte,
- Orte mit Weltkulturerbestätten,
- Orte mit Bauwerken der Straße der Romanik,
- Orte, in denen bedeutende Musiker gewirkt haben,
- Orte, die im Rahmen der Konzeption „Blaues Band” in die erste und zweite Priorität eingestuft wurden,
- Orte mit Lutherstätten erster Priorität,
- Orte des Landesprojektes Gartenträume,
- Orte, die archäologisch von herausragender Bedeutung sind, wie der Fundort der „Himmelsscheibe”,
- Orte, die im räumlichen Zusammenhang mit der touristischen Markensäule „Himmelswege” stehen,
- im Landesradverkehrsplan ausgewiesene Radwege der Klasse 1 und 2,
- Radwege, durch die eine Vernetzung der landesbedeutenden Tourismusthemen und den Radwegen der Klasse 1 und 2 des Landesradverkehrsplanes erreicht wird,
- Orte, in denen Bundes- und Landesgartenschauen stattfinden,
- Orte des Landesprojektes „Bauhaus und Moderne” in Sachsen-Anhalt und
- Orte in unmittelbarer Angrenzung an Großschutzgebiete in Sachsen-Anhalt mit besonderer Bedeutung für den Wandertourismus.

Die Maßnahme ist mit Veröffentlichung der Richtlinie abgeschlossen worden. Sie trägt in besonderer Weise zur weiteren Entwicklung des Tourismus für Alle im Land Sachsen-Anhalt bei.

Integration der Barrierefreiheit in die touristische Projektförderung des Landes
Seit 2015 fördert das Land Sachsen-Anhalt Projekte im Bereich Tourismus über die *Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt*. Ziel der Förderung ist die Ausweitung der touristischen Angebote in den Regionen des Landes, wobei die Förderprojekte und Maßnahmen im Einklang mit den Zielen des Masterplans Tourismus stehen müssen.

In die Richtlinien wurden Maßnahmen zur Entwicklung barrierefreier Angebote und Angebotsbausteine und Maßnahmen zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Steigerung der überregionalen und internationalen Gästezahlen als förderfähige Maßnahmen aufgenommen. In den Projektauswahlkriterien ist als Ausschlusskriterium verankert, dass die eingereichten Projekte den *Tourismus für Alle* unterstützen und einen entsprechenden Beitrag zur Sensibilisierung der Leistungsträger oder zur Verbesserung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot der Destination leisten. Für die Projektförderung stehen im Rahmen der aktuellen Strukturfondsperiode 2014-2020 rund 2,7 Mio. € zur Verfügung.

Damit ist auch die Maßnahme zur Integration der Barrierefreiheit in die touristische Projektförderung des Landes abgeschlossen. Sie stellt eine wichtige Unterstützung der regionalen Tourismusverbände und Stadtmarketinggesellschaften bei der Entwicklung barrierefreier Reiseangebote dar. Durch die Maßnahme soll in den nächsten Jahren die Zahl der barrierefreien Reiseangebote in Sachsen-Anhalt weiter zunehmen.

Beteiligung Investitions- und Marketinggesellschaft LSA (IMG) am Bundesprojekt zur Entwicklung des barrierefreien Tourismus in Deutschland
Die IMG ist an dem Projekt *Reisen für Alle* zur einheitlichen Kennzeichnung barrierefreier Reiseangebote beteiligt. Sie ist Lizenznehmer für das Zertifikat und hat eine Projektstelle mit Unterstützung des Landes eingerichtet. Für Sachsen-Anhalt wurden zehn Erheber*innen für die Durchführung der Überprüfung und die Zertifizierung der Anbieter ausgebildet. Neben Sensibilisierungsveranstaltungen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer wird auch die direkte Ansprache von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen im Tourismus vorangetrieben. Inzwischen wurden über 60 Unternehmen und Einrichtungen geprüft. Das Projekt wird planmäßig in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wurden seit 2014 rund 92.000 € Landesmittel für das Projektmanagement, die Schulung der Erheber*innen und die Durchführung der Überprüfungen der Einrichtungen bereitgestellt. Für den Doppelhaushalt 2017 /2018 wurden jeweils 30.000 € eingestellt.

Die Ergebnisse der Maßnahme, d. h. die barrierefreien Angebote, sind unter der Website https://www.reisen-fuer-alle.de/ einzusehen. Einen Überblick über barrierefreie Reiseangebote in Sachsen-Anhalt gibt die Internetseite http://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/tourismus-fuer-alle/.

Fortschreibung Masterplan Tourismus 2020 unter Beachtung der Thematik „Tourismus für alle“.

Mit dem Ziel der Inklusion und auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels müssen die Angebote des *Tourismus für Alle* von öffentlichen wie von privaten Anbietern stetig weiterentwickelt und das Thema Barrierefreiheit zunehmend als Basisqualität verstanden werden. Der barrierefreie Zugang zu touristischen Zielen ist daher ein wichtiges und dringendes Thema für zukünftige Tourismusstrategien. Für das Land Sachsen-Anhalt ist es dabei wichtig, eine strategische Grundlage zu schaffen und darauf aufbauend zielgruppengerechte Reiseprodukte anzubieten. Als Basisthema aller Tourismusaktivitäten wird der barrierefreie Tourismus als *Tourismus für Alle* eine wichtige Rolle spielen und dauerhaft weiterentwickelt werden. In allen Themen, Städten und Reiseregionen muss „Qualität für Alle“ zum Standardangebot gehören.

Das Thema Barrierefreiheit wurde als zentrales Querschnittsthema und Schwerpunkt in das Tourismuskonzept des Landes aufgenommen und als grundlegender Handlungsauftrag an die Akteure im Tourismus verankert. Im Masterplan Tourismus 2020 sind unter dem Leitprojekt „Erarbeitung einer Strategie zum Thema Barrierefreiheit“ folgende Schritte benannt:

- Erarbeitung einer Strategie für das Land Sachsen-Anhalt zum Thema *Tourismus für Alle* mit Klärung der Bedeutung und erster Schritte. Die Strategie bezieht sich auf die Bereiche Servicequalität, Infrastruktur, Ausstattung, Marketing, Organisation, Einstellung etc.,
- Information und Sensibilisierung der Leistungsträger durch Informationsveranstaltungen und Workshops sowie Unterstützung für Angebote im Bereich *Tourismus für Alle*.

Mit der Fortschreibung des Masterplans Tourismus 2020 wurde die Maßnahme abgeschlossen. Der Masterplan Tourismus steht im Landesportal zum Download zur Verfügung. Der Link zum Masterplan Tourismus lautet https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/Publikationen/MW_Masterplan_Tourismus_Sachsen-Anhalt_2020.pdf heruntergeladen werden.

3.6.7 Frauen und Mädchen

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und nimmt die Feststellungen und Forderungen der Behindertenrechtskonvention zugunsten von Frauen und Mädchen auf, die niedergelegt sind in Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) und Art. 16 UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch).

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt genießen Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt und sind wirksam geschützt vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Der Landesaktionsplan benennt im Handlungsfeld 7 als Instrumentalziele

(1) Erkenntnisse über die Gefährdung,
(2) Schutz vor Gefährdung und
(3) Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie.

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 7

Das Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* benennt 11 Maßnahmen. Dies entspricht einem Anteil von sieben Prozent. Mit Stand vom Dezember 2018 konnten davon drei Maßnahmen (27 %) abgeschlossen werden. Fünf Maßnahmen (46 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und drei Maßnahmen (27 %) wurden gestartet und laufen derzeit.

Abbildung 12: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Frauen und Mädchen"

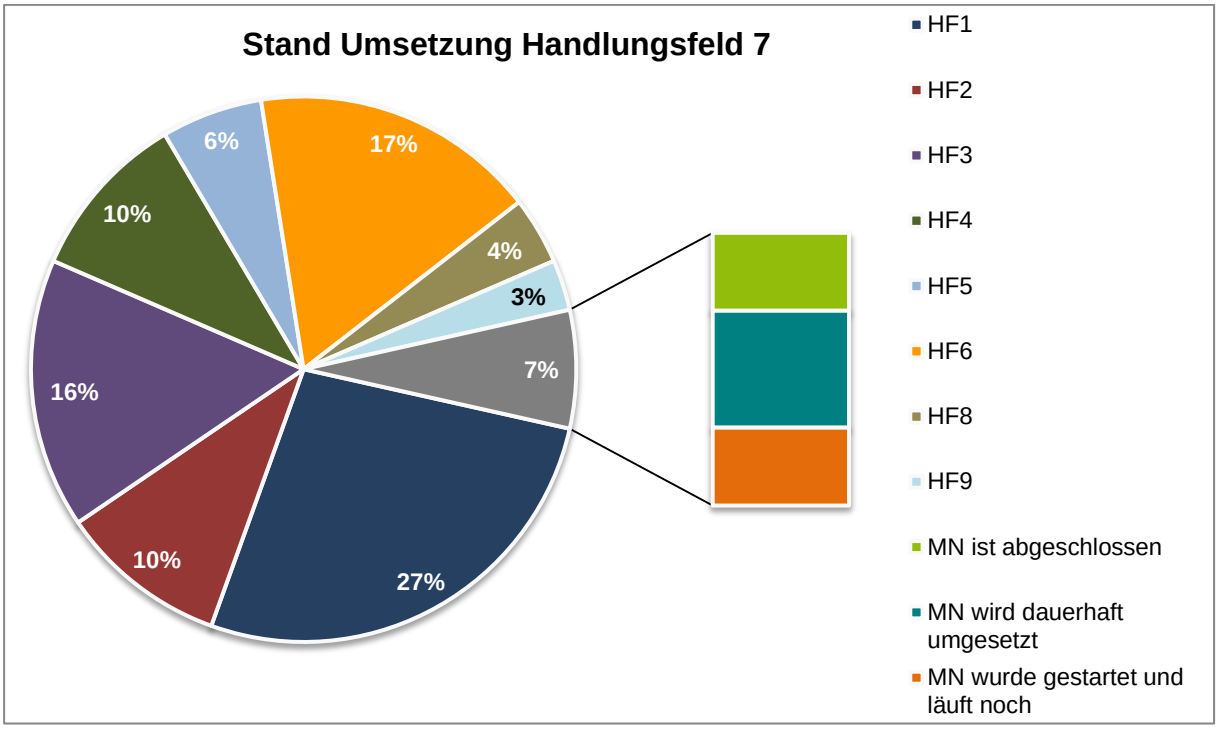

Zur Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmen dieses Handlungsfeldes und zur Verwirklichung der Instrumentalziele existierte zwischen Juli 2013 und Mai 2018 die durch den LBB gegründete UAG Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* als beratendes Gremium. Diese temporär eingerichtete UAG hatte den Auftrag, Erkenntnisse zu den spezifischen Bedarfen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu generieren, Handlungsbedarfe zu ermitteln und diese fachliche Sicht in die Beschlussvorlagen des LBB an die Landesregierung einzubringen. In der UAG wirkten regelmäßig Vertreter_*innen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, des LFR, des Runden Tischs für Menschen mit Behinderungen, von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Expert*innen aus der Wissenschaft mit.

Auf der Basis der fachlichen Arbeit der UAG HF *Frauen und Mädchen* sind wichtige Forderungen zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in die aktuellen Beschlüsse des Landesbehindertenbeirats eingeflossen und als Handlungsauftrag an die Landesregierung übermittelt worden:

- 6/2015 – Frauen und Mädchen mit Behinderung vor Gewalt und Missbrauch schützen – Landesaktionsplan im Handlungsfeld 5.7 aktualisieren,
- 2/2017 – UN-Konvention im LAP umsetzen, angemessene Vorkehrungen in Frauenhäusern schaffen,
- 1/2018 – Novellierungsentwurf des BGG LSA,

- 3/2018 – Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Gewalterfahrungen und
- 5/2018 – Sonderprogramm für barrierefreie Schutz- und Beratungseinrichtungen.

Des Weiteren sind auf der Grundlage der Arbeit Vorschläge für eine Fortschreibung des Handlungsfeldes und notwendiger Maßnahmen entwickelt worden. Der von der UAG entwickelte Entwurf zur Fortschreibung hat die Liste der Instrumentalziele um das Ziel (4) Nachsorge und Unterstützung ergänzt. Zudem sieht er insgesamt 17 Maßnahmen zu den Themenbereichen „Erkenntnisse zu Gewalt“, „Anti-Gewalt-Konzepte“, „Strategien zum Gewaltschutz“, „Konzept zur Selbststärkung“, „Selbststärkungskurse“, „Fortbildung in Einrichtungen“, „Bedarfsgerechte Zugänge zu Informationen“ und „Unabhängige Koordinierungsstelle“ vor.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung arbeiten auf regelmäßiger Basis zusammen an der Umsetzung der Maßnahmen des Handlungsfeldes 5.7. Weitergehende Kooperationen erfolgen themenspezifisch und punktuell.

Instrumentalziel Erkenntnisse über Gefährdung

Auswertung der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

Die bundesweite Studie zur Lebenssituation von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist im Rahmen der UAG HF *Frauen und Mädchen* besprochen und auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Situation in Sachsen-Anhalt hin ausgewertet worden. Die Studie verweist auf die besondere Gefährdung und eine erhöhte Betroffenheit von Gewalt von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Die Studie benennt verschiedene Formen von Gewalt. Die Ergebnisse zeigen, dass differenziert werden muss hinsichtlich der Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen, die in Einrichtungen leben und Frauen und Mädchen, die außerhalb von Einrichtungen leben.

Konzept für weitergehende Untersuchungen zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt

Die Befunde der Studie bilden den Ausgangspunkt für weitere Überlegungen und konzeptionelle Arbeit. Zwar ist zunächst von einer Übertragbarkeit der allgemeinen Befunde der Studie auf die Bedingungen in Sachsen-Anhalt auszugehen, gleichwohl wird angeregt, über eine Untersuchung die spezifische Bedarfslagen und Hilfe- und Unterstützungsstrukturen im Land zu erarbeiten.

Weitergehende Erkenntnisse zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Sachsen-Anhalt sollten u. a. über die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbereichen der Hochschulen des Landes und über Fachtage gewonnen werden.

Weitergehende Untersuchungen zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt

Über die Zusammenarbeit der UAG Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* mit der Hochschule Merseburg ist es gelungen, im Lehrbereich „Angewandte Sexualwissenschaft" eine Masterarbeit zur Fragestellung „Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Behinderungen" zu vergeben. Die Ergebnisse der Untersuchung verweisen auf die zu geringe Existenz von Gewaltpräventionskonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe.[115] Die existierenden Konzepte berücksichtigen zudem häufig nicht die spezifische sexuellen und reproduktiven Bedürfnisse von Frauen mit Beeinträchtigungen. Aus den Ergebnissen einer Einzelfallanalyse und einer Analyse verschiedener Gewaltpräventionskonzepte sind Empfehlungen für die Voraussetzungen gelingender Gewaltprävention abgeleitet und zur Verfügung gestellt worden.

Im April 2016 und im September 2017 sind zwei Fachtage zur Thematik der besonderen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen veranstaltet worden. Zudem fand der Inklusionstag Sachsen-Anhalt u. a. mit einem Workshop zum Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* statt.

Ausgangspunkt des Fachtags „Leben, wie es mir gefällt – Grenzen, Grenzverletzung und Gewalt" waren die Ergebnisse der bundesweiten Studie zur besonderen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen (s. o.). Menschen mit Beeinträchtigungen sind in ihrer Selbstbestimmung stärkeren Beschränkungen unterworfen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Zudem erfahren Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen viel häufiger grenzverletzendes Verhalten oder gar Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen.

Im Rahmen des Fachtags „Leben, wie es mir gefällt" wurden zentrale Probleme und Aufgaben in Bezug auf die Prävention von Gewalt herausgearbeitet. Der Fachtag sollte für die besonderen Gefährdungen von Menschen mit Beeinträchtigungen sensibilisieren. Der Fachtag wurde als Teilhabe-Konferenz organisiert. Menschen mit Beeinträchtigungen wurden explizit als Teilnehmer*innen angesprochen und moderierten einen Teil der

[115] Hierzu ist einschränkend anzumerken, dass nur sehr wenige der angeschriebenen Einrichtungen bereit waren, an der Erhebung mitzuwirken.

Arbeitsgruppen-Arbeit. Dadurch lieferte der Fachtag wesentliche Erkenntnisse, die in die Weiterentwicklung der Maßnahmen im Handlungsfeld Frauen und Mädchen einfließen.

In Kooperation mit dem LFR veranstaltete das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen Fachtag für Mitarbeiter*innen in Frauenschutz- und Opferunterstützungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflege. Der Fachtag „Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen – Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?“ widmete sich der Frage, wie Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen barrierefrei beraten und unterstützt werden können.

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen, die grenzverletzendes Verhalten und Gewalt erlebt haben, erfahren beim Zugang zu Beratung und Unterstützung eine Reihe von Barrieren. Diese Barrieren erschweren ihnen den gleichberechtigten Zugang zur notwendigen Unterstützung. Zu diesem Ergebnis kommt u.a. die 4-Länder-EU-Daphne-Studie „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“. Sie formuliert Empfehlungen, wie der Zugang gewährleistet werden kann. Der Fachtag „Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen – Wo wollen wir hin in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?“ hat die anwesenden Fachkräfte über die Ergebnisse der 4-Länder-EU-Daphne-Studie informiert und anhand von Beispielen aus der Praxis Möglichkeiten der barrierefreien Beratung und Unterstützung diskutiert.

Am Inklusionstag Sachsen-Anhalt im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nahmen mehr als 80 Personen teil und diskutierten in neun Foren. Sie wirkten damit aktiv an der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Maßnahmen des LAP mit. Der Inklusionstag war ebenfalls als Teilhabe-Konferenz angelegt, in der vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen in eigener Sache zu Wort kamen. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit dem Thema Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen. Die Teilnehmenden besprachen die Ist- und die Soll-Situation und wünschenswerte Weiterentwicklungen. Vor allem in den Bereichen Privatsphäre und Beratung und Schutz vor Gewalt sind weitere Maßnahmen zu ergreifen wie

- die Sensibilisierung des Personals in Einrichtungen zum Erkennen von Missbrauch
- die Sensibilisierung des Personals für strukturelle Gewaltformen,
- stärkere Information (u.a. in Leichter Sprache) über Beratungs- und Schutzangebote für Frauen und Mädchen und
- die Schaffung barrierefreier Zugänge zu Beratung und Schutz.

Als eine sehr wichtige Maßnahme wurde beschlossen, in der WTG-PersVO die Verpflichtung zur Fortbildung zum Schutz der Bewohner*innen vor Gewalt festzuschreiben.

Die Ergebnisse der Untersuchung der „Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Behinderungen“, der beiden Fachtage und des Inklusionstages sind in den Entwurf der Fortschreibung des Handlungsfeldes Frauen und Mädchen eingeflossen.

Instrumentalziel Schutz vor Gefährdung

Erstellung von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensrealität von Frauen und Männern mit Behinderungen

Bundesweit existieren sehr viele unterschiedliche Materialien von Vereinen und Einrichtungen zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche bzw. dem BMAS in Auftrag gegebenen Studien

- „Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“,
- „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen - Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention“,
- „4-Länder Studie: Gewalt – Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“ und
- „Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen“.

Darüber hinaus unternimmt auch das Land Sachsen-Anhalt selbst Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in verschiedenen Bereichen. Beispiele dafür sind, neben den bereits genannten fachspezifischen Maßnahmen, bspw. die Förderung der Schulung von Frauenbeauftragten in WfbM sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Materialien und Publikationen zu den verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Zur Information für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen wurde die Broschüre „Ausblick“ durch die LFG in Leichter Sprache in 2018 herausgegeben. Diese umfasst das gesamt Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen in Sachsen-Anhalt.

Die Organisation und Teilnahme an Fachveranstaltungen und in Gremien wirkt zusätzlich unterstützend.

Erarbeitung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie von Interventionsplänen, insbesondere für Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und des Gesundheitswesens

Gewaltprävention beinhaltet ein breites Spektrum von Aufgaben, Regelungen und Maßnahmen, die sowohl inhaltlich als auch fachlich und rechtlich verschiedene Ebenen berührt. Diese sind hinsichtlich der Zielgruppen zu differenzieren. Die Umsetzung der Maßnahme zeigt, dass zielgruppenspezifisch von den jeweils zuständigen Stellen unter der Beteiligung von Expert*innen in eigener Sache bereits vielfältige Maßnahmen unternommen werden bzw. Leitlinien verfasst worden sind.

Spezielle Programme zur Gewaltprävention im **Bereich Schule** sensibilisieren Lehrkräfte wie Schüler*innen für friedliche Formen der Konfliktvermeidung und -regelung. Schüler*innen sollen über die unterrichtlich-themenorientierte präventive Arbeit in der Schule erkennen, dass Gewalt in vielen Lebensbereichen vorkommt und vielfältige Ursachen haben kann und deeskalierende, friedliche Handlungsalternativen kennenlernen. Präventionsprojekte wie „Faustlos“, „Arizona“, das „Konstanzer Trainingsmodell“ oder die „Streitschlichter“ tragen im Alltag der Schüler*innen einen erheblichen Teil dazu bei.

Die Lehrkräfte werden in den ausgewählten Projekten im Umgang mit Gewalt geschult und können daher besser auf die Verhaltensweisen der Schüler*innen eingehen und ggf. sofort richtig auf Gewaltentwicklung unter Schüler*innen reagieren. Das Bildungsministerium hat dazu den umfangreichen Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“ erstellt.

Die Kultusministerkonferenz hat Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen veröffentlicht, in denen u.a. der Schule die Aufgabe zukommt, Aufklärung und Prävention bei Schüler/innen zu befördern und die Stärkung der Persönlichkeit zu unterstützen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (LAGsGgKJ) in Sachsen-Anhalt hat sich im Rahmen einer Analyse der Erfahrungen von Praktiker*innen, die mit Kindern/Jugendlichen mit sexuellen Gewalterfahrungen und/oder sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu Fragen des professionellen Umgangs mit sexualisierter Gewalt im System Schule verständigt und ein Positionspapier und Empfehlungen verfasst.

Im **Bereich der Pflege** existieren bereits vielfältige Materialien, u.a. zu FEM als eine Form von Gewalt. Bundesweit werden u. a. die Konzepte ReduFix und Werdenfelser Weg zur

Vermeidung von FEM diskutiert (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kap. 2.5 zu den Maßnahmen des Landes zu Empfehlungen 30, 32 und 34 und zu Konzepte zur Vermeidung von Zwangsbehandlungen- und Zwangseinweisungen).

Erstellung barrierefreier Informationen für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen zur Stärkung der Autonomie und zur Gewaltprävention
Bundesweit existiert bereits umfangreich Material für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Stärkung der Autonomie und zur Gewaltprävention.

Ergänzend zu bereits existierenden Materialien informierten das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auf Empfehlung UAG Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* Beratungs- und Schutzeinrichtungen über die Notwendigkeit barrierefreier Informationsmaterialien. Konkrete Empfehlungen zur Verbesserung von Lesbarkeit und Verständlichkeit waren Bestandteil des Schreibens. Bei Bedarf kann die Checkliste zur Barrierefreiheit in Gebäuden zur Verfügung gestellt werden, die zur Beurteilung der baulichen Situation durch die jeweiligen Beratungs- und Schutzeinrichtungen herangezogen werden kann.

Aktuell werden die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung in Beratungen und Arbeitsgesprächen um Beachtung und Umsetzung von barrierefreien Materialien gebeten.

Erarbeitung eines Leitfadens zur Unterstützung des gender-disability-mainstreamings bei der Umsetzung des Landesaktionsplans
Frauen mit Beeinträchtigungen sind besonders von Gewalt betroffen. Des Weiteren sind Frauen mit Beeinträchtigungen seltener erwerbstätig als Frauen ohne bzw. Männer mit Beeinträchtigungen. Ein Mangel an finanziellen Ressourcen wirkt sich auch auf andere Lebensbereiche, wie die kulturelle und soziale Teilhabe, aus. Eine international vergleichende Untersuchung stellte zudem heraus, dass Frauen mit Beeinträchtigungen häufig mehreren Benachteiligungen oder gar Diskriminierungsformen unterliegen.

Die UN-BRK greift diese Problematik der mehrfachen Diskriminierung in ihrem Artikel 6 auf und verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Grundfreiheiten und Menschenrechte zu ermöglichen.

Die Entwicklung des Leitfadens zur Unterstützung des gender-disability-mainstreamings erfolgte durch das Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration. Die Maßnahme ist mit Erstellung des Leitfadens zum

31.12.2015 abgeschlossen. Der Leitfaden befasst sich mit den rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen des gender-disability-mainstreamings, formuliert Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Verankerung des Mainstreaming-Gedankens in der Gesellschaft, enthält praxisorientierte Handreichungen zu ausgewählten Handlungsfeldern und formuliert Vorschläge zur Implementation der Leitfäden bzw. Handreichungen.

Die erste Handreichung des Leitfadens befasst sich mit der Implementierung des universellen Designs in der Verwaltung. Sie liefert konkrete Hinweise auf Problemlagen und benennt mögliche Maßnahmen. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Handreichungen für die Handlungsfelder

- Gewaltprävention,
- Vorschule und Schule,
- Ausbildung und Hochschule,
- Arbeitsmarkt,
- Familie und
- Gesundheit.

Die ausgewiesenen Handlungsfelder benennen mögliche Adressaten der praxisorientierten Handreichung, beschreiben typische Problemlagen, leiten daraus konkrete Maßnahmen des gender-disability-mainstreamings ab und überführen diese in Handreichungen.

Entwicklung von Präventions- und sexualpädagogischen Konzepten gegen sexuelle Gewalt für Schulen und in Behinderteneinrichtungen

Für den Bereich Prävention stehen Lehrkräften die Handlungsempfehlungen der KMK zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen und das Positionspapier und die Empfehlungen der LAGsGgKJ unterstützend und anleitend zur Verfügung.

Für allgemeinbildende, also auch Förderschulen, und berufsbildende Schulen des Landes gilt der Runderlass des Ministeriums für Bildung zur Sexualerziehung, wonach Schulen aufgefordert sind, die Thematik in den Unterricht zu integrieren. Die Lehrpläne beinhalten in den jeweils relevanten Fächern entsprechende thematische Festlegungen, wobei Intensität und inhaltliche Konkretisierung den Lehrkräften obliegt. Der Erlass liegt seit April 2015 in überarbeiteter Form vor.

Die Lehrpläne beinhalten Kompetenzbereiche zu den Themen Sexualkunde und sexuelle Gewalt. Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung haben einen eigenen

Lehrplan, in dem Geschlecht und Sexualität u. a. als verpflichtende Themenkomplexe verankert sind. Darüber hinaus gibt es zu dieser Thematik fächerübergreifende Vernetzungen.

Den Schulen Sachsen-Anhalts wurde ein Krisenordner mit Informationen und Handlungsleitfäden für Krisenprävention und -intervention zur Verfügung gestellt. Dieser Ordner enthält u.a. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung und mit Schüler*innen bei (vermuteten) psychischen Erkrankungen, zu Sachverhalten des Mobbings u. a. m.

Grundsätzlich existiert ein komplexes Fortbildungsangebot zum Thema (80h Umfang), das bspw. im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgefragt werden kann. Aktuell berichtet das Ministerium für Bildung allerdings von einer geringen Nachfrage des Angebots.

Es besteht die Überlegung, im Rahmen einer Umfrage durch das Ministerium für Bildung, die konkrete Umsetzung des Erlasses in den Schulen abzufragen. Von besonderem Interesse sind dabei die Frage nach schulinternen Fortbildungen zur Thematik und schulinternen Kursen zur Selbstbehauptung.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat sich bereits mehrfach mit dem Thema Gewaltschutz von Frauen mit Beeinträchtigungen befasst. Auf der 28. GFMK im Juni 2018 wurde der Beschluss gefasst, bei Reformen von Heimgesetzen Regelungen zur Prävention von Gewalt und zum Gewaltschutz zu prüfen. Die §§ 1 und 11 des WTG schreiben vor, dass die Würde der Nutzer*innen zu schützen ist, eine Verpflichtung zur Implementierung eines Gewaltpräventionskonzeptes oder die Nennung der Prävention von sexualisierter Gewalt sind allerdings gesetzlich nicht verankert. Dies soll mit der Fortschreibung des Handlungsfeldes des LAP geändert werden. Die Fortschreibung sieht u. a. folgende Ergänzung der Maßnahmen des Handlungsfeldes vor:

- Implementierung von Anti-Gewalt-Konzepten in den fachlichen Konzeptionen der Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA als verpflichtende Maßnahme und unter Einbeziehung der Bewohner*innen und
- Verankerung verpflichtender Fortbildungen des Personals in Einrichtungen zum Umgang mit und der Prävention von grenzverletzendem Verhalten und Gewalt und zur Ausbildung eines Problembewusstseins auf der Grundlage der Bielefelder Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und der 4-Länder-Studie zur Zugänglichkeit zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in der Personalverordnung zum WTG LSA.

Bereits jetzt verpflichtet § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Einrichtungen, eine fachliche Konzeption vorzulegen, die die UN-BRK und die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen berücksichtigt und gewährleistet, dass die Vorgaben § 11 Abs. 2 und Abs. 3 eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 WTG LSA darf eine Einrichtung nur betrieben werden, wenn in ihr „die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden“. Die Heimaufsicht hat damit einen umfassenden Schutzauftrag. Darüber hinaus muss der Betreiber einer Einrichtung ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreiben (§ 11 Abs. 4 Nr. 5 WTG LSA). Darüber hinaus ist der Träger gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 WTG LSA zur Information der Heimaufsichtsbehörde bei besonderen Vorkommnissen verpflichtet, wenn ihm bekannt wird, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person bedroht oder beeinträchtigt worden sind. Dazu zählt auch die sexuelle Selbstbestimmung. Auch diese Bestimmungen dienen der Gewaltprävention.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen dienen somit u. a. der Prävention von Gewalt und dem Gewaltschutz. Die Maßnahmen zur Fortschreibung bekräftigen diese Verpflichtung der Einrichtungen, Gewaltpräventionskonzepte vorzuhalten, zusätzlich.

Des Weiteren soll bei der nächsten Novellierung des WTG LSA eine Regelung als Trägerverpflichtung aufgenommen werden, nach der die Träger „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in jeder Form der Ausbeutung, der Gewalt und des Missbrauchs, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu treffen haben und freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind“.

Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte und Betreuungspersonal zum Schutz der Privat- und Intimsphäre behinderter Mädchen und Frauen

Zur Thematik stehen Fortbildungsangebote zur Verfügung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer Fortbildungsverantwortung bei Interesse jederzeit wahrgenommen werden können. Ergänzt werden diese Fortbildungsangebote im Schulbereich durch die o.g. Instrumente zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.

In Einrichtungen und nicht selbst organisierten Wohnformen verpflichtet § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 bereits jetzt die Einrichtungen, eine fachliche Konzeption vorzulegen, die die UN-BRK und die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen berücksichtigt und gewährleistet, dass die Vorgaben § 11 Abs. 2 und Abs. 3 eingehalten

werden. Die Maßnahmen des Entwurfs zur Fortschreibung bekräftigen diese Verpflichtung zusätzlich.

Herstellung barrierefreier bedarfsgerechter Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen und deren behindertengerechte Nutzung

In Sachsen-Anhalt existieren die nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen bzw. Mädchen und z.T. Männer und Jungen, wobei nicht alle barrierefrei zugänglich sind.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes sind von insgesamt 19 **Frauenhäusern** die Frauenhäuser in der Landeshauptstadt Magdeburg, in Ballenstedt und in Zeitz eingeschränkt barrierefrei, also zumindest für Rollstuhlfahrerinnen benutzbar oder mit einem Lichtsystem ausgestattet. Misshandelte Frauen und ihre Kinder können zu jeder Tages- und Nachtzeit eine geschützte Unterbringung und Hilfe in Frauenhäusern bekommen. Es wird Ihnen ein eigener Wohnbereich zur Verfügung gestellt, sie erhalten individuelle Beratung und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, bei der Wohnungssuche und zur rechtlichen Beratung. Diese Hilfe und Unterstützung ist nicht an einen Frauenhausaufenthalt gebunden. Sie erfolgt auf Wunsch auch anonym und außerhalb des Frauenhauses.

Nach aktueller Information der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser ist die Aufnahme und Belegung in den Frauenhäusern von körperlich beeinträchtigten Frauen gering.

In der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen* ist folgende Änderung vorgenommen worden: „6.2 Bei einem Neubau, Umbau, einer Kapazitätserweiterung oder Umzug eines Frauenhauses in ein neues Gebäude ist eine barrierefreie Nutzung zuschussneutral in Verantwortung des Trägers des Frauenhauses sicherzustellen.“ Die Richtlinienänderung erfolgte vor dem Hintergrund, die Angebote für Kinder in Frauenhäusern richtlinienkonform umzusetzen.[116]

Die landesweit tätige **Koordinierungsstelle** Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) trägt dazu bei, die Strukturen der Hilfsangebote im Land Sachsen-Anhalt noch effektiver zu gestalten und das bestehende Interventionssystem zu optimieren. Zur Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit des Opferschutzes im Land Sachsen-Anhalt koordiniert die LIKO die Arbeit des landesweiten Vernetzungsgremiums

[116] LT Beschluss vom 2.09.2016, LT Drs. 7/327

freier Träger des Opferschutzes, das Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt. Dieses Gremium ist ein wichtiger Bestandteil in der Zusammenarbeit, für ein gemeinsames Handeln und zur Stärkung des Opferschutznetzes sowie zur Klärung spezifischer Problemlagen geworden.

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird derzeit geprüft, wie die Statistiken für alle Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen bedarfsgerecht aufbereitet und einheitlich erhoben werden können.

Des Weiteren helfen in Sachsen-Anhalt vier spezialisierte **Beratungseinrichtungen für Opfer von sexualisierter Gewalt** in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal beratend und vermittelnd. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Problem. Art und Ausmaß unterschiedlicher Gewalthandlungen gegen Mädchen und Frauen, insbesondere sexualisierte Gewalt, beginnen oft schon in der Kindheit. Mädchen und Frauen mit sexualisierten Gewalterfahrungen finden in den Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt individuelle Hilfe, Beratung und Unterstützung sowohl telefonisch oder per E-Mail als auch persönlich.

Das **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich bundesweit zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Die Mitarbeiterinnen stehen hilfesuchenden Frauen vertraulich zur Seite und leiten sie bei Bedarf an die passenden Unterstützungsangebote vor Ort weiter. Das dauerhafte Angebot des Hilfetelefons ist kostenfrei, rund um die Uhr erreichbar und auch auf die Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen zugeschnitten. Das Hilfetelefon richtet sich sowohl an die unmittelbar Betroffenen als auch an Menschen aus ihrem sozialen Umfeld und Personen, die beruflich oder ehrenamtlich gewaltbetroffene Frauen beraten, behandeln oder unterstützen. Das bundesweite Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln eingerichtet und hat die Nummer: 08000 116 016.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat in seinem Haushaltsplan 2017/2018 **Mittel für die Umsetzung des LAP** eingestellt. Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind diese Mittel aufgestockt worden. Die Umsetzung der Mittel erfolgt über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft*. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des LAP und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsempfänger können Zuwendungen für Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen und für

Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Zuschüsse zu Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne § 5 BGG LSA und zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten beantragen.

Im Rahmen einer Projektförderung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration 2018 Fördermittel für die Durchführung von **Schulungen für Frauenbeauftragte in WfbM** und für die Erarbeitung von Schulungskonzepten und -materialien ausgereicht. Zwei Schulungen haben bereits stattgefunden. Im Rahmen der Schulungen vom 12.-14. Februar 2018 und vom 30.05.-01.06.2018 nahmen insgesamt 25 Frauen aus 11 Werkstätten teil. Die Frauenbeauftragten kommunizierten deutlich ihr Interesse an dieser und an weiteren Schulungen zu von ihnen benannten Themen und Inhalten. Ihre Unterstützerinnen sowie die Werkstattverantwortlichen unterstützen die Frauenbeauftragten dabei und sind bereit, strukturelle Voraussetzungen für Schulungen zu diesen Themen und Inhalten zu schaffen. Das geförderte Projekt hatte und hat einen großen Anteil daran, die Frauenbeauftragten in WfbM in Sachsen-Anhalt zu qualifizieren und sie in der Ausübung ihres Amtes zu bestärken. Konzepte zu weiterführenden Langzeitschulungen von Frauenbeauftragten, in die die Erkenntnisse der beiden Schulungen einfließen, werden aktuell entwickelt.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**) für Deutschland am 1. Februar 2018 wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle angestrebt. Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsvertrag zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen.

Artikel 10 der Istanbul-Konvention formuliert weitreichende Anforderungen an den Aufbau einer Struktur, die staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen koordinieren, beaufsichtigen, kontrollieren und evaluieren soll: „Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind“[117]. Über Artikel 4 Abs. 3 werden die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rechte aus der Konvention diskriminierungsfrei zu gewährleisten.[118] Die Istanbul-Konvention schützt somit

[117] Art. 10 Abs. 1 Istanbul-Konvention

[118] „Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen […] einer Behinderung […] oder des sonstigen Status sicherzustellen.“

Frauen mit Beeinträchtigungen vor Gewalt. Entsprechend erfasst auch die Koordinierungsstelle nach Art. 10 die spezifischen Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen.

Auf Arbeitsebene wird die Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle primär darin gesehen, bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch Informationen zur Verfügung zu stellen und die verschiedenen Angebote zur Gewaltprävention, zur Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie und zur Unterstützung bekannt zu machen bzw. zu vernetzen. Die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle gem. Istanbul-Konvention trägt somit zur Umsetzung der Instrumentalziele des Handlungsfeldes Frauen und Mädchen des LAP bei.

Die Regierungsfraktionen haben einen Antrag zur Umsetzung der in der Istanbul-Konvention geregelten Verpflichtungen vorgelegt.[119] Der Antrag ist am 22.06.2018 vom Landtag beschlossen worden. In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung vorsorglich im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 Haushaltsmittel eingeplant.

3.6.8 Kinder und Jugendliche

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, nimmt Bezug auf Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und verweist im Übrigen auf die kinder- und jugendspezifischen Ausprägungen der anderen Handlungsfelder, insbesondere mit Blick auf Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Art. 24 (Bildung), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) und Art. 30 UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

Fundamentalziel

In Sachsen-Anhalt genießen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Instrumentalziele

(1) Auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Handelns herrscht eine respektvolle Einstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

---

[119] LT-Drs. 7/3014

(2) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nehmen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teil.

(3) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bringen sich wirksam in demokratische Entscheidungsprozesse ein.

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 8

Im Handlungsfeld Kinder und Jugendliche sind vier Prozent der Maßnahmen des LAP benannt. Mit Stand vom Dezember 2018 wurden von den insgesamt sieben Maßnahmen eine Maßnahme (14 %) abgeschlossen, drei Maßnahmen (43 %) wurden umgesetzt und werden fortgeführt und zwei Maßnahmen (29 Prozent) wurden gestartet und laufen derzeit. Eine Maßnahme wird nicht umgesetzt (siehe Maßnahme „Begleitung des Konzepts der Bundesregierung“).

Abbildung 13: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Kinder und Jugendliche"

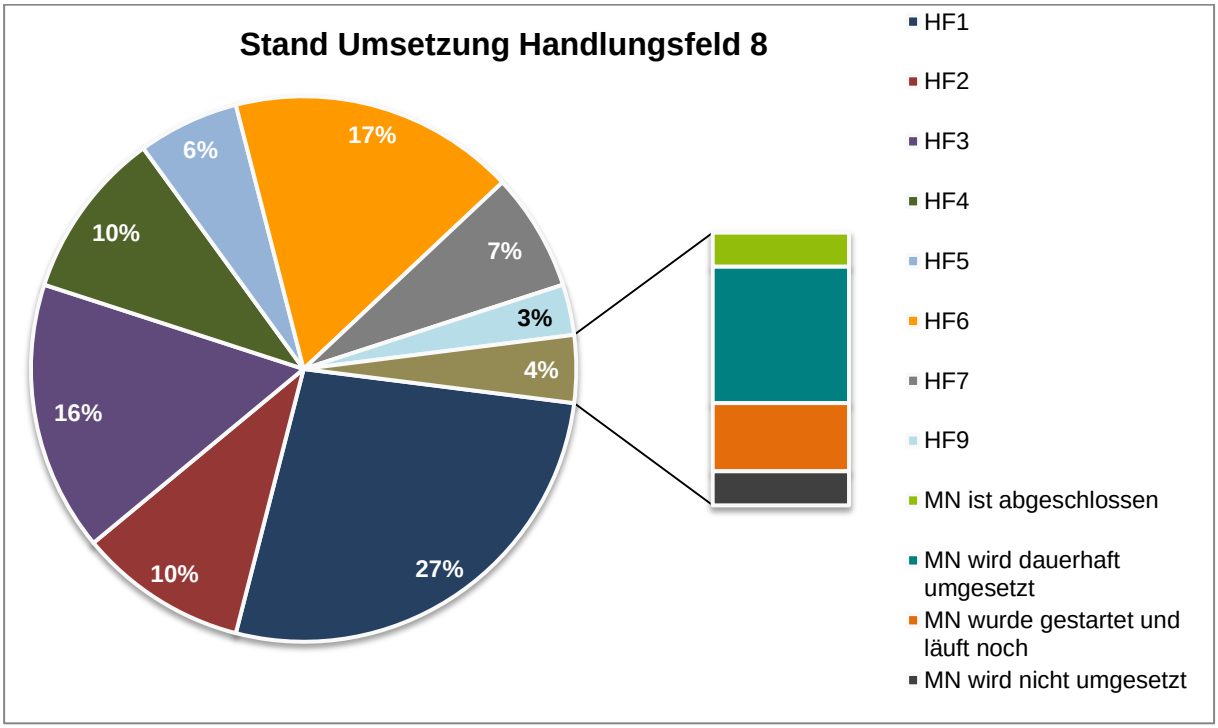

Stand der Maßnahmen zum Handlungsfeld Kinder und Jugendliche

Förderung der Wertschätzung und des Verständnisses für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch Anregung einer landesweiten Diskussion der Träger der Jugendarbeit und der Jugendverbände mit dem Ziel, das Leitbild einer inklusiven Jugendarbeit zu verankern

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist als explizites Anliegen der UN-BRK in dieser als eigener Artikel festgeschrieben. Art. 7 UN-BRK verpflichtet die

Vertragsstaaten ausdrücklich, das Wohl von Kindern zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Kinder mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt und wirksam ihre Rechte genießen und ihre Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheiten äußern können. Das Land Sachsen-Anhalt ist somit über die UN-BRK verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kindern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewährleisten. Die Förderung der Wertschätzung und des Verständnisses für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu inklusiver Jugendarbeit.

Die Maßnahme des LAP dient der Verwirklichung der Ziele von UN-BRK und LAP. Bereits im Jahr 2012 erarbeitete die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter das Papier „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“, welches den Akteur*innen und Verantwortlichen in den Landesjugendämtern, den kommunalen Jugendämtern und den freien Trägerverbünden als Orientierungshilfe und Leitlinie bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens der UN-BRK dienen soll. Einem Befund des Papiers zufolge verbringen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in der Regel ihre Freizeit in institutionellen Kontexten, die wenige Berührungspunkte mit den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit aufweisen. Zwar ermöglichen pragmatische Lösungen ebenfalls die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, perspektivisch ist jedoch die Formulierung inklusiver Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit notwendig.

Ein wichtiger Schritt dafür war die Denkfabrik „Inklusive Praxis in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit“ des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e. V. (KJR LSA) in Kooperation mit dem Fachreferat des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration. Anhand der Ergebnisse wurde deutlich, dass landesweit verschiedene Initiativen und Projekte existieren, die auf Inklusion in der Jugendarbeit ausgerichtet sind und dass grundsätzlich Sensibilität für das Thema besteht. Gleichzeitig sieht sich inklusive Jugendarbeit aber auch mit verschiedenen Problemen konfrontiert, die einer Kooperation aller Akteur*innen bedürfen.

Die *Novellierung des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt* (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt; FamBeFöG LSA) schreibt gem. § 3 Familienfreundlichkeitsprüfung die Beachtung der Erfordernisse der Barrierefreiheit im Hinblick auf Eltern und Kinder mit Behinderungen fest und trägt damit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei.

Des Weiteren hat der LJHA Leitsätze zur Diversität als Empfehlung an Träger der Jugendarbeit verabschiedet. Die Leitlinien orientieren sich am AGG und den vier Dimensionen der Vielfalt.

Für eine Bestandsaufnahme der Situation in Sachsen-Anhalt veranlasste das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration über den KJR LSA eine Abfrage unter seinen Mitgliedern. Die landesweit tätigen Jugendverbände, Dachverbände sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kreis- und Stadtjugendringe Sachsen-Anhalt wurden in einem Schreiben gebeten,

- Beispiele gelungener Praxis ihrer Jugendarbeit zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und
- Konzepte zur Öffnung der Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

zu sammeln und der Fachabteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration mitzuteilen. Die Abfrage sollte Hinweise auf konkrete Handlungsbedarfe geben und darüber hinaus eine landesweite Diskussion der Träger der Jugendarbeit und der Jugendverbände anregen, um das Leitbild einer inklusiven Jugendarbeit zu verankern.

Als Ergänzung zu o. g. Maßnahmen empfiehlt sich eine regelmäßige Bestandsaufnahme der inklusiven Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die erneut über eine Abfrage des KJR LSA erfolgen kann.

Empfohlen werden weiterhin Fortbildungen, die die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen aufzeigen und Maßnahmen zur inklusiven Jugendarbeit sowie entsprechende Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen. Eine mögliche Arbeitshilfe zur Planung, Gestaltung und Umsetzung inklusiver Kinder- und Jugendarbeit ist bspw. der Inklumat – Index für die Jugendarbeit zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Empfehlung an die kommunalen Jugendämter, bei Gremienwahlen explizit um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu werben

Kinder und Jugendliche haben ein großes Interesse daran, in Gremien mitzuarbeiten, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen. Gremienwahlen sind ein wichtiges demokratisches Instrument. Die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und die Wahrnehmung des aktiven und des passiven Wahlrechts sind unbedingt zu fördern. Politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen bedarf der Akzeptanz durch und der Zusammenarbeit mit Akteur*innen aus Politik und Gesellschaft. Eine Maßnahme des Handlungsfeldes *Kinder und Jugendliche* sieht dementsprechend vor, dass kommunale Jugendämter explizit für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bei Gremienwahlen werben.

Die Maßnahme dient zum einen der Inklusion, zum anderen Selbststärkung von Kindern und Jugendlichen. Um die Möglichkeiten der Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen zu stärken, sind die Bemühungen zur Umsetzung dieser Maßnahme zu intensivieren. Ein wichtiger Schritt zu mehr Beteiligung ist die Bewertung des Zugangs für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zu Gremienwahlen und ggf. Beseitigung von Teilhabebarrieren.

Begleitung des Konzepts der Bundesregierung, das ab 2012/2013 gemeinsam mit den Verbänden zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickelt werden soll

Die Einrichtung eines Jugendparlaments für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird von der Bundesregierung nicht weiter verfolgt. Stattdessen veranstaltet der Deutsche Bundestag seit 2015 einmal jährlich das Großplanspiel *Jugend und Parlament*, bei dem über 300 Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen aus dem gesamten Bundesgebiet die Rolle von Bundestagsabgeordneten übernehmen. Die Teilnehmenden simulieren Gesetzesinitiativen unter realen Bedingungen.

In ihrem Bericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2.0 schreibt die Bundesregierung, dass der für das Großplanspiel des Deutschen Bundestages gewählte inklusive Ansatz besser geeignet ist, die Ziele der UN-BRK zu verwirklichen, als der exklusive Ansatz eines Jugendparlaments nur mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen. Entsprechend wird diese Maßnahme des LAP nicht mehr umgesetzt.

Anregung und Förderung der Entwicklung von Konzepten zur Öffnung aller Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Anregung und Förderung der Erarbeitung von Handreichungen zur inklusiven Gestaltung von Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche

Die Entwicklung von Konzepten zur Öffnung der Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen wird u. a. über das Landesjugendamt angeregt. Das Landesjugendamt erörterte dieses Thema bereits auf mehreren Treffen der Jugendhilfeplaner*innen unter allgemeinen Gesichtspunkten. Die Ergebnisse dieser Überlegungen und der Abfrage des KJR LSA zu Beispielen gelungener Praxis und bereits existierenden Konzepten bilden den Ausgangspunkt für die Umsetzung der Maßnahme *Anregung und Förderung der Erarbeitung von Handreichungen zur inklusiven Gestaltung von Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche*.

Ein Blick auf die Angebotslandschaft zeigt, dass viele Träger Inklusion als ein zentrales Thema ihrer Arbeit verstehen und entsprechende Angebote vorhalten. Die folgenden Beispiele stehen exemplarisch für eine Vielzahl von Maßnahmen.

Das **Landesmuseum für Vorgeschichte Halle** führt regelmäßig Projektwochen mit den Landeszentren für Körperbehinderte durch. Dafür erarbeitet es entsprechende museumspädagogische Programme und erweitert ständig die Angebote sowie Konzepte der Rahmenprogramme zu den Sonderausstellungen. Bisher wendete das Landesmuseum dafür 15.000 € auf, strebt aber eine Intensivierung der Vernetzung an. Grundlage dafür ist eine entsprechende finanzielle Absicherung.

Der **EMOTIKON**-Test (Erfassung der MOTorischen Leistungsfähigkeit im Schuljahrgang 3 Im KONtext der Talentfindung und Talentförderung im Land Sachsen-Anhalt) kann neben den Regelschulen auch an Förderschulen durchgeführt werden. Für Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernbehinderung und emotional-soziale Entwicklung gelten die gleichen Regeln wie für die teilnehmenden Regelschulen. Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung können auf freiwilliger Basis teilnehmen und die Ergebnisse zuallererst für die schulinterne Entwicklung nutzen. Für die in den teilnehmenden Schulen inklusiv beschulten Schüler*innen in den genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird vor Ort durch die Lehrkräfte eine Teilnahme am Test geprüft.

Die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem LandesSportBund zur Umsetzung des Sportmotoriktests regelt die Leistungen der Vereinbarungspartner. Für die Umsetzung des EMOTIKON-Tests (Regel- und Förderschulen) steuerten in den Jahren 2015-2019 das Ministerium für Bildung Mittel in Höhe von 30.100 €, das Ministerium für Inneres und Sport Mittel in Höhe von 34.500 € und der LandesSportbund Sachsen-Anhalt e.V. Mittel in Höhe von 12.000 € bei. Die Finanzierungsvereinbarung soll über das Jahr 2019 hinaus verlängert werden.

Im Oktober 2018 veranstaltete das **Jugendrotkreuz Sachsen-Anhalt** ein Symposium zur Umsetzung der UN-BRK in Sachsen-Anhalt. In den Workshops des Symposiums wurde das Thema Inklusion aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Eine eigene Maßnahme des Jugendrotkreuzes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Inklusion in der Freizeit ist die Ferienfreizeit KinderSommer. Diese Ferienfreizeit ist eine zweiwöchige Maßnahme, welche nach einem inklusiven pädagogischen Ansatz konzipiert ist und die für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen geöffnet ist.

Die **Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt** vereinigt als Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren in Sachsen-Anhalt derzeit ca. 13.000 Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis 18 Jahren in 1.290 Kinder- und Jugendfeuerwehren. Mit dem Jugendforum verfügt die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt über ein demokratisches Instrument, mit dem die Meinungen der Jugendlichen von der Basis wiedergegeben werden und auf Entscheidungen innerhalb der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt Einfluss genommen wird. Die Jugendfeuerwehr versteht sich als inklusive Organisation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen. Aus diesem Anlass erstellte sie einen Flyer „8 Fragen – 8 Antworten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Jugendfeuerwehr“ zur Möglichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken. Dieser Flyer soll in einer Auflage von 15.000 Exemplaren gedruckt und an die Jugendfeuerwehren im Land verteilt werden.

Des Weiteren diskutierten rund 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Fachtagung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt am 19. Oktober 2019 im Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge die Chancen, Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen der Inklusion. Ehrenamtliche Führungskräfte der Jugendfeuerwehren sowie Expert*innen und Gäste suchten gemeinsam Antworten auf die Frage, welche Aufgaben Menschen mit einer Beeinträchtigung in den Jugendfeuerwehren des Landes übernehmen können und welche Barrieren dies behindern. Neben Fachvorträgen zeigten konkrete gelungene Beispiele aus Sachsen-Anhalt die Schritte zur inklusiven Arbeit in den Jugendfeuerwehren.

Die **Sportjugend des LSB** sieht im Rahmen des Förderprogramms ZI:EL+ „Zukunftsinvestition: Entwicklung jungen Engagements im Sport!“ die Förderung von modellhaften Maßnahmen u. a. im Bereich der Inklusion vor. Im Rahmen dieses Programms hat sich die Sportjugend des LSB LSA e. V. gemeinsam mit jungen Engagierten im Sport den Themen Barrierefreiheit und Sport für Alle gewidmet und Ideen entwickelt, mit der Sportvereine ihre Vereinsstätten und Angebote überprüfen und die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen besser berücksichtigen können.

Fortbildungsangebote zur inklusiven Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit für die in der Jugendarbeit Tätigen

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit geht von der Prämisse der vollen und wirksamen Teilhabe aller Kinder aus. Alle Kinder sollen eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtete Förderung und Unterstützung erfahren. Die Umsetzung dieser Prämisse bedarf der Qualifizierung von Mitarbeiter*innen durch berufliche Fort- und Weiterbildung. Das **Landesverwaltungsamt** des Landes Sachsen-Anhalt bietet laufend Fortbildungen zur Weiterqualifizierung und Kompetenzerweiterung an, die die Arbeit der Fachkräfte

unterstützen und befördern. Die vom Landesverwaltungsamt angebotenen Fortbildungsprogramme weisen bzw. wiesen folgende Veranstaltungen zur Inklusion aus:

- „Inklusion – radikal oder mit Verstand“. Hier geht es um Inklusion als komplexes Leitbild und die sich daraus ergebenden komplexen Aufgaben für die Gesellschaft / Gemeinschaft, für die Einrichtungen und Pädagog*innen. Die im Seminar durchgeführten Analysen sollen zur Konkretheit und zu praktischen Handlungshilfen führen.
- Seminare zu „Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – eine Herausforderung für Jeden“; thematisieren die unterschiedlichen Gründe von Andersartigkeit und besprechen das pädagogische Handeln.
- „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanprozess, Medienkompetenz etc.“: Hier stehen die Wahrnehmung der Bedürfnisse, der Umgang mit Grenzüberschreitungen und auch die Beteiligung der Eltern im Mittelpunkt.
- Des Weiteren gibt es Angebote zu speziellen Themen wie Kinder mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Kinder und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen.
- „Auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung“. Im Mittelpunkt steht das neue Leitbild Inklusion, dass im pädagogischen Ansatz auf Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertagesstätte gerichtet ist. Mit dem KiFöG LSA und dem Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ ist eine Grundlage für eine Zukunftsstrategie Inklusion gegeben. Anhand des „Index Inklusion für Kindertagesstätten“ werden die Teilhabe von Kinder, Eltern, pädagogischen Fachkräften und Arbeitspartner der Kita an allen gemeinsamen Aktivitäten gemessen und im Erfahrungsaustausch neue Ideen entwickelt.
- Der Zertifikatskurs „Inklusionsfachkraft. Pädagogik der Vielfalt in der Kindertageseinrichtung“ zielt darauf ab, umfangreiches Fachwissen zum Thema Inklusion zu vermitteln und Einblicke in gelungene Beispiele aus der Praxis zu ermöglichen, um eine inklusive Grundhaltung in der Einrichtung voranzutreiben.
- Im Kurs „Gemeinsam verschieden sein. Die Bedeutung von inklusiver Pädagogik für Konzept und Team“ werden die Grundlagen für ein inklusives Arbeiten im Team besprochen, anhand des Einrichtungskonzeptes überprüft, welche Ansätze sich mit den Zielen von Inklusion verbinden lassen und Orientierung und Handreichungen für den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Einrichtung gegeben.
- Der Kurs „Paradigmenwechsel in der I-Kita …vom Förderkonzept zum Teilhabekonzept Anwendung des ICF-CY im Gesamtplanverfahren“ stellt die ersten Ergebnisse des Feldversuches zur Anwendung des Gesamtplanverfahrens in Verbindung mit der Anwendung des ICF-CY´s für Kinder mit Beeinträchtigungen in Sachsen-Anhalt vor.

- Im Kurs „Fit für Inklusion…weil jedes Kind besonders ist“ geplant, dessen Zielgruppen pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Horten sowie Tagespflegepersonen sind, werden Handlungsmöglichkeiten eines inklusiven Lernsettings für die pädagogische Praxis erarbeitet.

Diese gezielten Fortbildungsangebote aber auch Konzepte für kulturell tätige Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit. Aktuell erarbeitet der **Landesheimatbund** ein neues Fortbildungskonzepts der Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich (AG BEK).

Das **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie** veranstaltet in Zusammenarbeit mit der **Martin-Luther-Universität** Seminare im Rahmen des Studienganges Sonderpädagogik und unterstützt die Weiterbildung von Referendar*innen und Lehrer*innen. Ein gelungenes Beispiel dieser Zusammenarbeit ist die Veranstaltung „Der intensive Blick – das besondere Angebot für Lehrer“. Bislang wurden ca. 5.000 € für diese Kooperation eingesetzt, wobei die Angebotspalette bei umfangreicherer finanzieller Ausstattung erweitert werden könnte.

Anpassung der Grundsätze für die Jugendleiterausbildung

Im März 2015 wurden die Grundsätze der Jugendleiterausbildung Juleica angepasst und Inklusion als Querschnittsthema implementiert. Teamer*innen lernen in der Ausbildung zur Jugendleiter*in, inklusive Angebote zu gestalten und inklusiv zu agieren. Mit der Anpassung der Grundsätze für die Ausbildung zur Jugendleiter*in ist die Maßnahme abgeschlossen. Perspektivisch ist zu prüfen, ob die Ausbildung als solche ebenfalls stärker inklusiv ausgerichtet werden sollte, um auch Jugendlichen mit Beeinträchtigungen den Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen.

3.6.9 Bewusstseinsbildung

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Förderung des Bewusstseins in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen und nimmt die Forderungen in Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) auf.

Zusammenfassung: Stand der Umsetzung in Handlungsfeld 9

Das Handlungsfeld *Bewusstseinsbildung* benennt fünf Maßnahmen. Dies entspricht einem Anteil von drei Prozent. Mit Stand vom Dezember 2018 wurde davon eine Maßnahme (20 %) abgeschlossen. Drei Maßnahmen (60 %) sind umgesetzt und werden laufend fortgeführt und eine Maßnahme (20 %) wurde gestartet und läuft derzeit.

Abbildung 14: Stand der Umsetzung im Handlungsfeld "Bewusstseinsbildung"

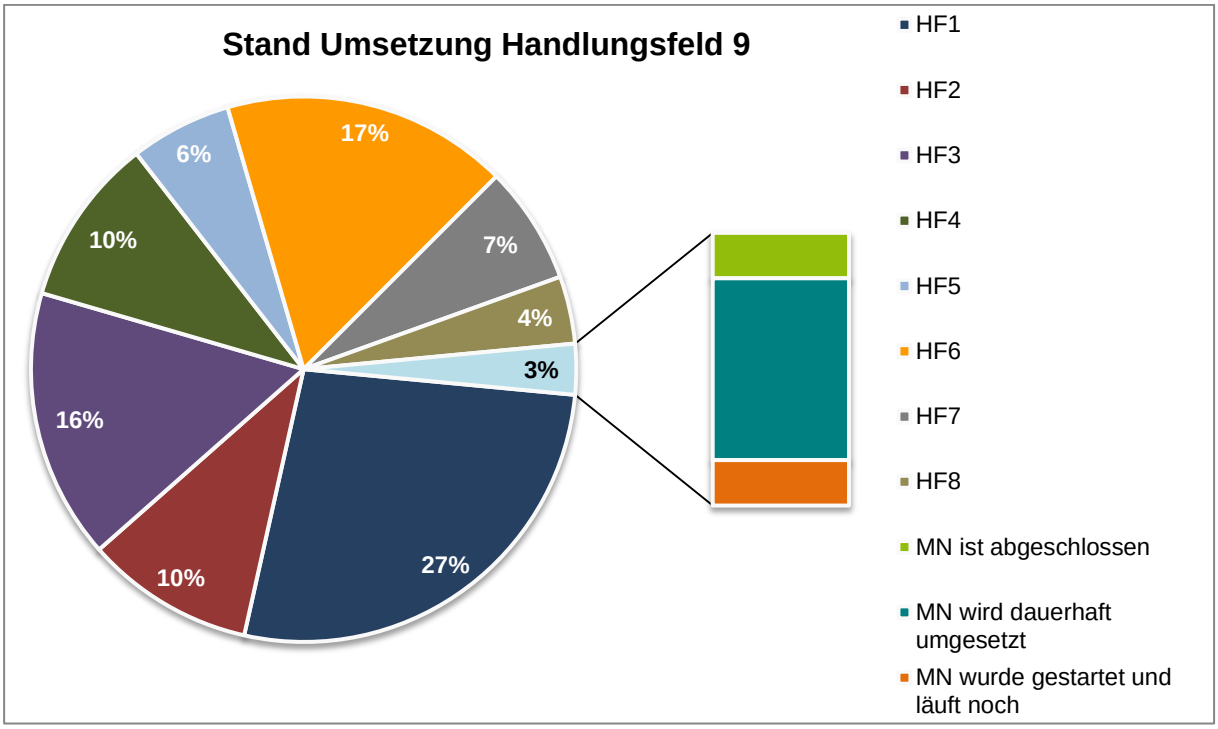

Stand der Maßnahmen im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

Fortsetzung der Öffentlichkeitsarbeit des Behindertenbeirats des Landes Sachsen-Anhalt: Herausgabe der Zeitschrift „normal!“, Veranstaltung eines Behindertenpolitischen Forums, Vergabe des Ehrenpreises pro Engagement, Gesprächsforen des BBM mit den Medien im Land

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Deren Umsetzung befördert der LBB durch verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewusstseins-bildung, wie die Herausgabe der Zeitschrift „normal!“, die Vergabe des Ehrenpreises „pro Engagement“ oder die Veranstaltung des Behindertenpolitischen Forums.

Die Zeitschrift „Normal“ des LBB erscheint in einer Auflage von 10.000 Exemplaren dreimal jährlich. Jede Ausgabe liegt zudem in Zusammenarbeit mit dem BSVSA in gesprochener Version vor. Der Adressat*innen- bzw. Leser*innenkreis wird zunehmend größer. Die Zeitschrift wird den Anforderungen an barrierefreie Print-Produkte entsprechend gestaltet und gedruckt, aber bei Optimierungsbedarf auch verbessert, um allen Menschen den Zugang zu den Informationen der Zeitschrift zu ermöglichen.

Wie bereits in der Maßnahme Preisverleihung an Unternehmen aus Sachsen-Anhalt: „Pro-Engagement für Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen“ beschrieben wird der Ehrenpreis Pro Engagement vom LBB für herausragendes Engagement von öffentlichen und privaten Unternehmen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Sachsen-Anhalt in den drei

Kategorien (1) nicht-beschäftigungspflichtige private Arbeitgeber, (2) beschäftigungspflichtige private Arbeitgeber und (3) beschäftigungspflichtige öffentliche Arbeitergeber vergeben. Überreicht werden die Ehrenpreise durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, was den Preisträger*innen zusätzliche Würdigung verleiht. Der Ehrenpreis *Pro Engagement* wurde am 3. Dezember 2018 zum fünften Mal verliehen. Auch für 2020 ist wieder eine Preisverleihung vorgesehen.

Entwicklung eines Konzepts für eine landesspezifische Sammlung von Beispielen gelingender Inklusion und Erstellung einer Sammlung von Beispielen gelingender Inklusion

Die Sammlung und die Veröffentlichung von Beispielen gelingender Inklusion dienen zunächst der Information, wirken aber gleichzeitig bewusstseinsbildend. Damit spielt die Maßnahme eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des LAP und seiner Ziele. Sie belegt das Bemühen aller Ressorts zur Umsetzung der UN-BRK.

Eine entsprechende Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung ist die Erstellung einer Sammlung von Beispielen gelingender Inklusion. Im Rahmen dieser Maßnahme veröffentlichte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Broschüre „Sachsen Anhalt – Auf dem Weg zur Inklusion“ mit Beispielen gelungener Praxis aus allen Ressorts in Alltags- und Leichter Sprache. Auch die Gremien des Runden Tisches und des LBB sind aufgefordert, Beispiele gelingender Praxis zu benennen.

Des Weiteren hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Jahr 2016 eine Studie zur Evaluation von Inklusionsprojekten ausgeschrieben. Die Studie beinhaltet einen umfangreichen Katalog an guten Beispielen der Umsetzung von Inklusion. Die Studie

- entwickelt Kriterien zur Beurteilung von inklusiven Projekten,
- enthält eine Sammlung von Beispielen gelingender Praxis in Sachsen-Anhalt und bundesweit,
- formuliert Ideen zur adäquaten, öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Beispielen gelungener Inklusion und
- leitet besondere Problemfelder sowie besonders geeignete, verallgemeinerbare Bedingungen für die erfolgreiche Umsetzung von Inklusion ab.

Der erste Bericht zur Umsetzung des LAP hat deutlich gemacht, dass gleichberechtigte Teilhabe in einigen Handlungsfeldern besonders schwer zu implementieren und durchzusetzen ist. Deswegen ist die Ableitung von besonders geeigneten Maßnahmen aus empirisch fundierten Erkenntnissen ein wesentlicher und auf Nachhaltigkeit ausgerichteter

Bestandteil der Studie, der die Möglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der UN-BRK im Land zusätzlich befördert.

Die Studie verfolgte zwei mit einander verknüpfte Ziele. Die Studie formulierte, über eine Bestandsaufnahme von erfolgreichen Projekten inklusiver Praxis, verallgemeinerbare Kriterien, anhand derer die Qualität von (zukünftigen) Projekten beurteilt werden kann. Von der Sammlung von Beispielen gelungener Praxis und der Darstellung von Ideen zur adäquaten, öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Inklusionsbeispielen profitiert das Land Sachsen-Anhalt insofern, als es einen Überblick über Maßnahmen außerhalb der Verwaltung gewinnt und seine Außenwirkung stärkt. Darüber hinaus erfüllt es damit einen Auftrag aus dem LAP.

Die Empfehlung, gelungene Projekte zur Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen entweder in die deutschlandweite Inklusionslandkarte einzupflegen oder auf einer eigenen Internetseite öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, wurde aufgegriffen. Aktuell stellt das Fachressort Überlegungen zur Gestaltung einer Internetseite an, die inklusive Projekte präsentiert, wichtige Links zur Verfügung stellt und ein Glossar enthält und um diese allen Interessierten bei Bedarf zugänglich zu machen.

Das Ministerium für Bildung berichtet, dass sich viele Schulen auf den Weg zur Entwicklung eines inklusiven Bildungsangebotes begeben haben. Es besteht die Absicht, Schulen mit einer bemerkenswerten Schulentwicklung zu würdigen. Das Landesschulamt fordert jährlich zu Beginn des Schuljahres ausgewählte Schulen auf, ihre Schulentwicklung darzustellen und arbeitet dies dem Ministerium für Bildung zu. Das Ministerium für Bildung würdigt diese ausgewählten Schulen z.B. durch eine einmalige Mittelzuwendung.

Schwierigkeiten werden in den sich zum Teil in kurzen zeitlichen Abständen verändernden Rahmenbedingungen gesehen, die begonnene Prozesse unterbricht und dadurch eine kontinuierliche Schulentwicklung erschwert. Auch die bislang zu geringe Außenwirkung der Entwicklungen und Ergebnisse von Schulen, die inklusive Bildung ermöglichen, stellt eine Schwierigkeit dar.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt dauerhaft. Für die Fortschreibung der Maßnahme empfiehlt sich die Entwicklung eines Konzepts, mittels dem die Darstellung von und Kenntnis über Projekten zur Inklusion außerhalb der Landesverwaltung verbessert werden kann.

Entwicklung und Erstellung von Handreichungen für Unternehmen und Vereine
Grundsätzlich ist diese Maßnahme von besonderer Bedeutung. Im Sinne von Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) ist das Wissen um die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen Voraussetzung für die Verwirklichung von Inklusion. Handreichungen sollen

die Sensibilität gegenüber den Rechten von Menschen mit Beeinträchtigungen verbessern und Vereine und Unternehmen in ihrer täglichen Praxis unterstützen.

Zur Umsetzung der Maßnahme sind zunächst Überlegungen zum konkreten Bedarf anzustellen, um, darauf aufbauend, bereits existierendes Material zu sichten und stärker bekannt zu machen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration stellt **über das Landesportal** unter dem Link https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/ausbildung-und-beschaeftigung/ bereits umfangreich Informationen für Unternehmen aber auch für (potentielle) Arbeitnehmer*innen mit Beeinträchtigungen zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Programm zur Förderung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte junge Menschen;
- „Alle im Betrieb“ – Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fördert den Aufbau von Integrationsprojekten;
- Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Sachsen-Anhalt“ 2016;
- Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs geistig behinderter Schülerinnen und Schüler und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf in Sachsen-Anhalt“ (ÜFB);
- Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsfachdienste in Sachsen-Anhalt“ (ÜWA);
- Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX;
- Gesetzliche Instrumentarien zur Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Darüber hinaus informiert das **Landesverwaltungsamt – Integrationsamt** Arbeitgeber*innen über Fragen zum Kündigungsschutz und zu finanziellen Leistungen

- bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- bei der barrierefreien Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
- bei außergewöhnlichen Belastungen,
- bei der Bestellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen,
- bei begleitenden Hilfen und
- bei Prävention und Entwicklung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Diese Informationen können u. a. über den Internetauftritt des Landesverwaltungsamtes unter dem Link https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/integrationsamt/service/antragsvordrucke/ abgerufen werden.

Des Weiteren stehen seit 2017 die Teilhabemanager*innen des aus ESF- und Landesmitteln geförderten Projekts **Örtliches Teilhabemanagement** als Ansprechpartner*innen zu Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Auch das **LaKoB** publizierte während seiner Tätigkeit über seine Seite unter dem Menüpunkt *Checklisten und Handreichungen* unter anderem eine Checkliste zu barrierefreien Arbeitsstätten, eine Checkliste zu barrierefreier Information und Kommunikation und eine Handreichung des Blinden- und Sehbehindertenverbands Sachsen-Anhalt e. V. zu barrierefreien Dokumenten.

Darüber hinaus können Unternehmen und Vereine auf eine Vielzahl von Informationen verschiedener Organisationen zur Ermöglichung und Gewährleistung von Teilhabe zurückgreifen. Für den Bereich Arbeit und Beschäftigung ist hier vor allem das Projekt Rehadat des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V. zu nennen. Das Projekt wird vom BMAS aus dem Ausgleichsfonds gefördert und ist das zentrale unabhängige Informationsangebot zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Betroffene und Unternehmen können sich hier über vierzehn Portale, Publikationen, Seminare und Apps umfassend und barrierefrei zu beruflicher Teilhabe informieren.

3.6.10 Normenprüfung

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Darüber hinaus ist der Auftrag zur Überprüfung des Landesrechts auch aus den einzelnen Artikeln der UN-BRK ableitbar. Die Prüfung aller Normen auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK ergänzt demzufolge die Maßnahmen der Handlungsfelder (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kap. 2.5 zu den Maßnahmen des Landes zu Empfehlung 12). Diesen Auftrag der UN-BRK und des UN-BRK-Fachausschusses zur Normenprüfung hat die Landesregierung mit Beschluss vom 16. Juni 2015120 bekräftigt und entsprechend sind alle Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.

120

Unter Beteiligung der Monitoring-Stelle gründete sich 2016 die IMAG Normenprüfung, um anhand konkreter Prüfmaterien aller beteiligten Ressorts den Prozess der Normenprüfung vorzubereiten. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein allgemeines Raster entwickelt, das es den Ressorts ermöglicht, zukünftige Verordnungs- und Gesetzgebungsverfahren mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, die sich aus der UN-BRK ableiten.

Das allgemeine Prüfraster beinhaltet Fragen zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der UN-BRK, zur Normen-, zur Gestaltungs- und zur Vollzugsebene. Die Prüfung auf der Normebene zielt darauf ab, unüberwindbare Normenkonflikte zwischen der geprüften Vorschrift und der UN-BRK aufzuspüren. Der Konflikt entsteht zwischen den Anforderungen aus der UN-BRK und den Regelungen. Geprüft werden Verstöße gegen ganz konkrete Verpflichtungen.

Am 13.12.2016 wurde durch das Kabinett die Verpflichtung zur Prüfung von Landesnormen anhand des allgemeinen Prüfrasters beschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist seitdem in der Kabinettsvorlage am Ende des Gliederungspunktes „I. Bericht zum Inhalt der Vorlage“ zu dokumentieren. Die Ressorts beurteilen auf der Basis des allgemeinen Prüfrasters bei der Novellierung von Normen oder der Formulierung neuer Normen in eigener Zuständigkeit , ob die in der Vorschrift geregelten Lebensbereiche die Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK berühren. Auf diese Weise sollen sukzessive alle Landesnormen erfasst und mit der UN-BRK in Einklang gebracht werden.

3.7 Kommunale Aktionspläne

In der fachöffentlichen Diskussion wird der kommunalen Teilhabeplanung eine herausragende Bedeutung für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zugemessen. Zahlreiche Kommunen haben sich aus Anlass der Erklärung von Barcelona, aber auch aufgrund der allgemeinen fachpolitischen Entwicklungen schon vor Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der kommunalen Teilhabeplanung gestellt und entsprechende Programme beschlossen. Inhaltlich sind die kommunalen Teilhabeplanungen sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Unabhängig von der Zuständigkeit des Landes für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX kann die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nur vollumfänglich sichergestellt werden, wenn die Kommunen sich ihrer eigenen Verantwortung annehmen. Dazu gehört insbesondere die inklusive Gestaltung des kommunalen Sozialraums. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Normalität, das heißt Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Angebote von allgemeinem Interesse auch für Menschen mit Beeinträchtigungen im kommunalen Raum kann nur durch die Kommunen selbst verwirklicht werden, denn die Inklusions- und Teilhabeziele der UN-BRK erfordern wohnortnahe Alternativen der Teilhabesicherung.

Verschiedene Kommunen Sachsen-Anhalts verfügen bereits über Aktionspläne zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK ergeben. Bereits 2010 beauftragte der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Verwaltung, einen Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten. Dieser erste Magdeburger Aktions- und Maßnahmenplan umfasst zum einen grundsätzliche Leitlinien als Rahmenziele als auch konkrete Maßnahmen.

Auch der Burgenlandkreis und der Saalekreis hatten bereits Aktionspläne erarbeitet. Mit Unterstützung der Landräte gründete sich 2012 in beiden Landkreisen das gemeinsame „Bündnis Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“. Diese ehrenamtlich tätige Aktionsgemeinschaft erhielt durch die Landräte den Auftrag, die Pläne zur Umsetzung der UN-BRK für den Burgenlandkreis und den Saalekreis basierend auf den regionalen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. In der Zeit von 2012 bis 2014 hat das ehrenamtliche Bündnis intensiv darauf hingearbeitet, die kommunalen Aktionspläne für den Burgenlandkreis und den Saalekreis zu formulieren. Der Saalekreis überarbeitete die erste Fassung des Aktions- und Maßnahmenplans von 2014 bereits 2016. 2017 beschloss der Kreistag des Burgenlandkreises einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat seinen ersten Aktionsplan 2014 beschlossen, der das Ziel verfolgte, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern und bestehende Benachteiligungen und ausgrenzende Strukturen zu beseitigen. Im Vorfeld der Fortschreibung des Aktionsplans, die 2019 erfolgte, ist eine positive Bilanz gezogen worden. Inklusion als behindertenpolitisches Ziel hat sich, u. a. durch das ehrenamtliche Engagement des Beirates für Menschen mit Behinderungen, an vielen Orten und in vielen Bereichen des Landkreises etabliert.

Auch unterhalb der Landkreisebene haben sich Kommunen des Landes auf den Weg gemacht, den Verpflichtungen, die aus der UN-BRK erwachsen, zu entsprechen und Maßnahmen zur ihrer Umsetzung zu initiieren. Beispielhaft soll hier auf die Einheitsgemeinde Hohenmölsen verwiesen werden, deren Stadtrat im Jahr 2018 mit ihrem Aktionsplan einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Gleichstellung der Menschen mit Beeinträchtigungen beschlossen hat, mit dem die Bemühungen der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in acht Handlungsfeldern bzw. Lebensbereichen unterstrichen werden. Wie von der Monitoring-Stelle empfohlen ist auch im Aktionsplan der Einheitsgemeinde Hohenmölsen seine Fortschreibung impliziert, d. h. das Dokument wird regelmäßig an den Entwicklungen vor Ort gemessen und gegebenenfalls angepasst.

MS hatte sich auf fachlicher Ebene bereits aktiv in die Erarbeitung der Aktionspläne der Landeshauptstadt Magdeburg, des Burgenlandkreises, des Saalekreises und des

Landkreises Harz eingebracht. Darüber hat es zur Unterstützung der Kommunen mit ESF- und Landesmitteln das Programm Örtliches Teilhabemanagement ins Leben gerufen, in dessen Rahmen die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager*innen gefördert wird. Sie

- wirken in den Kommunen an der individuellen Teilhabeplanung und der Erstellung kommunaler Aktionspläne mit – jeweils unter den spezifischen Bedingungen vor Ort,
- geben Hinweise auf grundlegende Teilhabebarrieren und Inklusionsdefizite in den verschiedenen Lebensbereichen,
- wirken über verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen, in denen sie eingesetzt sind, auf der Ebene der Bewusstseinsbildung,
- regen individuell und fallbezogen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Nutzung der eigenen Ressourcen und der Ressourcen des sozialen Umfelds an und
- agieren als Schnittstelle zwischen den Leistungsträgern, Anbietern allgemeiner Teilhabeangebote (Ärzt*innen, Arbeitgeber*innen, Vermieter*innen etc.) und den Menschen mit Behinderungen innerhalb der Kommunen Sachsen-Anhalts.

Mit dem Programm wird ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Umsetzung der Inklusions- und Teilhabeziele der UN-Behindertenrechtskonvention auf der kommunalen Ebene in Sachsen-Anhalt geleistet.

Zum Januar 2018 ist eine Öffnung der Richtlinie erfolgt, durch die auch Kommunen unterhalb der Landkreisebene die Beantragung der Förderung eines örtlichen Teilhabemanagements ermöglicht worden ist. Insgesamt konnten Mittel für 40 Teilhabemanager*innen in 13 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie 8 Kommunen bewilligt werden.

Zu den zentralen Aufgaben der Teilhabemanager*innen zählt die Erstellung eines kommunalen Aktionsplans, der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene benennt (s. o.). Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der Landeshauptstadt Magdeburg existieren bereits Aktionspläne. Der Burgenlandkreis und der Saalekreis gründeten ein Bündnis „Chancengleichheit und Vielfalt“ mit dem Ziel, einen gemeinsamen Aktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen. Hier unterstützen die Teilhabemanager*innen bei der Fortschreibung der Aktionspläne.

In fünf Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind die mit Unterstützung der Teilhabemanager*innen erarbeiteten Aktionspläne (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land und Landkreis Stendal), die Fortschreibung (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) und das Handlungskonzept (Landkreis Harz) den politischen Gremien übergeben und von diesen bestätigt worden. Die aktuellen Maßnahmenpläne der Landkreise befinden sich damit bereits in der

Umsetzung. Somit ist sichergestellt, dass im Rahmen der laufenden Strukturfondsperiode die Umsetzung der Maßnahmen der Aktionspläne durch die Teilhabemanager*innen unterstützt und begleitet wird. Für 2020 ist die Verabschiedung weiterer Aktionspläne avisiert.

Die Aktionspläne, die Fortschreibung und das Handlungskonzept der fünf Landkreise, die mit Unterstützung des Örtlichen Teilhabemanagements entwickelt wurden, sind dem Bericht im Anhang unter dem Kapitel Aktionspläne, Fortschreibung und Handlungskonzept der Landkreise beigefügt.

Eine wesentliche Grundlage für die Formulierung von Maßnahmen für die Aktionspläne bzw. Fortschreibungen bilden in allen Kommunen **Bestandsaufnahmen der Teilhabemanager*innen zu Teilhabebarrieren** in den Kommunen. Beispielhaft werden hier die Schritte der Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreise Börde, Harz, Jerichower Land und Stendal dargestellt, die die Teilhabemanager*innen zur Erhebung der Teilhabebarrieren vor Ort unternommen haben.

Die Teilhabemanager*innen der **Landeshauptstadt Magdeburg** berichten, dass im Rahmen der Diskussion um „Barrierefreiheit“ oftmals vordergründig bauliche Barrieren betrachtet werden. Gemäß BGG LSA lässt sich Barrierefreiheit jedoch als Querschnittsthema für alle Lebensbereiche verstehen. Aus diesem Grund hat sich das örtliche Teilhabemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg entschieden, Teilhabebarrieren für die Bereiche entsprechend der Leitlinien des „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ kategorisch und wertungsfrei zu erfassen:

- Lebensstandard, Grundsicherung/sozialer Schutz, soziale Infrastruktur,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Bildung,
- Bauen, Wohnen und verkehrliche Infrastruktur,
- Gesundheit,
- Kulturelles Leben, Freizeit und Sport,
- Information und Kommunikation, Gebärdensprache und
- Gesellschaftliche Teilhabe und Interessenvertretung.

Die Teilhabebarrieren werden dem örtlichen Teilhabemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg über verschiedene Zugangsmöglichkeiten mitgeteilt. Zu diesen gehören bspw.:

- persönliche, schriftliche oder telefonische Mitteilung durch Bürger*innen,
- Teilnahme an Fachtagungen,

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (bspw. AG Menschen mit Behinderung),
- Begleitung der Fachdienste zu Fallkonferenzen und Gesamtplangesprächen,
- Fachlicher Austausch mit Leistungserbringern,
- Mitteilung über Fragebogen (s. unten im Text).

Die Erfassung der Teilhabebarrieren dient u.a. als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des Projektes, wie bspw. die Überarbeitung des „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplanes“ und Planung sowie Umsetzung von Kleinstprojekten, um Teilhabebarrieren abzumindern bzw. ganz zu beseitigen. Ziel ist es, ausgehend von der Aufnahme der Teilhabebarrieren, betroffenen Menschen in der Landeshauptstadt Magdeburg einen umfassenden Zugang zu den gestalteten Lebensbereichen zu ermöglichen, den sie uneingeschränkt nutzen können. Die eruierten Teilhabebarrieren sollen dabei Handlungsbedarfe aufzeigen und somit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-BRK beitragen, da Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen ist.

Der „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan“ wurde im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossen. Er beinhaltet sowohl Leitlinien als mittelfristige Rahmenziele der Magdeburger Kommunalpolitik als auch konkrete Maßnahmen. Zur Abbildung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2018 wurde eine Abfrage durchgeführt. Die Übersicht „Umsetzungsstand der Maßnahmen“ ist im Ratsinformationssystem als Anlage zur Information 0194/19 einsehbar. Die o. g. Leitlinien wurden mit insgesamt 83 Maßnahmen untersetzt. Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit einzelner Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe. Die Umsetzung für 14 der benannten Maßnahmen wird in der Zuständigkeit aller Dezernate, Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg gesehen. Insgesamt 24 Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum umgesetzt, gelten aber nicht als abgeschlossen, da sie über das Jahr 2018 hinaus fortgeführt werden. Innerhalb des Berichtszeitraumes sind vier Maßnahmen nicht umgesetzt worden. Drei Maßnahmen sollen auf Vorschlag der durchführenden Ämter nicht weiterverfolgt werden. Zwei Maßnahmen, bei denen es sich um einmalige Aufgaben handelte, sind erledigt und werden gestrichen.

Eine Bewertung des Erreichten und Schlussfolgerungen im Kontext „Menschen mit Behinderung“ in der Landeshauptstadt Magdeburg werden Gegenstand der Drucksache zum „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplan“ sein.

Ein weiterer Bestandteil der Erhebung von Teilhabedefiziten ist die repräsentative schriftliche Befragung von Menschen mit Behinderungen. Gegenstand dieser Befragung ist die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ab 16 Jahren. In diesem Zuge aufgedeckte Teilhabebarrieren und -defizite werden diskutiert und bewertet. Die Ergebnisse

und Informationen bezüglich der genannten Themengebiete sind von besonderem Wert, da der unmittelbare Kontakt zu Betroffenen gewährleistet ist. Eine freiwillige Beantwortung kann durch die Betroffenen selbst oder durch eine begleitende Person erfolgen. Die Gesamtstichprobengröße umfasst bis zu 5000 Bürger*innen.

Erhebungsmerkmale sind:

a) Alter, Geschlecht, Wohnstadtteil, Grad und Art der Behinderung,
b) Angaben und Einschätzungen zu den Themengebieten analog der Leitlinien des bestehenden Aktionsplanes.

Darüber hinaus werden die Jahresberichte des Behindertenbeauftragten der LH Magdeburg sowie die Protokolle der Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen“ ausgewertet und Teilhabebarrieren erfasst sowie in die weitere Bearbeitung des „Magdeburger Aktions- bzw. Maßnahmenplanes“ einbezogen.

Der **Landkreis Börde** verfügte als erster Landkreis über ein Teilhabemanagement. Die Teilhabemanager*innen haben zu Beginn des Projektes 2017 eine umfangreiche schriftliche Befragung in Form eines Fragebogens vorgenommen. Dieser Fragebogen thematisierte unter anderem die Barrierefreiheit im Landkreis. Wichtige Erkenntnisse daraus konnten als Maßnahmen in den Aktionsplan übernommen werden. Des Weiteren laufen stetig im Landkreis zwei Arbeitsgruppen: Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit, Pflege und Wohnen. Hier findet ein andauernder Austausch zwischen Netzwerkpartnern, Bürgern und dem Landkreis statt. 2017 und 2018 fanden im Landkreis zwei Sozialraumbegehungen statt. Diese konnten mit Hilfe von Netzwerkpartnern vollzogen werden. Alle Erkenntnisse und Erfahrungen fließen in die Arbeit des Örtlichen Teilhabemanagements mit ein. Zudem kann festgehalten werden, dass die Teilhabemanager*innen im stetigen Austausch mit den verschiedenen Fachbereichen im Landkreis sind. Sie thematisieren regelmäßig Fragen der Barrierefreiheit, um so zu sensibilisieren und zum langfristigen Mitdenken anzuregen.

Die Teilhabemanager*innen des **Landkreises Harz** identifizieren u. a. folgende Teilhabebarrieren und Teilhabedefizite unter Nutzung und Ausbau vorhandener Netzwerke in den Handlungsfeldern Arbeit, Bildung, Mobilität und Tourismus:

- Gemäß Aussagen von Betroffenen und Fachakteuren ist die komplexe Verwaltungssprache eine Teilhabebarriere für viele Betroffene bei der Inanspruchnahme von staatlichen Hilfen (z.B. Grundsicherung etc.).
- Der Hauptsitz der Kreisverwaltung des Landkreises Harz besteht aus mehreren Gebäuden mit angrenzenden Parkflächen. Eine genaue Übersicht der verfügbaren Behindertenparkplätze, deren Lage und das Vorhandensein von behindertenge-

rechten WCs oder Informationen zur Zugänglichkeit der Gebäude war nicht vorhanden, so dass Besucher mit Beeinträchtigungen sich nicht vorab informieren konnten. Dem Empfangspersonal fehlten die Informationen ebenfalls, so dass für Kunden und Netzwerkpartner mit verschiedenen Beeinträchtigungen Teilhabebarriere entstanden.

- Der Leiter eines örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereins teilte mit, dass Mitgliedern seines Vereins die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung im Bergtheater Thale verwehrt wurde, weil bei der Taschenkontrolle ein Opernglas entdeckt worden war. Dieses wurde nicht als notwendiges Hilfsmittel anerkannt, sondern als gefährlicher Gegenstand betrachtet. Hinweise auf diese Praxis und die Notwendigkeit, dieser Art Bedarfe zuvor anzumelden, sind auf der Seite des Theaters nicht zu finden.
- Eine Online-Umfrage zu Teilhabebarrieren im Tourismus ergab, dass viele Einwohner und Touristen mit dem Informationsangebot zur Barrierefreiheit von touristischen Zielen nicht zufrieden sind. Auch die fehlende Barrierefreiheit in Innenstädten und bekannten Sehenswürdigkeiten wurde kritisiert. Ohne benötigte Informationen und durch die fehlende Barrierefreiheit entscheiden sich Betroffene gegen einen Ausflug, was ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stark einschränkt.
- Durch eine gezielte Befragung von 33 Einrichtungen der Behinderten- und Seniorenhilfe sowie von Kindertagestätten und Schulen in der Stadt Thale und ihren Ortsteilen wurden verschiedene, zumeist bauliche, Barrieren ermittelt.
- Eine vor Ort durchgeführte Stadtbegehung in der Stadt Harzgerode, an der der Bürgermeister, Stadträte, Verwaltungsmitarbeiter, die Leiterin eines Seniorenheims und ein Betroffener teilnahmen, konnten vorhandene Barrieren im Stadtbild aufzeigen.

Auf der Grundlage der Erhebung der Teilhabebarrieren haben die Teilhabemanager*innen Maßnahmen ergriffen, um mit den zuständigen Akteur*innen vor Ort eine Beseitigung dieser Teilhabebarrieren zu erreichen, wobei die Herstellung von Transparenz, Bewusstseinsbildung und barrierefreier Kommunikation als zentrale Querschnittsthemen eingeflossen sind.

- Um der Teilhabebarriere Verwaltungssprache zu begegnen, wurde gemeinsam mit den für Leichte Sprache geschulten Mitarbeitern des Sozialamts eine Ausfüllhilfe für den Antrag Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII (vgl. Anlage 5) entwickelt. Die Ausfüllhilfe wurde gezielt in einfach verständlicher Sprache formuliert. Sie soll und kann das Beratungsgespräch nicht ersetzen, sondern häufig gestellte Fragen von Betroffenen, Familienangehörigen, Betreuern und anderen Antragstellern

beantworten und den Antragsprozess transparenter machen. Damit bildet sie eine zweite Säule neben der Beratung und Erläuterung in Leichter Sprache. Weitere Schritte bestehen in der Überarbeitung der Internetseite des Sozialamts, bei Bewährung der Ausfüllhilfe in der Praxis und in der Erstellung von Ausfüllhilfen für weitere Anträge.

- Zum Thema barrierefreier Tourismus wurde am 23.10.2019 eine Fachveranstaltung durchgeführt, zu der die Kommunen, die Tourismusbranchen und Betroffene eingeladen waren. Neben verschiedenen Fachvorträgen und einem Workshop gab es einen Markt der Möglichkeiten mit Ausstellern, die Produkte und Dienstleistungen rund um das Reisen mit Beeinträchtigung anboten. (vgl. Anlage 6) Weiterhin wurde eine Broschüre mit Informationen zum Thema und den Ergebnissen der Online-Umfrage entwickelt, die den Gästen der Veranstaltung kostenfrei übergeben wurde.
- U.a. ist im Freizeitbereich mangelnde Kenntnis über Barrierefreiheit ein Thema. Aus diesem Grund unterstützt das Örtliche Teilhabemanagement weiterhin das Projekt „Harz inklusiv“ des Jobcenters und des freien Bildungsträgers Akademie Überlingen.
- Um die Informationen zum Vorhandensein von Behindertenparkplätzen und Behinderten-WCs zu verbessern, wurden Übersichtspläne erstellt, die bei Veranstaltungen und Terminen an die Einladung gehängt werden können (vgl. Anlage 8). Den Mitarbeitern am Empfang liegt dieser Plan nun vor. In einem nächsten Schritt ist im nächsten Berichtszeitraum eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudemanagement angedacht, um Kunden der Verwaltung im Internet Informationen zur Zugänglichkeit der Gebäude zunächst am Hauptsitz zur Verfügung zu stellen.
- Arbeitgeberflyer: Bisher fehlte eine Übersicht für Arbeitgeber über die verschiedenen Möglichkeiten und Hilfen, wie sie einen Menschen mit Beeinträchtigung einstellen können sowie ein zentraler Ansprechpartner bei Fragen, der an die jeweils zuständige Behörde verweisen konnte. Durch die Intransparenz bei den Möglichkeiten und Zuständigkeiten war die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit einer Beeinträchtigung erschwert. Gemeinsam mit dem Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ und den Berufsbildenden Schulen Quedlinburg wurde ein Flyer mit einer Übersicht über die Angebote erstellt, der auch eine zentrale Ansprechpartnerin nennt.
- Psychiatriewegweiser: Fehlende Kenntnis über Angebote besteht auch im Bereich der psychischen Beeinträchtigungen. Um dieses Defizit abzubauen, erstellt das Projektteam gemeinsam mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes einen Psychiatriewegweiser, in dem alle Angebote im Landkreis mit Ansprechpartnern aufgelistet sind.

Im **Landkreis Jerichower Land** fanden Sozialraumbegehungen statt, in deren Zusammenhang Defizite und Teilhabebarrieren dokumentiert worden sind. Des Weiteren kommunizierte der Bürgermeister der Stadt Burg verschiedene Barrieren in der Stadt, in deren Folge diverse Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen worden sind wie z. B.

- der Neubau eines barrierefreien WCs auf dem Friedhof Burg,
- die Schaffung des Zugangs zum Kino in Burg für Rollstuhlfahrer*innen und
- der Rückbau von Blumenkübeln auf dem Bahnhofsvorplatz, die sich als Hindernis und Gefahrenquelle für Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehens darstellten.

Auch die Teilhabemanager*innen des Landkreises Jerichower Land erheben Teilhabebarrieren über einen Fragebogen. Die Ergebnisse wurden in den Aktionsplan des Landkreises als Maßnahmen aufgenommen.

In zahlreichen Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung u. a. in der Verwaltung und in Schulen sowie bei diversen Netzwerktreffen findet ein regelmäßiger Austausch zu Teilhabebarrieren statt. Über diesen Austausch wird zudem die Einbeziehung von Expert*innen in eigener Sache sichergestellt.

Für den **Landkreis Stendal** berichten die Teilhabemanager*innen über folgende bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie über weitere Unterstützungsstrukturen zur Gewährleistung des Zugangs für Menschen mit Beeinträchtigungen.

In den Gebäuden des Landkreises Stendal wird stetig an der baulichen Barrierefreiheit gearbeitet. Aufgrund der angespannten Haushaltslage können Umbauten oft nur schrittweise erfolgen. Es existiert ein landkreisinternes Umbaukonzept, je nach Kosten und Haushalt werden nach und nach Maßnahmen in die Haushaltsplanung des Jahres übernommen und umgesetzt.

Im Neubau des Landratsamtes wurden in zwei Stockwerken Feststellanlagen für die Brandschutztüren nachgerüstet. Die Türen sind von Menschen mit körperlichen Einschränkungen kaum selbstständig zu öffnen, da sie sehr schwergängig sind. Die Feststellanlage hält die Türen offen, so dass die Wege passierbar sind. Sensibilisierungsarbeit aller Mitarbeiter dafür, dass die Türen geöffnet sein müssen, ist nötig.

Die Türschilder der Büros wurden mit Brailleschrift versehen, so dass sich Menschen mit Sehbehinderung besser im Gebäude orientieren können. Es liegt ein Konzept vor, weitere Orientierungshilfen zu installieren, jedoch ist das durch hohe Kosten in einer langfristigen Planung angelegt. Bisher können Menschen mit Beeinträchtigung auch Hilfe durch den Wachschutz erhalten.

Im Neubau existiert ein Personenaufzug der ebenerdig aus dem Gebäude führt. Für den Altbau ist ein Aufzug in Planung. Der Anbau des Aufzuges muss von außen erfolgen, damit ist diese Maßnahme als sehr kostenintensiv einzustufen. Die Planung wird in den nächsten Jahren im Haushalt eingestellt.

Barrierefreiheit kann nicht allein auf bauliche Maßnahmen eingegrenzt werden. Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit Sinnesbehinderungen benötigen weitere Unterstützungssysteme. Diese sind folgend aufgeführt.

Die Etablierung von leichter Sprache auf der Verwaltungsebene befindet sich ebenfalls in der Planungsphase. So ist für 2020 angedacht, den Antrag und die Anlagen zu „Bildung und Teilhabe“ in leichte Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung dieses Antrages ist als Pilotphase gedacht, weitere Anpassungen sollen danach erfolgen.

Im Haushalt des Landkreises Stendal ist weiterhin ein festes Budget für Gebärdensprachdolmetscher*innen eingeplant. Menschen mit Hörbehinderung wird so die Teilhabe an kommunalpolitischen Gremien ermöglicht. Je nach Bedarf werden der Kreistag und Fachausschüsse verdolmetscht.

Der Landkreis Stendal beschäftigt eine hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Sie ist Ansprechpartnerin für interne und externe Belange für Menschen mit Behinderung und für Barrierefreiheit. Die Beauftragte fertigt ebenso nach Anfrage Stellungnahmen zum barrierefreien Bau an.

Im Landkreis Stendal gibt es einen sehr aktiven Inklusionsbeirat. Die Existenz des Beirates ist durch einen Passus in der Hauptsatzung verankert. Die Mitglieder beraten Politik und Verwaltung, setzen sich für Barrierefreiheit ein und sensibilisieren die Öffentlichkeit durch eigene Veranstaltungen.

Seit dem Jahr 2017 werden zwei örtliche Teilhabemanagerinnen im Landkreis Stendal beschäftigt. Die beiden Fachkräfte wirken als Netzwerk- und Koordinationsstelle. Sie unterstützen die bereits existierenden Strukturen und helfen diese weiter auszubauen. Der Hauptanteil der Arbeit liegt in der Sensibilisierung für Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion.

In den **Gemeinden des Landkreises Stendal** gibt es bereits vier Interessengruppen zur Barrierefreiheit. Dort sind Menschen mit und ohne Behinderung aktiv und setzten sich ehrenamtlich für die Barrierefreiheit in ihren Orten ein, wobei Bestandsaufnahmen u. a. über Sozialraumbegehungen erfolgen. Die Experten in eigener Sache werden so in die Lage versetzt, sich für ihre Belange einzusetzen und auch verantwortliche Personen in Amt und Politik zu sensibilisieren.

3.8 Zwischenstand – Zusammenfassung

In allen Lebensbereichen stoßen Menschen mit Beeinträchtigungen häufig auf vermeidbare Barrieren und werden dadurch in ihrer Teilhabe behindert. Der Landesaktionsplan „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ ist mit seinen Maßnahmen darauf ausgerichtet, Prozesse zu initiieren, die der Beseitigung dieser vermeidbaren Barrieren dienen und für alle Menschen gleichermaßen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe sicherstellen. Aus Sicht der Monitoring-Stelle kommt dem Behinderungsbegriff der UN-BRK eine besondere Bedeutung bei der Implementierung von Veränderungsprozessen zu. Als Ursache von Behinderungen werden Barrieren gesehen, die die Lebenswelt einer Person strukturieren. Durch Beseitigung dieser Barrieren wird Teilhabe möglich. Das neue menschenrechtliche Verständnis von Behinderung hebt das Zusammenwirken individueller und struktureller Faktoren hervor, wodurch Behinderung zu etwas Veränderlichem wird. Heute findet sich dieser neue Begriff von Behinderung in der deutschen Gesetzgebung, im Teilhabe- und Antidiskriminierungsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht Widerhall[121].

Anhand der vorhergehenden Darstellungen wird deutlich, dass seit Verabschiedung des LAP zentrale Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft unternommen worden sind, die in bemerkenswert positiven Veränderungen resultieren. Die menschenrechtlichen Prinzipien der UN-BRK, an denen der LAP ausgerichtet ist, stellen dafür eine gute Basis dar. Das Prinzip der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit ist umfassend in § 5 BGG LSA verankert. Zusätzliche Konkretisierung erfährt das Prinzip der Barrierefreiheit über die BGGVO LSA, die Regelungen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Sinnesbehinderungen in Verwaltungsverfahren und zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung enthalten. Darüber hinaus sind in allen Lebensbereichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit – in dem umfassenden Sinne wie im BGG LSA verankert – ergriffen und erfolgreich umgesetzt worden.

Auch das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist im BGG LSA niedergelegt. Im Sinne der UN-BRK ist eine Diskriminierung jede ungerechtfertigte Benachteiligung von Menschen aufgrund von Behinderung. Nach § 4 BGG LSA liegt eine Benachteiligung vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung umfasst alle Formen der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen, d. h. der Versagung von notwendigen und geeigneten

[121] Aichele 2019: 5.

Änderungen und Anpassungen, die vorgenommen werden, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Das Benachteiligungsverbot erhält zusätzliche Kraft durch die mittels Kabinettsbeschluss sichergestellte Verpflichtung der Prüfung des aktuellen und zukünftigen Landesrechts auf seine Konformität mit der UN-BRK.

Anhand der Darstellungen der Ressorts wird zudem deutlich, dass Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der anderen Prinzipien ist. Individuelle Autonomie und Unabhängigkeit sowie volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft bedürfen einer barrierefreien Umwelt, weshalb Barrierefreiheit im LAP als Querschnittsthema verankert ist. Entsprechend lassen sich in allen Handlungsfeldern Beispiele dafür finden, dass die Verbesserung der Zugänglichkeit eine Verbesserung der Teilhabe ermöglichte.

Das Prinzip der Achtung der Würde von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Stärkung ihrer individuellen Autonomie und Unabhängigkeit, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, ist im Rahmen des behindertenpolitischen Handelns zusätzlich gestärkt worden. Dies wird u. a. an den gesetzlichen Änderungen zum Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Beeinträchtigungen und dem Entwurf zum PsychKG LSA deutlich. Der Entwurf des PsychKG greift durch seine starke Ausrichtung auf Freiwilligkeit und die sehr hohen Hürden für alle Formen von Zwangsbehandlungen wichtige Forderungen der UN-BRK auf und gibt diesen einen gesetzlichen Rahmen.

Auch durch das BTHG und die Schritte, die das Land zu seiner Umsetzung unternimmt, haben sich die allgemeinen Grundsätze der UN-BRK der die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung als politische Leitprinzipien etabliert.

Die Grundsätze bzw. menschenrechtlichen Prinzipien der UN-BRK wirken interdependent. Die Gewährleistung des Verbots von Benachteiligung und die konsequente Schaffung von Barrierefreiheit schaffen die Voraussetzungen für eine volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in Gesellschaft, für die Anerkennung von Beeinträchtigungen und Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt und für Chancengleichheit. Hierfür finden sich in allen Handlungsfeldern Beispiele wie der Bericht verdeutlichen konnte. Beispielhaft sollen hier

- das Schnittstellen- und das Bahnhofsprogramm im Bereich des ÖPNV,
- die barrierefreie Bereitstellung von Informationen im Landesportal als Beitrag zur digitalen Barrierefreiheit,

- der Sportsportstättenbau und Sportförderung,
- die Initiativen zum Tourismus für Alle,
- der barrierefreie Zugang zu Ausstellungen und Kulturveranstaltungen und
- die Landesmodellprojekte zum Übergang von der Förderschule oder WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als Maßnahmen zur Inklusion in die Arbeitswelt

angeführt werden.

Auf der Ebene der finanziellen Förderung über fachspezifische Richtlinien bieten bereits alle Ressorts Instrumente an, um Inklusion auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu ermöglichen. Diese fachspezifischen Richtlinien werden komplementiert durch die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „einfach machen" – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft*, deren Fördergegenstand Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des LAP und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sind. Im Rahmen der Richtlinie können Zuwendungen für Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen und für Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Zuschüsse zu Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne § 5 BGG LSA und zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten beantragt werden. Die Richtlinie wird inzwischen umfangreich zur Herstellung von Barrierefreiheit genutzt. Genannt seien hier u. a. die Engagement-Plattform „Engagiert in Halle. Ehrenamt digital", die Förderung des Fachtages Inklusion der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, der Einbau barrierefreie Duschen beim Sportverein Halle, die Förderung einer Dokumentation in Leichter Sprache der Gedenkstätte Opfer der NS-Euthanasie in Bernburg, die Herstellung barrierefreier Zugänge für Menschen mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen zu verschiedenen Einrichtungen oder die Unterstützung bei der Anschaffung barrierefreier Carsharing-Fahrzeuge.

In seiner Bestandsaufnahme zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK konstatiert Dr. V. Aichele von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK, dass die politische und die gesellschaftliche Partizipation einen neuen Stellenwert erlangt hätten. Das Teilhabegebot der UN-BRK eröffne neue Räume und sichere Möglichkeiten der Mitsprache und die menschenrechtliche Zielsetzung der „systematischen Enthinderung"[122] konnte sich seit 2009 „in beachtlichem Umfang

[122] Aichele 2019: 6

etablieren“[123]. Und weiter führt er aus, dass nicht die Aktions- und Maßnahmenpläne an sich die wirkliche Leistung seien, sondern die politischen Prozesse, die zu ihnen führten und ihre Umsetzung. Bereits dies wertet er für die erste UN-BRK-Dekade als Umsetzungsleistung.[124]

Mit Blick auf die Darstellung der einzelnen Ressorts zur Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen der UN-BRK teilt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als Focal Point diese Einschätzung. Das bislang Erreichte ist durchaus zu würdigen. Gleichwohl steht das Land vor weiteren Herausforderungen, wie u. a. die Abfrage zu den einzelnen Maßnahmen aber auch die Stellungnahmen von Expert*innen in eigener Sache in verschiedenen Kontexten. Inklusion ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel und bedarf deshalb umfassender struktureller Veränderungen in allen Lebensbereichen.

4. Fortschreibung

Der LAP ist dynamisch ausgerichtet. Seine Fortschreibung ist fest in ihm verankert und stellt ein wesentliches Element im Umsetzungsprozess dar. Die Umsetzung der UN-BRK verlangt die konsequente Ausrichtung des politischen Handelns an den Menschenrechten und damit den in der UN-BRK gefassten Verpflichtungen.

In den vergangenen Jahren sind durch die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte bereits verschiedene Aktionspläne evaluiert worden. Einheitlich ist in den Evaluationen darauf hingewiesen worden, dass Aktionspläne an die UN-BRK rückzubinden sowie Transparenz und Partizipation zur gewährleisten sind. Zudem sollte aus Sicht der Monitoring-Stelle der Erstellung eines neuen Plans eine Bestandsaufnahme vorausgehen.[125]

Die vorgenannten Empfehlungen der Monitoring-Stelle finden in der Fortschreibung des LAP Anwendung:

- Die Abfrage bei den Ressorts zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen des LAP in der jeweiligen Zuständigkeit erfragte einerseits den Sachstand und erlaubte andererseits die Formulierung von Vorschlägen für eine Fortentwicklung von Maßnahmen.
- Im Rahmen des Inklusionstages 2016, der als Teilhabekonferenz angelegt war, in der vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen als Expert*innen in eigener Sache zu Wort gekommen sind, wurde in 9 verschiedenen Foren intensiv diskutiert. Vor dem

[123] Aichele 2019: 6

[124] Aichele 2019: 7

[125] Monitoring-Stelle 2016: 8.

Hintergrund der Handlungsfelder des LAP besprachen die Teilnehmenden Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebarrieren. Die Erfahrungen der Expert*innen in eigener Sache bei der Bewältigung unterschiedlichster Barrieren fließen in die Formulierung neuer Maßnahmen und damit die Fortschreibung des LAP ein.

- Die im Inklusionsausschuss und im LBB vertretenen Expert*innen in eigener Sache haben in Auseinandersetzung mit dem LAP darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur beruflichen Bildung ergänzt werden sollten. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Inklusionsausschusses hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einen Entwurf für die Fortschreibung des Handlungsfeldes *Arbeit und Beschäftigung* erarbeitet und dem LBB übergeben. Dieser Entwurf wurde durch den LBB bestätigt und die Landesregierung im Beschluss 1/2017 gebeten, das Handlungsfeld 5.3.1: „Zugang zu beruflicher Bildung, zum allgemeinen Arbeitsmarkt, gerechte Arbeitsbedingungen“ des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich „Inklusion im Übergang von der Schule in den Beruf“ entsprechend dieses Entwurfs zu ergänzen.
- Durch den LBB wurde eine Unterarbeitsgruppe zum Handlungsfeld *Frauen und Mädchen* ins Leben gerufen, in der, neben dem Focal Point, dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und dem Ministerium für Bildung sowie Expert*innen des LFR, des Runden Tischs, von Einrichtungen der Behindertenhilfe und aus der Wissenschaft mitwirkten. Die temporär eingerichtete UAG HF *Frauen und Mädchen* sollte Erkenntnisse zu den spezifischen Bedarfen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen gewinnen, Handlungsbedarfe ableiten und diese fachliche Sicht in die Beschlussvorlagen des LBB an die Landesregierung einbringen. Aus der Arbeit sind verschiedene Beschlüsse des LBB hervorgegangen. Darüber hinaus hat die UAG Vorschläge für eine Fortschreibung des Handlungsfeldes und notwendiger Maßnahmen entwickelt. Zum einen sieht der Entwurf zur Fortschreibung eine Erweiterung der Liste der Instrumentalziele um das Ziel (4) Nachsorge und Unterstützung vor. Zudem empfiehlt er insgesamt 17 konkrete Maßnahmen für die Fortschreibung.
- Ein Entwurf des vorliegenden Berichts, der den Sachstand zur Umsetzung des LAP darstellt, ist den Mitgliedern des LBB zur Anhörung übergeben worden. Die Expert*innen in eigener Sache haben somit die Möglichkeit erhalten, sich zu den Inhalten und dem Stand der Umsetzung zu äußern und vor diesem Hintergrund für die Fortschreibung des LAP Hinweise zu geben bzw. Vorschläge für weitere Maßnahmen zu formulieren.
- Der Entwurf des vorliegenden Berichts ist des Weiteren über den LBB an die Arbeitsgruppen des Runden Tischs zur Befassung und ggf. zur Stellungnahme sowie zur Vorbereitung auf den Fachtag zur Fortschreibung des LAP übergeben worden.

- Der Fachtag zur Fortschreibung des LAP ist ein niedrigschwelliges, barrierefreies Beteiligungsformat, das eine Beteiligung vor allem der Expert*innen in eigener Sache ermöglicht. Gemeinsam mit ihnen werden die Möglichkeiten und Spielräume selbstbestimmter und wirksamer Teilhabe in allen Lebensbereichen besprochen. Dazu werden unter anderem die Mitglieder des Landesbehindertenbeirats und des Runden Tischs für Menschen mit Behinderungen sowie Frauenbeauftrage von WfbM und Werkstatträte eingeladen. Da Teilhabe in besonderem Maße auf inklusive Strukturen vor Ort angewiesen ist, wird darüber hinaus die Teilnahme der kommunalen Behindertenbeauftragten und örtlichen Teilhabemanager*innen angestrebt. Die Akteur*innen sind eingeladen, den Fortschreibungsprozess des Aktionsplans und den Inklusionsprozess im Land Sachsen-Anhalt mitzugestalten. Aus den im Rahmen der Anhörung zum Berichtsentwurf und des Fachtages formulierten Hinweise, Empfehlungen und Wünsche werden neue Maßnahmen entwickelt, mit denen der LAP auf die Zukunft ausgerichtet wird.

Der Entwurf des Maßnahmenplans wird intensiv über bestehende Gremien, wie den Inklusionsausschuss und die IMAG Barrierefreiheit, diskutiert werden. Wie bereits der Erstellungs- und Umsetzungsprozess erfolgt die Fortschreibung somit unter umfangreicher Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Für die Fortschreibung der Maßnahmen sind in Anlehnung an die Empfehlungen der Monitoring-Stelle folgende Prüfschritte vorgesehen:

1. Die Maßnahmen des bestehenden LAP werden auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls an die qualitativen Anforderungen an Maßnahmen angepasst. Hierzu zählt vor allem die klare Unterscheidung von Maßnahmen und Zielen.
2. Bestehende Maßnahmen werden zur Erreichung der im LAP formulierten Ziele um weitere Maßnahmen ergänzt.
3. Der LAP wird um Handlungsfelder und Maßnahmen für bislang nicht ausreichend berücksichtigte Zielgruppen ergänzt, deren Rechte besonders unter Druck sind.

Zur Verbesserung der Zugänglichkeit verschiedener Zielgruppen mit Beeinträchtigungen zum Maßnahmenplan ist die Veröffentlichung in unterschiedlichen barrierefreien Formaten geplant.

Perspektivisch ist es zudem überlegenswert, niedrigschwellige und barrierefreie Beteiligungsformate und -strukturen zu implementieren. Diese sollen den Austausch und die Partizipation mit Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Vielfalt und ihren Verbänden im Prozess der Umsetzung stärken und ein Höchstmaß an Zugänglichkeit sicherstellen.

Menschen mit Beeinträchtigungen spielen als Träger*innen von Rechten eine besondere Rolle und bringen als Expert*innen in eigener Sache ihre spezifischen Kompetenzen in den Prozess der Umsetzung ein. Aufgrund dessen sind die Kommunikation nach innen und außen und die Stärkung partizipativer Instrumente und Prozesse Grundlage für eine erfolgreiche Implementation und Umsetzung der Konventionsziele. Niedrigschwellig zugängliche Plattformen für den Austausch und die Koordination an der Schnittstelle von Staat und Zivilgesellschaft können geeignet sein, bewusstseinsbildend zu wirken und dialogisch mit unverzichtbaren Akteur*innen die Umsetzung der UN-BRK zu befördern.

5. Literatur

Aichele, Valentin 2019: Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 6-7/2019: 4-10.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Berufliche Rehabilitation. Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Zwischenbericht. Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung. Forschungsbericht 470. Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte 2013: Evaluationsbericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Kurzdarstellung mit Empfehlungen. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte 2014: Bericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg. Kurzdarstellung mit Empfehlungen. Berlin.

Kotzur, Markus/Richter, Clemens 2012: Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht. In: Welke, A. (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin: 81-84.

Land Sachsen-Anhalt (Hg.) 2019: Statistischer Bericht Kinder- und Jugendhilfe, Elterngelt. Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege. Stichtag: 1. März 2019. Halle.

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt 2014: Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt. Bildung elementar – Bildung von Anfang an. Fortschreibung 2013. Weimar, Berlin.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt 2017: Zwei Jahrzehnte Integrationsfachdienste. Magdeburg.

Monitoring-Stelle UN-BRK (Hg.) 2016: Ergebnisse der Evaluierung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin.

Monitoring-Stelle UN-BRK (Hg.) 2018: Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin.

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt 2017: Leistung fordern, fördern und bewerten. Nachteilsausgleich richtig anwenden. Richtlinien – Grundsätze – Anregungen. Halberstadt.

6. Anhang

6.1. Muster Abfragebogen Maßnahmenumsetzung

Anhand des folgenden Fragebogens wurden die Ressorts zur Umsetzung der Maßnahmen des LAP befragt.

[Name der Maßnahme]	
Ressort:	Wählen Sie ein Element aus.
Bearbeiter/in:	Bitte geben Sie Namen und Referat ein!
Datum der Bearbeitung	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Zur Maßnahme	
Termin:	Laufend
Federführung:	BLSA
Weitere beteiligte Ressorts	Alle Ressorts
Meilensteine:	Klicken Sie hier, um wesentliche Umsetzungsschritte einzugeben.
Sachstand:	In Arbeit
Umsetzung im nachgeordneten Bereich:	Bitte stellen Sie dar, wie die Umsetzung im nachgeordneten Bereich sichergestellt wird!
Gute Beispiele:	Bitte benennen Sie gute Beispiele zur Umsetzung der Maßnahme!
Anmerkungen:	Hier können Sie Anmerkungen zur Maßnahme/Umsetzung ergänzen.
Einschätzung der Maßnahme und des Umsetzungsstandes	
Welche Bedeutung hat diese Maßnahme für die Umsetzung der Ziele des Landesaktionsplans?	Bitte tragen Sie hier Ihre Einschätzung ein!
Wie schätzen Sie den Stand der Umsetzung ein?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Umsetzung?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[Name der Maßnahme]	
Welche ergänzenden Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach notwendig, um die Ziele des Landesaktionsplans zu erreichen?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Welches Finanzvolumen wurde bisher zur Umsetzung eingesetzt bzw. ist geplant?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Wann wird die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Von welchen Stellen/Ressorts sind Zuarbeiten notwendig?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Gibt es konkrete „Ergebnisse“ oder „Produkte“ der Maßnahme, die man schon präsentieren/ansehen/etc. kann?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Falls zu ermitteln: Wie viele Personen wurden bereits durch die Maßnahme erreicht und wie viele sollen noch erreicht werden?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Abschließende Einschätzung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.2. Aktionspläne, Fortschreibung und Handlungskonzept der Landkreise Börde, Jerichower Land, Stendal, Anhalt-Bitterfeld und Harz

Aktionsplan des Landkreises Börde

Unsere Vision für Inklusion

1. Fassung

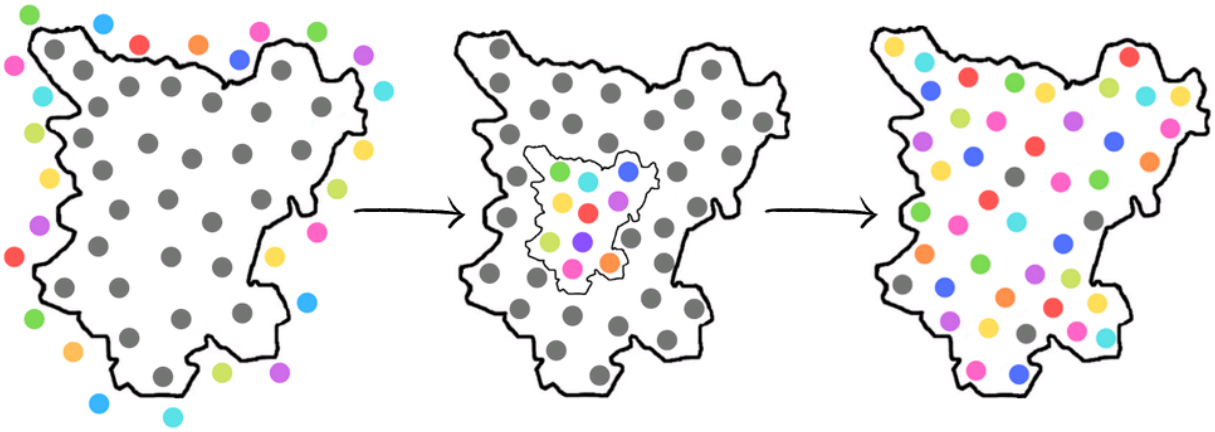

Landkreis Börde

Impressum

Projektverantwortliche:

Herr Mages	Sozialamt	Amtsleiter
Frau Kleinschmidt	Örtliches Teilhabemanagement:	Koordinatorin Inklusion
Frau Klommhaus	Örtliches Teilhabemanagement:	Koordinatorin Inklusion
Herr Blümel	Örtliches Teilhabemanagement:	Teilhabemanager
Herr Fahrenkampf	Örtliches Teilhabemanagement:	Teilhabemanager
Frau Fischer	Örtliches Teilhabemanagement:	Teilhabemanagerin
Frau Giese	Örtliches Teilhabemanagement:	Teilhabemanagerin
Frau Pasewald	Örtliches Teilhabemanagement:	Teilhabemanagerin

Landkreis Börde
Örtliches Teilhabemanagement
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben
Tel: 03904-7240 4403/ 4404/ 4153
E-Mail: teilhabe@landkreis-boerde.de

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Das Projekt Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Börde wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

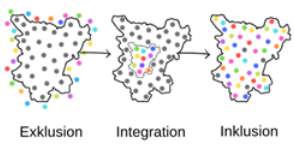

Landkreis Börde
Der Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

Inklusion heißt, die Grundeinstellung zu verinnerlichen und alle Menschen in ihrer Vielfalt wertzuschätzen. Der Landkreis Börde leistet durch den erarbeiteten Aktionsplan einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Barrieren in den Köpfen der Menschen. Langfristig soll der Plan zu einem anerkennenden und wertschätzenden Miteinander führen.

Der Aktionsplan basiert auf der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Börde. Inklusion und bürgerschaftliches Engagement spielen darin eine entscheidende Rolle. Das Leitbild des Landkreises spiegelt den Wunsch nach der Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen am öffentlichen Leben sowie an regionalen Entscheidungsprozessen wider.

Seine inhaltlichen Schwerpunkte setzt der Aktionsplan bei den Themen Mobilität, Bildung, Arbeit, Freizeit, Wohnen, Gesundheit, Pflege und Kommunikation. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt, die aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bilden die Rahmenbedingungen von Inklusion.

Gemeinsam arbeiten der Kreistag und die Verwaltung an der kontinuierlichen Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kreisgebiet. Die Stärken unserer kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt sowie die Beteiligung aller Altersgruppen werden gefördert und wertgeschätzt. Der Landkreis Börde setzt sich für das Miteinander ein.

Ich freue mich Ihnen unseren Aktionsplan vorstellen zu dürfen und hoffe weiterhin auf einen zielführenden Austausch auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Haldensleben im Dezember 2019

Ihr Landrat

gez. Martin Stichnoth

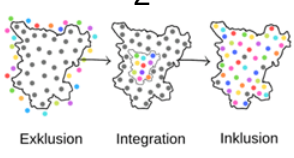

Inhaltsverzeichnis

Einige Hinweise vorweg 4

1. Anlass und Vision des Aktionsplanes 5

2. Entwicklung des Aktionsplans 7

3. Selbstverständnis des Aktionsplans des Landkreises Börde 10

4. Noch viel vor – diesen Weg geht der Landkreis Börde… 14

4.1. im Bereich Mobilität, Kommunikation und Vernetzung 16
4.2. im Bereich Bildung 30
4.3. im Bereich Arbeit und Beschäftigung 37
4.4. im Bereich Freizeit 43
4.5. im Bereich Wohnen 49
4.6. im Bereich Gesundheit und Pflege 51

5. Und nun? Ein Blick in die Zukunft des Aktionsplanes 53

6. Anhang 55

6.1. Exklusion, Integration und Inklusion – Wovon sprechen wir genau, wenn wir diese Worte benutzen? 56
6.2. Wichtige Begriffe – einfach erklärt 57
6.3. Wichtige Textstellen der UN-Behindertenrechtskonvention 59
6.4. Checkliste zur Bereitstellung und Durchführung von inklusiven Praktika 73
6.5. Checkliste zur Planung barrierefreier Veranstaltungen 78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schritte zur Erstellung des Aktionsplans 7
Abbildung 2: Inklusion beginnt im Kopf 10
Abbildung 3: Inklusives Denken und Handeln durch den Aktionsplan 12

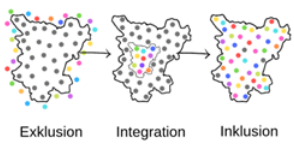

Einige Hinweise vorweg

Wir bitten um Verständnis, dass im folgenden Text bei Bezeichnungen, in denen Personen vorkommen, die männliche Form genutzt wird. Der Grund ist die vereinfachte Lesbarkeit, damit alle Menschen diesen Aktionsplan verstehen können. Alle Geschlechter sollen sich trotz der Wortwahl angesprochen fühlen.

Sollten Sie sich beim Lesen die Frage stellen, warum die Wortwahl von anderen Verwaltungstexten abweicht: Diesen Aktionsplan sollen alle Menschen lesen können. Es wurde sich bemüht, in verständlicher Sprache zu schreiben. Schwierige Wörter können im Anhang unter „6.2 wichtige Begriffe – einfach erklärt“ nachgeschlagen werden.

Sollten Sie in diesem Text Bilder und ein buntes Design vermissen, möchten wir Sie an dieser Stelle informieren, dass es eine weitere Version geben wird. In diesem Dokument wurde sich bemüht, eine möglichst barrierearme Datei zu erstellen. Aus diesem Grund ist dieser Plan auch nicht sehr bunt und enthält wenige Bilder.

Ein letzter Hinweis: In diesem Dokument stehen Meinungen und Gedanken von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen zum Thema Inklusion. Es ist Bestandteil dieses Aktionsplans, ihre Stimmen zu Wort kommen zu lassen, da die Ehrlichkeit der täglichen Erfahrungen mit Barrieren wichtig ist, um gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. Es soll keine Wertung der Meinungen erfolgen, vielmehr sollen die tatsächlichen und ungefilterten Erfahrungen Teil des Aktionsplans sein. Dabei werden die Meinungen ohne Daten zur jeweiligen Person im Text stehen, um die Anonymität zu wahren.

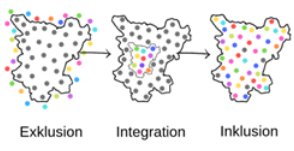

1. Anlass und Vision des Aktionsplanes

Warum gibt es für den Landkreis Börde einen Aktionsplan? Worum geht es in diesem Aktionsplan? Möglicherweise stellen Sie sich genau diese Fragen. Aus diesem Grund wird Ihnen kurz erklärt, wozu es einen solchen Plan für den Landkreis Börde gibt und was dieser beinhaltet.

Das ist ein Aktionsplan
Es ist ein Papier mit Ideen und Zielen für ein bestimmtes Ziel. Es gibt kommunale Aktionspläne. Darin steht, was die Kommune für Aktionen plant. Hier der Landkreis Börde. Mit diesem Plan soll Inklusion gefördert werden.

Der Landkreis Börde hat sich in den vergangenen Jahren intensiv damit auseinandergesetzt, wie Voraussetzungen für eine aktive Inklusion aller Bürger geschaffen werden können. Es gilt, die gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt des Landkreises zu stärken, um ein Miteinander zu fördern. Der Aktionsplan des Landkreises Börde basiert in seiner Umsetzung auf den Grundsätzen und Leitlinien des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention), welches am 13. Dezember 2006 in Kraft trat. Die UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) ergänzt die Menschenrechte um die Perspektive von Menschen mit Behinderung. Neben baulichen Kriterien werden vor allem auch gesellschaftliche Mängel benannt, die Menschen in der selbständigen Lebensführung behindern.

Das bedeutet Inklusion
Alle Menschen sind Teil der Gesellschaft. Ganz egal, ob ein Mensch eine Behinderung hat oder nicht. Es wird immer an die Bedürfnisse von allen Menschen gedacht. Das Ziel ist, dafür zu sorgen, dass alle Menschen überall dabei sein können.

Das bedeutet Behinderung
Wenn in diesem Plan von Behinderung gesprochen wird, bedeutet das, nicht der Mensch hat eine Behinderung, sondern er wird durch die Strukturen der Gesellschaft in seiner Lebensweise behindert.

In unserer Gesellschaft gibt es Barrieren, die eine uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen verhindern. Ziel ist es, diese Barrieren abzubauen, um Ausgrenzung zu verhindern und ein gemeinschaftliches Miteinander zu leben. Eine inklusive Gesellschaft gestaltet ihre Strukturen so, dass sie der Vielfalt unterschiedlichster Lebenssituationen gerecht werden kann.

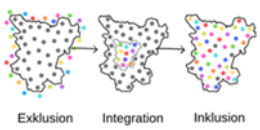

Realität ≠ inklusive Gesellschaft

In der Realität besteht für die Gesellschaft Nachholbedarf im inklusiven Denken und Handeln, auch im Landkreis Börde. Eine vollkommen inklusive Gesellschaft ist trotz der Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention bisher nicht Realität geworden. So wurde der Aktionsplan erstellt, um den Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft im Landkreis Börde zu unterstützen. Die festgelegten Ziele und Maßnahmen liegen im Wirkungsbereich der Verwaltungsstrukturen des Landkreises. So stellt sich der Landkreis Börde der Verantwortung, diesen langfristigen Prozess gesellschaftlicher Veränderung zu begleiten und schrittweise zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beizutragen.

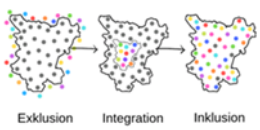

2. Entwicklung des Aktionsplans

Der Aktionsplan ist keine Idee, die innerhalb kürzester Zeit entstanden ist. Es handelt sich um einen Plan, der über einen Zeitraum von knapp 3 Jahren mit der Beteiligung aller Instanzen des Landkreises Börde entwickelt wurde.

Das Projektteam des Örtlichen Teilhabemanagements, das seit 2017 im Landkreis Börde tätig ist, wurde mit der Organisation und Begleitung des Aktionsplans beauftragt. Das Ziel des Projektes ist die Weiterentwicklung von Inklusion im Landkreis. Somit stimmt das Ziel des Projektes mit der Vision des Aktionsplanes überein und ist bei dem Projektteam in besten Händen.

Abbildung 1: Schritte zur Erstellung des Aktionsplans

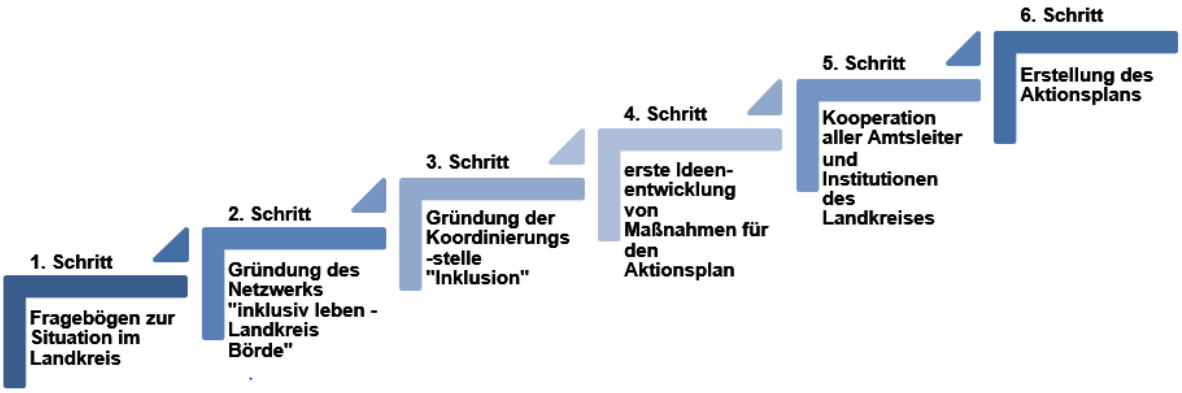

Bildquelle: Landkreis Börde – Örtliches Teilhabemanagement

Doch womit beginnt man bei der Entwicklung eines Aktionsplans? Nachdem das Projekt des Örtlichen Teilhabemanagements im Januar 2017 startete, wurde sich in im 1. Schritt ein Bild von der aktuellen Situation der Inklusion im Landkreis Börde gemacht. Dafür wurden Fragebögen entwickelt, die in allen Gemeinden, an einige Einrichtungen, die mit Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten, und an Unternehmen ausgegeben wurden. Zudem erfolgte eine Befragung der Mitarbeiter des Landkreises zur Einschätzung der inklusiven Situation. Ergebnisse aus diesen

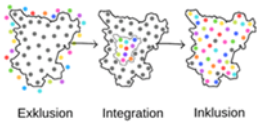

Befragungen sind in der Entwicklung von Maßnahmen im Aktionsplan bedacht worden.

Im 2. Schritt wurde im September 2017 das Netzwerk „inklusiv leben – Landkreis Börde“ gegründet, das zum Austausch und zur Ideenentwicklung von Aktionen zur Sensibilisierung von Inklusion dienen soll. Dieses Netzwerk besteht aus 4 Gruppen, die in unterschiedlicher Stärke aktiv sind:

- (früh-)kindliche Bildung und Schule
- Gesundheit, Pflege und Wohnen
- Mobilität und Freizeit
- Arbeit und Beschäftigung

Mitglieder sind unter anderem Mitarbeiter des Landkreises, Institutionen, Unternehmen und Betroffene. Gemeinsam werden aktuelle Probleme besprochen, Lösungen gesucht sowie Veranstaltungen und Aktionen geplant. Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit konnten verschiedene Veranstaltungen realisiert werden und wichtige Erfahrungen in den Aktionsplan mit einfließen. Das Netzwerk wird auch zukünftig existieren und soll stetig wachsen, um im Bereich Inklusion größtmöglich vernetzt zu sein.

Im 3. Schritt wurde im Zuge der Gründung des Netzwerkes die Koordinierungsstelle „Inklusion“ etabliert. An diese Stelle, die aus Projektmitarbeitern des Örtlichen Teilhabemanagements besteht, können sich alle Personen wenden, die sich in ihrer Teilhabe am Leben im Landkreis eingeschränkt fühlen oder Hilfe benötigen. In Beratungsgesprächen werden die Probleme ausgewertet und gemeinsam nach Lösungen gesucht sowie Ansprechpartner zur Vermittlung an die zuständige Person oder Institution benannt. In den Gesprächen konnten viele Ideen für den Aktionsplan und für Veränderungsprozesse im Landkreis gewonnen werden.

Nachdem die Situation der Teilhabe im Landkreis 2 Jahre lang durch Fragebögen, Netzwerktreffen, Aktionstage, Beratungsgesprächen und Gespräche mit Mitarbeitern untersucht wurde, wurde es im 4. Schritt Zeit, die Gedanken und Ideen für den Aktionsplan des Landkreises zusammenzutragen und entsprechend festzuhalten.

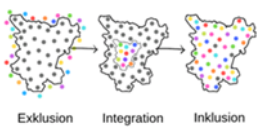

Im 5. Schritt wurde die exakte Herangehensweise zur Erarbeitung der Maßnahmen festgelegt. Da die Verantwortung zur Umsetzung der Maßnahmen in kommunalen Aktionsplänen in den Händen der einzelnen Ämter und Einrichtungen liegt, wurde eine Zusammenarbeit mit allen Ämtern und landkreiszugehörigen Institutionen festgelegt. In den Beratungen der einzelnen Dezernate wurde die Vorgehensweise bei der Erstellung des Aktionsplans allen Amtsleitern präsentiert und eine Zusammenarbeit mit allen Ämtern und Institutionen festgelegt.

Im 6. Schritt fanden zur Entwicklung von Ideen für den Aktionsplan individuelle Gespräche mit den Ämtern und landkreiseigenen Institutionen statt. Dabei wurden Maßnahmenideen ausgetauscht, die sowohl auf der Erfahrung des Örtlichen Teilhabemanagements als auch auf der Fachexpertise der einzelnen Ämter und Institutionen beruhen. Nach dem jeweiligen Austausch wurden die Maßnahmen durch das Örtliche Teilhabemanagement aufbereitet und final in diesem Aktionsplan zusammengefasst.

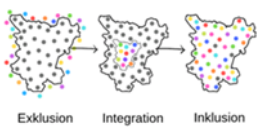

3. Selbstverständnis des Aktionsplans des Landkreises Börde

Bei der Erarbeitung des Aktionsplans des Landkreises Börde wurde sich intensiv damit auseinandergesetzt, welches Verständnis diesem Plan zugrunde liegt. Der Aktionsplan des Landkreises Börde basiert in seiner Umsetzung auf den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention, dem nationalen Aktionsplan der Bundesregierung und dem Aktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt. In diesem Sinne verfolgt der Aktionsplan ein Verständnis, dass von chancengleicher Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, einem selbstverständlichen Miteinander aller Bürger und Barrierefreiheit in allen Bereichen ausgeht.

Der Aktionsplan des Landkreises Börde verfolgt das Ziel, den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen. Die Vision von Inklusion im Landkreis soll Realität werden. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass jeder Einzelne im Landkreis Börde ein inklusives Bewusstsein entwickeln muss, um in einer inklusiven Gesellschaft zu leben.

Inklusion beginnt bei jedem selbst – im Kopf

Inklusion beginnt im Kopf. Ein Miteinander im Alltag kann nur gelebt werden, wenn jeder Einzelne ein Verständnis von Inklusion besitzt. Nur wer ein inklusives Verständnis entwickelt, kann entsprechend handeln und das System und die Gesellschaft zum Positiven verändern.

Abbildung 2: Inklusion beginnt im Kopf

Bildquelle Landkreis Börde – Örtliches Teilhabemanagement

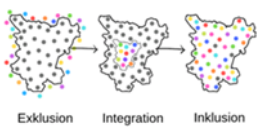

Im Aktionsplan des Landkreises Börde wurden einzelne Maßnahmen zu bestimmten Schwerpunkten festgehalten, die eine Teilhabe aller Bürger im Landkreis verbessern sollen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen und Ziele, die der Landkreis in seiner Zuständigkeit und täglichen Arbeit umsetzt. Die Ämter und Institutionen des Landkreises verpflichten sich zu den jeweiligen Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind in Themenbereichen, auch Handlungsfelder genannt, zusammengefasst. Die Handlungsfelder sind speziell auf die Themen ausgerichtet, in denen es besonderen Verbesserungsbedarf im Landkreis gibt. Sie lauten:

- Mobilität, Kommunikation und Vernetzung
- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Freizeit
- Wohnen
- Gesundheit und Pflege

Die Handlungsfelder des Aktionsplans des Landkreises Börde spiegeln entscheidende Lebensbereiche aller Menschen in einer Gesellschaft wider. Jeder Mensch im Landkreis muss in seinem Leben kommunizieren, von A nach B gelangen, ist Teil des Bildungssystems, strebt nach einem beruflichen Werdegang, gestaltet seine Freizeit nach seinem eigenen Ermessen, wohnt an einem Ort und nutzt die gesundheitliche Versorgung. Es betrifft jeden. Doch nicht jeder Mensch erhält in den Handlungsfeldern die Möglichkeit, sich vollständig zu entfalten, diese direkt zu nutzen oder daran teilzunehmen. Barrieren im Alltag schränken die Zugänge und die Teilhabe in den einzelnen Lebensbereichen ein. Die entwickelten Maßnahmen sollen als erster Impuls zur Veränderung dienen.

Schrittweise Inklusion leben

Um zu demonstrieren, wie der Aktionsplan als erster Schritt zur Veränderung im inklusiven Denken und Handeln in den Köpfen der Menschen im Landkreis Börde beitragen soll, wurde eine Grafik erstellt. Das Besondere, was einen Menschen ausmacht, ist das inklusive Denken, das im Kopf entsteht. Der Aktionsplan ist als Antrieb zu verstehen, um in den einzelnen Handlungsfeldern mit der Umsetzung der

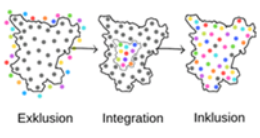

Maßnahmen Drehbewegungen für inklusive Prozesse zu erzeugen. Die festgelegten Maßnahmen werden in den verschiedenen Handlungsfeldern umgesetzt. Alle Maßnahmen verfolgen die Grundideen von Barrierefreiheit, Partizipation (der Beteiligung und Einbeziehung der Bedürfnisse aller Menschen) und Disability Mainstreaming (der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf allen gesellschaftlichen Ebenen).

Abbildung 3: Inklusives Denken und Handeln durch den Aktionsplan

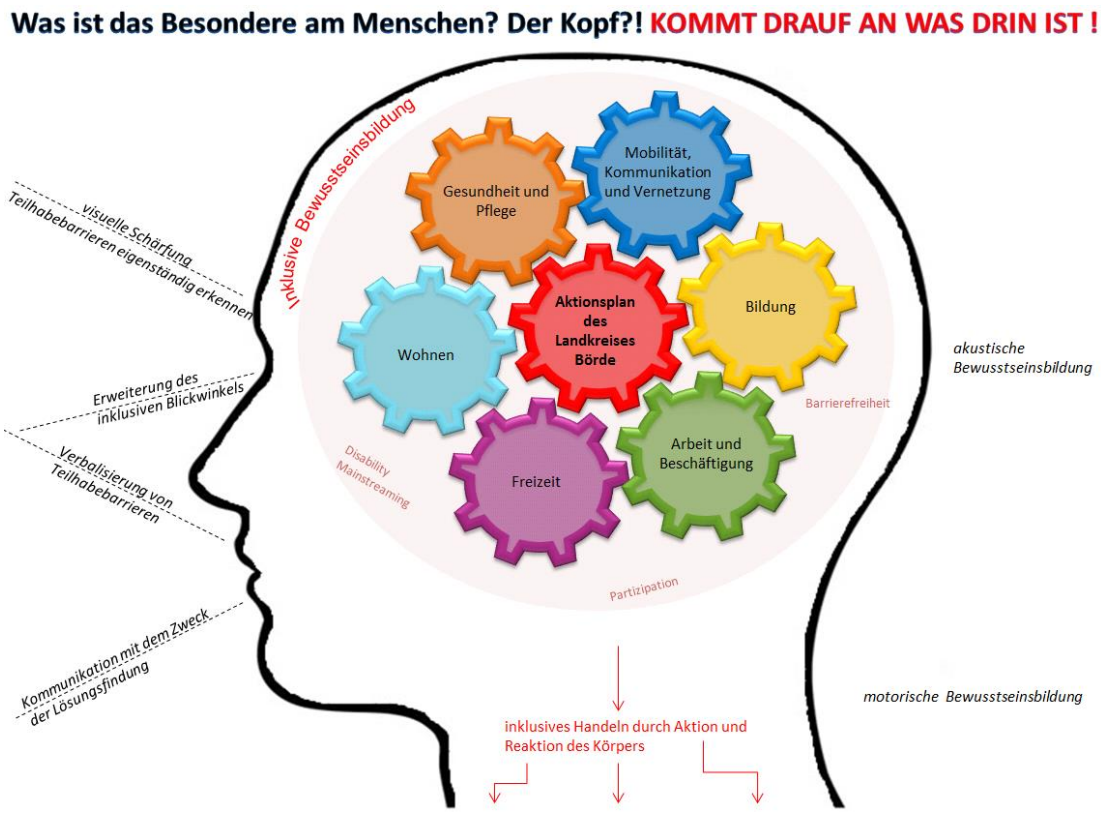

Bildquelle Landkreis Börde – Örtliches Teilhabemanagement

Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans in den einzelnen Handlungsfeldern wird sowohl in den Arbeitsprozessen des Landkreises Börde als auch in der Lebenswelt der Bürger Inklusionsprozesse anstoßen. Eine strukturelle Verankerung des Aktionsplans in den Arbeitsweisen des Landkreises Börde ist unerlässlich, um nachhaltig zur Umsetzung der Maßnahmen und so zu Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen. Durch die Verankerung des Aktionsplans in den Handlungsweisen der Verwaltungsstruktur soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass es zu einer schrittweisen Verstärkung des inklusiven Bewusstseins jedes Einzelnen kommen kann, indem beispielsweise die eigenen Sinne für das

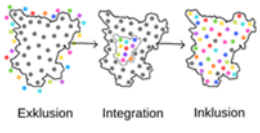

Erkennen von Teilhabebarrieren geschärft werden, sich über Inklusion ausgetauscht wird, eigenständig Ideen zur Verbesserung einer inklusiveren Gesellschaft entwickelt werden und danach gehandelt wird. Es gilt, die Akzeptanz aller Menschen in der Gesellschaft durch das eigene inklusive Handeln zu stärken.

Dieser Aktionsplan ist als Anstoß für den Landkreis Börde zu verstehen, Inklusion in den eigenen Arbeitsweisen zu berücksichtigen und im täglichen Miteinander selbstverständlich zu leben. Ziel ist es, schrittweise dazu beizutragen, dass jeder Mensch in den einzelnen Lebenswelten inklusiv denkt und diese Einstellung unbewusst durch den Alltag mit sich trägt, wie ein unsichtbarer Faden, der die einzelnen Bereiche verbindet und für eine gleichmäßige Verzahnung der Zahnräder sorgt.

Alleine dadurch, dass Sie diesen Aktionsplan lesen, werden auch in Ihrem Kopf Veränderungen hervorgerufen. Sie werden sich Ihre eigene Meinung zu den einzelnen Maßnahmen bilden und möglicherweise mit einem anderen Blick die Gesellschaft, notwendige Veränderungen und Bedarfe wahrnehmen.

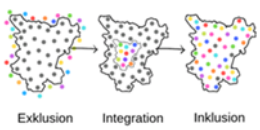

4. Noch viel vor – diesen Weg geht der Landkreis Börde…

Nachdem der Hintergrund des Plans erklärt wurde, wird hier der Weg des Landkreises Börde mit dem erarbeiteten Aktionsplan beschrieben. Dafür werden die vielfältigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation aller Menschen im Landkreis Börde vorgestellt, die im Aufgabengebiet der Verwaltungsstrukturen liegen und direkt durch die Landkreisverwaltung realisiert werden können.

Qualität statt Quantität

Der Anspruch, der an den Aktionsplan gestellt wird, ist der, dass nicht eine Vielzahl von Maßnahmen die Qualität den Plan bestimmt, sondern der Inhalt der einzelnen Aktionen. Es ist nicht Anspruch des Aktionsplans, eine Fülle an Maßnahmen aufzunehmen, die in der Realität der Verwaltungsstrukturen derzeit nicht umsetzbar sind, sodass der Plan im Sande verläuft.
In den Abstimmungen zur Festlegung der Maßnahmen wurde der Fokus auf umsetzbare, realistische und durchdachte Aktionen gelegt, die durch die Ämter und Institutionen in naher Zukunft gelebt werden. Es gilt, in diesem Aktionsplan das inklusive Selbstverständnis in den eigenen Strukturen zu implementieren. Die festgelegten Maßnahmen entsprechen den derzeitigen Möglichkeiten der einzelnen Ämter, Inklusion im Landkreis mit ihren Tätigkeiten zu unterstützen. So unterscheiden sich die Themenbereiche in der Intensität der Maßnahmen, da die Aufgabenbereiche der einzelnen Ämter variieren.

Hinweise zum Verständnis und Aufbau

Um den Aktionsplan in seiner Fülle zu verstehen, sind einige Hinweise zum Verständnis der folgenden Maßnahmen hilfreich.

Wie in dem 3. Kapitel „Selbstverständnis des Aktionsplans des Landkreises Börde“ erklärt, sind die Maßnahmen des Aktionsplans Handlungsfeldern zugeordnet. Diese Handlungsfelder und die resultierenden Maßnahmen sind in den nächsten Abschnitten zu finden. Um die einzelnen Maßnahmen miteinander vergleichbar zu machen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurde sich für eine Struktur der Maßnahmen entschieden:

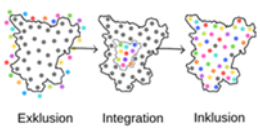

1. Zu Beginn steht der Titel oder Name.
2. Beschreibung: Hier wird erklärt, was die Maßnahme beinhaltet und wie diese umgesetzt wird.
3. Erfolg: Hier wird genannt, woran der Erfolg der Umsetzung der Maßnahme gemessen wird.
4. Verantwortung: Hier wird das Amt oder die Institution des Landkreises genannt, die die Maßnahme umsetzt.
5. Zeitraum: Hier wird die genaue Zeit genannt, in der die Maßnahme umgesetzt werden soll. Die Zeiträume sind dabei unterschiedlich.

Die aufgenommen Maßnahmen können direkt vom Landkreis beeinflusst werden und sind unter den aktuellen Herausforderungen der Haushaltsplanung realistisch umsetzbar und mit klaren Verantwortlichkeiten hinterlegt.

Einige Maßnahmen überschneiden sich inhaltlich, das bedeutet, dass sie in mehreren Handlungsfeldern genannt werden. Die Maßnahmen sind in diesen Fällen entsprechend mit einem (+ im Bereich) und dem weiteren Handlungsfeld gekennzeichnet. Somit ist erkennbar, dass diese Maßnahmen sich auf mehrere Handlungsfelder beziehen.

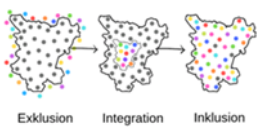

4.1. im Bereich Mobilität, Kommunikation und Vernetzung

„An Tagen, wo mein Krankheitsbild mit mir Achterbahn fährt, muss ich sehr genau abwägen, auf welche Weise ich Veranstaltungstermine erreichen kann."

Der Landkreis Börde wird im Bereich der Mobilität durch seine Eigenschaft als Flächenlandkreis vor besondere Herausforderungen gestellt. Aufgrund der Größe und Struktur des Landkreises ist die Mobilität deutlich eingeschränkter als in Kommunen, die kleinere Flächenstrukturen besitzen. Es gilt, über große Flächen hinweg mobil zu sein. In der Realität fühlt sich eine Vielzahl der Menschen im Landkreis in ihrer Mobilität eingeschränkt. Es geht sowohl darum, wie die einzelne Person von A nach B gelangt als auch darum, ob ihr Zugänge aufgrund baulicher Barrieren versperrt werden. Eine an den Bedürfnissen orientierte infrastrukturelle Mobilitätsplanung ist entscheidend, um die Mobilität aller Menschen im Landkreis zu verbessern. So kann die Attraktivität des Landkreises als Wohnort langfristig gestärkt werden, denn wer nicht mobil sein kann, wird sich nicht langfristig niederlassen.

In seiner Verwaltungshoheit fokussiert sich der Landkreis Börde in seinen Handlungsspielräumen zur Verbesserung der Mobilität sowohl auf das Erkennen von Mobilitätsbarrieren und deren Beseitigung an den landkreiseigenen Gebäuden als auch auf die Beratung der Gemeinden und die Verbesserung der Zugänge zu Beratungsleistungen.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Mobilität:

- Baulich barrierefreie Gestaltung des Kreisneubaus und weiterer landkreiseigener Gebäude
- Leitsystem (Beschilderung etc.)
- Hinweise zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung
- Beratung der Gemeinden zur barrierefreien Gestaltung von Straßen und Gehwegen
- Flexibilisierung von Beratungsleistungen (+ im Bereich Wohnen)
- Sozialraumbegehungen im Landkreis

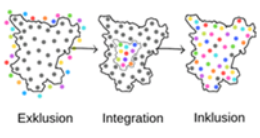

- Bürgernahe Arbeitsweisen im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

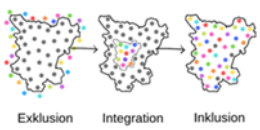

Baulich barrierefreie Gestaltung des Kreisneubaus und weiterer landkreiseigener Gebäude

Beschreibung:
Die öffentlich zugänglichen Gebäude und die dazugehörigen Gelände des Landkreises Börde werden Schritt für Schritt baulich barrierefrei gestaltet. Schwerpunkte sind die bauliche Zugänglichkeit zum Gebäude, der Zugang zu den Räumlichkeiten sowie zu den sanitären Anlagen.

Erfolg:
Umsetzung der DIN-Normen 18040
3,5 von 5 Gebäuden sind barrierefrei

Verantwortung:
Amt für Gebäudemanagement

Kosten:
0,8 Mio. €

Zeitraum:
bis 2030

Leitsystem (Beschilderung etc.)

Beschreibung:
Optimierung der Leitsysteme zur Orientierung in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Börde

Erfolg:
Umsetzung der Optimierung

Verantwortung:
Amt für Gebäudemanagement

Kosten:
200.000 €

Zeitraum:
bis 2025

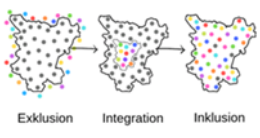

Hinweis zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung

Beschreibung:
Das Amt für Kreisplanung als Träger öffentlicher Belange wird in Stellungnahmen auf die Belange von Menschen mit Behinderung hinweisen und zusätzlich eine eigens entwickelte Leitlinie zur Barrierefreiheit nach DIN-Normen beifügen.

Erfolg:
Entwicklung und Anwendung einer Leitlinie

Verantwortung:
Amt für Kreisplanung

Zeitraum:
ab 2020

Beratung der Gemeinden zur barrierefreien Gestaltung von Straßen und Gehwegen

Beschreibung:
Der Landkreis Börde berät die Einheits- und Verbandsgemeinden bei Bedarf zu einer barrierefreien Gestaltung von Straßen und Gehwegen. Auf Anfrage kann eine Weiterleitung zu einer Beratung der Nutzung von Fördermitteln erfolgen.

Erfolg:
Auswertungsgespräche zur Anzahl der Beratungen mit dem Eigenbetrieb

Verantwortung:
Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

Zeitraum:
laufend

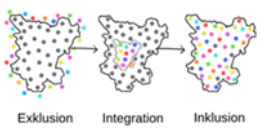

Flexibilisierung von Beratungsleistungen

Beschreibung:
Die Sprechstunden des Sozialamtes werden zukünftig dezentral und flexibel angeboten. Neben Haldensleben werden weitere Standorte für Beratungsangebote erschlossen. Ziel ist das Angebot von Sprechstunden an verschiedenen Standorten nach Bedarf. Dieser Bedarf wird mittels Online-Terminvereinbarung festgestellt. Mitarbeiter werden geschult, um eine bürgernahe Beratung durchzuführen.

Um dem Bürger die Orientierung zu erleichtern, werden zusätzlich unterschiedliche Broschüren zur Verfügung gestellt, so zum Beispiel die Broschüre eines Wohnwegweisers mit Informationen zum eigenen barrierefreien Wohnraum.

Erfolg:
Umsetzungsstand

Verantwortung:
Sozialamt

Zeitraum:
schrittweise ab 2020

Sozialraumbegehungen im Landkreis Börde

Beschreibung:
In Zukunft sollen in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Börde Sozialraumbegehungen durchgeführt werden. Dafür begehen Menschen mit und ohne Behinderung eine zuvor festgelegte Route und überprüfen die Orte auf Barrierefreiheit. Dabei gilt es, positive Beispiele zu besprechen, online an rollstuhlgerechten Karten mitzuwirken und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. So rücken vorhandene Barrieren in das Bewusstsein und es wird sich stärker mit der eigenen Mobilität auseinandergesetzt.

Erfolg:
durchgeführte Sozialraumbegehungen

Verantwortung:
Örtliches Teilhabemanagement

Zeitraum:
2020

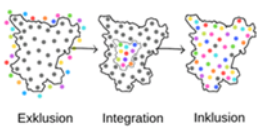

Bürgernahe Arbeitsweisen im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Beschreibung:
Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung bietet bei Bedarf in seinem barrierefreien Behandlungsraum im Erdgeschoss in der Triftstraße Untersuchungen an. Die Terminvereinbarung in Haldensleben in den Präsenzräumen ist ebenfalls möglich, sofern Bürger nicht mobil sind. Die Mitarbeiter sind im ganzen Landkreis zu Terminen unterwegs. Das Amt sorgt zusätzlich für eine bürgerfreundliche Formulierung von Schreiben und in Gesprächen.

Erfolg:
dokumentierte Einzelanfragen

Verantwortung:
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Zeitraum:
laufend

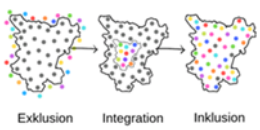

„Ich bin nicht doof, weil ich mich nicht ausdrücken kann.“

„Viele drehen sich weg, wenn ich stottere.“

„Ich werde manchmal einfach ignoriert und man fragt meine Eltern. Es wird einfach unterstellt, dass ich es nicht kann.“

Bei einem Abbau von Mobilitätsbarrieren stellen Kommunikationshürden eine deutlich stärkere Barriere dar. Jeder Mensch kommuniziert. Nicht immer findet Kommunikation in der verbaler Form statt, wie die Mehrheit der Menschen es gewohnt ist. Kommunikation ist viel mehr als das gesprochene Wort. Es gibt unterschiedlichste Kommunikationssysteme und -sprachen, die in der Realität des Miteinanders im Landkreis nur unzureichend Beachtung erhalten. Werden andere Kommunikationssysteme genutzt, kann dies die einzelne Person im Alltag vor Herausforderungen stellen. In seiner Kommunikation nicht von seiner Umgebung verstanden zu werden, hat einen bedeutenden Einfluss darauf, wie stark sich eine Person in der Gesellschaft integriert fühlt. Es gilt, Kommunikationswege für alle Menschen im Landkreis zu ermöglichen. Jeder Mensch soll auf Grundlage seiner Kommunikationsmöglichkeiten das Recht haben, frei kommunizieren zu können.

Der Landkreis Börde wird sich in seinen Arbeitsweisen zukünftig der barrierefreien Kommunikation annehmen. Es werden Schwerpunkte auf den barrierefreien Zugang von Informationen, die Bereitstellung digitaler Nutzungsmöglichkeiten von Informationen, eine barriereärmere Kommunikationsweise und in die Erreichbarkeit gelegt.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Kommunikation:

- Barrierefreie Internetseite und barrierefreies Intranet
- Bearbeitung des Internetauftritts und Einrichtung eines digitalen Angebots zur Terminbuchung und zum Download von Formularen
- Bürgernahe Kommunikation
- Schulungen von Mitarbeitern der Verwaltung (+ im Bereich Arbeit und Beschäftigung)

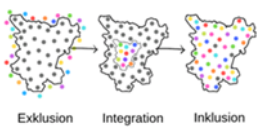

Barrierefreie Internetseite und barrierefreies Intranet

Beschreibung:
Um allen Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich auf der Internetseite des Landkreises zu informieren, wird diese Schritt für Schritt barrierefrei gestaltet. Derzeit besitzt die Internetseite noch Entwicklungspotential, um den Bedürfnissen und der Teilhabe aller Bürger gerecht zu werden. Indem der Landkreis Börde Barrieren auf seiner Internetseite abbaut, profitieren alle Nutzer, jeder gemäß seinen Bedürfnissen auf seine Art und Weise. Aus diesem Grund wird an einer stetigen Verbesserung der Internetseite gearbeitet. Ebenso wichtig ist auch die Einführung und Umsetzung eines barrierefreien Intranets für die Mitarbeiter.

Erfolg:
Errichtung der entsprechenden Seiten und die barrierefreie Nutzung

Verantwortung:
Stabsstelle Steuerung und Entwicklung (Referent für digitale Projekte); Büro Landrat (Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit); Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Informationsfreiheit

Zeitraum:
laufend

Bearbeitung des Internetauftritts und Einrichtung eines digitalen Angebots zur Terminbuchung und zum Download von Formularen

Beschreibung:
Der Internetauftritt des Sozialamts wird in einfacher Sprache gehalten, sodass das Angebot allen Menschen verständlich ist. Ansprechpartner für einzelne Bereiche werden benannt.

Aufgrund der Einrichtung eines digitalen Systems zur Terminbuchung sind verbindliche Online-Termine für das Sozialamt buchbar.

Auf lange Sicht werden dem Bürger Dokumente, Antragsformulare und Checklisten zum Download bereitgestellt. Der Link zum Gesundheits- und Sozialwegweiser ist auf allen Seiten des Sozialamtes eingefügt.

Erfolg:
Anzahl der Downloads, messbare Nutzung des Terminbuchungssystems

Verantwortung:
Sozialamt

Zeitraum:
schrittweise ab 2020

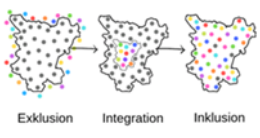

Bürgernahe Kommunikation

Beschreibung:

Die Amtsleiter und Sachgebietsleiter im Sozialamt des Landkreises Börde verfolgen Kommunikationsansätze, die zu einem gegenseitigen Verständnis beitragen. Das Bewusstsein für eine Verständnis fördernde Kommunikation wird im Tagesgeschäft an alle Mitarbeiter des Sozialamts weitergegeben.

Erfolg:

Mitarbeiter- und Bürgerzufriedenheit

Verantwortung:

Sozialamt

Zeitraum:

laufend

Schulungen von Mitarbeitern der Verwaltung

Beschreibung:

Durch das Angebot von Schulungen und Seminaren zum Thema Inklusion, zum Beispiel zu leichter Sprache, sollen die Mitarbeiter der Verwaltung sensibilisiert werden. Die Maßnahme dient dazu, das Bewusstsein für Inklusion zu stärken und dieses in der täglichen Arbeit und Kommunikation anzuwenden.

Erfolg:

Schulung durchgeführt? Ja/nein

Verantwortung:

Personalamt

Zeitraum:

laufend

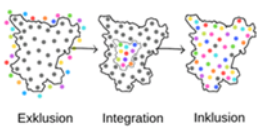

Der verstärkte Aufbau von Netzwerkstrukturen im Landkreis Börde ist entscheidend, um weitere Teilhabebarrieren abzubauen. Um in einem Flächenlandkreis inklusive Strukturen zu schaffen und zu stärken, gilt es, nicht als Alleinkämpfer zu agieren. Nur, indem sich thematisch vernetzt wird und gemeinsam Problemlagen bearbeitet werden, können Veränderungen erfolgen. Das Ziel der inklusiven Gesellschaft des Landkreises Börde ist es, Netzwerkstrukturen aufzubauen, die es ermöglichen, über die weiten Flächen des Landkreises gemeinsam agieren zu können, Informationen weiterzugeben und so eine Vielzahl von Personen zu erreichen. Der Landkreis Börde verpflichtet sich in den Maßnahmen im Bereich der Vernetzung zum stetigen Ausbau inklusiver Netzwerkstrukturen, zur Berücksichtigung der Belange aller Menschen in konzeptionellen, ämterübergreifenden Prozessen und zur Begleitung von Prozessen, die für Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen sorgen sollen.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Vernetzung:

- Pflege und Ausbau des Netzwerkes Inklusion
- 1. Teilhabekonferenz des Landkreises Börde
- Vernetzung „Behindertenbeauftragte – Kreisplanung – Bauordnungsamt“
- Begleitung des Breitbandausbaus
- Berücksichtigung der Belange aller Menschen in der Sozialplanung
- Berücksichtigung der Belange aller Menschen im Kreisentwicklungskonzept
- Überprüfung der Mittelverwendung der einzelnen Ämter in Bezug auf Inklusion

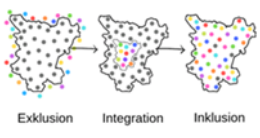

Pflege und Ausbau des Netzwerkes Inklusion

Beschreibung:
Das Netzwerk Inklusion soll dazu beitragen, den Landkreis Börde auf dem Weg zu einem inklusiven Landkreis zu unterstützen. Das Netzwerk wird durch das Örtliche Teilhabemanagement betreut. Das Ziel ist, das Bewusstsein für Inklusion im Landkreis Börde zu stärken. Jeder kann sich engagieren und am gemeinsamen Austausch zu unterschiedlichen Themenbereichen teilnehmen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Netzwerkarbeit an Veranstaltungen und Aktionstagen zu beteiligen.

Erfolg:
Anzahl durchgeführter Netzwerkveranstaltungen und
Anzahl durchgeführter Aktionstage

Verantwortung:
Örtliches Teilhabemanagement

Zeitraum:
laufend

1. Teilhabekonferenz des Landkreises Börde

Beschreibung:
Das Örtliche Teilhabemanagement wird die erste Teilhabekonferenz des Landkreises Börde organisieren. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Inklusion des Landkreises Börde soll eine Konferenz stattfinden, bei der sich Menschen mit Behinderung, interessierte Personen, Fachleute und Örtliche Teilhabemanager in Workshops zu unterschiedlichen Thematiken der gleichberechtigten Teilhabe am Leben zu ihren Wünschen, Ideen und Lösungen auf Augenhöhe austauschen.

Erfolg:
durchgeführte Teilhabekonferenz,
Feedback der Teilnehmer

Verantwortung:
Örtliches Teilhabemanagement

Zeitraum:
2020

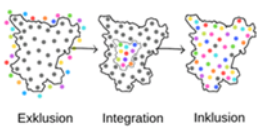

Vernetzung „Behindertenbeauftragte – Kreisplanung – Bauordnungsamt“

Beschreibung:
Um Informationslücken zwischen der Gleichstellungsbeauftragten, (ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, die bei baulichen Gegebenheiten um eine Stellungnahme bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gebeten werden kann) dem Amt für Kreisplanung und dem Bauordnungsamt zu verhindern, nutzen alle drei Organisationseinheiten die IT-Anwendung „Kommunalregie“. So können Informationen zu einzelnen Sachverhalten ausgetauscht werden.

Erfolg:
Nutzung des Systems von allen Beteiligten

Verantwortung:
Gleichstellungsbeauftragte, Amt für Kreisplanung, Bauordnungsamt

Zeitraum:
laufend

Begleitung des Breitbandausbaus

Beschreibung:
Der Landkreis Börde begleitet den Ausbau des Breitbandnetzes. Dabei nimmt der Landkreis eine Verbindungsfunktion zwischen den Bürgermeistern der Verbands- und Einheitsgemeinden und den Bauunternehmen ein.

Erfolg:
Netzabdeckung

Verantwortung:
Stabsstelle „Breitband“

Zeitraum:
laufend

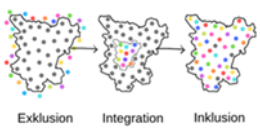

Berücksichtigung der Belange aller Menschen in der Sozialplanung

Beschreibung:

Die „Sozialplanung“ ist ein regionales Steuerungselement, mit dem demografische und soziale Entwicklungen im Landkreis erfasst und analysiert werden. Durch die Analyse werden Herausforderungen und Problemlagen deutlicher und geeignete Maßnahmen definiert und beschlossen. Seit der zweiten Fortschreibung wurde der Bereich Teilhabe und Partizipation hinzugefügt und soll verstetigt werden. Eine Maßnahme ist beispielsweise, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung durch intensive Qualifizierungs- und Betreuungsangebote verbessert werden soll.

Erfolg:

Umsetzungstand der definierten Maßnahmen im Bereich Teilhabe

Verantwortung:

Stabsstelle Steuerung und Entwicklung

Zeitraum:

laufend; Fortschreibung alle 2 Jahre

Berücksichtigung der Belange aller Menschen im Kreisentwicklungskonzept

Beschreibung:

2018 beschloss der Kreistag ein Kreisentwicklungskonzept inklusive einer Leitbilderstellung und Zielerreichungs-systematik für den Landkreis Börde. Das Kreisentwicklungskonzept ist die Grundlage, um mit kurz- und langfristigen Zielen und Überlegungen das zukünftige Handeln des Landkreises aktiv und richtungsweisend zu gestalten. Ein Leitziel im Kreisentwicklungskonzept lautet: „Der Landkreis schafft die Voraussetzungen für eine aktive Inklusion aller Bürger.“ Dazu wurden Ziele, Teilziele und konkrete Maßnahmen benannt und schrittweise umgesetzt. Konkrete Ziele sind zum Beispiel die interne und externe Förderung der Nutzung leichter Sprache sowie die Schulung von landkreiseigenem Personal zur Sensibilisierung im Themenfeld „Inklusion – Menschen mit Behinderung“.

Erfolg:

Bewertung des Umsetzungstandes

Verantwortung:

Stabsstelle Steuerung und Entwicklung

Zeitraum:

laufend

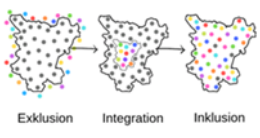

Überprüfung der Mittelverwendung der einzelnen Ämter in Bezug auf Inklusion

Beschreibung:
Das Amt für Finanzen prüft, dass die für Inklusion eingeplanten Gelder der einzelnen Ämter für die Verwendungszwecke eingesetzt werden.

Erfolg:
Analyse der Haushaltspläne

Verantwortung:
Amt für Finanzen

Zeitraum:
laufend

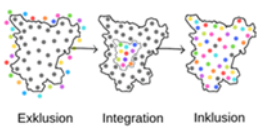

4.2. im Bereich Bildung

„Barrieren bestehen in den Köpfen. Gesetze sind gut gemeint. Gleichwohl ohne geschaffene Voraussetzungen, wie geschulte und ausreichende Lehrer, kleine Klassen, sich dem Lerntempo der Kinder anpassen oder individuelle Lernformen „nur durchdrücken“, bleiben die Kinder die Leittragenden, unselbstständig und eine Last statt Hilfe für die Gesellschaft.“

„Geschulte Menschen und Menschen mit Empathie nehmen unsere Kinder an, so wie sie sind. Sie fühlen sich normal. Es gibt aber auch die Anderen, selbst Intelligente, die mit Inklusion überfordert sind.“

Bildung begleitet jeden Menschen auf seinem Lebensweg. Der Mensch lernt im Laufe seines Lebens nie aus, sondern immer neu dazu. Bildung wird in der heutigen Gesellschaft nicht nur als Aufgabe von Kindergarten und Schule verstanden, sondern Bildungsverläufe schließen alle Bereiche der frühkindlichen, schulischen Bildung und des lebenslangen Lernens mit ein. Übergänge in diese einzelnen Phasen müssen so gestaltet werden, dass eine lückenlose inklusive Bildung der jeweiligen Person gewährleistet wird. So kann eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden.

Um dieses Ziel zu unterstützen, werden die Maßnahmenschwerpunkte auf die gesamte abwechslungsreiche Bildungslandschaft des Landkreises Börde fokussiert, also auf die frühkindliche Bildung, die schulische Ausbildung und das lebenslange Lernen mit Angeboten, die für alle Menschen zugänglich sind. Der Landkreis Börde setzt sich dafür ein, dass alle Einwohner des Landkreises chancengleich das Recht auf Bildung wahrnehmen können. Jeder Einzelne soll bei seinen Bildungsbestrebungen unterstützt und begleitet werden. Ziel ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Förderung von Begabungen und Kreativität aller Menschen.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Bildung:

- Internes Ablaufmuster zur Einzelintegration in Kitas
- Schrittweise bauliche barrierefreie Gestaltung der in der Zuständigkeit des Landkreises befindlichen Schulgebäude

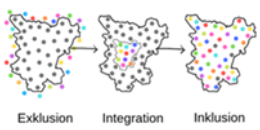

- Sächliche Ausstattung der Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Schüler
- „Girls´Day and Boys´Day für alle”
- Aktionstag für Frauen „Börde vernetzt“ (+ im Bereich Arbeit und Beschäftigung)
- Inklusionstag im Landkreis
- Kreisbibliothek für Alle (+ im Bereich Freizeit)
- Kreisvolkshochschule für alle (+ im Bereich Freizeit)
- Musikschule für alle – Angebote für Kitas und Schulen
- Museumsführungen für alle (+ im Bereich Freizeit)

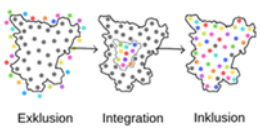

Internes Ablaufmuster zur Einzelintegration in Kitas

Beschreibung:
Der Landkreis Börde möchte allen Kindern den Besuch einer Kita ermöglichen. Für Kinder mit Behinderung wird dies im Rahmen eines Einzelgenehmigungs-verfahrens geprüft und umgesetzt.

Erfolg:
Anzahl der erfolgreichen Einzel-integrationen und Anzahl der gesamten Einzelintegrationsfälle

Verantwortung:
Jugendamt

Zeitraum:
laufend

Schrittweise baulich barrierefreie Gestaltung der in der Zuständigkeit des Landkreises befindlichen Schulgebäude

Beschreibung:
Der Schwerpunkt im Bau ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs über Aufzüge und sanitäre Anlagen.

Erfolg:
15 von 26 Gebäuden barrierefrei

Verantwortung:
Amt für Gebäudemanagement

Kosten:
4,0 Mio. €

Zeitraum:
bis 2025

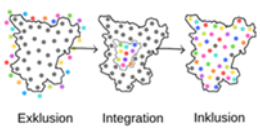

Sächliche Ausstattung der Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Schüler

Beschreibung:
Die sächliche Ausstattung der Schulen ist so gewählt, dass alle Schüler die gleichen Nutzungsmöglichkeiten haben.

Erfolg:
Auswertungsgespräche zur Ausstattung mit dem Amt für Bildung

Verantwortung:
Amt für Bildung

Zeitraum:
laufend

„Girls´ Day and Boys´ Day für alle"

Beschreibung:
Am „Girls' and Boys'Day" öffnen Unternehmen, Betriebe und Hochschulen in ganz Deutschland ihre Türen für Schüler ab der 5. Klasse. Die Mädchen und Jungen lernen dort Ausbildungsberufe und Studiengänge in IT, Handwerk, Naturwissenschaften und Technik kennen. Auch der Landkreis Börde öffnet an diesem Tag seine Türen und stellt die Ausbildungsberufe in der Landkreis-verwaltung vor. Um eine Teilnahme für alle zu ermöglichen, wird auf Barrierefreiheit geachtet.

Erfolg:
Feedback vonseiten der Teilnehmer und Anzahl der Teilnehmer mit einer Behinderung

Verantwortung:
Personalamt (Ausbildungsleitung) und Gleichstellungs-/Behindertenbeauftragte

Zeitraum:
1 Mal jährlich

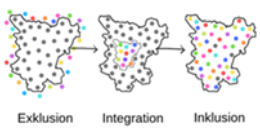

Aktionstag für Frauen „Börde vernetzt“

Beschreibung:
Der Frauen-Aktionstag „Börde vernetzt“ unterstützt Frauen bei dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Mithilfe verschiedener Themeninseln – beispielsweise „Berufseinstieg nach Familienzeiten“ oder „Unterstützungs-möglichkeiten bei Bewerbung und Job-suche“ – gibt der Aktionstag Anregungen und Tipps zum Thema. Die Veranstaltung findet 1 Mal im Jahr statt. Der Veranstaltungsort ist räumlich barrierefrei, um allen eine Teilnahme zu ermöglichen. Veranstaltet wird der Aktionstag durch den Landkreis Börde (Gleichstellungs-beauftragte), das Jobcenter Börde (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt), das Arbeitsamt Magdeburg (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) und die PSW GmbH (Quartiersmanagerin Mehrgenerationen-haus "ehfa" Haldensleben).

Erfolg:
Durchführung des Aktionstags und Feedback der Teilnehmer

Verantwortung:
Gleichstellungsbeauftragte

Zeitraum:
1 Mal jährlich

Inklusionstag im Landkreis

Beschreibung:
Seit 2018 findet anlässlich des internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 03.12. ein Aktionstag statt. Dieser soll auch zukünftig jährlich stattfinden, um über Inklusion ins Gespräch zu kommen, auf Themen aufmerksam zu machen, sich zu informieren und gemeinsam ein Stück Inklusion an diesem Tag zu leben. Der Veranstaltungsort ist barrierefrei, um eine Teilnahme aller Interessierten zu gewährleisten.

Erfolg:
Durchführung der Veranstaltung und Feedback der Teilnehmer

Verantwortung:
Örtliches Teilhabemanagement

Zeitraum:
1 Mal jährlich

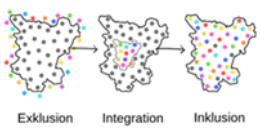

Kreisbibliothek für alle

Beschreibung:
Die Kreisbibliothek stellt Literatur und Medien für alle Bürger zur Verfügung. Außerdem führt die Kreisbibliothek verschiedene Veranstaltungen durch, zum Beispiel Autorenlesungen oder eine altersgerechte Einführung in die Bibliotheksnutzung. Die Angebote richten an viele Zielgruppen, zum Beispiel Rentner, Migranten, Schüler und Kindergartenkinder. Da die Veranstaltungen nach Absprache erfolgen, wird auf verschiedene Bedürfnisse und Anforderungen eingegangen.

Erfolg:
Art und Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen

Verantwortung:
Kreisbibliothek/Kreisleihverkehr

Zeitraum:
laufend

Kreisvolkshochschule für alle

Beschreibung:
Die Angebote der Einrichtung richten sich an alle Bürger des Landkreises. Die Schulungsräume der Kreisvolkshochschule sowie die Arbeitsplätze sind barrierefrei zugänglich. So befinden sich neben Kultur- und Weiterbildungsangeboten auch Grundbildungskurse im Schulungsangebot der Kreisvolkshochschule. Um sich über die Kurse zu informieren, gibt es individuelle Beratungen und schriftliche Informationen, auch in einfacher Sprache.

Erfolg:
Auswertungsgespräch zum Angebot und zur Nachfrage mit den Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule

Verantwortung:
Kreisvolkshochschule

Zeitraum:
laufend

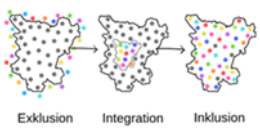

Museumsführungen für alle

Beschreibung:
Nach Bedarf werden Museumsführungen für inklusive Gruppen in einfacher Sprache durchgeführt.

Einige Ausstellungsgegenstände können mit mehreren Sinnen erkundet werden, zum Beispiel dürfen die Besucher in Begleitung der Museumsmitarbeiter bestimmte Objekte anfassen und sich ausprobieren.

Erfolg:
Anzahl der Führungen für inklusive Gruppen und Gesamtanzahl der Führungen

Verantwortung:
landkreiszugehörige Museen

Zeitraum:
laufend

Musikschule für alle

Beschreibung:
Die landkreiseigenen Musikschulen halten ein niederschwelliges Angebot für Kitas und Schulen bereit, zum Beispiel musikalische Früherziehung und das „Instrumentenkarussell“.

Für das langfristige Erlernen eines Instruments muss die Möglichkeit gegeben sein, zuhause zu üben. Zudem besteht neben der Möglichkeit, ein Leihinstrument zu nutzen, die Notwendigkeit, sich langfristig selbst das Instrument zu beschaffen. Dies sollte berücksichtigt werden.

Erfolg:
Auswertungsgespräch zur Nutzung der Angebote mit den Mitarbeitern der Musikschulen

Verantwortung:
landkreiszugehörige Musikschulen

Zeitraum:
laufend

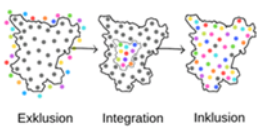

4.3. im Bereich Arbeit und Beschäftigung

„Die Potentiale und besonderen Talente von Menschen mit Behinderung rücken häufig bei Arbeitgebern nicht in den Mittelpunkt. Leider beziehe ich seit 11/98 eine Erwerbsminderungsrente, was mich nicht glücklich stimmt. Jegliche Versuche, wieder auf dem 1. Arbeitsmarkt zu agieren, sind bisher gescheitert. Mein Wunsch ist ein Job ohne Vorbehalte, die im Zusammenhang mit meiner Krankheit stehen und ich Fähigkeiten und Potentiale leben kann."

„Es müsste Gleichberechtigung in Sachsen-Anhalt geben. Die Arbeitgeber müssten mal sehen und die Leute erstmal arbeiten lassen, dass der Arbeitgeber sieht er/sie kann ja doch was. Wenn es dann nicht geht, kann man immer noch sagen, nein ist nicht, oder?"

Besonders in Zeiten des Fachkräftemangels gilt es, das Potential aller Arbeitnehmer in den Blick zu nehmen und Arbeitgeber an ihre soziale Verantwortung zu erinnern, sodass eine inklusive Arbeitswelt im Landkreis Börde zum Alltag wird. Die Teilhabe am Arbeitsleben und barrierefreier Zugang zum Arbeitsmarkt sind Grundpfeiler einer gelebten Teilhabe und somit von Inklusion. Ziel des Landkreises ist es, nicht nur ein inklusives Bildungswesen zu unterstützen, sondern auch die Inklusion in der Berufswelt zu verbessern. Es gilt, zukünftig als Landkreis mit gutem Beispiel voranzugehen, indem die Verpflichtung eingegangen wird, in den eigenen Verwaltungsstrukturen inklusive berufliche Perspektiven aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Dies schließt auch die Verantwortung mit ein, das eigene Fachpersonal zu sensibilisieren, um einen bestmöglichen Umgang miteinander gewährleisten zu können. Die Sensibilisierung für einen inklusiven Arbeitsmarkt soll jedoch auch extern erfolgen, indem Informationsveranstaltungen, Aktionstage, Begegnungsmöglichkeiten und Beratungen durchgeführt werden, um derzeit bestehende Hemmnisse abzubauen.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Arbeit und Beschäftigung:

- Praktika für alle
- Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote
- Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung und Einbezug in betriebliche Aufgaben

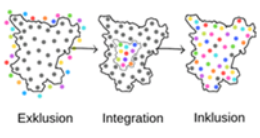

- Sensibilisierung für einen inklusiven Arbeitsmarkt
- Aktionstag für Frauen „Börde vernetzt“ (+ im Bereich Bildung)
- Information und Beratung zum Programm „Budget für Arbeit“
- Schulungen von Mitarbeitern der Verwaltung (+ im Bereich Mobilität, Kommunikation und Vernetzung)
- Einrichtung und Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (+ im Bereich Gesundheit und Pflege)

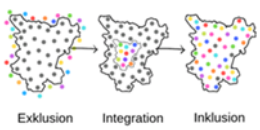

Praktika für alle

Beschreibung:
Der Landkreis Börde bietet allen Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Im Internetauftritt wird darauf aufmerksam gemacht.

Erfolg:
absolvierte Praktika von Menschen mit Behinderung im Landkreis

Verantwortung:
Personalamt

Zeitraum:
laufend

Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote

Beschreibung:
Der Landkreis Börde nimmt eine Vorbildfunktion ein. Als öffentlicher Arbeitgeber hat der Landkreis das Ziel, die Beschäftigungsquote in der Verwaltung und in den Eigenbetrieben zu erfüllen und noch auszubauen.

Gemäß Paragraph 71 Absatz 1 Sozialgesetz – Neuntes Buch (SGB IX) sind private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen.

Erfolg:
Anteil der Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung

Verantwortung:
Personalamt

Zeitraum:
laufend

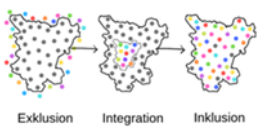

Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung und Einbezug in betriebliche Aufgaben

Beschreibung:
Die Schwerbehindertenvertretung wird vonseiten des Personalamts unterstützt und in betriebliche Aufgaben miteinbezogen.

Erfolg:
Auswertungsgespräche mit dem Personalamt und der Schwerbehindertenvertretung

Verantwortung:
Personalamt

Zeitraum:
laufend

Sensibilisierung für einen inklusiven Arbeitsmarkt

Beschreibung:
Der Landkreis Börde setzt sich für einen inklusiven Arbeitsmarkt ein. Dazu werden Informationsveranstaltungen, Aktionstage, Begegnungsmöglichkeiten und Beratungen organisiert, die für einen inklusiven Arbeitsmarkt im Landkreis Börde sensibilisieren sollen.

Erfolg:
Anzahl der Beratungsgespräche; Anzahl umgesetzter Aktionsideen (mindestens 1 Mal pro Jahr)

Verantwortung:
Örtliches Teilhabemanagement

Zeitraum:
laufend

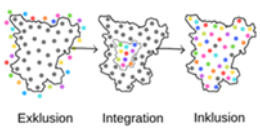

Aktionstag für Frauen „Börde vernetzt“

Beschreibung:
Der Frauen-Aktionstag „Börde vernetzt“ unterstützt Frauen bei dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Mithilfe verschiedener Themeninseln – beispielsweise „Berufseinstieg nach Familienzeiten“ oder „Unterstützungs-möglichkeiten bei Bewerbung und Jobsuche“ – gibt der Aktionstag Anregungen und Tipps zum Thema. Die Veranstaltung findet 1 Mal im Jahr statt. Der Veranstaltungsort ist räumlich barrierefrei, um allen eine Teilnahme zu ermöglichen. Veranstaltet wird der Aktionstag durch den Landkreis Börde (Gleichstellungsbeauftragte), das Jobcenter Börde (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt), das Arbeitsamt Magdeburg (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) und die PSW GmbH (Quartiersmanagerin "ehfa" Haldensleben).

Erfolg:
Durchführung des Aktionstags und Feedback der Teilnehmer

Verantwortung:
Gleichstellungsbeauftragte

Zeitraum:
1 Mal jährlich

Information und Beratung zum Förderprogramm „Budget für Arbeit“

Beschreibung:
Auf der Landkreisseite werden relevante Informationen zum Förderprogramm „Budget für Arbeit“ verlinkt sowie ein FAQ dargestellt. Zusätzlich wird ein Kontakt für weitere Fragen sowie die Antragsstellung genannt.

Erfolg:
Umsetzung auf der Internetseite

Verantwortung:
Sozialamt

Zeitraum:
ab 2020

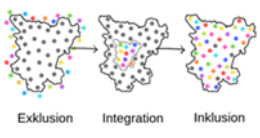

Schulungen von Mitarbeitern der Verwaltung

Kurzbeschreibung:

Durch das Angebot von Schulungen und Seminaren zum Thema Inklusion, zum Beispiel zu leichter Sprache, sollen die Mitarbeiter der Verwaltung sensibilisiert werden. Die Maßnahme dient dazu, das Bewusstsein für Inklusion zu stärken und dieses in der täglichen Arbeit und Kommunikation anzuwenden.

Erfolg:

Schulung durchgeführt? Ja/nein

Verantwortung:

Personalamt

Zeitraum:

laufend

Einrichtung und Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements

Beschreibung:

Im Landkreis Börde wird für die Mitarbeiter schrittweise ein betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt.

Erfolg:

Anzahl angebotener Kurse; Teilnehmerzahlen, Vorstellung der Aufgaben und Möglichkeiten, Einträge im Intranet zur Gesundheitsprävention für die Mitarbeiter

Verantwortung:

Personalamt

Zeitraum:

bis 31.12.2020

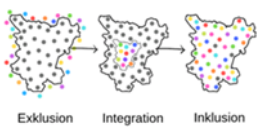

4.4. im Bereich Freizeit

„Mehr beziehungsweise viel mehr die Möglichkeit zu haben, alle Aktivitäten nutzen zu können, wie Menschen ohne Behinderung.“

„Es ist schwer A. (Name geändert) in das soziale Leben zu integrieren: Arbeitsgemeinschaften, Vereinsleben oder Freundschaften pflegen. Dort wünsche ich mir für sie Inklusion.“

„Es gibt viel zu wenig Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung im ländlichen Raum. Durch enorm weite Strecken zwischen Zuhause-Schule-Therapieangeboten und Einrichtungen, beziehungsweise eventuell bestehende Freizeitangeboten ist eine Koordinierung in der Regel zum Scheitern verurteilt (Zeitfaktor und Belastung).“

Nicht nur in der Arbeitswelt ist es entscheidend, selbstbestimmt die eigenen Fähigkeiten einsetzen zu können. Die eigene Freizeit selbstbestimmt gestalten zu können, gilt ebenfalls als unerlässlich, um sich selbst verwirklichen zu können. Eine gleichberechtigte Teilhabe an wohnortnahen Freizeitmöglichkeiten gilt als wichtiger Aspekt einer inklusiven Gesellschaft, um Isolation zu vermeiden und Gemeinschaft zu fördern. Eine attraktive Freizeit- und Kulturgestaltung baut die Stärken der eigenen kulturellen Identität im ländlichen Raum weiter aus. Der Landkreis stellt sich dieser Aufgabe, indem eine stärkere Transparenz des Kultur- und Freizeitangebotes durch den eigenen Veranstaltungskalender ermöglicht wird. Gleichzeitig richten landkreiszugehörige Kultur- und Freizeitanbieter ihre Angebote explizit auf unterschiedlichste Zielgruppen aus, um für eine Vielzahl von Menschen im Landkreis Börde zugänglich zu sein.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Freizeit:

- Barrierefreier Veranstaltungskalender des Landkreises
- Informationen über Veranstaltungen durch die Beamer-Nutzung in den Besucherzonen
- Erreichbarkeit von Infotafeln an Schutzgebieten und Projektflächen für alle Bürger
- Barrierearmer Zugang zu archäologischen Kulturdenkmälern

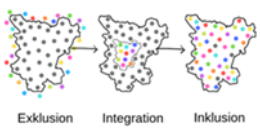

- Zielgruppengerichtetes, umfassendes Angebot der Ziegelei Hundisburg für Groß und Klein, Jung und Alt
- Kreisbibliothek für alle (+ im Bereich Bildung)
- Kreisvolkshochschule für alle (+ im Bereich Bildung)
- Museumsführungen für alle (+ im Bereich Bildung)

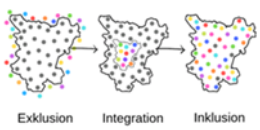

Barrierefreier Veranstaltungskalender des Landkreises

Beschreibung:
Auf der Internetseite des Landkreises gibt es einen Veranstaltungskalender, in den jeder kulturelle, sportliche sowie gesellschaftliche Termine eintragen kann. Derzeit können Veranstaltungen nur als baulich barrierefrei gekennzeichnet werden. In Zukunft werden weitere Symbole zur Unterscheidung von Barrierefreiheit eingeführt, um eine bessere Übersicht zu erhalten.

Erfolg:
Umsetzungsstand

Verantwortung:
Stabsstelle Steuerung und Entwicklung (Referent für digitale Projekte), Büro Landrat (SB Öffentlichkeitsarbeit) Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Informationsfreiheit

Zeitraum:
ab 2020

Informationen über Veranstaltungen durch die Beamer-Nutzung in den Besucherzonen

Beschreibung:
Zur Information über stattfindende Veranstaltungen werden die Beamer in den Besucherzonen der Bornschen Str. in Haldensleben genutzt. So können Besucher über aktuelle Veranstaltungen informiert werden.

Erfolg:
Nutzung der Beamer

Verantwortung:
jeweiliges Amt, das informieren möchte, in Absprache mit der Pressestelle

Zeitraum:
laufend

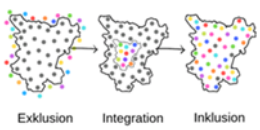

Erreichbarkeit von Infotafeln an Schutzgebieten und Projektflächen für alle Bürger

Beschreibung:

Infotafeln, zum Beispiel mit Erklärungen über ein Landschaftsschutzgebiet, werden durch den Landkreis erarbeitet, und an markanten Punkten an den Grenzen des Schutzgebiets aufgestellt. Die Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderung wurde bisher nicht als Kriterium für die Auswahl der Standorte und für die Aufstellung der Infotafeln bedacht. Bei der Aufstellung von Infotafeln an Schutzgebieten und Projektflächen wird zukünftig darauf geachtet werden, dass diese Infotafeln barrierefrei zugänglich sind.

Erfolg:

2 bis 20 Infotafeln je Jahr

Verantwortung:

Natur- und Umweltamt (Sachgebiet Naturschutz und Forsten)

Zeitraum:

laufend

Barrierearmer Zugang zu archäologischen Kulturdenkmälern

Beschreibung:

Das Museum Haldensleben begreift sich nicht als stationäres Museum, sondern als Ecomusée (Freilichtmuseum). Das Museum Haldensleben war Partner und Initiator des Projektes „Entdeckerpfad Zeitspuren“. Im Museum wurden barrierefreie Hinweisschilder entwickelt, die rollstuhl- und blindengerecht (bildliches Tastrelief) sind. Die Texte sind einfach gefasst und zugänglich für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Mit berücksichtigt sind auch unterfahrbare Informationspulte für Rollstuhlfahrer und Kinder.

Erfolg:

Rückmeldung zur Nutzung des Zugangs zu den Kulturdenkmälern

Verantwortung:

Museum Haldensleben

Zeitraum:

laufend

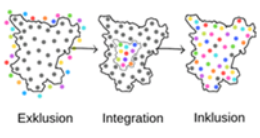

Zielgruppengerichtes, umfassendes Angebot der Ziegelei Hundisburg für Groß und Klein, Jung und Alt

Beschreibung:

Die Ziegelei bietet die Möglichkeit der Planung und Durchführung individueller Erlebnisse für unterschiedliche Zielgruppen.

Hinweis: Sanitäre Anlagen sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich, da diese nur über Treppenstufen zu erreichen sind.

Erfolg:

Nutzung der Angebote

Verantwortung:

Ziegelei Hundisburg

Zeitraum:

laufend

Kreisbibliothek für alle

Beschreibung:

Die Kreisbibliothek stellt Literatur und Medien für alle Bürger zur Verfügung. Außerdem führt die Kreisbibliothek verschiedene Veranstaltungen durch, zum Beispiel Autorenlesungen oder eine altersgerechte Einführung in die Bibliotheksnutzung. Die Angebote richten an viele Zielgruppen, zum Beispiel an Rentner, Migranten, Schüler und Kindergartenkinder. Da die Veranstaltungen nach Absprache erfolgen, wird auf verschiedene Bedürfnisse und Anforderungen eingegangen.

Erfolg:

Art und Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen

Verantwortung:

Kreisbibliothek/Kreisleihverkehr

Zeitraum:

laufend

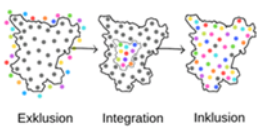

Kreisvolkshochschule für alle

Beschreibung:

Die Angebote der Einrichtung richten sich an alle Bürger des Landkreises. Die Schulungsräume der Kreisvolkshochschule sowie die Arbeitsplätze sind barrierefrei zugänglich. So befinden sich neben Kultur- und Weiterbildungsangeboten auch Grundbildungskurse im Schulungsangebot der Kreisvolkshochschule. Um sich über die Kurse zu informieren, gibt es individuelle Beratungen und schriftliche Informationen, auch in einfacher Sprache.

Erfolg:

Auswertungsgespräch mit den Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule zum Angebot und zur Nachfrage

Verantwortung:

Kreisvolkshochschule

Zeitraum:

laufend

Museumsführungen für alle

Beschreibung:

Nach Bedarf werden Museumsführungen für inklusive Gruppen in einfacher Sprache durchgeführt. Einige Ausstellungsgegenstände können mit mehreren Sinnen erkundet werden, zum Beispiel dürfen die Besucher in Begleitung der Museumsmitarbeiter bestimmte Objekte anfassen und sich ausprobieren.

Erfolg:

Anzahl der Führungen für inklusive Gruppen und Gesamtanzahl der Führungen

Verantwortung:

landkreiszugehörige Museen

Zeitraum:

laufend

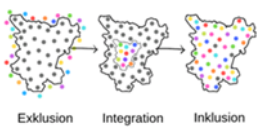

4.5. im Bereich Wohnen

„Ich kann in meinem Zuhause das Zimmer beziehungsweise die Wohnung nicht selber verlassen und bin auf ständige Unterstützung angewiesen. Es ist mir nicht möglich, mich mit dem Rollstuhl ins Freie zu fahren. Wenn ich zuhause bin, dann lebe ich nur drinnen. Eine Teilhabe am Leben ist mir bisher gar nicht möglich, wie gesagt kann ich das Haus nur durch geeignetes Personal verlassen.“

Ein Leben lang in den eigenen vier Wänden selbstbestimmt zu wohnen, egal ob Eigentum oder nicht, ist das Grundbedürfnis vieler Menschen im Landkreis Börde. Das gute Gefühl, nach Hause zu kommen, wird jedoch bei einigen Personen getrübt. Sie stehen vor Barrieren in ihren eigenen vier Wänden, die es ihnen zum Teil nicht ermöglichen, Räume, Etagen oder auch die Wohnung in ihrem derzeitigen Zustand zu nutzen. Teilweise kann sich mit den Barrieren arrangiert werden, teilweise beeinflussen die Barrieren die Lebensqualität massiv. Solche Barrieren und Mauern, die die Nutzung des eigenen Wohnraums erschweren, gilt es, für alle Personen abzubauen. Ziel der inklusiven Gesellschaft des Landkreises Börde ist es, dass jeder Mensch selbstbestimmt in der ihm passenden Wohnumgebung leben kann.
Um dieses Ziel zu unterstützen, setzt sich der Landkreis Börde durch die Vernetzung mit Akteuren der Wohnungsbranche dafür ein, dass barrierefreier Wohnraum weiterentwickelt wird. Gleichzeitig wird eine Informationsweitergabe zur Durchführung von Wohnraumanpassungen in den eigenen vier Wänden durch den Beratungskontext des Landkreises Börde erfolgen. So sollen Informationen an Personen mit eigenem Wohneigentum weitergegeben werden, wie bereits Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren im eigenen Um- und Neubau getroffen werden können.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Wohnen:

- Flexibilisierung von Beratungsleistungen (+ im Bereich Mobilität, Kommunikation und Vernetzung)
- Nutzung von Wohnberechtigungsscheinen

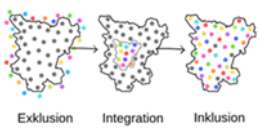

Flexibilisierung von Beratungsleistungen

Beschreibung:

Die Sprechstunden des Sozialamtes werden zukünftig dezentral und flexibel angeboten. Neben Haldensleben werden weitere Standorte für Beratungsangebote erschlossen. Ziel ist das Angebot von Sprechstunden an verschiedenen Standorten nach Bedarf. Dieser Bedarf wird mittels Online-Terminvereinbarung festgestellt. Mitarbeiter werden geschult, um eine bürgernahe Beratung durchzuführen.

Um dem Bürger die Orientierung zu erleichtern, werden zusätzlich unterschiedliche Broschüren zur Verfügung gestellt, so zum Beispiel die Broschüre eines Wohnwegweisers mit Informationen zum eigenen barrierefreien Wohnraum.

Erfolg:

Umsetzungsstand

Verantwortung:

Sozialamt

Zeitraum:

schrittweise ab 2020

Nutzung von Wohnberechtigungsscheinen

Beschreibung:

Das Bauordnungsamt vergibt Wohnberechtigungsscheine auf Grundlage sich laufend ändernder Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen für Wohnraum.

Das Bauordnungsamt ist zuständig für die Gewährleistung der Belegungsbindung bzw. Zweckbindung. Nach dreimaligem Versuch, eine Wohnung an eine Person mit einem Wohnberechtigungsschein zu vergeben, ist die Wohnung auch für andere Mietinteressenten freigegeben.

Erfolg:

120 pro Jahr

Verantwortung:

Bauordnungsamt – Bauaufsicht

Zeitraum:

laufend

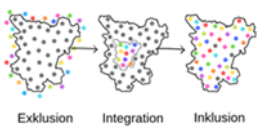

4.6. im Bereich Gesundheit und Pflege

Der Zugang und die Versorgung mit gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungen stellt einen Flächenlandkreis wie den Landkreis Börde vor Herausforderungen. Eine wohnortnahe Versorgung ist jedoch ein entscheidender Grundstein der Lebensqualität für die Menschen. Dementsprechend gilt es, zielgerichtet zu handeln, um eine bedarfsgerechte Versorgung im gesundheitlichen und pflegerischen Bereich zu unterstützen. Auf dem Weg dahin begleitet der Landkreis den Prozess durch die Schaffung und Unterstützung landkreiseigener und landkreisübergreifender Netzwerke, die Bedarfsermittlung über die ärztliche und pflegerische Versorgung sowie die Unterstützung und Förderung der Sicherstellung der Versorgungsleistungen.
Das Ziel des Landkreises ist es, den Menschen im Bereich Gesundheit und Soziales in Zusammenhang mit dem bedarfsgerechten Beratungskonzept wegweisend zur Seite zu stehen. Die Förderung der Prävention und Gesundheitsförderung, der Aufbau leistungsstarker Kooperationspartnerschaften sowie die Vermittlung und Unterstützung von Beratungsangeboten für Pflegebedürftige und deren Angehörige sind weitere Ansätze, die verfolgt werden.

Maßnahmen des Landkreises Börde im Bereich Gesundheit und Pflege:

- Aktualisierung des Gesundheits- und Sozialwegweisers
- Einrichtung und Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (+ im Bereich Arbeit und Beschäftigung)

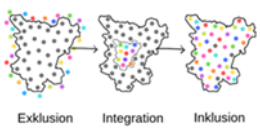

Aktualisierung des Gesundheits- und Sozialwegweisers

Beschreibung:
Der Gesundheits- und Sozialwegweiser ist eine Broschüre mit Informationen zum Angebot des Gesundheits- und Sozialamtes des Landkreises sowie weiteren Kontaktdaten. Das Sozialamt berücksichtigt bei der Erstellung des Dokuments die Verwendung einfacher Sprache. Der Gesundheits- und Sozialwegweiser wird alle 2 Jahre in schriftlicher und digitaler Form aktualisiert. Der Link zur Broschüre ist auf allen Seiten des Sozialamtes zu finden. Auf lange Sicht wird in das digitale Dokument ein Link eingefügt, durch den direkt auf eine Seite zur Terminvereinbarung weitergeleitet wird.

Erfolg:
Bürgerzufriedenheit

Verantwortung:
Sozialamt

Zeitraum:
alle 2 Jahre

Einrichtung und Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements

Beschreibung:
Im Landkreis Börde wird für die Mitarbeiter schrittweise ein betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt.

Erfolg:
Anzahl angebotener Kurse; Teilnehmer-zahlen, Vorstellung der Aufgaben und Möglichkeiten, Einträge zur Gesundheits-prävention für die Mitarbeiter

Verantwortung:
Personalamt

Zeitraum:
31.12.2020

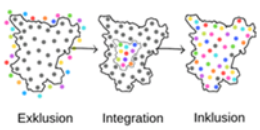

5. Und nun? Ein Blick in die Zukunft des Aktionsplanes

Da der Landkreis in einem ständigen Wandel ist, wird es neue Anforderungen und Teilhabebarrieren geben, die es zu bewältigen gilt. Es handelt es sich bei dem Aktionsplan des Landkreises Börde um keinen Masterplan, mit der Inklusion in den nächsten Jahren vollständig erreicht werden kann. Ein Aktionsplan wird nie eine vollständige Inklusion zur Folge haben. Diese 1. Fassung des Aktionsplans ist vielmehr ein Wegbereiter für einen inklusiven Landkreis, dem die Verwaltungsstrukturen des Landkreises unterliegen. Dieser Weg kann jedoch anders verlaufen, als ursprünglich im Aktionsplan konzipiert, sodass neue oder andere Maßnahmen benötigt werden. Aus diesem Grund wird der Aktionsplan 1 Mal jährlich in einem Bericht evaluiert. Das bedeutet, die Maßnahmen und Aktionen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung überprüft. Außerdem wird untersucht, ob dem Aktionsplan neue Maßnahmen hinzugefügt werden sollen oder Maßnahmen nicht benötigt werden. Die Datenbasis und die gewonnen Erkenntnisse aus den Auswertungen fließen bei der Weiterentwicklung und regelmäßigen Fortschreibung des Aktionsplans sowie der Optimierung der Maßnahmen mit ein.

Der Landkreis Börde vertritt die Auffassung, dass ein Aktionsplan, der sich für mehrere Jahre oder für immer bindende Ziele festlegt, nicht wegweisend für eine inklusive Gesellschaft sein kann. Vielmehr muss die tatsächliche Teilhabesituation stetig im Kontakt mit den Bürgern, Mitarbeitern und Einrichtungen des Landkreises in den Aktionsplan einfließen, um auf Teilhabebarrieren reagieren zu können. Es können nur Barrieren abgebaut werden, die der Landkreis auch kennt. Daher möchten wir Sie auf Ihre Möglichkeit aufmerksam machen, mit dem Örtlichen Teilhabemanagement in den Austausch zu treten und Teilhabebarrieren mitzuteilen. Es muss jedoch realistisch gesagt werden, dass nicht alle Barrieren in den Aufgabenbereich des Landkreises fallen. An diesen Stellen kann der Landkreis Börde nur sensibilisieren und dazu aufrufen, sich dieser Barrieren anzunehmen.

Nur ein lebendiger Aktionsplan, der die aktuelle Situation aufnimmt, kann den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft im Landkreis Börde nachhaltig unterstützen. Dementsprechend ist in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung des

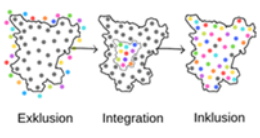

Aktionsplans nötig, um Maßnahmen abzubilden, die die zukünftigen Bedarfe widerspiegeln. Der Landkreis Börde nimmt sich dieser Aufgabe an.

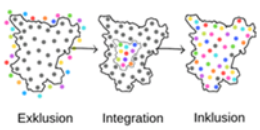

6. Anhang

Hier, im Anhang, können Hintergrundinformationen nachgeschlagen werden und sich umfangreicher zu einigen Themen informiert werden.

1. wird geklärt, was unter den Begriffen „Inklusion, Integration und Exklusion“ genau zu verstehen ist und was diese Begriffe voneinander unterscheidet. Fast jeder hat von diesen Begriffen schon einmal etwas gehört. Wovon dabei genau gesprochen wird, wird detailliert erklärt.
2. werden in einem Lexikon schwer verständliche Begriffe einfach erklärt, die im Aktionsplan genannt wurden.
3. werden wichtige Teststellen der UN-Behindertenrechtskonvention genannt, die Grundlage für den Aktionsplan und die einzelnen Bereiche waren.
4. gibt es eine Checkliste, die der Landkreis Börde aus seiner Erfahrung heraus erstellt hat, wie Praktika für alle ablaufen können.
5. gibt es eine Checkliste, die der Landkreis Börde aus seiner Erfahrung heraus erstellt hat, wie barrierefreie Veranstaltungen geplant werden können.

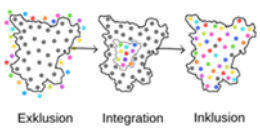

6.1. Exklusion, Integration und Inklusion – Wovon sprechen wir genau, wenn wir diese Worte benutzen?

Exklusion, Integration und Inklusion – Das sind Fachbegriffe, die im täglichen Leben häufiger auftauchen, wenn über den Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderung gesprochen wird. Diese 3 Begriffe beschreiben, wie sich die Gesellschaft zum Beispiel für Menschen mit Behinderung verändert hat und sich zukünftig verändern soll.

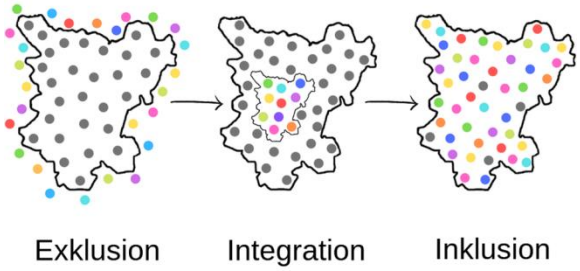

Bildquelle: Landkreis Börde – Örtliches Teilhabemanagement

Exklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ausgeschlossen werden. Ihnen wird kein Platz in der Gesellschaft angeboten. Sie haben nicht die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung können zum Beispiel nicht an Veranstaltungen teilnehmen, nicht die gleiche Schule besuchen, oder wegen Barrieren an anderen Dingen nicht teilhaben.

Integration wird oft mit Inklusion verwechselt. Integration bedeutet, dass eine bestimmte Gruppe von Menschen, zum Beispiel Menschen mit Behinderung, in die Gesellschaft aufgenommen wird. Dabei kann es sein, dass ein extra System oder ein extra Raum geschaffen wird, in dem die Gruppe an der Gesellschaft teilhat. Nicht die Gesellschaft ändert sich, sondern der Mensch muss sich anpassen, um dazuzugehören.

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, überall dabei sein kann. Es gibt keine Unterscheidung, ob man eine Behinderung hat oder nicht. Alle Menschen sind vollständig Teil der Gesellschaft. Jeder wird in seiner Einzigartigkeit akzeptiert. Nicht der Einzelne muss sich anpassen, sondern die Strukturen der Gesellschaft. Inklusion bedeutet, dass es Strukturen gibt, die es allen ermöglichen, überall dabei zu sein. Es wird bei allem, was passiert, immer auf die Bedürfnisse aller geachtet.

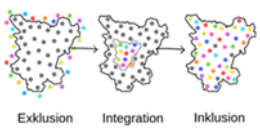

6.2. Wichtige Begriffe – einfach erklärt

Aktionsplan: In einem Aktionsplan sind Ideen aufgeschrieben, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dieser Aktionsplan möchte, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten haben wie alle Menschen. Er enthält Ideen für den Abbau von Barrieren in der Gesellschaft.

Barriere: Eine Barriere ist ein Hindernis, das eine Person davon abhält, etwas zu tun oder an etwas teilzunehmen.

Exklusion: Exklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ihnen wird kein Platz in der Gesellschaft angeboten. Sie haben nicht die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung können zum Beispiel nicht an Veranstaltungen teilnehmen, nicht die gleiche Schule besuchen oder wegen Barrieren an anderen Dingen nicht teilhaben.

Gesundheits- und Sozialwegweiser: Der Gesundheits- und Sozialwegweiser ist ein Heft. In diesem Heft findet man Kontaktdaten von Ärzten, Krankenhäusern, Beratungsstellen und anderen wichtigen Ansprechpartnern. Man findet auch Informationen zu Diensten des Gesundheitsamtes und des Sozialamtes. So kann sich zum Thema Gesundheit und Soziales im Landkreis Börde informiert werden.

Inklusion: Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, überall dabei sein kann. Es gibt keine Unterscheidung, ob man eine Behinderung hat oder nicht. Alle Menschen sind vollständig Teil der Gesellschaft. Jeder wird in seiner Einzigartigkeit als Mensch akzeptiert. Nicht der Einzelne muss sich anpassen, sondern die Strukturen der Gesellschaft. Inklusion bedeutet, dass es Strukturen gibt, die es allen ermöglichen, überall dabei zu sein. Es wird bei allem, was passiert, immer auf die Bedürfnisse aller geachtet.

Integration: Integration wird oft mit Inklusion verwechselt. Integration bedeutet, dass eine bestimmte Gruppe von Menschen, zum Beispiel Menschen mit Behinderung, in die Gesellschaft aufgenommen wird. Dabei ändert sich nicht die Gesellschaft, sondern der Mensch muss sich anpassen, um dazuzugehören.

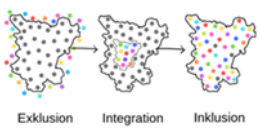

Kreisentwicklungskonzept: Im Kreisentwicklungskonzept wird beschrieben, wie man sich den Landkreis Börde in einigen Jahren vorstellt. Diese Vorstellungen bezeichnet man als Visionen. Außerdem ist beschrieben, was getan werden muss, um diese Visionen zu erreichen.

Örtliches Teilhabemanagement: Das Örtliche Teilhabemanagement ist ein Projekt. Menschen mit Behinderung sollen vollständig Teil der Gesellschaft sein. Die Mitarbeiter im Örtlichen Teilhabemanagement versuchen, Hindernisse zu finden und abzubauen. Außerdem möchten Sie andere Menschen dabei unterstützen, Hindernisse zu sehen. Manchmal hilft es schon, über Hindernisse zu reden. Die Mitarbeiter haben diesen Aktionsplan geschrieben. So wollen sie unterstützen, dass Inklusion im Landkreis Börde Wirklichkeit wird.

Sozialplanung: Im Landkreis Börde leben viele Menschen. Damit alle Menschen in der Börde gut versorgt sind, muss die Verwaltung planen. Dazu müssen die Menschen in der Verwaltung beispielsweise wissen, wie viele Menschen hier wohnen, wie viele Ärzte es gibt oder auch wie viele Kitas oder Schulen gebraucht werden. Man muss auch wissen, welche besonderen Eigenschaften die Menschen haben. Benötigt eine Person Unterstützung? In der Sozialplanung sind diese Informationen zusammengetragen und dienen als Grundlage der Planung.

Sozialraumbegehung: In einer Sozialraumbegehung werden Hindernisse gezeigt und erklärt. So steigen die Wahrnehmung von Hindernissen und das Verständnis für Menschen mit Behinderung.

Teilhabe: Teilhabe bedeutet, dass man dabei sein kann. Man kann an etwas teilnehmen.

UN-Behindertenrechtskonvention: Die Vereinten Nationen haben eine Vereinbarung geschrieben. Durch die Vereinbarung sollen Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte wie alle haben. Es darf also niemand schlecht behandelt werden, weil er eine Behinderung hat. Alle Menschen sollen gut leben können.

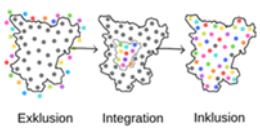

6.3. Wichtige Textstellen der UN-Behindertenrechtskonvention

In diesem Abschnitt stehen wichtige Textstellen der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Grundlage für die Erstellung der Maßnahmen in den einzelnen Themenbereichen des Aktionsplans waren. Diese sollen zur Vollständigkeit hier geschrieben stehen.

Die Auszüge und das gesamte Dokument finden Sie unter: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Link: https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (genutzt am: 17.09.2019).

In leichter Sprache unter: Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Link: http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/ (genutzt am: 17.09.2019).

Mobilität, Kommunikation und Vernetzung

Artikel 9 Zugänglichkeit:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

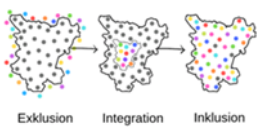

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

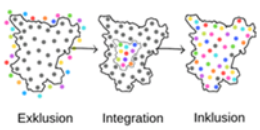

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität
Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

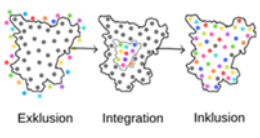

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unteranderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern

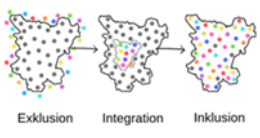

Bildung

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

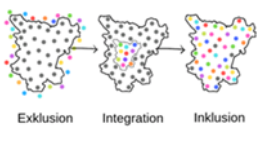

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind,

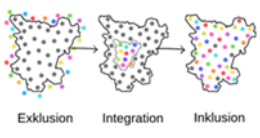

sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweckstellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zuverdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhangmit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der

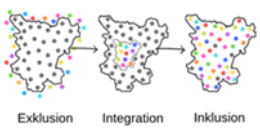

Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

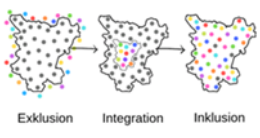

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Freizeit

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem i)stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; ii)schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern; iii)garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich beider Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem i)die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien; ii)die Bildung von

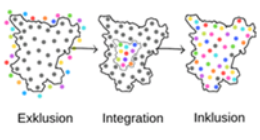

Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

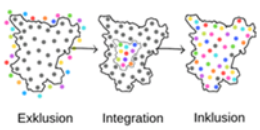

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Wohnen

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nichtverpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

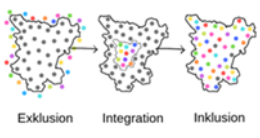

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Gesundheit und Pflege

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in der selben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älter en Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

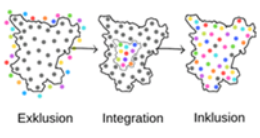

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nachvorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaatenumfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

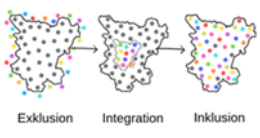

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

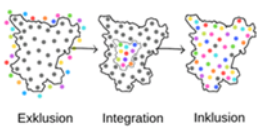

6.4. Checkliste zur Bereitstellung und Durchführung von inklusiven Praktika

Inklusiver Praktikumsleitfaden

Landkreis Börde
Örtliches Teilhabemanagement
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben
Tel: 03904-7240 4403/ 4404/ 4153
E-Mail: teilhabe@landkreis-boerde.de

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Das Projekt Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Börde wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

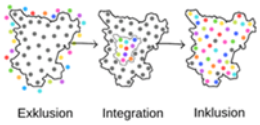

Im Landkreis Börde absolvierte im April 2019 für 2 Wochen ein Mensch mit einer Behinderung ein Praktikum. Er begleitete zwei Wochen lang die Verwaltungsabläufe beim Örtlichen Teilhabemanagement. Aus den Erfahrungen des Praktikums wurde ein Leitfaden für die Gestaltung inklusiver Praktika entwickelt.

Möglichweise sind an dieser Stelle nicht alle Schritte für jede Praktikumssituation wiederzufinden, denn jedes Praktikum ist individuell. Dieser Leitfaden wird für weitere Praktika im Landkreis Börde als Hilfestellung genutzt, immer unter der Bedingung, die jeweilige Person in den Blick zu nehmen. Es gilt, mit diesem Leitfaden eine Struktur für Praktikumsabläufe festzulegen. Gleichzeitig soll dieser Leitfaden dazu ermutigen, Menschen mit Behinderung in ihrem Arbeitspotential anzuerkennen und auf ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen.

Für Rückfragen, Anregungen oder Hilfestellungen steht Ihnen das Projektteam des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Börde gerne zur Verfügung!

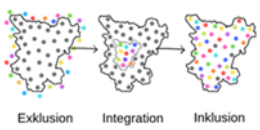

Festlegung möglicher Aufgabenfelder

Hinweis: Verschaffen Sie sich einer Übersicht repetitiver Aufgaben und Anlerntätigkeiten. Jeder Praktikant hat unterschiedliche Stärken und Schwächen. Die Sammlung darf ruhig breit angelegt sein.

- ☐ mögliche Aufgabenfelder potentieller Praktikanten definieren
- ☐ Aufgabenfelder auswählen, die realistische Aufgabenbereiche betreffen
- ☐ Ausbildungsleiter und andere potentielle Praktikumsverantwortliche benennen, um Betreuung von Praktikanten zu gewährleisten
- ☐ Werbung dafür machen, dass Praktika möglich sind

Eingang einer Bewerbung für ein Praktikum

- ☐ Prüfung der Bewerbung und Auswahl eines entsprechenden Einsatzortes
- ☐ bei Trägerzugehörigkeit des Praktikanten; gegebenenfalls um Zuarbeit des Trägers zu möglichen Arbeitsschwerpunkten bitten, zum Beispiel Arbeitsweisen, Tagesstrukturen, potentielle Arbeitszeiten, Unterstützungsbedarf, Notfallkontakt
- ☐ Rücksprache mit Ausbildungsleitern oder Praktikumsverantwortlichen des entsprechenden Einsatzortes halten
- ☐ Auswahl und Rücksprache mit geeignetem Ansprechpartner in einzusetzender Abteilung

  Hinweis: Bestmöglich Ansprechpartner im gleichen Büro/ Arbeitsbereich, um auf Rückfragen oder Probleme schnellstmöglich reagieren zu können

Zeitnahe Entscheidung über den Praktikumseinsatz des Bewerbers

- ☐ zum gegenseitigen Kennenlernen eventuell Gespräch mit dem Bewerber vor der Entscheidung führen
- ☐ Rückantwort zum potentiellen Praktikumseinsatz an den Bewerber senden
- ☐ die Information über die Entscheidung eventuell auch an den Träger senden
- ☐ bei einem Praktikumseinsatz: Vereinbarung eines Termins zum gemeinsamen Gespräch des Praktikanten mit dem/den Ansprechpartner/n im Haus

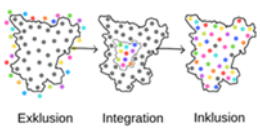

Vorbereitung des Praktikums

☐ Planung erster potentieller Aufgaben des Praktikanten

☐ Gespräch des Bewerbers mit dem internen Ansprechpartner und dem Notfallkontakt zum Praktikumseinsatz.
Hinweis: Kennenlernen der Person, Kontaktherstellung mit internem Ansprechpartner, dem Praktikanten das entsprechende Büro zeigen, eventuell Anwesenheit eines Sozialarbeiters

☐ beim Gespräch: Aushändigung des Praktikumsvertrags mit der Bitte um Unterschrift noch vor dem ersten Tag

☐ Überprüfung der erarbeiteten Aufgaben auf Grundlage des gemeinsamen Gesprächs
Hinweis: Erarbeitung von Teilaufgaben, schriftliche Festlegung von Abläufen und Schritten für die entsprechend gestellte Aufgabe

☐ Bereitstellung einer Mappe mit ersten Aufgaben mit einzelnen Schritten für den Tag, Informationen über die Abteilung/ das Unternehmen

☐ abschließende Planung des ersten Praktikumstages

☐ unterschriebener Praktikumsvertrag liegt vor, eventuell zusätzliche Ausführung für den Träger bereithalten

Der erste Praktikumstag

☐ Belehrung des Praktikanten

☐ Rundgang durch das Gebäude mit dem Hinweis zu relevanten Orten und Sicherheitshinweisen

☐ Hinweis geben, ob die Erstellung einer Praktikumsbeurteilung erwünscht ist

☐ Einarbeitung in die zukünftigen Aufgabenbereiche
Hinweis: Erst mit der Einarbeitung in eine Aufgabe beginnen und schrittweise weitere Aufgaben erklären.

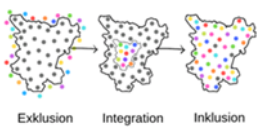

Der letzte Praktikumstag

☐ Auswertungsgespräch und Aushändigung einer Praktikumsbeurteilung

Hinweis: eventuell mit dem externen Ansprechpartner/ Notfallkontakt

☐ Sicherstellung, dass alle relevanten Daten und Materialien im Hause bleiben

Für Rückfragen und Hilfestellungen steht Ihnen das Projektteam des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Börde gerne zur Verfügung!

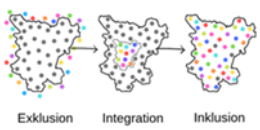

6.5. Checkliste zur Planung barrierefreier Veranstaltungen

Checkliste zur Planung barrierefreier Veranstaltungen

Landkreis Börde
Örtliches Teilhabemanagement
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben
Tel: 03904-7240 4403/ 4404/ 4153
E-Mail: teilhabe@landkreis-boerde.de

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Das Projekt Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Börde wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

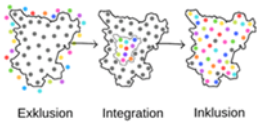

Alle Menschen haben ein Recht auf Teilhabe und sollen an Veranstaltungen teilnehmen können. Diese Checkliste soll dabei unterstützen, Veranstaltungen barrierefrei zu planen. Sollten Ihnen wichtige Aspekte in dieser Auflistung fehlen: In dieser Checkliste wurde sich auf das Wesentliche zur Planung von barrierefreien Veranstaltungen fokussiert, die durch das Örtliche Teilhabemanagement durchgeführt werden. Dementsprechend können Aspekte für barrierefreie Veranstaltungen in dieser Checkliste Ihrer Meinung nach fehlen. Diese Checkliste soll ein erster Impuls sein, um eigene Veranstaltungen barriereärmer zu gestalten und sich mit einer Veranstaltungsplanung für alle auseinanderzusetzen.

Das Wichtigste in Kürze – drei kurze Formeln für mehr Barrierefreiheit

1. offen für alle: Angebote, die für Menschen zugänglich sind, die gehen können, sollen auch für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, ohne weitere Hilfe erreichbar sein.
2. 2 Sinne Prinzip: Alle Informationen sollen durch mindestens 2 Sinne wahrnehmbar sein (z.B. sehen, hören, fühlen).
3. KISS – Keep it short and simple: Halte es einfach und kurz. Informationen sollen einfach und verständlich vermittelt werden (Der Barriere-Checker).

Weitere Hinweise erhalten Sie unter anderem hier:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband. Landesverband Hessen e.V: Der Barriere-Checker. Veranstaltungen barrierefrei planen. Frankfurt am Main. 2013.

Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Checkliste barrierefreie Veranstaltungen. Berlin

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden: Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. Ein Leitfaden zur guten Vorbereitung und Planung. Wiesbaden 2012

Ausführliche Informationen zu genauen Größen- und Zentimeterangaben finden sie in der DIN-Norm 18040-1 „Barrierefrei Bauen“. Auch die oben angegeben Quellen, die die Grundlage der Anlage darstellen sind nochmal eine genauere Betrachtung wert.

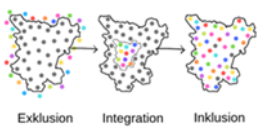

Ankündigung und Einladung

- ☐ gut lesbare Schrift wählen (ohne Serifen, z.B. Arial, mind. 12, kontrastreich)
- ☐ matt gestrichenes Papier, um Lichtreflexe zu vermeiden
- ☐ Informationen in leichter Sprache (KISS-Prinzip, eine Information pro Satz, keine Fremdwörter)
- ☐ Infos zur Barrierefreiheit des Gebäudes angeben (Parkplätze, Blindenleitsystem, behindertengerechtes WC)
- ☐ Wegbeschreibung in Worten von der nächstgelegenen Haltestelle zum Veranstaltungsort
- ☐ 2-Sinne-Prinzip bei Antwortmöglichkeiten (Telefon und E-Mail oder Fax oder Post)
- ☐ Vorgabe, bis wann eine Antwort eingegangen sein muss (wichtig für Stornierungsfristen: Gebärdensprachdolmetscher bzw. Schriftdolmetscher)
- ☐ barrierearme Ankündigung im Internet

Was wird von den Gästen benötigt? Unterstützungsbedarf ermitteln:

- ☐ Schriftdolmetscher?
- ☐ Gebärdensprachdolmetscher?
- ☐ werden weitere Hilfsmittel /Personen mitgebracht (z.B. Rollstuhl, Rollator, Assistenzperson, Blindenführhund)?
- ☐ Platz mit Steckdose

Anfahrt und Veranstaltungsort

- ☐ gute Anbindung des Veranstaltungsortes an den öffentlichen Nahverkehr
- ☐ barrierefreie Erreichbarkeit mit öffentlichem Nahverkehr
- ☐ schwellenfreier Weg von der Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs zum Veranstaltungsort
- ☐ ausreichende Anzahl Behindertenparkplätze
- ☐ stufenloser Zugang zu den Räumlichkeiten
- ☐ ausreichend Platz für Rollstühle und Rollatoren (Gangbreite mind. 1,20 Meter, Bewegungsradius mind. 1,50 Meter)

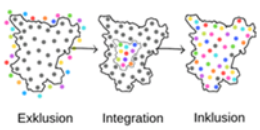

☐ kontrastreiche Gestaltung von Hindernissen zum Beispiel von Glastüren

☐ Ausschilderung des Veranstaltungsortes zur Orientierung

☐ ausreichend barrierefreie Toiletten (gut ausschildern)

Wie viele barrierefreie Toiletten werden benötigt?

- 25-499 Teilnehmer: 1 barrierefreie WC-Kabine
- 500-1499 Teilnehmer: 2 barrierefreie WC-Kabinen
- 1500-3999 Teilnehmer: 4 barrierefreie WC-Kabinen
  (Quelle: Richtlinie VDI 6000 Blatt 3)

Organisation und Ablauf der Veranstaltung

Allgemeine Organisation

☐ ausreichend Lichtquellen

☐ barrierefrei erreichbare Bühne

☐ höhenverstellbares Rednerpult

☐ unterfahrbare Tische

☐ Gebärdensprachdolmetscher in die Nähe der betroffenen Personen setzen und diese – im Bestfall – miteinander bekannt machen

☐ bei Blindenhunden: gefüllten Wassernapf bereitstellen und den Hinweis geben, wo idealerweise eine „Gassi Runde“ gemacht werden kann

☐ leicht erreichbare Plätze am Rand reservieren, eventuell an Steckdosen, um das Mitschreiben am Laptop möglich zu machen

Technik und Zubehör

☐ induktive Höranlagen – falls möglich – vorhanden?

☐ Mikrophone, Headsets und Lautsprecher

☐ gegebenenfalls Technikanforderungen der Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher erfragen

Redebeiträge und Präsentationen

☐ Materialien barrierefrei gestalten (Große Schrift, kontrastreich, Platzschilder sollten gut lesbar sein)

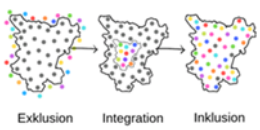

☐ Präsentationen im Vorfeld verschicken

☐ für sehbehinderte- und blinde Menschen: Abbildungen, Fotos, Tabellen ausführlich beschreiben

☐ Referenten auf die vielfältigen Bedürfnisse der Teilnehmenden hinweisen

Catering

☐ Buffet muss für Personen im Rollstuhl erreichbar sein

☐ Trinkhalme anbieten (Unterstützung beim Trinken)

☐ keine Holzspieße (Verletzungsgefahr)

☐ kippsichere Gläser

☐ auch bei Fingerfood: Besteck bereitlegen

☐ Alternative zu Suppen anbieten (schlecht zu tragen, Verbrennungsgefahr)

☐ Essen bezeichnen, eventuell Speisekarte auch in Brailleschrift anbieten

☐ Zusatzstoffe angeben (für Allergiker)

☐ neben Stehtischen auch niedrige Tische und Sitzgelegenheiten anbieten

Für Rückfragen, Anregungen und Hilfestellungen steht Ihnen das Projektteam des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Börde gerne zur Verfügung!

Kontakt

Örtliches Teilhabemanagement
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben
Tel: 03904-7240 4403/ 4404/ 4153
E-Mail: teilhabe@landkreis-boerde.de

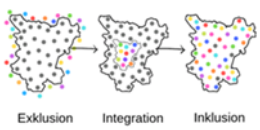

Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land

„Behinderung ruft nicht nach Mitleid,
Behinderte brauchen nicht Überbetreuung
und schon gar nicht fürsorgliche Bevormundung.
Was ihnen Not tut, ist partnerschaftliche Anerkennung
als vollwertige Menschen, Motivation zur Selbstständigkeit
und Hilfe (nur) dort, wo es anders nicht geht.“
(Georg Rimann)

Zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderung
im Landkreis Jerichower Land

„Deutschland wird inklusiv-wir sind dabei“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort, Landrat Herr Dr. Burchardt

1. Einführung
2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes
3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans
4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes
   - 4.1 Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung (Artikel 9,19,20 und 21 BRK)
   - 4.2 Bildung und lebenslanges Lernen (Artikel 24 BRK)
   - 4.3 Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)
   - 4.4 Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege (Artikel 25 und 26 BRK)
   - 4.5 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK)
   - 4.6 Sport, Kultur und Tourismus (Artikel 30 BRK)
   - 4.7 Frauen und Mädchen (Artikel 6 BRK)
   - 4.8 Kinder und Jugendliche (Artikel 7 BRK)
   - 4.9 Bewusstseinsbildung (Artikel 8 BRK)
5. Umsetzungsstrukturen

Vorwort, Landrat Herr Dr. Steffen Burchhardt

Inklusion ist dann erfolgreich, wenn man nicht mehr darüber reden muss, sondern die Unterschiede der Menschen und die Einzigartigkeit jedes Einzelnen ganz selbstverständlich als Bereicherung begriffen werden.

Der Landkreis Jerichower Land möchte nach den Vereinbarungen der UN – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland vom 26. März 2009 einen Aktionsplan zur Umsetzung der dort getroffenen Regelungen vorlegen und Maßnahmen für verschiedene Handlungsfelder festschreiben. Hierbei orientiert sich der Landkreis an dem Aktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Bereits die Erarbeitung des hier vorliegenden Konzeptes hat dazu beigetragen, das Thema Inklusion stärker ins gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken. Die Gespräche zwischen den teilnehmenden Akteuren haben zu einer besseren Vernetzung geführt, aber auch die stetig zunehmende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum können bereits als erste Erfolge verbucht werden.

Zukünftig wird es darum gehen auch entsprechende Maßnahmen ganz gezielt umzusetzen. Hierbei wird es besonders wichtig sein, dass wir Menschen mit Behinderung in diesen Prozess einbinden. Sie sind Experten in eigener Sache und wissen am besten, welche Bedingungen geschaffen werden müssen und welche Bedürfnisse bestehen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mein Möglichstes tun werde, um die Umsetzung dieses Aktionsplanes zu unterstützen und wünsche mir von uns allen viel Engagement, Mut und Kreativität, um diese wichtige Aufgabe weiter voranzubringen.

1. Einführung

Mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung –BRK“ in Kraft.

Die Behindertenrechtskonvention ist ein internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und verfolgt den Zweck „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“, Artikel 1 BRK.

Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden und universell geltenden Menschenrechte mit Blick auf die Lebenslage von Menschen mit Behinderung. Es verbietet jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen uneingeschränkt die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten günstige Rahmenbedingungen und angemessene Vorkehrungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu schaffen. Dazu gehören unter anderen die Schaffung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung sowie die Schließung bestehender Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis.

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehende Menschenrechtskonvention unter den besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung. Dabei wird die Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Beeinträchtigungen sowie seelischer und geistiger Beeinträchtigung und den Barrieren in der Gesellschaft gesehen.
Die Konvention fordert vom Staat, dass Menschen mit Behinderung die volle gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft erhalten.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der UN-Behindertenrechtkonvention ist auch in Sachsen-Anhalt ein Schwerpunktthema. Hierzu ist es wichtig Maßnahmen zu entwickeln und diese im Sinne der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. An diesem Prozess sollen Menschen mit und ohne Behinderung, Verbände, Institutionen und Interessenvertretungen aktiv mitwirken.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig davon, ob ihre Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder sich in körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigungen zeigt. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung betrachtet Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und gesellschaftliche Barrieren. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an gerecht werden.

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-Behindertenrechts-konvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt.
Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Der Landkreis Jerichower Land hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention analog der Landesregierung mit Hilfe eines Aktionsplanes umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst alle Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land zusammen. Um die Vorgaben der UN-Konvention umfassend umzusetzen, beziehen sich die Ziele und Maßnahmen auf alle Lebensbereiche bzw. Handlungsfelder. Für jeden einzelnen Bereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor.

Der Landkreis Jerichower Land legt den Aktionsplan dem Kreistag zur Kenntnisnahme und Einbeziehung in die politische Arbeit vor.

3. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan des Landkreis Jerichower Land stellt den langfristigen Prozess dar, wie das Leitbild des Landkreis Jerichower Landes umgesetzt werden kann. Er basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN- Behindertenrechts-konvention – Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN – Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments.

Die Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN – Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können:

- Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung
- Bildung und lebenslanges Lernen;
- Arbeit und Beschäftigung;
- Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege;
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben;
- Sport, Kultur und Tourismus;
- Frauen und Mädchen;
- Kinder und Jugendliche und
- Bewusstseinsbildung;.

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

4. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplanes

Der Landkreis Jerichower Land hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landes-Aktionsplanes übersetzt und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechts-konvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- und mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze

Die in Artikel 3 der Behindertenrechtkonvention niedergelegten Allgemeinen Grundsätze sind als Leitlinie bei der Entwicklung und der Fortschreibung der Maßnahme Pläne zu beachten:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- Nichtdiskriminierung;
- volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft unter Einbeziehung in die Gesellschaft;
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt;
- Chancengleichheit;
- Barrierefreiheit;
- Gleichberechtigung von Mann und Frau und
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung der Identität.

4.1 Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung (Artikel 9,19,20 und 21 BRK)

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht les barer und verständlicher Form anzubringen;
e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und-Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nichtverpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unteranderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unteranderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auf fordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land sind Barrierefreiheit sowie ein selbstbestimmtes Leben in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind wie selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum alltäglichen Bild des gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Das mittelfristige Ziel des Landkreises JI ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Barrierefreiheit als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen des Landkreises,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Schaffung von barrierefreien Wohnraum,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände),

- Unabhängige Lebensführung und
- Barrierefreie Information und Kommunikation.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung der Mitarbeiter der Verwaltung LK JL für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Örtliches Teilhabemanagement des LK JL alle Fachbereiche des LK JL Jobcenter	fortlaufend
Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter Fachbereich Bau sowie Architekten und Planer zum Thema Barrierefreiheit	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Fachbereichsleiter Bau	ab sofort
Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr (auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen)	ÖPNV, LK JL	bis 2022
Schrittweiser Ausbau des Netzes barrierefreier Haltestellen (Bus)	ÖPNV, LK JL	bis 2022
Umsetzung der geltenden DIN-Normen (fachübergreifende Planung und Prüfung der Barrierefreiheit aller in der Verantwortung des LK JL liegenden	Bauamt	fortlaufend

Bauvorhaben)		
Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von Gebäuden als wichtiger Bestandteil der baufachlichen Abnahme	Auftraggeber Bauamt Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude des LK JL auf barrierefreie Zugänge	Gebäude und Liegenschaftsmanagement Jobcenter Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	ab sofort
Installation elektrischer Türöffner in der Kreisvolkshochschule/Musikschule Burg	Gebäude und Liegenschaftsmanagement	vorgesehen 2021/2022
Barrierefreie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit in Schulen und Horteinrichtungen des LK JL	Fachbereich Schule Bauamt Jugendamt Sozialamt	bis 2025/2026
Bedarfsprüfung und Nutzbarkeit von Behindertenparkplätzen im öffentlichen Bereich und kommunalen Gebäuden	Landrat Gebäude und Liegenschaftsmanagement	sofort
Bereitstellung der Nutzung eines höhenverstellbaren Wickeltisches im Jugend- und Sozialamtes für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung	Landrat Gebäude und Liegenschaftsmanagement	bis 2021/2022
Erstellung einer potenziellen Bedarfsanalyse für behindertengerechte sowie barrierefreie Wohnungen	Wohnungsunternehmen Sozialamt Gesundheitsamt	bis 2020

Entwicklung inklusiver Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderung	Sozialamt Soziale Dienstleister Wohnungsunternehmen	ab 2019
Barrierefreie Nutzung der Homepage des LK JL Einrichten einer Vorlesefunktion, Einstellung zu Schriftgröße und Kontrast	Pressestelle und alle Fachbereiche des LK JL	beginnend 2019
Barrierefreie Informationen über Veranstaltungen des LK JL	Pressestelle	ab sofort
Berücksichtigung besondere Belange behinderter Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	alle Fachbereiche des LK JL, Jobcenter, Integrationskoordinatorin	fortlaufend
Seminare zur bürgerfreundlichen Gestaltung des amtlichen Schriftverkehrs (z. Bsp. Leichte Sprache)	alle Fachbereiche der Kernverwaltung	beginnend 2020
Sensibilisierung zu mehr Inklusion in Vereinen	alle Fachbereiche des LK JL Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Träger der Einrichtungen	fortlaufend

4.2. Bildung und lebenslanges Lernen (Artikel 24 BRK)

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewähr leisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschenmit Behinderungen und das Mentoring;
b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweckstellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen des Artikels 24 (Bildung) der Behindertenrechtskonvention auf und umfasst die folgenden aus dem Fundamentalziel des inklusiven lebenslangen Lernens abgeleiteten Instrumentalziele.

Ziele

Im Jerichower Land werden für Menschen mit Behinderungen die bestmöglichen Bedingungen für deren geistige und soziale Entwicklung geschaffen. Schrittweise sind alle kulturellen, sozialen und schulischen Einrichtungen des Landkreis Jerichower Landes für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Menschen mit Behinderungen haben selbstverständlich Zugang zu den Bildungsangeboten des Landkreises Jerichower Land.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Im Rahmen der Inklusion wird jedem Kind mit Beeinträchtigung die Aufnahme und Betreuung in Regelkindertagesstätten gewährleistet.	Jugendamt in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten	ab sofort
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Förderschüler durch Sicherung der Rahmenbedingungen in Abhängigkeit schulgesetzlicher Regelungen in Sachsen-Anhalt	Fachbereich Schulen	fortlaufend
Bereitstellung von Angeboten der Erwachsenenbildung für behinderte und nicht behinderte Menschen sowie ältere Menschen; spezielle Angebote für bestimmte Gruppen behinderter Menschen (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten; Hörbehinderte, funktionaler Analphabeten etc.)	Kreisvolkshochschule Kreismusikschule	beginnend 202
Vernetzung der Träger von Kindereinrichtungen für Erfahrungsaustausch und Qualitätssicherung	Jugendamt, Leiter der Einrichtung	ab sofort
Bedarfsgerechte Ausstattung aller kreiseigenen Förderschulen und Schwerpunktschulen	Fachbereich Schule	fortlaufend

Wiederaufnahme von Grundbildungsangebote (nachholen von Bildungsabschlüssen)	Fachbereich Schule, Kreisvolkshochschule	ab 2020
Forderung an das Land zur dauerhaften Etablierung von Unterstützungssystemen an den Bildungseinrichtungen (Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Heilpädagogen, Inklusionsfachkräfte)	Landrat und Kreistag in Zusammenarbeit mit den kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	ab 2020

4.3. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zuverdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhangmit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
d) Menschen mit Behinderung wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschenmit Behinderungen zu fördern;
k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit Anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet praxisnah und in späteren Beschäftigungsbetrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Menschen mit Behinderung können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderte Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Ziele

Menschen mit Behinderung sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- und mittelfristige Ziel des Landkreises Jerichower Land ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten und Dienstgebäuden verbessert werden und Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden, wie das Budget für Arbeit und der Ausbau von Integrationsfirmen.
Dazu wird auch im Landkreis Jerichower Land eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und Beruf sowie in die Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt, was unter anderem Barrierefreiheit in Schulen und Weiterbildungsstätten erfordert.
Wichtig ist immer zu betrachten, welche Fähigkeiten, welche Interessen, welche Beeinträchtigung, welchen Teilhabebedarf hat ein beeinträchtigter Mensch und wir kann er in seiner derzeitigen Situation die bestmögliche Unterstützung erhalten.

Hierzu ist es wichtig, dass verschiedene Alternativen gleichwertig nebeneinanderstehen. Ziel muss es sein, für jeden Menschen, die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Jobcenter, Sozialamt, Örtliches Teilhabemanagement des LK JL	fortlaufend
Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung sowie in Arbeit	Integrationskoordinatorin JL, Jobcenter, Sachgebiet Ausländer und Flüchtlinge	fortlaufend
Initiierung eines Konzeptes zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen durch die neuzugründende psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	Psychiatriekoordinatorin Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Integrationskoordinatorin JL Bundesagentur für Arbeit Jobcenter	beginnend ab 2020
Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterial für Arbeitgeber zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung und der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Jobcenter (Beauftragte für Chancengleichheit) Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Einladung schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Bewerber auf Stellenausschreibungen des LK JL bei gleicher beruflicher Voraussetzung	Personalabteilung Schwerbehindertenvertretung Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung und Einbeziehung dieser in betrieblichen Vorhaben/Aufgaben	Landrat, Personalabteilung Personalrat	ab sofort

4.4. Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege (Artikel 25 und 26 BRK)

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschenmit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere
a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche odererschwingliche Gesundheitsversorgung in der selben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten odervermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nachvorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder - Leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaatenumfassende Habilitations- und

Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land können alle Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation sowie der Art und Schwere ihrer Behinderung möglichst wohnortnahe Angebote von gesundheitlicher Versorgung, Pflege und therapeutischen Einrichtungen nutzen. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Behinderung Rücksicht genommen.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land ist eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen anzustreben.
Das vorhandene Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wird erhalten und weiterentwickelt.
Die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung wird gestärkt und die Selbsthilfeförderung fortgesetzt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Ergänzung im Gesundheitsführer auf Hinweis/Transparenz/Barrierefreiheit in den einzelnen Arztpraxen	Gesundheitsamt	fortlaufend
Fortschreibung des Psychiatrieplanes (Jerichower Land) zur Sicherung der gemeindepsychiatrischen Versorgung	Gesundheitsamt	ab 2020/21
Wiederbelebung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der fachlichen Zusammenarbeit in einem Netzwerk aus Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt und Jobcenter	Gesundheitsamt Psychiatriekoordinatorin	ab 2020
Gesundheitsfördernde und erhaltene Maßnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagement	Mitarbeiterin Betriebliches Gesundheitsmanagement	fortlaufend
Gewährleistung von Beratungsangeboten für chronisch Kranke, Krebskranke, psychisch Kranke und Menschen mit Beeinträchtigungen ggf. durch Hausbesuche	Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Jugendhilfe Psychiatriekoordinatorin Sozialpsychiatrischer Dienst LK JL	fortlaufend
Bereitstellung von ambulanten Unterstützungsangeboten für beeinträchtigte Eltern bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung , Begleitung von Kindern psychisch kranker Eltern	Jugendamt, Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Jugendhilfe	2020/21
Psychiatriekoordination- Koordinierung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) -Erfassung der aktuellen	Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt	fortlaufend

Versorgungssituation Empfehlungen zu Problemlösungen -Projektarbeit Kooperation der Leistungserbringer		
Berichte der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) prüfen der Umsetzbarkeit der Empfehlungen der PSAG für die Entwicklung von der Integration zur Inklusion beeinträchtigter Menschen	Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt	fortlaufend

4.5. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK)

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

Im Landkreis Jerichower Land können alle Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben. Es wird sichergestellt, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Ziele

Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, barrierefreie Wahlen, Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Herstellung der Barrierefreiheit in allen Wahlräumen (Wahllokalen) des LK JL	Gemeinden Kreisfreie Städte	ab 2019
Erläuterung zu den Wahlrechten von Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen im Rahmen von Betreuungsverhältnissen	gesetzliche Betreuer	ab 2019
Unterstützung von Aktionen und Plänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	alle Fachbereiche des LK JL, Institutionen, Vereine, Verbände des LK JL, Örtliches Teilhabemanagement des LK JL	fortlaufend
Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte	Landrat Kreistag Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Gebäude und Liegenschaftsmanagement	fortlaufend
Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplanes im Kreistag alle 2 Jahre	Örtliches Teilhabemanagement des LK JL	2021
Barrierefreie Veranstaltungen im LK JL	alle Fachbereiche des LK JL, Institutionen, Vereine, Verbände des LK JL, Örtliches Teilhabemanagement	ab 2019
Förderung der Angebote der Selbsthilfegruppen und ihrer	LK JL	fortlaufend

Vereine/Verbände		
Organisation von Aktionstagen für Menschen mit Behinderungen	Örtliches Teilhabemanagement des LK JL, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte unter Einbeziehung der Mitwirkung von Vereinen, Verbänden und Institutionen des LK JL	fortlaufend
Fortführung Netzwerktreffen hinsichtlich Inklusion im LK JL	Örtliches Teilhabemanagement des LK JL	bis Projektende

4.6. Sport, Kultur und Tourismus (Artikel 30 BRK)

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderem Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaatengeeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

Dieses Handlungsfeld nimmt die Forderungen aus Artikel 30 BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) auf und umfasst die folgenden Zielstellungen.

Ziele

Das Ziel des Landkreis Jerichower Land ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sowie in den Bereichen Tourismus und Sport. Behinderten Kindern und ihren Eltern werden ausreichende Angebote unterbreitet, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Jerichower Land am kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis Jerichower Land folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der Kultur-; Freizeit – und Sportarbeit im Landkreis Jerichower Land	Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus Gleichstellungs- u, Behindertenbeauftragte des LK JL, Örtliches Teilhabemanagement des LK JL	beginnend 2020
Sensibilisierung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	Kreissportbund, TSV Burg und Chemie Genthin in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungs– u. Behindertenbeauftragte des LK JL	beginnend 2020

Sportangebote für behinderte und nichtbehinderte Menschen ausbauen	Kreissportbund, TSV Burg; Chemie Genthin	beginnend 2020
Besonderer Hinweis auf die Barrierefreiheit kultureller Veranstaltungen in Veröffentlichungen des Landkreises Jerichower Land	Örtliches Teilhabemanagement des LK JL in Zusammenarbeit mit Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit Pressestelle des LK JL	beginnend 2020
Förderung von Kunst- und Kulturwettbewerben, die eine Teilnahme von Menschen und Künstlern mit Behinderungen ermöglichen	Kreisvolkshochschule, Musikschule in Zusammenarbeit mit Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	beginnend 2020
Barrierefreier Zugang und Nutzung öffentlicher Grünanlagen -Gewährleistung der Erreichbarkeit und regelmäßige Überprüfung der bestehenden Grünanlagen; -Bereitstellung von barrierefreien Sitzmöglichkeiten	Sensibilisierung der Kommunen und kreisfreie Städte	beginnend 2020
Die Entgeltordnungen der kommunalen Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen berücksichtigen Nachteilsausgleiche (Ermäßigungen) für Menschen mit Behinderungen. Notwendige und im Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“dokumentierte Begleitpersonen haben unentgeltlichen Zutritt	Sensibilisierung der Kommunen, Sozialamt, Fachbereich Ordnung, Landkreis JL	beginnend 2020

4.7. Frauen und Mädchen (Artikel 6 BRK)

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land
Im Landkreis Jerichower Land können Frauen und Mädchen mit Behinderung selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Frauen und Mädchen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll- und gleichberechtigt und sind wirksam geschützt vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Aufbau und Erhalt von Hilfsangeboten und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Jugendamt Sozialamt, Träger der Einrichtungen LK JL	fortlaufend
Bewusstseinsbildung über das Bestehen von Maßnahmen und Angeboten über Gewalt an Frauen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Jugendamt Sozialamt, Träger der Einrichtungen LK JL	ab sofort
Schutz vor sexuellen Missbrauch (Fortbildung und Bereitstellung von Informationen gegen sexuellen Missbrauch)	Jugendamt Sozialamt Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Träger der Einrichtungen LK JL	fortlaufend
Förderung der Mitwirkung von Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung in allen öffentlichen Bereichen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte	fortlaufend
Erstellung von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensqualität von Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderung	Jugendamt Sozialamt Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Vereine, Verbände, Institutionen und betreffende Einrichtungen des LK JL	ab sofort
Herstellung barrierefreier bedarfsgerechter Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung und deren behindertengerechte Nutzung	Träger der Einrichtungen des LK JL	fortlaufend

4.8. Kinder und Jugendliche (Artikel 7 BRK)

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindesein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Belange von Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land.
Im Landkreis Jerichower Land können Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen im Landkreis Jerichower Land festgelegt.

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Barrierefreie Gestaltung der Veröffentlichung vorhandener Unterstützungsangebote der Kinder - und Jugendhilfe	Pressestelle, Jugendamt, Sozialamt, Gleichstellungs – und Behindertenbeauftragte	ab sofort
Analyse zur Barrierefreiheit im Landkreis Jerichower Land - von Jugend- und Freizeiteinrichtungen - von betreutem Kinder- und Jugendwohnen	Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen	ab sofort
Initiierung gemeinsamer inklusiver Projekte von Freizeiteinrichtungen und Schulen (alle Schulformen)	Gleichstellungs - und Behindertenbeauftragte gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern der Einrichtungen Unterstützung durch Jugendamt	ab sofort

4.9. Bewusstseinsbildung (Artikel 8 BRK)

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusst seins für Menschenmit Behinderungen und für deren Rechte.

Vision

Dieses Handlungsfeld ergänzt alle anderen Handlungsfelder mit Blick auf die Förderung des Bewusstseins in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land.

Ziele

Im Landkreis Jerichower Land genießen Menschen mit Beeinträchtigung Respekt, ihre Rechte und ihre Wünsche werden geachtet, sie leben frei von Vorurteilen.

5. Umsetzungsstrukturen

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN Behindertenrechtskonvention nimmt im Landkreis das zuständige Sachgebiet: Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung war. In Kooperation mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten unterstützt sie die Durchführung der Maßnahmen der Landesregierung und des Landkreises Jerichower Land zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land wird alle 2 Jahre aktualisiert und dem Kreistag zur Fortschreibung vorgelegt.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Landkreis Jerichower Land wurde durch das Örtliche Teilhabemanagement gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten erarbeitet.
Er wurde durch den Kreisausschuss des Landkreises Jerichower Land mit Vorlagen Nr.: 02/40/19 beschlossen.

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 02/40/19
öffentliche Beratung

Bereich: Beigeordneter

Aktenzeichen:

Datum: 24.10.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.11.2019	X			einstimmig

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Aktionsplan Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt den Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land für die nächsten zwei Jahre.

Im November 2021 erfolgt die Fortschreibung sowie eine Aktualisierung des Aktionsplanes der Landkreises Jerichower Land.

Dr. Burchhardt

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 02/40/19
öffentliche Beratung

Bereich: Beigeordneter

Aktenzeichen:

Datum: 24.10.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.11.2019	X			Einstimmig

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Aktionsplan Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt den Aktionsplan des Landkreises Jerichower Land für die nächsten zwei Jahre.

Im November 2021 erfolgt die Fortschreibung sowie eine Aktualisierung des Aktionsplanes der Landkreises Jerichower Land.

Dr. Burchhardt

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Landkreis Stendal

Alle gemeinsam!

1. Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Stendal

zur Umsetzung der UN-BRK

Das Projekt ‚Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal' ist Bestandteil des Landesprogrammes ‚Örtliches Teilhabemanagement' und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrates Carsten Wulfänger 3
1 Einleitung 4
2 Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention 6
3 Ausgangslage und Strukturen des Landkreises Stendal 8
3.1 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung 9
3.2 Behindertenbeirat 11
3.3 Örtliches Teilhabemanagement 12
4 Beteiligungsverfahren 14
4.1 Befragung zu den Lebensbedingungen im Landkreis Stendal 14
4.2 Auftaktveranstaltung 16
4.3 Arbeitsgruppen 16
5 Handlungsfelder mit Maßnahmen 19
5.1 Bildung 19
5.2 Mobilität & Barrierefreiheit 23
5.3 Wohnen 26
5.4 Arbeit & Beschäftigung 29
5.5 Kultur, Sport & Freizeit 31
5.6 Gesundheit & Pflege 35
5.7 Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben 38
6 Übersicht aller geplanten Fachtage 42
7 Ausblick 44
8 Verzeichnis der Arbeitsgruppen 46
9 Quellenverzeichnis 50
10 Anhang 51
11 Abbildungsverzeichnis 63
12 Impressum 64

Vorwort des Landrates Carsten Wulfänger

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Stendal,

gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschenrecht. Menschenrechte sind für alle Menschen universell und gleichermaßen gültig. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung. Jeder Mensch, der im Landkreis Stendal lebt, leistet einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag für unsere Region. Dieses Verständnis herrscht jedoch leider noch nicht überall vor und Menschen mit Behinderung werden viel zu häufig durch die Gesellschaft behindert – sei es beispielsweise durch fehlende Rampen, dem Gebrauch von schwieriger Sprache, einem Mangel an Informationen, zu hohe Einstiege in Verkehrsmittel oder auch fehlende Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung. Deshalb ist es von großer Relevanz, das Thema Inklusion in den Vordergrund zu rücken und zum Handeln aufzufordern.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan soll die Situation für Menschen mit Behinderung im Landkreis Stendal verbessert und ein gleichberechtigtes Zusammenleben gefördert werden. Dabei wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, die in den nächsten Monaten und Jahren umzusetzen sind. Es wird aufgezeigt, wie Inklusion im Landkreis gelebt werden kann, wie das Miteinander gestärkt wird und welche erkannten Teilhabebarrieren aus dem Weg geräumt werden können. Wichtig ist dabei auch, Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache einzubeziehen.

Der Aktionsplan muss von allen im Landkreis lebenden Menschen mitgetragen und gelebt werden, denn nur so können wir den Prozess der Inklusion vorantreiben und unsere Vision eines inklusiven Landkreises umsetzen. Inklusion ist dann erfolgreich, wenn wir nicht mehr darüber reden müssen und ganz selbstverständlich die Verschiedenheit und Einzigartigkeit der Menschen anerkennen und als Bereicherung für die Gesellschaft verstehen.

Ich danke allen Beteiligten recht herzlich für ihr Engagement und ihre Ausdauer!

Ihr

Carsten Wulfänger
Landrat

1 Einleitung

Am 26. März 2009, somit vor mehr als zehn Jahren, trat in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), in Kraft. Zweck der UN-BRK ist nach Artikel 1 Förderung, Schutz und Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung. Die UN-BRK dient somit als Präzisierung und Ergänzung der Menschenrechtskonvention und stellt Autonomie, Selbstbestimmung und Inklusion in den Fokus. Dies geht mit dem staatlichen Auftrag einher, Rechte von Menschen mit Behinderung politisch aktiv zu fördern und umzusetzen. Dabei fand ein Paradigmenwechsel weg vom Menschen mit Behinderung als Fürsorge-Objekt hin zum Menschen mit Behinderung als Subjekt und Träger von Menschenrechten statt. Behinderung wird in diesem Zusammenhang folglich als Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Das menschenrechtliche Verständnis lautet demnach: „Man ist nicht behindert, man wird behindert“.

Der Schwerpunkt der UN-BRK bezieht sich auf die Förderung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung, der Wahrung ihrer Menschenwürde und der Unterstützung ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaft. Diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die als Inklusion verstanden wird, ist der Leitgedanke der UN-BRK und wird dabei als Menschenrecht festgeschrieben. Dieses Recht gilt unabhängig der Herkunft, dem Alter, dem Geschlecht oder auch dem Vorliegen einer Beeinträchtigung. Die Verpflichtung der zuständigen politischen Stellen besteht darin, über die Lage von Menschen mit Behinderung zu berichten und gemäß dem Grundsatz der Partizipation „Nichts über uns ohne uns!“ einzubeziehen. Mit der UN-BRK als Grundlage werden in Deutschland seit 2010 auf Bundes- und Landesebene Aktionspläne erarbeitet, die Empfehlungen und konkrete Maßnahmen für die Umsetzung einer gesellschaftlichen Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen beinhalten.

Da dem Landkreis Stendal das Thema Inklusion seit Jahren sehr wichtig ist, wurde ein auf Kreisebene angesiedelter Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung erstellt. Hiermit soll sich den übergreifenden Zielen der UN-BRK schrittweise angenähert werden, wobei sich der Landkreis Stendal zu einem inklusiven Sozialraum entwickeln wird. Mit dem vorliegenden Aktionsplan liegt dem Landkreis Stendal ein Arbeitsplan für die nächsten Jahre vor, der aufzeigt, wo Handlungsbedarfe bestehen und wer als Kooperationspartner zur Herstellung von Inklusion mitwirkt. Übergreifendes Ziel ist es dabei, die Verschiedenheit der Menschen als Normalität zu akzeptieren, wertzuschätzen und ein

gleichberechtigtes Zusammenleben zu ermöglichen. Dabei ist jedoch auch das Bewusstsein vorhanden, dass nicht alle Ziele der UN-BRK sofort realisierbar und auf Landkreisebene lediglich kleinschrittig umsetzbar sind. Für andere Ebenen müssen daher Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Auch müssen stets die Finanzierbarkeit sowie der zielgerichtete Einsatz regionaler Ressourcen bedacht werden. Der Weg zur vollständig umgesetzten Inklusion ist zwar noch weit, der Landkreis Stendal hat sich dieser Herausforderung angenommen und setzt mit dem Aktionsplan ein Zeichen. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog des Aktionsplanes ist nicht abschließend zu betrachten. Der Landkreis wird regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen evaluieren und neue Maßnahmen entwickeln.

Der vorliegende Aktionsplan befasst sich des Weiteren mit dem schwierigen Begriff der Inklusion und der Ausgangslage im Landkreis Stendal, bei der der Ist-Stand mit Statistiken und vorhandenen Strukturen betrachtet wird. Anschließend wird das Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, welches für die Erstellung des Aktionsplans verantwortlich ist, vorgestellt. Darauf aufbauend werden die Erhebung „Lebensbedingungen im Landkreis Stendal“, die Auftaktveranstaltung „Inklusion – Die Zukunft des Landkreises aktiv mitgestalten“ sowie die Gründung von Arbeitsgruppen vorgestellt, die als Grundlage für den Aktionsplan und den damit verbundenen Maßnahmen dienen. Darauffolgend werden die in diesem Aktionsplan relevanten Handlungsfelder und die jeweiligen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführt. Es folgt im jeweiligen Handlungsfeld die Verzeichnung der entwickelten Maßnahmen. Abschließend wird ein Ausblick auf die zukünftigen, zum Aktionsplan gehörigen Arbeitsschritte sowie Hinweise auf weiteren Handlungsbedarf gegeben.

Hinweis:
An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass in der vorliegenden Arbeit die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsunabhängig verstanden wird. Wenn eine Unterscheidung des Geschlechts notwendig ist, wird dies explizit erwähnt, wie z.B. durch das Hinzufügen von „weiblich“ bzw. „männlich“ oder durch die Worterweiterung „-in“ bzw. „-innen“.

2 Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Begriff „Mensch mit Behinderung“ und die entsprechende Zuordnung von Personen unterliegen sowohl historisch und gesellschaftlich bedingten Veränderungen und Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Eine allgemeingültige Definition von Behinderung existiert nicht. Nach der UN-BRK stellt Behinderung eine Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft dar. Dieser Definition hat sich auch der Landkreis Stendal angenommen, woraus der Auftrag an Gesellschaft und Politik resultiert, Teilhabebarrieren abzubauen.

Beispielsweise schränken schwer verständliche Sprache, fehlende Kommunikationshilfen, eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten oder auch bauliche Barrieren Menschen mit Behinderung in ihrem alltäglichen Leben ein. Hieraus zeigt sich, dass Menschen mit Behinderung verschiedene und spezifische Bedarfe haben und keine homogene Gruppe bilden. Inklusion heißt folglich, die Unterschiedlichkeit der Menschen anzunehmen, jeden Einzelnen in seiner Einzigartigkeit wertzuschätzen und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen – sei es unter anderem bei Bildungsangeboten, im kulturellen Bereich oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Dieses Recht, der Teilhabe fordert auch die UN-BRK. In einer inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Norm, sondern Unterschiede zwischen Menschen werden als Bereicherung verstanden.

Wie in der folgenden Abbildung graphisch dargestellt, werden bei der Inklusion alle trennenden Elemente zwischen den Menschen aufgehoben. Exklusion bedeutet hingegen den Ausschluss und die Trennung von Menschen mit Behinderung, während Integration einen Einschluss im separaten Bereich darstellt und die Anpassung des Menschen an die Mehrheitsgesellschaft umfasst.

Abbildung 1: Eigene Darstellung von Exklusion, Integration & Inklusion

Insbesondere früher, aber auch heute noch wird häufig von Integration gesprochen, da Anpassung beispielsweise durch Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Sehhilfen, aber auch durch digitale Lösungen, wie Apps, oder Dolmetscher erreicht werden kann. Trotz dieser

Anpassung gibt es jedoch immer wieder Situationen, in denen Menschen mit Behinderung nicht teilhaben können. So kann es auch nicht alleinige Aufgabe des Betroffenen sein, Barrieren abzubauen. Die Gesellschaft und damit die äußere Umwelt müssen sich ebenfalls so ändern, dass eine Teilhabe ermöglicht wird. Bei der Inklusion sollen die gesellschaftlichen Strukturen, baulichen Gegebenheiten und auch zwischenmenschliche Interaktionen den Bedarfen des Einzelnen angepasst und so gestaltet werden, dass niemand aufgrund seiner Beeinträchtigung systematisch ausgeschlossen wird. Die Strukturen müssen der realen Vielfalt der Gesellschaft gerecht werden, weshalb in allen Lebensbereichen Teilhabemöglichkeiten geschaffen werden müssen, die es jedem Einzelnen ermöglichen, mitzumachen.

3 Ausgangslage und Strukturen des Landkreises Stendal

Im Landkreis Stendal leben laut dem Statischen Landesamt Sachsen-Anhalt 112.240 Menschen. 10.296 Menschen davon haben eine anerkannte Schwerbehinderung. Dies entspricht einem Anteil von 9,17 % der Bevölkerung des Landkreises. Tabellen nach Altersgruppen, Geschlecht, Art der Behinderung und nach dem Grad der Behinderung (GdB) sind im Anhang einzusehen. Es ist zu beachten, dass bei einer anerkannten Schwerbehinderung mindestens der Grad der Behinderung von 50 vorliegen muss. Menschen, die einen geringeren GdB zugeschrieben bekommen haben, werden hierbei nicht aufgeführt. Der Anteil von Menschen mit Teilhabeeinschränkungen im Landkreis Stendal ist demzufolge deutlich höher und lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

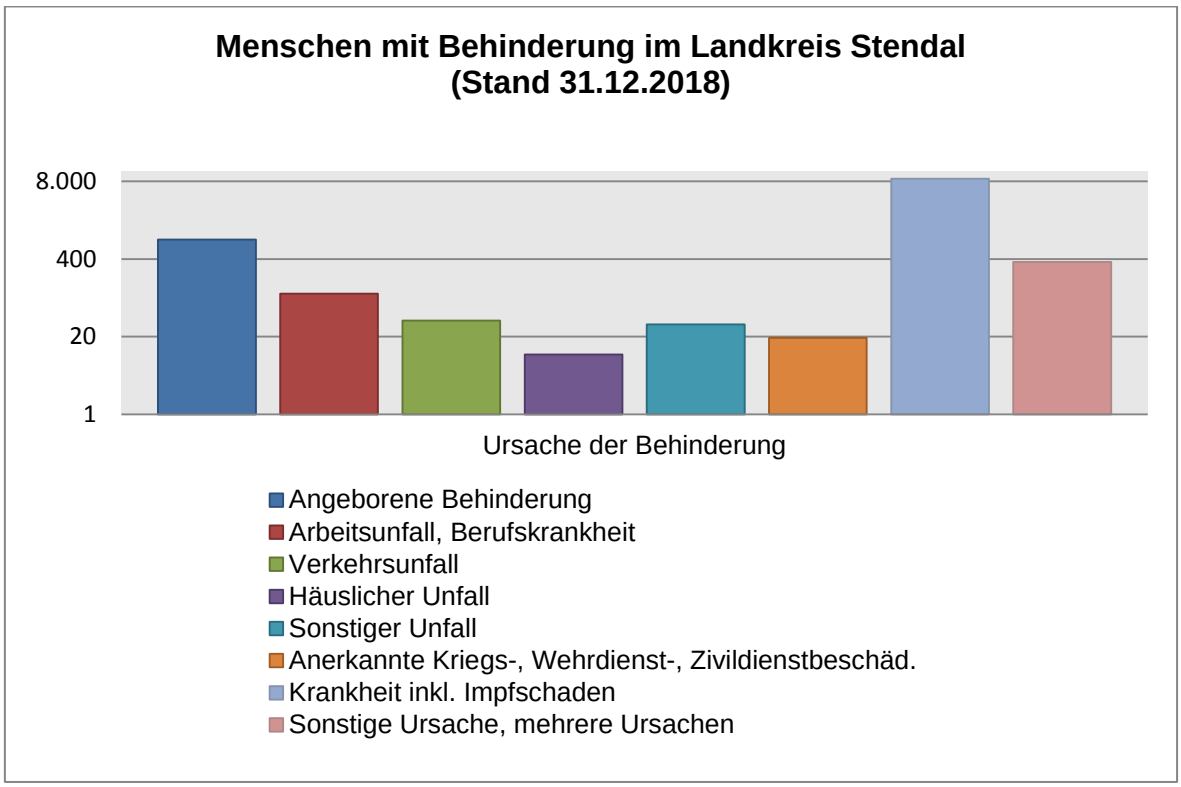

Abbildung 2: Eigene Darstellung, Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Landkreis Stendal wirken vielseitige Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen. So gibt es Angebote für Menschen mit Suchterkrankungen in Kehnert, Priemern, Stendal, Wilhelmshof und Wulkau. In Osterburg, Schönhausen, Stendal Stadtgebiet, Tangerhütte und Uchtspringe befinden sich Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder damit verbundene Angebote, wie Wohnstätten. Ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung sind in Bismark, Hassel, Havelberg, Königsmark, Schollene, Vinzelberg und Wilhelmshof zu finden. Außerdem verfügt das Fachkrankenhaus Uchtspringe

über eine Station für Suchterkrankungen, eine geschlossene Station sowie einen Maßregelvollzug. Im Heimbereich der Salus Uchtspringe leben Menschen mit geistigen sowie seelischen Behinderungen und sowohl eine ambulante psychiatrische Pflege als auch eine stationäre soziotherapeutische Betreuung werden vorgehalten. Darüber hinaus verfügt der Landkreis Stendal über eine ortsnahe Anbindung zum Fachkrankenhaus in Jerichow. Für Kinder mit geistiger Behinderung gibt es Kinderheime in Tangermünde sowie Tangerhütte und stationäre Wohnformen für Mütter mit geistiger Behinderung und ihren Kindern, also eine begleitete Elternschaft, befinden sich in Billberge.

Für Menschen mit Behinderung, die einen geringen Hilfebedarf haben, bestehen im Landkreis Stendal darüber hinaus Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Viele Menschen mit Behinderung leben im Landkreis Stendal selbstständig und nehmen nur punktuell Hilfsangebote wahr. Sie sind aktiv in Arbeits- und Freizeitkulturen eingebunden und treffen so auf andere Barrieren als Menschen, die in Heimeinrichtungen leben. Um Inklusion zu fördern, sind Wohnungen, Arbeits-, Kultur- und Sportangebote in barrierefreier Form notwendig. In den letzten Jahren haben sich bereits zwei Interessengruppen für Barrierefreiheit im Landkreis Stendal gegründet. So fanden sich in Seehausen sowie in Tangermünde engagierte Menschen mit und ohne Behinderung zusammen, um sich für ihre Gemeinde für den Abbau von Barrieren einzusetzen. Die Gruppen planen Aktionstage, bringen Stellungsnahmen zu Bauvorhaben ein und unterstützen sich tatkräftig gegenseitig bei ihren Vorhaben.

Der Verwaltung des Landkreises Stendal selbst ist es ein großes Anliegen, dass alle Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – egal ob mit oder ohne Behinderung. Deshalb gibt es im Landkreis Stendal bereits viele Strukturen, engagierte Vereine, Verbände sowie Einwohner, die sich für das Thema Inklusion einsetzen. Die Unterstützungs- und Beteiligungsstrukturen der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal werden im Folgenden näher erläutert. Es finden sich weiterhin viele Unterstützungsangebote in den Vereinen, Verbänden und bei Trägern. Diese wirken aktiv mit dem Landkreis Stendal in gemeinsamen Netzwerkstrukturen zusammen.

3.1 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Der Landkreis Stendal beschäftigt hauptamtlich eine Mitarbeiterin, die sowohl als Gleichstellungsbeauftragte als auch Beauftragte für Menschen mit Behinderung tätig ist. In ihrer Funktion als Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist sie direkte Ansprechpartnerin

für alle Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung und bietet individuelle Beratungen im Landratsamt sowie turnusweise in den Gemeindeverwaltungen an. Beratung können ebenfalls Institutionen der Behindertenhilfe erhalten und mit ihr gemeinsam können Angebote vor Ort koordiniert werden.

Die Hilfen für Menschen mit Behinderung sollen in das Gesamtangebot sozialer Dienstleistungen eingebunden werden und den Betroffenen soll es ermöglicht werden, sich politisch zu beteiligen. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung nimmt weiterhin an der Bauplanung sowie an der Entwicklungsplanung im Landkreis Stendal teil. Dazu werden für die vorliegenden Planungsunterlagen Stellungnahmen zur Barrierefreiheit erarbeitet. Zusätzlich werden Stellungnahmen bei der Planung im Verkehrsbereich des öffentlichen Personennahverkehrs, der Infrastrukturgestaltung und zur baulichen Gestaltung sowie Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung abgegeben.

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung wirkt an der kommunalen Planung für Menschen mit Behinderung und in öffentlichen Gremien mit. So engagiert sie sich auch überregional mit weiteren Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Sachsen-Anhalt auf Landesebene für die Belange von Menschen mit Behinderung. Zu den Themengebieten der Regionaltreffen zählen aktuelle politische Themen wie barrierefreies Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Schule und Kindergarten, Frühförderung, familienunterstützende Dienste, Freizeit, Kultur und Sport. Die Gesetzgebung, die Politik, Landes- und kommunale Pläne für Menschen mit Behinderung werden ebenfalls innerhalb der genannten Regionaltreffen diskutiert und erarbeitet.

Ein weiterer Fokus der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar. So konnten hier bereits viele Akteure für Inklusion sensibilisiert werden. Dazu zählen unter anderem die Bauämter, Wohnungsgesellschaften sowie Wohnungsbaugenossenschaften, Straßenbaubehörden und der öffentliche Nahverkehr. Weiterhin wirkte und wirkt die Beauftragte aktiv bei der Gründung und Weiterarbeit der Interessengruppen für Barrierefreiheit in Seehausen und Tangermünde mit.

Im Zuge der Erstellung des Aktionsplans wurde durch den Landrat veranlasst, im Landkreis Stendal die Begrifflichkeit „Behindertenbeauftragte“ durch „Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen. Diesem Vorhaben liegt der Ansatz zugrunde, dass mit dem Begriff „Behinderte“ das Bild einer festen Gruppe hervorgerufen wird, die in Wirklichkeit jedoch vielfältiger ist, und die Personen auf das Merkmal der Behinderung reduziert wer-

den. Bei der Begrifflichkeit „Mensch mit Behinderung“ steht der Mensch an sich im Fokus, wobei das Merkmal „Behinderung“ nur als eines von vielen Eigenschaften gilt.

3.2 Behindertenbeirat

In den Jahren 1994 und 1995 fanden sich engagierte Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal zusammen, um sich über die Möglichkeiten einer Selbstvertretung zu beraten. Die Idee des Zusammenschlusses entstand in den Ortsverbänden des Behindertenverbandes Havelberg, Osterburg und Stendal. Somit bildete der Behindertenbeirat zunächst ein gemeinsames Gremium der Ortsverbände, öffnete sich jedoch im Jahr 1996 für weitere Verbände, wie dem Blinden- und Sehbehindertenverband oder dem Gehörlosenverein. Die Experten in eigener Sache traten anschließend an den Landkreis Stendal heran und regten die Bildung eines Kreisbehindertenbeirates an. Die offizielle Gründung des Behindertenbeirates erfolgte im Jahr 1997 und der Kreistag beschloss 1998 die Bildung eines Behindertenbeirates des Landkreises Stendal. Dieses Gremium gab sich den Zweck, die Interessen der Menschen mit Behinderung im Landkreis Stendal zu vertreten und die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe und den Abbau von Barrieren zu unterstützen. Der Behindertenbeirat berät hierbei den Kreistag und seine Ausschüsse, er gibt Empfehlungen und bezieht zu Fachfragen Stellung. Dementsprechend beriet der Behindertenbeirat den Landkreis schon in den 1990er Jahren zum barrierefreien Bau von öffentlichen Gebäuden, wie der Agentur für Arbeit und dem Berufsbildungswerk. Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch neutral und setzt sich konkret für Inklusion sowie Barrierefreiheit und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit ein. Die Arbeit des Behindertenbeirates ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen, da es keinen Lebensbereich gibt, in dem Menschen mit Behinderung nicht von Barrieren betroffen sind. Seit 24 Jahren engagiert sich das Gremium mit seinen circa 40 Mitgliedern aktiv im Landkreis Stendal, indem ein reger interdisziplinärer Austausch stattfindet und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit geplant werden. Derzeit besteht der Behindertenbeirat aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, welche durch den Kreistag berufen werden und circa 30 weiteren beratenden Mitgliedern.

Bereits im Jahr 2014 reifte die Idee des Behindertenbeirates, einen Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung zu erstellen. Aufgrund des Mangels personeller Ressourcen konnte die Erarbeitung des Planes nicht umgesetzt werden. Seit der Schaffung der Stellen der Örtlichen Teilhabemanagerinnen im Landkreis Stendal im Jahr 2017 unterstützen diese den Behindertenbeirat organisatorisch und beratend. Mittlerweile konn-

te durch die zwei zusätzlichen Kräfte eine noch stärkere Vernetzung und Umsetzung von Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht werden.

Obwohl die Strukturen im Landkreis Stendal sehr vielfältig sind und bereits vieles zur Herstellung von Inklusion geleistet wurde, besteht weiterer Handlungsbedarf. Gemäß dem Anspruch „Teilhabe statt Fürsorge“ sollen Menschen mit Behinderung vermehrt in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen und ein interdisziplinärer Ansatz vorausgesetzt werden: Inklusion betrifft alle Bereiche des Lebens und je mehr Menschen sich beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind Veränderungen, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann.

3.3 Örtliches Teilhabemanagement

Seit November 2017 werden zwei Örtliche Teilhabemanagerinnen bei dem Büro des Landrates mit dem übergeordneten Ziel, allen im Landkreis Stendal lebenden Menschen mit Behinderung eine umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraumes zu eröffnen, beschäftigt. Sie sollen dabei als Lotsen für Menschen mit Behinderung dienen, die auf dem Weg zu einer ganz konkreten lebensweltlichen Umsetzung der UN-BRK Betroffene unterstützen, indem sie ihr gesellschaftliches Umfeld selbstbestimmt nutzen können sollen. Das Land Sachsen-Anhalt fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes dieses deutschlandweit einmalige Projekt in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts.

Projektschritte des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Stendal stellen Folgende dar:

I. Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle im Landkreis Stendal sowie Vernetzung der bestehenden Akteure in einem kommunalen Netzwerk „Inklusion“
   - Einrichtung einer Internetpräsenz als regional zentrale Plattform
   - Ausarbeitung der digitalen Datenbank der sozialen Einrichtungen im Landkreis Stendal (Hinzufügen von Geodaten)
   - Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal

II. Feststellung von Teilhabebarrieren und -defiziten, aufbauend auf statistischen Vorarbeiten zu den Sozialräumen und Bestandsaufnahme gegenwärtiger Teilhabebarrieren mit folgenden Aufgaben

- Direkte Gespräche mit Menschen mit Behinderung, ansässigen Vereinen und Verbänden, Unternehmen und anderen Akteuren
- Mitwirkung der Hochschule Magdeburg-Stendal
- Einführung von Sprechtagen im Bereich des Örtlichen Teilhabemanagements
- Sensibilisierungsarbeit nach „innen“ und „außen“
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verankerung von Inklusion auf allen gesellschaftlichen Ebenen

III. Auswertung ermittelter Daten, Fakten und Informationen

- Ableitung von Maßnahmen
- Erstellung eines Aktionsplans

Das Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal unterteilt sieben Handlungsfelder bzw. Lebensbereiche:

1. Bildung
2. Mobilität & Barrierefreiheit
3. Wohnen
4. Arbeit & Beschäftigung
5. Kultur, Sport & Freizeit
6. Gesundheit & Pflege
7. Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben

Die Teilhabemanagerinnen analysierten die Strukturen des Landkreises Stendal und initiierten anschließend weitere Beteiligungsprozesse, die zur Erstellung des Aktionsplanes beitrugen. In diesem Ablauf sind sie als Vernetzungs- und Planungsstelle zu verstehen. Die Experten zur Findung der Maßnahmen sind Menschen mit Behinderung und die beteiligten engagierten Vereine, Verbände, Träger sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Stendal.

4 Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplanes für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt es nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ ebenso Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten. Bei der Identifizierung der bestehenden Barrieren und der Erarbeitung der Maßnahmen sollen Menschen mit Behinderung als Experten der eigenen Situation aktiv werden. Die Teilhabemanagerinnen boten dazu mehrere Möglichkeiten der aktiven Beteiligung. Diese werden im Folgenden dargestellt.

4.1 Befragung zu den Lebensbedingungen im Landkreis Stendal

Als Grundlage für diesen Aktionsplan wurde eine Bestandsaufnahme im Landkreis Stendal durchgeführt. Dabei wurde zunächst der Sozialraum beispielsweise anhand von Gesprächen mit Betroffenen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erkundet, wobei auch Menschen mit Behinderung mittels eines Leitfadens interviewt wurden. Neben dieser qualitativen Erhebung sollten aber auch quantitativ Daten erhoben werden, weshalb der Entschluss gefasst wurde, eine Befragung durchzuführen. Die Befragung fand in Zusammenarbeit mit der Hochschule Magdeburg-Stendal statt.

In dem Forschungsvorhaben „Lebensbedingungen im Landkreis Stendal“ wurde sich mittels eines Fragebogens[1] an die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Stendal gerichtet. Im Sommer 2018 wurde dieser ausgewertet, um festzustellen, in welchen Bereichen Teilhabebarrieren bestehen. Die Ergebnisse beruhen auf den Daten von 1.337 Personen, was in etwa 1,2 % der Einwohnerzahl des Landkreises Stendal entspricht.

Obwohl durch die Befragung lediglich ein allgemeines Stimmungsbild abgebildet werden konnte, konnten weitere zentrale Ergebnisse und Impulse für die künftige Arbeit des Landkreises herausgearbeitet werden: So bestehen Teilhabebarrieren nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern auch für Menschen ohne Behinderung. Die Herstellung von Barrierefreiheit kommt somit allen Einwohnern des Landkreises Stendal zugute. Teilhabebarrieren sind in allen Lebensbereichen im geringen Maße und insbesondere für Menschen mit Behinderung vorhanden. Auffällig ist dabei auch, dass Menschen mit Behinderung vermehrt Teilhabebarrieren wahrnehmen. Dies lässt sich auf mangelnde Barrierefreiheit, unzureichende Informationen, fehlende Angebote sowie eine schwierige Er-

[1] Der Fragebogen ist im Anhang einzusehen.

reichbarkeit der vorhandenen Angebote zurückführen. Daraus lässt sich aber auch ableiten, dass in den verschiedenen Handlungsfeldern mehr Transparenz geschaffen werden muss, da die vorhandenen Angebote im Landkreis Stendal teilweise nicht bekannt scheinen und auch Informations- sowie Beratungsmöglichkeiten im Landkreis in der Befragung insgesamt eher mittelmäßig bewertet wurden. Deshalb stellen sich die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Themen der Barrierefreiheit und Inklusion sowie das Hinweisen auf Teilhabebarrieren als zentrale Aufgaben dar. Die Notwendigkeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde durch die Ergebnisse somit bestätigt.

Als Ergebnis zeichnet sich außerdem eine mögliche mangelnde Transparenz über Angebote und Informationen, insbesondere für Menschen mit Behinderung, ab. Anhand des Fragebogens konnten nur allgemeine Ergebnisse erfasst werden. Um genauere Aussagen machen zu können, welche Teilhabebarrieren in den verschiedenen Handlungsfeldern bestehen, wäre ein qualitatives Vorgehen notwendig. Dies wäre in diesem Rahmen jedoch nicht umsetzbar gewesen. Das präzisiere Erfassen von konkreten Teilhabebarrieren könnte beispielsweise durch Gespräche mit Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht werden. Bei einer erneuten und auf die bisherigen Ergebnisse aufbauenden Forschungsarbeit wird sich zudem vermehrt mit den inhaltlichen Aspekten der Teilhabe und Inklusion von den Einwohnern des Landkreises befasst. Vordergründig soll dabei die Beantwortung der Fragen „Inwiefern werden von Menschen ohne Behinderung nicht sichtbare Teilhabebarrieren überhaupt wahrgenommen?“ und „Herrschen sogenannte Barrieren im Kopf vor, die den Prozess der Inklusion behindern?“ stehen. In diesem Zusammenhang muss auch erfragt werden, was unter den Begriffen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit verstanden wird, da eine eindeutige Definition eine Grundlage für das gleiche Verständnis schafft und die Antworten vergleichbar macht.

Durch diesen Fragebogen wurde bereits Sensibilisierungsarbeit betrieben, da sich die Befragten während der Beantwortung der Fragen mit Teilhabebarrieren und Aspekten der Inklusion auseinandergesetzt sowie aktuelle Gegebenheiten hinterfragt haben. Auch wurde auf den Einsatz des Landkreises, den Prozess der Inklusion voranzutreiben, aufmerksam gemacht. Die Forschungsergebnisse haben dem Landkreis Stendal wichtige Impulse für die weitere Arbeit gegeben und stellen eine Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte dar. Damit einhergehend sind stetig weitere Forschungen, öffentliche Diskussionen und die Sensibilisierung der Gesellschaft von großer Relevanz, Veränderungen anzuregen und Entwicklungen zu fördern. Ein Forschungsbericht wurde vom Örtlichen Teilhabemanagement mit Unterstützung der Studenten der Hochschule Magdeburg-Stendal erstellt und kann auf Anfrage eingesehen werden.

4.2 Auftaktveranstaltung

Die zuvor erwähnten Ergebnisse der Befragung „Lebensbedingungen im Landkreis Stendal“ wurden im Oktober 2018 bei der Auftaktveranstaltung des Örtlichen Teilhabemanagements mit dem Titel „Inklusion – Die Zukunft des Landkreises aktiv mitgestalten“ unter Anwesenheit von circa 140 Gästen vorgestellt. Nach der Begrüßung durch den Landrat wurde die Arbeit der Örtlichen Teilhabemanagerinnen vorgestellt. Dabei wurden die Ergebnisse der Befragung präsentiert und die nächsten Arbeitsschritte, wie zum Beispiel die Erstellung des Aktionsplans, erläutert. Nach weiteren thematisch relevanten Vorträgen, kreativen Beteiligungsmöglichkeiten, dem Ausbau der Wheelmap sowie dem Besuch einer Ausstellung konnten die Besucher der Veranstaltung sich anhand der „World Café“-Methode in sieben Diskussionsrunden, die den sieben Handlungsfeldern entsprechen, zusammenfinden. Die Diskussionsrunden gelten dabei als Grundsteinlegung für die gegründeten Arbeitsgruppen, die im nächsten Unterkapitel vorgestellt werden.

4.3 Arbeitsgruppen

Während und nach der Auftaktveranstaltung warben die Örtlichen Teilhabemanagerinnen für die Gründung von folgenden sieben Arbeitsgruppen:

1. Bildung
2. Mobilität & Barrierefreiheit
3. Wohnen
4. Arbeit & Beschäftigung
5. Kultur, Sport & Freizeit
6. Gesundheit & Pflege
7. Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben

Von Ende November 2018 bis Ende Juli 2019 trafen sich viele Engagierte mit und ohne Behinderung in diesen sieben Arbeitsgruppen, um Maßnahmen, die zur Förderung der Inklusion und dem Abbau von Teilhabebarrieren auf Landkreisebene beitragen sollen, zu entwickeln. Insgesamt kamen 82 Anmeldungen für die Arbeitsgruppen zusammen, wobei manche Akteure in mehreren Arbeitsgruppen vertreten sind. Zusätzlich wurden Gäste zu den einzelnen Treffen eingeladen. Die Arbeitsgruppen trafen sich unter der Leitung des Landkreises Stendal in regelmäßigen Abständen.

Die Arbeitsgruppen dienen der Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und setzen sich dafür ein, dass Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern oder erschweren, beseitigt werden. Bei den Treffen der Arbeitsgruppen wurde

über Handlungsbedarfe diskutiert, woraus Maßnahmen abgeleitet wurden. Um die Umsetzung der Maßnahmen anschließend zu fördern, ist es von Relevanz, dass die Maßnahmen die Kriterien der SMART-Methode aufweisen. Diese sollen folglich messbar, spezifisch, realistisch, attraktiv und terminiert sein. Die folgende Abbildung verdeutlicht, die Methode:

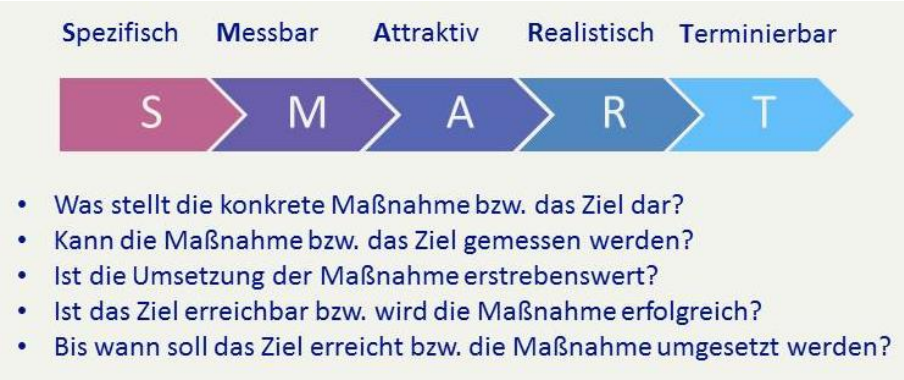

Abbildung 3: Eigene Darstellung der SMART-Methode

In diesem Zusammenhang sollten die Arbeitsgruppen auch Verantwortlichkeiten, also Kooperationspartner, benennen, die an der Umsetzung der Maßnahme mitwirken. Die Örtlichen Teilhabemanagerinnen des Landkreises Stendal hatten dabei die Aufgabe, mit weiteren Kooperationspartnern, die nicht in den Arbeitsgruppen vertreten sind, in Kontakt zu treten. Wie die folgende Darstellung zeigt, darf der Aktionsplan als nichts Abgeschlossenes verstanden werden, sondern bedarf einer fortwährenden Überprüfung und Fortschreibung. Dies ist durch den Landkreis Stendal zu gewährleisten und wurde in den Arbeitsgruppen berücksichtigt. So haben sich alle Arbeitsgruppen dazu bereiterklärt, die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten und ein Fortbestehen der Arbeitsgruppen zu ermöglichen.

Abbildung 4: Eigene Darstellung der weiteren Arbeitsschritte

Allein der Prozess der Erarbeitung von Maßnahmen hat dazu beigetragen, dass die Akteure Inklusion bewusster wahrgenommen und verschiedene Gruppen von Menschen zusammengearbeitet haben. Neben einem handlungsfeldspezifischen Austausch, dem

gegenseitigen Kennenlernen und der Intensivierung von bereits bestehenden Kontakten wurden vielfältige Maßnahmen entwickelt – von Zielen der Barrierefreiheit über einzelne Aktionen bis hin zu Fachveranstaltungen. Zentral war dabei, interdisziplinär zu wirken und so ein möglichst breites gesellschaftliches Spektrum zu erreichen. Denn je mehr Menschen sich beteiligen und engagieren, desto vielfältiger können Veränderungsprozesse sein. Die entwickelten Maßnahmen werden nun im folgenden Kapitel aufgegliedert und nach Handlungsfeldern vorgestellt.

5 Handlungsfelder mit Maßnahmen

Wie bereits geschildert, unterteilt das Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal sieben Handlungsfelder bzw. Lebensbereiche:

1. Bildung
2. Mobilität & Barrierefreiheit
3. Wohnen
4. Arbeit & Beschäftigung
5. Kultur, Sport & Freizeit
6. Gesundheit & Pflege
7. Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben

In dieser Reihenfolge werden des Weiteren sowohl die in den Arbeitsgruppen entwickelten Maßnahmen als auch im Landkreis Stendal bereits bestehenden Maßnahmen vorgestellt. Jedem Unterkapitel wird ein kurzer Einblick auf den dazugehörigen Artikel der UN-BRK vorangestellt. Anschließend werden die Maßnahmen in Tabellenform aufgeführt. Dies umfasst die Maßnahme an sich, Kooperationspartner sowie den Zeitrahmen. Die Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Wertung dar. Alle Maßnahmen sind somit gleichwertig zu behandeln. Für eine bessere Lesbarkeit sind die Maßnahmen auf das Wesentliche gekürzt. Es ist zu beachten, dass manche Maßnahmen Querschnittsthemen umfassen und deshalb nicht klar von den verschiedenen Handlungsfeldern abzugrenzen sind. Diese Maßnahmen werden nicht in allen relevanten Handlungsfeldern wiederholt, sondern lediglich in einem Handlungsfeld aufgeführt.

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass die Maßnahmen lediglich auf Landkreisebene umgesetzt werden können. Für andere Ebenen (z.B. Land, Bund und Gemeinde) können lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden. Alle im Anschluss aufgeführten Maßnahmen dienen zur Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Das Ziel aller Maßnahmen war, Transparenz zu schaffen und den Zugang zu Informationen und Angeboten zu vereinfachen.

5.1 Bildung

Bildung ist die Grundlage für die Herstellung von Inklusion, da sie zur Persönlichkeitsentfaltung beiträgt und ein lebenslanges Lernen vom Kindesalter bis zum Erwachsensein umfasst. Durch Bildung werden Menschen dazu befähigt, ihre eigenen Rechte wahrzu-

nehmen und durch gemeinsames Lernen wird gegenseitiger Respekt und die Wertschätzung von Vielfalt gefördert.

Nach Artikel 24 – Bildung – UN-Behindertenrechtskonvention:

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dabei soll jeder die gleichen Chancen haben und ohne Diskriminierung lernen können, um seine Fähigkeiten auszubauen und frei entfalten zu können.

Vision

Der Landkreis Stendal hat zur Vision, dass alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten erhalten sollen, bauliche Barrierefreiheit hergestellt wird und eine uneingeschränkte Teilhabe bei Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht wird.

Die UN-BRK verpflichtet zu einer Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems. Dieses Ziel kann jedoch nicht alleinig auf Landkreisebene umgesetzt werden. Vielmehr müssen auf Bundes- und Landesebene Rahmenbedingungen, wie Gesetze, Konzepte und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen und angepasst werden. Inklusion muss vermehrt in Bildungs- und Ausbildungsinhalten, Lehrmethoden und Strukturen thematisiert werden.

Für den Landkreis Stendal werden folgende Maßnahmen festgehalten, die sich auf verschiedene Lernbereiche beziehen:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Schulung von Fachkräften elementarer Bildungseinrichtungen zu Inklusion und der Nutzung inklusiver Materialien im Rahmen eines Fachtages**	Jugendamt des Landkreises Stendal, KinderStärken e.V.	ab 2020 laufend
2	**Jährliche Projektwoche „Inklusion“ in der Sekundarstufe**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2018 laufend

3	**Konzeptentwicklung und Durchführung von Projekttagen in Schulen und Horten**	Hort „Am Stadtsee“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Projektgruppe des Studiengangs der Kindheitswissenschaften Wissenschaftliche Begleitung: Dr. Sevasti Trubeta, Hochschule Magdeburg-Stendal, AHW	ab 2019 laufend
4	**Gestaltungen von Programmbroschüren mit Piktogrammen**	Kreisvolkshochschule, Lebenshilfe für behinderte Menschen e. V., Region Stendal, Volkshochschule	ab 2020
5	**Projekttag „Basteln + Begegnung schaffen“**	Salus gGmbH, Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal	ab 2020
6	**Erarbeitung und Durchführung eines Moduls „Inklusion“ innerhalb der Erzieherausbildung der Berufsbildenden Schulen Stendal**	Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal, durch Initiierung des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Stendal Wissenschaftliche Begleitung: Dr. Sevasti Trubeta, Hochschule Magdeburg-Stendal, AHW	ab 2020 laufend
7	**Themenbezogene Presseartikel in Leichter Sprache**	Landkreis Stendal, durch Beauftragung eines Büros für Leichte Sprache	ab 2020
8	**Entwicklung der Hochschule Magdeburg-Stendal zu einer „Inklusiven Hochschule“ anhand eines eigenen Aktionsplans**	Hochschule Magdeburg-Stendal	ab 2019

9	**Projekt „Inklusive Bildung Sachsen-Anhalt“**	Hochschule Magdeburg-Stendal	2018-2022
10	**Beratungsveranstaltungen zum Thema Frühförderung für Eltern mit Migrationshintergrund, die Kinder mit einer Behinderung haben**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Integrationskoordinatoren des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020 laufend
11	**Fachtag für Eltern von Kindern mit Behinderung zur Aufklärung von Antragsstellungen und Fördermöglichkeiten im Landkreis Stendal**	Jugendamt des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
12	**Ergänzung eines Kapitels „Kinder mit Behinderung“ im Elternbuch des Landkreises Stendal**	Jugendamt des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
13	**Entwicklung von Maßnahmen für den Bereich „Erziehung“.**	Arbeitsgruppe „Bildung“	ab 2020

Weitere Maßnahmen wurden in den Arbeitsgruppen entwickelt, bedürfen aber bei zukünftigen Treffen einer näheren Betrachtung und Überarbeitung:

Maßnahmen für die Zukunft

Maßnahmen	
14	Kita- und Schulprojekte zur Gebärdensprache
15	Weiterbildung „Inklusionsfachkraft“ an VHS & KVHS
16	Jährliche Projekttage zum Thema „Inklusion“ im Bereich Gesundheit & Soziales des Berufsschulzentrums des Landkreises Stendal
17	Abstimmung und Etablierung von inklusiven Kursangeboten in den Räumlichkeiten der Lebenshilfe Osterburg (Einbindung VHS & KVHS notwendig)
18	Aufklärungsarbeit über psychische Behinderung
19	Entwicklung eines Fragebogens für Schüler zum Thema „Bildung“ mit dem Ziel, weitere Maßnahmen im schulischen Bereich zu initiieren

Die Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bildung“ zeigen auf, dass Bildung nicht nur im Kindes- und Jugendalter relevant ist, sondern ein lebenslanges Lernen gefördert werden muss. Das Thema Inklusion sollte nicht nur in Kindergärten und Schulen gelehrt werden, sondern muss in allen Lebensbereichen generationsübergreifend eine Rolle spielen. Bei Bildungsprozessen tragen nicht nur Lehrkräfte die Verantwortung, sondern auch insbesondere die Eltern. So muss bereits in der Familie ein sozialer und respektvoller Umgang mit allen Menschen der Gesellschaft beigebracht werden, damit Inklusion in der Zukunft gelebt werden kann.

5.2 Mobilität & Barrierefreiheit

Mobilität ist ein Handlungsfeld, das in Abhängigkeit zu den anderen Handlungsfeldern steht, da sie ein Grundstein für die soziale und berufliche Entwicklung ist und sowohl Orte als auch Wege dorthin für alle zugänglich gemacht werden müssen.

Nach Artikel 9 – Zugänglichkeit – UN-Behindertenrechtskonvention:

Für eine unabhängige Lebensführung ist eine barrierefreie Zugänglichkeit unter anderem zu Transportmitteln notwendig. Zugangshindernisse müssen abgebaut werden.

Nach Artikel 20 – Persönliche Mobilität – UN-Behindertenrechtskonvention:

Eine größtmögliche Mobilität muss für jeden sichergestellt werden. Dies umfasst die Bereitstellung von Mobilitätshilfen und ein Wahl- und Wunschrecht bei der Nutzung von Transportmitteln. Straßen und Gehwege müssen so geschaffen sein, dass sie jeder nutzen kann.

Vision

Der Landkreis Stendal hat zur Vision, dass Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ermöglicht und eine gleichberechtigte Mobilität hergestellt wird. Dies umfasst den Zugang zu Gebäuden, die Nutzung von Transportmitteln und die damit verbundene Beseitigung von Hindernissen in der persönlichen Mobilität. Dabei ist die Anerkennung aller Behinde-

rungen wichtig, da nicht nur Rampen oder Aufzüge zur Barrierefreiheit beitragen, sondern beispielsweise auch akustische oder optische Signale und Leichte Sprache verwendet werden müssen. Barrierefreie Zugänglichkeit kommt sowohl Menschen mit Behinderung als auch der gesamten Gesellschaft, wie z.B. Familien mit Kinderwagen, Fahrradfahrern und Reisenden mit Gepäck, zugute.

Für das Handlungsfeld „Mobilität & Barrierefreiheit“ werden in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen für den Landkreis Stendal festgehalten:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Erstellung und Verteilung eines Rundschreibens an Gaststätten zur Aufklärung über Barrierefreiheit**	AG „Mobilität & Barrierefreiheit“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Stammtische für Barrierefreiheit im Landkreis Stendal	ab 2019
2	**Rückmeldung an die Landesstraßenbaubehörde bei Stadtrundgängen oder (Wheelmap-) Begehungen**	KinderStärken e.V., Landesstraßenbaubehörde, Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal Stammtische für Barrierefreiheit im Landkreis Stendal	ab 2019 laufend
3	**Entwurf und Verteilung eines Aufklärungsflyers zur Nutzung von Behindertenparkplätzen**	AG „Mobilität & Barrierefreiheit“, evtl. Ordnungsämter der Städte und Gemeinden im Landkreis Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
4	**Verfassung von Zeitungsartikeln zur Nutzung von Behindertenparkplätzen**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
5	**Regelmäßige Schulungen von Architekten und Ingenieuren zu Barrierefreiheit und Stadtplanern**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2018-2020

6	**Fortführung bzw. Intensivierung einer regelmäßigen Kommunikation zwischen Gemeinden und der Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei Bauvorhaben**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal	laufend
7	**Letter of Intent der Gemeinden zum Barrierefreien Bau**	Städte & Gemeinden, über Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
8	**Initiierung einer Interessengruppe „Barrierefreies Stendal“**	KinderStärken e.V., Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
9	**Zusammenarbeit der Stammtische für Barrierefreiheit zur Öffentlichkeitsarbeit und bei gemeinsamen Widersprüchen bei Bauvorhaben**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Stammtische für Barrierefreiheit im Landkreis Stendal	ab 2019
10	**Barrierefreier Umbau des Bahnhofs Stendal**	Deutsche Bahn, NASA GmbH	2019-2021
11	**Zusammenarbeit der Deutschen Bahn und der Interessengruppe „Barrierefreies Seehausen“ beim barrierefreien Umbau des Bahnhofs Seehausen**	Deutsche Bahn, Interessengruppe „Barrierefreies Seehausen“, NASA GmbH	ab 2018
12	**Schaffung eines neuen Haltepunktes der Deutschen Bahn an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal**	Deutsche Bahn, NASA GmbH	2022
13	**Barrierefreie Umgestaltung der ÖPNV-Haltestellen im Landkreis Stendal**	Landkreis Stendal, Städte & Gemeinden	bis 01.01.2022

Weitere Maßnahmen wurden in der Arbeitsgruppe entwickelt, bedürfen aber einer näheren Betrachtung und Überarbeitung:

Maßnahmen für die Zukunft

	Maßnahmen
14	Initiierung eines runden Tisches zur Barrierefreiheit für Vermieter, Denkmalschutz & dem Landkreis Stendal
15	Gründung „Netzwerk Mobilität“ (u.a. Stammtische für Barrierefreiheit)

5.3 Wohnen

Das Handlungsfeld „Wohnen“ umfasst das Ziel eines selbstbestimmten unabhängigen Lebens. Wie und wo ein Mensch wohnt, hat Einfluss auf die anderen Lebensbereiche und beeinflusst seine Möglichkeiten.

Nach Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft – UN-Behindertenrechtskonvention:

Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wo und wie sie wohnen möchten. Hierbei ist es einem selbst überlassen, wie man an der Gemeinschaft teilhaben möchte und ob Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden.

Nach Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre – UN-Behindertenrechtskonvention:

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre. Niemand darf in das Privatleben eines anderen eingreifen und davor jeder hat ein Recht auf Schutz.

Vision

Der Landkreis Stendal hat zur Vision, dass jeder Mensch selbstbestimmt und barrierefrei leben und wohnen kann. Hierbei müssen individuelle Bedürfnisse beachtet werden, da Barrierefreiheit oft unterschiedlich verstanden wird. Beratungsangebote müssen folglich am Bedarf orientiert sein und der Wohnort soll frei wählbar sein. Transparenz muss ge-

schaffen werden, damit sich die Einwohner bestmöglich informiert fühlen. Der Lebensbereich „Wohnen“ ist von anderen Lebensbereichen abhängig, da das Wohnumfeld, also die Nachbarschaft und der Stadtteil, barrierefrei sein müssen. Geschäfte, Arztpraxen oder Gaststätten müssen nahegelegen und barrierefrei erreichbar sein. Ein inklusiver Sozialraum ist somit das höchste Ziel.

Es ist bekannt, dass in Deutschland ein Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum herrscht und der Bedarf aufgrund der demografischen Entwicklung stetig steigen wird. Eine Verpflichtung an Bauherren zu Barrierefreiem Bauen wäre notwendig, ist jedoch nicht auf Kreisebene umsetzbar. Hingegen sollen in einem ersten Schritt, Daten erhoben werden, wie viele Wohnungen im Landkreis Stendal barrierefrei sind und somit die Kriterien der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) erfüllt werden. Zudem kann der Landkreis Stendal sich mit Vermietern, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften sowie Anderen dahingehend regelmäßig austauschen und Sensibilisierungsarbeit leisten. Weiterhin müssen die Einwohner des Landkreises über bestehende Angebote und Fördermöglichkeiten bedarfsgerecht informiert werden.

Aus diesen Bedarfen ableitend wurden folgende Maßnahmen erarbeitet:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Organisation eines Runden Tisches/Fachtags für Wohnungsbaugenossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften & Vermieter**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
2	**Erstellung einer Wohnraumbroschüre für den Landkreis Stendal & Herausgabe der Broschüre in Papierform und digital**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
3	**Befragung „Monitoring barrierefreies Wohnen“ + Einarbeitung der Ergebnisse in die Wohnraumbroschüre**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Studenten der Hochschule Magdeburg-Stendal des Seminars „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal“	2019

4	**Erarbeitung eines Flyers „Barrierearme Wohnung“ sowie Auslage bei Wohnungsbaugenossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften, Vermietern und im Landratsamt**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Studenten der Hochschule Magdeburg-Stendal des Seminars „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal“	2020
5	**Aufklärungsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Menschen mit Behinderung über barrierefreies Wohnen**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal	ab 2020
6	**Hinzunahme des Menüpunktes „Wohnen“ bei der Homepage des Landkreises zum Thema Teilhabe unter https://teilhabe.landkreis-stendal.de/**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
7	**Regelmäßige Aktualisierung der Broschüre „Älter werden im Landkreis Stendal“**	Kreisseniorenbeirat des Landkreises Stendal, Landkreis Stendal	laufend
8	**Informationen der Träger der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes**	Landkreis Stendal	2019

Um ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und Barrierefreiheit herzustellen, ist es darüber hinaus wichtig, personenzentrierte und gemeindenahe Unterstützungsleistungen zu schaffen und ambulante Wohnkonzepte voranzutreiben. Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf dieses Handlungsfeld sind abzuwarten und zu beobachten. Weitere Maßnahmen wurden in der Arbeitsgruppe entwickelt, bedürfen aber in der nahen Zukunft einer näheren Betrachtung und Überarbeitung:

Maßnahmen für die Zukunft

	Maßnahmen
9	Liste über alternative Wohnformen, wie Senioren-WG‘s, selbstständiges Wohnen mit Betreuung etc.
10	Vorstellung von Förderprogrammen zu barrierefreiem Wohnraum bei Veranstaltungen und auf der Homepage „Teilhabe“ inkl. regelmäßiger Aktualisierung
11	Erarbeitung des „Wegweisers für Menschen mit Behinderung“ mit dem Unterkapitel „Wohnen“

5.4 Arbeit & Beschäftigung

Arbeit ist für den Menschen wichtig, da sie Einfluss auf die soziale Zugehörigkeit, die gesellschaftliche Anerkennung und das eigene Selbstwertgefühl hat. Dabei soll das Einkommen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Nach Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung – UN-Behindertenrechtskonvention:

> **Menschen mit Behinderung sollen da arbeiten können, wo alle Menschen arbeiten. Hierbei haben sie ein Recht auf Wahlfreiheit, gleichberechtigte Arbeitsbedingungen und die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zu der Arbeitsstätte sowie der Arbeitsplatz müssen barrierefrei gestaltet sein.**

Vision

Der Landkreis Stendal hat zur Vision, dass jeder Mensch in seiner Berufstätigkeit gefördert werden und arbeiten kann. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen zu beachten und Angebote sowie Informationen sollen transparent gestaltet werden. Menschen mit Behinderung sollen auf dem Arbeitsmarkt noch mehr Akzeptanz erfahren, indem ein inklusiver Arbeitsmarkt geschaffen wird und sich der Übergang von Schule zum Beruf sowie die Ausbildung an den individuellen Stärken orientieren. Die Sensibilisierung von Arbeitgebern ist dabei zentral.

In der Arbeitsgruppe „Arbeit & Beschäftigung“ wurden folgende Maßnahmen entwickelt:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Forum 2019 zum Thema „Arbeit & Gesundheit“ mit anschließender Evaluation, ob weitere Veranstaltungen dieser Art gewünscht sind**	Altmärkischer Gehörlosenverein e.V., Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2019
2	**Teilnahme an Unternehmerstammtischen mit dem Ziel der Sensibilisierung anhand:** · **Aufklärung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung (z.B. Inputs)** · **Budget für Arbeit**	AG „Arbeit & Beschäftigung“, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
3	**Teilnahme am AltmarkMacher-Festival und Messen im Landkreis mit Themenbezug „Arbeit“**	AG „Arbeit & Beschäftigung“	ab 2018 laufend
4	**Planung der Einrichtung eines Arbeitsplatzes an der Hochschule über eine Förderung zum Bereich Budget für Arbeit**	Hochschule Magdeburg-Stendal	ab 2020
5	**Erstellung eines Aufklärungsfilm „Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung“/“Erfolgstories“** · **Verteilung als Werbematerial auf Messen und Unternehmerstammtischen**	Altmärkischer Gehörlosenverein e.V., Kunstplatte e.V., Studenten der Hochschule Magdeburg-Stendal	2019
6	**Regelmäßige Besuche von inklusiven Betrieben**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Landkreis Stendal	ab 2020
7	**Vergabe eines Inklusionspreises**	Landkreis Stendal	ab 2020
8	**Teilnahme am Rückkehrertag zur Sensibilisierung für Inklusion**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019

9	**Unterstützung der Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal bei der Kampagne „S(ch)ichtwechsel“ seitens des Landkreises Stendal**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal	ab 2020
10	**Konzeptentwicklung zu Workshops zur Selbstbehauptung für Mitarbeiterinnen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020

Eine weitere Maßnahme wurde in der Arbeitsgruppe entwickelt, bedarf aber in naher Zukunft einer neuen Betrachtung bzw. Korrektur:

Maßnahmen für die Zukunft

	Maßnahmen
11	Entwicklung/Etablierung eines inklusiven Leitbildes für den Landkreis Stendal

5.5 Kultur, Sport & Freizeit

Der Lebensbereich „Kultur, Sport & Freizeit“ ist für alle Menschen wichtig. Denn hier ist es möglich, dass sich Menschen nach der Schule oder nach der Arbeit erholen und neue Kraft schöpfen. Das Wahrnehmen und Ausüben von kulturellen und sportlichen Aktivitäten steigert sowohl das Wohlbefinden als auch die Lebensqualität und fördert das Gemeinschaftsgefühl.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport – UN-Behindertenrechtskonvention:

Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigt und gemeinsam mit anderen Menschen am kulturellen Leben teilhaben. Kulturelle und freizeitbezogene Veranstaltungsorte müssen für alle barrierefrei zugänglich sein. Die Teilnahme an Sportangeboten und der Besuch von Sportveranstaltungen ist für alle möglich.

Vision

Im Landkreis Stendal können Menschen mit Behinderung an den kulturellen Angeboten teilnehmen. Vereine im Landkreis nehmen Mitglieder mit Behinderung auf und es können inklusive Sportveranstaltungen im Landkreis Stendal angeboten werden. Menschen mit Behinderung wird der Zugang zu kulturellen Angeboten ermöglicht und sie haben Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur. Weiterhin werden Menschen mit Behinderung ermutigt, an breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen. Hierzu stehen ausreichend Angebote zur Verfügung. Menschen mit Behinderung werden zudem bei der Kontaktaufnahme unterstützt, sodass alle nach ihren Wünschen Sport treiben können.

Der Landkreis Stendal verfügt über ein reichhaltiges Angebot an Vereinen, Kultur- und Sportangeboten. Oft betreiben jedoch Menschen mit Behinderung viel zu häufig in eigenen Gruppen oder exklusiven Verbänden ihre sportlichen Aktivitäten. Vereine sollten für die Inklusion von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geöffnet werden. Kulturräume müssen barrierefrei erreichbar sein. Dies kann oft mit schon kleinen Mitteln erreicht werden, so dass hier die Aufklärung von Kulturschaffenden im Mittelpunkt steht. Schwierigkeiten bilden die hohen Kosten von Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen. Für Veranstalter ist die selbstständige Buchung von Übersetzungsleistungen finanziell oftmals nicht tragbar. Fördermittel auf Landesebene reichen hierfür nicht aus. Dies führt zum Ausschluss von Menschen mit Hörbehinderung am gesellschaftlichen Leben und fördert Sonderstrukturen. Es besteht Handlungsbedarf.

Für dieses Handlungsfeld werden folgende Maßnahmen festgehalten:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Zusammenarbeit mit dem „Altmärkischen Regionalmarketing & Tourismusverband“ (ART) zur Angabe von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen & Broschüren**	ART, Landkreis Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
2	**Angabe zur Barrierefreiheit bei Veranstaltungen & in Broschüren/Programmheften**	Kulturraum Altmark e.V., Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg zu den Osterburger Literaturtagen, Volkshochschule des Landkreises Stendal	ab 2020

3	**Unterstützung des Ausbaus der TravelAble-App & der Wheelmap durch z.B. Werbung und Begehungen**	KinderStärken e.V., Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
4	**Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei ausgewählten Veranstaltungen des Altmärkischen Musikfestes**	Landkreis Stendal	2019
5	**Aufklärung und Sensibilisierung von Veranstaltern zu Barrierefreiheit**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	laufend
6	**Erstellung einer Broschüre über inklusive Sportvereine & -angebote und damit verbundener vorheriger Befragung der Sportvereine**	Kreissportbund, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
7	**Etablierung des Themas Barrierefreiheit bei Osterburger Literaturtagen**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg	ab 2019
8	**Jährliche Organisation von inklusiven Sportveranstaltungen** · **Fußball** · **Bowling** · **Weitere**	Altmärkischer Gehörlosenverein e.V., Kreissportbund	ab 2020
9	**Etablierung einer Aktionswoche zum 05. Mai – Europäischer Protesttag für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung**	Altmärkische Bürgerstiftung, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
10	**Verlinkung des Sportatlas des Landessportbundes auf der Homepage des Landkreises Stendal**	Landkreis Stendal	ab 2020

11	**Einbindung des Themas „Inklusion“ beim Sachsen-Anhalt-Tag 2022 in Stendal inklusive Beratungen bei Vorbereitungen zur Barrierefreiheit**	Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Interessengruppe „Barrierefreies Stendal“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
12	**Inklusiver Bühnenprogrammpunkt beim Sachsen-Anhalt-Tag 2022 (z.B. Inklusive Tanzgruppe)**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2022
13	**Erstellung eines Films über Inklusion & Barrierefreiheit für Kinder & Jugendliche**	Offener Kanal e.V., Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
14	**Unterstützung der „Tour de Altmark“**	Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
15	**Ausrichtung von jährlichen Veranstaltungen im Rahmen der „Woche des Sehens“**	Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2018
16	**Einmal jährlich stattfindender „Sportabzeichentag“ für Menschen mit Behinderung**	Kreissportbund	laufend
17	**Unterstützung des „Behindertensportfestes in Tangerhütte“ für Rollstuhlfahrer**	Landkreis Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	laufend
18	**Unterstützung des Landkreises Stendal bei Special Olympics in Osterburg**	Kreissportbund, Landkreis Stendal	ab 2019
19	**Mitarbeit am Ausbau der Inklusionslandkarte**	Landkreis Stendal	ab 2020

In Zukunft will sich die Arbeitsgruppe „Kultur, Sport & Freizeit“ mit den beiden aufgeführten Maßnahmen auseinandersetzen und diese überarbeiten:

Maßnahmen für die Zukunft

	Maßnahmen
20	Erarbeitung eines „Behindertenwegweiser“ (Broschüre über barrierefreie Veranstaltungsorte, wie z.B. Sportangebote und Kirchen)
21	Zeigen von Filmen über/mit Menschen mit Behinderung im Kino
22	Erstellung einer Erlebniswelt „Reise durch die Altmark“ zur Bereitstellung für Feste, Messen & Veranstaltungen
23	Zusammenarbeit mit dem Projekt „Sport & Bewegung inklusiv“ des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V.

5.6 Gesundheit & Pflege

Gesundheit umfasst das körperliche und geistige Wohlbefinden eines einzelnen Menschen und steht für die Abwesenheit von Erkrankungen. Bei der Pflege geht es um die Beratung und Begleitung von kranken und hilfebedürftigen Menschen aller Altersgruppen. Hierbei spielen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation eine wichtige Rolle. Der Bereich „Gesundheit & Pflege“ ist deshalb ein wichtiger Bereich, da er Einfluss auf die anderen Lebensbereiche haben kann und sich auf die Lebensqualität des Menschen auswirkt.

Artikel 25 – Gesundheit – UN-Behindertenrechtskonvention:

Alle Menschen sollen die Gesundheitsversorgung erhalten, die sie brauchen. Der Zugang hierher muss barrierefrei gestaltet und möglichst gemeindenah sein.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation – UN-Behindertenrechtskonvention:

Menschen mit Behinderung erhalten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsleistungen. Dabei ist eine fortwährende Aus- und Fortbildung der Fachkräfte und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Vision

Im Landkreis Stendal ist es allen Menschen möglich, wohnortnahe Gesundheitsleistungen, Pflege und therapeutische Angebote in Anspruch zu nehmen. Im Sinne der Klienten bieten die Dienstleister der Gesundheitssorge eine barrierefreie Versorgung an und arbeiten gemeinsam an einer qualitativ hochwertigen Hilfestruktur. Die Selbsthilfestrukturen werden gefördert.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, alle verfügbaren Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dazu müssen die Örtlichkeiten erreichbar sein und eine wohnortnahe vertragsärztliche Versorgung ermöglicht werden. Viele Menschen mit Behinderung sind ebenso auf Pflege angewiesen, deshalb ist es wichtig, dass flächendeckende, barrierefreie und niedrigschwellige Leistungen angeboten werden, die eine gute Pflege garantieren.

Der Landkreis Stendal setzt sich für eine wohnortnahe Versorgung aller Einwohner ein. Durch die ländlichen Strukturen entstehen derzeit für alle Einwohner weite Anfahrtswege. Die Zuständigkeiten zur Lösung dieser Probleme obliegen anderen Gremien (z.B. Kassenärztliche Vereinigung). Der Landkreis Stendal befindet sich mit diesen zuständigen Gremien regelmäßig in Verhandlung.

Aus diesen Bedarfen ableitend wurden folgende Maßnahmen erarbeitet:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Erstellung von Anträgen und themenbezogenen Presseartikeln in Leichter Sprache**	Landkreis Stendal	ab 2019
2	**Verteilung der Broschüre „Älter werden im Landkreis“**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Integrationskoordinatoren des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
3	**Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Gesundheitsbereich & Pflegenetzwerk**	Hochschule Magdeburg-Stendal, Örtliches Teilhabemanagement	2019

4	**Organisation von Fachtagen**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Projekt „Pflege im Quartier“	ab 2019
5	**Förderung des Verständnisses der Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderung**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Projekt „Pflege im Quartier“	ab 2020
6	**Letter of Intent „Unterstützung & Sensibilisierung für barrierefreie Arztpraxen im ländlichen Raum“**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Kreistag, Landkreis Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
7	**Förderung der kommunalen PSAG (Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft)**	Landkreis Stendal	seit 2006
8	**Unterstützung der Förderung von gesundheitlichen Selbsthilfestrukturen (Selbsthilfegruppen)**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Allgemeiner Behindertenverband, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal, Selbsthilfekontaktstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes	ab 2019
9	**Erarbeitung einer Gesundheitspräventionskette des Landkreises Stendal**	Landkreis Stendal	ab 2020/2021
10	**Verbreitung der Internetseite** https://www.familienratgeber.de/ **durch Verlinkung auf der Homepage des Landkreises und Weiterleitung an Netzwerkpartner**	Landkreis Stendal	ab 2020

Bei der Erarbeitung der Maßnahmen konzentrierte sich die Arbeitsgruppe stark auf den Pflegebereich. Für die Fortführung der Gruppe sollten darüber hinaus Personen aus dem Bereich der Frühen Hilfen gewonnen werden, um auch Barrieren im Gesundheitsbereich bei Kleinkindern zu betrachten.

Die Arbeitsgruppe „Gesundheit & Pflege“ will sich zukünftig auch mit den folgenden Maßnahmen auseinandersetzen und diese konkretisieren bzw. überarbeiten:

Maßnahmen für die Zukunft

	Maßnahmen
11	Einrichtung eines unabhängigen Pflegestützpunktes
12	Leitfaden zum Auslegen für Arztpraxen zum Thema „Pflegebedürftigkeit“
13	Projekte, die Vereinsamung und Verwahrlosung entgegenwirken

5.7 Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben

Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht muss wahrnehmbar sein und auch die Beteiligung an Nichtregierungsorganisationen muss garantiert sein.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben – UN-Behindertenrechtskonvention:

Menschen mit Behinderung müssen gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Sie haben die gleichen politischen Rechte wie jeder andere auch und können diskriminierungsfrei am öffentlichen Leben mitwirken.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen – UN-Behindertenrechtskonvention:

Alle Menschen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit. Menschen mit Behinderung erhalten Informationen in für sie angebrachten Formaten und Formulierungen.

Vision

Der Landkreis Stendal hat die Vision, dass Menschen mit Behinderung respektiert und wertgeschätzt werden. Diskriminierungen werden abgebaut. Alle öffentlichen Veranstaltungen können barrierefrei erreicht werden und es kann auf Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden. Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien müssen für alle zugänglich und leicht verständlich sein. Es wird eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache genutzt und der Einsatz von Kommunikationshilfen ist anerkannt.

Konkrete Formen der Hilfe und Beteiligung bietet der Landkreis Stendal bereits jetzt. So gibt es eine hauptamtlich beschäftigte Beauftragte für Menschen mit Behinderung und einen aktiven Behindertenbeirat des Landkreises Stendal. Die vorhandenen Strukturen sollen weiter gefördert und ausgebaut werden. Das zentrale Ergebnis der Befragung zu den Lebensverhältnissen kommt insbesondere im Handlungsfeld „Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben“ zum Tragen. Denn dieses Handlungsfeld umfasst insbesondere den Zugang zu Informationen und Kommunikation sowie die Schaffung von Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe. Damit stellt sich die Bekanntmachung von bereits vorhandenen Strukturen und Beteiligungsmöglichkeiten als grundlegend heraus. Ein weiteres Problem stellt die Teilhabe an Wahlen dar. Der Landkreis Stendal unterstützt den Abbau von Barrieren in diesem Bereich, jedoch ist auch ein Handeln auf anderen Ebenen (Städte und Gemeinde) notwendig.

Ableitend aus den Bedarfen werden folgende Maßnahmen im Landkreis Stendal benannt:

	Maßnahmen	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landkreises**	Landkreis Stendal	ab 2019 laufend
2	**Ergänzung der „Landkreis Stendal“-Broschüre durch Piktogramme zur Ausweisung von barrierefreien Zugängen**	Landkreis Stendal	ab 2019
3	**Umsetzung des Konzepts „Leichte Sprache in der Verwaltung“**	Landkreis Stendal	ab 2020
4	**Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes „Digitale Verwaltung“**	Landkreis Stendal	ab 2020 laufend
5	**Projekt „Respekt“ zum Mitteilen von Diskriminierungserfahrungen, mit Anlaufstellen im Landkreis Stendal (u.a. der Landkreis Stendal)**	Netzwerk RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung Mitteilungsseite und Qualifizierung: Hochschule Magdeburg-Stendal	ab 2019

6	**Unterstützung der Erstellung eines Imagefilms im Rahmen des Projekts „Respekt“**	Netzwerk RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung	ab 2019
7	**Planung eines Fachtags für Vereine zur Sensibilisierungsarbeit für Inklusion**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal	ab 2020
8	**Wheelmap-Ausbau im Landkreis Stendal**	KinderStärken e.V., Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019 laufend
9	**Prüfung der Barrierefreiheit bei Wahlen**	Landkreis Stendal (Absprache mit Kreiswahlleiter & der Geschäftsstelle)	ab 2019
10	**Empfehlung an die Auszubildenden, die im Landkreis Stendal angestellt sind, dass sie an einem Gebärdensprachkurs teilnehmen**	Landkreis Stendal	ab 2019 laufend
11	**Regelmäßige ÖPNV-Erkundungen zur Erprobung der Barrierefreiheit**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal	ab 2019
12	**Jährliche Teilhabekonferenzen**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
13	**Unterstützung des Kreisseniorenbeirates des Landkreises Stendal**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Kreisseniorenbeirat des Landkreises Stendal, Landkreis Stendal	ab 2019
14	**Unterstützung des Behindertenbeirates des Landkreises Stendal**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Landkreis Stendal	fortlaufend
15	**Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendinteressenvertretung der Stadt Stendal**	KinderStärken e.V., Landkreis Stendal	ab 2019
16	**Stärkung des Projekts „Örtliches Teilhabemanagements im Landkreis Stendal“**	Landkreis Stendal	ab 2017
17	**Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei den Sitzungen des Kreistages sowie des Sozialausschusses**	Landkreis Stendal	ab 2019
18	**Verbreitung/Bekanntmachung des SMS-Notrufsystems für Menschen mit Hörbeeinträchtigung**	Landkreis Stendal	ab 2019
19	**Förderung der Zusammenarbeit der Koordinatoren, Netzwerke, Managern und Beauftragten des Landkreises**	Landkreis Stendal	ab 2020
20	**Schaffung eines Assistenzpools für Menschen mit Behinderung und Studierende als Assistenzkräfte**	Hochschule Magdeburg-Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020

21	**Erwerb der DVD „Leichte Sprache – Die Bilder“ zur Verbreitung und Nutzung in der Verwaltung**	Landkreis Stendal	ab 2020
22	**Erstellung einer Homepage „Teilhabe“ im Rahmen des Projekts Örtliches Teilhabemanagement**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
23	**Sensibilisierung der Kommunen zur Nutzung der Meldeplattform „Sag’s uns einfach“**	Landkreis Stendal	ab 2020
24	**Überarbeitung des Onlinekatalogs „Soziale Einrichtungen im Landkreis Stendal“ mit Nutzung von Piktogrammen**	Landkreis Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
25	**Mitarbeit des Sozialdienstes des Fachklinikums Uchtspringe in verschiedenen Arbeitsgruppen zum Aktionsplan**	Fachklinikum Uchtspringe	ab 2019 laufend

6 Übersicht aller geplanten Fachtage

An dieser Stelle werden im Sinne eines besseren Überblicks alle Fachtage und Veranstaltungen aufgeführt und zusammengetragen, die bereits in den Tabellen der einzelnen Handlungsfelder Erwähnung fanden. Die „Maßnahmen für die Zukunft“ finden hierbei keine Beachtung.

	Fachtage	Kooperationspartner*innen	Zeitrahmen
1	**Schulung von Fachkräften elementarer Bildungseinrichtungen zu Inklusion und der Nutzung inklusiver Materialien im Rahmen eines Fachtages**	Jugendamt des Landkreises Stendal, KinderStärken e.V.	ab 2020 laufend
2	**Beratungsveranstaltungen zum Thema Frühförderung für Eltern von Kindern mit Behinderung mit Migrationshintergrund**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Integrationskoordinatoren des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020 laufend
3	**Fachtag für Eltern mit Kindern mit Behinderung zur Aufklärung von Antragswegen und Fördermöglichkeiten im Landkreis Stendal**	Netzwerk „Kinderschutz & Frühe Hilfen“, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
4	**Regelmäßige Schulungen von Architekten und Ingenieuren zu Barrierefreiheit und Stadtplanern**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2018-2020
5	**Runder Tisch/Fachtag für Wohnungsbaugenossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften & Vermietern**	Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	2020
6	**Forum 2019 zum Thema „Arbeit**	Altmärkischer Gehörlosen-	17.10.2019

	& Gesundheit“ mit anschließender Evaluation, ob weitere Veranstaltungen dieser Art gewünscht sind	verein e.V., Behindertenbeirat, Örtliches Teilhabemanagement	14.00-17.00 Uhr
7	**Jährliche Organisation von inklusiven Sportveranstaltungen** · **Fußball** · **Bowling** · **weitere**	Kreissportbund, Altmärkischer Gehörlosenverein e.V.	ab 2020
8	**Etablierung einer Aktionswoche zum 05. Mai – Europäischer Protesttag für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung**	Altmärkische Bürgerstiftung, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020
9	**Organisation von Fachtagen**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal, Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2019
10	**Planung eines Fachtags für Vereine zur Sensibilisierungsarbeit für Inklusion**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal	ab 2020
11	**ÖPNV-Erkundungen zur Erprobung der Barrierefreiheit**	Behindertenbeirat des Landkreises Stendal	ab 2019
12	**Jährliche Teilhabekonferenzen**	Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal	ab 2020

7 Ausblick

Durch die Maßnahmen, die in diesem Aktionsplan festgehalten sind, wird der Prozess der Inklusion im Landkreis Stendal vorangetrieben.

Um möglichst hohe und nachhaltige Effekte erzielen zu können, bedarf es einer regelmäßigen Auswertung und Anpassung des Aktionsplanes. Die Örtlichen Teilhabemanagerinnen des Landkreises Stendal werden die Umsetzung der vorhandenen Maßnahmen begleiten und neu hinzukommende Maßnahmen in den Arbeitsgruppen entwickeln. Alle sieben Arbeitsgruppen haben sich dazu bereit erklärt, dass die Arbeitsgruppen im Jahr 2020 fortgeführt werden sollen. Auch die Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal wird unterstützend zur Seite stehen. Somit ist eine zahlreiche Beteiligung zugesagt, was ein aktives Mitwirken an der Umsetzung der Maßnahmen ermöglicht.

Die Arbeitsgruppen haben zahlreiche Maßnahmen entwickelt und bereits bestehende Aktionen im Landkreis Stendal festgehalten, die insbesondere auf die Sensibilisierung in den verschiedenen Handlungsfeldern hinwirken. In den Diskussionen im Arbeitsprozess wurde fortwährend deutlich, dass gelebte Inklusion noch wenigen Menschen bekannt ist und somit Aufklärungsarbeit als notwendig erachtet wird. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Themas Inklusion konnte bereits während der Arbeitsgruppenphase intensiviert werden. Es ist jedoch unbedingt notwendig, Menschen, die bisher keine Berührung mit dem Thema haben, zu erreichen und zu begeistern. Nur so kann tatsächlich eine inklusive Gesellschaft entstehen, die von allen getragen wird. Dabei wirkt der Aktionsplan als ein erstes Instrument auf einem langen Prozess. Dieser darf in diesem Zusammenhang nicht als abgeschlossen verstanden werden, denn er wird in Zukunft einer stetigen Evaluation und somit Überarbeitung unterliegen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass zum Ende jeden Jahres eine Berichterstattung an den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Kreistages Stendal erfolgt.

In dem vorliegenden Aktionsplan wurden viele kreative und zukunftsweisende Maßnahmen durch die Arbeitsgruppen erstellt. Diese Schritte auf dem Weg zur Inklusion wurden nach den SMART-Kriterien entwickelt. Sie sollen folglich auf Landkreisebene zeitnah und realistisch umsetzbar sein. Es bestehen ebenso Handlungsbedarfe auf Landes- und Bundesebene, die durch den Landkreis Stendal aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht umgesetzt werden können. Zukünftig sollen durch den Behindertenbeirat des Landkreises Stendal mit Unterstützung durch die Arbeitsgruppen Handlungsempfehlungen für diese Ebenen herausgegeben werden.

Der vorliegende Aktionsplan hat sich auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung fokussiert, jedoch umfasst Inklusion weitaus mehr. Inklusion umfasst, dass alle Menschen, unabhängig des Alters, des Geschlechts, der Ausbildung, der Herkunft, des Einkommens etc. an der Gesellschaft teilhaben können. Es spiegelt somit die gesellschaftliche Heterogenität wider, wobei gerade diese Unterschiede als Bereicherung verstanden werden. Deshalb wird es in der Zukunft auch von zentraler Bedeutung sein, weitere wissenschaftlich benannte „vulnerable Gruppen“ in den Blick zu nehmen. Dazu zählen beispielsweise Menschen mit Mehrfachbehinderungen, ältere Menschen und Menschen in schwierigen ökonomischen Bedingungen. Diese Personenmerkmale geraten teilweise noch in Vergessenheit und sollen im Landkreis Stendal in Zukunft vermehrt bei der Inklusionsthematik in den Fokus rücken. So plant der Landkreis beispielsweise, sich mit den beiden Themen „Migration & Behinderung“ intensiver auseinanderzusetzen. Hier ist eine Zusammenarbeit mit den Integrationskoordinatoren des Landkreises bereits vorgesehen. Auch müssen Senioren und Menschen, die sich in schwierigen ökonomischen Lebenslagen befinden, berücksichtigt werden, da sie mit spezifischen Teilhabebarrieren konfrontiert sind. Nicht ausreichend vorhandene finanzielle Mittel können beispielsweise die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verhindern. Auch der fehlende Kontakt zu Angehörigen oder die geringe Teilhabe an der Öffentlichkeit aufgrund von Vorurteilen und Diskriminierungserfahrungen können zu Vereinsamung führen. Deshalb ist es von besonderer Relevanz, dass Rücksichtnahme und Toleranz in der Gesellschaft gefördert und damit verbundene Projekte geschaffen werden. Der Einbezug der betroffenen Personen ist dabei von hoher Bedeutung, denn sie sind die Experten ihrer eigenen Bedarfe. Sie müssen weiterhin in die Lage versetzt und gestärkt werden, sich für ihre Belange einzusetzen. Gemäß des geforderten Teilhabe-Paradigmas der UN-BRK sollen sie vom Landkreis Stendal auch in Zukunft beraten, begleitet und unterstützt werden. Nur so kann das höchste Ziel des Landkreises Stendal, welches eingangs durch den Landrat betont wurde, erreicht werden: Wenn nicht mehr darüber gesprochen werden muss, ist Inklusion erfolgreich und kann gelebt werden.

Der Landkreis Stendal bedankt sich bei allen Menschen, die tatkräftig bei der Entstehung des Aktionsplanes mitgewirkt haben, und bei allen Akteuren, die sich schon lange Jahre für Inklusion im Landkreis Stendal engagieren, recht herzlich. Gleichzeitig werden alle Interessierten willkommen geheißen, sich künftig mit auf den Weg zur inklusiven Gesellschaft zu begeben. Wie der Titel sagt „Alle gemeinsam“!

8 Verzeichnis der Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppe „Bildung“

Einrichtung/Organisation
Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“
Hochschule Magdeburg-Stendal
Selbsthilfegruppe „Autismus und Angehörige“
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal
Bunte Feuer GmbH
Lebenshilfe Region Stendal e.V.
Salus gGmbH betreuen + pflegen
Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
Lebenshilfe Osterburg gGmbH
Hochschule Magdeburg-Stendal **Vernetzung Netzwerk RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung**
RÜMSA – Landkreis Stendal

2. Arbeitsgruppe „Mobilität & Barrierefreiheit“

Einrichtung/Organisation
Allgemeiner Behindertenverband Stendal
ADFC
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Landkreis Stendal, Hochbauamt und Gebäudemanagement
Lebenshilfe Region Stendal e.V.
Interessengruppe „Barrierefreies Tangermünde“

3. Arbeitsgruppe „Wohnen“

Einrichtung/Organisation
Elbe-Havel-Werkstätten
Winckelmann-Pflegedienst/Winckelmann Gruppe
DRK Seniorenberatung
KinderStärken e.V., Stadtteilmanagement
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
DW Wilhelmshof
SWG Stendal
Lebenshilfe Region Stendal e.V.
Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal
Landkreis Stendal, Sozialamt

4. Arbeitsgruppe „Arbeit & Beschäftigung“

Einrichtung/Organisation
Hochschule Magdeburg-Stendal
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
DW Wilhelmshof
Salus gGmbH
Integrationsfachdienst
Chausseehaus Hassel – Ambulante Hilfen
Elbe-Havel-Werkstätten
KinderStärken e.V.
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
SALO Bildung und Beruf Stendal
Landkreis Stendal, Haupt- und Personalamt
Lebenshilfe e.V., Region Stendal
Agentur für Arbeit Stendal und Jobcenter Stendal

5. Arbeitsgruppe „Kultur, Sport & Freizeit“

Einrichtung/Organisation
Theater der Altmark
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Kreissportbund
Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal
Landkreis Stendal, Schulverwaltungs- und Kulturamt
Landkreis Stendal, Hochbauamt und Gebäudemanagement
Lebenshilfe Osterburg gGmbH
Der Paritätische

6. Arbeitsgruppe „Gesundheit & Pflege“

Einrichtung/Organisation
Hochschule Magdeburg-Stendal
Pflege-Netz Stendal, Pflege im Quartier, BIS
Lebenshilfe Osterburg gGmbH
Winckelmann-Pflegedienst/Winckelmann Gruppe
DRK Seniorenberatung
KMG Klinikum Havelberg, Sozialdienst
Tamen
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Kreisseniorenvertretung Stendal e.V.
Landkreis Stendal, Gesundheitsamt
Fachklinikum Uchtspringe
Landkreis Stendal, Sozialamt

7. Arbeitsgruppe „Teilhabe am politischen & öffentlichen Leben“

Einrichtung/Organisation
Allgemeiner Behindertenverband Stendal
Landkreis Stendal, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal
Landkreis Stendal, Hochbauamt und Gebäudemanagement
KinderStärken e.V.

9 Quellenverzeichnis

BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): *Zweiter Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.html

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) (2018). *Statistischer Bericht. Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen.* Verfügbar unter: https://statistik.Sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/StaLa/startseite/Themen/OEffentliche_Sozialleistungen/Berichte/Schwerbehinderte__Kriegsopferfuersorge/6K301_2017-A.pdf

UN-Behindertenrechtskonvention (2006). *Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Überein kommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Verfügbar unter: http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

10 Anhang

Anhang 1: Statistiken

Kreis	Altersgruppe (Jahresangaben)													Gesamt
	<4	4-<6	6-<15	15-<18	18-<25	25-<35	35-<45	45-<55	55-<60	60-<62	62-<65	65-<70	70-<75	>=75	
Alt-Salz	10	18	116	35	121	320	422	762	750	302	534	867	574	3.024	7.855
Anh-Bitt	14	25	174	69	170	511	709	1.344	1.261	644	1.076	1.779	1.259	5.508	14.543
Börde	30	25	175	84	169	481	642	1.422	1.314	598	1.043	1.692	1.161	5.148	13.984
Burglkr.	25	16	211	83	195	616	709	1.512	1.439	672	1.186	2.032	1.524	6.497	16.717
Dess-Roß	11	11	80	26	71	218	319	712	589	265	470	856	751	3.110	7.489
Halle	37	51	377	124	269	926	1.057	1.968	1.536	682	1.334	2.365	2.076	8.051	20.853
Harz	38	36	259	111	255	780	1.022	1.917	1.755	772	1.397	2.419	1.697	7.969	20.427
Jer.Land	9	14	97	35	107	266	308	664	682	274	518	847	620	3.079	7.520
Magdebg.	40	34	280	116	226	658	931	1.591	1.382	594	1.051	1.924	1.713	8.385	18.925
MansSüdh	16	20	155	44	177	601	662	1.257	1.211	608	1.043	1.877	1.471	5.701	14.843
Saalekr.	29	30	208	112	233	565	798	1.676	1.433	654	1.225	2.129	1.602	5.796	16.490
Salzlkr.	30	27	229	87	243	679	886	1.678	1.577	693	1.212	1.929	1.503	7.203	17.976
Stendal	24	17	155	58	158	492	583	1.056	1.007	407	720	1.102	722	3.795	10.296
Wittenbg	14	18	122	57	128	421	509	1.109	1.032	472	759	1.392	1.026	4.051	11.110
Gesamtwert	327	342	2.638	1.041	2.522	7.534	9.557	18.668	16.968	7.637	13.568	23.210	17.699	77.317	199.028

Menschen mit Schwerbehinderung nach Altersgruppen

Quelle: © Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2019

Grad der Behinderung	50		60		70		80		90		100		Gesamt	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Kreis														
Alt-Salz	1.300	1.185	561	570	455	388	570	463	225	190	1.067	881	4.178	3.677
Anh-Bitt	2.494	2.352	1.069	995	758	655	1.144	888	360	314	1.922	1.592	7.747	6.796
Börde	2.426	2.195	1.037	977	786	710	1.018	885	335	315	1.783	1.517	7.385	6.599
Burglkr.	2.801	2.719	1.269	1.163	957	810	1.318	1.096	450	370	2.028	1.736	8.823	7.894
Dess-Roß	1.237	1.299	503	553	392	348	630	458	209	175	924	761	3.895	3.594
Halle	3.373	3.764	1.416	1.671	1.042	1.097	1.540	1.476	489	507	2.369	2.109	10.229	10.624
Harz	3.240	3.105	1.499	1.516	1.114	1.117	1.545	1.333	507	518	2.670	2.263	10.575	9.852
Jer.Land	1.206	1.162	551	519	411	376	594	491	206	182	1.021	801	3.989	3.531
Magdebg.	2.848	3.364	1.324	1.628	1.011	1.083	1.376	1.334	503	501	2.039	1.914	9.101	9.824
MansSüdh	2.586	2.278	1.215	1.084	812	692	1.185	958	375	342	1.832	1.484	8.005	6.838
Saalekr.	2.885	2.842	1.116	1.177	807	746	1.315	1.070	403	330	2.102	1.697	8.628	7.862
Salzlkr.	2.975	2.761	1.332	1.340	994	939	1.300	1.043	519	490	2.356	1.927	9.476	8.500
Stendal	1.562	1.529	777	710	532	484	826	618	268	231	1.538	1.221	5.503	4.793
Wittenbg	2.020	1.889	866	823	610	515	883	704	257	220	1.243	1.080	5.879	5.231
Gesamtwert	**32.953**	**32.444**	**14.535**	**14.726**	**10.681**	**9.960**	**15.244**	**12.817**	**5.106**	**4.685**	**24.894**	**20.983**	**103.413**	**95.615**
	65.397		**29.261**		**20.641**		**28.061**		**9.791**		**45.877**		**199.028**	

Menschen mit Schwerbehinderung nach Geschlecht und Altersgruppen

Quelle: © Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2019

Kreis	Ursache der 1. Behinderung	Angeborene Behinderung	Arbeitsunfall, Berufskrankheit	Verkehrsunfall	Häuslicher Unfall	Sonst. Unfall	Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienstbeschäd.	Krankheit incl. Impfschaden	Sonst. Ursache, mehrere Ursachen	Gesamt
Alt-Salz	Anzahl	502	97	21	4	39	18	6.891	283	7.855
	% von Kreis	6,4%	1,2%	0,3%	0,1%	0,5%	0,2%	87,7%	3,6%	100,0%
Anh-Bitt	Anzahl	1.065	211	57	4	94	18	12.648	446	14.543
	% von Kreis	7,3%	1,5%	0,4%	0,0%	0,6%	0,1%	87,0%	3,1%	100,0%
Börde	Anzahl	873	158	35	13	52	40	12.283	530	13.984
	% von Kreis	6,2%	1,1%	0,3%	0,1%	0,4%	0,3%	87,8%	3,8%	100,0%
Burglkr.	Anzahl	1.121	207	70	17	111	18	14.608	565	16.717
	% von Kreis	6,7%	1,2%	0,4%	0,1%	0,7%	0,1%	87,4%	3,4%	100,0%
Dess-Roß	Anzahl	444	87	27	4	45	14	6.643	225	7.489
	% von Kreis	5,9%	1,2%	0,4%	0,1%	0,6%	0,2%	88,7%	3,0%	100,0%
Halle	Anzahl	1.450	149	54	15	121	31	18.326	707	20.853
	% von Kreis	7,0%	0,7%	0,3%	0,1%	0,6%	0,1%	87,9%	3,4%	100,0%
Harz	Anzahl	1.330	272	49	17	78	58	17.871	752	20.427
	% von Kreis	6,5%	1,3%	0,2%	0,1%	0,4%	0,3%	87,5%	3,7%	100,0%
Jer.Land	Anzahl	397	92	20	5	41	22	6.680	263	7.520
	% von Kreis	5,3%	1,2%	0,3%	0,1%	0,5%	0,3%	88,8%	3,5%	100,0%
Magdebg.	Anzahl	935	157	52	9	64	50	17.009	649	18.925
	% von Kreis	4,9%	0,8%	0,3%	0,0%	0,3%	0,3%	89,9%	3,4%	100,0%
MansSüdh	Anzahl	1.005	240	71	12	101	12	12.930	472	14.843
	% von Kreis	6,8%	1,6%	0,5%	0,1%	0,7%	0,1%	87,1%	3,2%	100,0%
Saalekr.	Anzahl	1.166	192	66	12	122	18	14.409	505	16.490
	% von Kreis	7,1%	1,2%	0,4%	0,1%	0,7%	0,1%	87,4%	3,1%	100,0%
Salzlkr.	Anzahl	1.097	219	43	4	66	39	15.805	703	17.976
	% von Kreis	6,1%	1,2%	0,2%	0,0%	0,4%	0,2%	87,9%	3,9%	100,0%
Stendal	Anzahl	849	105	37	10	32	19	8.889	355	10.296
	% von Kreis	8,2%	1,0%	0,4%	0,1%	0,3%	0,2%	86,3%	3,4%	100,0%
Wittenbg	Anzahl	724	169	47	6	94	11	9.714	345	11.110
	% von Kreis	6,5%	1,5%	0,4%	0,1%	0,8%	0,1%	87,4%	3,1%	100,0%
Gesamt	Anzahl	12.958	2.355	649	132	1.060	368	174.706	6.800	199.028
	% von Ges.	6,5%	1,2%	0,3%	0,1%	0,5%	0,2%	87,8%	3,4%	100,0%

Menschen mit Schwerbehinderung nach Ursache der 1. Behinderung

Quelle: © Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2019

Kreis		Grad der Behinderung 50	60	70	80	90	100	Gesamt
	Alt-Salz	2.485	1.131	843	1.033	415	1.948	7.855
	Anh-Bitt	4.846	2.064	1.413	2.032	674	3.514	14.543
	Börde	4.621	2.014	1.496	1.903	650	3.300	13.984
	Burglkr.	5.520	2.432	1.767	2.414	820	3.764	16.717
	Dess-Roß	2.536	1.056	740	1.088	384	1.685	7.489
	Halle	7.137	3.087	2.139	3.016	996	4.478	20.853
	Harz	6.345	3.015	2.231	2.878	1.025	4.933	20.427
	Jer.Land	2.368	1.070	787	1.085	388	1.822	7.520
	Magdebg.	6.212	2.952	2.094	2.710	1.004	3.953	18.925
	MansSüdh	4.864	2.299	1.504	2.143	717	3.316	14.843
	Saalekr.	5.727	2.293	1.553	2.385	733	3.799	16.490
	Salzlkr.	5.736	2.672	1.933	2.343	1.009	4.283	17.976
	Stendal	3.091	1.487	1.016	1.444	499	2.759	10.296
	Wittenbg	3.909	1.689	1.125	1.587	477	2.323	11.110
Gesamt		65.397	29.261	20.641	28.061	9.791	45.877	199.028

Menschen mit Schwerbehinderung nach Grad der Behinderung (GdB)

Quelle: © Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2019

Anhang 2: Fragebogen

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Umfrage zu den Lebensbedingungen im Landkreis Stendal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

herzlich willkommen zu unserer Umfrage!

Wir sind die **Örtlichen Teilhabemanagerinnen** im Landkreis Stendal und möchten die Lebensbedingungen in unserem Landkreis erfassen. **Dabei können Sie uns helfen!**

Nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, um die folgenden 18 Fragen zu beantworten. Ihre Angaben werden vertraulich und anonym behandelt, somit können Ihre Auskünfte und Antworten Ihnen nicht zugeordnet werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie den Fragebogen **bis zum 15. Juli 2018** ausgefüllt dort abgeben, wo Sie ihn erhalten haben, oder bei uns einreichen.

Sofern Sie den Fragebogen online ausfüllen möchten, nutzen Sie den Link:

https://esf.landkreis-stendal.de/de/umfrage.html

Ihre Ideen und Anregungen fließen in die Weiterentwicklung unseres Landkreises ein. Tragen Sie dazu bei!

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an uns wenden:

Landkreis Stendal
Örtliches Teilhabemanagement
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Claudia.Bolde@Landkreis-Stendal.de • Tel.: 03931/607196
Johanna.Michelis@Landkreis-Stendal.de • Tel.: 03931/607194

Ihre Teilhabemanagerinnen

Dieser Fragebogen wurde durch das Örtliche Teilhabemanagement im Landkreis Stendal in Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal erstellt.

Das Projekt ‚Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal' ist Bestandteil des Landesprogrammes ‚Örtliches Teilhabemanagement' und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Es gibt Fragen zum Ankreuzen und zum Ausfüllen. Dabei können auch mehrere Kreuze gemacht werden. Bitte versuchen Sie alle Fragen zu beantworten.
Sie können den Fragebogen für sich selbst oder für eine Ihnen bekannte Person ausfüllen. Sollten Sie den Fragebogen für eine andere Person ausfüllen, machen Sie die Angaben bitte im Sinne der betroffenen Person.

Frage 1: Ich fülle den Fragebogen

- ☐ für mich selbst aus.
- ☐ für eine andere Person aus. Und zwar für:
  - ☐ Kind
  - ☐ Eltern/-teil
  - ☐ Betreuer
  - ☐ Partner/-in
  - ☐ andere Angehörige

Frage 2: Mein Alter ist

_____Jahre

Frage 3: Mein Geschlecht ist

- ☐ weiblich
- ☐ männlich
- ☐ anderes

Frage 4: In welcher Gemeinde des Landkreises Stendal wohnen Sie?

- ☐ Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
- ☐ Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg
- ☐ Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
- ☐ Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
- ☐ Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
- ☐ Einheitsgemeinde Stadt Bismark
- ☐ Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
- ☐ Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- ☐ Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Frage 5: Haben Sie die Möglichkeit, so zu wohnen wie Sie möchten?

- ☐ ja
- ☐ nein, wegen fehlender bezahlbarer Angebote
- ☐ nein, wegen fehlender Angebote für betreuende Wohnformen
- ☐ nein, wegen fehlender barrierefreien Wohnungen
- ☐ nein, wegen fehlender Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen
- ☐ sonstiges_____

Frage 6: Nutzen Sie den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis?

- ☐ ja, ich nutze den Bus
- ☐ ja, ich nutze die Bahn
- ☐ ja, ich nutze das Taxi
- ☐ ja, ich nutze den Bürgerbus
- ☐ nein, kein Bedarf
- ☐ nein, nicht vorhanden
- ☐ nein, wegen fehlender Anbindung
- ☐ nein, wegen fehlender Barrierefreiheit
- ☐ nein, wegen fehlender Informationen
- ☐ nein, wegen fehlender Angebote & Fahrzeiten

Frage 7: Auf welche Schwierigkeiten treffen Sie im Landkreis Stendal, wenn Sie mobil unterwegs sind?

- ☐ ich treffe auf keine Schwierigkeiten
- ☐ nicht abgesenkte Bordsteine
- ☐ fehlende Leitsysteme für Menschen mit Sehbeeinträchtigung
- ☐ fehlende öffentliche Toiletten
- ☐ zu kurze Grünphasen an Fußgängerampeln
- ☐ fehlendes Leitsystem an Ampeln
- ☐ zugeparkte Bordsteine
- ☐ nicht barrierefreie Gebäude
- ☐ unebener Straßenbelag
- ☐ keine Sitzgelegenheiten
- ☐ fehlende/beschädigte Radwege
- ☐ fehlende Ampeln/Zebrastreifen
- ☐ fehlende Parkplätze
- ☐ sonstiges: _____

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Frage 8: Treiben Sie Sport?

- ☐ ja, alleine
- ☐ ja, im Verein
- ☐ ja, Rehasport
- ☐ ja, im Fitnessstudio
- ☐ ja, in der Schule
- ☐ ja, privat
- ☐ ja, sonstiges_____
- ☐ nein, kein Interesse
- ☐ nein, keine Erreichbarkeit
- ☐ nein, keine Angebote
- ☐ nein, keine Informationen

Frage 9: Nehmen Sie kulturelle Angebote im Landkreis wahr?

- ☐ ja, Theater
- ☐ ja, Kino
- ☐ ja, Bibliothek
- ☐ ja, Museen
- ☐ ja, Vorträge/öffentliche Veranstaltungen
- ☐ ja, Konzerte
- ☐ ja, in der Kirchengemeinde
- ☐ ja, im Seniorentreff
- ☐ ja, in der Musikschule
- ☐ ja, im Chor
- ☐ ja, Kreativkurse
- ☐ ja, Spieleabende oder ähnliches
- ☐ ja, Kneipe/Disco
- ☐ ja, sonstiges_____
- ☐ nein, kein Interesse
- ☐ nein, keine Erreichbarkeit
- ☐ nein, keine Barrierefreiheit
- ☐ nein, keine Informationen
- ☐ nein, sonstiges_____

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Frage 10: Nehmen Sie Angebote im Gesundheitswesen wahr (Ärzte, Pflegeangebote, Therapieangebote etc.)?

- ☐ ja, Ärzte
- ☐ ja, Therapie
- ☐ ja, Pflege
- ☐ ja, Apotheken
- ☐ nein, keine Notwendigkeit
- ☐ nein, keine Barrierefreiheit
- ☐ nein, keine Angebote
- ☐ nein, keine Informationen

Frage 11: Folgende Bildungseinrichtungen werden genutzt

- ☐ Kindertagesstätte
- ☐ Schule
- ☐ Förderschule
- ☐ Berufsbildungsstätten
- ☐ Volkshochschule
- ☐ Hochschule
- ☐ Es werden keine Bildungseinrichtungen genutzt wegen:
  - ☐ keine Notwendigkeit
  - ☐ keine Barrierefreiheit
  - ☐ keine Erreichbarkeit
  - ☐ fehlende Angebote/Wahlmöglichkeiten
  - ☐ fehlende Informationen

Frage 12: Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach?

- ☐ ja, Aus- und Weiterbildung
- ☐ ja, Arbeit
- ☐ ja, Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- ☐ ja, Beschäftigungsmaßnahme
- ☐ nein, nicht erwerbstätig
- ☐ nein, arbeitsunfähig
- ☐ nein, arbeitslos
- ☐ nein, berentet
- ☐ nein, keine Barrierefreiheit
- ☐ nein, fehlende Angebote für Menschen mit Behinderung

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Frage 13: Haben Sie die Möglichkeit, Internet und Telefon zu nutzen?

- ☐ ja
- ☐ nein, kein Telefon
- ☐ nein, kein Internet

Frage 14: Fühlen Sie sich im Landkreis Stendal gut beraten und informiert?

- ☐ ja, bei Verwaltungen
- ☐ ja, bei freien Trägern
- ☐ ja, bei privaten Kontakten
- ☐ ja, bei Kirchengemeinden
- ☐ ja, bei Sozialversicherungen
- ☐ ja, besonders gut unterstützt fühle ich mich durch: _____(Name)
- ☐ nein, ich fühle mich nicht gut beraten/informiert
- ☐ nein, ich nutze diese Angebote nicht
- ☐ nein, es gibt keine Angebote

Frage 15: Sind Sie in der Lage an Wahlen im Landkreis Stendal teilzunehmen?

- ☐ ja
- ☐ nein, fehlende Barrierefreiheit
- ☐ nein, keine Wahlmöglichkeit vor Ort
- ☐ nein, unverständliche Wahlunterlagen
- ☐ nein, nicht wahlberechtigt

Frage 16: Welche Beeinträchtigungen/Schwierigkeiten haben Sie?

- ☐ keine
- ☐ beim Hören
- ☐ beim Sehen
- ☐ beim Sprechen
- ☐ beim Bewegen
- ☐ beim Lernen
- ☐ bei der geistigen Entwicklung
- ☐ bei der emotionalen, sozialen Entwicklung
- ☐ andere: _____

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Frage 17: Ich besitze einen Schwerbehindertenausweis.

☐ ja
☐ nein

Frage 18: Nach dem Schwerbehindertengesetz habe ich einen Grad der Behinderung von

_____

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass auf der nächsten Seite die Möglichkeit besteht, weitere Anmerkungen aufzuschreiben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.
www.europa.sachsen-anhalt.de

Das Projekt ‚Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Stendal' ist Bestandteil des Landesprogrammes ‚Örtliches Teilhabemanagement' und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Anmerkungen:

V.i.S.d.P.
Landkreis Stendal
Der Landrat
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigene Darstellung von Exklusion, Integration & Inklusion……...Seite 6

Abbildung 2: Eigene Darstellung, Menschen mit Behinderung im Landkreis Stendal...…….Seite 8

Abbildung 3: Eigene Darstellung der SMART-Methode…….....….Seite 17

Abbildung 4: Eigene Darstellung der weiteren Arbeitsschritte…….Seite 17

12 Impressum

Herausgeber:	Landkreis Stendal
	Der Landrat
	Hospitalstraße 1-2
	39576 Hansestadt Stendal
	poststelle@lksdl.de-mail.de
Redaktion:	Büro des Landrates
	Örtliches Teilhabemanagement
	Claudia Bolde & Johanna Michelis
Redaktionsschluss:	September 2019
	(Änderungen bis Dezember 2019 eingepflegt)

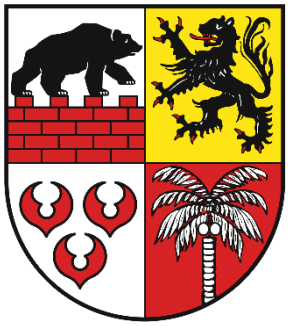

Lesefassung zur Beschluss-Nummer 0292-38/2019 aus der 38. Sitzung des Kreistages am 05.09.2019

„Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“

2. AKTIONSPLAN ZUR UMSETZUNG DER UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DES LANDKREISES ANHALT BITTERFELD 2019 – 2022

Vorwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zielt auf die Verwirklichung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Mit dem vom Kreistag Anhalt Bitterfeld 2014 beschlossenen ersten Aktionsplan haben wir u. a. das Ziel verfolgt, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern und bestehende Benachteiligungen und ausgrenzende Strukturen zu beseitigen. Dem Rechenschaftsbericht zu diesem vorangegangenen Aktionsplan ist eine positive Bilanz zu entnehmen. Die Botschaft der Inklusion ist an vielen Orten und in vielen Bereichen unseres Landkreises angekommen. Hierzu hat nicht zuletzt das ehrenamtliche Engagement des Beirates für Menschen mit Behinderungen beigetragen.

In der jetzt vorliegenden Fortschreibung des Aktionsplanes werden weitere Handlungsschritte festgelegt, um eine selbstbestimmte, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Deren Umsetzung ist dabei bei weitem nicht nur eine Aufgabe einzelner Ressorts, sondern vielmehr eine aller Ressorts, besonders bei Themenfeldern, wie „Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe“, „Bewusstseinsbildende Maßnahmen“, „Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund“ und „Barrierefreiheit in allen Bereichen“ zeigen. Wir betrachten es daher als wichtiges Anliegen des vorliegenden Aktionsplanes, diese Handlungsansätze weiter zu verfolgen. Die Ergebnisse des Staatenberichtes zur Umsetzung der UN-Konvention in Deutschland haben das bestätigt. Dazu brauchen wir nun auch viel Kraft, Mut und Ausdauer von allen Beteiligten – auch in den Kommunen des Landkreises Anhalt Bitterfeld. Hier muss ein Klima entstehen, dass Inklusion als selbstverständliches Politik- und Verwaltungshandeln erfordert.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist kein Verhandlungsgegenstand, je nach Kassenlage. Gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschen- und Grundrecht.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt Bitterfeld dankt allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Ausdauer bei der Erarbeitung des Aktionsplanes und seiner Fortschreibung. Wir danken aber auch den Vertretern der politischen Parteien des Kreistages sowie dem Landrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreisverwaltung.

Joachim Heinrich
Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt Bitterfeld

Inhalt

Vorwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen 2

Anmerkungen 4

Glossar und Abkürzungsverzeichnis 5

Hinweise zur vorliegenden Lesefassung 7

Schwerpunkt 1 8

Die Landkreisverwaltung und ihre Dienstleistungen sowie Angebote zur Daseinsvorsorge, im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, sind barrierefrei und teilhabeorientiert gestaltet. 8

1.1 Barrierefreie Verwaltung 8

1.2 Schaffung inklusiver Sozialräume und inklusiver Angebote zur Daseinsvorsorge im Landkreis 10

1.2 Steigerung des Inklusionsbewusstseins im Landkreis 12

Schwerpunkt 2 14

Der ländliche Raum und die Städte werden durch die Schaffung von inklusiven Teilhabeangeboten und barrierefreiem Wohnraum für verschiedene Generationen gestärkt. Die Dorfgemeinschaften werden gezielt belebt und sind von vielfältigem Zuzug geprägt. 14

2.1 Wohnraumberatungsstelle 14

2.2 Aufbau genossenschaftlicher Dorfläden, Sicherstellung der Versorgung und Belebung der Freizeit- und Gemeindezentren im ländlichen Raum 15

2.3 Steigerung der Verfügbarkeit von barrierefreiem Wohnraum und Sicherstellung der Versorgung 16

Schwerpunkt 3 18

Für Menschen mit Behinderungen stehen multiple Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Es besteht freie Wahl zwischen der Angeboten der Werkstätten und den Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft. 18

3.1 Schaffung inklusiver Arbeitsplätze in der Verwaltung 18

3.2 Schaffung inklusiver Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft 19

Schwerpunkt 4 20

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung können im Landkreis uneingeschränkt teilhaben, da ihre Versorgung individuell abgestimmt und bedarfsorientiert ist. Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung werden aktiv bekämpft. 20

4.1 Etablierung einer Vernetzungskampagne und gezielte Sensibilisierung der Menschen im Landkreis 20

Anmerkungen

Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf alle Geschlechter. Die männliche Form ist geschlechtsneutral zu verstehen und wurde nur gewählt, um den Lesefluss zu erleichtern.

Grundlage dieser Fortschreibung sind die Ergebnisse aus dem Rechenschaftsbericht zum 1. Aktionsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 2013-2018. Aus diesen ließen sich Handlungsfelder ableiten, auf die in den nächsten Jahren stärker eingewirkt werden muss.

Im vorliegenden Aktionsplan wurden vier große Schwerpunkte formuliert. Diese sollen eine gesellschaftliche und politische Situation im Landkreis spiegeln, die der übergeordneten Zielsetzung, der gleichberechtigten Teilhabe und Barrierefreiheit, vorausgesetzt werden müssen. Zu den einzelnen Wunschformulierungen wurden konkrete Zielsetzungen sowie notwendige Einzelmaßnahmen gelistet.

Die durchlaufende Nummerierung der Maßnahmen trifft keine Aussage über Prioritäten, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit und der Kontrolle bei der Umsetzungserhebung.

Die Zielerreichung setzt die Entwicklung eines mehrschichtigen Monitorings und Controlling-Systems zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplanes voraus.

Grundlage für den Aufbau des Aktionsplans des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die systematische Herangehensweise des Nationalen Aktionsplans 2.0 (NAP 2.0) der Bundesregierung Deutschland, da dieser als übergeordnetes Instrument zur Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu verstehen ist. Die Handlungsfelder und Themen des NAP 2.0 wurden mit den Zielsetzungen des vorliegenden Aktionsplans abgeglichen und finden sich deshalb als Verweis unter den einzelnen Maßnahmen.

Die finale Version des vom Kreistag ratifizierten Dokuments, wird in verschiedenen Formaten wie beispielsweise Leichter Sprache, vergrößerter Schrift oder einem für Screen-Reader geeigneten Dokument veröffentlicht. Der selbstständige Informationszugang für Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen soll damit ermöglicht werden.

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Barrierefreiheit	Der Begriff Barrierefreiheit wird in Deutschland nicht einheitlich verwendet. Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) spricht man von Barrierefreiheit, wenn Menschen mit und ohne Behinderung eine von Menschen gestaltete Umwelt gleichermaßen nutzen können. In diesem Sinne bedeutet Barrierefreiheit eine allgemeine Gestaltung für einen unbestimmten Personenkreis. Da es nur um Gestaltungen geht, die der Mensch vornimmt, bezieht sich Barrierefreiheit zum Beispiel nicht auf die Natur, die bewusst unberührt bleiben soll. Von Barrierefreiheit spricht man zum Teil auch dann, wenn man individuelle Barrieren abbauen möchte und diese auf eine bestimmte Person bezogen sind – also auf bekannte Nutzerinnen und Nutzer. Auch den Abbau von Vorurteilen zählt man teilweise zum Begriff Barrierefreiheit.
Behinderung	Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) haben Menschen mit Behinderungen eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren dazu führt, dass sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft behindert werden können. Diese Definition übernimmt in wesentlichen Teilen das Verständnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).
Inklusion	In der Behindertenrechtskonvention geht es nicht mehr um die Integration von “Ausgegrenzten”, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht das von vornherein negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben Aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden.
niedrigschwellige Beratung	Niedrigschwelligkeit bezeichnet die Eigenschaft eines Dienstes oder Angebots, das von den Nutzenden nur geringen Aufwand zu seiner Inanspruchnahme erfordert. Niedrigschwelligkeit kann sich dabei auf verschiedenen Ebenen äußern, z. B. darin, dass von den Nutzenden nur geringes Vorwissen verlangt wird oder diese keine weiten Wege auf sich nehmen müssen. Die Bezeichnung eines Angebots als niedrigschwellig wird insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit verwendet.
Teilhabe	Bei dem Begriff der Teilhabe handelt es sich um eine durch das SGB IX geschaffene Bezeichnung, die den im Schwerbehindertengesetz verwendeten Begriff der Eingliederung abgelöst hat. Ziel ist es, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Auch UN-Behindertenrechtskonvention genannt. Das “Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet — neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen — eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

BMB	Beirat für Menschen mit Behinderungen
KöBeG	Köthener Beschäftigungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft mbH
KomBA	Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
LK	Landkreis
LVwA	Landesverwaltungsamt
MmB	Menschen mit Behinderungen
NAP 2.0	Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention
ÖTHM	Örtliches Teilhabemanagement
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

Hinweise zur vorliegenden Lesefassung

Um den Bürgern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere den von Teilhabebeeinträchtigungen betroffenen und behinderten Menschen, den Aktionsplan mit seinen Zielsetzungen, Maßnahmen und Umsetzungspartnern zugänglich zu machen, wird eine lesefreundliche Variante veröffentlicht.

Im Originaldokument der Beschlussfassung sind die Inhalte tabellarisch gegliedert und alle Einzelmaßnahmen nummeriert, um eine Analyse der Umsetzungsstände zu vereinfachen und den Aktionsplan mit Ablauf der Umsetzungsfrist abrechenbar zu machen. Dieses Format erleichtert intern den Prozess des Controllings, ist aber für Außenstehende nicht barrierefrei zugänglich.

Inhalte, Ziele und einzelne Maßnahmen wurden inhaltlich nicht verändert und sind dem Originaldokument entnommen.

Die Partner werden in voller Bezeichnung gelistet, um die Mitwirkenden nach außen hin transparent darzustellen. In der Lesefassung werden diese allerdings nicht mehr jeder Einzelmaßnahme, sondern der jeweiligen Zielstellung zugeordnet.

Die Handlungsfelder und Querschnittsthemen des Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) sind in der vorliegenden Fassung nicht mehr explizit zu den einzelnen Maßnahmen und Zielstellungen gelistet, da die Fülle an Informationen den Leser verwirren würde.

Alle Handlungsfelder des NAP 2.0 finden sich in den Zielsetzungen und Maßnahmen des „2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 2019 – 2022“ wieder.

Schwerpunkt 1

Die Landkreisverwaltung und ihre Dienstleistungen sowie Angebote zur Daseinsvorsorge, im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, sind barrierefrei und teilhabeorientiert gestaltet.

1.1 Barrierefreie Verwaltung

Zielstellung A:

Die bauliche Barrierefreiheit aller landkreiseigenen Gebäude und Beschilderungen, inklusive der Wahllokale, soll schrittweise erreicht werden.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Überprüfung der Barrierefreiheit aller Gebäude und Beschilderungen, inkl. Wahllokale und Schulen, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises
- Entwicklung eines Umsetzungsplans zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung B:

Allen betroffenen Menschen wird barrierefreier und selbstbestimmter Informationszugang ermöglicht.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- die Internetplattformen der Verwaltung werden inklusiv und barrierefrei gestaltet
- Bescheide und Formulare werden schrittweise barrierefrei gestaltet

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Bürger- und Verwaltungsservice des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung C:

Das Verwaltungshandeln entspricht der Rechtslage zur „Selbstbestimmten Teilhabe“.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Schulungen aller betroffenen Verwaltungseinheiten zur Thematik
- Überprüfung/Verbesserung der internen Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und „gängigen Praktiken“ mit betroffenen Bürgern

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Amt für Organisation, Personal und EDV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Rechtsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung D:

Das Inklusionsbewusstsein der Verwaltungsmitarbeiter wird gestärkt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- regelmäßige Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zur Thematik
- gezielte Schulungen und Weiterbildungen

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Amt für Organisation, Personal und EDV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1.2 Schaffung inklusiver Sozialräume und inklusiver Angebote zur Daseinsvorsorge im Landkreis

Zielstellung A:

Die Stärkung inklusiv gestalteter, selbstbestimmter Informationsmöglichkeiten für die Betroffenen.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Umwandlung „Handicap-Wegweisers“ der KöBeG in Plattform „abi-barrierefrei.de“; Sicherstellung des barrierefreien Web-Auftritts
- Vermarktungskampagne der neuen Möglichkeiten zur Selbstinformation

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- KomBA und KöBeG
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung B:

Die medizinische Versorgung wird inklusiv gestaltet.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Unterstützung der niedergelassenen Ärzte bei der Umsetzung neuer Konzepte zur Patientenversorgung (z. B. Projekt „VERAH“ des Deutschen Hausärzteverbandes)
- Unterstützung von Projekten und Konzepten für die Begleitung von Menschen mit Demenz (z. B. Projekt „Dementia Care Nurse“ der Universität Halle/Wittenberg)
- Unterstützung der niedergelassenen Apotheken bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und inklusiver Gestaltung

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Bürgermeister der Kommunen zur Unterstützung
- externe Institutionen und niedergelassene Kräfte zur Unterstützung

Zielstellung C:

Inklusive und bedarfsorientierte Kinderbetreuung wird umgesetzt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Unterstützung bei der Herstellung baulicher Barrierefreiheit der KiTas im Landkreis
- Ausweitung der Öffnungszeiten für die Ganztagsbetreuung der Kinder an Förderschulen
- Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung inklusiver Spielplätze

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- KiTa-Träger und Bürgermeister der Kommunen zur Unterstützung
- externe Institutionen und niedergelassene Kräfte zur Unterstützung
- Landesverwaltungsamt zur Unterstützung

Zielstellung D:

Ein inklusives Mobilitätskonzept wird erstellt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Barrierefreie Beschilderung der Haltestellen und Bahnhöfe sowie Bereitstellung barrierefreier Selbstinformationsmöglichkeiten
- Weiterentwicklung des vernetzten und bedarfsorientierten Mobilitätskonzeptes

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Vetter GmbH
- Bürgermeister der Kommunen zur Unterstützung

Zielstellung E:

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird eine inklusive Vereins-, Kultur- und Freizeitlandschaft hergestellt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Herstellung barrierefreier Zugänge aller Angebote des Landkreises
- Inklusive Gestaltung der Angebote; Verankerung im Kulturkonzept des Landkreises
- Barrierefreier Informationszugang zu Übersichten der Angebote

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Kulturamt des Landkreises
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Bürgermeister der Kommunen zur Unterstützung
- externe Institutionen und niedergelassene Kräfte zur Unterstützung

1.2 Steigerung des Inklusionsbewusstseins im Landkreis

Zielstellung A:

Das Engagement rund um das Thema Inklusion wird im Landkreis aktiv gewürdigt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Auslobung eines „Inklusionspreises“

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung B:

Betroffene Menschen sind über Ihre Rechte und die gesetzlichen Ansprüche, aber auch über die Grenzen dieser, einheitlich informiert

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- lokale und vom Landkreis organisierte Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
- Unterstützung der Netzwerkbildung, insbesondere mit Blick auf die verschiedenen niedrigschwelligen Beratungsstellen im Landkreis (Pflege- und Beratungsnetzwerk)

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Schwerpunkt 2

Der ländliche Raum und die Städte werden durch die Schaffung von inklusiven Teilhabeangeboten und barrierefreiem Wohnraum für verschiedene Generationen gestärkt. Die Dorfgemeinschaften werden gezielt belebt und sind von vielfältigem Zuzug geprägt.

2.1 Wohnraumberatungsstelle

Zielstellung A:

Der Landkreis unterstützt die Schaffung einer oder mehrerer Wohnraumberatungsstellen.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Regionales Netzwerk Inklusion Anhalt-Bitterfeld zur Unterstützung
- Hilfsmittel Hersteller und lokale Vertriebsfirmen zur Unterstützung
- Pflegedienste und Wohlfahrtsverbände zur Unterstützung
- Ehrenamtliche Bürger zur Unterstützung

2.2 Aufbau genossenschaftlicher Dorfläden, Sicherstellung der Versorgung und Belebung der Freizeit- und Gemeindezentren im ländlichen Raum

Zielstellung A:

Die Lebensmittelversorgung im ländlichen Raum wird belebt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Kampagnen des Landkreises werden initiiert und mögliche Konzepte erläutert

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Kommunalverwaltung: Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Bauamt & Wirtschaftsförderung zur Unterstützung
- Ansässige Vereine zur Unterstützung
- Regionale Erzeuger, Dienstleister und Einzelhändler zur Unterstützung
- Ehrenamtliche Bürger zur Unterstützung

Zielstellung B:

Inklusive, teilhabeorientierte (Freizeit-) Angebote sind auch im ländlichen Raum verfügbar.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Schaffung multifunktionaler Teilhaberäume und Aufbau inklusiver Angebote zur Freizeitgestaltung
- Sensibilisierung der Bürger, Vereine und Träger zur Thematik

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Kommunalverwaltung: Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Bauamt & Wirtschaftsförderung zur Unterstützung
- Ansässige Vereine, regionale Erzeuger, Dienstleister und Einzelhändler zur Unterstützung
- Ehrenamtliche Bürger zur Unterstützung

2.3 Steigerung der Verfügbarkeit von barrierefreiem Wohnraum und Sicherstellung der Versorgung

Zielstellung A:

Es steht bedarfsdeckender, barrierefreier Wohnraum in den Städten und auf dem Land zur Verfügung.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Aufbereitung von Fördermöglichkeiten und Informationen zur Schaffung barrierefreien Wohnraums für die relevanten Zielgruppen
- periodische Umfragen zum Vorhandensein von barrierefreiem Wohnraum

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Kommunalverwaltung: Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Bauamt & Wirtschaftsförderung zur Unterstützung
- Wohnungsgenossenschaften und Privateigentümer zur Unterstützung

Zielstellung B:

Die ärztliche und pflegerische Betreuung sowie die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung ist sichergestellt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Initiierung ‚Runder Tische' von Hausärzten, Fachkräften, Apotheken, Pflegefirmen und Betroffenen zur Bedarfsermittlung sowie genaueren Einschätzung der Kapazitäten vor Ort
- Aufbau von zielgerichteten Initiativen zur Verbesserung der jeweiligen Vor-Ort-Situationen

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Kommunalverwaltung: Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Bauamt & Wirtschaftsförderung zur Unterstützung
- Pflegefirmen, Hausärzte, Fachkräfte und Apotheken zur Unterstützung
- Ansässige Vereine zur Unterstützung
- Ehrenamtliche Bürger zur Unterstützung

Schwerpunkt 3
Für Menschen mit Behinderungen stehen multiple Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Es besteht freie Wahl zwischen der Angeboten der Werkstätten und den Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft.

3.1 Schaffung inklusiver Arbeitsplätze in der Verwaltung

Zielstellung A:

Schaffung von (weiteren) barrierefreien Arbeitsplätzen innerhalb der Verwaltung.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Identifikation geeigneter Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung
- Initiierung von Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen, wie den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter
- Etablierung von Modellarbeitsplätzen
- Gewinnung von Menschen mit Behinderung für die Arbeit in der Verwaltung
- Identifikation und Vermarktung von Erfolgsgeschichten

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Organisation, Personal und EDV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Fachämter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Rechtsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zur Unterstützung

3.2 Schaffung inklusiver Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft

Zielstellung A:

Unterstützung der Arbeitgeber zur Erhöhung der verfügbaren Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen sowie die Etablierung von Inklusionsbetrieben oder Betrieben mit Inklusionsabteilungen im Landkreis.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Sensibilisierungskampagne
- Zielgruppengerechte Informationskampagne zum Programm „Budget für Arbeit“
- Identifikation aller interessierten Betriebe / Start-Up Ideen
- Aufbau einer Datenbank relevanter Fördermöglichkeiten
- Gewinnung weiterer Betriebe

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- KomBA und Agentur für Arbeit zur Unterstützung
- Arbeitgeber im Landkreis zur Unterstützung
- Kommunale Wirtschaftsförderung und Gründungszentren zur Unterstützung
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zur Unterstützung

Schwerpunkt 4

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung können im Landkreis uneingeschränkt teilhaben, da ihre Versorgung individuell abgestimmt und bedarfsorientiert ist. Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung werden aktiv bekämpft.

4.1 Etablierung einer Vernetzungskampagne und gezielte Sensibilisierung der Menschen im Landkreis

Zielstellung A:

Das Netzwerk „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft“ im Landkreis wird belebt und gestärkt.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Vernetzungsveranstaltungen aller relevanten Akteure zur Belebung des aktiven Netzwerks
- Unterstützung durch Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Vermarktung auf der Homepage des Landkreises

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zielstellung B:

Die Bevölkerung wird gegenüber psychischen Beeinträchtigungen sensibilisiert.

folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung umgesetzt werden:

- Bereitstellung von barrierefreiem Informationsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen und Presseartikel

Partner zur Umsetzung der Maßnahmen:

- Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pressestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Örtliches Teilhabemanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Pflegedienste und Wohlfahrtsverbände zur Unterstützung

Handlungskonzept

1. Arbeit und Beschäftigung

1.1. Pressearbeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderung 4

1.2. Flyer „Vorteile bei Einstellung von Menschen mit Behinderung“ für Arbeitgeber.. 4

1.3. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 5

1.4. Ausbildung und Qualifizierung 5

2. Barrierefreiheit und Mobilität

2.1. Sprache - Verständlich für ALLE 11

2.2. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung 12

2.3. Abbau kommunikativer Barrieren im Internet 13

2.4. Barrierefreie politische Partizipation/ Teilhabe 14

2.5. Barrierefreie Wahllokale 14

2.6. Herstellung Barrierefreiheit bei Haltestellen des ÖPNV 15

3. Pflege und Gesundheit

3.1. Sicherung der medizinischen Versorgung – Beteiligungsworkshop 17

3.2. Gesundheitsführer 18

3.3. Barrierefreie medizinische Einrichtungen - Bauliche Veränderungen, Fördermöglichkeiten 19

4. Bildung und Erziehung

4.1. Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen für barrierefreie Bildungseinrichtungen 21

4.2. Abstimmungsprozesse im Übergang Kita-Grundschule 22

4.3. Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs 23

4.4. Angebote von Förderzentren 23

4.5. Integrationshelfer 24

4.6. Erwachsenenbildung 25

5. Tourismus, Sport, Freizeit, Kultur

5.1. Mit Erfolgsbeispielen werben 28

5.2. Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen 29

5.3. Fachveranstaltung zum barrierefreien Tourismus 29

5.4. Bestehende Internetseiten um Informationen für Menschen mit Behinderungen erweitern 30

5.5. Broschüre mit barrierefreien Freizeitangeboten 31

6. Selbstbestimmt leben und wohnen

6.1. Wegweiser: „Mittendrin … Inklusive Wohn- und Betreuungsformen im Landkreis Harz“ 35

6.2. Empowerment durch regelmäßige „World-Café“-Workshops 36

6.3. Evaluation von ämterübergreifender Zusammenarbeit in Behörden des Landkreises Harz sowie der Bearbeitungszeit von Anträgen zu einem selbstbestimmten Leben und Wohnen 36

7. Weiterentwicklung des Aktionsbündnisses

7.1. Homepage für das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ 38

7.2. Weiterentwicklung der Arbeitsgruppen durch Schaffung einer nachhaltigen Steuerung und Koordination 39

1. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 der UN-BRK)

Ausgangslage

Von den im Jahr 2016 19.566 amtlich als schwerbehindert anerkannten Menschen stehen rein theoretisch 5.887 Personen im erwerbsfähigen Alter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Arbeit meldete im Dezember 2016 durchschnittlich 260 schwerbehinderte Personen als arbeitsuchend.[1] 2015 gab es bei den Arbeitgebern im Landkreis 1.706 Pflichtarbeitsplätze (laut § 71 Abs.1 SGB IX), davon waren 1.316 besetzt.[2] Die Ist-Quote der zu besetzenden Arbeitsplätze betrug 2011 3,7 % (= 1.277) und 2015 3,6 % (= 1.316). Dabei reduzierte sich die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen bei öffentlichen Arbeitgebern um 100 Plätze, während sie sich bei privaten Arbeitgebern von 838 auf 977 besetzte Plätze erhöhte.[3]

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im Landkreis wurden im Jahr 2008 an vier Standorten 1.277 Werkstattplätze vorgehalten.[4] Im Jahr 2018 erhielten 1.114 Menschen mit einer Beeinträchtigung (plus Fördergruppe mit 209 Personen) Eingliederungshilfeleistungen in einer WfbM.[5]

Fazit

Von den 5.887 schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter stehen dem Arbeitsmarkt ca. 3.000 Menschen zur Verfügung. Würde es gelingen, alle Pflichtplätze zu besetzen, wäre offiziell kein Mensch mit einer Behinderung arbeitslos. Damit wäre der Artikel 27 der UN-BRK Realität.

Ausblick

Im Landkreis Harz wird bis zum Jahre 2030 allen Menschen mit Behinderung, die einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen, der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. In den Werkstätten für behinderte Menschen sind über das Budget für

[1] Zusammengestellt nach: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Kreis Harz. 2015/2017
[2] Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (339 bei öffentlichen Arbeitgebern, 977 bei privaten Arbeitgebern)
[3] Zusammengestellt nach: Berichte der Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz 2008 ff.
[4] Ebenda.
[5] Sozialagentur Sachsen-Anhalt Übersicht über die Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe 2018

Arbeit (nach dem BTHG) sowie durch den Aufbau von Integrationsbetrieben/ Integrationsabteilungen mehr als 200 Menschen mit einer Beeinträchtigung aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gewechselt.

Maßnahmen

1.1. Pressearbeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderung
Ziele
• Aufklärung und Beratung der Arbeitgeber zum Thema „Einstellung von Menschen mit Behinderung“ • Spezielle Informationen für die breite Öffentlichkeit darstellen
Beschreibung der Maßnahme
Es sollen jährlich zwei Zeitungsartikel über eine erfolgreiche Einstellung von Menschen mit Behinderung („best practice“) erfolgen. Dazu ist eine entsprechende Pressearbeit bei Arbeitgeber*innen/ Arbeitnehmer*innen notwendig. Im Anschluss erfolgt die Aufbereitung und Verteilung durch die Pressestelle der Landkreisverwaltung an die regionalen sowie fachspezifischen Medien.

1.2. Flyer „Vorteile bei Einstellung von Menschen mit Behinderung“ für Arbeitgeber
Ziel
• Informations- und Aufklärungsangebot für Arbeitgeber durch Flyer • Kampagnengesichter (authentisch) – Menschen/ Mitarbeiter mit Behinderungen im Sinne von Best-Practice-Beispielen • Sensibilisierung der Arbeitgeber • Einstellung von Menschen mit Behinderung
Beschreibung der Maßnahme
• Informationsbedarf abfragen und erfassen • Inhalt des Flyers festlegen (kurz und knapp)

- Erstellung und Druck des Flyers
- Verbreitung bei Arbeitgebern über Wirtschaftsclubs etc.

1.3. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Ziele

- Mehr Menschen mit Behinderung in Beschäftigung bringen
- Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die im Laufe des Berufslebens eine Behinderung erwerben, verbessern

Beschreibung der Maßnahme

Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt zur gemeinsamen Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Erstellung eines Handlungsleitfadens zur Erreichbarkeit von zusätzlichen Integrationen (Budget für Arbeit, Integrationsbetriebe/ -abteilungen, Außenarbeitsplätze, sonstige zukünftige Bundes-/ Landesprogramme)
- Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote in Unternehmen und dem öffentlichen Dienst fördern
- Einladung schwerbehinderter Bewerber*innen auf Stellenausschreibungen fördern
- Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung anbieten
- Flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeit werden weiter ausgebaut – auch im Schichtbetrieb
- Möglichkeiten mobiler Arbeitsplätze werden verbessert und einheitlich geregelt

1.4. Ausbildung und Qualifizierung

Ziele

- Inklusive Ausbildung/ berufliche Bildung für Menschen mit und ohne Behinderung im Unternehmen fördern

- Barrierefreien Zugang zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen
- Potenzial der Menschen mit Behinderung erkennen und sie im betrieblichen Ablauf einbinden

Beschreibung der Maßnahme

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Erleichterung des Übergangs Schule-Beruf:
- Information/ Motivation der Unternehmen, um Praktikumsplätze zur Berufsorientierung in der Wirtschaft anzubieten
- Qualifizierungsmöglichkeiten für Jugendliche mit einer Behinderung bewerben
- Kooperation mit Bildungsträgern und Unternehmen initiieren, um die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zu erleichtern
- Erleichterung des Überganges von der Schule in die Ausbildung (Einbindung Praktikalotsen/ RÜMSA)
- Aufbau eines Netzwerkes zur Umsetzung des Konzeptes

2. Barrierefreiheit und Mobilität (Artikel 9 und 20 der UN-BRK)

Ausgangslage

Allgemeines

Die Definition der Barrierefreiheit nach Artikel 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und Artikel 9 der UN-BRK ist umfassend und betrifft sowohl die allgemeine Mobilität als auch Fragen der Kommunikation sowie des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Kommunikation.

Ende 2016 waren von den 19.566 Menschen mit einer amtlichen Anerkennung der Schwerbehinderung im Landkreis Harz 11.418 in besonderer Weise in ihrer Mobilität beeinträchtigt. Mehr als 10.000 Menschen (von 19.566) mit Behinderung sind zudem älter als 65 Jahre alt.[6] Zählt man zu diesem Nachfragepotential für umfassende Barrierefreiheit noch die im Landkreis lebenden Menschen über 65 Jahre hinzu, wird sichtbar, welche besonderen Herausforderungen insgesamt an die Gesellschaft zur Sicherung der Teilhabe gestellt werden.

Diese Herausforderungen konzentrieren sich auf eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), einschließlich der Eisenbahnen und der Bahnhöfe, der Haltestellen und des Fahrzeugparks von Verkehrsbetrieben, der Wahllokale innerhalb des Landkreises sowie auf die barrierefreie Bereitstellung von Informationen.

Einfache und verständliche Sprache in der Kommunikation

Die Verwendung einfacher und verständlicher Sprache in der Kommunikation mit Bürger*innen bildet einen Schwerpunkt dieses Maßnahmenkatalogs. In § 11 BGG[7] werden die Träger öffentlicher Gewalt aufgefordert,

> „(1)…mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren. Auf

[6] Zusammengestellt nach: Statistische Berichte. Sozialleistungen. Schwerbehinderte 2017. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt.

[7] Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.

> Verlangen sollen ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutert [werden].
> (2) Ist diese Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen diese Schriftstücke in Leichter Sprache erläutern…..
> (4) [Außerdem sollen die] Träger öffentlicher Gewalt …Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen, [was auch die Informationen im Internet einschließt]. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben setzt ein Umdenken in der Verwaltung sowie die Schulung der Mitarbeiter voraus.

Zugang zu Informationen im Internet

Der barrierefreie Zugang zu Informationen schließt die modernen Medien inklusive des Zugangs zum Internet wie auch das unmittelbare Verwaltungshandeln mit ein. Gemäß § 16a Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt[8] sind Websites, mobile Anwendungen und Intranets von öffentlichen Stellen barrierefrei zu gestalten. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist insbesondere bei Neuanschaffung, Erweiterung und Überarbeitung schon von der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann davon abgesehen werden oder die Barrierefreiheit wird schrittweise hergestellt, soweit das die öffentliche Stelle sonst unverhältnismäßig belasten würde (siehe Art 5 der EU-Richtlinie 2016/ 2102).

Auf der Startseite einer Website sind Erläuterungen zum Inhalt, zur Navigation, zur Barrierefreiheit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache bereitzustellen (siehe BITV 2.0). Die Internetseiten müssen jährlich und bei grundlegenden Veränderungen auf Barrierefreiheit geprüft werden und eine Erklärung zur Barrierefreiheit muss auf der Website und den mobilen Anwendungen veröffentlicht werden. Ist eine Seite

[8] Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85)

nicht barrierefrei, muss dies begründet werden und Alternativen aufgezeigt werden. Es muss ein barrierefreies elektronisches Kontaktformular bereitgestellt werden, das unmittelbar zugänglich und nutzbar ist. Damit sollen Barrieren und Hinweise mitgeteilt werden. Wurden Websites nach dem 23.09.2018 veröffentlicht oder verändert, muss die Erklärung ab dem 23.09.2019 auf der Website veröffentlicht werden. Für ältere Websites gilt der 23.09.2020.

Wahllokale

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen politische Rechte und die Möglichkeit gleichberechtigt am politischen Leben teilzuhaben. Dies wird noch konkretisiert, indem die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass die Wahlverfahren, Einrichtungen, und Materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Zu berücksichtigen ist außerdem der § 12 Absatz 1 BGG LSA. Hiernach stellen Träger der öffentlichen Verwaltung sicher, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Nach § 13 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung LSA sollen Wahllokale so gelegen sein, dass auch Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung der Zugang möglich ist und die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe der Wahlbehörden der Gemeinden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben diese dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsräume so gewählt werden, dass alle Stimmberechtigten gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen können. Die Auswahl der Wahlräume stellt eine Ermessensentscheidung der Gemeinden dar. Hierbei sind alle in Betracht kommenden Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen. Aus dem Wahlgesetz und den verfassungsrechtlichen Vorgaben lässt sich, angesichts der Möglichkeit der Briefwahl, kein genereller Anspruch auf einen barrierefreien Zugang zum Wahllokal ableiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bürger*innen über die Barrierefreiheit der Wahllokale zu Informieren. Der Landkreis führt im Zusammenhang mit anstehenden

Wahlen regelmäßig Schulungen für die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden durch und unterstützt die Städte und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden des Landkreises hinsichtlich der in deren Verantwortung durchzuführenden wahlrechtlichen Aufgaben und leitet die Kommunen an.

Ausgehend von den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der derzeitigen Anzahl nicht barrierefreier Wahllokale sowie der steigenden Bedeutung von Inklusion und Teilhabe ist ein Handeln geboten.

Haltestellen

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Harz von 2016[9] schreibt unter Punkt 6.1.1 vor,

> „…dass alle neu einzurichtenden, zu verändernden oder im Rahmen des Um- und Ausbaus von Verkehrsanlagen betroffenen Zugangsstellen von den jeweils zuständigen Baulastträgern [i. d. R. Kommunen] … barrierefrei zu gestalten [sind].
>
> …Ausgenommen bleiben …Haltestellen, die aufgrund ihrer Lage ….[und Anbindung] von mobilitätseingeschränkten Menschen selbst bei barrierefreier Gestaltung nicht sinnvoll genutzt werden könnten."

Anlässlich der Erstellung des Nahverkehrsplans (2015 im Kreistag beschlossen) erfolgte 2014 eine umfassende Bestandsaufnahme aller Haltestellen mit Informationen zur Barrierefreiheit. Enthalten sind Angaben zu ca. 1.200 Haltestellen. Diese Liste wird kontinuierlich aktualisiert. Derzeit sind ca. 8 % der Haltestellen im Landkreis Harz vollständig barrierefrei, 5 % sind teilweise barrierefrei.

Zur Umsetzung der Bauvorhaben können Kommunen beim Landkreis Harz Fördermittel beantragen und sich bis zu 90 % der Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit an Bus- und Straßenbahnhaltestellen fördern lassen. Voraussetzung ist das Vorhandensein der notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Kreisverwaltung. Eine Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht eine ergänzende Förderung.

[9] Abrufbar unter: http://www.kreis-hz.de/de/datei/anzeigen/id/911903,1167/nahverkehrsplan_harz_ab_2016.pdf

Die Landkreisverwaltung beteiligt und informiert Betroffene und Betroffenenverbänden im ÖPNV-Beirat und im Kreistag regelmäßig über neue Vorhaben und Entwicklungen, u.a. auch zum aktuellen Stand der Barrierefreiheit bei Haltestellen.

Fazit

Informationen müssen in „leichter und verständlicher Sprache“ und zunehmend auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden. Die Barrierefreiheit auf den Internetseiten des Landkreises ist zu prüfen und zu verbessern. Im öffentlichen Personennahverkehr sowie in Wahllokalen besteht Handlungsbedarf, um Barrierefreiheit herzustellen.

Ausblick

Ein barrierefreier Landkreis Harz wird schrittweise Realität. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Aufgabe, bis 2022 alle Haltestellen barrierefrei zu gestalten, wird erfüllt.

Der Internetauftritt des Landkreises und Informationsmaterialien werden schrittweise barrierefrei gestaltet. Bei Bedarf werden Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Schrittweise werden bis 2030 alle amtlichen Bescheide der Landkreisverwaltung mit Begleitschreiben in Leichter Sprache ausgefertigt.

Maßnahmen

2.1. Sprache - Verständlich für ALLE
Ziele
• Durchgängig barrierefreie Bereitstellung von Informationen durch die Kreisverwaltung • Bereitstellung von Informationen in einfacher und verständlicher Sprache sowie in Leichter Sprache in der Kreisverwaltung • Erarbeitung von Grundlagen zur Erläuterung von Bescheiden in leichter und verständlicher Sprache

Beschreibung der Maßnahme
• Bestandsaufnahme in allen Teilen der Kreisverwaltung. Auf deren Basis erfolgt eine Festlegung, welche Anträge bzw. Bescheide mit Ergänzungsblättern in verständlicher und/ oder Leichter Sprache zu versehen sind. Dies trifft auch auf häufig genutzte Broschüren zu, deren Inhalte auch in einfacher und Leichter Sprache angeboten oder erläutert werden. • Publikationen und Informationsmaterialien des Landkreises Harz werden auf kommunikative Hindernisse und sensorische Barrieren überprüft. • Publikationen und Informationsmaterialien werden auch in einfach verständlicher und Leichter Sprache angeboten. • Die Möglichkeiten für die intensivere Verwendung von leichter und verständlicher Sprache bei der Herausgabe des Kreisblattes werden geprüft. • Der Landkreis erarbeitet einen Fortbildungsplan für den Bereich „Einsatz Leichter Sprache" in der Landkreisverwaltung. • Unter Federführung des Landkreises etabliert sich eine Arbeitsgruppe für die Fortbildung/ Qualifizierung von Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen der Städte/ Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis.

2.2. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung
Ziele
• Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterschaft in den Verwaltungen für die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Personengruppen, deren Artikulations- und Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind.
Beschreibung der Maßnahme
• Situationsanalyse mit Befragung der Betroffenen zu ihren Erfahrungen; Prüfung, inwieweit der Ansatz der Inklusion im alltäglichen Handeln und in den Entscheidungsprozessen der Verwaltung Berücksichtigung findet bzw. intensivere Berücksichtigung finden kann.

- Initiierung einer Auftakt- bzw. Impulsveranstaltung gemeinsam mit dem Personalrat. Diese als Auftakt zur schrittweisen Erarbeitung von Handlungsempfehlungen nutzen. Eine Ansprechstelle für Ideen und Hinweise wird angeboten.
- Bildung einer Projektgruppe zur Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen (Zusammensetzung: Behindertenbeauftragte, Örtliches Teilhabemanagement, Personalrat, Aktionsbündnis)
- Verwaltungsbegehungen durch Betroffene (Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen aus dem Aktionsbündnis) und Mitarbeiter der Verwaltung.
- Beschluss zur Anwendung/ Umsetzung der Handlungsempfehlungen durch die Verwaltungsspitze - Information aller Mitarbeiter*innen der Verwaltung über Verbindlichkeit der Anwendung.
- Schaffung von Angeboten für Sensibilisierungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen für Mitarbeiter*innen der Verwaltung (z. B. in Zusammenarbeit mit Trägern in der Behindertenhilfe - Praktikum, Besuch einer WfbM oder Wohneinrichtung, ...)

2.3. Abbau kommunikativer Barrieren im Internet

Ziele

- Schrittweise barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte des Landkreises, inklusive Intranet

Beschreibung der Maßnahme

- Bestandsaufnahme: Das Internetangebot des Landkreises wird auf seine einfache und barrierefreie Nutzung überprüft und ein Bericht zur Barrierefreiheit erstellt, der auf der Seite abgerufen werden kann.
- Schrittweise Anpassung des Internetangebotes und der dort verfügbaren Informationen.
- Bei wichtigen Seiten werden auch eine Audio-Version, Informationen in „Leichter Sprache“ sowie Informationen in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.

- Über ein Kontaktformular können Hinweise zur Barrierefreiheit gemeldet werden.

2.4. Barrierefreie politische Partizipation/ Teilhabe

Ziele

- Verbesserung der politischen Teilhabe

Beschreibung der Maßnahme

- Die Kreisverwaltung und die Mitglieder des Kreistages bemühen sich, Anträge, Anfragen, etc. in leichter und verständlicher Sprache begleitend zu erläutern.
- Überprüfung der Geschäftsordnung des Kreistages auf Verständlichkeit. Ggf. werden Anpassungen vorgenommen.
- Überprüfungen von Satzungen und anderen amtlichen Dokumenten auf Verständlichkeit. Ggf. Anpassungen vornehmen oder entsprechende Erläuterungen in leichter und verständlicher Sprache anbieten.
- Bei den Bekanntgaben von Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien (in den Tageszeitungen) muss eine lesbare Form angeboten werden. Entsprechende Möglichkeiten dafür sind zu prüfen und anzubieten.
- Veranstaltungen und Beratungen in Verantwortung der Kreisverwaltung und des Kreistages finden grundsätzlich „Barrierefrei“ statt (Ort, Durchführung, Information).

2.5. Barrierefreie Wahllokale

Ziele

- Die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sollen vereinfacht werden, indem der Zugang zu Wahllokalen, Briefwahlen, Wahlunterlagen und Informationsmaterialien barrierefreier gestaltet wird.

Beschreibung der Maßnahme
• Genaue Erhebung der Barrierefreiheit bei den Wahlen, insbesondere zur baulichen Barrierefreiheit in Wahllokalen und der Gestaltung von Informationsmaterialien. • Schulungen der kommunalen Wahlleiter zur Schaffung von Barrierefreiheit in Wahllokalen und in den Verfahren durch den Landkreis Harz. • Sensibilisierung der Gemeinden zur Auswahl von alternativen Wahllokalen bzw. zu Möglichkeiten der Herstellung von Barrierefreiheit sowie zu fachlichen Fragen und Förderprogrammen. • Prüfung des Einsatzes von Leichter Sprache zur Beschreibung des Wahlprozesses und ggf. Entwicklung von Informationsmaterial im Internet und in Papierform. • Weitere Wahllokale sind barrierefrei zu gestalten.

2.6. Herstellung Barrierefreiheit bei Haltestellen des ÖPNV
Ziele
• Schaffung der Barrierefreiheit bei allen Haltestellen des ÖPNV im Landkreis
Beschreibung der Maßnahme
• Die Arbeitsgruppe 2 des Aktionsbündnisses „Landkreis Harz inklusiv“ und weitere Partner unterstützen die Kreisverwaltung bei der Umsetzung des Punktes 6.1.1 des Nahverkehrsplanes. • Auf Grundlage der durchgeführten Bestandsaufnahme erarbeiten die Arbeitsgruppe und ihre Partner Hinweise für eine Schwerpunktliste zum Um- bzw. Ausbau von barrierefreien Haltestellen für die einzelnen Kommunen im Landkreis Harz.

3. Pflege und Gesundheit (Artikel 25 der UN-BRK)

Ausgangslage

Obwohl § 2a SGB V ausdrücklich die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen und psychisch kranker Personen bei der Gesundheitsversorgung verlangt, bestehen in der Praxis erhebliche und eher zunehmende Probleme, eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung im umfassenden Sinne zu erhalten. Vornehmlich ländliche Regionen sind von Versorgungsmängeln, langen Wegen und Wartezeiten auf Termine betroffen.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die wegen akuter oder chronischer Gesundheitsprobleme das Gesundheitssystem in Anspruch nehmen wollen, treffen beim Besuch eines Arztes und anderer medizinischer Einrichtungen sowie bei der pflegerischen Versorgung sehr oft auf vielgestaltige Zugangshindernisse (Barrieren). Diese reichen von baulichen Barrieren, z. B.:

- Schwellen,
- zu schmale Türen,
- Drehgriffe an Türen,
- fehlende Aufzüge oder
- fehlende Behindertentoiletten,

über mangelnde Orientierungshilfen und ungelöste Kommunikationsprobleme, z. B.:

- fehlende Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher,
- fehlende Kommunikationstechnik für Schwerhörige und Gehörlose,
- im Umgang mit schwerbehinderten Personen nicht ausreichend geschultes Personal.[10]

Im Landkreis Harz befinden sich insgesamt 365 Arztpraxen, davon sind nur 154 Praxen nach eigener Aussage „barrierefrei“.[11] Das sind lediglich 26 % der Praxen. Gerade in den kleineren ländlichen Gemeinden ist dies eine Herausforderung.

[10] Vgl. dazu „Modell-Curriculum zur Sensibilisierung für einen barrierefreien Praxisalltag“ hrsg. von Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) e.V., Dezember 2010
[11] Zusammengestellt nach: www.kvsa.de und www.zaek-sa.de, Datenstand Mitte 2019

Fazit

Menschen mit Beeinträchtigungen sind von erheblichen Versorgungsdefiziten betroffen und können ihr im SGB V festgeschriebenes Recht der freien Arztwahl oft aufgrund fehlender Barrierefreiheit nicht wahrnehmen. Vor allem für ältere, allein oder in einer Pflegeeinrichtung lebende Menschen wird der Zugang zu ärztlicher Versorgung zunehmend komplizierter. Aufgrund der steigenden Nachfrage muss ein grundsätzliches Umdenken erfolgen.

Ausblick

Im Jahre 2030 sind über 50 % der Arztpraxen barrierefrei. Die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen im Landkreis Harz und ihr Personal sind für die inklusive Versorgung von Patienten sensibilisiert und verfügen über eine entsprechende Ausstattung.

Maßnahmen

3.1. Sicherung der medizinischen Versorgung – Beteiligungsworkshop
Ziel
Ideen für Projekte entwickeln, die dem Ärzteschwund in den ländlichen Regionen entgegenwirken und die medizinische Versorgung von Menschen mit Einschränkungen sicherstellen.
Beschreibung der Maßnahme
• Durchführung mehrerer Fachveranstaltungen mit Vorträgen zur Ausgangslage und Best-Practice-Beispielen. • Beteiligungsworkshops mit Teilnehmer*innen aus der Verwaltung, Ärzten, (Studierenden einer medizinischen Fakultät), Krankenkassen, Experten aus anderen Regionen • Themen: Wie kann man die ärztliche Versorgung sicherstellen? Wie kann man junge Mediziner*innen zur Übernahme von Hausarztpraxen auf dem Land bewegen? Welche erfolgreichen Projekte oder Modelle aus anderen Regionen könnten auch im Landkreis Harz umgesetzt werden (z. B. mobile Arztpraxen, offene Sprechstunden im Gemeindesaal, Einsatz von

Gemeindeschwestern, etc.)? Welche Möglichkeiten gibt es, Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen herzustellen?

- Voraussetzung: Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation. Wie ist die Versorgungslage? Wie entwickelt sich die Anzahl der Praxen in den kommenden Jahren? Wo entstehen Versorgungslücken? Kann der Bedarf durch Hausbesuche gedeckt werden? Wie ist die Situation in Pflegeeinrichtungen?
- Zu prüfen ist, ob die Veranstaltungen für das medizinische Personal als Fortbildung zertifiziert werden können.

3.2. Gesundheitsführer

Ziele

- Ergänzung und Überarbeitung des Gesundheitsführers für den Landkreis Harz um Informationen zur Barrierefreiheit, insbesondere der Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer*innen, und zum Lieferservice der Apotheken

Beschreibung der Maßnahme

Laut www.kvsa.de gibt es mittlerweile insgesamt 365 Arztpraxen (Stand 2019) im Landkreis Harz. Davon haben 211 keinerlei Kennzeichnung, ob sie barrierefrei zugänglich sind. Die übrigen 154 Praxen gaben eine Selbstauskunft, dass sie eine rollstuhlgerechte Praxis mit der Kennzeichnung sind.

Laut Eigenrecherche (Stand 2018) der Arbeitsgruppe 3 bieten alle 61 Apotheken im Landkreis einen Lieferservice an.

Vorhaben:

- Die Praxen mit der Kennzeichnung „barrierefrei zugänglich“ werden dem Verlag des Gesundheitsführers mitgeteilt, sodass die Informationen im Gesundheitsführer zu sehen sind.
- Alle Praxen mit Selbstauskunft werden zwecks Vor-Ort-Begutachtung (nach den Kriterien der KVSA) angeschrieben und um einen Termin zum näheren Gespräch gebeten.
- Im letzten Schritt erhalten die Praxen, bei denen festgestellt wurde, dass sie barrierefrei zugänglich sind, ein Zertifikat (in Abstimmung mit der KVSA).

- Die Maßnahme wird durch regelmäßige Veröffentlichungen in Zeitungen und dem Internet begleitet.

3.3. Barrierefreie medizinische Einrichtungen - Bauliche Veränderungen, Fördermöglichkeiten

Ziel

- Mehr barrierefreie Arztpraxen im Landkreis schaffen
- Sensibilisierung von Ärzt*innen zur Thematik „Barrierefreies Bauen“
- Ärzt*innen ermutigen, entsprechende Förderanträge zu stellen („es lohnt sich!“)

Beschreibung der Maßnahme

- Neue Praxen müssen von Beginn an barrierefrei geplant und gebaut werden. (Dazu gibt es auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Anhalt eine Checkliste zum Thema „Barrierefreiheit in Arztpraxen“ sowie eine Broschüre „Barrieren abbauen“).
- Architekt*innen, Planungsbüros u. v. m. werden über die DIN-Normen unterrichtet, zum Beispiel durch Info-Veranstaltungen, Flyer, etc.

4. Bildung und Erziehung (Artikel 24 der UN-BRK)

Ausgangslage

Im Schuljahr 2017/ 2018 gab es im Landkreis Harz 172 Kindertagesstätten und Horte, davon waren 84 Einrichtungen inklusiv. 1.442 Kinder und Jugendliche besuchten im Landkreis Harz eine Förderschule. Im Gemeinsamen Unterricht (GU) außerhalb von Förderschulen wurden 472 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.

Die Erstdiagnostik für Kinder mit dem vermuteten Förderbedarf im Vorschulbereich hat in den letzten Jahren zugunsten der flexiblen Eingangsphase in der Schule in den Bereichen Lernen und Sprache stark abgenommen. Als Konsequenz ging der Primärbereich in Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen stark zurück.

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden gemäß Stundenzuweisung vom Land Stundenkontingente im Rahmen eines Inklusionspools zur Verfügung gestellt. Eine fachlich abgesicherte, bedarfsgerechte und qualifizierte Unterstützung durch eine sonderpädagogische Förderschullehrkraft an den Schulen ist im GU nicht immer in ausreichendem Umfang gegeben. In begründeten Einzelfällen und bei gleichzeitigem Vorliegen besonderer Erfordernisse im Sinne der Teilhabe kann die Bereitstellung einer Integrationshilfe für die individuelle Betreuung der behinderten Schüler*innen erfolgen. Diese werden parallel zum in der Klasse arbeitenden Personal eingesetzt. Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können eine entsprechende Eingliederungshilfe nach SGB VIII erhalten. Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung können diese nach SGB XII erhalten. Die Integrationshelfer*innen verfügen in der Regel über keine bzw. nicht ausreichende Qualifikation. Den Sorgeberechtigten und vielen Lehrkräften ist diese Form der differenzierten Förderung oft unbekannt. Das führt dazu, dass Kinder oft nicht die dem Förderbedarf entsprechende individuelle Unterstützung erhalten.

Positiv hervorzuheben sind die im Landkreis Harz gebildeten Förderzentren. Sie stellen den jeweiligen Kooperationsschulen personelle Ressourcen und fachliche Beratung zur Verfügung. Dadurch werden sowohl die sonderpädagogische Förderung der Schüler*innen im GU und in der präventiven Grundversorgung als auch die Fortbildung der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiter*innen im

Rahmen des Kompetenztransfers ermöglicht. Die Eltern werden im Verfahren grundsätzlich beteiligt und beraten.

Fazit

Aktuell ist es aufgrund baulicher, sachlicher und fachlicher Rahmenbedingungen nicht immer möglich, alle Schüler*innen im gemeinsamen Unterricht optimal zu fördern. Mittelfristig sind weiterhin Förderzentren notwendig, um die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen. Gleichzeitig müssen aber die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht verbessert werden, um inklusive Bildung sicherzustellen.

Ausblick

Im Landkreis Harz gibt es Teilhabe- und Chancengleichheit. Im Bildungssektor zeichnet sich dies durch Bildungsgerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe am lebenslangen Lernen aus. Jede Person erhält eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Förderung und kann sich optimal entfalten. Physische und strukturelle Barrieren sind abgebaut. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Bildungssystems und von diesem ausgehend, werden individuelle Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten gedacht und umgesetzt.

Maßnahmen

4.1. Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen für barrierefreie Bildungseinrichtungen
Ziele
Alle baulich-technischen Maßnahmen in Krippen, Kitas und Horten sowie Schulen, einschließlich der Berufsbildenden Schulen und der Hochschule Harz, einschließlich deren Sanierung und die Umsetzung von Werterhaltungsarbeiten in diesem Bereich, sind auf die Schaffung barrierefreier Einrichtungen auszurichten. Die sächlichen Voraussetzungen für eine inklusive Bildung und Erziehung und die optimale Entwicklung eines Kindes sind gesichert.

Beschreibung der Maßnahme
• An den Mehrfachstandorten von Bildungseinrichtungen ist zu gewährleisten, dass mindestens ein Standort je Schulform barrierefrei gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt[12] ist. Hierzu werden in der Schulentwicklungs- und Gebäudemanagementplanung eine detaillierte Bestandsdarstellung erarbeitet und entsprechende Reihenfolgen festgeschrieben. • Zur Unterstützung von Maßnahmen und zur Schaffung barrierefreier Einrichtungen werden die Kitas bei der Raumplanung begleitet. Die Träger kommunaler und freier Einrichtungen werden für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der Barrierefreiheit sensibilisiert.

4.2. Abstimmungsprozesse im Übergang Kita-Grundschule

Ziel
Unterstützung des Übergangs Kita-Grundschule, um einen reibungslosen Übergang für die Kinder zu gewährleisten und die optimale Förderung und Entwicklung der Kinder sicherzustellen
Beschreibung der Maßnahme
Bildung einer Arbeitsgruppe auf der Ebene des Landkreises, die sich mit dem Übergang von der Kita in die Grundschule beschäftigt. In der Arbeitsgruppe sind u. a. Kita-Leiter*innen, Grundschulleiter*innen, Vertreter*innen des Jugendamtes, des Sozialamtes, Vertreter*innen der Gemeinden, Elternvertreter*innen und weitere gesellschaftliche Kräfte vertreten. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind: • Abstimmung zu den Verfahrensweisen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Übergangs der Kinder vom Vorschulalter in die Schule und Schaffung einheitlicher Standards. • Bildung einer Untergruppe mit dem Schwerpunkt Übergang mit

[12] Vgl. § 49 Barrierefreies Bauen, Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, abrufbar unter http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BauOST2013pP49

sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Abstimmung zu den Verfahrensweisen zwischen Jugend- und Sozialamt zur Integrationshilfe, mit regelmäßiger Rückspiegelung an die Hauptgruppe.

4.3. Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ziel

Jedes Kind besucht die Schulform, die für dieses Kind die optimalen Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Die Grundlage hierfür bilden eine bedarfsorientierte, umfassende Diagnostik im Bereich des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Schule.

Beschreibung der Maßnahme

Bei Vorliegen eines vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfes ist auf Antrag der Eltern, Vorschlag der Erzieher*innen im Kita-Bereich oder der Lehrkräfte der Schuleingangsphase die Erstdiagnostik durch den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) schon vor der Einschulung, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Erkennen des Förderbedarfes für das betreffende Kind durchzuführen. Hierfür sind den Kita-Einrichtungen Handlungsanleitungen als Handreichung zur Verfügung zu stellen.

Die Eltern sind auf dieser Basis ohne Priorisierung einer Schulform zu beraten. Das Wahlrecht der Eltern ist zu akzeptieren.

4.4. Angebote von Förderzentren

Ziel

Da nicht jedes Kind im Gemeinsamen Unterricht eine optimale Förderung erhalten kann, sind die Förderzentren perspektivisch im Schulnetz des Landkreises zu stabilisieren und zu qualifizieren. Eine frühzeitige

sonderpädagogische Förderung, die weit über den Gemeinsamen Unterricht in der jetzigen Form hinausgeht, ist unerlässlich, um so für jedes Kind die optimale Schullaufbahn und den entsprechenden Schulabschluss zu sichern. Hierfür werden jedem Kind die optimalen Bedingungen während seiner gesamten Schulzeit eingeräumt.

Beschreibung der Maßnahme

- Die Sicherung der Förderschulen und die Stärkung der Förderzentren als Bestandteil des Schulangebots im Landkreis Harz sind Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises.
- Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss über die Teilnahme am Unterricht in kooperativen Klassen in Form von separaten Kooperationsklassen an Sekundarschulen zu erwerben.

4.5. Integrationshelfer

Ziel

Das System der Integrationshilfe/ Schulassistenz ist zur Sicherung der Zielstellung, dass grundsätzlich alle Kinder den Gemeinsamen Unterricht besuchen, zu institutionalisieren.

Beschreibung der Maßnahme

- Entwicklung eines Flyers für die Elternarbeit im Rahmen der Integrationshilfe, der die Verfahrensweisen, rechtlichen Grundlagen, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen darstellt und jährlich aktualisiert wird.
- Für die Integrationshelfer sind zusätzlich zum Zeitfonds für die unmittelbare Betreuung des Kindes von den Kostenträgern mindestens eine Wochenstunde für die Organisation des Zusammenwirkens aller Beteiligten, zur Befähigung für die bestmögliche Betreuung des jeweiligen Kindes und für die Fortbildung an den Schulen zur Verfügung zu stellen

(organisatorische Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Integrationshelfer; notwendige fachliche Anleitung durch Schulleitungen, Klassenleitungen, Sonderpädagogen, Dienstvorgesetzte).

- Entwicklung eines Schulungskonzeptes in Modulen für Integrationshelfer zur Sicherung, dass jeder Integrationshelfer über die erforderlichen rechtlichen und sozialen Kenntnisse verfügt, mit einem Mindestmaß an Wissen über die Krankheitsbilder der zu betreuenden Kinder und entsprechende pädagogische und pflegerische Grundkenntnisse ausgerüstet ist. Die Teilnahme der Integrationshelfer an entsprechenden Fortbildungen an den (Förder-)Schulen ist zu sichern. Regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Netzwerkpartnern erhöhen die Qualität der Arbeit der Integrationshelfer*innen. Durch die Träger ist zu sichern, dass für die Integrationshelfer*innen an den Regelschulen ein moderierter Erfahrungsaustausch stattfindet.
- Potenzielle Integrationshelfer*innen werden durch beauftragte Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt, dem Sozialamt, der Arbeitsagentur auf ihre Tätigkeit über einen Kurzlehrgang vorbereitet.
- Auf der Basis der Nutzung der jährlichen Fortschreibung der Kompetenzerfassungen sind die erworbenen Kompetenzen für jede*n Schüler*in jährlich zu erfassen und auf dieser Basis entsprechende Maßnahmen zur individuellen Förderung gemeinsam mit den Trägern der Integrationshilfe, der Schule und den Eltern festzulegen.

4.6. Erwachsenenbildung

Ziele

Sicherung der finanziellen, materiellen, pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Voraussetzungen für die Erwachsenenbildung, unabhängig von den Beeinträchtigungen der Teilnehmenden, um die inklusive Teilhabe am lebenslangen Lernen zu gewährleisten. Ständige Qualifizierung der Beschäftigten, die in der Bildung, Betreuung und Erziehung tätig sind, unter dem besonderen Schwerpunkt Inklusion.

Beschreibung der Maßnahme
• Webseminare und Blended Learning als Angebot zum barrierefreien Lernen • Bereitstellung von Bildungsangeboten im Rahmen der Erwachsenenbildung für alle Erwachsenen und Gewährleistung der entsprechenden Bedingungen für die Teilnahme, unabhängig von der Art und vom Grad der Behinderung (Schädigung der Sinnesorgane, Körperbehinderung, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Analphabeten) • Bereitstellung von Bildungsangeboten für Menschen mit speziellen Behinderungen • Entwicklung und Realisierung von inklusiven Bildungsangeboten für Lehrer*innen, Erzieher*innen, Eltern und Ausbilder*innen zur Aneignung sonderpädagogischer Kompetenzen • Angebot eines Fortbildungskurses „Leichte und einfache Sprache“ • Sicherung der Umsetzung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung den Zugang zum Wissenserwerb erleichtern • Bei Bildungsangeboten in der Erwachsenenbildung wird auf barrierearme Kommunikation und notwendige Assistenz geachtet • Prüfung des Einsatzes von Gebärdendolmetschern und Sicherung eines ständigen Bildungsangebots zum Erlernen der Gebärdensprache

5. Tourismus, Sport, Freizeit, Kultur (Artikel 30 der UN-BRK)

Ausgangslage

Laut Artikel 30 der UN-BRK haben Menschen mit Einschränkungen ein Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben. Dazu zählen der Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, der Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten sowie der Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen. Außerdem sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.
Die Planung von Freizeitaktivitäten wird für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen u. a. dadurch erschwert, dass Informationen zur Barrierefreiheit der Angebote, zur Erreichbarkeit von Sehenswürdigkeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Vorhandensein behindertengerechter Toiletten fehlen oder erst zeitaufwändig recherchiert werden müssen. Ein einheitliches Informations- und Auskunftssystem gibt es nicht, so dass in vielen Fällen die Aussagen der Anbieter zur Barrierefreiheit ihrer Einrichtungen auf eigenen Angaben beruhen und somit kein verlässliches Datenmaterial vorliegt. Ein Beispiel für Verbesserungsbedarf ist der Veranstaltungskalender des Landkreises Harz. Der erhöhte Aufwand bei der Informationsbeschaffung kann dazu führen, dass Menschen mit Einschränkungen die Teilnahme an Veranstaltungen oder der Besuch von Sehenswürdigkeiten verwehrt bleiben.

Der Landkreis Harz liegt in einer touristisch sehr bedeutsamen Region Sachsen-Anhalts und weist jährlich steigende Besucherzahlen auf. Nur wenige Ausflugsziele sind auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgelegt. Hinzu kommen in vielen Gemeinden mit historischen Innenstädten und Wahrzeichen bauliche Hindernisse aufgrund des Denkmalschutzes.

Im Freizeit- und Breitensport ist ein Bewusstsein für das Thema Inklusion bereits vorhanden. In einer 2018 durch das Bildungsbüro des Landkreises Harz und den Kreissportbund durchgeführten Befragung von 145 Vereinen gaben 48 Vereine an, Mitglieder mit Behinderung zu haben. 68 Vereine bieten Angebote an, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, und 13 Vereine haben spezielle Angebote

für Menschen mit Behinderung entwickelt.[13] Positiv zu nennen sind hier auch die Veranstaltungen zum Reha- und Behindertensport auf Kreis- und Landesebene. Für mehr Transparenz und Informationen zum Thema sorgt der Sportatlas des Landes Sachsen-Anhalt, eine im Aufbau befindliche Internetseite des Landessportbundes mit Informationen zu sportlichen Angeboten und Sportstätten.[14] Ziel ist die Erstellung einer interaktiven Karte mit Angaben zur Zugänglichkeit von Sportstätten und Angeboten. Seit 2017 wurden dazu alle Sportstätten im Landkreis u. a. auch auf Barrierefreiheit untersucht. Die Ergebnisse werden derzeit zusammengeführt und sukzessive auf der Seite veröffentlicht.

Fazit

Im Freizeit- und Tourismussektor besteht ein großer Verbesserungsbedarf, was die Bereitstellung von Informationen und das Angebot für Menschen mit Einschränkungen betrifft. Bei den Anbietern ist eine intensive Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe erforderlich, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Ausblick

Schaffung einer barrierefreien, touristischen Servicekette für alle Freizeit-, Sport- und Tourismusaktivitäten. Alle relevanten Informationen zu An- und Abreise, (kulturellen) Aktivitäten, Unterkünften, Service vor Ort (Ärzte, Apotheken, öffentliche Toiletten), Gastronomie und Shopping stehen leicht zugänglich zur Verfügung. Sowohl Einheimische als auch Touristen können gleichberechtigt am kulturellen Leben, sowie Erholung, Freizeit und Sport teilhaben.

Maßnahmen

5.1. Mit Erfolgsbeispielen werben
Ziele
Sensibilisierung der Anbieter zur Schaffung barrierefreier Angebote. Schaffung von Anreizen für andere Einrichtungen, sich mit dem Thema

[13] Vgl. Sportstättenbefragung des Bildungsbüros des Landkreises Harz 2018
[14] Für mehr Informationen siehe https://sportatlas-sachsen-anhalt.de/bgi/index.html

auseinanderzusetzen und eigene Angebote zu verbessern oder neue zu schaffen.

Beschreibung der Maßnahme

Besuch von zertifizierten Anbietern in der Region gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, Dokumentation und Berichterstattung in lokalen Medien

5.2. Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen

Ziel

Unterstützung der Anbieter bei der Schaffung barrierefreier Angebote

Beschreibung der Maßnahme

Damit kulturelle und sportliche Veranstaltungen künftig auch uneingeschränkt von Menschen mit Behinderung besucht werden können, wird ein Leitfaden zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen erstellt.
Dieser Leitfaden wird mit Expert*innen in eigener Sache entwickelt und auf der Fachveranstaltung für barrierefreien Tourismus vorgestellt.

5.3. Fachveranstaltung zum barrierefreien Tourismus

Ziele

Sensibilisierung von touristischen Anbietern und Schaffung sowie Vernetzung von barrierefreien Tourismusangeboten

Beschreibung der Maßnahme

Um Tourismus-, Sport- und Freizeitverantwortliche über das Thema Barrierefreiheit zu informieren, sie für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zur Umsetzung von Maßnahmen zu animieren, veranstalten das Aktionsbündnis und der Landkreis Harz eine Fachveranstaltung zum Thema Barrierefreiheit im Tourismus. Diese Veranstaltung wird als Messe mit Fachvorträgen konzipiert, auf der sich Anbieter von Hilfsmitteln, Reiseveranstalter und Fachakteure begegnen.

5.4. Bestehende Internetseiten um Informationen für Menschen mit Behinderungen erweitern

Ziele

- Informationen zu barrierefreien Freizeitangeboten besser zugänglich machen
- Bereits existierende Internetseiten mit touristischen Angeboten und Angaben zu deren Barrierefreiheit vervollständigen, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige bei der Planung ihres Urlaubs oder einer Freizeitaktivität verlässliche Informationen erhalten und auf den ersten Blick erkennen können, ob es z. B. Angebote für Sehbehinderte in einem Museum gibt und mit welchen Verkehrsmitteln sie dorthin gelangen können.

Zu einer barrierefreien Servicekette im Freizeit- und Tourismusbereich gehören auch rollstuhlgerechte Toiletten in und um Sehenswürdigkeiten, in Innenstädten, in der Nähe von Sportstätten oder bei Veranstaltungen. Derzeit fehlt eine umfassende Übersicht über deren Vorhandensein, Lage, Ausstattung und Öffnungszeiten, so dass die Planung von Ausflügen erheblich erschwert wird. Hier kann die Veröffentlichung von Informationen zum Thema im Internet, auf Stadtplänen und in touristischen Broschüren helfen.

Beschreibung der Maßnahme

Flächendeckende Erfassung des Ist-Zustandes anhand eines einheitlichen Kriterienkataloges und die Einpflege der Informationen auf den entsprechenden Portalen. Dafür sind zunächst eine Vereinheitlichung der Bewertungs- und Informationskriterien sowie das Zusammenfassen der bereits existierenden Angebote erforderlich. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes könnte die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Harzer Tourismusverband, der Akademie Überlingen und Student*innen der Hochschule Harz gelingen.
Die Internetseite des Landkreises inkl. Veranstaltungskalender wird überarbeitet und um Informationen zur Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Angeboten für Menschen mit Behinderung erweitert. Die Informationen werden in leicht verständlicher Sprache formuliert.

5.5. Broschüre mit barrierefreien Freizeitangeboten
Ziel
Diese Maßnahme soll eine Leuchtturmwirkung erzielen, indem sie gute Beispiele bewirbt und weitere Anbieter von Freizeit-, Sport- und Tourismusaktivitäten dazu anregt, eigene Angebote für Menschen mit Behinderungen zu bewerben oder sogar neue Angebote zu schaffen.
Beschreibung der Maßnahme
Angelehnt an die Tourismusbroschüren der Städte Wernigerode und Halberstadt wird ein Freizeit-/ Tourismusführer für barrierefreie Aktivitäten im Harz geschaffen, der Angebote zu Aktivitäten, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie, Shopping und medizinischen Diensten vor Ort umfasst. Dieser soll in Touristeninformationen im Landkreis ausliegen und auf Messen für den Landkreis als Reisedestination für Menschen mit Behinderungen werben. Die Erstellung der Broschüre schließt sich an die Erhebungen zum Ist-Zustand an und verknüpft Angebote zu Bündeln, um einen beispielhaften Reiseverlauf abzubilden.

6. Selbstbestimmt leben und wohnen (Artikel 19 UN-BRK)

Ausgangslage

Mit den Aufgaben zum selbstbestimmten Wohnen behinderter Menschen orientiert sich das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ im Handlungsfeld selbstbestimmtes Leben und Wohnen an der zielgerichteten Ausgestaltung folgender Artikel der UN-BRK:

- **Artikel 9** (**Zugänglichkeit**/ Teilhabe/ Integration – im öffentlichen Raum, der Informations- und Kommunikationstechnologie, elektronischer Dienste)
- **Artikel 19** (**Unabhängige Lebensführung**/ Einbeziehung in die Gesellschaft – freie Wahl des Aufenthaltsortes, der Wohnform, freie Wahl - wo und mit wem man leben möchte
- **Zugang zu Unterstützungsdiensten** – persönliche Assistenz, Einbeziehung in die Gesellschaft,
- **Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen- und Dienstleistungs-einrichtungen**
- **Artikel 20 Persönliche Mobilität**
- **Artikel 22 Achtung der Privatsphäre**
- **Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie**
- **Artikel 28 Angenehmer Lebensstandard**

Die Behindertenhilfe nach dem Prinzip von Wunsch- und Wahlrecht jedes Menschen mit Beeinträchtigungen auszugehen (Artikel 19 der UN-BRK), ist in der Praxis in Sachsen-Anhalt nicht annähernd durchgesetzt (Positionspapier des Landesbehindertenbeirates 1/ 2016).

In Artikel 28 Absatz 1 erkennt die UN-BRK das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie die staatliche Pflicht zur stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen an. Im Absatz 2 der Konvention werden in den Buchstaben a bis e beispielhaft Maßnahmen aufgezeigt, die in erster Linie darauf zielen, den diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Programmen zu sichern, so u. a. der Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen und anderen Hilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung sowie der Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus für Menschen mit

Behinderungen und schließlich der Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung.

Der Grad der Behinderung, die Möglichkeit der Betreuung und die finanzielle Situation sind ausschlaggebende Kriterien, ob eine relativ selbstständige Wohnform (wie beispielsweise eine Mietwohnung) in Erwägung gezogen werden kann oder in welcher Form ein betreutes Wohnen möglich ist. Die Lösungen sind vom Grad der Selbstversorgung und der Assistenz abhängig. Gerade diejenigen Wohnformen, bei denen ein gewisses Maß an Betreuung gewährleistet wird, stellen aber ein Problem dar, da sie in der Regel öffentlich (mit)finanziert und daher hinsichtlich des Angebots begrenzt sind. Erschwerend kommt hinzu, dass der zukünftige Bedarf nicht immer leicht abschätzbar ist. Besonders für schwerst körperlich und geistig behinderte, aber auch für psychiatrieerfahrene Menschen und forensische Patienten werden Forderungen nach betreutem und begleitetem Wohnen geäußert. Für jüngere Behinderte scheint der Wunsch nach eigenem Wohnraum bzw. einer betreuten Einzelwohnung an vorderster Stelle zu stehen. Gegenwärtig ist Thema „Barrierefreies Wohnen“ im Zusammenhang mit Teilhabe auf das Wohnen in den Werkstätten fokussiert. Mit dem Aktionsplan sollen an dieser Stelle mutige Entscheidungen für Sonderregelungen zur Schaffung neuer Wohnformen und Aufnahme der Wohnraumpreise im Mietspiegel angeschoben werden.

Darüber hinaus ist „Barrierefreies Wohnen“ auch und insbesondere für ältere Menschen, vor allem der Zielgruppe 65 plus, interessant. Denn die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Harz – dem bevölkerungsreichsten Landkreis in Sachsen-Anhalt mit dem höchsten Anteil an Mietern im Alter 65 plus – erfordert eine Versorgungsstrategie zur wachsenden Nachfrage nach barrierearmem und finanzierbarem Wohnräumen für die nächsten 10 - 20 Jahre.

Menschen mit Behinderungen zählen zu den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung. Sowohl Mietwohnraum als auch die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum wird unterstützt. Insbesondere die Errichtung von barrierefreien Wohnungen und die barrierefreie Modernisierung von Altbauten werden gefördert. Die soziale Wohnraumförderung ist geregelt im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) des Bundes bzw. in den an dessen Stelle

tretenden Wohnraumförderungsgesetzen der Bundesländer. Diese Landeswohnraumförderungsgesetze sehen in gleicher Weise wie die bisherigen Bundesvorschriften Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vor.

Im ersten Quartal 2016 hat das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ eine Befragung der Wohnungsunternehmen zu barrierefreiem Wohnraum im Landkreis Harz durchgeführt. Das Monitoring hat deutlich gemacht, dass die Erhebung barrierearmen Wohnraums nur eine Facette der Lebenswelt erfasst. Die Komplexität, die mit dieser Fragestellung verbunden ist, kann nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.

In einer ersten Analyse konnte den Wohnungsunternehmen im Landkreis Harz eine verantwortungsvolle Rolle bei der Schaffung barrierearmen Wohnraums[15] bescheinigt werden. Vor allem die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und die Wohnungsgenossenschaften in den ehemaligen Kreisstädten sind mit durchschnittlich 10 % bei der Schaffung barrierearmen Wohnraums gut aufgestellt.

Fazit

Nach einem selbstbestimmten Leben sehnt sich jeder Mensch. Menschen mit Behinderung werden in weiten Teilen ihres Lebens jedoch immer noch fremdbestimmt. Bevormundung durch Finanzierungs-, Förder- und Betreuungsstrukturen ist immer noch die Praxis. Die Umsetzung des Anspruchs auf Teilhabe an der Gesellschaft findet nur sehr zögerlich statt. Wenn individuelle Lösungen gefordert sind, fehlt meist jede Flexibilität. Vorhandene Ermessensspielräume werden nicht an den Prinzipien der UN-BRK orientiert, sondern an pauschal vorgegebenen, vor Jahrzehnten selbst eingerichteten Kategorien und Verwaltungsvorschriften. Bedarfe der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb traditioneller „Betreuungsformen“ bestehen, sind häufig nur über Gerichtsverfahren durchsetzbar. Es sei denn, sie versprechen erhebliche Kosteneinsparungen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit kognitiven Einschränkungen und Mehrfachbehinderungen werden so besonders benachteiligt. Ihnen wird damit ihr Recht auf Selbstbestimmung beschnitten.

[15] Für Vorschriften für barrierearmen Wohnraum siehe DIN 18040

Ausblick

Menschen mit Behinderungen sollten befähigt werden, selbstbestimmt Entscheidungen zum Ort ihres Lebens zu treffen. Sie sollen Eingliederungshilfe entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs erhalten, unabhängig davon, wo und mit wem sie wohnen wollen. Ihr Wunsch- und Wahlrecht ist in jeder Hinsicht zu respektieren.

Ambulante Wohnformen werden für alle daran interessierte Menschen mit Behinderung, unabhängig vom Umfang des Hilfebedarfs, durch umfassende Beratung und finanzielle Absicherung sowie Unterstützung der rechtlichen Betreuer*innen attraktiv gestaltet.

Zur Förderung der Selbständigkeit und Vorbereitung auf ein Leben in einer eigenen Wohnung werden Modellprojekte und die Entwicklung neuer Wohnformen unterstützt und wird auf nachhaltige Finanzierung geachtet.

Die Umsetzung konkreter Aufgaben erfolgt über die Durchführung von Fachtagungen und Workshops, der Förderung des Erfahrungsaustausches und der Netzwerkarbeit mit dem Ziel der zunehmenden Sensibilisierung der öffentlichen und politischen Debatte im Landkreis Harz. Vor allem aber gilt es, die Kompetenz der Betroffenen zu nutzen und im Sinn von Empowerment zur Stärkung ihrer Individualität und der Förderung des Selbstwertgefühls beizutragen.

Maßnahmen

6.1. Wegweiser: „Mittendrin … Inklusive Wohn- und Betreuungsformen im Landkreis Harz“
Ziel
Die meisten Menschen wollen selbst entscheiden, wie und wo sie wohnen möchten. Menschen mit Behinderung brauchen oft Hilfe im Alltag. Mit diesem Ratgeber möchte das Aktionsbündnis Interessenten einen Überblick zu Wohnformen und Ansprechpartner*innen im Landkreis Harz zur Verfügung stellen.

Beschreibung der Maßnahme
Erstellen einer Broschüre als Arbeitsmittel für Leistungsträger, Dienstleister und interessierte Bürger im Landkreis Harz

6.2. Empowerment durch regelmäßige „World-Café“-Workshops
Ziel
Förderung der autonomen Lebensgestaltung, speziell: Inklusives Wohnen
Beschreibung der Maßnahme
Im Zentrum der World-Cafés steht die professionelle Unterstützung der Menschen, ihr Gefühl der Macht- und Einflusslosigkeit (engl. Powerlessness) zu überwinden und ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen zu fördern und zu nutzen. Voraussetzungen für Autonomie und Selbstbestimmung (engl. Empowerment) ist die Entwicklung einer Vertrauenskultur zur Stärkung (noch) vorhandener Potenziale und die Ermutigung zum Ausbau dieser Möglichkeiten mit dem Ziel, die autonome Lebensgestaltung zu unterstützen bis hin zur Schaffung von Möglichkeiten der Mitgestaltung und Einflussnahme auf politischer Ebene. Die Arbeitsgruppe sieht sich hier als initiierender, koordinierender und vermittelnder Partner, in Zusammenwirkung mit den Betroffenen.

6.3. Evaluation von ämterübergreifender Zusammenarbeit in Behörden des Landkreises Harz sowie der Bearbeitungszeit von Anträgen zu einem selbstbestimmten Leben und Wohnen
Ziele
• Evaluierung und Optimierung von Bearbeitungsprozessen in Behörden des Landkreises Harz • Optimierung von behördenübergreifender Zusammenarbeit • Schaffung eines Netzwerkes • Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei ihrem Ziel einer selbstbestimmten Lebens- und Wohnführung

Beschreibung der Maßnahme
Im Landkreis Harz arbeiten verschiedene Behörden für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige bzw. Betreuer. Diese Behörden bearbeiten Anträge für Sozial-, Eingliederungs- und Förderleistungen. Jeder Antrag muss in vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bearbeitungszeiten geprüft werden. In vielen Fällen liegen Überschneidungen bei Zuständigkeiten und Kostenübernahmen vor. Welche Vorgaben sieht dabei der Gesetzgeber vor, und wie werden diese im Landkreis Harz umgesetzt? • Evaluation der ämterübergreifenden Zusammenarbeit in den Behörden des Landkreises Harz und der Bearbeitungszeit für Anträge von Menschen mit Behinderung für ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen. • Empirische Untersuchung und Evaluation zu den Bearbeitungszeiten von Behörden des Landkreises Harz • Vernetzung von verschiedenen Behörden • Quantitative bzw. qualitative Befragung von Betroffenen zu ihren Erfahrungen mit entsprechender Evaluation

7. Weiterentwicklung Aktionsbündnis

Ausgangslage

Das Aktionsbündnis und dessen umfangreiche Tätigkeitsfelder sind der Öffentlichkeit unzureichend bekannt.

Ausblick

Bis 2030 hat sich das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“ als unverwechselbare, in der Bevölkerung bekannte Marke etabliert. Es steht für anspruchsvolle Fachveranstaltungen, unkomplizierte Lösungen bei Problemen sowie die Vermittlung zwischen der Landkreisverwaltung, Bevölkerung und Politik. Über die Aktivitäten wird regelmäßig über verschiedene Medien berichtet.

Maßnahmen

7.1. Homepage für das Aktionsbündnis „Landkreis Harz inklusiv“
Ziele
• Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durch umfangreiche Informationsvermittlung, Motivation zur aktiven Mitgestaltung am Inklusionsprozess. • Die Schaffung einer Informationsquelle für Bündnispartner*innen, Bürger*innen und Institutionen des Landkreises Harz über alle Aktionen/ Veranstaltungen des Bündnisses. • Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen sollen durch eine stetige Aktualisierung der Homepage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. • Des Weiteren sollen neue Mitglieder/ Aktive für die Arbeitsgruppen gewonnen werden, um neue Ideen und Vorschläge zu entwickeln und umzusetzen.
Beschreibung der Maßnahme
• Bildung eines Projektteams aus den Mitgliedern des Aktionsbündnisses Landkreis Harz inklusiv

- Konzepterarbeitung (Betriebssystem, Redaktion, Layout, Wartung, Pflege, Hosting, Kosten, Verlinkung, Einbindung/ Träger)
- Verteidigung vor Sprecherrat
- Klärung Sponsoring
- Erstellung einer Homepage, die sich an die Zielgruppe orientiert, aber auch Aufklärungsarbeit für die allgemeine Öffentlichkeit bietet.
- Zuarbeiten der Arbeitsgruppen in die Internetpräsenz einpflegen
- Im Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass die Webseite fortlaufend aktualisiert wird.

Die Verlinkung der Homepage mit der Internetseite des Landkreises Harz ist möglich und mit den Internetauftritten anderer Bündnispartner kombinierbar

7.2. Weiterentwicklung der Arbeitsgruppen durch Schaffung einer nachhaltigen Steuerung und Koordination

Ziele

- Nachhaltige Vernetzung der Maßnahmenträger oder -erbringer durch die Erlangung des persönlichen Kontakts im Rahmen von Austausch- und Kommunikationsrunden der beteiligten Partner
- Dadurch kann ein Austausch hinsichtlich der Vielzahl an Unterstützungs- und Förderangeboten ermöglicht werden.
- Nebeneffekt: Bekanntmachung des Aktionsbündnisses und der beteiligten Partner

Beschreibung der Maßnahme

Für die Fortführung der Arbeitsgruppen ist eine Steuerung und Koordinierung aufzubauen.

Wesentliche Akteure informieren sich im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen über aktuelle Themen, Aufgaben und Förderprogramme und diskutieren/ entwickeln neue Projektideen.

Dabei werden konkrete und verbindliche Aufgaben an die Mitglieder verteilt.

Des Weiteren finden einmal jährlich Informationsveranstaltungen statt, die über die Arbeit, das Wirken der Arbeitsgruppen sowie über Projekte und

Fördermöglichkeiten informieren. Zudem sollen zu den bestehenden kostenlosen Beratungsangeboten perspektivisch Integrationsmessen das Angebot bereichern.
Räumlichkeiten bei „Vorbild“-Unternehmen/ Institutionen sollen als mögliche Veranstaltungs- bzw. Sitzungsorte in Betracht gezogen werden.

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfeleistungen
GU	Gemeinsamer Unterricht
IHK	Industrie- und Handelskammer
HWK	Handwerkskammer
KVSA	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Merkzeichen aG	außergewöhnlich gehbehindert
Merkzeichen BL	blind
Merkzeichen G	gehbehindert
MSDD	Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RÜMSA	Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderung
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
öTHM	Örtliches Teilhabemanagement